

Rita Binz-Wohlhauser

Katholisch bleiben?

**Freiburg im Üchtland während
der Reformation (1520–1550)**

CHRONOS

Die Druckvorstufe dieser Publikation wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.



Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: Auszug aus dem Freiburger Ratsmanual
(StAFR, RM 40, S. 40, 26. 8. 1522).

© 2017 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 978-3-0340-1401-4
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1401

Vorwort

Dieses Buch folgt mehrheitlich der Struktur eines Forschungsprojekts,¹ das im Jahr 2010 von Prof. Dr. Katharina Simon-Muscheid und von PD Dr. Kathrin Utz Tremp beim Schweizerischen Nationalfonds eingereicht und durch den unerwarteten Tod von Katharina Simon-Muscheid frühzeitig stillgelegt wurde. Im Herbst 2012 wurde die Aufgabe mir übertragen.

Die intensive Arbeit an den Quellen wäre ohne die Unterstützung des Personals der einschlägigen Institutionen nicht möglich gewesen. Mein erster Dank geht darum an den Freiburger Staatsarchivar Alexandre Dafflon und an seine Mitarbeiter, die mich während dreier Forschungsjahre wohlwollend aufnahmen und unterstützten. Speziell danke ich Kathrin Utz Tremp, die für den administrativen Projektteil zuständig war, mir während meiner Einarbeitungszeit zusätzliche Hilfestellung bot und mir nach ihrer Pensionierung als Lektorin zur Verfügung stand. Hubertus von Gemmingen, einem profunden Kenner der Freiburger Geschichte, danke ich für sein Lektorat und seine Hinweise. Andere Personen, denen ich zu Dank verpflichtet bin, sind in den Fussnoten vermerkt. Im Weiteren danke ich dem Schweizerischen Nationalfonds, der sich in grosszügiger Weise an den Druckkosten beteiligt hat. Mein letzter Dank geht an meinen Mann Andreas, auf dessen vorbehaltlose Unterstützung ich seit Jahren zählen kann.

Freiburg, im Sommer 2017

Rita Binz-Wohlhauser

¹ Der Titel lautete «Une cité assiégée. Freiburg i. Ue. und die Reformation».

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Einleitung und Forschungsstand	11
1.1 Einleitung	11
1.2 Untersuchungsgegenstände und Gliederung	14
1.3 Quellenlage	16
1.4 Bisherige Literatur	18
1.4.1 Freiburger Beiträge zur Reformationszeit (1520–1550)	18
1.4.2 Freiburger Geschichte des erweiterten 16. Jahrhunderts	19
1.4.3 Freiburger Historiografie	22
1.4.4 Bernisch-freiburgische Herrschaften	23
1.4.5 Eidgenössischer Kontext	24
2 Die Freiburger Ausgangslage	29
2.1 Herrschaftsansprüche im 15. und 16. Jahrhundert	29
2.2 Wirtschaftliche Entwicklung und städtische Finanzpolitik	32
2.3 Bevölkerung, Migration und Fremdenangst	35
2.4 Frühe Bündnis- und Burgrechtspolitik	38
2.5 Freiburg in der Eidgenossenschaft (1481–1536)	41
2.5.1 Ein schwieriger Einstieg	41
2.5.2 Erste Auswirkungen der konfessionellen Spaltung	42
2.5.3 Freiburgs Verhältnis zu Zürich	43
2.5.4 Freiburgs Verhältnis zu Bern – vor und nach der Reformation	46
2.5.5 Freiburg in der konfessionell gespaltenen Eidgenossenschaft (1527–1536)	53

3	Freiburg und die Rezeption des reformatorischen Gedankenguts	57
3.1	Die Verbreitung reformatorischer Ideen am westlichen Rand der Eidgenossenschaft	58
3.2	Prereformatorische Gesinnung innerhalb des Freiburger Welt- und Ordensklerus	59
3.2.1	Der niedere Klerus in Stadt und Land	59
3.2.2	Klöster und Ordensgemeinschaften	60
3.2.3	Die Chorherren des Kapitels St. Nikolaus	63
3.2.4	Zwischenbilanz zum Freiburger Klerus	66
3.3	Freiburger Frühhumanisten und gebildete Laien	68
3.3.1	Forschungsstand und lokale Voraussetzungen	68
3.3.2	Peter Falck	70
3.3.3	Der Freiburger Humanistenkreis um Peter Falck (bis 1530)	72
3.3.4	Freiburger Laien und Kleriker mit humanistischer Bildung	77
3.3.5	Zwischenbilanz zum Freiburger Frühhumanismus und zu seinen Akteuren	80
3.4	Luthers Anhängerschaft in Freiburger Ratsfamilien	84
3.4.1	Räte	84
3.4.2	Übrige Familienmitglieder	91
3.4.3	Zwischenbilanz zum Freiburger Rat und zu seinem familiären Umfeld	94
3.5	Übrige Bewohner der Stadt und der Alten Landschaft	97
4	Massnahmen gegen die Reformation	101
4.1	Freiburger Gesetze und Verordnungen gegen die Reformation (1522–1550)	101
4.2	Die Umsetzung der antireformatorischen Massnahmen in die Praxis (1520–1550)	107
4.3	Zwischenbilanz zur antireformatorischen Freiburger Innenpolitik (1520–1550)	115
4.3.1	Zur These der frühen und energischen Vorgehensweise des Freiburger Rats	115
4.3.2	Zur These der frühen «profession de foi» von 1524	118
4.3.3	Freiburger Massnahmen im eidgenössischen Vergleich	119
4.4	Kleriker als Agenten des alten Glaubens	121

4.5	Zur Visualisierung der Frömmigkeit bis Mitte 16. Jahrhundert	124
4.5.1	Sakrale Kunst	124
4.5.2	Herrschaftszeichen	128
4.5.3	Prozessionen und Wallfahrten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts	130
5	Die Einführung der Reformation in den gemeinen Herrschaften	133
5.1	Grasburg-Schwarzenburg	133
5.1.1	Ausgangslage und Forschungsstand	133
5.1.2	Verwaltung, Rechtslage, bernisch-freiburgisches Konfliktmanagement und Grasburger Vögte	136
5.1.3	Die Reformation in Berner und Freiburger Quellen	142
5.1.4	Die Reformation aus der Sicht der Historiografie	152
5.1.5	Die Reformation in Grasburg-Schwarzenburg – eine Zwischenbilanz	156
5.2	Murten, Orbe-Echallens und Grandson	162
5.2.1	Rechtliche Ausgangslage und Verwaltung der neuen gemeinen Herrschaften	162
5.2.2	Die Reformation in der Herrschaft Murten	164
5.2.3	Die Reformation in Orbe-Echallens und Grandson	168
5.3	Zur Einführung der Reformation in den bernisch-freiburgischen Herrschaften – Zusammenfassung und Fazit	181
6	Freiburg und die Reformation in der Historiografie	191
6.1	Der Stand Freiburg aus der Perspektive eidgenössischer Chronisten des 16. Jahrhunderts	191
6.1.1	Die «Berner-Chronik» des Valerius Anshelm	191
6.1.2	Die Schweizer- und Reformationschronik von Johannes Stumpf	194
6.1.3	Freiburg in der Reformationschronik von Johannes Salat	195
6.1.4	Zwischenbilanz zur Aussensicht eidgenössischer Chronisten	196
6.2	Die Reformation in der Freiburger Historiografie (16.–18. Jahrhundert)	199
6.2.1	Die Chronik des Franziskaners Anton Palliard (16. Jahrhundert)	200
6.2.2	Die grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella (16. Jahrhundert)	201
6.2.3	Die Chronik Fuchs – eine Sichtweise am Ende des 17. Jahrhunderts	206

6.2.4	Die ‹Histoire des Helvétiens› des Freiburger Schultheissen d'Alt	212
6.2.5	Johann Jacob Leu und der Artikel ‹Freyburg auch Fryburg›	217
6.2.6	Zwischenbilanz zur Freiburger Historiografie des 16.–18. Jahrhunderts	219
6.3	Die Reformation in der späteren Freiburger Historiografie (1850–1960)	221
6.3.1	Jean Nicolas Berchtold	222
6.3.2	Alexandre Daguët	226
6.3.3	«J. B.»	232
6.4	Die Geschichtsschreibung an der Freiburger Universität (1889–1960)	233
6.4.1	Franz Heinemann und Karl Holder	234
6.4.2	Gaston Castella	235
6.4.3	Albert Büchi und Jeanne Niquille	237
6.4.4	Louis Waeber	239
6.4.5	Oskar Vasella	242
6.4.6	Zwischenfazit zur Freiburger Historiografie von 1850–1960	243
6.5	Schwindendes Interesse ab 1960	247
6.6	Die Reformation in der Freiburger Historiografie vor und nach der Jahrtausendwende	250
7	Schlussbilanz	253
7.1	Auswirkungen der Freiburger Historiografie	253
7.2	Freiburgs innenpolitische Vorgehensweise	254
7.3	Zur Neubewertung der proreformatorischen Freiburger Milieus	256
7.4	Wieso blieb Freiburg katholisch?	259
7.5	Zur Reformation in den bernisch-freiburgischen Herrschaften	264
7.6	Freiburg in der Eidgenossenschaft (1520–1550): eine katholische Schutzmacht?	268
8	Abkürzungsverzeichnis	271
9	Bibliografie	273
9.1	Quellen	273
9.2	Literatur	275

1 Einleitung und Forschungsstand

1.1 Einleitung

Die Stadt Freiburg gilt seit Jahrhunderten als Bollwerk des Katholizismus. Der französische Schriftsteller Louis Veuillot (1813–1883) meinte etwa: «Fribourg est par excellence la ville catholique de la Suisse, comme Genève y est, depuis Calvin, la capitale de l'hérésie. Il est curieux de les visiter l'une après l'autre. Le contraste saute aux yeux tout d'abord. Autant la ville protestante a de mouvement, de charettes, de boutiques, de cafés, de bruit et d'éclat modernes, autant Fribourg est calme, tranquille, reposée, pleine de vieilleries naïves. Rien n'y semble neuf. Ce qui est fait d'hier a tout de suite un caractère traditionnel et ancien, qui montre que le présent est fils légitime du passé. C'est le propre des pays catholiques: ils conservent, tandis que les réformés sont sans cesse en travail de refonte et d'amélioration. Les uns et les autres n'ont rien à faire de mieux. Cela, sans doute, est plus exactement vrai des idées et des mœurs, mais il y paraît toujours plus ou moins aux usages. On ne garde pas la foi des ancêtres sans garder quelque chose de leurs coutumes, qui maintient la chaîne des temps.»¹ Veuillot bezeichnet die Stadt an der Saane auch als «petite Rome silencieuse et cachée»,² und Autoren des frühen 20. Jahrhunderts nennen sie eine «citadelle de la foi catholique».³ Städtische Wahrzeichen wie die Kathedrale St. Nikolaus, das frühere Jesuitenkollegium St. Michael sowie zahlreiche Klöster und Kirchen unterstützen diesen Eindruck visuell.

Freiburg als Bollwerk des Katholizismus zu bezeichnen ist seit dem Zeitraum der katholischen Reform bis weit ins 20. Jahrhundert berechtigt. In der schweizerischen Geschichtsschreibung wird diese Vorstellung jedoch ebenso häufig auf die früheren Reformationsjahrzehnte übertragen. Hervorgehoben wird Freiburgs angebliche frühe und klare konfessionelle Positionierung. In jüngerer Zeit war beispielsweise zu lesen, Freiburg habe die ersten Ansätze der Reformation im Keim erstickt und sei äusserst repressiv gegen Anhänger des neuen Glaubens

1 Louis VEUILLLOT, *Les pèlerinages de Suisse*, Paris (1839), 28. Auflage, Tours 1928, S. 31.

2 Ebd., S. 32.

3 Exemplarisch: Jeanne NIQUILLE, *La chronique fribourgeoise du doyen Fuchs*, in: ZSKG 27 (1933), S. 100–106, hier 103.

vorgegangen.⁴ Oder Freiburg habe die «lutherische Ketzerei» seit 1522 dezidiert bekämpft.⁵ Einzelne Autoren sind sogar der Meinung, die freiburgische Gegenreformation habe bemerkenswert früh, nämlich im Jahr 1524, begonnen.⁶ Als lokaler Wortführer der Reformation gilt ein kleiner Humanistenkreis, während die gegnerische Rolle einzelnen Klerikern und dem Freiburger Rat zugewiesen wird.⁷ Laut Bedouelle et al. fehlte der Stadt aber ein eigentlicher Volkstribun, der Volk und Regierung für die neuen Ideen gewinnen konnte.⁸

Während die Freiburger Innenpolitik in den ersten Reformationsjahren als offensiv beschrieben wird – Zünd⁹ bezeichnet die Haltung des Rats gegenüber Neugläubigen etwa als eisern und kompromisslos –, fiel die Stadt auf der eidgenössischen Ebene durch Isolation,¹⁰ passiven Widerstand¹¹ oder durch Eigenständigkeit und Abgrenzung¹² gegenüber ihren konfessionellen Verbündeten der Innerschweiz auf. Fakt ist, dass sich Freiburg weder an den ersten beiden Kappelerkriegen (1529–1531) beteiligte noch die Bündnispolitik der katholischen Innerschweiz in sämtlichen Punkten unterstützte. Ältere Autoren sahen die Saanestadt stets in deren Schlepptau, daher attestieren sie ihr eine frühe und feindliche Haltung gegenüber Zürich und Zwingli. Der Zürcher Geschichtsforscher Wilhelm Oechslis (1851–1919) sah bei ihr beispielsweise frühe kriegerische Absichten; der Freiburger Professor Gaston Castella (1883–1965) meinte, die Saanestadt habe sich früh für einen Ausschluss Zürichs aus der Eidgenossenschaft ausgesprochen.¹³

4 Ulrich PFISTER, Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz. Eine strukturalistische Interpretation, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 101 (2007), S. 257–312, hier 277. Auch Hans Joachim Schmidt schreibt, dass die reformatorische Bewegung in Freiburg schon früh im Keim erstickt worden sei. Vgl. Hans Joachim SCHMIDT, Geschichte der Kirche St. Nikolaus vom Mittelalter bis in das frühe 20. Jahrhundert, in: Peter KURMANN (Hg.), Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg. Brennspiegel der europäischen Gotik, Lausanne, Freiburg 2007, S. 14–29, hier 25.

5 Stephan GASSER, Katharina SIMON-MUSCHEID, Alain FRETZ, Die Freiburger Skulptur des 16. Jahrhunderts. Herstellung, Funktion und Auftraggeberschaft, 2 Bände, Petersberg 2011, hier Bd. 1, S. 372.

6 Georges ANDREY, Freiburg (Kanton): Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime, in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 733–734, hier 733.

7 Exemplarisch André ZÜND, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz, Basel 1999, zu Freiburg S. 60–71, 94, 97.

8 Guy BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, in: Roland RUFFIEUX (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 301–341, hier 325.

9 ZÜND, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen, S. 70, 94.

10 Oskar VASELLA, Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte 1527–1529, Freiburg 1951, S. 51, 89, 108.

11 G. ANDREY, Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime, S. 734.

12 Gaston CASTELLA, Histoire du canton de Fribourg depuis les origines jusqu'en 1857, Freiburg 1922, S. 298, 307.

13 Wilhelm OECHSLI, Das eidgenössische Glaubensconcordat von 1525, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 14 (1889), S. 263–355, hier 267; CASTELLA, Histoire, S. 240.

Dass Freiburg aussenpolitisch eher zurückhaltend agierte, wird mit seiner geografischen Lage, seinen territorialen Interessen im Westen und seinem Verhältnis zum benachbarten Bern erklärt.¹⁴ Das Verhältnis der beiden Städte und ihre Handlungsweisen werden gern einander gegenübergestellt. Feller bezeichnet Freiburg als schwächer.¹⁵ Maissen spricht vom *forschen* Bern und von dem aus konfessionspolitischen Gründen eher *zögerlichen* Freiburg.¹⁶

Vereinzelt sind Thesen dieser Art Resultate der älteren, protestantischen Geschichtsschreibung und/oder regionaler Forschungsinteressen, mehrheitlich basieren sie jedoch auf der Rezeption der lokalen Historiografie. Diese behandelte Freiburgs Auseinandersetzung mit der Reformation stiefmütterlich. Viele Freiburger Historiker legten ihren Schwerpunkt bei der Erforschung des 16. Jahrhunderts anderweitig, etwa auf den Humanistenkreis rund um Peter Falck, auf die intellektuelle Entwicklung, die Eroberung der Waadt oder auf die spätere katholische Reform. Die grundlegenden Beiträge zur lokalen Handlungsweise in den ersten Jahrzehnten der Reformation sind mehrheitlich älteren Ursprungs und nehmen selten Bezug auf die Ereignisse oder die Vorgehensweise anderer eidgenössischer Stände. Viele stammen von Klerikern, deren Interesse sich häufig auf konfessionelle Belange reduzierte. Obwohl die Glaubensveränderungen zentral und einschneidend waren, stellten sie für die damalige Freiburger Obrigkeit nicht die einzige Herausforderung dar. Nähert man sich den Quellen aus verschiedenen Perspektiven, wird dies offensichtlich.

Die lokale Geschichtsschreibung interessierte am Thema «Freiburg und die Reformation» eher das Ergebnis als dessen Entstehung. Sie stellte die schnelle Parteinahme zugunsten des alten Glaubens und die konfessionelle Kontinuität in den Vordergrund. Sie sprach von lokalen Unruhen, ohne diesen auf den Grund zu gehen. Sie widmete sich Klerikern des katholischen Widerstands und betonte die Verordnungen des Rats als das wirksamste Mittel gegen die lutherischen Ideen. Hier beschränkte sie sich auf die Darstellung darin enthaltener Normen, ohne sich mit deren Umsetzung im Alltag zu beschäftigen. Die lokale Historiografie schuf in vielerlei Hinsicht ein einseitiges Bild.

Auf das Endergebnis fokussiert blieben auch die Schilderungen der Vorgänge in den bernisch-freiburgischen Herrschaften. Freiburger Autoren des 19. Jahrhunderts betonten vorwiegend die konfessionelle Niederlage der Saanestadt und bezichtigten die beteiligten Räte der Unfähigkeit.¹⁷ Auf Berner Seite erklärte

14 Exemplarisch: Bernard PRONGUÉ, Freiburgs Aussenpolitik, in: RUFFIEUX (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, S. 361–376.

15 Richard FELLER, Geschichte Berns, 4 Bände, 2., korr. Auflage, Bern 1974, hier Bd. 2: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg, 1516–1653, S. 359.

16 Thomas MAISSEN, Geschichte der Schweiz, Baden 2010, S. 93.

17 Exemplarisch Jean Nicolas BERCHTOLD, Histoire du canton de Fribourg, 3 Bände, Freiburg 1841–1852, hier Bd. 2, S. 211.

Richard Feller (1877–1958) im 20. Jahrhundert die Vorgänge primär mit den Machtverhältnissen – er stellte Freiburg als ohnmächtigen Juniorpartner dar, über den sich Bern rücksichtslos hinwegsetzen konnte.¹⁸ Für die genauen Umstände interessierten sich beide Seiten wenig.

Das Thema «Freiburg und die Reformation» weist somit viele Lücken auf. Beiträge in neueren Kantonsgeschichten vermochten einzelne Vorstellungen durch den Einbezug neuer Forschungen und/oder des eidgenössischen Kontexts zu nuancieren, sie betrieben aber keine weitere Grundlagenforschung. Hier setzt das vorliegende Buch an. Es beantwortet offene Fragen, schliesst lokale und regionalgeschichtliche Forschungslücken im Zeitraum von 1520–1550 und evaluiert gängige Thesen zu Freiburgs Umgang mit der Reformation.

1.2 Untersuchungsgegenstände und Gliederung

Freiburgs Auseinandersetzung mit der Reformation bildet den thematischen Angelpunkt. Dennoch ist diese Untersuchung weder als vergleichende Studie zu anderen katholischen Orten konzipiert noch versteht sie sich als Beitrag zur Freiburger Kirchengeschichte. Da sie primär Forschungslücken schliessen will, behandelt sie unterschiedliche Themen und Fragestellungen auf verschiedenen Ebenen.

Die im ursprünglichen Forschungsplan vorgesehenen drei Untersuchungsgegenstände sind geringfügig verändert und ergänzt worden.¹⁹ Den ersten Untersuchungsgegenstand bilden die Freiburger Personenkreise, in denen Luthers Ideen aufgriffen wurden, selbst wenn sie später erfolgreich unterdrückt werden konnten. Zahlreiche Bussen und Verbannungsurteile belegen, dass reformatorisches Gedankengut innerhalb der Stadt, auf dem Gebiet der Alten Landschaft und insbesondere in den Grenzgebieten zu Bern diskutiert wurde. Freiburg zog Kleriker, Angehörige der städtischen Eliten, Handwerker oder durchziehende Fremde für ihre «häretischen» Reden oder Handlungsweisen zur Rechenschaft. Selten hat man sich diesen Akteuren umfassend gewidmet, auch wurden viele nicht identifiziert. Das Kapitel 3 des vorliegenden Werks schliesst diese Lücke und beurteilt in Form kurzer Zwischenbilanzen, inwiefern diese Akteure auf Freiburgs konfessionelle Parteinahme einwirken konnten.

Den zweiten, regionalen Untersuchungsgegenstand bilden die vier bernisch-freiburgischen Herrschaften Grasburg-Schwarzenburg, Murten, Orbe-Echallens und Grandson, deren Geschichte weitgehend ungeschrieben ist. In diesen Herr-

¹⁸ FELLER, Geschichte Berns, Bd. 2, S. 192, 202–203.

¹⁹ Zur Vorgeschichte der vorliegenden Untersuchung vgl. das Vorwort.

schaften standen sich proreformatorisch und katholisch gesinnte Bevölkerungsteile gegenüber, und bekanntlich setzte sich überall, wenn auch nicht zeitgleich, die Reformation durch. Die Vorgänge vor Ort sind unterschiedlich gut dokumentiert. Um diese Lücke zu schliessen und gleichzeitig auf bestimmte Entwicklungen hinzuweisen, werden die bernisch-freiburgischen Herrschaften im Kapitel 5 in unterschiedlichem Ausmass berücksichtigt. An erster Stelle steht die Vogtei Grasburg-Schwarzenburg, die von der Historiografie am wenigsten beachtet wurde. Die übrigen gemeinen Herrschaften werden im Anschluss ergänzend beurteilt. Die folgenden Fragen stehen im Vordergrund: Um die Vorgänge vor Ort in einen grösseren Kontext zu setzen, werden die Formen der obrigkeitlichen Herrschaft und Verwaltung sowie die bernisch-freiburgische Interaktion in Konfliktsituationen erläutert. Weiter richtet sich der Blick auf die im Fünfjahresturnus amtierenden Berner und Freiburger Vögte, die als Kommunikatoren obrigkeitlicher Politik in den ersten Reformationsjahren eine eminente Rolle spielten und zu Zielscheiben der Kritik wurden. Einbezogen werden auch die Anliegen der Vogteibevölkerung. Zwischenbilanzen nehmen zu entsprechenden Lücken der bisherigen Historiografie, zur Rechtslage beider Obrigkeiten sowie zur Entwicklung ihrer Diskurse und Argumente Stellung. Gleiches gilt für die Haltung des lokalen Klerus und der Bevölkerung.

Der dritte Untersuchungsgegenstand ist die Freiburger Historiografie. Während die waldensische Häresie als ‚Fehltritt‘ in der Vergangenheit abgetan werden konnte, stellte die Geschichte der Reformation ein Problem dar, mit dem die lokale Historiografie zu ringen hatte, ob dies nun Freiburg als belagerte Stadt und umgeben von reformierten Mächten, als (Mit-)Verliererin in den Sonderbundskriegen oder als Hort des wahren Glaubens im Kulturkampf betrifft. Der ursprünglich anvisierte Untersuchungshorizont des 19. und 20. Jahrhunderts wird bis auf die Anfänge der konfessionellen Vorwürfe und Vorurteile erweitert: das Kapitel 6 beginnt mit der Wahrnehmung des Stands Freiburg durch die eidgenössischen Reformationschronisten Valerius Anshelm, Johannes Salat und Johannes Stumpf. Danach verlagert sich der Blick von aussen nach innen, stehen doch die Darstellungen mehrerer Freiburger Chronisten und Historiker vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart auf dem Prüfstand.

Weitere Untersuchungsgegenstände ergaben sich aufgrund offensichtlicher Differenzen zwischen den Quellen und der Literatur. Das Kapitel 4 widmet sich ausführlich Freiburgs Massnahmen gegen die Reformation, die in ihrer chronologischen Entwicklung beschrieben und mit eidgenössischem Hintergrundmaterial ergänzt werden. Anschliessend verschiebt sich der Blick von der Norm auf die Praxis – beschrieben und bilanziert wird der bisher kaum untersuchte lokale Strafvollzug gegen die Anhänger des neuen Glaubens. Eine kurze Zwischenbilanz evaluiert mehrere gängige Thesen zur lokalen Vorgehensweise.

Nach einem kurzen Beitrag über Kleriker, welche die Glaubenspolitik des Rats unterstützten, behandelt ein letzter Abschnitt die Visualisierung von Frömmigkeit und Rechtgläubigkeit durch die lokale Kunstproduktion.

Zusätzlich werden im Kapitel 2 mehrere Nebenschauplätze der Freiburger Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts betreten, die als Hintergrundinformation gedacht sind und den Einstieg in die umfassende Thematik vereinfachen. Beschrieben werden Freiburgs Herrschaftsansprüche vor der Reformation, seine wirtschaftliche Lage sowie die Bereiche Migration und Fremdenangst. Thematisiert werden ferner Freiburgs frühe Burgrechts- und Bündnispolitik sowie seine Rolle innerhalb der alten Eidgenossenschaft. Spezifisch beurteilt wird Freiburgs Verhältnis zu Bern und Zürich, neu auch auf der Ebene der familiären Verflechtung. Im Vordergrund bleibt, bedingt durch den Einbezug der bernisch-freiburgischen Herrschaften, das Verhältnis zum Nachbarn Bern.

Die unterschiedlichen Themen, Ebenen und Thesen dieser Untersuchung mit einem roten Faden zu verbinden, war keine leichte Aufgabe. Auf der einen Seite werden fehlende Grundlagen aufgearbeitet, auf der anderen Seite gängige Thesen neu bewertet. Deskriptive und analytische Teile wechseln sich ab. Die einzelnen Kapitel sind in sich abgeschlossen und mit Zwischenbilanzen versehen, doch Querverweise auf andere Kapitel sind unumgänglich. Im Schlusskapitel 7 werden die einzelnen Handlungsstränge miteinander verknüpft. Daher an dieser Stelle eine Anleitung für den eiligen Leser: dieses Buch kann auch rückwärts gelesen werden. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Schlusskapitel zusammengefasst und ermöglichen einen Überblick auf die verschiedenen Thesen und Zusammenhänge. Die Zwischenbilanzen der einzelnen Kapitel fassen deren Ergebnisse zusammen. Zusätzliche Details stehen in den Kapiteln.

1.3 Quellenlage

Um Forschungslücken zu füllen, war die Arbeit mit den Quellen zwingend. Ausreichendes Material steht sowohl in unpublizierter als auch in publizierter Form zur Verfügung. Konsultiert wurden hauptsächlich die Bestände des Freiburger Staatsarchivs, darunter amtliche Dokumente der Stadt (Ratsmanuale, Protokolle der Geheimen Kammer, Mandaten-, Instruktions- und Missivenbücher), die Korrespondenzen anderer Städte, die bernisch-freiburgischen Vogteiarchive sowie die Sammlungen «Geistliche Sachen» und «Stadtsachen». Für den hier untersuchten Zeitraum (circa 1520–1550) stehen weiter einzelne Dokumente aus Familienarchiven zur Verfügung, etwa die private Korrespondenz der Familie Praroman, die mehrere Schultheissen stellte. Ferner liegen seit dem Jahr 2011 zahlreiche Briefe des Schultheissen Peter Falck († 1519) in gedruckter

Form vor.²⁰ Die Freiburger Notariatsregister, die auch viel biografisches Material enthalten, wurden aus zeitlichen Gründen nur punktuell berücksichtigt. Zwei publizierte Freiburger Chroniken des 16. Jahrhunderts sind für die hier verfolgten Fragen weniger inhaltlich als historiografisch interessant.²¹

Die Sicht des Nachbarn Bern ist im Freiburger Staatsarchiv durch die grosse Sammlung der «Berner Korrespondenzen» ausreichend dokumentiert. Ferner liegen zahlreiche Berner Quellen in gedruckter Form vor, etwa Stecks und Toblers Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation²² oder die «Die Rechtsquellen des Kantons Bern» (SSRQ, BE).²³ Ergänzend wurden im Staatsarchiv Bern die «Freiburgbücher», die «Schwarzenburgbücher», diverse Verträge zwischen Freiburg und Bern (1423–1661) sowie die informative und interessante Sammlung «Unnütze Papiere» konsultiert.

Den eidgenössischen Rahmen dokumentieren die Aktensammlungen von Strickler²⁴ oder Egli²⁵ sowie die «Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede» (EA), ferner die Chroniken von Valerius Anshelm, Johannes Stumpf und Johannes Salat.²⁶ Die Korrespondenzen eidgenössischer Reformatoren und Reformationsanhänger wurden nur punktuell konsultiert.

20 Joseph LEISIBACH, Die Briefe von Peter Falck in der Collection Girard, in: FG 88 (2011), S. 83–222.

21 Zur Chronik des Franziskaners Anton Palliard († 1558) vgl. Theodor VON LIEBENAU, Die Chroniken des Franz Katzengrau von Freiburg und Anton Palliard, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 5 (1889), S. 216–224. Zur Chronik des Franz Rudella (um 1528–1588) vgl. Silvia ZEHNDER-JÖRG, Die grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella. Edition nach dem Exemplar des Staatsarchivs Freiburg, 2 Bände, Freiburg 2007.

22 Rudolf STECK, Gustav TOBLER, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, 2 Bände, Bern 1923.

23 RECHTSQUELLENSTIFTUNG DES SCHWEIZERISCHEN JURISTENVEREINS (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen online, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, siehe <https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/cantons.html#BE>.

24 Johannes STRICKLER, Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532: im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, 5 Bände, Zürich 1877–1884.

25 Emil EGLI, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879.

26 Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS BERN, 6 Bände, Bern 1884–1901; Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, hg. von Ernst GAGLIARDI, Hans MÜLLER, Fritz BÜSSER, 2 Bände, Basel 1952 und 1955; Johannes Salat, Reformationschronik 1517–1534, bearb. von Ruth JÖRG, 3 Bände, Bern 1986.

1.4 Bisherige Literatur

Der Forschungsstand wird in den einzelnen Kapiteln behandelt, und seine Entwicklung auf lokaler Ebene ist Bestandteil des Kapitels zur Freiburger Historiografie. An dieser Stelle folgt lediglich eine erste Übersicht.

1.4.1 Freiburger Beiträge zur Reformationszeit (1520–1550)

Grundlegende Angaben zum lokalen Umgang mit der Reformation sowie zum hier verfolgten Zeitraum liefern die Kantonsgeschichten von Berchtold, Castella und Ruffieux.²⁷ Neuere Beiträge stehen im «Historischen Lexikon der Schweiz» (HLS).²⁸ Sämtliche Werke bieten sich auch zum Einstieg in die Freiburger Bündnis- und Aussenpolitik des 16. Jahrhunderts an. Eine neue Kantonsgeschichte ist in Bearbeitung.

Albert Büchi (1864–1930), ordentlicher Professor für Schweizer Geschichte an der Universität Freiburg, schrieb nur wenige Beiträge zur Reformation.²⁹ Gleiches gilt für Alexandre Daguët (1816–1894), den die intellektuelle Entwicklung im 16. Jahrhundert stärker interessierte.³⁰ Bekannt ist Daguëts Aufsatz über den Freiburger Jost Alex, der sich später zum Protestantismus bekannte.³¹

Mit der Reformationszeit befassten sich diverse Kleriker. Zahlreiche Beiträge zur Freiburger Kirchengeschichte schrieb der Elsässer Geistliche und Historiker Karl Holder (1865–1905), Freiburger Kantonsbibliothekar und späterer Geschichtspräsident. Holders eigentlicher Forschungsschwerpunkt lag auf der katholischen Reform.³² Eine Ausnahme bildet seine Habilitation über die

27 BERCHTOLD, *Histoire du canton de Fribourg*, 3 Bände, Freiburg 1841–1852; CASTELLA, *Histoire du canton de Fribourg*, Freiburg 1922; Roland RUFFIEUX et al. (Hg.), *Geschichte des Kantons Freiburg*, 2 Bände, Freiburg 1981.

28 Exemplarisch die Artikel Freiburg (Gemeinde) und Freiburg (Kanton), in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 715–759.

29 Albert BÜCHI, Peter Girod und der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg, in: ZSKG 18 (1924), S. 1–21, 305–323; DERS., Arnold Welsink von Winterswyck, in: ZSKG 25 (1931), S. 254–260.

30 Alexandre DAGUËT, *Illustrations fribourgeoises. XVI^e et XVII^e siècles*, in: *L'Emulation* (1842), Nr. 18/19, S. 1–8; DERS., *Coup d'œil général sur le mouvement intellectuel de Fribourg au XVI^e siècle*, in: ASHF 2 (1856), S. 171–176; DERS., *Cornelius Agrippa chez les Suisses*, in: ASHF 2 (1856), S. 131–170; DERS., *Illustrations intellectuelles de Fribourg au XVI^e siècle*, in: ASHF 2 (1856), S. 176–184. Zu Freiburg ebenso DERS., *Histoire de la Confédération suisse*, 2 Bände, 7., erweiterte und überarbeitete Auflage, Paris 1879/80.

31 Alexandre DAGUËT, *Jost Alex, ou: Histoire des souffrances d'un protestant fribourgeois de la fin du XVI^e siècle, racontée par lui-même, trad. de l'allemand et précédée d'une introduction par Alexandre Daguët*, Genf 1864.

32 Eine Auswahl seiner Studien steht in Holders Nachruf. Vgl. Gustav SCHNÜRER, Dr. Karl Holder, in: FG 12 (1905), S. 171–177.

sogenannten Freiburger «professions de foi», die im ersten Teil die frühen Reformationsjahrzehnte behandelt.³³ Detaillierte Beiträge zur Reformationszeit schrieb der Freiburger Chorherr Louis Waeber (1882–1961).³⁴ Der Dominikaner Marie-Humbert Vicaire (1906–1993), von 1946 bis 1977 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte an der Freiburger Universität, skizzierte die Thematik «Le temps des réformés» im Rahmen der «Encyclopédie du canton de Fribourg».³⁵ Gemeinsam mit der Koautorin de Reyff-Glasson äusserte er sich in der Kantongeschichte von 1981 auch zur katholischen Reform.³⁶ Im selben Werk verfasste der Dominikaner Guy Bedouelle (1940–2012), langjähriger Professor für Kirchengeschichte an der Universität Freiburg, mit den Koautoren de Reyff-Glasson, Berthoud und Stenzl das Kapitel «Humanismus und Reformation».³⁷ Büchi, Waeber und Vermeulen schrieben über Kleriker, die sich in Freiburg im Sinn des alten Glaubens engagierten.³⁸ Grössere Aufmerksamkeit widmete die lokale Historiografie den späteren Repräsentanten der katholischen Reform, etwa den Freiburger Chorherrn Peter Schneuwly (1540–1597) und Sebastian Werro (1555–1614) sowie dem Jesuiten Petrus Canisius (1521–1597).³⁹

1.4.2 Freiburger Geschichte des erweiterten 16. Jahrhunderts

Die Forschung zum lokalen Humanistenkreis und zum damaligen Freiburger Bildungswesen ist in späteren Abschnitten ausführlich erläutert. Bezüglich des vorübergehend in Freiburg residierenden Humanisten Agrippa von Nettesheim sei vorerst der Genfer Henri Naef (1889–1967) erwähnt, der in seinem Buch über

33 Charles HOLDER, *Les professions de foi à Fribourg au XVI^e siècle. Etude sur l'histoire de la Réforme et de la restauration religieuse*, Freiburg 1897.

34 Louis WAEBER, *Le prédicateur de Fribourg et son conflit avec Berne au moment de la Réformation*, in: ZSKG 45 (1951), S. 1–12, 115–145; DERS., *La réaction du gouvernement de Fribourg au début de la Réforme*, in: ZSKG 53 (1959), S. 105–124, 213–232, 290–318.

35 Marie-Humbert VICAIRE, *L'Eglise catholique. Le poids de l'histoire jusqu'au II^e Concile du Vatican*, in: Roland RUFFIEUX (Hg.), *Encyclopédie du canton de Fribourg*, 2 Bände, Freiburg 1977, hier Bd. 1, S. 76–81, zur Reformation 78–80.

36 Marie-Humbert VICAIRE, Simone DE REYFF-GLASSON, Bernard PRONGUÉ, *Katholische Reform und Freiburgs Aussenpolitik im 16. Jahrhundert*, in: RUFFIEUX (Hg.), *Geschichte des Kantons Freiburg*, Bd. 1, S. 343–376. Den Abschnitt zur Aussenpolitik verfasste Prongué.

37 BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 301–341.

38 Vgl. BÜCHI, Arnold Welsink von Winterswyck. Zum Stadtprediger Mylen vgl. Louis WAEBER, *Le prédicateur. Zum Augustiner Konrad Treger* vgl. Adeodatus VERMEULEN, *Der Augustiner Konrad Treger. Die Jahre seines Provinzialates 1518–1542*, Rom 1962.

39 Exemplarisch: HOLDER, *Professions de foi*, Kapitel 3, S. 38–90; Louis WAEBER, *Constitutions synodales inédites du prévôt Schneuwly*, in: ZSKG 30 (1936), S. 225–237, 320–334; 31 (1937), S. 45–58, 97–122; DERS., *Lettres inédites de Sébastien Werro*, in: ZSKG 32 (1938), S. 257–271; DERS., *La première translation des reliques de saint Canisius (1625)*, in: ZSKG 36 (1942), S. 81–106.

die Genfer Reformation einen kompakten Überblick über Agrippas Aufenthalt präsentierte.⁴⁰ Naef war langjähriger Konservator des Musée Gruérien in Bulle und publizierte diverse Beiträge über die Beziehungen der Städte Freiburg und Genf.⁴¹

Bedeutende Beiträge zur Geschichte des 16. Jahrhunderts lieferten Kunsthistoriker – hervorgehoben seien vorerst Gasser, Villiger, Andrey, Schöpfer, Bergmann, Gamp und Gartenmeister.⁴² Zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Freiburger Finanzpolitik im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit äusserten sich Schulze, Morard, Körner, Peyer, Bodmer und Ammann.⁴³ Freiburgs Umgang

40 Henri NAEF, *Les origines de la Réforme à Genève*, Genf, Paris 1936, S. 341–359.

41 Exemplarisch: Henri NAEF, *Fribourg au secours de Genève. 1525–1526*, Freiburg 1927; DERS., *Bezanson Hugues. Son ascendance et sa posterité, ses amis fribourgeois*, Genf 1934.

42 Die Liste der Publikationen ist lang, daher exemplarisch: Stephan GASSER, Katharina SIMON-MUSCHEID, Alain FRETZ, *Berne et Fribourg, rivales et complices. Sculpture, politique et religion au temps de la Réformation*, in: AF 73 (2011), S. 9–20; Stephan GASSER, Gramp, Geiler, Gieng et les autres. *L'âge d'or de la sculpture à Fribourg*, in: AF 67 (2005), S. 21–40; Verena VILLIGER, *Und werktags Gemälde. Freiburger Tafelmalerei des 16. Jahrhunderts*, in: Katharina SIMON-MUSCHEID, Stephan GASSER (Hg.), *Die spätgotische Skulptur Freiburgs i. Ue. im europäischen Kontext*, Freiburg 2009, S. 153–177; DIES., 1530–1580: *éclipse de peinture. Le siècle des réformes en deux ou en trois dimensions*, in: AF 70 (2008), S. 21–38; Ivan ANDREY, *Le commandeur Pierre d'Englisberg. Rhodes à Fribourg*, in: *Freiburger Kulturgüter* 20 (2014), S. 32–47; DERS., *Freiburger Retabel aus der Zeit von Hans Fries*, in: Verena VILLIGER, Alfred A. SCHMID (Hg.), *Hans Fries. Ein Maler an der Zeitenwende*, Zürich 2001, S. 69–88; Hermann SCHÖPFER, *Freiburg (Gemeinde): Mittelalter und der frühen Neuzeit* in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 716–720; Uta BERGMANN, *Die Freiburger Glasmalerei des 16. bis 18. Jahrhunderts*, 2 Bände, Bern 2014; Axel Christoph GAMP, *Sprudelnde Moral. Die Ikonographie des Freiburger Brunnenprogramms als Ausdruck geistig-moralischer Aufrüstung im 16. Jahrhundert*, in: Dorothee RIPP, Wolfgang SCHMID, Katharina SIMON-MUSCHEID (Hg.), *«... zum allgemeinen statt nutzen»*. Brunnen in der europäischen Stadtgeschichte, Trier 2008 S. 24–36; Marion GARTENMEISTER, *Sakrale Brunnenikonographie als politische Aussage der städtischen Obrigkeit im konfessionellen Zeitalter. Der Samaritanerbrunnen in Freiburg im Üchtland*, in: ebd., S. 37–46.

43 Willy SCHULZE, *Freiburgs Krieg gegen Savoyen 1447–1448. Kann sich eine mittelalterliche Stadt überhaupt noch einen Krieg leisten?*, in: FG 79 (2002), S. 7–55; Nicolas MORARD, *Eine kurze Blütezeit: Die Freiburger Wirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert*, in: RUFFIEUX (Hg.), *Geschichte des Kantons Freiburg*, Bd. 1, S. 227–274; Martin KÖRNER, *Les répercussions de l'expansion territoriale sur les finances publiques fribourgeoises au XVI^e siècle*, in: Gaston GAUDARD, Carl PFAFF, Roland RUFFIEUX (Hg.), *Fribourg: ville et territoire*, Freiburg 1981, S. 124–138; DERS., *Solidarités financières suisses au XVI^e siècle. Contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des cantons suisses et des Etats voisins*, Lausanne 1980; Hans Conrad PEYER, *Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14. bis 16. Jh.*, in: FG 61 (1977), S. 17–41; Walter BODMER, *L'évolution de l'économie alpestre et du commerce de fromages du XVI^e siècle à 1817 en Gruyère et au Pays d'Enhaut*, in: AF 48 (1967), S. 5–162; Hektor AMMANN, *Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter*, in: *Fribourg – Freiburg 1157–1481*, éd. par la Société d'histoire et le «Geschichtsforschender Verein» avec l'appui de la Ville et de l'Etat à l'occasion du huitième centenaire de la fondation de Fribourg, Freiburg 1957, S. 184–229.

mit Formen der Häresie schilderten Utz Tremp und Bise.⁴⁴ Eine detaillierte Darstellung des Freiburger Strafvollzugs in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlt.⁴⁵ Gyger behandelte einen früheren Zeitraum.⁴⁶

Mehrere Artikel von Peter Rück erleichtern den Einstieg in die vor- und nachreformatorische Kirchenorganisation der damaligen Diözese Lausanne.⁴⁷ Dasselbe gilt für das Handbuch *«Helvetia Sacra»* mit seinen Beiträgen zu den kirchlichen Institutionen der Saanestadt. Zum Freiburger Chorherrenstift St. Nikolaus bieten sich zusätzlich ein Kolloquiumsband sowie Beiträge von Binz-Wohlhauser, Steinauer und Brasey an.⁴⁸ Dellion, der aufgrund häufig fehlender Belege kritisch zu lesen ist, äusserte sich zu den Freiburger Pfarreien.⁴⁹ Ältere Beiträge zu lokalen Frömmigkeitsformen wie dem Prozessionswesen schrieben Ducrest, Büchi oder Magnin.⁵⁰ Neuere Beiträge stammen von Gasser et al., Villiger

44 Exemplarisch: Kathrin UTZ TREMP, Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und «imaginäre» Sekten im Spätmittelalter (MGH Schriften 59), Hannover 2008; DIES., Von der Häresie zur Hexerei. Waldenser- und Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg (1399–1442), in: SZG 52 (2002), S. 115–121; DIES., Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430), Freiburg 1999; DIES., Freiburg, katholische Hochburg schon vor der Reformation?, in: AF 61/62 (1994–1997), S. 207–212; Gabriel BISE, Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles, in: AF 55 (1979/1980), S. 5–114.

45 Mehrere Beiträge zur Freiburger Justiz tangieren den hier untersuchten Zeitraum entweder kaum oder beziehen sich auf andere Themen. Zur Strafjustiz im 16. Jahrhundert kurz: Fribourg au 16^e siècle, in: L'Emulation (1843), Nr. 21, S. 161–163; (1843), Nr. 22, S. 171–173 (der Autor des Artikels ist nicht gänzlich gesichert, es handelt sich entweder um Jean Nicolas BERCHTOLD oder um Alexandre DAGUET); Jean-François ROUILLER, La justice fribourgeoise. Fameux criminels et procès célèbres, Freiburg 1978; Ferdinand RÜEGG, Freiburgs feste Polizeihand um 1550 und Einschränkung von Bürgerrechten aus zeitgeborener Not, in: FG 40 (1947), S. 66–80.

46 Patrick J. GYGER, L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg 1475–1505, Lausanne 1998.

47 Exemplarisch: Peter RÜCK, Freiburg und das Konzil von Trient, in: ZSKG 59 (1965), S. 177–192; DERS., Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne, in: ZSKG 59 (1965), S. 297–327; DERS., Die letzten Versuche Sebastians von Montfaucon (1517–1560) zur Wiederherstellung der bischöflichen Verwaltung in den katholischen Teilen der Diözese Lausanne, in: SZG 16 (1966), S. 1–19; DERS., Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565–1598, in: SZG 18 (1968), S. 459–497.

48 Jean STEINAUER, Hubertus von Gemmingen (Hg.), Das Kapitel St. Nikolaus. Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht, Freiburg 2010; Rita BINZ-WOHLHAUSER, Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540: Unruheherd oder gefestigtes Stift?, in: FG 91 (2014), S. 87–121; Jean STEINAUER, Die Republik der Chorherren. Eine Geschichte der Macht in Freiburg i. Ue. Aus dem Französischen von Hubertus von Gemmingen, Baden 2012; Gustave BRASEY, Le Chapitre de l'insigne et exempte Collégiale de Saint-Nicolas à Fribourg, Suisse, 1512–1912. Notice historique, Freiburg 1912.

49 Apollinaire DELLION, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, 12 Bände, Freiburg 1884–1903.

50 François DUCREST, Les processions au temps passé dans le canton de Fribourg, in: ASHF 8 (1903), S. 92–134; Albert BÜCHI, Les processions pour demander d'être préservé de la peste en

sowie Utz Tremp.⁵¹ Viele weitere, thematisch heterogene Beiträge finden sich in den Publikationsreihen der «Freiburger Geschichtsblätter» (FG), der «Annales fribourgeoises» (AF) sowie in den «Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg» (ASHF).

1.4.3 Freiburger Historiografie

Mit lokalen Chronisten und der frühen Historiografie befassten sich Albert Büchi, Richard Feller sowie Feller und Bonjour.⁵² Die Geschichtsschreibung zum Thema «Freiburg und die Reformation» lässt sich nur unter der gleichzeitigen Berücksichtigung des lokalen religiösen Stellenwerts beurteilen. Grundlegende Arbeiten hierzu lieferte Francis Python.⁵³ Yerly untersuchte die frankophonen Beiträge zur Kirchengeschichte.⁵⁴ Den eidgenössischen Rahmen zur Katholizismusforschung und zur katholischen Geschichtsschreibung lieferten Urs Altermatt⁵⁵ und Fran-

1519, in: AF 11 (1923), S. 64–67; kritisch zu lesen ist Adolphe MAGNIN, *Pèlerinages fribourgeois*, 2. Auflage, Freiburg 1928.

- 51 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 269–278, 374; Verena VILLIGER, *Monter à Bourguillon. La mise en scène du sacré aux portes de Fribourg*, in: AF 72 (2010), S. 31–42; Kathrin UTZ TREMP, *Unsere Liebe Frau von Oberbüren. Eine wundertätige Muttergottes im Dienst der Stadt Bern (um 1500)*, in: SIMON-MUSCHEID, GASSER (Hg.), *Die spätgotische Skulptur*, S. 367–386; DIES., *Un nom, des images et des reliques*, in: Jean STEIN-AUER (Hg.), *Saint Nicolas. Les aventures du patron de Fribourg*, Freiburg 2005, S. 19–38.
- 52 Albert BÜCHI, *Die Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 30 (1905), S. 197–326; DERS., *Die freiburgische Geschichtsschreibung in neuerer Zeit*, Freiburg 1905; Richard FELLER, *Die schweizerische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, mit Beiträgen von Giuseppe ZOPPI und Jean R. VON SALIS*, Zürich, Leipzig 1938; Richard FELLER, Edgar BONJOUR, *Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, 2 Bände, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Basel 1979.
- 53 Eine umfassende Bibliografie zu seiner Forschung findet sich in: Francis PYTHON, *Empreintes. Entre politiques et religion. Choix d'articles*, hg. von der Société d'histoire du canton de Fribourg, Freiburg 2012, S. 411–414. Hier exemplarisch: Francis PYTHON, *Les singularités d'une «citadelle catholique»*, in: DERS. et al. (Hg.), *Fribourg. Une ville aux XIX^e et XX^e siècles / Freiburg. Eine Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, Freiburg 2007, S. 386–399; DERS., *La «Revue d'histoire ecclésiastique suisse» 1907–2006: l'apport de la Suisse romande*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte* 100 (2006), S. 79–85; DERS., *De la «religion en danger» à la «mission de Fribourg»*, in: AF 61/62 (1994/97), S. 197–206; DERS., *Mgr Etienne Marilley et son clergé à Fribourg au temps du Sonderbund, 1846–1856. Intervention politique et défense religieuse*, Freiburg 1987.
- 54 Frédéric YERLY, *Regard sur la production francophone*, in: ZSKG 90 (1996), S. 119–154.
- 55 Urs Altermatts Publikationsliste ist lang, daher einige exemplarische Artikel: Urs ALTERMATT, Catherine BOSSHART-PFLUGER, Francis PYTHON, *Katholiken und Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert*, in: SZG 41 (1991), S. 493–511; Urs ALTERMATT, *Kirchengeschichte im Wandel: Von den kirchlichen Institutionen zum katholischen Alltag*, in: ZSKG 87 (1993), S. 9–31; DERS., *Säkularisierung der Kirchengeschichte – Notizen zur Biografie der ZSKG*, in: ZSKG 90 (1996), S. 7–35.

ziska Metzger.⁵⁶ Mit Ausnahme von Feller und Bonjour waren oder sind sämtliche soeben genannten Autoren Vertreter der Freiburger Universität.

1.4.4 Bernisch-freiburgische Herrschaften

Hier ist die Ausgangslage unterschiedlich – ein detaillierter Überblick folgt im Kapitel 5. Die Reformation in *Grasburg-Schwarzenburg* ist ansatzweise beschrieben, hingegen äusserten sich Kohli und Studer Immenhauser ausführlich zur dortigen Verwaltung.⁵⁷ Flückiger und Pfarrer Gottlieb Friedrich Ochsenbein behandelten umfassend die Einführung der Reformation in der Herrschaft *Murten*, doch für Murten fehlt eine eigentliche Verwaltungsgeschichte.⁵⁸ Zur Reformation in *Grandson* erschienen mehrheitlich Überblicksdarstellungen.⁵⁹ Bähler befasste sich mit einem dortigen Reformator.⁶⁰ Weitere Beiträge lieferten Berthoud und Meylan sowie de Raemy.⁶¹ Eingehender untersucht wurde die Herrschaft *Orbe-Echallens*. Neuere Beiträge zur Reformationszeit verfassten Blakeley, Crousaz und Tosato-Rigo.⁶² Pfarrer Emmanuel Dupraz (1853–1930)

56 Franziska METZGER, Die Konfession der Nation. Katholische Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur der Reformation in der Schweiz zwischen 1850 und 1950, in: ZSKG 97 (2003), S. 145–164; DIES., Religion, Geschichte, Nation. Katholische Geschichtsschreibung in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert – kommunikationstheoretische Perspektiven. Dissertation, Stuttgart 2010.

57 Barbara STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550, Ostfildern 2006, S. 377–390 zur Herrschaft Grasburg; Werner KOHLI, Verwaltung und Recht der gemeinen Herrschaft Grasburg-Schwarzenburg 1423–1798, Schwarzenburg 1939.

58 Ernst FLÜCKIGER, Die Reformation in der gemeinen Herrschaft Murten und die Geschichte der reformierten Kirche im Murtenbiet und im Kanton Freiburg, hg. von der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Freiburg, Murten 1930; Gottlieb Friedrich OCHSENBEIN, Der Kampf zwischen Bern und Freiburg um die Reformation in der Herrschaft Murten nach den Akten dargestellt, Bern 1886.

59 Exemplarisch: Gabrielle BERTHOUD, Die Reformation in den gemeinen Vogteien Murten, Orbe-Echallens und Grandson, in: RUFFIEUX (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, S. 330–335; Henri VUILLEUMIER, Histoire de l'Eglise réformée du Pays de Vaud sous le régime bernois, Bd. 1, Lausanne 1927, S. 52–89, 557–587.

60 Eduard BÄHLER, Jean Le Comte de la Croix, réformateur à Grandson. Contribution à l'histoire de la Réformation dans la Suisse romande. Traduction française par Emile Buttica, Lausanne 1912.

61 Gabrielle BERTHOUD, Henri MEYLAN, Notes sur les cordeliers de Grandson au temps de la Réforme, in: RHV 79 (1971), S. 21–40; Daniel DE RAEMY, Grandson VD. Le bourg et le château, Bern 1987.

62 James J. BLAKELEY, Neither Catholic nor Reformed. The Challenges Faced by Pierre Viret, Guillaume Farel, and the First Reformers in the Jointly Held Territories, in: Karine CROUSAZ, Daniela SOLFAROLI CAMILLOCCI (Hg.), Pierre Viret et la diffusion de la Réforme. Pensée, action, contextes religieux, Lausanne 2014, S. 255–267; Karine CROUSAZ, Un témoignage sur la régulation politique de la division confessionnelle: la chronique de Guillaume de Pierrefleur,

äusserte sich zu verwaltungs- und rechtsgeschichtlichen Fragen der Vogtei sowie ausführlich zur Einführung der Reformation.⁶³ Jaquemard schrieb zur Verwaltung.⁶⁴ Ältere Beiträge zur Pfarrei und Stadt Orbe bieten Reymond und Gingsins-la-Sarra.⁶⁵ Zu den Bilderstürmen in Grandson und Orbe-Echallens äusserten sich jüngst Gasser et al.⁶⁶

Die bernisch-freiburgischen Herrschaften und das Verhältnis der beiden Städte zueinander behandelt ferner die ältere Berner Geschichtsschreibung. Erwähnt seien Feller, Guggisberg, de Quervain und Tillier.⁶⁷ Ausführliche Arbeiten zum bernisch-freiburgischen Konfliktmanagement liegen nicht vor – Kohli äusserte sich knapp in seiner Grasburger Verwaltungsgeschichte. Den eidgenössischen Vergleichsrahmen lieferten Würgler und Usteri.⁶⁸

1.4.5 Eidgenössischer Kontext

Die heutige Forschung zur schweizerischen Reformationsgeschichte ist breit gefächert.⁶⁹ Einen guten Überblick über die Reformation in der alten Eidge-

in: Bertrand FORCLAZ (dir.), *L'expérience de la différence religieuse dans l'Europe moderne (XVI^e–XVIII^e siècles)*, Neuenburg 2013, S. 47–66; Danièle TOSATO-RIGO, *Vivre dans un bailliage mixte: le cas d'Orbe-Echallens*, in: André HOLENSTEIN et al. (Hg.), *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2006, S. 127.

63 Exemplarisch: Emmanuel DUPRAZ, *Introduction de la Réforme par le «Plus» dans le bailliage d'Orbe-Echallens*, Freiburg 1916; DERS., *Le Coutumier du bailliage d'Echallens*, in: RHV 23 (1915), S. 129–137; DERS., *Les baillis d'Orbe et d'Echallens*, in: RHV 12 (1904), S. 1–12.

64 André JAQUEMARD, *Le régime des deux Etats Souverains à Echallens*, in: RHV 44 (1936), S. 276–290.

65 Maxime REYMOND, *La paroisse d'Orbe*, in: *La semaine catholique* 45–48, 50 (1914), S. 731–734, 759–763, 784–787, 814–816; Frédéric DE GINGINS-LA-SARRA, *Histoire de la ville d'Orbe et de son château dans le moyen-âge*, Lausanne 1855.

66 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 372–384.

67 Richard FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 2, Bern 1974; DERS., *Der Staat Bern in der Reformation*, Bern 1929; Kurt GUGGISBERG, *Bernische Kirchengeschichte*, Bern 1958; Theodor DE QUERVAIN, *Geschichte der bernischen Kirchenreformation*, Bern 1928; Anton VON TILLIER, *Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern. Von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven*, 6 Bände, Bern 1838–1840.

68 Andreas WÜRGLER, *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798)*, Ependorf 2013, S. 314–322 zur eidgenössischen Schiedsgerichtsbarkeit; DERS., *Aushandeln statt prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem deutschen Reich (1500–1800)*, in: *traverse* 3 (2001), S. 25–38; Emil USTERI, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht*, Zürich 1925.

69 Einen Überblick bieten: André HOLENSTEIN, *Reformation und Konfessionalisierung in der Geschichtsforschung der Deutschschweiz*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 100 (2009), S. 65–87; Max ENGAMMARE, *Des pasteurs sans pasteur. Historiographie de la Réforme en*

nossenschaft verschafft Caroline Schnyders Artikel «Reformation» im «Historischen Lexikon der Schweiz».⁷⁰ Ältere Beiträge stammen von Oskar Vasella, jüngere von Bruce Gordon.⁷¹ Allgemeine Schweizer Geschichten älteren und neueren Jahrgangs⁷² befassen sich in den die Epoche der Reformation tangierenden Kapiteln nur in geringem Ausmass mit den katholisch gebliebenen Orten. Sie reflektieren damit ein generelles Problem: während ausreichend Literatur zu reformierten Städten und Orten vorhanden ist, wurde die damalige Vorgehensweise der katholischen Orte seltener behandelt oder beurteilt. Neuere Beiträge stammen von Bartolini und Zünd.⁷³ Einen grundlegenden Artikel über das Misslingen der Reformation in den katholischen Gebieten schrieb vor wenigen Jahrzehnten Hans Rudolf Guggisberg.⁷⁴ Zu Solothurn äusserte sich Markus Angst.⁷⁵

Aktuellere Werke beschreiben die Ereignisse und den lokalen Umgang mit der Reformation mehrheitlich nicht mehr so detailliert wie die ältere Forschung. Da die vorliegende Untersuchung stellenweise neue Grundlagen erarbeitet, war – um Vergleiche anzustellen – ein Rückgriff auf die ältere Forschung un-

Suisse romande, 1956–2008, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 100 (2009), S. 88–115. Zu den neueren Forschungen zu Konfession und Frömmigkeit vgl. Thomas MAISSEN, *Konfessionskulturen in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft. Eine Einführung*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte* 101 (2007), 225–246.

70 Caroline SCHNYDER, *Reformation*, in: *HLS*, Bd. 10, Basel 2011, S. 168–174.

71 Bruce GORDON, *The Swiss Reformation*, Manchester 2002. Exemplarisch zu Oskar Vasella: DERS., *Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrisen*, Münster 1958; DERS., *Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte 1527–1529*, Freiburg 1951; DERS., *Die Ursachen der Reformation in der deutschen Schweiz*, in: *ZSG* 27 (1947), S. 401–424.

72 Exemplarisch: Martin KÖRNER, *Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648)*, in: Beatrix MESMER (Red.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, 3. unveränderte Auflage, Basel 2004, S. 357–446, 399 ff. zur Reformation; MAISSEN, *Geschichte der Schweiz*, S. 81–104 zur Glaubensspaltung; Volker REINHARDT, *Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis heute*, München 2011, S. 169–201 zum Zeitalter der Reformationen (1523–1570); Randolph HEAD, *Unerwartete Veränderungen und die Herausbildung einer nationalen Identität. Das 16. Jahrhundert*, in: Georg KREIS (Hg.) *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, S. 192–245, S. 210–225 zur religiösen Spaltung.

73 Lionel BARTOLINI, *Une résistance à la réforme dans le pays de Neuchâtel. Le Landeron et sa région (1530–1562)*, Neuenburg 2006; ZÜND, *Gescheiterte Stadt- und Landreformationen*, Basel 1999.

74 Hans Rudolf GUGGISBERG, *The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation. Some Preliminary Reflections*, in: DERS., *Zusammenhänge in historischer Vielfalt: Humanismus, Spanien, Nordamerika. Eine Aufsatzsammlung* hg. unter der Mitarbeit von Christian WINDLER, Basel 1994, S. 115–133.

75 Markus ANGST, *Warum Solothurn nicht reformiert wurde*, in: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 56 (1983), S. 5–29.

umgänglich.⁷⁶ Ebenso informativ, jedoch kritisch zu lesen, sind die Beiträge der alten protestantischen und katholischen Geschichtsschreibung.⁷⁷

Aus Freiburger Optik ist der Blick auf den östlichen Nachbarn Bern ebenso zwingend wie der nach Westen in Richtung der heutigen Romandie. Kompakte Übersichten über die Berner Reformation verschaffen Beiträge von Heinrich Richard Schmidt, Rudolf Dellsperger und Ernst Walder,⁷⁸ weiter die bereits genannte, ältere Berner Geschichtsschreibung. Erwähnenswert sind spezifische Beiträge von Tresp-Utz, Zahnd und Sulser.⁷⁹

Bruening beschrieb in kompakter Form die Ausgangslage der heutigen Romandie.⁸⁰ Ältere Beiträge verfassten Campiche, Gilliard und Vuilleumier.⁸¹ Zum Wallis

- 76 Exemplarisch: Hans HAEFLIGER, *Solothurn in der Reformation*, Solothurn 1945; Sebastian GRÜTER, *Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern 1945; Eugen GRUBER, *Geschichte des Kantons Zug*, Bern 1968; FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 2, Bern 1974.
- 77 Exemplarisch: Jacob LAUFFER, *Genaue und umständliche Beschreibung helvetischer Geschichte. Aus den bewährtesten Verfassern der alten und neuen Historien, und dazu dienenden Urkunden zusammen getragen*, 18 Teile, Zürich 1736–1739; Abraham RUCHAT, *Histoire de la Réformation de la Suisse*, hg. von Louis VULLEMIN, 7 Bände, Nyon, Paris, Lausanne 1835–1838; Kasimir PPFYFFER VON ALTISHOFEN, *Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern*, 2 Bände, Zürich 1850–1852; OECHSLI, *Glaubensconcordat*, S. 263–355; Bernhard FLEISCHLIN, *Schweizerische Reformationsgeschichte*, 2 Bände, Stans 1907–1908.
- 78 Heinrich Richard SCHMIDT, *Macht und Reformation in Bern*, in: HOLENSTEIN et al. (Hg.), *Berns mächtige Zeit*, S. 15–22; DERS., *Die Reformation im Reich und in der Schweiz als Handlungs- und Sinnzusammenhang*, in: Thomas A. BRADY et al. (Hg.), *Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, München 2001, S. 123–157; DERS., *Stadtrefomation in Bern und Nürnberg – ein Vergleich*, in: Rudolf ENDRES (Hg.), *Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete*, Erlangen 1990, S. 81–119; Rudolf DELLSPERGER, *Zehn Jahre bernischer Reformationsgeschichte (1522–1532). Eine Einführung*, in: *450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel*, AHVB 64/65 (1980/81), S. 25–59; Ernst WALDER, *Reformation und moderner Staat*, in: *450 Jahre Berner Reformation*, S. 441–583.
- 79 Kathrin TRESP-UTZ, *Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528*, Bern 1985; DIES., *Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung bis zur Aufhebung*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 46/2 (1984), S. 55–110; Urs Martin ZAHND, *Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt*, Bern 1979; Mathias SULSER, *Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation*, Bern 1922.
- 80 Michael W. BRUENING, *Le premier champ de bataille du calvinisme. Conflits et Réforme dans le Pays de Vaud 1528–1559*, Lausanne 2011.
- 81 Michel CAMPICHE, *La Réforme en Pays de Vaud 1528–1619*, Lausanne 1985; Charles GILLIARD, *Die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner*, übersetzt von Dr. Hans Strahm, Bern 1941; Henri VUILLEUMIER, *Histoire de l'Eglise réformée du Pays de Vaud sous le régime bernois*, Bd. 1, Lausanne 1927.

äusserten sich Schnyder und Possa.⁸² Neue, spezifische Beiträge stammen von Crousaz, Lyon, Claessen, Bartolini,⁸³ weitere von Grosse und Christin.⁸⁴ Zusätzliche Forschungsbeiträge zur eidgenössischen Geschichte werden in den einzelnen Kapiteln erwähnt. Vorerst seien Meyers Ausführungen zum zweiten Kappelerkrieg, Hackes Beitrag über die Auswirkungen der konfessionellen Spaltung in den gemeinen Herrschaften der Eidgenossen sowie spezifische Artikel von Elsener und Maissen genannt.⁸⁵

- 82 Caroline SCHNYDER, *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002; Mario POSSA, *Die Reformation im Wallis bis zum Tode Bischof Johann Jordans 1565*, Freiburg 1941.
- 83 Karine CROUSAZ, Daniela SOLFAROLI CAMILLOCCI (Hg.), *Pierre Viret et la diffusion de la Réforme. Pensée, action, contextes religieux*, Lausanne 2014; CROUSAZ, *Un témoignage*; Christine LYON, *Le clergé vaudois au moment de la Réforme. Tentative de recensement, d'identification et destinée*, in: Karine CROUSAZ et al., *Réformes religieuses en Pays de Vaud. Ruptures, continuités et résistances*, in: RHV 119 (2011), S. 75–87; Frank CLAESSEN, *Surprises dans un livre de raison: le liber Houlardi*, in: Karine CROUSAZ et al., *Réformes religieuses en Pays de Vaud*, in: RHV 119 (2011), S. 228–257; Lionel BARTOLINI, *Liberté de conscience dans le vocabulaire français: une genèse romande (1530–1560)*, in: Jean-Daniel MOREROD et al. (Hg.), *La Suisse occidentale et l'Empire*, Lausanne 2004, S. 105–121; DERS., *avec la collaboration de Jean-Daniel MOREROD, Autonomie des communautés et liberté de conscience. L'argumentation des confédérés et de leurs alliés face à un îlot confessionnel (1531–1561)*, in: *traverse* 3 (2000), S. 56–66.
- 84 Exemplarisch: Olivier CHRISTIN, *Das Bild und die Reformation*, in: Georg KREIS (Hg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, S. 188–191; DERS., *Communauté, conscience, confession. L'épreuve du choix confessionnel au XVI^e siècle en Suisse romande*, in: Jacques EHRENFREUND, Pierre GISEL, *Religieux, société civile, politique. Enjeux et débats historiques et contemporains*, Lausanne 2012, S. 17–30; Christian GROSSE, *Tolérance ou coexistence? Les régulations pragmatiques du conflit confessionnel à l'époque moderne*, in: EHRENFREUND, GISEL, *Religieux, société civile, politique*, S. 31–45; DERS., *Les rituels de la cène. Le culte eucharistique réformé à Genève, XVI^e–XVII^e siècles*, Genf 2008; DERS., *Guillaume Farel (1489–1565)*, in: HOLENSTEIN et al. (Hg.), *Berns mächtige Zeit*, S. 188.
- 85 Helmut MEYER, *Der Zweite Kappeler Krieg. Die Krise der schweizerischen Reformation*, Zürich 1976; Daniela HACKE, *Zwischen Konflikt und Konsens. Zur politisch-konfessionellen Kultur in der Alten Eidgenossenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32/4 (2005), S. 575–604; Ferdinand ELSENER, *Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 86 (1969), S. 238–281; Thomas MAISSEN, *Literaturbericht Schweizer Humanismus*, in: *SZG* 50 (2000), S. 515–544.

2 Die Freiburger Ausgangslage

2.1 Herrschaftsansprüche im 15. und 16. Jahrhundert

Der Aufbau einer Landesherrschaft

Zum ursprünglichen Stadtgebiet gehörte die Alte Landschaft. So nannte man die 24 Pfarreien, die Freiburg im Umkreis von 15–20 Kilometern umrahmten.¹ Eine erste Abrundung der Alten Landschaft fand im 15. Jahrhundert durch den Kauf der thiersteinschen Lehen (1418/1442) statt, die das Gebiet fleckenartig durchdrangen. Im Jahr 1423 erwarb Freiburg gemeinsam mit Bern die Herrschaft Grasburg. Der eigentliche Aufbau einer Landesherrschaft begann erst mit den Burgunderkriegen (1474–1477). Durch die Eroberung der Herrschaften Everdes und Arconciel-Illens (mit Plaffeien) blieb der eigene Zugewinn zwar bescheiden, grösser waren die mit Bern eroberten Herrschaften Murten, Grandson und Orbe-Echallens. Kurz darauf erwarb Freiburg die Herrschaften Montagny (1478), Pont (1483) und einen Teil von Estavayer (1488).

Das immer noch kleine Freiburger Territorium sollte sich bis ins Jahr 1555 mehr als verdoppeln. Eine Erweiterung war jedoch nur noch in südwestlicher Richtung möglich. Durch Kauf wurden Jaun (1502/04), Wallenbuch (1505–1521), Font (1520) und Corserey (1526) integriert. Mit der Eroberung der Waadt kam Freiburg 1536 in den endgültigen Besitz von Estavayer, La Molière, Vallon, Delle, St-Aubin, Surpierre, Romont, Rue, Attelens/Bossonnens sowie Vaulruz und Vuippens. Der begehrte Zugang zum Genfersee blieb der Saanestadt verwehrt, hingegen erlangte sie Châtel-St-Denis endgültig. Formell hatte Freiburg diese Herrschaft seit 1461 besetzt, nachdem der Herzog von Savoyen als damaliger Territorialherr einer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen war. Im Jahr 1537 folgten La Roche, Riaz, Bulle und Albeuve als ehemalige Besitztümer des

1 Sofern nicht anders angegeben, basieren die folgenden Erläuterungen auf: Kathrin UTZ TREMP, Freiburg (Kanton): Gemeinde und Territorialbildung, in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 732–733; Nicolas MORARD, La formation du canton de Fribourg: contrainte et liberté, in: SOCIÉTÉ D'HISTOIRE DE LA SUISSE ROMANDE (Hg.), La formation territoriale des cantons romands. Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève, Lausanne 1989, S. 1–15; DERS., Fribourg au Moyen Age: la formation d'un territoire (1157–1555), in: Roland RUFFIEUX (Hg.), Encyclopédie du canton de Fribourg, Bd. 1, Fribourg 1977, S. 52–59; DERS., Le Territoire fribourgeois au cap de XVI^e siècle. De la commune à l'Etat, in: Jean STEINAUER (Hg.), Fribourg au temps de Fries, in: Pro Fribourg 137, Fribourg 2002, S. 9–13.

Bischofs von Lausanne. Aus der Konkursmasse des letzten Grafen von Greyerz kam 1555 schliesslich das Gebiet von Montbovon bis La Tour-de-Trême hinzu. Dazu gehörte die Herrschaft Corbières, die 1375 an das Haus Savoyen gefallen und 1454 vom Grafen von Greyerz als Kastlanei erworben worden war.² Corbières gelangte 1543 pfandweise und 1554 endgültig zu Freiburg.

Allmähliches Eindringen in geistliche Herrschaftsbereiche

Die Übernahme geistlicher Herrschaftsbereiche wird häufig als eine Folge der Reformation beschrieben. Freiburg verfolgte diese Politik jedoch schon früher. Erstens leistete man sich seit dem frühen 15. Jahrhundert Übergriffe auf Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit. Eine entsprechende Weichenstellung erfolgte im Jahr 1423 durch Papst Martin V., der mehrere Anliegen der Saanestadt anerkannte. Der Weg nach Lausanne an das bischöfliche Tribunal sei beschwerlich und teuer, zudem bestünden sprachliche Probleme – ein Grossteil der Freiburger Bevölkerung spreche Deutsch. Der Papst genehmigte die Bildung eines Dekanatstribunals, und nur noch schwere Fälle sollten in Lausanne behandelt werden. Der Einfluss dieses Tribunals blieb aber beschränkt.³ Knapp 100 Jahre später erweiterte das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525 die Möglichkeit der katholischen Orte, eigenhändig gegen kirchliche Missstände vorzugehen.⁴

Zweitens verstärkte der Rat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kontrolle über die ortsansässigen Orden, Klöster und Klerikergemeinschaften. Er traf disziplinarische Massnahmen und nahm Einfluss auf ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Anfänglich an das Amt des Stadtschreibers gekoppelt, wurde diese Aufgabe später mehreren Kleinräten übertragen, die man in Freiburg seit dem Jahr 1509 Kirchen- oder Klostervögte nannte.⁵ Die Klostervögte mussten zwingend in die Abwicklung finanzieller Geschäfte der Kleriker und Ordensgemeinschaften einbezogen werden. Zu ihren späteren Aufgaben gehörte die jährliche Kontrolle der Klosterrechnungen.⁶

Drittens beeinflusste der Rat als Inhaber städtischer und ländlicher Kollaturrechte die Besetzung zahlreicher Pfarrstellen. Im Unterschied zu Bern⁷ lag die Wahl des Freiburger Stadtpfarrers früh in den Händen der weltlichen Obrigkeit.

2 Ernst TREMP, Corbières (Herrschaft), in: HLS, Bd. 3, Basel 2004, S. 479–480.

3 GYGER, *L'épée et la corde*, S. 23–34.

4 ELSENER, Majoritätsprinzip, S. 257.

5 Vorher, das heisst seit 1495, agierte in dieser Funktion der Kirchmeier. Vgl. dazu: StAFR, Besatzungsbuch 3 (1493–1501), fol. 31 v; Besatzungsbuch 4 (1502–1514), fol. 85 v.

6 Dazu Karl HOLDER, Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung, in: FG 4 (1897), S. 84–153; 8 (1901), S. 93–169; 9 (1902), S. 179–225, hier 181.

7 Der Berner Rat erhielt das Recht, den Stadtpriester zu ernennen, erst mit der Gründung des Stadtstifts St. Vinzenz. Vgl. dazu Kathrin UTZ TREMP, Das Kapitel vor dem Kapitel, in: STEINAUER, VON GEMMINGEN, (Hg.), *Das Kapitel St. Nikolaus*, S. 55–70, hier 56.

Freiburg war seit seiner Gründung im Besitz des Patronatsrechts der Stadtkirche St. Nikolaus, und spätestens im Jahr 1308 ging dieses Recht in die Hände der Bürgerschaft über. Als ihr Repräsentant übte der Rat der Zweihundert (CC) neben der Pflicht der Kirchenbaulast auch das Kollaturrecht aus.⁸ Auswärtige Kleriker oder kirchliche Institutionen, die im Freiburger Herrschaftsbereich Kollaturrechte besaßen, gerieten zunehmend unter Druck, da der Rat seinen Einfluss geltend machte. Die heranrückende Reformation verstärkte diese Haltung, beispielsweise gab er im Juli 1528 die folgende Missive in Auftrag: «An Herrn von Losan [Bischof von Lausanne] von der Kuren [Pfarreien] wegen, das min Herren nid wellen gestatten, das sie von frömbden besetzt werden.»⁹

Viertens engagierte sich der Rat seit Ende des 15. Jahrhunderts um den Erwerb von Pfarreien und Pfründen, die er für die angestrebte Rangerhöhung der Freiburger Stadtkirche St. Nikolaus benötigte. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bemühte sich eine diplomatische Gesandtschaft in Rom darum. Papst Julius II. erhob sie 1512 zur Stiftskirche und ihre Klerikerkorporation zum exemten Kollegiatstift. Exemt bedeutet, dass das Freiburger Stift direkt dem Papst und nicht dem Bischof unterstellt war. Der Rat nominierte die Chorherren selbständig, und das Stift stand unter der Aufsicht eines Kirchenvogts. Diesem stand ab dem Jahr 1520 eine beratende Ratskommission zur Seite, um die prekäre Finanzlage des Stifts aufzubessern und es mit zusätzlichen Pfründen auszustatten.¹⁰ Die Zusammensetzung dieser Kommission reflektiert den prioritären Charakter dieser Aufgabe – sie war sozusagen Chefsache, denn unter ihren Mitgliedern befanden sich keine Sechziger oder Zweihunderter, sondern der damalige Schultheiss Dietrich II. von Engelsberg († 1527), weitere Kleinräte und der Kanzler Jost Zimmermann († 1525).

Freiburgs zunehmender Einfluss auf geistliche Herrschaftsbereiche wurde auch dadurch möglich, dass die zuständigen Bischöfe bis 1536 in Lausanne lebten und der Rat von ihrer Abwesenheit profitierte. Beispielsweise entwickelte sich das Präsentationsrecht des Freiburger Stadtpfarrers deshalb zum faktischen Recht des Rats. Während Bischof Aymon de Montfalcon (1443–1517) seine Diözese noch vereinzelt besucht hatte, kamen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die bischöflichen Visitationen praktisch zum Stillstand. Aymons Nachfolger und Neffe Sébastien de Montfalcon (1489–1560) beabsichtigte eine solche erstmals

8 Dazu Eugen ISELE, *Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast. Rechtsgeschichte einer Kirche*, Freiburg 1955; Hugo VONLANTHEN, Hubert FOERSTER, *St. Niklaus (St-Nicolas) in Freiburg*, in: HS II/2, Bern 1977, S. 275–293. Zur Wahl des Freiburger Stadtpfarrers vgl. Louis WAEBER, *La nomination des curés de Fribourg depuis les origines jusqu'au début du XVI^e siècle*, in: ZSKG 47 (1953), S. 161–180.

9 StAFR, RM 46, S. 8, Io. 7. 1528.

10 Zur Finanzlage des jungen Freiburger Stifts vgl. BINZ-WOHLHAUSER, *Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540*, S. 87–121.

1523. In Bern, das ebenfalls zur Diözese Lausanne gehörte, traf er bereits auf Widerstand – dort war man der Ansicht, Luthers Schriften seien auf ihrem Gebiet schon weit verbreitet, und die Pfarrer würden sich keiner derartigen Visitation mehr unterziehen.¹¹ Der Bischof besuchte stattdessen Freiburg und segnete einen Altar in der Liebfrauenkirche.¹² Laut Peter Rück wurde Sébastien de Montfalcon von der Situation überrascht. Er ergriff in seiner Diözese keine Massnahmen gegen den neuen Glauben, die über das Mass der allgemeinen, inneren Reformversuche der Vorreformation hinausgingen. Zudem stützte sich Montfalcon auf die weltliche Gewalt, ohne zu ahnen, dass diese ihm nach 1536 fast alle Rechte rauben würde.¹³

Bischof Sébastien de Montfalcon verliess seinen Lausanner Sitz nach der Eroberung der Waadt.¹⁴ Der Freiburger Rat baute seine Herrschaftsansprüche gegenüber dem Klerus weiter aus, unter anderem lud er 1537 sämtliche Priester des Territoriums zu einer Synode ein, die unter der Leitung des Augustinerprovinzials Konrad Treger stattfinden sollte. Ob diese stattfand, ist unbekannt. Der Freiburger Rat ernannte fortan sämtliche Pfarrer, die vorher durch den Bischof, das Lausanner Kapitel oder die in der Waadt abgeschafften Klöster eingesetzt worden waren.¹⁵ Er lehnte in seinem Territorium jede nicht von ihm kontrollierbare kirchliche Autorität ab. Laut Rück kam es in Freiburg ebenso zur Bildung einer Staatskirche wie in Bern.¹⁶

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung und städtische Finanzpolitik

Die Saanestadt sah sich vor und während der Reformation mit grossen wirtschaftlichen Veränderungen konfrontiert. Freiburg war aufgrund seiner Verkehrslage eine Durchgangsstadt für fremde Kaufleute, die an die Messen in Genf oder Lyon oder in umgekehrter Richtung an die Messen am Rhein zogen. Seit dem 15. Jahrhundert existierten in der Nähe der Stadt mehrere Papiermühlen und die Eisenbearbeitung trug in geringem Ausmass ebenfalls zum Wohlstand bei.¹⁷ Bedeutsamer waren die Wollweberei und die Gerberei. Freiburger Tücher

11 Ansgar WILDERMANN (Hg.), *La visite des églises du Diocèse de Lausanne en 1453*, 2 Bände, Lausanne 1993, hier Bd. 1, S. 40–41.

12 Martin SCHMITT, *Histoire du Diocèse de Lausanne*, in: *Mémorial de Fribourg 5/6 Freiburg 1858–1859*, hier 6, S. 276.

13 RÜCK, *Die letzten Versuche*, S. 3.

14 Zur Flucht des Bischofs vgl. Peter RÜCK, *Un récit de la captivité du Chapitre de Lausanne en février 1537*, in: *RHV 78 (1970)*, S. 43–67, hier 49–50.

15 WAEBER, *Réaction*, S. 296.

16 RÜCK, *Die letzten Versuche*, S. 7.

17 Zum Folgenden AMMANN, *Freiburg als Wirtschaftsplatz*, S. 201–216.

wurden ins ganze schweizerische Mittelland und über Messen bis nach Süddeutschland und Savoyen sowie nach Oberitalien und Spanien exportiert. Einzelne Spuren führen gar nach Ägypten. Laut Morard wird die Bedeutung und Produktivität des Gerbereigewerbes unterschätzt. So ermöglichte beispielsweise der Export von Leder mehreren lokalen Familien einen raschen sozialen Aufstieg.¹⁸ Beide Exportgewerbe waren krisenanfällig. Der Freiburger Tuchexport erreichte gegen Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Höhepunkt und nahm bis Ende des 16. Jahrhunderts kontinuierlich ab; ähnlich erging es der Gerberei.¹⁹ In der Literatur werden verschiedene Gründe genannt. Ammann weist auf den Bedeutungsverlust der Genfer Messe Ende 15. Jahrhundert hin, durch den sich Freiburg eines wichtigen Absatzmarkts beraubt sah.²⁰ Weiter lief im Jahr 1524 eine Absatz- und Exportgarantie für Tücher aus, die Freiburg 1491 mit der Handelsgesellschaft der Welser und Vöhlin in Augsburg abgeschlossen hatte – laut Bodmer beschleunigte dies den Niedergang rapide.²¹ Zudem forderten die Exporteure billige Massenware und übten Druck auf die Löhne der Handwerker aus. Der Zerfall des Tuchgewerbes schritt voran, und es häuften sich Klagen über Qualitätseinbussen. Gleichzeitig wiesen die Freiburger Zünfte die Produktion neuer Stoffe und Moden zurück. Der Rat versuchte das lokale Tuchgewerbe mehrfach zu schützen. Laut Peyer blieben sämtliche Massnahmen erfolglos, weil letztlich keine Umstellung auf neue Produktions- und Vertriebsmethoden stattfand.²²

Parallel dazu verlagerte sich in den umliegenden Bergregionen seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die wirtschaftliche Tätigkeit von der Schaf- auf die Grossviehhaltung. Für Peyer ist es nicht schlüssig, ob der städtischen Wolltuchweberei damit die ländliche Basis entzogen wurde oder umgekehrt die Schafzucht ihren Absatz in Wollgewerbe und Gerberei verlor. Ein Zusammenhang sei aber sicher.²³ Der Zerfall des Freiburger Exportgewerbes liess sich nicht kompensieren. Als Alternative bot sich seit dem 15. Jahrhundert die Reisläuferei an. Die Stadt lieferte vorwiegend die Offiziere, während die Söldner meistens aus den Freiburger Voralpen stammten.²⁴ Das Pensionswesen entwickelte sich zu einem wichtigen ökonomischen Faktor.

18 Etwa die Familien Avry (Affry), Bugniet, Guglemborg, Mossu, Ramu, Praroman und Techtermann. Vgl. Nicolas MORARD, *Métiers, richesses, pouvoirs. Fribourg instantané: un rôle de taille inédit*, in: AF 65 (2002/03), S. 11–112, hier 55–56.

19 Dazu PEYER, *Wollgewerbe*, S. 17–41. Zur ersten Tuchmacherkrise kam es von 1435 bis 1443. Dazu MORARD, *Blütezeit*, S. 266.

20 Zur Bedeutung der Genfer Messe vgl. AMMANN, *Freiburg als Wirtschaftsplatz*, S. 208–210, 220–222.

21 BODMER, *L'évolution de l'économie alpestre*, S. 9–10.

22 PEYER, *Wollgewerbe*, S. 23–27.

23 Ebd., S. 33–35.

24 MORARD, *Blütezeit*, S. 269; PEYER, *Wollgewerbe*, S. 40.

Die städtische Finanzlage und die Freiburger Finanzpolitik werden wie folgt beschrieben. Schulze widerlegt die gängige Annahme, dass die Stadt um die Mitte des 15. Jahrhunderts wohlhabend gewesen sei.²⁵ Nach den Savoyerkriegen (1447–1448) war sie hoch verschuldet und stand vor dem Ruin. Dass die Obrigkeit nach den Burgunderkriegen (1474–1477) weitere Territorien kaufen konnte, deutet auf eine wirtschaftliche Verbesserung hin. Gleichzeitig verschuldete sich Freiburg bei den übrigen Eidgenossen. Im Frühjahr 1484 beendete ein eidgenössisches Schiedsgericht den Streit um die Nutzungs- und Herrschaftsrechte in den bernisch-freiburgischen Herrschaften Murten, Orbe-Echallens und Grandson, und es verpflichtete Freiburg und Bern zur Rückzahlung einer beträchtlichen Summe.²⁶

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war die Stadt Freiburg gemäss Körners Einschätzung immer noch hoch verschuldet.²⁷ Einen Teil der Schulden glich sie durch Kredite aus, die sie selbst verliehen hatte – als wichtigste Schuldner gelten der Graf von Greyerz und der französische König. Im Verlauf der ersten beiden Jahrzehnte konnte Freiburg einen Teil seiner Schulden tilgen. Ab 1520 nahmen die städtischen Defizite wieder zu, da man unter mehreren ausgebliebenen Pensionszahlungen litt. Ausgesprochen defizitär waren die Jahre 1524–1533, in denen Kriegszüge und der Kauf weiterer Herrschaften die Ausgaben in die Höhe trieben und neue Anleihen erforderlich machten. Die gleichen Konsequenzen hatte ab dem Jahr 1536 die Eroberung der Waadt.

Laut Körner war die Freiburger Finanzpolitik des 16. Jahrhunderts stark von der territorialen Erweiterung geprägt. Von 1501 bis 1570 investierte die Obrigkeit hierzu etwa 36,5 Prozent der öffentlichen Ausgaben. Im Zeitraum von 1541–1570 stieg dieser Anteil auf 57,8 Prozent.²⁸ Freiburg finanzierte diese Investitionen hauptsächlich durch lokale und auswärtige Anleihen. Als wichtigste eidgenössische Kreditgeber gelten Basel und Luzern. Körner beurteilt die Freiburger Politik in Sachen Anleihen als kohärent und weise. Überschüsse wurden in den ersten 20 Jahren zur Schuldentilgung vor Ort gebraucht. Von 1520 bis zur grossen ökonomischen und politischen Krise von 1530/31 war die Obrigkeit zur Schuldenwirtschaft gezwungen, trotzdem blieb diese moderat. Die territoriale Erweiterung von 1536–1555 verlangte, sich zusätzlich auf die Rückzahlung von Hypotheken zu konzentrieren, mit denen die neuen Gebiete belastet waren. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu präsentieren, blieb Freiburg von ausländischen Pensionsgeldern abhängig. Diese flossen zwar unregelmässig, doch ihr

25 SCHULZE, Freiburgs Krieg gegen Savoyen 1447–1448. Zur gängigen Annahme vgl. CASTELLA, *Histoire*, S. 180.

26 Bern und Freiburg schuldeten den eidgenössischen Orten 20'000 Rheinische Gulden. Vgl. EA III/1, Nr. 198, 205, 208–210, Oktober 1483 bis Mai 1484.

27 Zum Folgenden KÖRNER, *Solidarités financières*, S. 146–155, 265–281.

28 KÖRNER, *Les répercussions*, S. 126.

Anteil an den öffentlichen Einnahmen blieb von 1501 bis 1610 hoch.²⁹ Körner zählt Freiburg erst ab dem Jahr 1560 zum Lager der begüterten Schweizer Städte. Bis 1580 kaufte die Obrigkeit weitere Güter und Herrschaftsrechte.³⁰

2.3 Bevölkerung, Migration und Fremdenangst

Freiburgs städtische Bevölkerung wird um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf circa 6000 Personen geschätzt.³¹ Die zunehmende Verarmung liess sie wieder schrumpfen. Während die Landschaft weiterwuchs, stagnierte die Einwohnerzahl der Stadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei etwa 4500 Personen. Krankheiten dezimierten die Stadtbevölkerung zusätzlich. Berchtold spricht von einer möglichen Epidemie im Jahr 1506.³² Auf jeden Fall wurde Freiburg 1519 von der Pest heimgesucht.³³ Grössere Verluste sind zudem zwischen 1540 und 1550 dokumentiert.³⁴ Stärker von der Pest betroffen war Freiburg in der zweiten Hälfte des 16. und im Verlauf des 17. Jahrhunderts.³⁵

Durch die wirtschaftliche Entwicklung veränderte sich nicht nur der Umfang, sondern auch die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung. Aufgrund der Verarmung zogen Ende des 15. Jahrhunderts viele Handwerker in die umliegende Alte Landschaft und konkurrierten dort das städtische Gewerbe. Der Rat trat dieser Entwicklung im Jahr 1505 mit einer neuen Handwerksordnung entgegen, die unter anderem den Zunftzwang für die Meister der Alten Landschaft vorsah.³⁶ Zusätzlich wurde die Aufnahme fremder Meister durch neue Auflagen erschwert.³⁷ Die Haltung gegenüber Fremden veränderte sich grundlegend. Während seiner wirtschaftlichen Blütezeit hatte Freiburg viele auswärtige

29 Sie erreichten im Jahr 1535 den Höhepunkt. Vgl. KÖRNER, *Solidarités financières*, S. 112–116.

30 KÖRNER, *Les répercussions*, S. 125.

31 Die Bevölkerung wird unterschiedlich beziffert: Gutzwiller spricht von 5000, Buomberger nennt circa 5800 und Castella, Peyer und Schöpfer sprechen von circa 6000 Personen. Vgl. dazu: Hellmut GUTZWILLER, *Die Zünfte in Freiburg i. Ue. (1460–1650)*, Freiburg 1949, S. 5; Ferdinand BUOMBERGER, *Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: FG 6–7 (1900), S. 31; CASTELLA, *Histoire*, S. 139; PEYER, *Wollgewerbe*, S. 31; Hermann SCHÖPFER, *Freiburg (Gemeinde), Mittelalter und frühe Neuzeit*, in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 716–720, hier 717.

32 BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 67.

33 BÜCHI, *Les processions pour demander d'être préservé de la peste en 1519*, S. 64–67.

34 Dazu Alain BOSSON, 1611–1640: *Les dernières visites de la peste. Autorités, «Stadtphysikus» et religieux face à l'épidémie*, in: AF 70 (2008), S. 51–64, hier 58; Silvia ZEHNDER-JÖRG, «Um Himmels Willen». Die Freiburger des 16. Jahrhunderts angesichts Feuersbrunst, Blitzschlag und anderen Naturkatastrophen, in: Annick JERMINI, Cédric MARGUERON (Hg.), *In Zusammenarbeit mit Hubertus von Gemmingen, L'histoire, l'incendie: éclairages*, Freiburg 2012, S. 57–74, hier 60.

35 André MAILLARD, *Nos ancêtres et la peste*, in: AF 40 (1952), S. 35–67, hier 36.

36 GUTZWILLER, *Die Zünfte in Freiburg*, S. 29.

37 Ebd., S. 23.

Arbeitskräfte oder Handwerker angezogen – Mitte 15. Jahrhundert standen sich in der Stadt rund 40 Prozent Bürger und 60 Prozent Niedergelassene ohne Bürgerrecht gegenüber. Die Letzteren waren vorwiegend in der Tuchfabrikation beschäftigt.³⁸ Infolge des wirtschaftlichen Rückgangs wurden sie zunehmend als Konkurrenten betrachtet – beispielsweise eingewanderte Weber, die zu tieferen Löhnen arbeiteten und den Markt mit billigen Tüchern überschwemmten.³⁹ Freiburger Quellen, insbesondere die Projektbücher der Geheimen Kammer, dokumentieren Restriktionen gegenüber Fremden schon in den Jahren 1498/99.⁴⁰ Im Jahr 1503 beantragten die «Heimlichen» und Venner als Mitglieder der Geheimen Kammer, Häuser nur noch an Fremde zu vermieten oder zu verkaufen, die sich vorgängig dem Venner oder dem Schultheiss vorgestellt hatten. Entsprechende Bewilligungen sollten von der Herkunft und dem Handwerk der Bittsteller abhängig sein.⁴¹ Ausserdem befahl der Rat den Vennern 1507, die Stadt und die Landschaft regelmässig nach fremden Bettlern zu durchsuchen. Personen, die solche beherbergten, erhielten eine Frist von drei Tagen, um sie wegzuschicken.⁴² Im Jahr 1519 forderten Freiburgs Venner und «Heimliche», den Kaufpreis für das Niederlassungsrecht neu zu bestimmen – dieser betrug 1526 10 Pfund.⁴³ Parallel dazu wurden härtere Massnahmen gefordert, um fremde Bettler zu vertreiben.⁴⁴ Solche Anträge wiederholten sich in den nächsten Jahrzehnten.

Die Abschottung gegenüber Fremden verschärfte sich nach der Eroberung der Waadt nochmals, die Freiburg nicht nur einen grossen territorialen Zugewinn, sondern auch zahlreiche konfessionelle Flüchtlinge einbrachte. Im Jahr 1538 ordnete der Rat «der fremden halb» an, dass sämtliche Personen, die ausserhalb der damaligen Eidgenossenschaft geboren waren und sich in den letzten 10 Jahren in Freiburg niedergelassen hätten, 10 Pfund an den Stadtsäckel zahlen und einen Geburtschein vorweisen sollten. Auch sollten die Zünfte keine Fremden mehr aufnehmen, die kein vom Rat autorisiertes Niederlassungsrecht besaßen.⁴⁵ Noch 1548 waren die Venner und «Heimlichen» der Meinung, die Stadt und ihr Territorium habe sich aufgrund fahrlässigen Handelns mit «frömbden welschen Volk» gefüllt. Sie forderten, die alten Geschlechter zu schützen und Stadt und Land von «fremden unrath» zu säubern.⁴⁶ Niedergelassene ohne Bürgerrecht

38 PEYER, Wollgewerbe, S. 21.

39 Ebd., S. 24.

40 StAFR, Lég. et var. 54, Projektbuch (1495–1547), fol. 9 r, 12 v.

41 Ebd., fol. 25 r.

42 StAFR, Législation 7, Ordnungsbuch 1503–1561, fol. 78 r–78 v.

43 StAFR, Lég. et var. 54, Projektbuch (1495–1547), fol. 66 r, 83 v.

44 Beispielsweise in den Jahren 1518, 1520 und 1524. Vgl. StAFR, Lég. et var. 54, Projektbuch (1495–1547), fol. 65 v, 70 r, 82 r.

45 StAFR, RM 56, S. 21, 18. Juli 1538.

46 StAFR, Lég. et var. 55, Projektbuch (1547–1575), fol. 5 v.

hatten in Freiburg bis weit ins 16. Jahrhundert praktisch über dieselben politischen Rechte verfügt wie die städtischen Bürger.⁴⁷ Fortan herrschte eine restriktivere Praxis. Das städtische Bürgerrecht wurde nicht mehr an Individuen, sondern an Geschlechter vergeben. Neuzugänge wurden erschwert: 1555 erhöhte der Rat die erforderliche Aufenthaltsdauer auf 5 und 1585 auf 10 Jahre, und er hob die Eintrittsgebühren massiv an.⁴⁸ Unterschiedliche Bürgerrechtskategorien mit verschiedenen politischen Rechten waren die Folge.

Lokale Historiker brachten diese Entwicklung vorwiegend mit der Reformation in Verbindung. Castella meinte: «La réforme, en faisant naître la méfiance contre les étrangers, contre tous ceux qui n'étaient pas nés sur les terres de la République fribourgeoise, vint hâter la formation d'une caste qui tendit à se séparer du commun des bourgeois et à se réserver des privilèges; en se repliant sur soi-même, au moment de la grande scission religieuse, Fribourg a évidemment contribué à la naissance de l'oligarchie.»⁴⁹ Auch Zollet, der heute kritisch gelesen werden muss, verknüpfte die Abwehr von Fremden hauptsächlich mit der Reformation, weil diese vorwiegend durch Fremde nach Freiburg gebracht worden sei.⁵⁰ Die Reformation setzte diesen Prozess nicht in Gang, sie akzentuierte ihn aber. Auslöser der grundsätzlich kritischen Haltung gegenüber Fremden war die wirtschaftliche Entwicklung. Laut Peyer setzte in Freiburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts wie in allen Schweizer Städten und in ganz Europa eine Politik der Zuwanderungser schwerung ein, die einer weiteren Verarmung durch Überbevölkerung Einhalt gebieten wollte.⁵¹ Gleichzeitig stoppte Freiburg die Einwanderung aus mittlerweile reformierten Gebieten. Es kam aber zu keiner völligen Abschottung.

Die konfessionelle Positionierung der Saanestadt hatte laut Gasser et al. zwar tiefgreifende Auswirkungen auf die Handwerksmigration und auf die Aufnahme von Neubürgern, dennoch hinderte das allgemeine Misstrauen gegenüber Fremden Freiburg nicht daran, auswärtige Spezialisten zu engagieren oder Eigene mit anderen Orten auszutauschen.⁵² Wie andere Städte suchte man Spezialisten und Handwerker zum eigenen Nutzen. Vor und während der Reformation waren etwa Zürcher Steinmetze in der Saanestadt tätig: Hans Felder (Feldner) der Jüngere war der Erbauer des neuen Freiburger Rathauses. Seine Nachfolge als städ-

47 PEYER, Wollgewerbe, S. 21.

48 Jean-Pierre DORAND, *La ville de Fribourg de 1798 à 1814. Les municipalités sous l'Hélicon et la Médiation, une comparaison avec d'autres Villes-Etats de Suisse*, Freiburg 2006, S. 52; Charles Aloyse FONTAINE, *Notice sur la nature et l'organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg*, publiée avec un avant-propos et des notes par Pierre DE ZÜRICH, in: AF 8 (1920), S. 145–155, 224–240, 255–288.

49 CASTELLA, *Histoire*, S. 329.

50 Joseph ZOLLET, *Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg i. Ue.*, Freiburg 1926, S. 23.

51 PEYER, *Wollgewerbe*, S. 32.

52 Zur Migration von Handwerkern vgl. GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 30–32.

tischer Werkmeister trat 1521 der Zürcher Offrion (Onophrion) Penner († 1542) an, der 1531 sogar Mitglied des Grossen Rats wurde.⁵³ Nach Penners Tod ernannte Freiburg den Berner Paul Pfister zum städtischen Werkmeister. Pfister hatte schon am Berner Münster gearbeitet und gab für seine neue Stelle sein Bürgerrecht auf. In Bern und später auch in Freiburg der Veruntreuung angeklagt, kehrte Pfister 1546 nach Bern zurück, erhielt dort den Status eines Hintersassen und arbeitete erneut als Werkmeister am Münster. Wegen Überschuldung und Streitigkeiten wurde er 1555 entlassen.⁵⁴ Mit dem Glasmaler Heinrich Ban (um 1515/20–1599) engagierte Freiburg 1540/41 einen weiteren Zürcher. Ban musste die Stadt um 1550 wieder verlassen, weil er in wilder Ehe lebte.⁵⁵

Die Freiburger Fremdenordnung von 1550 hält diese selektive Praxis ausdrücklich fest: Es sollte keine Person von ausserhalb der Eidgenossenschaft mehr aufgenommen werden, selbst wenn sie dafür bezahlen würde. Es sei denn, «das derselbig mit sollicher kunst begabet sye, das man siner nid entbehren, und die stat sinen als notturfftig, besser werden, und geniessen, oder der statt mit solicher manheit und kunst derstalt geholfen hab, das er billicher belohnung widrig sye».⁵⁶

2.4 Frühe Bündnis- und Burgrechtspolitik

Die mittelalterliche Stadt Freiburg war im Unterschied zu Bern nicht reichsunmittelbar. Aufgrund der räumlichen Distanz zu den jeweiligen Stadtherren entwickelte sie dennoch eine beträchtliche Autonomie und pflegte ein Bündnis- und Burgrechtsgeflecht mit anderen Städten.⁵⁷ Als erstes bekanntes Bündnis gilt Freiburgs Schirmherrschaft über Payerne (1225), anschliessend folgten Bündnisse mit Avenches (1239, 1270), Bern (1243, 1271), Murten (1245, 1293), Laupen (1250/60) und Neuenburg (1290).⁵⁸ Im Jahr 1318 kam es zu einem Städtebund

53 Matthias OBERLI, Penner Offrion (Onophrion), in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 605.

54 Zu Pfister vgl.: Franz Josef SLADCEK, Paul Pfister, in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 688; Peter BOSCHUNG, Freiburger Brückengeschichte am Beispiel von Sensebrück, in: FG 73 (1996), S. 7–69, hier 18, 29–31.

55 Zu Ban vgl. BERGMANN, Freiburger Glasmalerei, Bd. 1, S. 211–215.

56 StAFR, Stadtsachen A, Nr. 411, fol. 13 r–13 v. Die Fremdenordnung von 1550 ist grösstenteils publiziert in RÜEGG, Freiburgs feste Polizeihand, S. 73–77.

57 Vgl. zum Folgenden Pascal LADNER, Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalter, in: RUFFIEUX (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, S. 167–205. Ich danke Kathrin Utz Tremp, die mir Einblicke in das Kapitel «Freiburg und seine Bündnispartner» gewährte, das in der neuen Freiburger Kantongeschichte erscheinen wird (im Druck).

58 Dazu Gaston CASTELLA, La politique extérieure de Fribourg depuis ses origines jusqu'à son entrée dans la Confédération (1157–1481), in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, ouvrage éd. par la Société d'histoire et le «Geschichtsforschender Verein» avec l'appui de la Ville et de l'Etat à l'occasion du huitième centenaire de la fondation de Fribourg, Freiburg 1957, S. 151–183, hier

mit Bern, Solothurn, Murten und Biel, und 1349 zu einem Burgrecht mit Payerne.⁵⁹ 1403 folgte das ewige Bündnis mit Bern.

Spannungsreich war Freiburgs Verhältnis zu Savoyen. Erste Burgrechte wurden im 14. Jahrhundert vereinbart. Im Jahr 1364 schlossen Savoyen, Bern und Freiburg einen Dreierbund, der 1412 erneuert wurde. Das gegenseitige Verhältnis veränderte sich durch den Savoyerkrieg von 1447/48. Der Friede von Murten (1448) war für Freiburg dermassen demütigend und ruinös, dass der damalige Habsburger Stadtherr um Hilfe gebeten werden musste. Dieser beabsichtigte, die Stadt nicht aus ihrer finanziellen Notlage zu befreien, sondern sie stärker an sich zu binden. Freiburg unterwarf sich daher Savoyen, bat um die Erlassung der Kriegsschuld und wurde erst nach den Burgunderkriegen 1477 offiziell aus der savoyischen Stadtherrschaft entlassen. Die Beziehungen zum ehemaligen Stadtherrn blieben angespannt, unter anderem führte Freiburgs Kauf der Herrschaften Montagny und Châtel St-Denis zu Differenzen. Im Jahr 1509 erneuerte der Herzog von Savoyen seinen Bund mit Bern, Solothurn und Freiburg. Eine Bestätigung dieses Westbündnisses wurde 1517 abgelehnt, hingegen erneuerte Freiburg sein Burgrecht mit Solothurn und Bern. Zwei Jahre später besiegelte Freiburg seine guten Beziehungen zu Genf mit einem Burgrecht. Gemeinsam mit Bern wurden weitere Burgrechte mit Lausanne (1525) und Genf (1526) geschlossen.⁶⁰

Freiburgs Burgrechtsgeflecht veränderte sich durch die Reformation. Bereits 1526 erkundigte sich der Freiburger Rat bei seinem Bieler Pendant, «ob sie von der lutrischen Sekt stan welten».⁶¹ Laut dem Chronisten Rudella wurde das Burgrecht mit Biel zwei Jahre später aufgehoben.⁶² Die Ratsmanuale und die Missivenbücher enthalten keine entsprechende Notiz. Rudellas Version erscheint aber plausibel, da Biel im Juli 1528 die Reformation annahm und im folgenden Jahr dem «christlichen Burgrecht» beitrug.⁶³ Der damalige Bieler Stadtschreiber Ludwig Sterner, der in Freiburg aufgrund einer früheren Tätigkeit kein Unbekannter war, begehrte 1531 den Bund mit der Saanestadt zu er-

160; François GUEX, Freiburg (Kanton): Von der Zähringerstadt zum eidgenössischen Ort, in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 730–732.

59 Vgl. dazu: Jeanne NIQUILLE, Fribourg au secours du couvent de Payerne (1536), in: ZSKG 57 (1963), S. 97–106; Albert BURMEISTER, Notes sur la combourgeoisie de Fribourg et Payerne, in: AF 37 (1949), S. 96–106.

60 Zum Burgrecht mit Lausanne und Genf vgl.: GILLIARD, Die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner, S. 12–21; Pierre AEBY, Les «combourgeoisies»: berceau de la Confédération, in: AF 14 (1926), S. 1–16.

61 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 16 v.

62 ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 2, § 999, S. 561–562.

63 Margrit WICK-WERDER, Réforme et épanouissement culturel, in: Histoire de Bienne, publié par la Ville de Bienne sous la direction de David Gaffino et Reto Lindegger, Bd. 1, Baden 2013, S. 156–197, hier 163–167.

neuern.⁶⁴ Freiburg notierte keinen entsprechenden Beschluss. Eine Erneuerung erscheint unwahrscheinlich, wurde doch das Freiburger Siegel von früheren Bieler Burgrechtsverträgen abgeschnitten.⁶⁵ Dokumente dieser Art wurden in der Saanestadt sorgfältig aufbewahrt. Dies belegt ein Urkundensack, den der spätere Kanzler Wilhelm Techtermann (1551–1618) im Rahmen umfangreicher Konservierungsmassnahmen 1586 eigens dafür anfertigen liess.⁶⁶

Im Jahr 1531 erneuerte Freiburg sein Burgrecht mit Genf.⁶⁷ Drei Jahre später kam es zum Bruch. Das Burgrecht mit Payerne, das 1531 und 1533 erneuert worden war, wurde im Juli 1536 sistiert.⁶⁸ Anfang 1536 wurde das Burgrecht mit Lausanne erneuert, obwohl sich beide Obrigkeiten bezüglich des Ablaufs nicht mehr einig waren.⁶⁹ Zwei Jahre später wurde es durch Bern aufgehoben: Bern teilte Freiburg mit, man habe die Herrschaftsbereiche des Bischofs übernommen und die Stadt Lausanne zum Untertan gemacht; das Burgrecht sei damit hinfällig. Die Freiburger Siegel wurden abgeschnitten und durch einen Boten zurückgesandt.⁷⁰ Auch die Stadt Neuenburg hatte die Reformation 1530 per Abstimmung angenommen und war mit Bern durch ein Burgrecht verbunden. Freiburg erneuerte seinerseits in den Jahren 1544, 1556 und 1570 die Burgrechte mit den katholisch gebliebenen Grafen von Neuenburg.⁷¹ Das Burgrecht mit Besançon, das die Städte Bern, Solothurn und Freiburg 1518 gemeinsam für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und nicht erneuert hatten, wurde 1579 ohne Berner Beteiligung reaktiviert.⁷² Freiburgs Burgrecht mit Bern wird im Kapitel 2.5.4 behandelt.

64 StAFR, RM 48, S. 177, 23. 3. 1531. Der Bieler Stadtschreiber Ludwig Sterner hatte mehrere Jahre in der Saanestadt gearbeitet und zählte zum Freundeskreis des Freiburger Schultheissen Peter Falck.

65 Exemplarisch StAFR, *Traités et contracts* 166, Burgrechtserneuerung mit Biel von 1496.

66 Dieser lederne Urkundensack ist mit dem Bieler und dem Freiburger Wappen verziert. Zur umfangreichen Sammlung von Freiburger Urkundensäcken vgl. Leonardo BROILLET, *Urkundensack 1586*, in: *Museum für Kunst und Geschichte Freiburg, Blätter des MAHF* 6 (2009).

67 Zum Schwur von 1531 vgl. StAFR, RM 48, S. 158–160, 1. und 3. 3. 1531.

68 NIQUILLE, *Fribourg au secours*, S. 102.

69 StAFR, RM 53, S. 128, 10. 1. 1536.

70 StAFR, *Berner Korrespondenzen*, 20. 2. 1538. Zur Aufhebung vgl. Claude CUENDET, *Les traités de combourgeoisie en pays romands, et entre ceux-ci et les villes de Berne et Fribourg (XIII^e au XVI^e siècle)*, Lausanne 1979, S. 33.

71 Jules JEANJAQUET, *Traités d'alliance et de combourgeoisie de Neuchâtel avec les villes et cantons suisses 1290–1815*, Neuenburg 1923, S. 295–298, 316–319, 346–351.

72 Hellmut GUTZWILLER, *Die Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn vom Stanserverkommnis bis zum Beginn der Reformation. Ihre gemeinsame Bündnispolitik und ihr Verhältnis zu Bern und den übrigen eidgenössischen Orten*, in: *FG* 50 (1960/61), S. 49–81, hier 77.

2.5 Freiburg in der Eidgenossenschaft (1481–1536)

2.5.1 Ein schwieriger Einstieg

Freiburg unterstützte die Eidgenossen bereits 1460 bei der Eroberung des Thurgaus.⁷³ Während der Burgunderkriege (1474–1477) näherte man sich weiter an sie an, kämpfte an ihrer Seite, nahm regelmässig an ihren Tagsatzungen teil und erhielt Teile der Beute. Da die Länderorte eine Erweiterung der Eidgenossenschaft durch Städte nicht unterstützten, kam es 1477 zu einem gesonderten Städtebund – Zürich, Bern und Luzern verbanden sich in einem Burgrecht mit Freiburg und Solothurn.⁷⁴ Dies führte zur bekannten eidgenössischen Krise, die 1481 mit dem Stanser Verkommnis und der Aufnahme Freiburgs und Solothurns in den Bund der Eidgenossen beigelegt werden konnte. Für beide Neumitglieder galten schlechtere Bedingungen: Freiburg und Solothurn wurden im Bundesbrief von 1481 nicht als gleichberechtigte *Orte*, sondern nur als *Eidgenossen* bezeichnet. Sie besaßen keinen Anspruch auf die alten eidgenössischen Vogteien, an deren Eroberung sie nicht beteiligt gewesen waren. Des Weiteren durften sie ohne Einverständnis der anderen Orte keine neuen Bündnisse eingehen; gleichzeitig waren sie verpflichtet, den acht alten Orten bei Bedarf militärische Hilfe zu leisten. Im umgekehrten Fall beschränkte sich deren Hilfeleistung auf genau umschriebene Gebiete.

Freiburg fühlte sich auch vom Wahlmodus der eidgenössischen Schiedsgerichtsbarkeit benachteiligt.⁷⁵ Die Eidgenossen sahen vor, bei allfälligen Konflikten einen unparteiischen Obmann nach dem Vorbild des Zürcher Wahlmodus zu bestimmen. Im Raum der heutigen Westschweiz galt das burgundische System – hier bestimmte die Partei des Klägers den Obmann aus der Partei des Beklagten. Freiburg bevorzugte diesen Wahlmodus nicht nur aus traditionellen Gründen. Seit den Burgunderkriegen stritt man sich mit den Eidgenossen um die Herrschafts- und Nutzungsrechte in den neu eroberten, später bernisch-freiburgischen Herrschaften Murten, Orbe-Echallens und Grandson. Da die übrigen Orte als Kläger auftraten und eine Entschädigung forderten, versuchte Freiburg erfolglos, mit dem burgundischen System einen Vertreter der eigenen Partei als Obmann einzusetzen.

73 Albert BÜCHI, La participation de Fribourg à la conquête de la Thurgovie (1460), in: AF 18 (1930), S. 19–34.

74 Zum Folgenden Hellmut GUTZWILLER, Freiburg und Solothurn im Kampf um die Gleichstellung mit den VIII alten Orten, 1481–1512, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 475–491; DERS., Die Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn, S. 49–81; WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 24, 101; Hans Conrad PEYER, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 36–44.

75 Zum Folgenden USTERI, Schiedsgericht, S. 73.

Freiburgs Stellung blieb exponiert. Schon 1483 beantragten die Innerschweizer Länderorte, Freiburg und Solothurn nicht mehr zu den Tagsatzungen einzuladen, ausser die Geschäfte würden sie direkt betreffen. Abgeordnete beider Städte nahmen dennoch regelmässig und teilweise uneingeladen daran teil, was von Zürich, Bern und Luzern geduldet wurde. Im Frühjahr 1484 beendete ein eidgenössisches Schiedsgericht den Streit um die Nutzungs- und Herrschaftsrechte in den bernisch-freiburgischen Herrschaften Murten, Orbe-Echallens und Grandson und verpflichtete beide Städte zur Zahlung einer hohen Entschädigung.⁷⁶ Im Jahr 1492 forderten die Länderorte ein weiteres Mal den Ausschluss Freiburgs und Solothurns von der Tagsatzung, und ab 1495 nahmen Vertreter beider Städte wieder daran teil. Während der Kapitulationsverhandlungen mit dem Herzog von Mailand (1499) forderten die Länderorte erneut den Ausschluss Freiburgs und Solothurns von internationalen Verträgen und von der Tagsatzung. Als die Stadt Basel 1501 als *Ort* in die Eidgenossenschaft eintrat, sahen sich Freiburg und Solothurn in der internen Rangordnung zurückgestuft. Gemeinsam mit Schaffhausen wurden sie ab 1502 wieder regelmässig zur Tagsatzung eingeladen. Ein letzter Versuch, Freiburg und Solothurn als nicht gleichberechtigt anzuerkennen, fand 1512 statt. Vorübergehend wirkten die gemeinsamen Feldzüge in den Mailänderkriegen integrierend.

Dies änderte sich 1515, als sich die Truppen der Städte Bern, Freiburg, Solothurn und Biel aus Norditalien zurückzogen. Wenige Tage vor der Schlacht von Marignano, an der sich nur ein Freiburger Freiwilligenkorps beteiligte, unterzeichneten Bern, Freiburg und Solothurn mit König Franz I. den Vertrag von Gallarate, den insbesondere die Länderorte Uri, Schwyz und Glarus ablehnten.⁷⁷ Bern, Freiburg und Solothurn traten bis zum Ewigen Frieden mit Frankreich 1516 als Vermittler auf. Weitere zehn Jahre verweigerten die Innerschweizer Länderorte Freiburg und Solothurn die gleichberechtigte Beschwörung der Bünde. Dies bedeutete, dass bei der periodischen Erneuerung der Bünde der Bundesbrief von Freiburg und Solothurn nur vorgelesen, aber nicht beschworen wurde.

2.5.2 Erste Auswirkungen der konfessionellen Spaltung

Das Allianzgefüge unter den Eidgenossen begann sich seit dem Jahr 1520 aufgrund der konfessionellen Parteinahme zu verändern. Zürich wurde ab dem Frühjahr 1524 nicht mehr zu den Tagsatzungen in Luzern eingeladen und

⁷⁶ Bern und Freiburg schuldeten den eidgenössischen Orten 20'000 Rheinische Gulden. Vgl. EA III/1, Nr. 198, 205, 208, 209, 210, Oktober 1483 bis Mai 1484.

⁷⁷ Hervé DE WECK, Marignano, in: HLS, Bd. 8, S. 291–292. Zum Freiwilligenkorps vgl. LADNER, Politische Geschichte, S. 201.

beschwerte sich bei seinen Bundesgenossen.⁷⁸ Der Freiburger Rat antwortete dem Zürcher Boten, die Angelegenheit betreffe die Saanestadt nicht allein, doch man werde mit anderen Eidgenossen alles tun, «so zu Frid und Ruw dienen mag».⁷⁹ Waren Zürcher Repräsentanten an der Tagsatzung eingeladen, fanden die Beratungen über die «lutherischen Händel» ohne sie statt. Gleiches galt ab März und Juni desselben Jahres für die Gesandten aus Schaffhausen und Appenzell, die sich Zürich in Glaubensfragen angenähert hatten.⁸⁰ Die konfessionelle Spaltung manifestierte sich im Frühjahr 1524 insbesondere durch den Bund der fünf Innerschweizer Orte, die gemeinsam beschlossen, beim alten Glauben zu bleiben.⁸¹ Freiburg wollte dasselbe, blieb diesem Bund aber vorerst fern.

Mit dem Ziel, eine gemeinsame Kirchenreform voranzutreiben, machten sich die Tagsatzungsgesandten mehrerer Orte 1525 an die Erarbeitung eines eidgenössischen Glaubensmandats. Nachdem sich diverse Repräsentanten wieder zurückgezogen hatten, blieben die fünf Innerschweizer Orte sowie Bern, Freiburg, Glarus, Solothurn und das zugewandte Wallis übrig.⁸² Mehrere Schriften bildeten die Grundlage eines ersten Entwurfs.⁸³ Freiburg hielt seine Gesandten an, die betreffenden Artikel anzunehmen und sich für die Bewahrung des alten Glaubens einzusetzen.⁸⁴ Die Berner Obrigkeit war unter anderem mit der vorgesehenen Regelung der Priesterehe nicht einverstanden; sie distanzierte sich und verkündete im Mai 1525 ihr eigenes Glaubensmandat. Ohne Bern war das Vorhaben einer eidgenössischen Variante gescheitert, und es blieb den einzelnen Orten freigestellt, wie sie die Artikel anwenden wollten.⁸⁵ Freiburg gestaltete daraus die «profession de foi» (vgl. Kapitel 4).

2.5.3 Freiburgs Verhältnis zu Zürich

Freiburg wird in der Literatur als klarer konfessioneller Gegner Zürichs dargestellt. Frühe Zürcher Chronisten und Autoren bezeichnen die Freiburger

78 WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 102.

79 StAFR, RM 41, S. 118, 9. 2. 1524.

80 WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 102.

81 GRÜTER, Geschichte des Kantons Luzern, S. 59.

82 OECHSLI, Glaubensconcordat, S. 269–270. Kritisch zu Oechsli: Oskar VASELLA, Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524 und des Eidgenössischen Glaubenskoncordates von 1525, in: ZSKG 34 (1940), S. 182–192.

83 Es waren unter anderen die 14 Artikel eines Mandatsentwurfs der Kurie zu Konstanz, das Regensburger Edikt von 16. 7. 1524, mehrere Berner Mandate sowie die Ilanzer Artikel. Vgl. dazu: FLEISCHLIN, Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 1, S. 508; OECHSLI, Glaubensconcordat, S. 270.

84 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 1 r, 3 r, 5 r.

85 OECHSLI, Glaubensconcordat, S. 291.

mitunter als Zwinglihasser (vgl. Kapitel 6). Vor der Reformation unterhielten die beiden Städte mehrheitlich gute Beziehungen. Zürich hatte die Saanestadt seit ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft häufig gestützt, und beide Städte hatten sich durch eheliche Verbindungen ihrer Ratsfamilien angenähert. Viele Zürcher Fachkräfte kamen in Freiburg zum Einsatz – exemplarisch genannt sei nochmals Hans Felder (Feldner) der Jüngere, der Erbauer des neuen, 1522 errichteten Freiburger Rathauses. Feldner erhielt 1519 das städtische Bürgerrecht, zog aber um die Mitte des Jahres 1521 weiter. Sein Nachfolger als städtischer Werkmeister wurde der Zürcher Offrion Penner († 1542).⁸⁶

Nicht nur Zwinglis Lehre veränderte in den 1520er-Jahren Freiburgs Verhältnis zur Limmatstadt. Zürich verweigerte 1521 den Beitritt zur französischen Soldeinung und verhängte unter Zwinglis Einfluss im darauffolgenden Jahr ein allgemeines Reislaufl- und Pensionsverbot.⁸⁷ Die Zahl der Ehrenstrafen gegen Söldner nahm zu, und mehrere Reisläufer wurden zum Tod verurteilt.⁸⁸ In einigen Zürcher Reisläuferprozessen kamen die Beziehungen zu Freiburger Sold- und Ratsherren zur Sprache, so 1523 in demjenigen gegen Konrad Hegner genannt Hofstetter, der an einer Badener Tagsatzung mit dem Freiburger Kleinrat und Heerführer Jakob Techtermann († 1526) besprochen hatte, wie man die Sache anpacken müsste, damit die Herren von Zürich der Einung mit Frankreich beiträten.⁸⁹ Techtermann unterhielt verwandtschaftliche Beziehungen zur Limmatstadt: er war ein Schwiegersohn des Zürcher Kanzlers Ludwig Ammann († 1501).

Im Jahr 1526 fand der Prozess gegen den Zürcher Kleinrat Jakob Grebel (um 1460–1526) statt, der einer der ersten Anhänger Zwinglis gewesen war. Jakob war der Vater von Konrad Grebel († 1526), dem späteren Täufer, und von Leopold Grebel – beide hatten beim Humanisten Glarean in Paris studiert.⁹⁰

86 Dazu Marcel STRUB, *Les monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg*, Bd. I: La ville de Fribourg. Introduction, plan de la ville, fortifications, promenades, ponts, fontaines et édifices publics, Basel 1964, S. 254–256.

87 Ulrich KNELLWOLF, *Schweizer in fremden Kriegsdiensten*, in: Hans Rudolf FUHRER, Robert-Peter EYER (Hg.), *Schweizer in «Fremden Diensten»*. Verherrlicht und verurteilt, 2. Ausgabe, Zürich 2006, S. 15–26, hier 17.

88 Dazu Hermann ROMER, *Herrschaft, Reislaufl und Verbotspolitik*. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert, Zürich 1995; DERS., *Kriegerehre und Rechtsdiskurs*. Die Funktion des Ehrencodes in den zürcherischen Reislauflprozessen des 16. Jahrhunderts, in: Norbert FURRER, Lucienne HUBLER, Danièle TOSATTO-RIGO (Hg.), *Gente ferocissima*. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert), Zürich 1997, S. 205–215.

89 EGLI, *Actensammlung*, Nr. 407, S. 146–156, 5. 9. 1523.

90 Zu Jakob und Konrad Grebel vgl. Peter KAMBER, *Der Reformator gegen den Radikalen*. Ulrich Zwingli und Conrad Grebel, in: Elisabeth JORIS, Bruno MEIER, Martin WIDMER (Hg.), *Historische Begegnungen*. Biografische Essays zur Schweizer Geschichte, Baden 2014, S. 37–65; Martin LASSNER, *Jakob Grebel*, in: HLS, Bd. 5, Basel 2006, S. 662. Zum Studium in Paris

Kleinrat Grebel wurde im Verlauf des Prozesses vorgeworfen, er habe vor mehr als zehn Jahren in Freiburg Pensionsgelder empfangen, etwa vom damaligen Freiburger Schultheissen Peter Falck († 1519) sowie von einem Helbling – möglicherweise war Kleinrat Jakob Helbling († 1523) gemeint.⁹¹ Jakob Grebel wurde Ende Oktober 1526 mit dem Schwert hingerichtet.

Im Prozess gegen den Zürcher Hauptmann Hans Escher (um 1470–1538) erwähnte man den Freiburger Kleinrat und Heerführer Wilhelm Arsent († 1539).⁹² Auch Arsent hatte Verwandte in Zürich, denn er war mit Verena Schmid, der Tochter des langjährigen Zürcher Bürgermeisters Felix Schmid († 1524), vermählt. Zur selben Zeit gab es weitere Verbindungen zwischen Zürcher und Freiburger Ratsfamilien. Exemplarisch erwähnt sei der wohlhabende frühere Zürcher Bürgermeister Matthias Wyss (um 1460–1528), der als Gegner der Pensionen die Reformation befürwortete.⁹³ Seine Tochter Elsbeth war mit dem Freiburger Ritter und Kleinrat Anton Pavillard († 1534) verheiratet.⁹⁴

Zwinglis Lehre und die damit verbundene Kritik am Pensionswesen stiessen in Freiburg auf Ablehnung. Dennoch blieben mehrere Kleinräte der Saanestadt verwandtschaftlich mit Zürich verbunden. Möglicherweise war dies ein weiterer Faktor, weshalb der Freiburger Rat kein allzu offensives Vorgehen gegen die Limmatstadt wollte. Laut den Quellen blieben seine offiziellen Stellungnahmen zu Zürich zurückhaltend – man befürwortete Sanktionen, wollte aber keinen Krieg. Als Zürich während der Beratungen zum eidgenössischen Glaubenskonkordat an Ostern 1525 die Messe abschaffte und das Abendmahl im Sinn Zwinglis einführte, wies der Freiburger Rat seine Tagsatzungsgesandten an, Zürich zur Umkehr zu bewegen. Sie sollten den Vorschlag unterstützen, an der Limmat keine Tagsatzung mehr stattfinden zu lassen – dies jedoch nur, falls dies andere Boten auch täten. Ein Ausschluss Zürichs aus der Eidgenossenschaft stellte für ihn noch keine Option dar: «[...] aber dieser zit will min herren nit bedenken, dz man inen die pundt heruss erfordere.»⁹⁵ Die ältere Forschung schreibt Freiburg oft eine härtere Gangart zu, beispielsweise meint Castella: «Au début du différend entre Zurich et les cinq Cantons de la Suisse centrale, Fribourg était aussi d'avis d'exclure Zurich de la Confédération.»⁹⁶ Viele Autoren gingen davon aus, dass Freiburg aufgrund seiner konfessionellen Parteinahme die Vorgehensweise der fünf Innerschweizer Orte grundsätzlich unterstützte.

vgl. Albert BÜCHI, Glareans Schüler in Paris (1517–1522) nebst 15 ungedruckten Briefen, in: *Der Geschichtsfreund* 83 (1928), S. 150–209, hier 159–160.

91 EGLI, Actensammlung, Nr. 1050, S. 491–511, hier 498–499, Oktober 1526.

92 Ebd., Nr. 1050, S. 491–511, hier 503, Oktober 1526.

93 Martin LASSNER, Matthias Wyss, in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, S. 620.

94 Vgl. das Testament von Elsbeth Pavillard, geb. Wyss in StAFR, RN 132, fol. 84 r–85 r.

95 StAFR, Instruktionsbuch 1 (1525–1530), fol. 8 r.

96 CASTELLA, Histoire, S. 240.

Vor diesem Hintergrund beschreiben sie Freiburg pauschal als deren Mitläufer. Oechslis sah bei Freiburg kriegerische Absichten – die fünf Orte und Freiburg hätten schon beim Ittingersturm 1524 ein gewaltsames Einschreiten und einen Krieg gegen Zürich ernsthaft in Erwägung gezogen.⁹⁷ Während in eidgenössischen Abschieden⁹⁸ von «heimlichen Reden» oder Gerüchten die Rede ist, dass die vier Waldstätte inklusive Zug und Freiburg kriegerische Absichten gegen die Neugläubigen hätten, liefern lokale Quellen⁹⁹ keine Anhaltspunkte dafür, dass der Freiburger Rat einen Krieg gegen Zürich aktiv unterstützte. Die Saanestadt hielt sich diesbezüglich auf dem eidgenössischen Parkett zurück.

2.5.4 Freiburgs Verhältnis zu Bern – vor und nach der Reformation

Kooperation und Rivalität bis 1528

Die Nachbarstädte standen seit dem 13. Jahrhundert in einem Burgrecht, doch Phasen der Kooperation, der Rivalität und der kriegerischen Konflikte wechselten sich ständig ab.¹⁰⁰ Anfang 15. Jahrhundert schlossen Freiburg und Bern ein ewiges Bündnis (1403), das unter anderem die gegenseitige Waffenhilfe vorsah. Zwei Jahre später eilte Freiburg seinem Nachbarn bei einem grossen Stadtbrand zu Hilfe.¹⁰¹ Gemeinsam kauften sie 1423 die Herrschaft Grasburg. Gut 20 Jahre später endete eine kriegerische Auseinandersetzung, die teilweise auf Grasburger Territorium stattfand, mit Freiburgs Niederlage. Das gemeinsame Burgrecht löste sich im Frieden von Murten (1448) auf.¹⁰² Sechs Jahre später bekräftigten Freiburg und Bern ihre freundschaftlichen Beziehungen und die Verteidigung ihrer Interessen im Westen mit einem neuen Burgrecht. Man wolle sich gegenseitig helfen «wider alle Welsch herren und stette, so uns an unser lib, gut oder fryheit bekrenghen wöltend».¹⁰³ Die Verteidigung nach Westen war schon Bestandteil des Burgrechts von 1403.¹⁰⁴

Während der Burgunderkriege eroberten Freiburg und Bern gemeinsam die Herrschaften Murten, Grandson und Orbe-Echallens. Freiburgs neuer Status als

97 OECHSLI, Glaubensconcordat, S. 267.

98 Exemplarisch EA IV/1a, Nr. 224, Luzern, November 1524, S. 523–529, hier 529.

99 Etwa die Ratsmanuale, die Missiven- und Instruktionsbücher sowie die Korrespondenzen aus Zürich in StAFR.

100 Vgl. zum Folgenden, sofern nicht anders angegeben, LADNER, Politische Geschichte, S. 175–190.

101 Zu einigen daraus entstandenen Mythen vgl. Rudolf J. RAMSEYER, Zibelemärit, Martinimesse, Langnau 1990, S. 17–22.

102 Nicolas MORARD, Auf der Höhe der Macht (1394–1536), in: Beatrix MESMER (Red.), Geschichte der Schweiz, 3. unveränderte Auflage, Basel 2004, S. 215–356, hier 289.

103 SSRQ, BE, Stadtrechte IV.1, Nr. 164k, S. 362–364, hier 362, 18. 3. 1454.

104 SSRQ, BE, Stadtrechte III, Nr. 123, S. 355–364, hier 358–359, 8. 11. 1403.

reichsfreie Stadt¹⁰⁵ führte 1480 zu einem neuen Burgrecht, «besonders diewyl wir von Fryburg von den Gnaden Gottes dieser vergangenen Jahres aller Herrschaften, in der Pflicht wir vormals verhaft, geledigt sind und nun ahn alles Mittels an das heilig römisch Rych als ein Zuglied gehören, ändrung hant ervordert».¹⁰⁶ Ein Jahr nach Freiburgs Aufnahme in den eidgenössischen Bund bekräftigten beide Städte, dass ihr ewiges Burgrecht «uns vor allen anderen Pünden und Eynungen ewenklichen zusammen binde und verpflichte».¹⁰⁷ 1482 war man also der Ansicht, dass das gemeinsame Burgrecht vor allen anderen Bündnissen, also auch gegenüber dem eidgenössischen Bund, Vorrang hatte.

Freiburg und Bern setzten in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ihre gemeinsame Bündnis- und Interessenspolitik im Westen fort. Exemplarisch genannt seien die später sistierten Bünde von Bern, Solothurn und Freiburg mit dem Herzog von Savoyen (1509) sowie mit Besançon (1518). Die bernisch-freiburgischen Burgrechte mit Lausanne (1525), Genf (1526) und anderen Städten der heutigen Westschweiz sind bereits im Kapitel 2.4 angesprochen worden. Die beiden Obrigkeiten kooperierten auch in anderen Bereichen, beispielsweise versuchten sie gemeinsam, ihre städtischen Chorherrenstifte St. Vinzenz und St. Nikolaus mit zusätzlichen Pfründen auszustatten.¹⁰⁸ Noch 1525 bemühten sich Bern und Freiburg beim Papst um die Einkünfte eines zur Abtei Romainmôtier gehörenden Priorats.¹⁰⁹

Die Antwort auf die Frage, ab wann sich Bern und Freiburg in konfessioneller Hinsicht zu entfremden begannen, ist von der Betrachtungsebene abhängig. Zu Beginn der 1520er-Jahre lebten in beiden Städten Anhänger und Gegner der neuen Lehre – die Freiburger Anhängerschaft wird im Kapitel 3 beschrieben. Der Berner Chronist Valerius Anshelm datierte erste konfessionelle Differenzen auf das Jahr 1523, als Freiburg einen elsässischen Prediger einstellte – «zu kätzeren bass, dan zu kristlicher ler gelerten» – und Bücher mit reformatorischen Inhalten verbrannte.¹¹⁰ Kleriker und Laien beider Parteien sorgten künftig in den

105 Habsburg verzichtete erst im Jahr 1474 auf seine Freiburger Hoheitsansprüche. Drei Jahre später wurde Freiburg aus savoyischer Herrschaft entlassen.

106 StAFR, Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg, Nr. 3.3., fol. 47 r–50 v, hier 47 r. Das Burgrecht ist abgedruckt in EA III/1, Beilage 9, Erneuerter Burgrecht zwischen Bern und Freiburg, 30. 4. 1480, S. 688–692.

107 StABE, Freiburgbücher, Band A, Sign. AV 233, S. 19–20; EA III/1, Beilage 14, 1. 2. 1482, S. 701–702.

108 Dazu Louis WAEBER, *Efforts conjugués de Berne et Fribourg pour doter leurs Chapitres*, in: ZSKG 32 (1938), S. 125–144, 193–212; DERS., *Berne et Fribourg en conflit avec un cardinal au sujet de l'abbaye de Filly*, in: ZSKG 39 (1945), S. 111–119, 182–200, 259–290.

109 STECK, TOBLER, *Aktensammlung*, Nr. 561, 1. 2. 1525.

110 ANSHELM V, S. 20.

Nachbarstädten für Unmut.¹¹¹ Obwohl es auf der Ebene der Bevölkerung und des Klerus zu Konflikten kam, bestand für die Freiburger Obrigkeit vorerst kein Grund zur Besorgnis. In mehreren wichtigen Punkten war man sich mit Bern einig. Auch Bern trat 1521 dem eidgenössischen Soldbündnis mit dem französischen König bei und blieb 1523 den Zürcher Disputationen fern.¹¹² Dennoch pflegte der Berner Kleine Rat einen anderen Umgang mit der neuen Lehre. Trotz einer wachsenden städtischen Anhängerschaft hielt er sich vorerst zurück und strebte mit seinen Glaubensmandaten eine innerkirchliche Reform an. Bern sah sich als grösster eidgenössischer Territorialherr in einem wesentlich stärkeren Ausmass mit der heranrückenden Reformation konfrontiert als Freiburg. Daher sorgte der Rat innerhalb seines Herrschaftsgebiets mit Massnahmen für Ruhe, die im kleinräumigen Freiburg nicht zur Debatte standen. Beispielsweise erlaubte er den Königsfelder Klarissen 1524 den Klosteraustritt oder befragte in den Jahren 1524–1526 seine Ämter.¹¹³

Die bernischen und die freiburgischen Obrigkeiten kooperierten vorerst weiter, beispielsweise beschlossen sie im Mai 1525 zusammen mit Solothurn, notfalls gemeinsam gegen aufständische Bauern vorzugehen.¹¹⁴ Bern zog sich im selben Jahr vom eidgenössischen Glaubenskonkordat zurück. Gemäss Heinrich Richard Schmidt war die Berner Reformation vom Rat nicht gewollt: noch 1526 versuchte der Kleine Rat, der einen Reformkatholizismus bevorzugte, den reformatorischen Hauptagitator Berchtold Haller aus der Stadt auszuweisen.¹¹⁵ Zur unabwendbaren konfessionellen Verhärtung der bernischen und der freiburgischen obrigkeitlichen Haltungen kam es 1527: einerseits durch die Freiburger «profession de foi», andererseits durch die Berner Osterwahlen, die das Verhältnis im Kleinen Rat zugunsten der Neugläubigen verschoben und neun Monate später zur Reformation führten. Bern änderte seine Haltung zum Pensionswesen, erliess 1528 ein Verbot für fremde Pensionen und Kriegsdienste und kündigte im folgenden Jahr indirekt das französische Soldbündnis.¹¹⁶

111 Exemplarisch: StAFR, Berner Korrespondenzen, 23. 8. 1524. Damals stiessen die Aussagen eines Freiburger Predigers in Bern auf heftige Kritik.

112 Zur Berner Haltung vgl. DELLSPERGER, Zehn Jahre bernischer Reformationsgeschichte (1522–1532), S. 25–59.

113 Zur Ämterbefragung vgl. WALDER, Reformation und moderner Staat, in: 450 Jahre Berner Reformation, S. 441–583, hier 512–526.

114 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 633–635, Mai 1525.

115 Dazu SCHMIDT, Macht und Reformation in Bern, S. 15–22.

116 Vgl. die Zeittafel zur Geschichte der Berner Reformation bis zur Synode vom Januar 1532, in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, AHVB 64/65 (1980/81), S. 13–17.

Kooperation und Rivalität nach 1528

Freiburg blieb zu Beginn des Jahres 1528 der Berner Disputation fern und verweigerte seinem Burgrechtspartner im folgenden Herbst die militärische Unterstützung gegen die Aufständischen im Berner Oberland. Und Bern drohte Freiburg und Solothurn im Vorfeld der Disputation mit der Auflösung des Burgrechts und der gemeinen Herrschaften.¹¹⁷ Trotz zunehmender Spannungen kam es nicht so weit. Das bernisch-freiburgische Burgrecht wurde nach einem kurzen Streit über die Eidesformel¹¹⁸ im Jahr 1530 erneuert. Laut Berner Quellen musste Freiburg auf die Anrufung der Heiligen und den Vorbehalt des Papstes verzichten.¹¹⁹ Wie Freiburger Quellen dokumentieren, betraf dies aber nur den Schwur in Bern. Der Freiburger Rat wahrte sein Gesicht, indem er das Burgrecht nicht nur früher als Bern, sondern auch in einer anderen Form in der Kollegiatkirche St. Nikolaus verlesen liess. Der Ratschreiber notierte im Anschluss, Bern beharre zwar auf seinen Vorbehalten, «aber uns, wie wir geschworen hand, wellten sie es lassen beliben».¹²⁰ Belegt ist, dass Freiburg in seinen Schwur zumindest den Papst integrierte.¹²¹ Beide Obrigkeiten schworen sozusagen nach eigener Façon. Nicht immer arrangierten sie sich dermassen zügig, doch in diesem Fall standen andere Prioritäten an. Unmittelbar nach der Burgrechtserneuerung zogen beide Städte gemeinsam in Richtung Westen, um gegen den Löffelbund vorzugehen. Im folgenden Jahr nahmen sie zusammen mit anderen Eidgenossen an den Müsserkriegen teil. Das bernisch-freiburgische Verhältnis verschlechterte sich Anfang der 1530er-Jahre durch die Ausbreitung der Reformation in den gemeinsamen Herrschaften (vgl. Kapitel 5). Zusätzlich versuchten beide Städte, die konfessionelle Positionierung des Burgrechtspartners Solothurn zu beeinflussen. Dass die Lage angespannt war, belegen Zeitzeugen. Anshelm sprach in emotionaler Weise vom Freiburger Verrat, und der Freiburger Chronist Palliard erwähnte einen 1534 befürchteten Berner Angriff (vgl. Kapitel 6.2.1). Dieses Gerücht gelangte bis nach Lausanne.¹²²

Obwohl sich die Fronten verhärteten, kooperierte man in Notlagen weiter. Beispielsweise unterstützte Freiburg die Stadt Bern 1535 finanziell nach einem

117 ANSHELM V, S. 227.

118 Ähnliche Unstimmigkeiten ereigneten sich bei der eidgenössischen Bundesbeschwörung im Jahr 1526, als die reformierten Orte die gemeinsame Beschwörung mit der Begründung verweigerten, sie wollten nicht mehr auf Heilige, sondern allein auf Gott schwören. Vgl. HACKE, Zwischen Konflikt und Konsens, S. 579.

119 StABE, Freiburgbücher, Band A, Sign. AV 233, S. 25–26; STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2838–2843, 10. 7.–15. 7. 1530.

120 StAFR, RM 48, S. 14, 12. 7. 1530; S. 15, 14. 7. 1530.

121 EA IV/1b, Nr. 348, Freiburg, 14. 7. 1530, S. 697.

122 RUCHAT, Histoire de la Réformation, Bd. 3, S. 163.

Stadtbrand.¹²³ Ebenfalls prioritär war die gemeinsame territoriale Ausdehnung, die nur noch nach Westen möglich war – Bern, Freiburg und das Wallis eroberten 1536 die Waadt. Heftige gegenseitige Anschuldigungen provozierten in der Folge die Einberufung eines eidgenössischen Schiedsgerichts. Das bernisch-freiburgische Burgrecht hielt diesen Konflikten stand, denn 1547 wurden in Freiburg die «Pündt und Burgrecht beider Stetten» erneut verlesen.¹²⁴ Und laut Berner Quellen erklärte sich Freiburg 1576 auf Anfrage Berns bereit, das Burgrecht zu erneuern, sobald man Zeit dazu finde.¹²⁵ Laut dem Freiburger Chronisten Fuchs wurde das Burgrecht zwischen Freiburg, Bern und Solothurn noch Ende des 17. Jahrhunderts erneuert.¹²⁶

Kurzer Exkurs in die bernisch-freiburgischen Beziehungsgeflechte

Die mittelalterlichen Burgrechte waren nicht ausschliesslich Bündnisse. Sie enthielten auch Bürgerrechtsklauseln, beispielsweise die gegenseitige Aufnahme ins Bürgerrecht oder zumindest einen erleichterten Aufenthalt in der anderen Stadt. Das bernisch-freiburgische Burgrecht und die geografische Nähe der beiden Städte führten zu einem regen Austausch von Bürgern. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts finden sich beispielsweise Vertreter der Geschlechter Fermercker, Fryburger, Schaller, Studer oder Wingarten in beiden Städten. Teilweise waren diese in direkter Linie miteinander verwandt.

Die bernisch-freiburgischen Verflechtungen waren vor und während der Reformation dermassen dicht, dass hier nur exemplarische Verbindungen auf der Ebene der Ratsfamilien genannt werden. Die zweite Ehefrau des Freiburger Ratsherrn und Junkers Ludwig von Affry (vor 1470–1529/30) hiess Kathrin Elisabeth und war die Tochter des Berner Schultheissen Heinrich Matter (1428–1508).¹²⁷ Ludwigs Tochter Petronilla d’Affry ehelichte den Berner Adrian Marbach.¹²⁸ Der Berner Kleinrat Johann Rudolf Tillier (circa 1465–1516/17) nahm Antonia († vor 1513), Tochter des Freiburger Kleinrats Hans Techtermann (um 1437–1487), zur

123 Dazu ANSHELM VI, S. 230. Zur Feuersbrunst vgl. Niklaus BARTLOME, Erika FLÜCKIGER STREBEL, Die Feuersbrunst in Bern vom 19. April 1535, in: HOLENSTEIN et al. (Hg.), Berns mächtige Zeit, S. 382–384.

124 StAFR, RM 65, S. 7, 30. 6. 1547.

125 StABE, Freiburgbücher, Band A, Sign. AV 233, S. 678–681.

126 Vgl. Friburgum Helvetiorum Nuythoniae. Chronique fribourgeoise du dix-septième siècle. Publiée, traduite du latin, annotée et augmentée de précis historique par Héliodore RAEMY DE BERTIGNY, Freiburg 1852, S. 142.

127 Karin MARTI-WEISSENBACH, Ludwig von Affry, in: HLS, Bd. 1, Basel 2002, S. 122. Diesbach-Bellerocche datiert Ludwigs Tod auf das Jahr 1519. Vgl. Benoît DE DIESBACH-BELLEROCHE, La Famille d’Affry, Freiburg 2003, S. 33.

128 StAFR, Berner Korrespondenzen, 29. II. 1530.

Frau.¹²⁹ Der Freiburger Schultheiss Franz Arsent († 1511) heiratete Margaretha, eine Tochter des Berner Schultheissen Wilhelm von Diesbach (1442–1517).¹³⁰ Petermann Bugniet († 1519), Freiburger Kleinrat und Säckelmeister, ehelichte im Jahr 1505 Dorothea, Tochter des bedeutenden Berner Kaufmanns, Politikers und Ritters Bartholomäus May (* 1446, † vor 1531). Dorothea war in erster Ehe mit Jakob Rudella, dem Grossvater des Freiburger Chronisten Franz Rudella, verheiratet gewesen.¹³¹ Petermann Bugniet's Schwester Margaretha war die Gattin des Berner Kleinrats Anton Brügger.¹³² Dorothea von Lanthen-Heyd († vor 1532), eine Schwester des Freiburger Kleinrats Walther Heyd († 1535), vermählte sich mit dem Berner Rat Peter Dittlinger dem Älteren († 1549).¹³³ Ursula, eine Tochter des Berner Ritters Kaspar vom Stein (1450 bis nach 1503), heiratete den Freiburger Hans IX. von Englisberg, einen Sohn Ulrichs († vor 1533, eventuell 1525) und gleichzeitig Neffen des Komturs Peter von Englisberg (1475/1480–1545) und des Freiburger Schultheissen Dietrich II. von Englisberg († 1527).¹³⁴ Der Berner Heerführer und Politiker Hans Frisching (1486–1559), ein Schwager Niklaus Manuels, heiratete in zweiter Ehe Margarethe, Tochter des erwähnten Ehepaars Bugniet-May.¹³⁵ Und Johann Rudolf von Erlach (1504–1553) ehelichte 1525 die finanzkräftige Freiburger Erbin Dorothea Velga, Tochter des Freiburger Schultheissen Wilhelm Velga († 1511).

Die Berner Reformation führte nicht zum unmittelbaren Abbruch dieses engen verwandtschaftlichen Beziehungsgeflechts. Die Phase der familiären Umorientierung und Entflechtung dauerte mehrere Jahrzehnte. Eine freiburgisch-bernische Konstellation ergab sich beispielsweise in der Berner Familie vom Stein. Kleinrat Sebastian († 1531), Haupt der französischen Partei, verlor als Gegner der Reformation nach den Berner Osterwahlen 1527 seine Ämter und musste die Stadt verlassen.¹³⁶ Seine Kinder und Enkelkinder vermählten sich sowohl mit Berner als auch mit Freiburger Partnern. Sein Sohn Georg († 1550),

129 Vgl. http://www.bernergeschlechter.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F283&main_person=I532, Zugriff 2. 1. 2016.

130 StAFR, RN 100, fol. 155 r, Heiratsvertrag von 1495.

131 Dazu A. VON MAY, Bartholomäus May und seine Familie. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit, in: Berner Taschenbuch 23 (1874), S. 1–178, hier 33.

132 http://www.bernergeschlechter.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F11258&main_person=I11053, Zugriff 4. 7. 2016.

133 http://www.bernergeschlechter.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F6407&main_person=I8178, Zugriff 2. 1. 2016.

134 http://www.bernergeschlechter.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F24913&main_person=I73437, Zugriff 3. 1. 2016.

135 Dazu Adolf FLURI, Hans Frisching (1486–1559), in: Neues Berner Taschenbuch 35 (1929), S. 1–61, hier 41.

136 FELLER, Geschichte Berns, Bd. 2, S. 114, 121, 150.

ein ehemaliger Chorherr von Beromünster, blieb in Bern und heiratete Elisabeth vom Stein. Seine Tochter Anna (* 1538) heiratete Ulrich Studer aus Freiburg.¹³⁷ Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es vereinzelt zu konfessionell gemischten Ehen. Ursula Falck (1494–1571), Tochter des Freiburger Schultheissen Peter Falck († 1519) und Witwe des Schultheissen Petermann von Praroman (1493–1552), heiratete 1553 Jean Merveilleux (dt. Wunderlich, 1489–1559), Bürger von Neuenburg und Bern und Besitzer der Herrschaft Thielle.¹³⁸ Die zweite Ehefrau des Freiburger Chronisten und Kleinrats Franz Rudella (um 1528–1588) hiess Eva von Wattenwyl und war eine Tochter des Berner Schultheissen Hans Jakob von Wattenwyl (1506–1560), eines führenden Befürworters der Reformation.¹³⁹ Evas Schwester Elisabeth Rose von Wattenwyl (1546–1578) ehelichte 1577 Caspar von Praroman (1554–1648), einen Enkel des Freiburger Schultheissen Petermann von Praroman (1493–1552).¹⁴⁰ Weitere Kinder des Berners Hans Jakob von Wattenwyl stellten ihre konfessionelle Zugehörigkeit hinter andere Interessen. Seine Söhne Gerhard († 1591) und Niklaus (1544–1610) liessen sich in der Freigrafschaft Burgund nieder, wo sie in militärischen Diensten standen. Ihre ehelichen Verbindungen mit angesehenen Geschlechtern der Freigrafschaft erforderten den Übertritt zum Katholizismus. Da sich dies nicht mit dem Berner Bürgerrecht vertrug, stellte Bern ein Ultimatum. Die Brüder entschieden sich letztlich für eine Zukunft in der Freigrafschaft Burgund.¹⁴¹

Durch die konfessionellen Veränderungen verzweigten sich mehrere Berner und Freiburger Geschlechter in katholische und reformierte Linien, etwa die Familien von Diesbach, Lanthen-Heid oder von Erlach. Anfänglich schloss dies einen Umzug in das benachbarte Territorium mit ein, beispielsweise emigrierte Hans-Rochus von Diesbach († 1546) nach der Berner Reformation nach Freiburg. Er gilt als Gründer der Freiburger Diesbach-Linien, deren Präsenz und Einfluss sich bis Ende des Ancien Régime markant verstärkte. Anders erging es der katholischen Linie von Erlach, die ebenfalls während mehrerer Jahrhunderte ihr Freiburger Bürgerrecht behielt. Als letzter Repräsentant wurde Peter Ludwig von Erlach (1736–1788), Sohn des Peter Anton, im Jahr 1787 in das Bürgerbuch der privilegierten Freiburger Stadtbürger eingetragen.¹⁴² Die von

137 http://www.bernergeschlechter.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F17402&main_person=153300, Zugriff 3. 1. 2016.

138 Josef ZIMMERMANN, Peter Falk. Ein Freiburger Staatsmann und Heerführer, in: FG 12 (1905), S. 1–151, hier 125; Pierre DE ZURICH, Généalogie de la famille de Praroman, in: AF 45 (1962), S. 23–94, hier 41.

139 Silvia ZEHNDER-JÖRG, Franz Rudella, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 514–515.

140 DE ZURICH, Généalogie Praroman, S. 47.

141 Hans BRAUN, Die Familie von Wattenwyl, Bern 2004, S. 50–53.

142 Barbara BRAUN-BUCHER, Peter Ludwig von Erlach, in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 257.

Erlach spielten im Freiburger Ancien Régime auf der politischen Ebene jedoch keine Rolle mehr.

2.5.5 Freiburg in der konfessionell gespaltenen Eidgenossenschaft (1527–1536)

Zurück zum eidgenössischen Kontext. Hatte die Führung der eidgenössischen Glaubenspolitik bis 1526 bei den Innerschweizer Orten gelegen, begannen sich die konfessionellen Verhältnisse nun zu verändern. Dazu trugen massgeblich die Berner Osterwahlen von 1527 bei. In den Jahren 1527–1529 wurden Burgrechte zwischen Zürich, Bern, Konstanz, St. Gallen, Biel, Mülhausen, Basel und Schaffhausen geschlossen, die als «christliche Burgrechte» die Verteidigung des reformatorischen Glaubens und die aktive Unterstützung der Reformation in den gemeinen eidgenössischen Untertanengebieten bezweckten.¹⁴³ Die übrigen Eidgenossen, die beim alten Glauben bleiben wollten, sicherten sich mit der «Christlichen Vereinigung» ab. Diese beabsichtigte die Erweiterung des Bundeskreises der fünf Orte und die Sicherung der eigenen Stellung in den gemeinen eidgenössischen Herrschaften.¹⁴⁴

Freiburg unterzeichnete im März 1529 das Bündnis der sieben Orte.¹⁴⁵ Seine eidgenössische Stellung blieb instabil. Das politische Verhältnis zu Bern und Zürich hatte sich binnen weniger Jahre verschlechtert, gleichzeitig waren die Innerschweizer Länderorte, die Freiburg bis 1526 die gleichberechtigte Beschwörung der Bünde verwehrt hatten, neu zu konfessionellen Verbündeten mutiert. Die Abgeschlossenheit des eigenen Territoriums kam erschwerend hinzu. In dieser komplexen Umgestaltungsphase entschied sich der Freiburger Rat, an seiner defensiven und pragmatischen Vorgehensweise festzuhalten. Seine Instruktionsbücher, die ab 1525 erhalten geblieben und von der Forschung spärlich wahrgenommen worden sind, reflektieren seine Haltung deutlich. Der Rat bezeichnete 1526 den «böös verflucht lutterisch handel» als Ursache der eidgenössischen Zwietracht; und er war der Ansicht, Luthers Lehre fördere die Unterdrückung sämtlicher Tugenden, erlaube Mutwilligkeit und zerstöre die Gehorsamkeit.¹⁴⁶ Der Rat unterstützte auch die Idee, eine eidgenössische Disputation durchzuführen – als Austragungsort hätte er jedoch lieber Basel statt Baden gesehen.¹⁴⁷ Doch er hielt wenig von einer allzu offensiven Vorgehensweise. Freiburger Gesandte

143 Heinzpeter STUCKI, Christliches Burgrecht, in: HLS, Bd. 3, Basel 2004, S. 376.

144 VASELLA, Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte, S. 63–64.

145 Zum Bündnis vgl. EA IV/1b, Beilage 4, Ewiges Burg- und Landrecht der sechs Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit dem Wallis, 12. 3. 1529, S. 1464–1467.

146 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 22 r.

147 Ebd., fol. 17 v.

sollten mehrheitlich vermitteln und alles Erdenkliche tun, um die Auflösung des eidgenössischen Bundes oder, schlimmer noch, Krieg unter den Bundesgenossen zu verhindern. Der Rat autorisierte sie, verschiedene Verhandlungsoptionen zu verfolgen. Gleichzeitig wies er sie an, sich letztlich am Urteil anderer Boten zu orientieren und mit der Mehrheit zu entscheiden. Eine laut Würgler übliche Vorgehensweise – an der Tagsatzung seien viele Positionsbezüge von den Haltungen anderer Akteure abhängig gewesen.¹⁴⁸

Der Rat äusserte Vorbehalte, sobald seine konfessionellen Verbündeten Bündnisse mit auswärtigen Machthabern eingingen – häufig dann, wenn Freiburgs frühere Stadtherren involviert waren. Als beispielsweise der Herzog von Savoyen gegen Ende des Jahres 1528 an die fünf Orte herantrat, war Freiburg nur um des Glaubens willen zu einem Bündnis bereit, «aber nit wifers, dann wir sunst mit gemeldetem herrn Herzogen gnuogsamtlich und er gegen uns verschriben stat».¹⁴⁹ Freiburg sah sich bereits ausreichend mit Savoyen verbündet. Dem Bündnis mit Habsburg-Österreich im April 1529 blieben Freiburg und Solothurn fern.¹⁵⁰

Bedingt durch das konfessionelle Bündnis mit den sieben Orten und durch das Burgrecht mit Bern sah sich Freiburg in einer Zwickmühle. Auswege wurden gesucht, wie mehrere Instruktionsschreiben vor und während der Berner Disputation belegen: Freiburger Gesandte sollten in Luzern die Haltung der übrigen Orte unterstützen, doch gleichzeitig mit Solothurn versuchen, in den Ausstand zu treten, da beide Städte mit Bern in einem Burgrecht stünden.¹⁵¹ Auch sollten sie zeitliche Verzögerungen befürworten, damit sich Freiburg gegenüber Bern besser positionieren könne: «Beruwend die verkömmnuss der 8 orten und ander ir zugebundenen hatt der bott bevehlich, wo ander ort so vor ime sitzen, darin verwilligen an wyttern uffzug sol er der glychen ouch thun, wo sich aber ettlich ort wytter bedenken wellen, so er ouch uff schub thun; damit mine herren dister mer glimpff haben gegen unser mitburgeren von Bern, doch so wellen min herrn stetz halten, waz si zu gesagt hand by den syben orten und alten glouben zu blyben, dazu setzen ir lyb und gut.»¹⁵²

Freiburgs soeben zitierte Schuldigkeit kannte jedoch Grenzen. Als im Juni 1529 der erste Kappelerkrieg ausbrach, teilte Freiburg seinen Innerschweizer Verbündeten mit, dass man nirgends zu ihnen stossen könne «dan durch unser mitburger von Bern Landschafft» und man möge sie «also lassen stil stan in der wart».¹⁵³ Auch im zweiten Kappelerkrieg zählte Freiburg nicht zu den Kriegs-

148 WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 287.

149 EA IV/1a, Nr. 608, Baden, Dez. 1528, S. 1465–1471, hier 1470.

150 VASELLA, Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte, S. 89, 108.

151 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 58 v.

152 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 59 v.

153 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 40c [sic].

parteien. Mehrere Wochen vor dem Kriegsausbruch im Herbst 1531 teilte die Freiburger Obrigkeit den Innerschweizer Orten mit, sie habe Bern gemäss dem Burgrecht bei einem direkten Angriff Hilfe zugesichert. Ausserdem gedenke sie nicht, sich in Konflikte wegen der gemeinen eidgenössischen Herrschaften einzumischen, an denen sie nicht beteiligt sei.¹⁵⁴ Freiburg und Solothurn waren bekanntlich nicht an den alten, sondern nur an den neuen eidgenössischen Herrschaften Lugano, Mendrisio, Locarno und Vallemaggia beteiligt.¹⁵⁵ Die Freiburger Obrigkeit machte sich dies nun argumentativ zunutze. Bern gegenüber argumentierte sie, sie fühle sich von savoyischer Seite bedroht und konzentriere sich daher auf den Schutz gegen Westen.¹⁵⁶ Die Innerschweizer Orte forderten mehrfach Unterstützung an und machten Freiburg darauf aufmerksam, dass die gemeinsamen Feinde bei einer allfälligen Niederlage auch Freiburg und das Wallis zum neuen Glauben zwingen würden.¹⁵⁷ Das zugewandte Wallis übte ebenfalls Kritik und forderte Freiburg auf, den gemeinsamen Verbündeten zu Hilfe zu eilen.¹⁵⁸ Freiburg antwortete, es werde alles tun, um den alten Glauben zu bewahren. Da das eigene Territorium aber auf der einen Seite durch Bern und auf der anderen durch den Herzog von Savoyen bedroht sei, könne man nicht helfen. Man habe schon Truppengesuche Berns und Solothurns abgewiesen.¹⁵⁹ Freiburg nahm im zweiten Kappelerkrieg letztlich eine vermittelnde Rolle ein.¹⁶⁰ Die fünf Orte erneuerten 1533 ihre Allianz mit Freiburg und dem Wallis, und gegen das Jahresende wurde auch Solothurn in diesen Bund integriert.¹⁶¹ Im selben Jahr erneuerte Freiburg aus konfessionellen Gründen die Allianz mit Savoyen.¹⁶²

Die konfessionellen Blöcke innerhalb der Eidgenossenschaft standen 1536 fest. Zürich, Bern, Schaffhausen und die zugewandten Städte St. Gallen, Biel, Mülhausen, Neuenburg und Genf hatten sich der Reformation angeschlossen. Die Länderorte der Innerschweiz sowie die Städte Luzern, Freiburg und Solothurn behielten den alten Glauben bei, ebenso die Zugewandten Abt St. Gallen, Wallis, Rottweil und das Fürstbistum Basel. Bikonfessionell blieben Appenzell, Glarus

154 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 3, Nr. 1048, 3. 8. 1531.

155 Die «ennetbirgischen» oder Tessiner Vogteien wurden mehrheitlich im Jahr 1512 erobert und gingen im Jahr 1516 formell in den eidgenössischen Besitz über.

156 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 3, Nr. 1549, 10. 10. 1531.

157 Ebd., Nr. 1609, 11. 10. 1531; Bd. 4, Nr. 622, 28. 10. 1531.

158 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 92, 13. 10. 1531.

159 Hans DOMMANN, Die Korrespondenz der V Orte im zweiten Kappelerkrieg, in: Der Geschichtsfreund 86 (1931), S. 134–273, hier 179–180, Schreiben vom 17. 10. 1531.

160 MEYER, Der Zweite Kappeler Krieg, S. 127–128.

161 Jeanne NIQUILLE, La combourgeoisie des cantons catholiques et du Valais et son renouvellement en 1623, in: ZSKG 16 (1922), S. 218–230, hier 219–220.

162 Gaston CASTELLA, L'intervention de Fribourg lors de la conquête du Pays de Vaud, in: AF 7 (1919), S. 89–105, hier 91.

sowie die gemeinen Herrschaften Thurgau, Sargans, Rheintal, Baden, Echallens sowie mehrere Protektorate.¹⁶³ Konfessionelle Sondertagsatzungen waren zwischen 1528 und 1712 der dominante Typus.¹⁶⁴

¹⁶³ WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 25.

¹⁶⁴ Ebd., S. 181.

3 Freiburg und die Rezeption des reformatorischen Gedankenguts

Laut einer gängigen Meinung beherbergte Freiburg keine oder bloss wenige Anhänger der Reformation (vgl. Kapitel 6). Einzelne Personenkreise werden als zentral für die Verbreitung von Luthers Ideen bezeichnet – der Fokus richtet sich seit über 150 Jahren vorwiegend auf den sogenannten Frühhumanistenkreis um den Freiburger Schultheissen Peter Falck († 1519) und auf die Mitglieder des lokalen Chorherrenstifts.¹ Weitere Personen, die Luthers Ideen zugeneigt waren, blieben lange kontrovers und lückenhaft behandelt. Louis Waeber dokumentierte 1959 erstmals sämtliche Personen, die sich aufgrund ihrer konfessionellen Haltung zwischen 1522 und 1550 vor dem Freiburger Rat zu verantworten hatten.² Er befasste sich nur kurz mit ihrem sozialen Umfeld und kam pauschalisierend zum Schluss, dass Luthers Ideen wohl in die einfachsten Schichten der Stadtbevölkerung vorgedrungen seien. Waeber identifizierte viele Angeklagte nicht – vermutlich infolge fehlender Grundlagen, ist doch eine umfassende Darstellung der Freiburger Stadtbürgerschaft des 16. Jahrhunderts und der im Rat vertretenen Familien bis heute ein Desiderat der Forschung. Unbekannt blieb, in welchem Ausmass Luthers Ideen in den Ratsfamilien Anklang fanden. Das vorliegende Kapitel schliesst diese und andere Lücken. Bisherige Erkenntnisse werden ergänzt und teilweise revidiert. Auch werden die Personenkreise, in denen Luthers Ideen diskutiert wurden, bezüglich ihrer Chancen als proreformatorische Akteure beurteilt. Einleitend illustriert eine kurze Skizze, ab welchem Zeitpunkt und aus welcher Richtung sich die reformatorischen Ideen dem Freiburger Herrschaftsgebiet näherten.

¹ Exemplarisch: BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 301–341; BÜCHI, Peter Girod; CASTELLA, Histoire, S. 234–235; BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 151–179. Zum Freiburger Humanistenkreis auch: Adalbert WAGNER, Peter Falcks Bibliothek und humanistische Bildung, Bern 1926, S. 141–155; ZIMMERMANN, Peter Falk, S. 106–119; Franz HEINEMANN, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert, Freiburg 1895, S. 70–78; DAGUET, Coup d’œil général sur le mouvement intellectuel, S. 171–176. Zu den Chorherren vgl. STEINAUER, Republik der Chorherren, S. 32–40.

² WAEBER, Réaction, S. 105–124, 213–232, 290–318.

3.1 Die Verbreitung reformatorischer Ideen am westlichen Rand der Eidgenossenschaft

Gemäss Dellion und Waeber drangen die reformatorischen Ideen vorwiegend von Norden her in das Freiburger Gebiet ein: Luthers Ideen hätten zuerst in den deutschsprachigen Pfarreien der Alten Landschaft Anklang gefunden, da man dort seine deutschen Texte eher verstanden habe.³ Diese Pfarreien grenzten an das Berner Territorium und an die gemeinsam mit Bern verwalteten Herrschaften Murten und Grasburg-Schwarzenburg. Früh wurden Luthers Texte auch im Herzen der Saanestadt gelesen. Hans Kotter, langjähriger Organist der Freiburger Stadtkirche St. Nikolaus, schrieb beispielsweise 1520 an den Basler Bonifacius Amerbach (1495–1562), er habe soeben Luthers Schrift «An den christlichen Adel deutscher Nation» erhalten.⁴

Laut den Ratsprotokollen sah sich die Freiburger Obrigkeit erstmals 1527 an ihrer westlichen Territorialgrenze mit den neuen Ideen konfrontiert.⁵ Doch diese kursierten seit mehreren Jahren im Raum der heutigen Westschweiz. Der Franziskaner François Lambert, der im Sinn Luthers predigte, hielt sich 1522 in Lausanne auf.⁶ Im Wallis wurde der neue Glauben 1524 verboten.⁷ Und im Waadtland, das noch zu Savoyen gehörte, drohte man 1525, mehrfach Angeklagte respektive rückfällig gewordene Lutheraner ohne Gnade zu verbrennen.⁸ Der Lausanner Rat äusserte sich im selben Jahr zugunsten von Luthers Ideen, und 1526 predigte Guillaume Farel in der Gegend von Aigle.⁹ In Romont kam es zu Inhaftierungen «von Worten wegen» – diese nicht weiter präzisierende Notiz des Freiburger Ratsschreibers bezieht sich entweder auf eine Kritik an der Obrigkeit oder auf reformatorisches Gedankengut.¹⁰ Viele der soeben genannten Gebiete oder Städte grenzten nicht unmittelbar an das Freiburger Territorium, dazwischen lag etwa die Grafschaft Greyerz. Laut den Ratsprotokollen nahm Freiburg bis 1528 keine direkte Bedrohung aus südlicher Richtung wahr. Dies änderte sich kurz darauf infolge der zunehmenden Aktivitäten Farels.

3 DELLION, Dictionnaire, Bd. 2, S. 17; Bd. 7, S. 82; WAEBER, Réaction, S. 311.

4 Alfred HARTMANN (Hg.), Die Amerbachkorrespondenz, Bd. 1–5, Basel 1942–1958, hier Bd. 2: Die Briefe aus den Jahren 1514–1524, S. 259–260, Brief von Hans Kotter vom 22. Oktober 1520 an Bonifacius Amerbach, Nr. 748.

5 StAFR, RM 45, S. 108, 28. 11. 1527; WAEBER, Réaction, S. 123.

6 VUILLEUMIER, Histoire, Bd. 1, S. 23.

7 SCHNYDER, Reformation und Demokratie im Wallis, S. 60.

8 SCHMITT, Histoire du diocèse, S. 282.

9 Lionel DORTHE, Brigands et criminels d'habitude. Justice et répression à Lausanne 1475–1550, Lausanne 2015, S. 86–87. Zu Farel vgl. GROSSE, Guillaume Farel (1489–1565), S. 188.

10 StAFR, RM 43, S. 155, 14. 3. 1526.

3.2 Proreformatatorische Gesinnung innerhalb des Freiburger Welt- und Ordensklerus

3.2.1 Der niedere Klerus in Stadt und Land

In der Saanestadt wurden 1522 erste Massnahmen zur Abwehr der neuen Ideen gefordert. Als Repräsentanten der Geheimen Kammer beauftragten die Venner und «Heimlichen» den Kleinen Rat, den «kätzerischen Glauben des Luthers» nicht Fuss fassen zu lassen und gegen Laien und Geistliche vorzugehen.¹¹ Kritische Kleriker sind bereits früher dokumentiert. Hans Kymo (Kimo), ein Kaplan der Kollegiatskirche St. Nikolaus, wurde 1518 wegen «böser Worte» inhaftiert. Rückfällig geworden, bestrafte ihn der Rat vier Jahre später wegen «lutherischer Worte».¹² Zahlreiche Anhänger des neuen Glaubens lebten in den Pfarreien der umliegenden Alten Landschaft. Der Düdinger Kaplan Bartholomäus Schmid wurde 1522 beschuldigt, er habe sich gegen den Marien- und den Heiligenkult geäussert und deren Ausübung als Häresie bezeichnet. Schmid wurde zur Verurteilung an das bischöfliche Tribunal in Lausanne überstellt.¹³ Im Jahr 1527 nahmen die Vikare von Bärfischen und Gurmels die Reformation an. Beide wurden verbannt.¹⁴ Mit suspekten Vorgängen in der Pfarrei Marly beschäftigte sich der Rat erstmals 1525.¹⁵ Drei Jahre später warf man dem dortigen Vikar Jakob Carrel unpassende Äusserungen gegen das Wetterläuten vor, 1529 wurde er abgelöst.¹⁶ Peter Buchholtz, der Vikar von Bösingens, äusserte sich 1529 gegen den Zölibat und den Heiligenkult.¹⁷ Im selben Jahr wurden die Geistlichen von Giffers und Rechthalten denunziert.¹⁸ Conrad Zingry (Zinger) dagegen, der von 1528 bis 1536 in Rechthalten tätig war, schloss sich der Reformation nicht an. Aus unklaren Gründen befasste sich auch Bern mit seinem Fall.¹⁹ Weitere Übertritte fanden in den bernisch-freiburgischen Herrschaften statt. Zu nennen sind der Murtner Kaplan Heinrich Zumbrüden sowie Henri Demiéville, Pfarrer von

11 StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 74 v; RM 39, S. 163, 3. 6. 1522.

12 StAFR, RM 36, fol. 43 r, 3. 12. 1518; RM 40, S. 41–42, 28. 8. 1522.

13 StAFR, RM 40, S. 42, 28. 8. 1522; DELLION, Dictionnaire, Bd. 7, S. 82.

14 StAFR, RM 45, S. 34, 2. 8. 1527. DELLION, Dictionnaire, Bd. 2, S. 17, sowie Bd. 4, S. 335, liefert widersprüchliche Angaben: er datiert den Übertritt des Vikars von Gurmels auf 1527 und auf 1529.

15 StAFR, RM 42, S. 176, 16. 5. 1525.

16 StAFR, RM 46, S. 21, 31. 7. 1528; RM 38, S. 280, 13. 10. 1529; DELLION, Dictionnaire, Bd. 8, S. 332.

17 StAFR, RM 46, S. 237, 8. 6. 1529; RM 38, S. 263, ohne Datum. Beide Aussagen wurden 1529 gemacht. Irrtümlicherweise gerieten beim Binden der alten Ratsmanuale einige Blätter von 1529 in ein früheres Exemplar. Zum Namen des Vikars vgl. DELLION, Dictionnaire, Bd. 2, S. 171.

18 StAFR, RM 46, S. 130 und 212, 21. 1. und 21. 5. 1529.

19 DELLION, Dictionnaire, Bd. 4, S. 503; STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2295, 19. 5. 1529. Zingry wurde später ein Mitglied des Klerus von St. Nikolaus. Dazu WAEBER, Réaction, S. 219.

Domdidier. Demiéville wurde erster Prädikant in Môtier am Murtensee.²⁰ Auch Pfarrer Hechler von Kerzers trat der Reformation bei.²¹

3.2.2 Klöster und Ordensgemeinschaften

Um das Jahr 1520 existierte in Freiburg ein einziges Frauenkloster – die Mitte 13. Jahrhundert gegründete, in Stadtnähe gelegene Zisterzienserinnenabtei Magerau.²² Weder in den Ratsmanualen noch in der Literatur finden sich Anhaltspunkte, dass es dort zu Unruhen oder zu Austritten infolge reformatorischer Ideen kam.²³ In Berner Quellen sind Vorkommnisse dieser Art gut vertreten, beispielsweise gab es zahlreiche Austritte aus dem Königsfelder Klarissenkonvent.²⁴ Solche Vorfälle wären in Freiburg kaum unbemerkt geblieben, zumal seit Beginn des 16. Jahrhunderts Räte als Klostervögte agierten.

Das Freiburger Territorium beherbergte zahlreiche männliche Ordensleute. Innerhalb der Stadt lebten Franziskaner und Augustinereremiten, darüber hinaus gab es eine Niederlassung der Johanniter. In Stadtnähe lebten die Zisterzienser von Hauterive und im entfernten Humilimont bei Marsens Prämonstratenser. Letztere blieben bezüglich proreformatorischer Aktivitäten unauffällig.²⁵ Ebenso wenig scheinen Luthers Ideen in Hauterive Fuss gefasst zu haben. Die Freiburger Obrigkeit griff dort seit dem Ende des 15. Jahrhunderts kontrollierend ein – sie kritisierte die Klosterdisziplin und zwang mehrere Äbte zum Rücktritt.²⁶ Mit disziplinarischen Massnahmen des Rats sahen sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch die Franziskaner konfrontiert, die anschliessend unauffällig blieben. Eine Ausnahme bildete der französische Ordensbruder

20 WAEBER, Réaction, S. 225 (Anm. 3); DELLION, Dictionnaire, Bd. 4, S. 527.

21 FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 28. Zu Hechler vgl. STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2497, 30. 8. 1529.

22 Durch die territoriale Erweiterung stiessen im Jahr 1536 die Dominikanerinnen in Estavayer-le-Lac sowie die Zisterzienserinnen der Abtei Fille-Dieu in Romont hinzu. Zur Gründung der städtischen Niederlassung der Kapuzinerinnen auf dem Bismberg (Montorge) sowie der Ursulinen und Visitandinnen kam es erst im 17. Jahrhundert.

23 WAEBER, Réaction, S. 310; Patrick BRAUN, La Maigrage, in: HS III/3, Bern 1982, S. 797–830; Nuria DELÉTRA-CARRERAS, L'Abbaye de la Maigrage 1255–2005. 750 ans de vie, Freiburg 2005.

24 STECK, TOBLER, Aktensammlung, diverse Einträge. Zu den Königsfelder Klarissen vgl. Claudia MODELMOG, Die Klarissen von Königsfelden und ihre Verwandten. Beziehungen und Besitz, in: Simon TEUSCHER, Claudia MODELMOG (Hg.), Königsfelden. Königsmord, Kloster, Klinik, Baden 2012, S. 128–169; Sabine KUHN, «[...] dem wortt unnd geheiss gottes ungemäss [...]». Die Frauen im Kloster Königsfelden der Reformationszeit 1523 bis 1528, Bern 2004; Sybille KNECHT, Lebenswege nach der Klosteraufhebung. Die Nonnen von Oetenbach und Königsfelden (1523–1567), Zürich 2003.

25 Kathrin UTZ TREMP, Humilimont, in: HS IV/3, Basel 2002, S. 411–444.

26 Jean Pierre RENARD, Hauterive, in: HS III/3, Bern 1982, S. 176–245, hier 186.

François Lambert, der sich seit 1520 mit Luthers Schriften befasste und in Genf und Lausanne in dessen Sinne predigte. Lambert hielt sich Ende Juni 1522 auf Empfehlung des Bischofs Sébastien de Montfalcon in Freiburg auf und gewann möglicherweise einige Anhänger. Anschliessend zog er weiter nach Bern, Zürich und Basel.²⁷

Auch die Augustinereremiten, deren Orden Luther angehört hatte, standen seit geraumer Zeit unter der Aufsicht des Freiburger Rats.²⁸ Das Verhältnis war gespannt. Die Mönche kämpften seit Jahren um die Patronatsrechte der Kirche von Düringen, die ihnen der Rat 1492 entrissen und dem Klerus von St. Nikolaus überlassen hatte. Gleichzeitig kritisierte der Rat ihren Lebenswandel. Zwei Augustiner mussten im hier untersuchten Zeitraum die Stadt verlassen. Im Jahr 1519 traf es Lesemeister Lienhart von Hagenau, weil er ein «unzimlich wäsen angenommen» hatte.²⁹ Obwohl sich diese Formulierung nicht eindeutig auf lutherisches Gedankengut bezieht, predigte von Hagenau später in diesem Sinn.³⁰ Wegziehen musste auch der Elsässer Lesemeister Thomas Geierfalk († 1560), der in den Quellen oft Gyrfalk oder Girfalk genannt wird. Der nachmalige Berner Reformator Berchtold Haller schrieb 1523 an Zwingli, dass in Freiburg ein Prediger am Werk sei, der insgeheim im Namen Luthers lehre – anscheinend meinte er Geierfalk.³¹ Als sich der Rat beim Augustinerprovinzial Konrad Treger beschwerte, erteilte dieser Freiburg eine Vollmacht, sich Geierfalks zu entledigen. Dieser wurde im Februar 1524 des Landes verwiesen und zog nach Basel. Dort erhielt er auf Empfehlung Agrippas von Nettesheim eine Predigerstelle bei den Augustinern. Kurz darauf trat er in den Ehestand und unterstützte später den Basler Reformator Oekolampad.³²

In den Freiburger Quellen scheinen die Johanniter bezüglich proreformatorischer Aktivitäten nicht auf.³³ Ein wichtiges Mitglied dieses geistlichen Ritter-

27 Andres MOSER, Franz Lamberts Reise durch die Schweiz im Jahre 1522, in: *Zwingliana* 10 (1957), S. 467–471. Zu Lamberts Aufenthalt in Freiburg vgl.: BÜCHI, Peter Girod, S. 15; DEL-LION, Dictionnaire, Bd. 6, S. 378.

28 Kathrin UTZ TREMP, Augustiner-Eremiten-Freiburg, in: HS IV/6, Basel 2003, S. 93–143; Hans WICKI, Der Augustinerkonvent Freiburg im Üchtland im 16. Jahrhundert, in: FG 39 (1946), S. 3–49.

29 StAFR, Missivenbuch 8, fol. 85 r.

30 BÜCHI, Peter Girod, S. 14. Kritisch dazu VERMEULEN, Konrad Treger, S. 62 (Anm. 130).

31 WICKI, Augustinerkonvent, S. 9.

32 Hans Ulrich BÄCHTOLD, Thomas Gyrfalk (Geierfalk), in: HLS, Bd. 5, Basel 2006, S. 851; VERMEULEN, Konrad Treger, S. 71 und 144.

33 Zu den Freiburger Johannitern vgl. SERVICE DES BIENS CULTURELS FRIBOURG (Hg.), *La commanderie de Saint-Jean de Jérusalem à Fribourg*, in: *Patrimoine fribourgeois / Freiburger Kulturgüter* 20 (2014); Chantal CAMENISCH, *Die Hausratsinventare der Johanniterkomturei Freiburg aus den Jahren 1480 und 1515. Materielle Kultur einer Ritterordensniederlassung*, in: FG 85 (2008), S. 69–89; Patrick BRAUN, *Die Johanniter von Freiburg*, in: HS IV/7, Basel 2006, S. 200–231; Johann Karl SEITZ, *Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü.*, in: FG 17

ordens ist dennoch erwähnenswert: Peter von Englisberg (1475/1480–1545), Komtur der städtischen Niederlassung von 1504 bis 1545. Als Sohn und Bruder zweier Freiburger Schultheissen und entfernt mit dem Berner Schultheissen Jakob von Wattenwyl (1466–1525) verwandt, scheint er gleichzeitig Ehrenbürger von Luzern, Bern und Basel gewesen zu sein.³⁴ Der weit gereiste und kriegserfahrene Ritter, der trotz seines Keuschheitsgelübdes Kinder hatte, war Oberer weiterer Kommenden, beispielsweise von Münchenbuchsee und Thunstetten, die er infolge Überschuldung und ohne Wissen seines Ordens 1529 an Bern abtrat. Im Zug dieser Säkularisation erhielt von Englisberg eine Berner Pension sowie das lebenslängliche Nutzungsrecht des Schlosses Bremgarten, das zur Kommende Münchenbuchsee gehört hatte. Hielt er sich in der Stadt Bern auf, hatte er Anrecht auf ein Zimmer im «sant Johanser hus» inklusive Licht und Feuer, aber er hatte kein Anrecht auf Speis und Trank.³⁵ Peter von Englisberg bewahrte sich mit führenden Männern in Bern und Basel ein freundschaftliches Einvernehmen. Als Oberer der Freiburger Kommende nahm er das Wohnrecht auf Schloss Bremgarten in Anspruch. Trotz dieser räumlichen Distanz blieb er mit der Saanestadt verbunden, beispielsweise kümmerte er sich nach dem Tod seiner Brüder um die familiären Geschäfte, und er wurde Vormund seiner Neffen. Sein unehelicher Sohn Dietrich wurde Priester und verschaffte sich dank väterlicher Unterstützung mehrere Benefizien im Freiburger Herrschaftsgebiet. Und da die Freiburger Johanniterkirche 1511 faktisch zu einer Pfarrkirche geworden war, blieb Peter von Englisberg als Komtur gleichzeitig Vorsteher der dazugehörenden Pfarrei.³⁶ Er setzte während seiner Abwesenheit einen Verwalter ein, nahm als Komtur indes die Unterhaltungspflicht der Freiburger Altäre und Kirchenggeräte wahr. Peter von Englisberg ist als Stifter sakraler Kunst bekannt, wobei er viele Werke vor 1530 in Auftrag gab (vgl. Kapitel 4.5.1). Laut seinem Arrangement mit Bern war er als Berner Bürger lebenslänglich zu schützen und zu schirmen.³⁷ Kurt Guggisberg leitete davon ab, dass er die Reformation

(1910), S. 1–135; Meinrad MEYER, *Histoire de la commanderie et de la paroisse de Saint Jean à Fribourg*, in: ASHF 1 (1845), S. 41–87.

34 Die folgenden Erläuterungen basieren, sofern nicht anders angegeben, auf: I. ANDREY, *Le commandeur Pierre d'Englisberg*, S. 32–47; DERS., *Englisberg, ou les dessous de retables*, in: STEINAUER (Hg.), *Fribourg au temps de Fries*, in: *Pro Fribourg 137* (2002), S. 37–41; DERS., *Les statues du Commandeur. Essai de reconstitution des retables gothiques de l'église Saint-Jean à Fribourg*, in: Paul BISSEGER, Monique FONTANNAZ (Hg.), *Des pierres et des hommes. Hommage à Marcel Grandjean*, Lausanne 1995, S. 191–216; SEITZ, *Johanniter*, S. 81–91.

35 Zum Vertrag vgl. SSRQ, BE, *Stadtrechte VI.1*, Nr. 20c, S. 356–357, 28. 1. 1529. Zum Original vgl. StABE, *Deutsche Spruchbücher des oberen Gewölbes*, Bd. DD, Sign. AI 333, S. 214–216.

36 Patrick BRAUN, *Johanniter in Freiburg*, S. 205.

37 StABE, *Deutsche Spruchbücher des oberen Gewölbes*, Bd. DD, Sign. AI 333, S. 214–216, hier 216.

angenommen hatte.³⁸ Diese Einschätzung ist mit Vorsicht zu geniessen, da von Englisberg weiterhin einzelne Frömmigkeitsformen des alten Glaubens pflegte. Er gab in den 1530er-Jahren ein monumentales Kreuz für den Friedhof der Freiburger Johanniter in Auftrag. Im Jahr 1537 stiftete er ein ewiges Licht, zudem ist die Stiftung einer Gedächtnismesse nach seinem Ableben belegt.³⁹ Sein Grabmal befindet sich in der Freiburger Johanniterkirche. Ritter Peter von Englisberg ist ein Beispiel dafür, dass im Alltag flexible Übergänge vom alten zum neuen Glauben möglich waren.

3.2.3 Die Chorherren des Kapitels St. Nikolaus

Dem 1512 errichteten Freiburger Stift St. Nikolaus wird seit vielen Jahrzehnten nachgesagt, in seinen Anfängen ein «gefährlicher Herd der Neuerung» gewesen zu sein.⁴⁰ Erst kürzlich meinte Steinauer, der Freiburger Rat sei im Jahrzehnt nach der Veröffentlichung der 95 Thesen Luthers aktiv gegen das Stift vorgegangen.⁴¹ Da die frühe Stiftsgeschichte in grossen Teilen ungeschrieben ist, verbreitete die lokale Historiografie diesbezüglich mehrere Missverständnisse. Um abzuschätzen, in welchem Ausmass das Chorherrenstift tatsächlich von Luthers Ideen infiltriert war, mussten Grundlagen erarbeitet werden. Mehrere Ergebnisse sind bereits publiziert und werden hier nur in komprimierter Form dargestellt.⁴²

Sowohl Dellion als auch Brasey enthalten eine Liste der ersten zu Beginn des 16. Jahrhunderts gewählten Freiburger Stiftsherren.⁴³ Beide Publikationen gingen vor über 100 Jahren in Druck und werden bis heute zitiert. Irrtümlicherweise bezeichnen sie mehrere proreformatorische Personen im Umfeld der damaligen Stadtkirche St. Nikolaus als Chorherren, beispielsweise den Kaplan Hans Kymo (Kimo) oder den Zürcher Felix Leu, dem der Freiburger Rat 1521 eine Altarpfründe verlieh.⁴⁴ Büchi korrigierte bereits vor vielen Jahrzehnten die gängige Behauptung, der spätere Berner Stadtkanzler Peter Cyro (Girod) sei ein Mitglied des Freiburger Chorherrenstifts gewesen – Cyro war bloss Inhaber

38 K. GUGGISBERG, *Bernische Kirchengeschichte*, S. 129–130.

39 I. ANDREY, *Le Commandeur Pierre d'Englisberg*, S. 38, 42, 45.

40 BÜCHI, Peter Girod, S. 311.

41 STEINAUER, *Republik der Chorherren*, Kapitel 2, S. 32–40.

42 BINZ-WOHLHAUSER, *Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540*, S. 87–121.

43 DELLION, *Dictionnaire*, Bd. 6, S. 317 ff.; BRASEY, *Chapitre*, S. 145 ff.

44 Zu Leu vgl. StAFR, RM 38, S. 148, 13. 3. 1521. Leu war ein Sohn des Zürcher Malers Heinrich Leu. Dazu WAEBER, *Réaction*, S. 111.

einer Altarpfründe von St. Nikolaus, die ihm als Stipendium für seine Auslandsstudien diente.⁴⁵

Einige Freiburger Chorherren werden zu Recht als Reformationsanhänger bezeichnet, doch der Rat sah sich nicht immer gezwungen, aktiv gegen sie vorzugehen. Potenzielle Konflikte lösten sich oft von selbst. Chorherr Matthias Relibatz (Rollenbentz) verliess die Saanestadt beispielsweise um 1516/17, nachdem er sich erfolglos um das Amt des Freiburger Stadtpfarrers beworben hatte. Als er Jahre später nach Bern gelangte, um mit Berchtold Haller die Reformation zu fördern, war seine Freiburger Chorherrenstelle längst neu besetzt. Auch im Fall des Berners Niklaus von Wattenwyl (1492–1551) sah sich der Rat nicht zum Handeln gezwungen. Von Wattenwyls Freiburger Chorherrenstelle besass einen nominellen Charakter, denn sie war eine unter vielen. Seit 1509 Mitglied des Berner St.-Vinzenz-Stifts, wurde von Wattenwyl 1512 Chorherr und 1514 Propst von Lausanne. Im selben Jahr erhielt er ein Kanonikat in Basel. 1521 musste von Wattenwyl auf sein umstrittenes Lausanner Propstamt verzichten, doch zwei Jahre später wurde er Propst in Bern.⁴⁶ Es ist unwahrscheinlich, dass er ausgerechnet im ärmlich ausgestatteten Freiburger Stift residierte. Als von Wattenwyl 1525 als Berner Propst zurücktrat und wenig später heiratete, wurde sein Kanonikat in der Saanestadt hinfällig. Die Freiburger Ratsmanuale erwähnen weder einen Prozess noch ein offizielles Urteil gegen Niklaus von Wattenwyl. Wäre er vor Ort sesshaft gewesen, fände sich eine Spur.

Aktiv ging der Rat gegen die folgenden Chorherren vor: Nicolas Velg (Velga) erhielt 1522 einen Verweis wegen «lutherischer Worte». Da er Reue zeigte, wurde ihm nach wenigen Tagen verziehen.⁴⁷ Velga blieb noch viele Jahre als Freiburger Chorherr im Amt und wurde nicht mehr als Anhänger Luthers aktenkundig. Wegen «schändlicher Worte» büsste der Rat 1523 den Chorherrn Peter Saloz. Eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass sich der Vorwurf auf lutherisches Gedankengut bezog, sind nicht vorhanden.⁴⁸ Saloz hatte in jungen Jahren in Basel studiert und war bereits einige Jahre im Freiburger Territorium als Geistlicher tätig. Ein vehementer Verfechter des neuen Glaubens kann er nicht gewesen sein, wählte ihn doch der Rat zwölf Monate später zum Freiburger Stadtpfarrer.⁴⁹ In dieser Funktion denunzierte Saloz mehrere proreformatorische Vikare.

Ebenfalls zu nennen ist der Freiburger Oberkantor Johannes Wannemacher (Vannius), der viele Jahre mit Zwingli korrespondierte. Dass er mit weiteren Befürwortern der Reformation in Kontakt stand, belegt ein Besuch des Ber-

45 BÜCHI, Peter Girod, S. 4.

46 Zu von Wattenwyl vgl. TREMP-UTZ, Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz, S. 95–97.

47 StAFR, RM 40, S. 41, 42, 46, 28. 8. und 5. 9. 1522.

48 StAFR, RM 41, S. 92, 18. 12. 1523.

49 StAFR, RM 42, S. 82, 21. 12. 1524.

ner Ratsherrn Hans Ludwig Ammann († um 1542), eines Sohns des Zürcher Kanzlers Ludwig Ammann, der sich in Bern niedergelassen hatte und ebenfalls mit Zwingli Kontakt unterhielt. Ammann besuchte im Herbst 1528 Johannes Wannemacher in Freiburg.⁵⁰ Dieser sah sich im Frühjahr 1529 als Anhänger der neuen Ideen denunziert und leistete formell Abbitte.⁵¹ Erneut angeklagt, wurde Wannemacher Ende 1530 zusammen mit dem Stiftsdekan Hans Hollard und dem Organisten Hans Kotter gefangen genommen und verbannt.⁵² Laut einer Anekdote waren die Angeklagten vom Stadtprediger Hieronymus Mylen denunziert und in einer formellen Zeremonie von der Stiftskirche zur nahe gelegenen Liebfrauenkirche abgeführt worden.⁵³ Wannemacher und Hollard verloren durch das Exil ihre Freiburger Pfründe, was für sie unterschiedliche Folgen hatte. Hans Hollard erhielt als späterer Pfarrer von Bex eine Rente des Berner Souveräns, die zumindest ausreichte, um seinen Neffen eine solide Ausbildung zu finanzieren.⁵⁴ Wannemachers finanzielle Situation blieb angespannt, dies belegen mehrere Briefe an den Freiburger Schultheissen Petermann von Praroman.⁵⁵ Er erhielt die Stelle eines Berner Landschreibers in Interlaken und starb verarmt gegen 1551.⁵⁶

Sofern es sich nicht um einen Namensvetter handelte, bestrafte der Rat 1528 auch den Chorherrn Peter Werli (Wehrli). Der Angeklagte hatte in einer nicht weiter präzisierten Form gegen die Freiburger Glaubensartikel verstossen und wurde «nach Inhalt des Mandats» mit 20 Gulden gebüsst.⁵⁷ Peter Werli besass ein zweites Kanonikat in Genf, wo er während der reformatorischen Unruhen ermordet wurde. Sein Fall wird in der frühen protestantischen Geschichtsschreibung aufgegriffen: Johann Jakob Lauffer (1688–1734) bezeichnete Werli als einen Reformierten, der sich anschliessend wieder auf die Seite der «Papisten» geschlagen habe.⁵⁸ Auch Ruchat schrieb über seinen Fall.⁵⁹

50 EGLI, Actensammlung, Nr. 1501, S. 644, 7. 10. 1528. Zur Familie Ammann vgl. Geschichte der Familie Ammann von Zürich, im Auftrag des Herrn August F. AMMANN, gedruckt von Fritz Amberger vorm. David Bürkli, 3 Bände, Zürich 1904–1913.

51 StAFR, RM, 46, S. 157, 2. 3. 1529.

52 ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 2, § 1005, S. 566.

53 Vgl. Anecdote Fribourgeoise, in: L'Emulation (1842), Nr. 3, S. 24. Der Autor dieser Anekdote ist unbekannt.

54 CLAESSEN, Le liber Hoularde, S. 232–233.

55 StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, S. 159–160, 275–276, 294–295, 305–306.

56 WAEBER, Réaction, S. 227–228.

57 StAFR, RM 46, S. 9, 10. 7. 1528.

58 LAUFFER, Genaue und umständliche Beschreibung helvetischer Geschichte, Teil 8, S. 272.

59 RUCHAT, Histoire de la Réformation, Bd. 3, S. 227–228.

3.2.4 Zwischenbilanz zum Freiburger Klerus

Laut Oskar Vasella stammten zahlreiche eidgenössische Parteigänger der Reformation aus dem Weltklerus, also jenen geistlichen Kreisen, die durch ihren Beruf dem Volk am nächsten standen.⁶⁰ Diese Aussage trifft auch auf Freiburg zu. Luthers Gedankengut wurde in der Stadt und in der umliegenden Alten Landschaft von vielen Vertretern des niederen Klerus aufgenommen, während Ordensniederlassungen oder Klöster kaum davon betroffen waren.

Doch obwohl der niedere Klerus bei der Verbreitung der neuen Ideen eine wichtige Rolle spielte, blieben seine Handlungschancen in Freiburg wegen der erfolgreichen Kooperation von altgläubigen Klerikern und dem Rat gering. Mehrere proreformatorische Vikare der Alten Landschaft wurden nachweislich vom Stadtprediger und vom Stadtpfarrer denunziert und anschliessend vom Rat entlassen. Zwei Augustinereremiten wurden mit Erlaubnis ihres Provinzials verbannt. Ein evangelisierender Franziskaner befand sich bloss auf der Durchreise. Wie im Kapitel 2.1 erläutert, war weltliche Einmischung in geistliche Herrschaftsbereiche in Freiburg durchaus geläufig. Klöster und Orden standen bereits Jahrzehnte vor dem Bekanntwerden von Luthers Thesen weitgehend unter der Kontrolle des Rats, zudem wirkte dieser bei der Besetzung von Priesterstellen mit und konnte im Verlauf der 1520er-Jahre seinen Einfluss auf die geistliche Gerichtsbarkeit erweitern. Wie Quellen belegen, brachte der Rat in den Jahren 1522/23 abtrünnige Geistliche noch vor das bischöfliche Tribunal in Lausanne. Das von Freiburg unterstützte eidgenössische Glaubenskongordat von 1525 sah ein eigenmächtiges Vorgehen gegen abtrünnige Laien und Kleriker vor. Zwei Jahre später stand dem Freiburger Rat mit der *«profession de foi»* (vgl. Kapitel 4) das formelle Mittel zur Verfügung.

Die Rolle des jungen Freiburger Chorherrenstifts St. Nikolaus ist bislang vorwiegend auf der Ebene der Akteure beurteilt worden. Einzelne Mitglieder wurden zu Befürwortern oder Gegnern die Reformation erklärt. Fleischlin⁶¹ bezeichnete die ersten beiden Pröpste Bernard Taverney und Jean Musard als Agenten des alten Glaubens, während Steinauer⁶² mehrere Chorherren nannte, die als Anhänger der Reformation den Rat zum Handeln gezwungen hätten. Beide Autoren gingen vermutlich von einer Residenzpflicht der frühen Stiftsherren aus, die unterdessen widerlegt ist. Die ersten beiden Pröpste sowie weitere Chorherren waren während vieler Jahre abwesend und hatten keinen Einfluss vor Ort. Noch 1547, also über 30 Jahre nach der Stiftsgründung, drohte Freiburgs Geheime Kammer dem zweiten Propst Jean Musard, man werde ihn durch

60 DAZU VASELLA, Die Ursachen der Reformation in der deutschen Schweiz, S. 408.

61 FLEISCHLIN, Schweizerische Reformationgeschichte, Bd. 2, S. 259.

62 STEINAUER, Republik der Chorherren, S. 32–40.

einen anderen ersetzen, der sich besser um das Amt und die Angelegenheiten der Priesterschaft kümmere, falls er nicht endlich nach Freiburg ziehe.⁶³ Proreformatorsche Chorherren und Kapläne der Stadtkirche St. Nikolaus blieben eine Minderheit, die Mehrheit der Chorherren verhielt sich unauffällig. Einzelne wie Peter Saloz († 1535) und Hieronymus Mylen († 1544) agierten als Stadtpfarrer oder als Stadtprediger zugunsten des alten Glaubens. Das Kapitel St. Nikolaus kann nicht als Hort der Neuerung bezeichnet werden. Weder musste das Stift entsprechend gesäubert werden noch waren seine Mitglieder anfälliger für Luthers Ideen als die übrigen Geistlichen im Freiburger Herrschaftsgebiet. Die Ratsmanuale belegen, dass zwischen 1515 und 1540 acht Chorherren entlassen wurden oder das Stift aus freien Stücken verliessen.⁶⁴ Letztlich standen nur Wannemacher und Hollard aus religiösen Gründen vor Gericht. Weitere Vorfälle wurden mit einer Rüge geahndet oder regelten sich durch einen frühzeitigen Wegzug oder die freiwillige Aufgabe des Priesterstands von selbst.

Betrachtet man das junge Stift auf der institutionellen Ebene, so war es in den ersten 25 Jahren seines Bestehens weder gefestigt noch einflussreich.⁶⁵ Die Ausbildung stabiler Strukturen war weniger von Anhängern der Reformation behindert denn durch eine prekäre Finanzlage und die Abwesenheit zahlreicher Mitglieder. Zusätzlich litt das Stift unter einer hohen, mehrheitlich durch den Tod bedingten Mutationsrate. Im Jahr 1543 stand dahinter etwa eine Epidemie.⁶⁶ Die Ausbreitung der Reformation veränderte allerdings das ursprüngliche Rekrutierungsgebiet und die Zahl der auswärtigen Stiftsherren. Der Anteil der lokalen Chorherren stieg – erst dadurch wurde das Kapitel St. Nikolaus allmählich zu einem *Freiburger* Stift.

Zu einem einflussreichen lokalen Akteur von hohem Ansehen entwickelte sich das Kapitel St. Nikolaus erst viel später. Laut Oberholzer war das Stiftsleben noch Ende 16. Jahrhundert wenig reglementiert. Zudem sei immer noch nicht klar, in welchem Ausmass die Stiftsherren die Durchführung der katholischen Reform tatsächlich in die Hand genommen hätten.⁶⁷

63 StAFR, Lég. et var. 55, Projektbuch (1547–1575), fol. 2 v.

64 Es waren in chronologischer Reihenfolge die Chorherren Mathias Relibatz, Jakob Huber, Niklaus von Wattenwyl, Johannes Wannemacher, Jean Hollard, Peter Ferreri, Stefan Merz, Anton Krummenstoll.

65 Vgl. zum Folgenden BINZ-WOHLHAUSER, Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540, S. 87–121.

66 StAFR, Ratserkenntnis 5, S. 397.

67 Paul OBERHOLZER, Die Kanoniker von St. Nikolaus in Freiburg im Spiegel des ersten Kapitelsmanuale (1578–1596), in FG 93 (2016), S. 107–164, hier 123, 146.

3.3 Freiburger Frühhumanisten und gebildete Laien

3.3.1 Forschungsstand und lokale Voraussetzungen

Seit über 150 Jahren ist man der Ansicht, dass ein Kreis literarisch, künstlerisch und theologisch interessierter Frühhumanisten in Freiburg für die Verbreitung von Luthers Ideen zentral war.⁶⁸ Letztmals behandelt wurde dieser Personenkreis 1981 von Bedouelle et al.⁶⁹ Nach mehreren Jahrzehnten erscheint es angemessen, erneut einen Blick auf ihn zu werfen.⁷⁰

Grundsätzlich fehlten in Freiburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts günstige Voraussetzungen, um eine Gelehrtenkultur zu entwickeln. Humanisten fanden vor Ort schlechte Bedingungen vor, die etwa mit denjenigen Basels keineswegs vergleichbar waren. In der Stadt am Rheinknie gab es eine Universität, und der gewerbliche Buchdruck sowie der Büchermarkt waren fortgeschritten.⁷¹ Das Freiburger Schulwesen war begrenzt: privater Unterricht und der Besuch einer auswärtigen Dom- oder Stiftsschule respektive einer Universität waren für eine höhere Bildung unumgänglich – die Gründung des Jesuitenkollegiums St. Michael erfolgte erst 1582. Auch der Zugang zu Büchern oder anderem Schriftgut war limitiert. Nur Klöster sowie einzelne Klerikergemeinschaften und Laien besaßen eine Bibliothek. Die lokale Schriftproduktion beschränkte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts vorwiegend auf liturgische Werke. Nennenswert sind etwa die kunstvollen Antiphonare des Klerus der Freiburger Stadtkirche St. Nikolaus.⁷² Die Franziskaner unterhielten ein Skriptorium und eine bekannte Buchbinderei, während das Skriptorium der Zisterzienser von Hauterive seinen Höhepunkt schon überschritten hatte.⁷³ Wie in anderen katholischen Orten

68 Exemplarisch: DAGUET, *Coup d'œil général sur le mouvement intellectuel*, S. 171–176; HEINEMANN, *Geschichte des Schul- und Bildungslebens*, S. 76; HOLDER, *Professions de foi*, S. 11; CASTELLA, *Histoire*, S. 235. Auch STEINAUER, *Republik der Chorherren*, S. 36, schreibt, dass die Reinigung des Chorherrenstifts auch Falcks Humanistenkreis betraf.

69 Die folgenden Erläuterungen zum Freiburger Humanismus im 16. Jahrhundert basieren, sofern nicht anders angegeben, auf BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 301–341.

70 Diverse Ergebnisse sind bereits publiziert. Vgl. Rita BINZ-WOHLHAUSER, *Un coup d'œil sur la culture savante à Fribourg au début du XVI^e siècle. Existe-t-il un cercle humaniste à Fribourg autour de Peter Falck?*, in: *AF 77* (2015), S. 25–34.

71 Zu Basel vgl.: Martin WALLRAFF (Hg.), *Gelehrte zwischen Humanismus und Reformation. Kontexte der Universitätsgründung in Basel 1460*, Berlin 2011; Rainer Christoph SCHWINGES, *Basel in der europäischen Universitätslandschaft um 1500*, in: ebd., S. 21–46; Kaspar VON GREYERZ, *Basel im 16. und 17. Jahrhundert. Universität, Humanismus und Wissenschaft*, in: ebd., S. 73–93.

72 Joseph LEISIBACH, *Les antiphonaires de St-Nicolas à Fribourg*, éd. par Chapitre St-Nicolas de Fribourg et Archives de l'Etat de Fribourg, Freiburg 2014; DERS., *Zur Bibliothek des Kollegiatstiftes St. Niklaus zu Freiburg in der Schweiz*, in: *FG 58* (1972/73), S. 28–40.

73 Zu den Franziskanern vgl.: Ernst TREMP, *Freiburg und sein Franziskanerkloster um 1480*, in: Charlotte GUTSCHER, Verena VILLIGER (Hg.), *Im Zeichen der Nelke. Der Hochaltar der Fran-*

entwickelte sich der Buchdruck spät. Er wurde, trotz vorhandener Papiermanufakturen, erst 1585 zum festen Gewerbe.⁷⁴ In den reformierten Nachbarstädten Neuenburg und Bern hatte sich der Buchdruck dagegen bereits in den Jahren 1533 und 1537 etabliert. In Freiburg hielten sich damals Buchhändler nur auf der Durchreise auf; um 1540 sind aber Spuren eines Wanderdruckers nachzuweisen.⁷⁵ Laut Bedouelle et al. war die humanistische Bewegung ab 1515 bis um 1530 in der Saanestadt präsent und vorwiegend durch Kleriker und Schulmeister repräsentiert.⁷⁶ Zu den Letzteren zählte der in Rottweil geborene Melchior Volmar, der um 1519 ein kurzes Freiburger Gastspiel gab, bevor er Vorsteher der Berner Stadtschule wurde.⁷⁷ Volmar verliess Bern 1521, um an den Universitäten von Paris, Orléans, Bourges und Tübingen als Professor tätig zu werden.⁷⁸ Die Meinung, dass sich ein lokaler Humanistenzirkel entwickelt habe, ist heute weitverbreitet. Sie ist beispielsweise im neuen «Historischen Lexikon der Schweiz» zu finden und erreichte durch Bruce Gordon den englischen Sprachraum.⁷⁹ Die Freiburger Historiografie teilt diesem lokalen Zirkel seit über 100 Jahren dieselben Mitglieder zu, ohne sich eingehend mit den individuellen Akteuren zu befassen.⁸⁰ Viele Fragen blieben offen, beispielsweise wo und wie diese Personen mit dem humanistischen Gedankengut in Kontakt kamen. Oder ob ihr Engagement ausreichend war, um zur lokalen Entwicklung des Humanismus beizutragen. Sachverhalte dieser Art kritisierten schon Bedouelle et al.: «Dennoch mag es in dem einen oder anderen Fall angebracht sein, das tatsächliche Gewicht eines Engagements etwas genauer abzuschätzen.» Oder: «[...] es wäre zweifelsohne wesentlich günstiger und aufschlussreicher, wenn man in der Lage wäre, die einzelnen Persönlichkeiten genauer zu erfassen, um ihren Einfluss

ziskanerkirche in Freiburg i. Ü., Bern 1999, S. 29–43; Abraham HORODISCH, Die Buchbinderei zu Freiburg (Schweiz) im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 6 (1944), S. 207–243; DERS., Die Buchbinderei des Franziskanerklosters zu Freiburg (Schweiz) im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 9 (1947), S. 157–180. Zu den Zisterziensern vgl. Romain JUROT, Catalogue des manuscrits médiévaux de la Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg, Dietikon-Zürich 2006, S. 22–24.

74 Zum Freiburger Buchdruck vgl. Lioba SCHNÜRER, Die Anfänge des Buchdrucks in Freiburg in der Schweiz: 1585–1605, in: FG 37 (1944), S. 1–159.

75 Alain BOSSON, L'atelier typographique de Fribourg (Suisse). Bibliographie raisonnée des imprimés 1585–1816, Freiburg 2009, S. 47, 52–53.

76 BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 311.

77 Kathrin UTZ TREMP, Melchior Volmar, in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, S. 66. Zu seinem kurzen Freiburger Gastspiel vgl. HEINEMANN, Geschichte des Schul- und Bildungslebens, S. 86.

78 ZAHND, Bildungsverhältnisse, S. 213, 245.

79 Vgl. dazu: Thomas MAISSEN, Humanismus, in: HLS, Bd. 6, Basel 2007, S. 526–529, hier 528; GORDON, Swiss Reformation, S. 120.

80 Exemplarisch: HEINEMANN, Geschichte des Schul- und Bildungslebens, S. 74–78; ZIMMERMANN, Peter Falk, S. 106–119; WAGNER, Peter Falcks Bibliothek, S. 144–155; CASTELLA, Histoire, S. 235; BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 309–318.

besser bestimmen zu können.»⁸¹ Diese Anregungen werden hier aufgenommen. Die folgenden Abschnitte beschreiben und beurteilen die einzelnen Mitglieder des Freiburger Humanistenzirkels sowie weitere, bislang nicht berücksichtigte Personen aus dieser Perspektive.

3.3.2 Peter Falck

Der 1516 zum Freiburger Schultheissen gewählte Peter Falck (circa 1468–1519) gilt allgemein als zentrale Figur der Freiburger Frühhumanisten. Mit ihm hat sich die Forschung intensiv beschäftigt.⁸² Falck studierte in Colmar bei Sebastian Murr († 1495). Anfänglich als Notar tätig, knüpfte er aufgrund seiner späteren militärischen und diplomatischen Tätigkeit ein weitreichendes Beziehungsnetz im In- und Ausland. So korrespondierte er etwa mit dem Reformator Zwingli oder mit Oswald Myconius, der 1522 infolge seiner proreformatorischen Gesinnung aus seiner Heimatstadt Luzern ausgewiesen wurde.⁸³ Zu Falcks Bekannten zählte weiter Vadian (Joachim von Watt), der 1522 die neuen Ideen übernahm und drei Jahre später bei der Einführung der Reformation in St. Gallen eine massgebliche Rolle spielte.⁸⁴ Erwähnenswert sind auch der Berner Maler Niklaus Manuel oder der Bieler Stadtschreiber Ludwig Sterner. Der Letztere hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehrere Jahre lang in der Saanestadt gearbeitet und sie 1510 unfreiwillig verlassen.⁸⁵ Der Politiker und Heerführer Falck stand jedoch nicht ausschliesslich mit späteren Befürwortern der Reformation in Kontakt. Er kannte den Glarner Humanisten Heinrich Loriti (Glarean, 1488–1563), der diese entschieden ablehnte, sowie den Walliser Kardinal Matthäus Schiner († 1522).⁸⁶

81 BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 324.

82 Exemplarisch: ZIMMERMANN, Peter Falck; WAGNER, Peter Falcks Bibliothek; Pascal LADNER, Zur Bedeutung der Bibliothek Peter Falcks von Freiburg im Üchtland, in: *Librarium. Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft* 12 (1969), S. 51–62; Ernst TREMP, Ein Freiburger «Europäer», begraben in Rhodos: Peter Falck (um 1468–1519) und sein Humanistenkreis, in: Claudio FEDRIGO, Carmen BUCHILLER, Hubert FOERSTER (Hg.), *Fribourg sur les chemins de l'Europe*, Freiburg 2000, S. 59–65; Renaud ADAM, Peter Falck (ca. 1468–1519) et ses livres: retour sur une passion, in: *SZG* 56 (2006), S. 253–272; Joseph LEISIBACH, Die Briefe von Peter Falck in der Collection Girard, in: *FG* 88 (2011), S. 83–222.

83 Gregor EGLOFF, Oswald Myconius, in: *HLS*, Bd. 9, Basel 2010, S. 53.

84 Christian SIEBER, Joachim Vadian, in: *HLS*, Bd. 12, Basel 2013, S. 512–714.

85 ZIMMERMANN, Peter Falck, S. 107, 116. Sterner verlor 1510 das Freiburger Bürgerrecht, seine Stelle als offizieller Schreiber und sein Notariat, weil er das Reislaufverbot übertreten hatte. Er musste Urfehde schwören und die Stadt verlassen. Vgl. dazu: Kathrin UTZ TREMP, Ludwig Sterner, in: *HLS*, Bd. 11, Basel 2012, S. 892; Albert BÜCHI, Zwei Urfehden Ludwig Sterners, in: *FG* 8 (1901), S. 65–68.

86 Zu Glarean vgl. Hans Ulrich BÄCHTOLD, Glarean, in: *HLS*, Bd. 5, Basel 2006, S. 441–442. Zu Schiner vgl. Joseph LEISIBACH, *Le premier cercle humaniste fribourgeois: autour de Pierre*

Falck hatte ausserdem Kontakte zu europäischen Humanisten, darunter zum Polen Johannes Dantiscus (1485–1548), dem späteren Bischof von Ermland, der vehement gegen Lutheraner vorging.⁸⁷ Falcks Kontakt zu Erasmus von Rotterdam ist nicht gänzlich gesichert.⁸⁸

Laut Maissen war die Reformation in der deutschen Schweiz in hohem Ausmass humanistisch geprägt, da sich ihr fast alle Humanisten dieser Region anschlossen.⁸⁹ Da Falck Kontakte zu späteren Reformatoren pflegte, taucht in der Literatur regelmässig die Frage auf, ob sich die Situation in Freiburg wohl anders entwickelt hätte, wäre der Schultheiss im Jahr 1519 nicht während seiner zweiten Pilgerreise ins Heilige Land verstorben.⁹⁰ Antworten auf diese Frage bleiben letztlich spekulativ. Fakt ist, dass Falck in mehrfacher Hinsicht ambivalent handelte. Als unbestrittener Förderer von Bildung und Kunst blieb er Frömmigkeitsformen des alten Glaubens verhaftet: er praktizierte die Heiligenverehrung, ging auf Wallfahrten und unternahm Pilgerreisen. Dies war bloss einer der Gründe, weshalb Bedouelle et al. darauf verzichteten, ihn als Vorreformatoren zu bezeichnen.⁹¹

Die Bibliothek, die Falck in den Jahren 1512–1519 zusammenstellte, vermittelt ein ähnliches Bild. Die Sammlung belegt einerseits seine Offenheit gegenüber der humanistischen Bildung, andererseits seine Verwurzelung in der mittelalterlichen Frömmigkeit.⁹² Falck pflegte Kontakte zu späteren Gegnern und Befürwortern der Reformation. Seine Nähe zu Humanisten bedeutet nicht zwingend, dass er dem neuen Glauben gefolgt wäre. Ebenso wenig, wie sich alle Humanisten als konsequente Anhänger der Reformation entpuppten. Viele befürworteten die Kritik an der Kirche, nicht aber die Auflösung der gesellschaftlich-religiösen Ordnung.⁹³ Ein Paradebeispiel bleibt Erasmus von Rotterdam, der sich von Luther und Zwingli distanzierte.

Falck, in: Joseph LEISIBACH, Simone DE REYFF (Hg.), *Bonae Litterae. Trois siècles de culture fribourgeoise à travers les livres (XVI^e–XVII^e siècles)*, Freiburg 1996, S. 16–23, hier 18.

87 Weitere Kontakte bestanden zu dem Engländer John Watson, dem Bayern Johannes Langenfels (Longicompanus) und dem Italiener Ambrogio del Mayno. Vgl. TREMP, Ein Freiburger «Europäer», S. 61. Zu Dantiscus vgl. Friedrich Wilhelm BAUTZ, *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 1, Hamm 1975, Spalte 1221–1222.

88 ZIMMERMANN, Peter Falk, S. 113, meinte vor rund 100 Jahren, dass sich Falcks Kontakte zu Erasmus von Rotterdam nicht sicher ermitteln liessen. Laut ADAM, Peter Falck, S. 256, sind mittlerweile Spuren eines möglichen Briefwechsels vorhanden.

89 MAISSEN, Literaturbericht, S. 524–525.

90 Exemplarisch ADAM, Peter Falck, S. 256.

91 BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 310. Zu Falcks Stellung gegenüber der Reformbewegung auch WAGNER, Peter Falcks Bibliothek, S. 173–187.

92 TREMP, Ein Freiburger «Europäer», S. 62.

93 Cornelius AUGUSTIJN, *Erasmus. Der Humanist als Theologe und Kirchenreformer*, Leiden 1996, S. 167.

3.3.3 Der Freiburger Humanistenkreis um Peter Falck (bis 1530)

Vielen Autoren genügten verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu Peter Falck, um Stadtbürger wie Ulman von Garmiswil, Dietrich II. von Englisberg, Wilhelm Tachs sowie Humbert und Petermann von Praroman zu Mitgliedern eines lokalen Humanistenkreises zu erklären. Ulman von Garmiswil stammte aus einer etablierten Ratsfamilie, wurde aber nie Ratsmitglied. Er studierte 1518 in Mainz und im folgenden Jahr in Pavia unter dem Poeten Johannes Franciscus Quintinianus Stoa. Dort schloss er unter anderem Bekanntschaft mit dem Berner Chorherrn Heinrich Wölfli (Lupulus).⁹⁴ Garmiswil wurde bislang als Falcks Schwager identifiziert, vermutlich handelt es sich aber eher um einen gleichnamigen Neffen, der mit Falcks Nichte vermählt war.⁹⁵ Wann Ulman von Garmiswil nach Freiburg zurückkehrte, ist nicht bekannt. In den Ratsmanualen ist der gebildete Laie erstmals 1530 als Kirchenkritiker erwähnt. Er wurde damals angeklagt, sich gegen Gott und die Obrigkeit aufgelehnt und sich mit dem Freiburger Prädikanten gestritten zu haben. Garmiswil wurde festgenommen und auf Fürsprache seiner Verwandten nach wenigen Tagen freigelassen.⁹⁶ Vier Jahre später erhob Ulman eine Verleumdungsklage gegen den Stadtprediger Mylen. 1537 verzichtete er schliesslich auf sein Freiburger Bürgerrecht, um fortan im Berner Territorium zu leben – als Wohnsitz wird Mustrutz (frz. Montreux) angegeben.⁹⁷ Von einem Übertritt zur Reformation ist auszugehen, da Garmiswil in Berner Dienste trat. Er bezeichnete sich 1540 als Kastlan von Montreux.⁹⁸ Zu seiner Freiburger Verwandtschaft hielt er Kontakt. Dies dokumentieren Briefe, die Ulman von Garmiswil zwischen 1540 und 1545 verfasste und an Ursula Falck – Peter Falcks Tochter – und deren Ehemann Petermann von Praroman adressierte.⁹⁹ Auch Dietrich II. von Englisberg († 1527), der nach Falcks Tod im Jahr 1519 das Freiburger Schultheissenamt antrat, wird zum lokalen Humanistenkreis gezählt.¹⁰⁰ Vermutlich gelangte er wie seine Brüder, der Solothurner Chorherr

94 ZIMMERMANN, Peter Falck, S. 114; Conradin BONORAND, Vadian und die Ereignisse in Italien im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Personenkommentar III zum Vadianischen Briefwerk, St. Gallen 1985, S. 214.

95 Peter Falcks Schwager Ulman von Garmiswil war 1502 bereits verheiratet. Vgl. StAFR, RN 107, S. 165–168. Es scheint unwahrscheinlich, dass er erst 1518 im Ausland studierte. In anderen Dokumenten wird Kathrin Falck als Witwe des jüngeren Ulman von Garmiswil sel. beschrieben. Kathrin Falck war die Tochter von Hans Falck, einem Bruder des Freiburger Schultheissen Falck. Zur Ehe des jüngeren Ulman von Garmiswil mit Kathrin Falck vgl.: StAFR, RN 164, fol. 145 r–146 r; RN 165, fol. 98 r–98 v.

96 StAFR, RM 47, S. 124, 127, 23. 4. und 27. 4. 1530.

97 StAFR, RM 52, S. 13, 21. 7. 1534; RM 55, S. 39, 55, 13. 8. und 12. 9. 1537.

98 StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, Kopialbuch des Wilhelm von Praroman, S. 368.

99 StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, Kopialbuch des Wilhelm von Praroman, S. 26, 33, 174, 197, 301 und 367.

100 WAGNER, Peter Falcks Bibliothek, S. 141.

Hans Ludwig von Engelsberg († 1514), und der Komtur der Freiburger Johanner, Peter von Engelsberg († 1545), in den Genuss einer höheren Bildung. Wo und wann ist unklar. Dietrich II. begleitete Peter Falck auf den Italienzügen. Dies belegen mehrere Briefe von Falck aus dem Jahr 1514.¹⁰¹ Ob er sich, wie Bedouelle behauptet, mit Falck die Bibliothek teilte, bleibt fraglich.¹⁰² Dietrich II. von Engelsberg vollzog als Schultheiss keine Annäherung an den neuen Glauben. Unter seiner Stadtherrschaft erging 1523 die Order, im Freiburger Territorium ketzerische Bücher zu verbrennen.¹⁰³ Zwei Jahre später stellte sich Freiburg gemeinsam mit den fünf Innerschweizer Orten hinter das eidgenössische Glaubenskonkordat. Schultheiss Dietrich II. von Engelsberg repräsentierte Freiburg im Mai 1526 auch an der Tagsatzung, die im Vorfeld der Badener Disputation stattfand.¹⁰⁴ Erwähnt wird weiter Wilhelm Tachs/Dachs.¹⁰⁵ Vertreter dieser Freiburger Kaufmannsfamilie hatten sich im 15. Jahrhundert vorübergehend in Strassburg einbürgern lassen und waren später in die Saanestadt zurückgekehrt.¹⁰⁶ Im 16. Jahrhundert stellten sie keine Ratsvertreter mehr. Wilhelm Tachs war 1513 in Tübingen immatrikuliert und begleitete zwei Jahre später Falck auf dessen erster Palästina-reise.¹⁰⁷ Er wurde möglicherweise Kleriker – einer gleichnamigen Person versprach der Freiburger Rat 1523 die nächste frei werdende Chorherrenstelle.¹⁰⁸ Dieser Wilhelm Dachs trat sie jedoch nicht an. Laut Lohner war ein Wilhelm Dachs auf bernischem Boden als Pfarrer tätig: 1527 als Leutpriester in Rüegsau, ab 1528 als Pfarrer in Langnau, später in der Lenk, ab 1538 in Köniz und ab 1545 in Rohrbach.¹⁰⁹ Pfarrer Wilhelm Dachs stand mit Vadian in Kontakt.¹¹⁰ Möglicherweise handelt es sich um den ehemaligen Freiburger Bürger, doch eine genaue

101 LEISBACH, Die Briefe von Peter Falck, S. 201–203, 208–211.

102 BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 310. Es könnte sich beim Besitzer der Bücher um einen später geborenen Dietrich von Engelsberg handeln. Dazu LEISBACH, Le premier cercle humaniste, S. 19.

103 Die Bücherverbrennung wurde fälschlicherweise Jakob von Wipplingen zugeschrieben. Vgl. BÜCHI, Peter Girod, S. 18. Laut der Anwesenheitsliste der Ratsherren war der damalige Schultheiss von Engelsberg vor Ort. Vgl. StAFR, RM 41, S. 76, 19. 11. 1523.

104 Vgl. dazu: Teilnehmerliste in EA IV/1a, Nr. 361, Baden, 14. 5. 1526, S. 890–921, hier 890; SCHMITT, Histoire du diocèse, S. 286.

105 BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 310.

106 UTZ TREMP, Waldenser, Wiedergänger, S. 175; Jeanne NIQUILLE, Tachs, in: DHBS, Bd. 6, Neuenburg 1932, S. 448.

107 Zu Tübingen vgl. Albert BÜCHI, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in: FG 14 (1907), S. 128–160, hier 154. Zur Palästina-reise vgl. BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 310.

108 StAFR, RM 40, S. 126, 26. 1. 1523.

109 Zu Dachs vgl. Carl Friedrich Ludwig LOHNER, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern, Thun 1865, S. 109, 257, 419, 437.

110 Conradin BONORAND, Heinz HAFTER (Hg.), Die Dedikationsepisteln von und an Vadian. Personenkommentar II zum Vadianischen Briefwerk, St. Gallen 1983, S. 306.

Identifizierung bleibt aufgrund fehlender Belege offen. Weitere Freiburger waren seinerzeit ebenfalls im Berner Herrschaftsbereich als Pfarrer tätig, beispielsweise Pankraz Techtermann (vgl. Kapitel 3.4.2).

Kopp zählte Humbert von Praroman († 1547) zu Falcks Humanistenkreis.¹¹¹ Spätestens im elsässischen Schlettstadt (frz. Sélestat), wo er vorübergehend studierte, traf Humbert auf humanistisches Gedankengut. Er begleitete Falck im Jahr 1515 auf seiner ersten Palästina- und wurde dort zum Ritter geschlagen.¹¹² Nach dem Tod Dietrichs II. von Englisberg im Jahr 1527 übernahm Humbert bis 1531 das Freiburger Schultheissenamt. In dieser Funktion setzte er den eingeschlagenen Kurs fort. Unter seiner Stadtherrschaft erging das Verbot, an der Berner Disputation teilzunehmen, zudem nahm Freiburg während der Kappelerkriege eine vermittelnde Rolle ein. Humbert von Praroman blieb Mitglied des Kleinen Rats und übernahm mehrere Stadtämter.¹¹³ Daguet und de Zurich bezeichneten ihn als einen Vertreter religiöser Toleranz.¹¹⁴ Diese Charakterisierung beruht auf einer im Kapitel 4.1 widerlegten, von Berchtold und Daguet (vgl. Kapitel 6) erstmals vorgelegten Interpretation einer Freiburger Ratsabstimmung – auch Humbert von Praroman befand sich 1542 unter den abwesenden Ratsherren. Ob er den Freiburger Glaubenskurs tatsächlich infrage stellte, lässt sich bislang über Quellen nicht erhärten. Ausser amtlicher Korrespondenz hinterliess er keine Briefe, die entsprechende Anhaltspunkte liefern könnten.

Mit Humberts entferntem Cousin Petermann von Praroman (1493–1552) treffen wir auf Falcks Schwiegersohn. Vermutlich genoss er eine höhere Ausbildung, wo und welcher Art ist offen. Petermann wurde im Jahr 1517 Mitglied des Kleinen Rats. Er übernahm in den 1530er- und 40er-Jahren mehrfach das Freiburger Schultheissenamt und setzte die Bündnispolitik mit den katholischen Orten fort. In der Literatur wird teilweise hervorgehoben, dass er gleichzeitig Kontakte mit Personen unterhielt, die Freiburg aus konfessionellen Gründen verlassen hatten. Dies belegen Briefe von Johannes Wannemacher sowie von Hans Kotter. Die Schreiben der beiden Verbannten thematisieren jedoch keine Glaubensfragen, sondern vorwiegend ungeklärte finanzielle Angelegenheiten.¹¹⁵ Petermann von

111 Peter F. KOPP, Praroman, in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 843.

112 DE ZURICH, Généalogie Praroman, S. 42–43.

113 Er verwaltete unter anderem ab 1531 die Vogtei Plaffeien, die abgetretenen Schultheissen zustand. 1533 wurde er Kirchenvogt und Mitglied des Landgerichts. Vgl. StAFR, Besatzungsbuch 6 (1527–1535).

114 Alexander DAGUET, Instructions données par Noble Petermann de Praroman, Chevalier et Avoyer de Fribourg, à son fils Guillaume et Lettre de Glaréan à Guillaume de Praroman, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 3 (1881), S. 22–26, hier 23; Pierre DE ZURICH, Praroman, in DHBS, Bd. 5, Neuenburg 1930, S. 338–339, hier 339.

115 Der Kontakt mit Wannemacher ist erwähnt in StAFR, RM 49, S. 64–65, 2. 10. 1531. Mehrere Briefe von Wannemacher und Kotter an Petermann von Praroman befinden sich in StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, S. 159–160, 179–181, 238–240.

Praromans Kontakte wurden vom Freiburger Stadtprediger Mylen heftig kritisiert.¹¹⁶ Wie Quellen belegen, pflegte Petermann als Schultheiss weiterhin alte Glaubenspraktiken. In verschiedenen Briefen bittet er beispielsweise um den Segen der Mutter Gottes oder fordert dazu auf, das Fasten zu beachten und die täglichen Stundengebete zu verrichten.¹¹⁷

Auch Peter Cyro (Girod, † 1564) wird zum Freiburger Humanistenzirkel gezählt. Der spätere Berner Kanzler, von dem bereits im Kapitel 3.2.3 die Rede ist, erhielt nach seinen Studien in Basel und Pavia einen Freiplatz in Glareans Pariser Burse.¹¹⁸ Anschliessend kehrte er nach Freiburg zurück. Einige Autoren sind der Ansicht, er habe 1520 die Stelle eines Kantors in der Freiburger St.-Nikolaus-Kirche angetreten. Diese Aussage basiert auf einer mittlerweile widerlegten Angabe Heinemanns.¹¹⁹ Cyro wurde im Jahr 1520 im Auftrag von Bern und Freiburg mit einer diplomatischen Mission nach Rom gesandt, um die Problematik umstrittener Einkünfte des Augustinerpriorats Filly bei Genf zu regeln.¹²⁰ Zwei Jahre später erhielt er das Freiburger Bürgerrecht und trat die Stelle eines Gerichtsschreibers an; zur Aufnahme in den Rat kam es nicht. Ende 1523 zog er mit Freiburger Truppen nach Mailand.¹²¹ Während der Bauernaufstände im Frühjahr 1525 war er als Freiburger Feldschreiber tätig, und wenige Monate später trat er das Berner Kanzleramt an. In Bern sass Cyro ab 1526 im Grosse Rat.¹²² Daguets Aussage, «Pierre Giroud [...] se faisait chasser de Fribourg en même temps que Vannius et Kotter»,¹²³ ist heute widerlegt – Letzteres fand 1530 statt. Über die Motive seines Wegzugs wurde kontrovers diskutiert. Einige bezeichneten Cyro als Glaubensflüchtling, andere rückten seinen Karrieresprung oder seine Sprach-

116 StAFR, RM 49, S. 64–65, 2. 10. 1531; RM 52, S. 20, 49, 168, 178–179, 6. 8. und 4. 9. 1534, 12. 4. und 22. 4. 1535; RM 53, S. 4, 26. 6. 1535. Die Kritik ist beschrieben in WAEBER, Le prédicateur, S. 9–12.

117 Petermann von Praroman hinterliess zahlreiche Briefe, die mehrheitlich an seine Familie gerichtet waren und Alltägliches resümieren. Einzelne sind publiziert. Vgl. DAGUET, Instructions données, S. 22–26. Weitere Briefe befinden sich in StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, Kopialbuch des Wilhelm von Praroman, S. 89–91, 303–304, 331.

118 BONORAND, Vadian, Personenkommentar III, S. 202; BÜCHI, Glareans Schüler in Paris (1517–1522), S. 164–165.

119 HEINEMANN, Geschichte des Schul- und Bildungslebens, S. 151. Seine Aussage wurde übernommen. Vgl. Jürg STENZL, Pierre Falk et la musique, in: STEINAUER (Hg.), Fribourg au temps de Fries, in: Pro Fribourg 137 (2002), S. 45–51, hier 49.

120 BÜCHI, Peter Girod, S. 9. Zu Girods Rolle bezüglich der Abtei Filly vgl. WAEBER, Berne et Fribourg en conflit, S. 265 (Anm. 3).

121 StAFR, RM 40, S. 39, 26. 8. 1522; RM 41, S. 77, 19. 11. 1523.

122 SULSER, Stadtschreiber, S. 4–5, 8; Samuel LUTZ, Peter Cyro, in: HLS, Bd. 3, Basel 2004, S. 559–560.

123 Alexander DAGUET, Annales scolaires fribourgeoises, in: Educateur et bulletin corporatif. Organe heptomadaire de la Société pédagogique de la Suisse romande 20 (1884), S. 214–217, 262–264, hier 262.

kenntnisse in den Vordergrund.¹²⁴ Über Cyros persönliche Motive lässt sich nur spekulieren. Sulser wies auf seine freundschaftliche Nähe zu Neuerern hin, doch er bemerkte zu Recht, dass im Jahr 1525 in Bern die Würfel zugunsten der Reformation längst nicht gefallen waren. Dass der Berner Kanzler am Vorrücken der Reformation beteiligt war, ist hingegen unbestritten.¹²⁵

Auch Jost Zimmermann († 1525) wird zu Falcks humanistischem Freundeskreis gerechnet.¹²⁶ Zimmermann arbeitete seit 1493 als Notar und wurde 1499 Mitglied des Freiburger Rats der Zweihundert. Ob er über Falck oder andere Bekannte mit dem Humanismus bekannt wurde, ist offen. Zimmermanns Name taucht nicht in den für Freiburger Studenten damals üblichen Universitätsmatrikeln auf. Möglicherweise fand seine Ausbildung vorwiegend vor Ort statt. Belegt ist, dass Jost Zimmermann als langjähriger Gehilfe des Freiburger Kanzlers Nicolas Lombard tätig war. Als geschworener Schreiber übernahm er 1505 von Peter Falck das Amt des Gerichtsschreibers.¹²⁷ In dieser Funktion stand er 1511 auf der Liste der Verdächtigen, die dem in Freiburg inhaftierten Walliser Georg Supersaxo zur Flucht verholfen haben sollen – ein Vorfall, der im selben Jahr zur Hinrichtung des Freiburger Schultheissen Franz Arsent führte. Mit Kleinrat Petermann Bugniet und Kanzler Nicolas Lombard suchte Zimmermann Schutz in Bern.¹²⁸ Von sämtlichen Verdachtsmomenten freigesprochen, kam er nach Freiburg zurück. Falck kehrte 1514 dem Notariatswesen den Rücken und übergab seine Register «sinem vertruwten Fründ» Jost Zimmermann.¹²⁹ Im Jahr 1515 wurde Zimmermann Nachfolger seines langjährigen Mentors, des Kanzlers Nicolas Lombard. In dieser Funktion blieb er unauffällig.

Zum Freiburger Humanistenkreis werden ferner zwei Chorherren von St. Nikolaus, Oberkantor Johannes Wannemacher und Dekan Hans Hollard, sowie Kaplan Hans Kymo (Kymo), Organist Hans Kotter und der Augustiner Thomas Geierfalk gezählt. Sie alle sind weiter oben behandelt. Von Kymo abgesehen, waren sie auswärtiger Herkunft und mussten die Saanestadt aus mittlerweile bekannten Gründen zwischen 1523 und 1530 verlassen.

Dem Freiburger Humanistenkreis werden weitere Personen auswärtiger Herkunft zugeschrieben. Castella erwähnte den aus süddeutschen Gebieten stam-

124 BÜCHI, Peter Girod, S. 306–308; SULSER, Stadtschreiber, S. 5–8. Zudem wird Girods (Cyros) Zweisprachigkeit hervorgehoben. Vgl. STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 92.

125 STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 48–50.

126 BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 310.

127 Patrick SCHNETZER, Das Eindringen des Deutschen in die Stadtkanzlei Freiburg (1470–1500), in: FG 62 (1979/80), S. 85–135, hier 102.

128 Abbé Charles DE RAEMY, Schinner et Supersaxo, in: RHV 7 (1899), S. 18–29, 37–48, 150–158, 184–190, 201–213, hier 40.

129 StAFR, RM 31, fol. 73 v, 16. 5. 1514. Ich danke Joseph Leisibach für den Hinweis.

menden Franz Kolb (1465–1535).¹³⁰ Kolb war von 1504 bis 1509 als Freiburger Kantor, Stadtprediger und Schulrektor tätig. Laut dem Chronisten Rudella sah er sich aus Neid und Missgunst veranlasst, Freiburg zu verlassen.¹³¹ Anscheinend bemühte sich Falck um seine Rückkehr, doch Kolb predigte bis 1512 im Berner Münster. Dann zog er nach Nürnberg, wo er sich Jahre später der Reformation anschloss.¹³² Sein Einfluss in Freiburg blieb infolge seiner langjährigen Abwesenheit gering. Kolb bewarb sich 1523 vergeblich um das Amt des Freiburger Stadtpredigers; vorgezogen wurde ihm der Elsässer Hieronymus Mylen.¹³³ Ab dem Frühjahr 1527 predigte Kolb erneut in Bern.¹³⁴

Von Melchior Volmar, den Falck vermutlich persönlich kannte, ist einleitend bereits die Rede gewesen.¹³⁵ Auch Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim (1486–1535) liess sich 1523 für ein gutes Jahr in Freiburg nieder, um vorübergehend als Stadtarzt tätig zu sein. Agrippa äusserte sich wenig schmeichelhaft zur vorherrschenden geistigen Kultur und schuf sich mit dem Augustiner Geierfalk, Chorherrn Wannemacher, Notar Anton Pallanchi und Hans Reyff eine kleine Anhängerschaft.¹³⁶ Volmar und Agrippa hielten sich erst nach Falcks Tod und nur vorübergehend im Üchtland auf. Sie sind, wie damals üblich, eher als Humanisten auf der Durchreise zu bewerten und waren keine dauerhaften Mitglieder eines Freiburger Humanistenkreises.

3.3.4 Freiburger Laien und Kleriker mit humanistischer Bildung

In der von Bedouelle et al. beschriebenen Zeitspanne, in der sich die Saanestadt einer humanistischen Bewegung öffnete (1515 bis circa 1530), kamen weitere Freiburger in fremden Universitäten mit dem Humanismus in Kontakt. Viele dieser Studenten werden nicht zu Falcks Zirkel gezählt, standen aber in Kontakt mit dem Humanisten Glarean. Sie besuchten dessen Pariser Burse, die nach dem *Ewigen Frieden* des Jahres 1516 entstanden war – der König von Frankreich

130 CASTELLA, *Histoire*, S. 235. Zu Kolb vgl.: Reinhard BODENMANN, Franz Kolb, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 328–329; Ludwig EISENLÖFFEL, Franz Kolb. Ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns. Sein Leben und Wirken, Erlangen 1893.

131 ZEHNDER-JÖRG, *Chronik Rudella*, Bd. 2, § 846, S. 485.

132 Falcks Bemühungen sind Bestandteil eines Briefs, den Kolb 1512 zuhanden des Freiburger Rats verfasste. Vgl. StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, S. 346.

133 WAEBER, *Le prédicateur*, S. 3 (Anm. 6).

134 FLEISCHLIN, *Schweizerische Reformationsgeschichte*, Bd. 1, S. 742.

135 Ohne einen Beleg anzufügen, war Alexandre Daguet der Ansicht, dass Volmar seine Freiburger Stelle Peter Falck zu verdanken habe. Vgl. DAGUET, *Annales scolaires*, S. 262.

136 Zu Agrippas Aufenthalt vgl.: DAGUET, *Cornelius Agrippa chez les Suisses*, S. 131–170; NAEF, *Les origines de la Réforme à Genève*, S. 341–359; BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 311–318.

hatte seinerzeit die Finanzierung von Stipendien für die Studenten aus den dreizehn Orten versprochen. Schultheiss Peter Falck sowie der Zuger Ammann Hans Schwarzmueller hatten sich dafür eingesetzt, dass Glarean Inhaber dieser Burse wurde.¹³⁷ Glarean widmete seinem Mäzen Falck später die musikalische Abhandlung *«Isagoge in musicen»*.¹³⁸ Nach seiner Zeit in Paris leitete Glarean eine Burse in Basel. Als man sich dort 1529 zur Reformation bekannte, zog er weiter nach Freiburg im Breisgau. Die dortige Universität wurde fortan von den Studenten aus Freiburg im Üchtland vorzugsweise aufgesucht.¹³⁹ Unter ihnen befanden sich die Söhne von Schultheiss Petermann von Praroman, Falcks Enkel.

Mit Ausnahme von Peter Cyro (Girod) blieben sämtliche Freiburger Studenten, die in den Jahren 1517–1522 Glareans Pariser Burse besuchten, beim alten Glauben und traten nach ihrer Rückkehr in den Dienst der Stadt. Thomas Schneuwly wurde 1522 Kaplan der Stadtkirche St. Nikolaus und zwei Jahre später Mitglied des Freiburger Chorherrenstifts. Rudolf Praderwan wurde 1525 Mitglied des Grossen und 1537 Mitglied des Kleinen Rats.¹⁴⁰ Ein Vertreter der Ratsfamilie Schrötter übernahm 1519 Girods Bursenplatz.¹⁴¹ Seine Identifizierung bleibt ohne Kenntnis des Vornamens schwierig – es könnte sich um einen späteren Rat oder um einen Freiburger Chorberrn handeln.¹⁴² Mit Glareans Lehrtätigkeit decken sich die Wanderjahre weiterer Studenten. Sie reisten ihm teilweise nach, wie der spätere Freiburger Kanzler Petermann de Cléry (1510–1569), der sowohl in Paris als auch in Basel bei Glarean studierte. Cléry besass eine eigene Bibliothek und war als Offizier und als Diplomat im Dienst des französischen Königs tätig.¹⁴³ Mitglieder weiterer Ratsfamilien studierten von 1522 bis 1528 bei Glarean in Basel, etwa Hans Schneuwly, Georg von Garmiswil und Niklaus Reinhart. Schneuwly erhielt im Jahr 1520 zuerst einen Platz in der Pariser Burse.¹⁴⁴ Zwei Jahre später wird er vorübergehend in den Basler Matrikeln geführt, er kehrte aber im selben

137 BÜCHI, Glareans Schüler, S. 152.

138 ZIMMERMANN, Peter Falk, S. 109–113.

139 BÜCHI, Freiburger Studenten, S. 128.

140 Zu Schneuwly und Praderwan vgl. BÜCHI, Glareans Schüler, S. 168.

141 StAFR, RM 37, fol. 21 r, 12. 9. 1519.

142 BÜCHI, Glareans Schüler, S. 168–169, identifizierte ihn als den späteren Ratsherrn Ulrich Schrötter. Möglicherweise handelt es sich stattdessen um Wilhelm Schrötter, der 1523 Kaplan der St.-Nikolaus-Kirche wurde und 1532 eine Chorherrenstelle erhielt. Dazu: StAFR, RM 41, S. 95, 29. 12. 1523; RM 49, S. 154, 21. 3. 1532.

143 Vgl. Alexandre DAGUET, *Illustrations Fribourgeoises. XVI^e et XVII^e siècles*, in: *L'Emulation* (1844), Nr. 16, S. 125. Zur Familie de Cléry vgl. deren Genealogie in KUBFR, Ms. L. 1935/2, *Les Donzels de Cléry*, https://doc.rero.ch/record/22944/files/de_Clery.pdf. Zu Petermann de Clérys Bibliothek vgl.: Joseph LEISIBACH, *Le premier cercle humaniste, S. 19*; DERS., *Le livre au seizième siècle. Humanisme et Réforme*, in: Georges ANDREY, Joseph LEISIBACH (Hg.): *Le livre fribourgeois 1585–1985*, Freiburg 1985, S. 27–31, hier 31.

144 HEINEMANN, *Geschichte des Schul- und Bildungslebens*, S. 151.

Jahr nach Paris zurück.¹⁴⁵ Vermutlich handelt es sich um einen späteren Rat, doch infolge des häufig vorkommenden Vor- und Nachnamens bleibt seine Identifizierung vage. Georg von Garmiswil studierte 1527/28 ein Jahr in Basel und zog 1529 mit Glarean nach Freiburg im Breisgau. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.¹⁴⁶ Bei Niklaus Reinhart, der 1525/26 in Basel immatrikuliert war, handelt es sich um einen Kaplan der Freiburger Stadtkirche St. Nikolaus, der 1532 Mitglied des lokalen Chorherrenstifts wurde.¹⁴⁷ Weitere Freiburger Studenten, die in Basel immatrikuliert waren, lassen sich nicht eindeutig identifizieren.

Die starke Ausrichtung auf den Humanisten Glarean folgte einer Weichenstellung durch Schultheiss Peter Falck – beide standen über längere Zeit in freundschaftlichem Kontakt. Glarean garantierte Freiburg nicht nur in Glaubensfragen, sondern auch bezüglich der Platzierung von Studenten Beständigkeit. Wäre er ein Verfechter des neuen Glaubens geworden, hätte sich die Freiburger Obrigkeit nach einer neuen Bezugsperson umschauen müssen. Der Humanist Glarean erhielt die Kontakte zur Saanestadt aufrecht, dies belegen Briefe an ehemalige Schüler.¹⁴⁸ Zudem bezeugen mehrere Bitt- und Dankeschreiben der Freiburger Obrigkeit, dass er Lehrkräfte, Prediger und Musiker in die Saanestadt vermittelte.¹⁴⁹ Unter ihnen befand sich beispielsweise Chorherr Simon Schibenhart, der 1545 zum Nachfolger des verstorbenen Freiburger Stadtpredigers Mylen ernannt wurde.¹⁵⁰ Glarean unterhielt mit weiteren katholischen Orten der Eidgenossenschaft ebenfalls enge Bindungen und stand ihnen als Berater in Erziehungs- und Unterrichtsfragen zur Verfügung.¹⁵¹

145 Hans Georg WACKERNAGEL et al. (Hg.), *Die Matrikel der Universität Basel*, 5 Bände, Basel 1951–1980, hier Bd. 1, S. 351. Zu seiner Rückkehr nach Paris vgl. *StAFR*, RM 40, S. 15, 17. 7. 1522.

146 Georg von Garmiswil wird in Briefen der Familie Praroman als deren Vetter bezeichnet. Vgl. *StAFR*, Fonds Praroman, Nr. 25, S. 292, 333. Zum Studium in Basel vgl. WACKERNAGEL et al., *Die Matrikel der Universität Basel*, Bd. 1, S. 363. Zum Studium in Freiburg i. B. vgl. BÜCHI, *Freiburger Studenten*, S. 133.

147 Zur Ernennung als Chorherr vgl. *StAFR*, RM 50, S. 108, 9. 12. 1532.

148 *StAFR*, Fonds Praroman, Nr. 25, S. 265–266. Kopie eines Briefs von 1536 an seinen Schüler Wilhelm von Praroman. Ferner existieren Briefe an Petermann de Cléry, die 1547 und 1548 verfasst wurden und bereits publiziert sind. Vgl. Joseph ZIMMERMANN, *Sechs unbekanntes Schreiben Glareans*, in: *FG* 9 (1902), S. 157–178, hier 173–176.

149 Der Freiburger Rat sandte 1533 etwa ein Schreiben an «doctor Glariano», weil er auf der Suche nach einem neuen Kantor war. Vgl. *StAFR*, RM 51, S. 36, 2. 9. 1533. Zu den Dankeschreiben *StAFR*, RM 63, S. 6, 291, 26. 6. 1545 und 20. 4. 1546.

150 Dazu: Franz-Dieter SAUERBORN, *Die Beziehungen des Humanisten Heinrich Loriti Glarean (1488–1563) zu Freiburg i. Ü.: die Vermittlung Freiburger Prediger, Lehrer und Musiker nach Freiburg i. Ü. als Glareans Beitrag zur Gegenreformation*, in: *Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins «Schau-ins-Land»*. Jahreshft 107 (1988), S. 69–85, hier 74; ZIMMERMANN, *Peter Falk*, S. 110.

151 Felix STÜSSI, *Lebenslauf*, in: Rudolf ASCHMANN et al., *Der Humanist Heinrich Loriti, genannt Glarean (1488–1563). Beiträge zu seinem Leben und Werk*, Glarus 1983, S. 30–41, hier 38. Zu Solothurn vgl. Johannes MÖSCH, *Der Einfluss des Humanisten Glarean auf Solothurn und das*

Abschliessend sei eine Bemerkung zur Universitätswahl gestattet. Obwohl die Studenten aus Freiburg im Üchtland ab 1530 hauptsächlich die Universität in Freiburg im Breisgau besuchten, blieb Basel weiterhin beliebt.¹⁵² Unmittelbar nach den Kappelerkriegen wurden nur einzelne Freiburger in den Basler Matrikeln geführt, darunter 1533/34 Jacobus, ein unehelicher Enkel des hingerichteten Freiburger Schultheissen Franz Arsent. In den 1540er-Jahren finden sich Freiburger Namen wie Fégyely, Bourquenoud und Keller, in den 1560er-Jahren mehrheitlich Angehörige der Ratsfamilien de Cléry, Gerfer, Lanthen-Heid, Messelo, Odet und Rudella.¹⁵³ Basels konfessioneller Wechsel führte also nicht dazu, dass die Freiburger Studenten seine Universität unmittelbar mieden.

3.3.5 Zwischenbilanz zum Freiburger Frühhumanismus und zu seinen Akteuren

Zur Definition eines Humanistenzirkels

Die Literatur beschreibt einen heterogenen Freiburger Humanistenzirkel. Aus der Distanz betrachtet, besitzen die damit in Verbindung gebrachten Personen primär einen gemeinsamen Nenner: ihre Nähe zu Peter Falck, sei es als Verwandter, Freund oder Bekannter. Ansonsten bleibt die Gruppe unscharf definiert. Ob es gerechtfertigt erscheint, von einem lokalen Humanistenkreis zu sprechen, hängt von seiner Definition ab. Laut Müller kennt die Humanismusforschung seit Langem eine Trias von Grundelementen, welche die Existenz von Humanisten ausmacht: erstens die individuelle Aneignung humanistischer Prinzipien in Sprache und Verhalten, zweitens die öffentliche Umsetzung dieser Grundhaltung in Form von literarischer Produktion und drittens die Pflege und der Austausch dieser Grundhaltung und ihrer Produkte im Kreis Gleichgesinnter.¹⁵⁴ Humanisten seien als eine Art übergreifende intellektuelle Konsensgemeinschaft zu verstehen und Humanist war, wer dieser Gelehrtengruppe von ihren Mitgliedern wie von Aussenstehenden zugerechnet wurde.¹⁵⁵ Briefe gelten als zentrales Medium humanistischer Gruppenbildung, doch sei vorwiegend der

Lobgedicht des Magister Theander vom Jahre 1571, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte II (1938), S. 65–127.

152 Seit 1475 zogen Freiburger Studenten nach Basel und seit 1482 auch nach Freiburg im Breisgau. Vermutlich aufgrund der geografischen Nähe blieb die Basler Universität bis zur Einführung der Reformation die am häufigsten besuchte. Die Zahl der Freiburger Studenten blieb im Verhältnis zu den übrigen Eidgenossen jedoch gering. Vgl. Marc SIEBER, Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft 1460 bis 1529. Eidgenössische Studenten in Basel, Basel 1960, S. 112. Zu Freiburg im Breisgau vgl. BÜCHI, Freiburger Studenten, S. 130, 133 ff.

153 Vgl. die Matrikel in WACKERNAGEL et al. (Hg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 2: 1532–1601, passim.

154 Harald MÜLLER, Habit und Habitus, Tübingen 2006, S. 23.

155 Ebd., S. 7.

über den lokalen und regionalen Rahmen hinausgehende Gedankenaustausch ein wichtiges Charakteristikum.¹⁵⁶

Vor diesem Hintergrund scheint es unpassend, von einem lokalen Freiburger Humanistenkreis zu sprechen. Die oben genannten Kriterien treffen auf Volmar, Agrippa und teilweise auf Peter Falck zu, nicht aber auf weitere Mitglieder des beschriebenen Zirkels. In vielen Fällen bleibt unklar, ob und in welcher Form sie die <studia humanitatis> absolvierten. Einige kamen vermutlich wie Falck über diplomatische oder militärische Reisen mit dem humanistischen Gedankengut in Berührung. Weiter betonten schon Bedouelle et al., dass dem Freiburger Humanismus die literarische Produktion fehlte – man blieb eher Empfänger als Schöpfer literarischer Schriften.¹⁵⁷ Auch war der Austausch mit anderen Humanisten rudimentär. Falcks Briefe an Schweizer Humanisten oder Reformatoren sind belegt. Weitere <Freiburger> Korrespondenten, die in Verzeichnissen diverser Schweizer Humanisten auftauchen, entpuppen sich als auswärtige Personen, die man aus der Saanestadt verbannte. Der Personenkommentar zum vadianischen Briefwerk enthält beispielsweise mehrere Freiburger Namen, doch einzig Falck und Wilhelm Tachs standen mit dem Humanisten in direktem Kontakt.¹⁵⁸ Ähnliches gilt für die Briefe an Zwingli – dort befinden sich unter den sogenannten Freiburger Absendern ausser Falck nur Johannes Wannemacher und Hans Kotter.¹⁵⁹ Der Letztgenannte korrespondierte auch mit Bonifacius Amerbach.¹⁶⁰ Das aktuelle Korrespondentenverzeichnis von Oswald Myconius enthält keinen Freiburger Eintrag.¹⁶¹ Unter Bullingers Korrespondenten sticht einzig der Augustiner Thomas Geierfalk hervor, der zum Zeitpunkt des Briefwechsels bereits Basler Pfarrer war.¹⁶² Da Vertreter von Freiburger Ratsfamilien in Schlettstadt oder Basel studierten, wurden die Korrespondenzen des Beatus Rhena-

156 Ebd., S. 31.

157 BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 303, 317.

158 Die meisten Freiburger werden in Verbindung mit Peter Falck erwähnt. Vgl. Personenkommentar I–IV zum Vadianischen Briefwerk von Conradin Bonorand. Gesamtregister, bearb. von Rudolf GAMPER und Fredi HÄCHLER, St. Gallen 2001.

159 Die digitalen Texte der Briefe Huldrych Zwinglis sowie die Liste der Absender und Empfänger sind auf der Website des Instituts für Schweizerische Reformationgeschichte der Universität Zürich einsehbar. Vgl. <http://www.irg.uzh.ch/static/zwingli-briefe/index.php?n=Main.HomePage>, Stand Mai 2016.

160 Wilhelm MERIAN, Bonifacius Amerbach und Hans Kotter, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 16 (1917), S. 140–206, zu Kotters Leben 162–206. Zu den Korrespondenzen vgl. HARTMANN (HG.), *Die Amerbachkorrespondenz*, Bd. 1–5, Basel 1942–1958.

161 Vgl. http://myconius.unibas.ch/myc_korr.php, Stand Mai 2016.

162 Vgl. INSTITUT FÜR SCHWEIZERISCHE REFORMATIONSGESCHICHTE, UZH, Heinrich Bullinger-Briefwechsleedition. Korrespondentendatenbank, <http://www.irg.uzh.ch/hbbw/datenbank.html>, Stand Mai. 2016.

nus¹⁶³ (1485–1547) sowie des Reformators Johannes Oekolampad überprüft. Bei Rhenanus ergaben sich keine Treffer, während bei Oekolampad erneut Geierfalk auftaucht. Es sind weitere Freiburger Repräsentanten erwähnt, mit denen der Basler Reformator jedoch nicht korrespondierte.¹⁶⁴ Der viel zitierte ‹Freiburger Humanistenzirkel› scheint aus heutiger Sicht eher eine Konstruktion der älteren, lokalen Historiografie zu sein. Ob es einen Freiburger Zirkel um Peter Falck gab, bleibt eine Frage der Definition. Es erscheint berechtigter, von Personen zu sprechen, die auf verschiedene Weise mit dem Humanismus in Kontakt kamen.

Fallstricke der älteren Freiburger Historiografie

Die ältere Freiburger Historiografie setzte Humanisten und Kirchenkritiker oft gleich und vermittelte die Vorstellung, dass jede Person, die in den Jahren 1515–1530 in Freiburg lebte und eine humanistische Bildung besass, grundsätzlich ein Neuerer gewesen sei. Umgekehrt erklärte Castella viele Kirchenkritiker verallgemeinernd zu Humanisten.¹⁶⁵ Laut Maissen war diese Gleichsetzung in der älteren sich mit den katholischen Gebieten auseinandersetzenen Forschung üblich.¹⁶⁶

Ihre Vorstellung, der ‹Humanistenzirkel› sei in Freiburg die zentrale Eintrittspforte für reformatorische Ideen gewesen, erweist sich ebenfalls als zu eng, da weitere Personenkreise für Luthers Ideen offen waren. Auch wurde sein Einfluss vor Ort überschätzt, bildete der lokale Zirkel doch eher ein loses Gebilde. Eigentliche Humanisten wie Volmar oder Agrippa, die ihm zugeschrieben wurden, befanden sich bloss auf der Durchreise. Einzelne als Mitglieder bezeichnete Freiburger zogen ins Berner Territorium – Kimo, Tachs und Girod bereits vor, Garmiswil erst knapp zehn Jahre nach der Berner Reformation. Obwohl sich ihre Nähe zur Luthers Gedankengut mehrheitlich belegen lässt, erfolgte einzig Kimos Weggang wegen eines Verbannungsurteils des Freiburger Rats. Auch widerlegen die Schultheissen Dietrich II. von Englisberg sowie Humbert und Petermann von Praroman die Annahme, dass humanistische Bildung grundsätzlich mit Kirchenkritik zu verbinden sei. Aus etablierten und geadelten Ratsfamilien stammend und mit Berner und Bieler Familien verwandtschaftlich verflochten, waren sie als Studenten oder als Heerführer im Ausland mit dem Humanismus in Kontakt gekommen. Als Oberhäupter der Freiburger Regie-

163 Vgl. die Verzeichnisse in Adalbert HORAWITZ, Karl HARTFELDER (Hg.), Briefwechsel des Beatus Rhenanus, Leipzig 1886.

164 Erwähnt sind Dietrich II. von Englisberg, Hans Guglenberg und Konrad Treger als Freiburger Repräsentanten an der Badener Disputation. Vgl. das Register in Ernst STAEHELIN (Hg.), Briefe und Akten zum Leben Oekolampads. Zum vierhundertjährigen Jubiläum der Basler Reformation, 2 Bände, Leipzig 1927–1934, hier Bd. 1, S. 610–627.

165 CASTELLA, Histoire, S. 235.

166 MAISSEN, Literaturbericht, S. 532.

rung prägten sie von 1520 bis 1545 die offizielle Glaubens- und Bündnispolitik. Der Zeitraum, in dem sich laut Bedouelle¹⁶⁷ die Atmosphäre des Freiburger Humanismus veränderte, deckt sich weitgehend mit ihrer Stadtherrschaft.

Humanistische Bildung in Freiburg

Freiburg sanktionierte den Humanismus als Bildungsbewegung nicht grundsätzlich, wohl aber die damit häufig einhergehende Kritik an der Kirche. Die Vorstellung, die Reformation habe den Kontakt mit Humanisten beendet, ist überholt. Freiburger Studenten hatten an fremden Universitäten weiterhin Kontakt mit humanistischen Gelehrten – nach den ersten Kappelerkriegen vereinzelt in Basel, zunehmend aber in Freiburg im Breisgau. Bei den Freiburger Studenten handelte es sich vorwiegend um Mitglieder etablierter Bürger- oder Ratsfamilien. Ein Stipendium für wenig begüterte Freiburger stiftete 1552 erstmals Chorherr Simon Schibenhart, den Glarean in die Saanestadt vermittelt hatte.¹⁶⁸ Mehrheitlich passten die Studenten sich nach ihrer Rückkehr an und traten in städtische Dienste ein, sei dies als Chorherren des Stifts St. Nikolaus, als Ratsmitglieder, Notare, Stadtschreiber oder als spätere Schultheissen. Selten machten sie als Kirchen- oder Glaubenskritiker auf sich aufmerksam. Ihre individuellen Motive bleiben offen. Lange Zeit wurde ihre Anpassung ausschliesslich als Beleg für Frömmigkeit interpretiert. Doch auch materielle Beweggründe sind denkbar, beispielsweise vermieden die Studenten durch Anpassung die Verbannung oder den Verlust ihrer Güter.

Humanistische Bildung und die Freiburger Glaubenspolitik vertrugen sich letztlich nur im Sinn einer spezifischen Gelehrtenkultur. Die Ausrichtung auf den Humanisten Glarean, die von Peter Falck initiiert worden war, akzentuierte sich. Und für die Studenten aus dem Üchtland begrenzte sich die freie Universitätswahl zunehmend. Gleichzeitig unternahm die Freiburger Obrigkeit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wenig, um hochgeachtete auswärtige Humanisten anzuziehen. Angesichts der wirtschaftlich angespannten Lage, der konfessionellen Konflikte und der mehrere Jahrzehnte lang schwelenden Auseinandersetzung mit dem Burgrechtspartner Bern setzte sie andere Prioritäten. Wichtiger als Bildungsreformen erschien ihr etwa die Erweiterung des Territoriums.

Trotzdem fand in Freiburg im Verlauf des 16. Jahrhunderts kein kultureller Kahlschlag statt. Zwar lag der Schwerpunkt nicht in der lokalen Schriftproduktion – eine Ausnahme bildet die grosse, in den 1560er-Jahren geschriebene Freiburger Chronik Franz Rudellas. Auch architektonisch hinterliess die Renaissance mehrheitlich erst ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

167 Die Atmosphäre des Freiburger Humanismus veränderte sich von Falcks Tod 1519 bis in die 1530er-Jahre. Vgl. BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 311.

168 BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 35.

ihre Spuren. Dies ist am deutlichsten am sogenannten Ratzehof sichtbar, dem heutigen Standort des Freiburger Museums für Kunst und Geschichte. Der Schwerpunkt der kulturellen Tätigkeit lag woanders, und heutige Ökonomen würden wohl von einem gelungenen lokalen Nischenprodukt sprechen. Während in reformierten Gebieten Bilder zerstört und der Markt für religiöse Kunst einbrach, rühmten sich Freiburger Bildhauerwerkstätten eines hochwertigen künstlerischen Outputs (vgl. Kapitel 4.5).

3.4 Luthers Anhängerschaft in Freiburger Ratsfamilien

3.4.1 Räte

In Bern hielten die meisten alteingesessenen Adligen oder die seit Längerem Nobilitierten bis 1523 am alten Glauben fest, unter anderem weil ihr aufwendiger Lebensstil durch Reiselauf und Pensionsgelder finanziert wurde – beides wurde von Neugläubigen kritisiert und bekämpft.¹⁶⁹ Anklang fanden die neuen Ideen in der lokalen Handwerkerschicht, so dass zur Zeit des ersten Berner Glaubensmandats von 1523 im Grossen Rat vermutlich bereits eine grosse Fraktion von Neugläubigen existierte, während der Kleine Rat weiter von Altgläubigen dominiert war. Bern blieb lange unentschieden, denn bis 1526 hielten sich die Fraktionen die Waage. Zur eigentlichen Wende führten die Osterwahlen des Jahres 1527.

Ob und in welchem Ausmass die Freiburger Ratsgremien von Luthers Ideen infiltriert waren, wurde nie näher untersucht. Einen ersten Hinweis liefert das im 18. Jahrhundert erschienene Lexikon von Leu: «[...] bey der zu Anfang des XVI. Seculi vorgegangnen Religions-Veränderungen zeigten sich Anfangs zu Freyburg auch einige Freunde der Evangelischen Lehr, welche aber nicht aufkommen mögen, sondern einige davon sind A. 1522, 1528, und 1534 aus dem Rath gethan, auch andere aus dem Land vertrieben worden.»¹⁷⁰ Anscheinend fanden in Freiburg mehrere Ratsrochaden statt, und die soeben genannten Jahre lassen sich mit Ereignissen verbinden, die hier im Kapitel 4 beschrieben sind. Im Jahr 1522 wurden erste Massnahmen gegen das Eindringen der neuen Ideen gefordert, 1528 erwies sich die Urteilsdichte gegen Lutheraner als hoch, und 1534 verlangten die Venner und die «Heimlichen», die «profession de foi» zu erneuern. Diese Jahre decken sich aber nur teilweise mit den Fluktuationen, die

169 Zum Folgenden STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 47–52.

170 Hans Jacob LEU, Allgemeines helvetisches, eydgenössisches oder schweizerisches Lexicon, 20 Bände, Zürich 1747–1765. Zum Artikel «Freyburg auch Fryburg» vgl. ebd., Bd. 7, S. 342–392, hier 350.

in der Literatur, in den Freiburger Besatzungsbüchern und in weiteren Quellen dokumentiert sind.

In der Literatur wird das Jahr 1522 häufig mit einem speziellen Ereignis in Verbindung gebracht: Die Saanestadt habe damals beschlossen, sämtliche Fremden aus dem Rat zu verstossen und ihnen den Zugang zukünftig zu verwehren.¹⁷¹ Die Autoren stützen sich auf die folgende, im Ratsmanual des Jahres 1522 enthaltene Randnotiz: «Nota in disem angefangnen lutrischen Wesen sind die frembden us dem Rath verstossen worden und abgerathen, kheinen merr dahin zsetzen dan us der statt geboren.»¹⁷² Ende des 17. Jahrhunderts brachte der Chronist Heinrich Fuchs diese Notiz mit der Absetzung möglicher Häretiker in Verbindung, und seine Einschätzung wurde oft übernommen. Erst Waeber beobachtete 1959 diverse Ungereimtheiten.¹⁷³

Tatsächlich bleibt diese Randnotiz mit quellenkritischen Fragen verbunden. Sie stellt im Ratsmanual von 1522 einen Fremdkörper dar. Das bislang nicht identifizierbare Schriftbild und die Art der Formulierung deuten darauf hin, dass die Notiz nicht 1522, sondern gegen Ende des 16. oder sogar Anfang des 17. Jahrhunderts im Sinn einer chronistischen Ergänzung angebracht wurde. Auch in anderen Freiburger Ratsmanualen finden sich nachträgliche Notizen, beispielsweise gibt es eine Falschmeldung bezüglich des Todes des Grafen von Greyerz.¹⁷⁴

Konkrete Hinweise auf allfällige Ratsrochaden liefern die Freiburger Besatzungsbücher. Sie dokumentieren für 1522 die Absetzung der Brüder Friedli und Hans Marti, deren Familie ursprünglich aus Basel stammte und 1481 das Freiburger Bürgerrecht erhalten hatte.¹⁷⁵ Beide waren etablierte Ratsherren. Friedli war seit 1494 Mitglied des Rats der Zweihundert und seit 1511 Mitglied des Kleinen Rats. Er war mit Philibert Berthelier (circa 1465–1519) befreundet, der 1519 an der Entstehung des Burgrechts zwischen Freiburg und Genf beteiligt war.¹⁷⁶ Hans war ein langjähriger Sechziger. Weitere Angaben fehlen, so auch die Begründung ihrer Absetzung. Die Quellen liefern keinen eindeutigen Hinweis auf einen konfessionellen Wechsel. Kleinrat Marti sass im Herbst 1522

171 Exemplarisch: BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 156; HEINEMANN, *Geschichte des Schul- und Bildungslebens*, S. 105; CASTELLA, *Histoire*, S. 236; BÜCHI, Peter Girod, S. 18; ZOLLET, *Patriziat*, S. 23; RÜEGG, *Freiburgs feste Polzeihand*, S. 67; GUTZWILLER, *Die Zünfte in Freiburg*, S. 3.

172 StAFR, RM 40, S. 48, 10. 9. 1522.

173 WAEBER, *Réaction*, S. 108 (Anm. 2).

174 Vgl. dazu: Jeanne NIQUILLE, *Les dernières lettres du comte Michel à ses sujets gruyériens*, in: AF 10 (1922), S. 10–22; StAFR, RM 101, S. 247, 29. 5. 1570.

175 1481 wurde der Gerber Friedli Marti aus Basel, vermutlich ihr Vater, ins Freiburger Bürgerbuch eingetragen. Vgl. StAFR, *Grosses Bürgerbuch I* 2, fol. 95 r.

176 Jeanne NIQUILLE, Marti, Marty, in: DHBS 4, Neuenburg 1928, S. 673. Zur Freundschaft mit Berthelier vgl. Charles BORGEAUD, Philippe Berthelier, Bezanson Hugues. Pères de la bourgeoisie de Genève avec Fribourg et Berne, in: *Etrennes genevoises* (1927), S. 18–45.

im Gefängnis und wurde aufgrund einer Bürgerschaft freigelassen. Die Brüder mussten Urfehde schwören, wurden aber nicht verbannt.¹⁷⁷ Im Jahr 1528 machte der abgesetzte Kleinrat Friedli Marti Ansprüche auf frühere Sitzungsgelder geltend, die ihm ab 1533 erstattet wurden.¹⁷⁸ Er starb vor 1538, das Schicksal seines Bruders ist unbekannt.

Der erste Freiburger Rat, der sich nachweislich mit lutherischen Ideen in Verbindung bringen lässt, war der Heerführer Wilhelm Arsent († 1539), ein Sohn des hingerichteten Schultheissen Franz Arsent († 1511).¹⁷⁹ Wilhelm war seit 1518 Ratsmitglied und begleitete 1519 Schultheiss Peter Falck auf seiner zweiten Pilgerfahrt nach Jerusalem. In die Heimat zurückgekehrt, wurde er 1520 Mitglied des Kleinen Rats. Bis 1523 übernahm er als Kleinrat das Amt des Bürgermeisters, das im Fall von Freiburg nicht mit der Funktion des Schultheissen verwechselt werden darf. Das Bürgermeisteramt umfasste unter anderem die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze in der Stadt und in der Alten Landschaft.¹⁸⁰ Wilhelms Kleinratssitz ging im Jahr 1525 an seinen Verwandten Peter Arsent († 1533).¹⁸¹ Der Wechsel erfolgte nicht aufgrund seiner häufigen Abwesenheit – Wilhelm war als Heerführer oft unterwegs. Auch andere Freiburger Kleinräte waren als Heerführer tätig, ohne ihren Sitz einzubüssen. Hinter dem Wechsel standen religiöse Gründe. Mehrere Wochen vor dem Besatzungstag im Juni 1525 hatte der Augustinerprovinzial Konrad Treger gefordert, Wilhelm Arsent zu verhören; wenige Monate später wurde er wegen des Besitzes «lutrischer Bücher» gebüsst.¹⁸² Die Freiburger Besatzungsbücher führen Wilhelm Arsent anschliessend weder als Sechziger noch als Zweihunderter. Sein Ratsengagement war, von einer kurzen Ausnahme abgesehen, beendet.¹⁸³ Wilhelm war weiträumig vernetzt. Er zählte zu den Freunden des Genfer Bürgermeisters Besançon Hugues¹⁸⁴ und hatte familiäre Verbindungen zu Bern und Zürich. Als Enkel des Berner Schultheissen Wilhelm von Diesbach (1442–1517) hatte er 1517 Verena Schmid, die Witwe des Freiburger Kleinrats Peter Taverney († 1517), geheiratet. Verena war die Toch-

177 StAFR, RM 40, S. 85, 88, 168–169, 14. II. und 18. II. 1522, 17. 4. 1523.

178 StAFR, RM 45, S. 145, 30. I. 1528; RM 51, S. 38, 5. 9. 1533.

179 Zu Arsent vgl.: Emil SCHAUB, Wilhelm Arsensts Fehde mit Franz I. 1533–1539, Basel 1907; Pierre DE ZÜRICH, Arsent, in: DHBS, Bd. 1, Neuenburg 1921, S. 427–428; Emil USTERI, Ein Anschlag adliger und junkerlicher Verschwörer gegen einen Vertreter Frankreichs in der Eidgenossenschaft, in: ZSG 23 (1943), S. 579–608.

180 DORAND, La ville de Fribourg de 1798 à 1814, S. 61; Freyburg auch Fryburg, in: LEU, Allgemeines Lexicon, Bd. 7, S. 373.

181 Er wird in der Literatur als Bruder oder als Onkel Wilhelms gehandelt. Beides wäre möglich.

182 WICKL, Augustinerkonvent, S. 16. Zur Busse vgl. StAFR, RM 43, S. 50, 7. 9. 1525.

183 Arsent erhielt 1531 vorübergehend seinen Sitz im Rat der Sechzig zurück, 1532 wurde er aber wieder von der Liste gestrichen. Vgl. StAFR, Besatzungsbuch 6 (1527–1535).

184 NAEF, Bezanson Hugues, S. 95–100.

ter des langjährigen Zürcher Bürgermeisters Felix Schmid († 1524).¹⁸⁵ Arsent distanzierte sich während der Kappelerkriege von Freiburg und ergriff Partei. Als Heerführer war er «in dem Eydgenössischen gezänck [...] wider miner herren willen in der Berner huffen unnd läger», wofür ihn Freiburg mit einer hohen Busse belegte.¹⁸⁶ Um das Bürgerrecht zu behalten, zeigte sich Arsent 1533 gewillt, einen Schwur auf das Freiburger Glaubensmandat abzulegen. Drei Jahre später verzichtete er auf sein Bürgerrecht.¹⁸⁷ Arsent diente als Hauptmann viele Jahre der französischen Krone. Infolge ausstehender Soldzahlungen entwickelte sich daraus eine konfliktreiche Beziehung, die ab 1533 mehrfach an der eidgenössischen Tagsatzung thematisiert wurde. Die Angelegenheit endete 1539 mit Arsensts Gefangennahme in Lothringen und seiner Hinrichtung.

Zu erwähnen ist weiter Ulman Techtermann († um 1552). Seit 1505 als Ratsmitglied und ab 1508 als Freiburger Bürger eingetragen, verwaltete er von 1510 bis 1520 die bernisch-freiburgischen Herrschaften Grasburg-Schwarzenburg und Murten, in denen seine Familie Güter besass. Verheiratet mit Elsbeth von Ligertz, erhielt er 1522 den Kleinratsitz seines Vaters Hans († 1521). Ulman Techtermann verschwindet 1526 aus den Besatzungsbüchern, im Unterschied zu Wilhelm Arsent wird er aber im folgenden Jahr wieder als Sechziger und von 1528 bis 1539 erneut als Kleinrat geführt. In der Literatur wurde er mehrfach verdächtigt, Anhänger der neuen Lehre gewesen zu sein. Berchtold meinte, ohne eine Quelle zu nennen, man habe ihn deswegen enterbt.¹⁸⁸ Naef wiederum glaubte in «Ulric», einem Freiburger Korrespondenten Agrippas von Nettesheim, Ulman Techtermann zu erkennen, der sich angesichts einer drohenden Enterbung später der Freiburger Obrigkeit untergeordnet habe.¹⁸⁹ Eindeutige Belege dafür, dass der langjährige Freiburger Kleinrat ein Anhänger der Reformation gewesen sei, stehen aus. Seine Familie war seit Jahrzehnten mit Berner und Zürcher Familien vernetzt – möglicherweise aufgrund dieser Beziehungen agierte Kleinrat Ulman Techtermann beim zweiten Kappelerfrieden im Jahr 1531 als Mediator. Einzelne Repräsentanten der Familie Techtermann äusserten sich dezidiert gegen den neuen Glauben. Beispielsweise wünschte ein Vertreter namens Rudolf kurz nach dem Ende der Berner Disputation: «Ich wellt, das der tuffel all luthrisch Ketzzer hett.»¹⁹⁰

Vorübergehend ins Visier der Freiburger Obrigkeit geriet auch der Heerführer Walter von Lanthen, alias Heyd/Heid (circa 1496–1535). Heyd war seit 1518

185 USTERI, Anschlag, S. 582.

186 StAFR, RM 50, S. 86, 5. 11. 1532. Wohl aus diesem Grund war Arsensts Rückkehr in den Rat der Sechzig 1532 wieder beendet.

187 StAFR, RM 50, S. 150, 27. 2. 1533; RM 53, S. 198, 6. 4. 1536.

188 BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 158.

189 NAEF, Les origines de la Réforme à Genève, S. 346.

190 StAFR, RM 45, S. 143, 28. 1. 1528.

Freiburger Stadtbürger und bereits in den Rat der Sechzig vorgerückt, als er 1525 gemeinsam mit Arsent verhört werden sollte. Im Jahr 1528 war Heyd in eine Untersuchung gegen Reformationsanhänger verwickelt – unklar ist, ob als Angeklagter oder als Denunziant.¹⁹¹ Offenbar geriet er nicht in Misskredit, wurde er doch 1530 als Freiburger Abgeordneter nach Bern gesandt, um das gemeinsame Burgrecht zu beschwören.¹⁹² Diese Aufgabe übertrug man nur Vertrauenspersonen. Im Jahr 1531 erhielt Walter Heyd einen Sitz im Kleinen Rat. Auch er unterhielt freundschaftliche und familiäre Beziehungen zu Bern. Er war mit Hans Frisching befreundet, und seine Schwester Dorothea von Lanthen-Heyd († vor 1532) war mit dem Berner Rat Peter Dittlinger dem Älteren († 1549) vermählt.¹⁹³ Sein Bruder Jakob von Lanthen-Heyd († 1553/54) liess sich auf Berner Gebiet nieder, bekannte sich zur Reformation und lebte im Jahr 1540 in den Nähe von Huttwil.¹⁹⁴ Jakob Heyd hatte mehrere Kinder und führte die Berner Linie der Lanthen-Heid fort.¹⁹⁵ Im Jahr 1550 reichte er – unterdessen lebte er in der Stadt Bern – in Freiburg eine Ehrverletzungsklage ein. Die Ursache war ein gemeinsames Essen in der Nähe von Freiburg, an dem ein Anwesender die Berner als «gemein Luthersch Böswicht» bezeichnet hatte. Jakob Heyd forderte eine Entschuldigung,¹⁹⁶ die ihm zugestanden wurde.¹⁹⁷ Die Freiburger Linie des Geschlechts Lanthen-Heid setzte sich bekanntlich fort: Jakobs Freiburger Neffe Hans von Lanthen-Heid (circa 1527–1609) wurde im Jahr 1574 geadelt und später Schultheiss der Saanestadt.

Die Freiburger Besatzungsbücher belegen, dass zwischen 1520 und 1550 weitere Räte ihren Sitz verloren.¹⁹⁸ Die Mitgliederlisten des Kleinen Rats, des Rats der Sechzig und des Rats der Zweihundert wurden separat geführt, die beiden Letzteren jeweils nach den Stadt-«Pannern». Mit Ausnahme von Todesfällen sind viele Abgänge weder ausgewiesen noch kommentiert. Dennoch wäre es ein Fehler, hinter einem plötzlichen Verschwinden ausschliesslich konfessionelle Gründe zu vermuten. Mehrere Personen tauchen nach zwei bis vier Jahren wieder auf, und ihre Absenz entpuppt sich als Wechsel des Stadt-«Panners» oder – nach der Eroberung der Waadt – als vorübergehende Verwaltung einer neuen Vogtei. Dank zusätzlicher Quellen lassen sich Abgänge auch mit einem Engagement

191 StAFR, RM 45, S. 140, 22. I. 1528.

192 StAFR, RM 48, S. 13, 9. 7. 1530.

193 http://www.bernergeschlechter.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F6407&main_person=I8178, Zugriff Mai 2016.

194 StAFR, Ratserkenntnis 5, S. 299.

195 Zur Nachkommenschaft von Jakob von Lanthen-Heyd vgl. http://www.bernergeschlechter.ch/humo-gen/family.php?database=humo_&id=F6420&main_person=I18891, Zugriff Mai 2016.

196 StAFR, Ratserkenntnis 7, fol. 28 r–28 v.

197 StAFR, RM 67, S. 167, 20. I. 1550.

198 Die folgenden Erläuterungen basieren auf StAFR, Besatzungsbücher 5, 6, 7 und 8 (1515–1556). Sie wurden für den Zeitraum von 1522–1550 untersucht.

in fremden Diensten, dem Rücktritt aus Altersgründen, nicht konfessionell bedingten Anklagen oder mit nicht deklarierten Todesfällen erklären.

Laut den Besatzungsbüchern blieb die Zusammensetzung des Kleinen Rats zwischen 1522 und 1542 stabil. Die meisten Wechsel waren die Folge eines Todesfalls. Von Wilhelm Arsent abgesehen, lassen sich keine weiteren Abgänge konfessionell erklären. In den Fällen von Friedli Marti und Ulman Techtermann bleiben Fragen offen. Einzelne nicht weiter aufgeführte Sechziger oder Zweihunderter sind hingegen mit Personen identisch, die aus konfessionellen oder anderweitigen Gründen vor Gericht standen – immer vorausgesetzt, dass es sich nicht um Namensvetter handelt.

Ohne weitere Angaben schied 1523 Hans Reyff aus dem Rat der Sechzig aus.¹⁹⁹ Im selben Jahr wird ein gleichnamiger Vertreter dieser Ratsfamilie als Anhänger Agrippas bezeichnet. Im Jahr 1529 verschwindet der Zweihunderter Peter Hermann, der seit 1523 das Burgquartier repräsentierte, aus den Besatzungsbüchern. Konfessionelle Gründe sind wahrscheinlich, da Hermann 1529 zusammen mit dem abtrünnigen Chorherrn Johannes Wannenmacher vor dem Rat Abbitte leistete.²⁰⁰ Auch Hans Fermercker (Vermercker), Zweihunderter seit 1525, ist ab 1529 nicht mehr als Ratsmitglied aufgeführt.²⁰¹ Fermercker hatte die Obrigkeit kritisiert; und diese drohte ihm mit Konsequenzen, falls er sich nicht ruhig verhalte.²⁰² Im Jahr 1535 sass Hans Fermercker im Gefängnis – er wird zu diesem Zeitpunkt als Ehemann von Margarethe Bütschelbach bezeichnet.²⁰³ Als Schwiegersohn des Kleinrats Anton Krummenstoll taucht er 1539 nochmals in den Ratsmanualen auf.²⁰⁴ Bei Hermann und Fermercker bleibt unklar, in welchem Handwerk oder Gewerbe sie ursprünglich tätig waren.

Weiter verschwinden zwei Mitglieder der Familie Wyttenbach aus den Freiburger Besatzungsbüchern. Der ursprünglich aus Biel stammende Stefan Wyttenbach (1468–1523) erhielt 1511 von Kaiser Maximilian einen Adelsbrief und zog im selben Jahr nach Freiburg – Biel stand bekanntlich seit Beginn des 14. Jahrhunderts mit Freiburg in einem Burgrecht. Gemeinsam mit seinem Sohn Niklaus (1491–1566) liess er sich als Bürger der Saanestadt registrieren.²⁰⁵ 1514 wurde Stefan Wyttenbach in den Freiburger Rat der Sechzig gewählt, 1520

199 Hans Reyff repräsentierte seit Jahren das Au-⟨Panner⟩. Vgl. StAFR, Besatzungsbuch 5 (1515–1526).

200 StAFR, RM 46, S. 157, 2. 3. 1529.

201 Fermercker war von 1525 bis 1528 Zweihunderter des Au-⟨Panners⟩. Vgl. StAFR, Besatzungsbuch 5 und 6 (1515–1535).

202 Zur Anklage vgl. StAFR, RM 47, S. 21, 3. 12. 1529.

203 StAFR, Berner Korrespondenzen, 9. 6. 1535.

204 StAFR, RM 56, S. 235, 16. 5. 1539.

205 Zu Stefan und Niklaus Wyttenbach vgl. Werner BOURQUIN, Markus BOURQUIN, Biel. Stadtgeschichtliches Lexikon von der Römerzeit (Petinesca) bis Ende der 1930er Jahre. Historisch, biographisch, topographisch, mit Ergänzungen für den Zeitraum bis 1999, Biel 1999,

führen ihn die Besatzungsbücher vorübergehend als Kleinrat, doch im folgenden Jahr taucht er wieder unter den Sechzigern auf. Sein Name verschwindet erst 1528. Stefan Wyttenbachs Sohn Niklaus ist von 1520 bis 1523 als Zweihunderter geführt. Beide Ratsstellen hatten vermutlich nur formellen Charakter, sind doch die Wyttenbach weder in den Ratsmanualen noch in sonstigen amtlichen Quellen erwähnt. Niklaus Wyttenbach sass ab 1518 im Grossen und ab 1520 im Kleinen Rat von Biel. Damit erklärt sich die spätere Streichung der Wyttenbach aus den Freiburger Besatzungsbüchern: entfernt mit dem Bieler Stadtpfarrer und Reformator Thomas Wyttenbach (1472–1526) verwandt, unterstützte Niklaus die Reformation und wurde 1529 Bieler Bürgermeister und 1548 Berner Bürger. Seine Verbindungen zur Saanestadt blieben trotz des konfessionellen Wechsels bestehen. Niklaus Wyttenbach war in zweiter Ehe mit einer Freiburgerin vermählt. Zudem hatte seine Schwester Benedikta 1524 Hans von Praroman geheiratet. Damit wurde sie zur Schwägerin des späteren Freiburger Schultheissen Petermann von Praroman. Benedikta und Hans von Praroman hatten mehrere Kinder. Einer ihrer Söhne zog später nach Biel und wurde Goldschmied,²⁰⁶ die übrigen Kinder blieben in Freiburg.

Ob hinter dem Abgang des Zweihunderters Hans Taverney konfessionelle Gründe standen, ist unklar. Als Sohn des Kleinrats Peter Taverney († 1517) vertrat Hans seit 1528 das Freiburger Burgquartier. Sein Rückzug aus dem Rat fand im September 1539 statt. Anscheinend gab er sein Bürgerrecht freiwillig auf, denn er beabsichtigte, Freiburg zu verlassen.²⁰⁷ Sein künftiger Wohnsitz wird in den Quellen nicht genannt, hingegen beantragte Taverney schon im folgenden Jahr eine Wiederaufnahme. Auf Bitten seiner Freunde und Verwandten und «in bedenck, das sin Vatter und ander siner vorderen seligen einer Statt Fryburg wol gedienet handt», wurde dem Antrag stattgegeben. Hans Taverney erhielt aber nur noch den Status eines Hintersassen, womit ihm der Zugang zum Rat der Zweihundert verwehrt blieb.²⁰⁸ Die Ratsmitgliedschaft führte sein Bruder Daniel weiter, der seit 1535 Freiburger Rat war und 1556 das Burgrecht seines Vaters erbte.

Schliesslich verschwand nach erst dreijähriger Amtszeit als Zweihunderter 1540 Jakob Renysen, der Sohn eines Freiburger Hufschmieds. Konfessionelle Motive erscheinen in seinem Fall als wenig wahrscheinlich. Renysen war 1539 in eine Zivilklage verwickelt und wurde schuldig gesprochen.²⁰⁹ Zwei Jahre später er-

S. 498–499. Zum Freiburger Bürgerrecht der Wyttenbach vgl. StAFR, Grosses Bürgerbuch I 2, fol. 196 v.

206 Er hiess ebenfalls Petermann von Praroman. Vgl. DE ZÜRICH, *Généalogie Praroman*, S. 45.

207 StAFR, RM 57, S. 96, 18. 9. 1539.

208 StAFR, RM 58, S. 30, 5. 8. 1540.

209 StAFR, Ratserkenntnis 5, S. 80.

hielt er das Freiburger Bürgerrecht, und 1543 wurde er infolge Fleischkonsums an Fasttagen angeklagt.²¹⁰ Er wurde wie viele andere Bürger gebüsst und leistete Abbitte, danach verliert sich seine Spur. Der Freiburger Rat verzeichnete im hier untersuchten Zeitraum weitere Abgänge unklarer Art – mehrheitlich handelte es sich um Zweihunderter.²¹¹ Die Disziplinierungsoffensive von 1542 führte zu zusätzlichen Absetzungen, die unten im Kapitel 4 erwähnt sind. Mehrheitlich wurden diese Räte nach einer Sperrfrist wieder in den Rat aufgenommen, einige wurden allerdings in der Hierarchie zurückgestuft.

3.4.2 Übrige Familienmitglieder

Das Kapitel 3.3.3 nennt mehrere Repräsentanten des Geschlechts Praroman, die als Freiburger Schultheissen tätig waren und zum Erhalt des alten Glaubens beitrugen. Da diese Sippe im 16. Jahrhundert eine respektable Grösse erreicht hatte, erstaunt es nicht, darunter einige Anhänger der Reformation zu finden. Die Brüder François († 1534) und Claude de Praroman († 1575) repräsentierten den sogenannten Lausanner Zweig, der schon lange vor der Reformation, nämlich zu Beginn des 15. Jahrhunderts, aus der Saanestadt weggezogen war. Dieser Zweig wird hier dennoch aufgeführt, weil er mit seiner Freiburger Verwandtschaft bis ins 18. Jahrhundert enge Kontakte unterhielt. François kämpfte 1531 an der Seite Berns im zweiten Kappelerkrieg. Claude besetzte ab 1529 eine Lausanner Chorherrenstelle, schloss sich 1537 der Reformation an und trat als Hauptmann in den Dienst Berns. Im Jahr 1566 wurde er Bürgermeister von Lausanne.²¹² Paul von Praroman († um 1565/66) wiederum repräsentierte einen Freiburger Zweig, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausstarb. Als illegitimer Sohn ohne Ratszugang verkaufte er 1522 sein Freiburger Stadthaus und zog in die gemeine Herrschaft Murten. Dort wurde er fünf Jahre später als Bürger aufgenommen und arbeitete als Notar.²¹³ 1528 wurde Paul von Praroman erstmals als Anhänger

²¹⁰ StAFR, RM 60, S. 160, I. 3. 1543.

²¹¹ Aus unklaren Gründen aus dem Rat der Zweihundert verschwinden: 1526 Claudio Brigko (Neustadt ab 1522), 1529 Rudolf Gybach (Burg seit 1522), 1530 Mathias Grobi (Neustadt seit 1528), 1534 Jakob Wurst (Au seit 1531), 1536 Stefan Wey (Burg seit 1525), 1537 Peter Schorro (Neustadt seit 1536) und Hans Hurni (Spital seit 1528), 1540 Hentzmann Schrötter (Neustadt seit 1539), Benedikt Wagner (Spital seit 1531), 1541 Jakob Spätting (Neustadt seit 1538). Aus dem Rat der Sechzig verschwinden 1522 Peter Kutter (Au seit 1520), 1523 Peter Guglemborg (Burg seit 1499), 1523 Peter Spreng (Au seit 1507) und 1532 Jakob Coppet (Neustadt ab 1527). Weitere, hier nicht aufgelistete Abgänge waren mit hoher Wahrscheinlichkeit altersbedingt.

²¹² Michel DEPOISIER, François und Claude de Praroman, in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 843; DE ZÜRICH, Généalogie Praroman, S. 80–81.

²¹³ Zu Paul de Praroman vgl. DE ZÜRICH, Généalogie Praroman, S. 75–76. Er ist als Murtner Notar vermerkt in StAFR, RN 3416, fol. 149 v.

Luthers aktenkundig.²¹⁴ Zwei Jahre später geriet er aus konfessionellen Gründen in Gefangenschaft. Da er ein Bewohner der gemeinen Herrschaft Murten war, beschäftigte sich auch Bern mit seinem Fall.²¹⁵ Freiburg entzog ihm das Murtnen Bürgerrecht und sprach seine Verbannung aus.²¹⁶ Bern anerkannte das Urteil nicht – Paul von Praroman wird in späteren Notarsakten weiter als Bürger von Murten bezeichnet.²¹⁷ Um familiäre Geschäfte zu erledigen, gestattete ihm Freiburg, sich mehrere Monate pro Jahr frei auf Freiburger Boden zu bewegen. Entsprechende Anträge Praromans wurden unter Auflagen gutgeheissen. Im Jahr 1533 hatte sich Paul «geschicklich zu halten»; zwei Jahre später wurde ihm verboten, sich abschätzig über die Freiburger Obrigkeit zu äussern, dafür verbürgte sich Schultheiss Petermann von Praroman persönlich. Und 1538 hatte er sich «des gloubens halb und sunst geschicklich» zu verhalten.²¹⁸ Paul von Praroman wohnte später im nahe gelegenen St-Aubin.²¹⁹ Dort holte ihn die Vergangenheit ein, fiel doch der Ort während der Eroberung der Waadt an Freiburg. Im Jahr 1551 bat er den Rat um eine schriftliche Bestätigung, dass man ihm verziehen habe. Dahinter stand die Absicht, als Notar im Freiburger Territorium zu praktizieren.²²⁰ Laut Flückiger kehrte er zum alten Glauben zurück.²²¹

Auch Mitglieder der Familie Reyff (Reiff) werden in den Quellen mehrfach genannt. Die Familie zählte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zur Freiburger Stadtbürgerschaft und war zu Beginn des 16. Jahrhunderts solide im Rat vertreten. Das plötzliche Verschwinden des Sechzigers Hans Reyff 1523 ist schon erläutert worden. Gemeinsam mit Paul von Praroman geriet 1528 erneut ein Hans Reyff ins Visier der Obrigkeit.²²² 1532 versties ein Mann gleichen Namens in einer nicht präzisierten Form gegen das Freiburger Glaubensmandat und wurde gebüsst.²²³ 1535 kritisierte er die Obrigkeit und wurde angeklagt. Für ihn verbürgten sich Mitglieder der Ratsfamilien Guglenberg und Reyff.²²⁴ Ob es sich stets um denselben Hans Reyff handelte, ist unklar. In einem Brief bezeichnet Agrippa von Nettesheim seinen Anhänger Reyff als «civis friburgensis». Ale-

214 StAFR, RM 45, S. 196, 3. 4. 1528.

215 StAFR, RM 47, S. 134, 6. 5. 1530; StAFR, G. S., Nr. 138, Brief aus Bern vom 9. 5. 1530; StAFR, Berner Korrespondenzen, 14. 5. 1530.

216 StAFR, Berner Korrespondenzen, 23. 9. 1530.

217 StAFR, RN 3416, fol. 154 v, 176 v., 205 r. Die entsprechenden Verträge wurden zwischen 1532 und 1535 aufgesetzt. Ich danke Joseph Leisibach für den Hinweis.

218 Zu den Anträgen Praromans vgl. StAFR, RM 50, S. 206, 21. 5. 1533; RM 53, S. 7, 30. 6. 1535; RM 55, S. 172, 21. 2. 1538.

219 DE ZÜRICH, *Généalogie Praroman*, S. 75–76.

220 StAFR, Ratserkenntnis 7, fol. 112 r–112 v.

221 FLÜCKIGER, *Reformation Murten*, S. 115.

222 StAFR, RM 45, S. 196, 3. 4. 1528.

223 StAFR, RM 49, S. 129, 15. 2. 1532.

224 StAFR, RM 53, S. 120, 23. 12. 1535.

xandre Daguet schloss daraus, es handle sich um den 1535 gewählten Kleinrat Hans Reyff († 1570), der Freiburg an mehreren Tagsatzungen repräsentierte. Heinemann, Castella, Naef und Waeber übernahmen Daguets Einschätzung.²²⁵ Aus heutiger Sicht erscheint es unwahrscheinlich, dass Freiburg einen langjährigen, mehrfach verurteilten und mit lutherischen Ideen in Verbindung gebrachten Kritiker der Obrigkeit im Jahr 1535 in den Kleinen Rat aufgenommen haben soll. Der Vorname Hans (auch Jehan oder Jean) war damals geläufig, und lückenhafte Genealogien erschweren die genaue Identifizierung. Für die Rolle des späteren Kleinrats bietet sich «Hans Reyff der Jung» an, der 1526 als Vertreter des Auquartiers in den Grossen Rat gewählt wurde und später Vogt der gemeinen Herrschaft Grandson war. Wer auch immer der Kritiker Hans Reyff gewesen sein mag, er war mit dieser Ratsfamilie verbunden. Möglicherweise zog er nach Bern, denn 1529 verkaufte der Bischof von Lausanne einem Hans Reyff ein Berner Stadthaus.²²⁶

Pierrefleur und Berchtold erwähnten ferner Elisabeth Reyff.²²⁷ Die Schwester des Kleinrats Hans Reyff hatte 1523 Hugonin d'Arney aus Orbe geheiratet. Laut Pierrefleur zählte Elisabeth anfänglich zu den Gegnern der Reformation, später habe sie diese unterstützt: «La dite Elisabeth, au commencement des tribulations de la ville d'Orbe, faisait merveille de tenir bon pour la foi ancienne et voulait tuer Farel et autres prédicants, se faisant forte de la ville de Fribourg, d'où elle était. Mais comme femme inconstante et légère, faite à tous vents, sa foi, que était si ferme, ne lui dura qu'un mois après l'avènement des dits prédicants, car après elle fut des pires luthériennes qui fût en la ville [...]»²²⁸ Pierrefleur berichtete, dass Elisabeth auf Druck ihrer Familie und um den Schein zu wahren die Messe besuchte. Ihre Absicht, sich nach reformierter Sitte bestatten zu lassen, stiess auf den Widerstand ihres Bruders.²²⁹ Interessanterweise wurde die Familie Reyff schon in früheren Jahrhunderten in die Nähe von Häretikern gerückt, offiziell wurde gegen sie aber nie ermittelt.²³⁰

Die «Berner-Chronik» des Valerius Anshelm enthält einen weiteren Fall. Im Jahr 1532 beantragte Freiburg, die in Bern bestatteten Gebeine ihres Bürgers Pankraz Techtermann auszugraben, um sie in die Saanestadt zurückzuführen. Dies wurde

225 DAGUET, *Etudes biographiques*, S. 149, 178; HEINEMANN, *Geschichte des Schul- und Bildungslebens*, S. 75; CASTELLA, *Histoire*, S. 268; NAEF, *Les origines de la Réforme à Genève*, S. 344–345; WAEBER, *Réaction*, S. 216.

226 SCHMITT, *Histoire du diocèse*, S. 309.

227 BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 172; Louis JUNOD (Hg.), *Mémoires de Pierrefleur*. Edition critique avec une introduction et des notes, 2. Auflage, Lausanne 1934, Nr. 8, S. 15–18; Nr. 91, S. 99–102.

228 JUNOD (HG.), *Mémoires de Pierrefleur*, Nr. 91, S. 99–102, hier 99.

229 Ebd., Nr. 91, S. 100.

230 Vgl. die Biografie von Clara Reiff, geb. Studer in: UTZ TREMP, *Waldenser, Wiedergänger*, S. 381–391.

von der Berner Verwandtschaft und vom Berner Rat abgelehnt.²³¹ Pankraz Techtermann hatte sich zur Reformation bekannt und war ab 1530 in Dürrenroth als Pastor tätig gewesen.²³² Er war ein Enkel des Zürcher Kanzlers Ludwig Ammann († 1501), dessen Tochter Regula den Freiburger Heerführer und Kleinrat Jakob Techtermann († 1526) geheiratet hatte.²³³ Wie im Kapitel 2.5.4 dargestellt, waren diverse Repräsentanten dieses Geschlechts mit Berner Familien liiert – beispielsweise war Antonia Techtermann die Ehefrau des Kleinrats Johann Rudolf Tillier. Sulser nannte im Weiteren den Freiburger Notar Hans Weck, der seine Heimat in den frühen 1530er-Jahren verliess, um Substitut des Berner Kanzlers Peter Cyro (Girod) zu werden. Weck wurde 1536 erster bernischer Welschsäckelmeister.²³⁴

Weitere Mitglieder diverser Freiburger Ratsfamilien wurden nicht nur aufgrund reformatorischer Reden denunziert, gebüsst oder verbannt. Teilweise hatten sie den Schwur auf die *«profession de foi»* nicht geleistet oder in anderer Form gegen die Glaubensartikel verstossen (vgl. Kapitel 4). Ungenügende Angaben verhindern in mehreren Fällen eine Identifizierung. Offen bleibt, ob es sich um Räte oder um deren Brüder, Söhne oder sonstige Verwandte handelte. «Des Schwurs wegen» gebüsst wurde 1527 beispielsweise «der jung Welliard», womit möglicherweise der Zweihunderter Niklaus Alt (frz. Welliard/Velliard, circa 1490–1564) gemeint war.²³⁵ Dieser Freiburger Offizier verwaltete damals die eidgenössische Vogtei im Maggial, und seine weitere Laufbahn verlief unauffällig. Mit Luthers Ideen in Verbindung gebracht wurden ferner Vertreter der Ratsfamilien Fillistorf, Krummenstoll, Merz, Schneuwly und Schmid.²³⁶

3.4.3 Zwischenbilanz zum Freiburger Rat und zu seinem familiären Umfeld

Die Ausgangslage des Freiburger Rats gestaltete sich Anfang der 1520er-Jahre ähnlich wie in Bern. Mehrere vom Solddienst profitierende Familien hatten sich im Kleinen Rat etabliert. Adelige wie d'Englisberg oder von Praroman hatten zwischen 1520 und 1545 mehrfach das Schultheissenamt inne. Im Unterschied zu Bern führten in Freiburg keine Wahlen zu einem veränderten Verhältnis zwischen Neu- und Altgläubigen. Anhänger der neuen Lehre waren im Kleinen

231 ANSHELM VI, S. 167.

232 LOHNER, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher, S. 616.

233 Benoît DE DIESBACH-BELLEROCHÉ et al., *Généalogie Techtermann*, <http://www.diesbach.com/sghcf/t/techtermann.html>, Stand Mai 2016.

234 SULSER, Stadtschreiber, S. 81, 129–130.

235 StAFR, RM 44, S. 245, 24. 4. 1527.

236 WAEBER, Réaction, passim.

Rat, im Rat der Sechzig, im Rat der Zweihundert und in der Geheimen Kammer spärlich vorhanden.

Konfessionell begründete Abgänge von Freiburger Kleinräten blieben die grosse Ausnahme. Nachweisbar ist das einzig im Fall des Heerführers Wilhelm Arsent, dessen Verhältnis zur Saanestadt vorbelastet und ambivalent war. Nach der Hinrichtung seines Vaters Franz Arsent († 1511) distanzierte er sich gemeinsam mit seinem Bruder Diebold († 1525)²³⁷ von Freiburg. Peter Arsent († 1533), der Wilhelms Kleinratsstelle übernahm, verhielt sich konform. Die Fälle der Kleinräte Friedli Marti und Ulman Techtermann bleiben unklar. Falls sie vorübergehend mit Luthers Ideen sympathisierten, nahmen sie und ihre Familien davon keinen Schaden – die Marti stellten im Verlauf des 16. Jahrhunderts weitere Ratsvertreter. Die Techtermann, die bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu den militärisch und politisch gut etablierten Freiburger Geschlechtern zählten, konnten ihre Stellung weitere Jahrhunderte bewahren. Durch die Halbbrüder Jakob († 1526) und Ulman verfügten sie im ersten Jahrzehnt nach der Bekanntmachung von Luthers Thesen vorübergehend sogar über eine doppelte Vertretung im Kleinen Rat, was damals eine Seltenheit war.

Auch die Zusammensetzung der Geheimen Kammer blieb stabil. Wenige Abgänge sind beim Freiburger Rat der Sechzig und etwas häufiger beim Rat der Zweihundert zu beobachten. Konfessionelle Motive lassen sich vereinzelt belegen und sind in weiteren, unklaren Fällen möglich. Trotzdem kam es zu keinen wesentlichen Fluktuationen im Rat, wie dies die ältere Literatur teilweise vermerkte. Zwar standen ab 1527 zahlreiche Freiburger Räte vor Gericht, deren Verhalten nicht den Vorgaben der *«profession de foi»* entsprach. Selbst Kleinräte wurden nicht verschont – sie wurden scharf gerügt und gebüsst, ohne dass sie ihren Sitz verloren hätten. Zudem wurden die meisten Räte, die ihren Sitz 1542 aus disziplinarischen Gründen verloren, nach einer kurzen Sperrzeit wieder in den Rat aufgenommen (vgl. Kapitel 4.2).

Trotz der stabilen Ratsverhältnisse gab es in den Freiburger Ratsfamilien Anhänger der Reformation. Das Spektrum reichte von Heerführern über Gelehrte und Notare bis zu Vertretern des städtischen Gewerbes. Häufig handelte es sich um Personen, denen eine politische Mitsprache verwehrt war – so blieben ihre diesbezüglichen Handlungschancen gering. Einige besaßen aufgrund einer illegitimen Herkunft oder wegen bereits berücksichtigter Brüder keine Chance, in den Rat einzuziehen; anderen blieb eine Ratsmitgliedschaft möglicherweise verwehrt, weil ihre Neigung zu Luthers Ideen bekannt war.

237 Diebold Arsent war Neuenburger Chorherr und kehrte nach dem Prozess gegen seinen Vater nicht mehr in die Saanestadt zurück. Dennoch erhielt er 1515 ein Kanonikat am Freiburger Stift.

Freiburg verzeichnete aus konfessionellen Gründen einige Abwanderungen, doch es kam zu keinem Exodus einflussreicher Persönlichkeiten, wie dies beschrieben ist.²³⁸ Die städtische Bürgerschaft formierte sich durch die Reformation nicht neu. Viele Geschlechter, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Dunstkreis heimlicher oder offener Reformationsanhänger gerieten, zählten noch im 18. Jahrhundert zu den *Regimentsfähigen* (zum Beispiel Alt, Fillistorf, Hermann, Lanthen-Heyd, Praroman, Reyff, Techtermann, Weck). Da meist nur einzelne ihrer Mitglieder des ‹Lutherischen› verdächtigt wurden, gerieten diese Familien nicht ins Abseits. Abgesetzte Räte blieben mehrheitlich im Ort und verhielten sich ruhig. Durch Unterordnung vermieden sie ein Exil, das drastische soziale und ökonomische Konsequenzen haben konnte – die Güter von Verbannten wurden meist konfisziert.²³⁹ Ihre Väter, Schwiegerväter oder Brüder blieben in den politischen Gremien vertreten. Familien wie Fermercker oder Renysen, die im Verlauf des 16. Jahrhunderts ihren Ratssitz verloren, spielten keine bedeutende Rolle. Und der allmähliche Niedergang etablierter Familien wie d’Englisberg, Gugenberg, Krummenstoll oder Pavillard ist primär auf ihr Aussterben zurückzuführen. Dasselbe gilt für die Familie d’Arsent, die mit dem Tod von Kleinrat Peter 1533 ihren letzten Ratsvertreter verlor. Solche Abgänge schufen Platz für andere.

Nur wenige Freiburger riskierten einen Bruch mit der Heimat, dabei war ihr Wille zum konfessionellen Wechsel nicht der einzige gemeinsame Nenner. Häufig hatten sie keinen Ratszugang, und mehrheitlich eröffneten sich ihnen alternative Handlungs- und Aufstiegschancen in benachbarten Gebieten.

Der illegitime Paul von Praroman wurde Notar in der bernisch-freiburgischen Herrschaft Murten. Pankraz Techtermann war verwandtschaftlich mit Bern verbunden und wurde dort Pfarrer. Jakob von Lanthen-Heid hatte Verwandte in Bern und war als Mitbesitzer der Bäder von Bonn eher begütert. Seine weitere Situation bleibt offen, ebenso wie diejenige Hans Reyffs. Peter Cyro (Girod) wurde Berner Kanzler, und als sein Substitut arbeitete Hans Weck. Freiwillig auf das Freiburger Bürgerrecht verzichtete der humanistisch gebildete Ulman von Garmiswyl, der Ländereien ausserhalb seiner Heimat besass und später Kastlan von Montreux wurde. Der mit Berner und Zürcher Familien verwandte Heerführer Wilhelm Arsent, der in den 1530er-Jahren sein Freiburger Bürgerrecht aufgab, wurde aufgrund seiner Konflikte mit dem französischen König nicht nur in Freiburg, sondern auch innerhalb der gesamten alten Eidgenossenschaft zur *Persona non grata*. Offen bleibt, ob die freiwillige Aufgabe des Bürgerrechts des Ratsherrn Hans Taverney 1539 konfessionell motiviert war. Seine Rückkehr

238 BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 319.

239 GYGER, *L’épée et la corde*, S. 205 (Anm. 131).

nach Freiburg blieb nicht folgenlos. Nur noch den Status eines Hintersassen erhaltend, sank Hans Taverney in der städtischen Hierarchie.

3.5 Übrige Bewohner der Stadt und der Alten Landschaft

Wie zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, kursierten Luthers Ideen und Schriften nicht nur in der Stadt, sondern auch in ihrer unmittelbaren Umgebung, der Alten Landschaft. Waeber listete viele denunzierte Landbewohner auf, deren Namen hier nicht wiederholt werden.²⁴⁰ Aktenkundig wurden auch Stadtbürger, die nicht im Rat vertreten waren. So büsste man 1526 den Steinmetzmeister Jakob Ruffiner wegen des Besitzes des «nüwen Testaments» mit 20 Gulden. Seine Busse wurde später um 5 Gulden reduziert – offensichtlich bestand ein gewisser Spielraum.²⁴¹ Im selben Jahr erhielt auch der Tischler Hans Fenner eine Geldstrafe.²⁴² Ein späteres Schreiben bezeugt Fenners Flucht nach Bern, weil er lutherische Bücher gelesen hatte.²⁴³ Im Jahr 1527 wurde der Tischlermeister Rudolf wegen kirchenkritischer Äusserungen verbannt.²⁴⁴ Dasselbe Schicksal ereilte mehrere Freiburger Wirte.²⁴⁵

Freiburger Stadtboten, die in umliegenden Territorien mit den neuen Ideen konfrontiert wurden, blieben in Glaubensfragen auffallend loyal. Beschwerden gegen sie sind äusserst selten, wegen frevelhafter Äusserungen denunzierte man 1528 einzig Hans Pauli.²⁴⁶ Es handelte sich vermutlich um einen Stadtreiter, der weitere Jahre für Freiburg tätig blieb. Zu loyale Boten provozierten mitunter Konflikte mit dem Berner Nachbarn. Dieser klagte 1530 etwa gegen den Freiburger Stadtläufer Hans Krebs, der mit dem Prädikanten in Guggisberg in Streit geraten war.²⁴⁷ Es kam zu einem Ehrverletzungsverfahren, in dem der Angeklagte Krebs Unterstützung durch einen Freiburger Kleinrat erhielt.²⁴⁸

Die Saanestadt sah aufgrund ihrer Verkehrslage auch viele Durchreisende, beispielsweise Händler oder Kaufleute, die aus dem Norden an die Messen in Genf und Lyon zogen.²⁴⁹ Im Jahr 1523 verbrannte Freiburg Bücher des Buchhändlers

240 WAEBER, Réaction, passim.

241 Steinmetzmeister Jakob Ruffiner wurde 1517 als Freiburger Bürger registriert. Zu seinem Urteil vgl. StAFR, RM 43, S. 205, 6. 6. 1526; RM 44, S. 132, 20. 12. 1526.

242 StAFR, RM 44, S. 33, 2. 8. 1526.

243 WAEBER, Réaction, S. 116.

244 StAFR, RM 44, S. 274, 28. 5. 1527.

245 Exemplarisch StAFR, RM 44, S. 58, 30. 8. 1526.

246 Hans Pauli wurde 1526 als Freiburger Bürger registriert. Zum Urteil vgl. StAFR, RM 46, S. 95, 24. 11. 1528.

247 StAFR, Berner Korrespondenzen, 18. 2. und 28. 2. 1530.

248 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 111 r.

249 AMMAN, Freiburg als Wirtschaftsplatz, S. 217.

Hans Ipocras, der reformatorische Schriften gedruckt und vor Ort verkauft hatte.²⁵⁰ 1526 wurde der Basler Hans Müller wegen «unbesinnlich wort» aus der Stadt gewiesen.²⁵¹ Im folgenden Jahr kritisierte sein Landsmann Hans Lombard die Sakramente der Altgläubigen. Mit 20 Gulden gebüsst, drohte ihm bei Rückfälligkeit der Kerker.²⁵² Die Freiburger Obrigkeit ergriff auch Massnahmen gegen wandernde Handwerksgesellen. Ab 1527 durften Fremde ihr Handwerk nur noch ausüben, sofern sie nicht lutherisch waren.²⁵³ Ihre Konformität mit der «profession de foi» hatte Priorität. Zudem durften sich Handwerksgesellen ab 1528 nach dem Erklingen der Abendglocke nicht mehr auf den Strassen blicken lassen, ansonsten drohte ihnen eine Busse oder zwei Tage Gefängnis bei Wasser und Brot.²⁵⁴

Konflikte ergaben sich mit einzelnen Berner Bürgern, die sich regelmässig in Freiburg aufhielten, etwa dem Heerführer Hans Frisching (1486–1559), einem Schwager Niklaus Manuels.²⁵⁵ Frisching war in zweiter Ehe mit Margaret Bugniet, der Tochter des Freiburger Kleinrats Petermann Bugniet († 1519), verheiratet und hatte sich vorübergehend in der Freiburger Murtengasse niedergelassen – laut Ratsmanual wurde er 1523 in die Bürgerschaft aufgenommen, das Bürgerbuch enthält aber keinen entsprechenden Eintrag.²⁵⁶ Kurz nach der Berner Disputation geriet Frisching ins Visier des Freiburger Rats. Mehrfach angeklagt, ermahnt und 1530 kurzzeitig inhaftiert, musste er die Saanestadt verlassen. Im Jahr 1535 wurde er Mitglied des Berner Grossen Rats und verwaltete später die Vogteien Moudon und Lausanne.

Auch Johann Rudolph von Erlach (1504–1553), Mitglied des Berner Grossen Rats seit 1525, Freiherr von Spiez und Herr von Riggisberg, besuchte das Freiburger Territorium regelmässig. Er vermählte sich 1525 mit Dorothea Velga, der Tochter des Freiburger Schultheissen Wilhelm Velga († 1511), die unter anderem die Herrschaft Heitenried in die Ehe einbrachte.²⁵⁷ Von Erlach gilt als einer der reichsten Berner seiner Zeit und besass im Freiburger Herrschaftsbereich diverse

250 BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 157. Zu Ipocras vgl. auch Hans Rudolf LAVATER, Zwingli und Bern, in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, AHVB 64/65 (1980/81), S. 60–103, hier 71.

251 StAFR, RM 43, S. 153, 10. 3. 1526.

252 StAFR, RM 44, S. 224, 26. 3. 1527.

253 StAFR, RM 44, S. 161, 29. 1. 1527.

254 StAFR, RM 46, S. 25, 6. 8. 1528.

255 Zur Person Hans Frisching vgl. FLURI, Hans Frisching (1486–1559).

256 StAFR, RM 40, S. 135, 20. 2. 1523. Zum fehlenden Eintrag vgl. Répertoire chronologique du Livre des Bourgeois N° 2 (Grand livre des bourgeois 1415–1759), Sign. I 2a. Auch bei den äusseren Bürgern ist kein Eintrag vermerkt. Vgl. Répertoire des bourgeois forains du Grand livre en parchemins (1415–1685), Sign. I 2d.

257 Zu Johann Rudolf von Erlach vgl. Hans Ulrich VON ERLACH, 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie, Bern 1989, Tafel C VIII.

Ländereien. Er verweigerte 1527 den Schwur auf das Freiburger Glaubensmandat, worauf man seine Verbannung aussprach.²⁵⁸ Das Urteil wurde später präzisiert: «Uff Anbringen miner Hr. Schultheissens, von wegen Junker Hanss Rudolff von Erlach, ist im zill geben, sich gan Bern zu füegen biz Ostern; wo er dan wytter hie belieben woltt sol er gehorsame thun, als ein andrer. Doch wan er zu sinem gutt, so er in unser Herrschaft hatt lügen woltt, sol er des Lutherschen Handells stil sin, dan wo er anders thätt, wurd er gestrafft als ein andrer.»²⁵⁹ Johann Rudolf von Erlach verwaltete von 1530 bis 1535 die bernisch-freiburgische Herrschaft Murten.

Auswärtige Personen und Stadtbewohner, die als Akteure zugunsten der neuen Ideen dokumentiert sind, unterlagen letztlich der offiziellen Freiburger Glaubenspolitik. Bieler und Berner, die den neuen Glauben angenommen hatten, verliessen die Saanestadt vor oder nach der Einführung der «profession de foi» von 1527. Sie blieben durch eheliche Allianzen und/oder den Besitz von Ländereien aber mit Freiburg verbunden. Durchreisende Händler und Kaufleute sahen sich ebenfalls sanktioniert. Wie im Kapitel 4 erläutert wird, vollstreckte die Freiburger Obrigkeit Verbannungsurteile mehrheitlich an Auswärtigen und selten an Einheimischen. Und häufig zählten die Betroffenen zur einfachen Stadt- oder Landbevölkerung.

Auch in Freiburg waren zahlreiche Handwerker für Luthers Ideen offen. Einzelne Prozesse gegen städtische Steinmetze, Tischler, Maurer und Schneider sind belegt. Viele Handwerker waren Ende 15. Jahrhundert in die Alte Landschaft abgewandert. Das erklärt möglicherweise, weshalb die neuen Ideen in der städtischen Umgebung eine beträchtliche Anhängerschaft fanden. Bei vielen Anhängern Luthers in der Alten Landschaft lassen sich der Beruf und die Herkunft nicht ermitteln. Es könnte sich um einfache Bauern, Handwerker oder vereinzelt um Söhne von Freiburger Ratsherren handeln.

258 StAFR, RM 44, S. 222, 26. 3. 1527.

259 StAFR, RM 44, S. 231, 2. 4. 1527.

4 Massnahmen gegen die Reformation

Dieses Kapitel befasst sich mit einigen auffälligen Diskrepanzen zwischen der Literatur und den Quellen. Der erste Abschnitt schildert die Massnahmen des Freiburger Rats gegen das Eindringen reformatorischer Ideen in ihrer chronologischen Entwicklung. Parallel dazu werden, dem historischen Kontext dienend, einige Tagsatzungsdebatten sowie Ereignisse innerhalb der Eidgenossenschaft erwähnt. Der zweite Abschnitt widmet sich der Umsetzung der Massnahmen im Alltag – er dokumentiert den Freiburger Strafvollzug. Im Anschluss evaluiert eine Zwischenbilanz mehrere gängige Thesen zur lokalen Vorgehensweise. Es folgt ein kurzer Beitrag über Kleriker, die im Sinn des alten Glaubens agierten und die Glaubenspolitik des Freiburger Rats unterstützten. Der letzte Abschnitt thematisiert die Visualisierung der Rechtgläubigkeit und behandelt die Frage, in welchem Ausmass die Freiburger Obrigkeit in den Jahren 1520–1550 die Produktion sakraler Kunst oder das lokale Prozessionswesen nutzte, um ihre Glaubenspolitik zu untermauern.

4.1 Freiburger Gesetze und Verordnungen gegen die Reformation (1522–1550)

Im Jahr 1520 rief der päpstliche Legat Antonio Pucci (1485–1544) an der Badener Tagsatzung dazu auf, man möge Luthers Schriften verbrennen und ihren Druck und Vertrieb sowie die Lektüre solcher Bücher bestrafen. Sein Aufruf blieb folgenlos.¹ Zögerlich reagierten die eidgenössischen Orte auch, als 1521 der päpstliche Bann gegen Luther ausgesprochen wurde. Luzern verbot seinem Schulmeister Oswald Myconius, mit den Schülern über Luther zu sprechen.² Wenige Wochen nachdem man 1522 mit dem bekannten Zürcher Wurstessen einen demonstrativen Bruch des Fastengebets provoziert hatte, forderten Freiburgs Venner und «Heimliche» erste Massnahmen gegen das Eindringen des «kätzerischen glaubens».³ An der Luzerner Tagsatzung wurden ein paar Wochen

1 FLEISCHLIN, Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 9.

2 H. R. GUGGISBERG, The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation, S. 120.

3 WAEBER, Réaction, S. 107. Zum Antrag vgl. StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 74 v, 22. 4. 1522.

später ähnliche Forderungen diskutiert: «Es ist auch angezogen, wie die Priester jetzt allenthalben in der Eidgenossenschaft mancherlei predigen, woraus unter dem gemeinen Mann Unwillen, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben erwächst. Das sollen die Boten an ihre Herren und Oberen bringen, und diese mit ihren Priestern reden, dass sie von solchen Predigen abstehen [...]»⁴ Prompt sahen sich abtrünnige Priester und Laien im Freiburger Herrschaftsbereich mit einer möglichen Verbannung konfrontiert.⁵ Wenig später meinte der Rat, dass alle zu strafen seien, die sich «lutrisc erzöugen», denn man dulde nicht, dass «die böse, verfluchte tüfellsche secht also erwurte in ir statt».⁶

Im Jahr 1523 wurde während der Luzerner Fasnacht ein Bild von Zwingli verbrannt.⁷ In Zürich fanden zwei Disputationen statt, während die umliegenden Orte defensiv reagierten: der Zuger Rat verbot seinen Bürgern die Teilnahme, Luzern lehnte eine solche gleichfalls ab.⁸ Im Westen der Eidgenossenschaft wehrte sich Bern gegen eine bischöfliche Visitation und rang sich zum Glaubensmandat «Viti et Modesti» durch. Freiburg engagierte einen neuen Stadtprediger und suchte die Hilfe des Augustinerprovinzials Treger, um innerhalb der lokalen Ordensniederlassung für Ruhe zu sorgen. Im Spätherbst gerieten erstmals «lutherische» Schriften und Bücher ins Visier der Obrigkeit. Häuser wurden durchsucht und die Funde im November auf dem städtischen Kornmarkt verbrannt. Allfällige Besitzer waren angehalten, sich bis Weihnachten von solchen Schriften zu trennen. Danach drohte ihnen – «es sy Tutsch oder Welsch» – eine Busse von 20 Gulden.⁹ Gedrucktes Schriftgut als gefährlich einzuschätzen war nicht neu. Erinnerung sei an Puccis Aufruf 1520; auch wurden 1522 an einer Badener Tagsatzung die Städte Basel und Zürich aufgefordert, «dass sy by inen das drucken sölicher nüwen büechlin abstellen».¹⁰

Ende 1523 forderten Freiburgs Venner und «Heimliche», die Mitglieder der Geheimen Kammer, weitere Schritte.¹¹ Als Folge des «kätzerischen Luterschen und Zwinglischen Handells» entstand eine Verordnung, die quellenkritische Fragen aufwirft.¹² Sie enthielt Bewährtes und Neues. Die Pfarrer wurden aufgefordert,

4 Vgl. EA IV/1a, Nr. 85, Luzern, 27. 5. 1522, S. 193–197, hier 194.

5 StAFR, RM 39, S. 163, 3. 6. 1522.

6 StAFR, RM 40, S. 40, 26. 8. 1522.

7 GRÜTER, Geschichte des Kantons Luzern, S. 56.

8 GRUBER, Geschichte des Kantons Zug, S. 73; GRÜTER, Geschichte des Kantons Luzern, S. 56.

9 BÜCHI, Peter Girod, S. 18–19; StAFR, RM 41, S. 76, 88, 19. 11. und 11. 12. 1523.

10 EA IV/1a, Nr. 120, Baden, 15. 12. 1522, S. 254–259, hier 255.

11 StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 77 v.

12 StAFR, Missivenbuch 8, fol. 148bis. Herkunft und Absicht der Verordnung bleiben mit Fragen verbunden. Das Schriftstück befindet sich weder in den Ratserkenntnis- noch in den Mandatenbüchern, wo sich die Freiburger Ratsverordnungen üblicherweise befinden. Aus unbekanntem Gründen geriet es in die Missivenbücher, also zu den Kopien ausgehender Korrespondenzen an die eidgenössischen Stände. Unklar ist, ob das Schriftstück falsch abge-

aktiv gegen Luthers Ideen vorzugehen, und die Bevölkerung wurde daran erinnert, dass der Besitz von reformatorischem Schriftgut weiterhin verboten sei. Verschärft wurden die Strafen – je nach Vergehen drohten «Mann oder frouwen, rych oder arm» eine Geldstrafe oder die Verbannung inklusive Frau und Kind. Neu formuliert wurde die Pflicht, Vergehen dieser Art zu denunzieren; und um dieser Aufforderung Nachdruck zu verleihen, wurden nachweisliche Unterlassungen unter Strafe gestellt. Erstmals angesprochen waren die Gastwirte, die künftig zu melden hatten, wer sich in ihren Wirtshäusern über die neuen Ideen unterhielt. Die Verordnung schloss mit der Aufforderung an Geistliche und Laien, sich mit dem Besitz der lateinischen Bibel zu begnügen und von dem «nūw testament der bible» die Finger zu lassen. Luthers 1522 in Umlauf gebrachte Bibelübersetzung wurde also Ende 1523 im Üchtland bereits zur Kenntnis genommen.

Die Gefahr von Gaststätten war weit umher bekannt. Zu Beginn des Jahres 1524 war sie ein Bestandteil des eidgenössischen Glaubensmandats respektive eines entsprechenden Entwurfs.¹³ Den Hintergrund bildete die Affäre um Klaus Hottinger, den ersten Zürcher Bilderstürmer, der Ende des Jahres 1523 in der Herrschaft Baden in Wirtshäusern und Schenken evangelisierte und im Januar 1524 in Gefangenschaft geriet. Sein Fall wurde an mehreren Tagsatzungen besprochen und ist in Bullingers Chronik erwähnt. Hottinger wurde im März 1524 in Luzern hingerichtet.¹⁴

Im selben Jahr ging Luzern gegen die Zisterzienser von St. Urban vor, die seit längerer Zeit verdächtigt wurden, Befürworter der neuen Ideen zu beherbergen. Die Durchsuchung des Klosters führte zur Konfiszierung verschiedener Bücher.¹⁵ Bern befragte 1524 «der Lutherschen sach wegen» erstmals die Ämter und gestattete den Königsfelder Klarissen, aus ihrem Kloster auszutreten. In Freiburg wiederum lehnte der Rat einen Vorschlag des Augustiners Treger ab, das Provinzialkapitel des Augustinerordens in der Saanestadt durchzuführen und mit einer Disputation zu verbinden.¹⁶ Die Begründung lautete, man sei mit

legt wurde oder ob es zur Kenntnisnahme an einen anderen Stand geschickt werden sollte. Undatiert wurde es zwischen zwei Missiven vom November und von Ende Dezember 1523 eingeordnet. Die Verordnung ist ediert in BÜCHI, Peter Girod, S. 322–323. Zu den Inhalten vgl. WAEBER, Réaction, S. 112–114.

13 Vgl. STRICKLER, Actensammlung, Bd. 1, Nr. 743, 26. I. 1524.

14 Peter HABICHT, Wegen eines Wegkreuzes hingerichtet: Klaus Hottinger wird zum Märtyrer des Bildersturms emporstilisiert, in: Cécile DUPEUX et al. (Hg.), Bildersturm. Wahnsinn oder Gottes Wille? Katalog zur Ausstellung. Bernisches Historisches Museum, Musée de l'Évre Notre-Dame, Strassburg, Zürich 2000, S. 312. Vgl. den Fall in EA IV/1a, Nr. 168, Luzern, 16. 2. 1524, S. 371–380, hier 375; Nr. 171, Luzern, 9. 3. 1524, S. 383–388, hier 384.

15 Hans WICKI, Geschichte der Zisterzienser-Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation 1500–1550, Freiburg 1945, S. 129.

16 VERMEULEN, Konrad Treger, S. 77.

Geschäften überladen und nicht in der Lage, ein solches Kapitel abzuhalten.¹⁷ Während im Osten der Eidgenossenschaft der Ittingersturm stattfand, beschloss der Freiburger Rat, «der lutrischen» halber eine Ordnung zu verfassen und diese im gesamten Territorium zu verlesen.¹⁸ Hierzu finden sich keine weiteren Angaben – vermutlich bezieht sich diese Notiz des Ratsschreibers auf das damals in Vorbereitung stehende eidgenössische Glaubensmandat (vgl. Kapitel 2.5.2). Zürich schaffte an Ostern 1525 die Messe ab und führte das Abendmahl nach Zwinglis Ordnung ein. Freiburg stellte sich hinter das eidgenössische Glaubensmandat und hielt an seiner Vorgehensweise fest – einzig die Wirte wurden daran erinnert, ihre Gäste zu überwachen.¹⁹ Radikalere Massnahmen formulierte man im benachbarten Waadtland, dort drohte man, rückfällig gewordene Lutheraner ohne Gnade zu verbrennen.²⁰ Auch Luzern hatte eine weitere, evangelisierende Person verbrennen lassen, zusätzlich ergriff man Massnahmen gegen Täufer.²¹ Im Frühling des Jahres 1526 stimmten die Zuger Ämter über das eidgenössische Glaubensmandat ab und entschieden, beim Glauben ihrer Vorfahren zu bleiben.²² Während der Badener Disputation beschloss der Freiburger Rat, seine bisherigen Sanktionen gegen Neugläubige nicht zu ändern – in Erinnerung rufen wollte er einzig das Verbot des Besitzes des «nüwen testament». ²³ Im Frühjahr 1527 debattierte der Rat schliesslich «von etlicher Artiklen wegen, antreffend den luterschem handell», und er beschloss, die gesamte Bevölkerung darauf schwören zu lassen.²⁴ Es kam zur Glaubensbeeidigung («profession de foi»), die Holder ausführlich kommentierte.²⁵ Holders Einschätzung nach basierte diese Vorgehensweise auf einer Idee der Geheimen Kammer; dabei stützte er sich auf einen Eintrag in den Freiburger Projektbüchern, in denen die Geheime Kammer Anträge zuhanden des Rats verfasste.²⁶ Bei der von Holder zitierten Stelle handelt es sich um einen Ende 1523 allgemein formulierten Antrag, in der Vorgehensweise gegen die «verfluchte Sekt» nicht nachzulassen und allfällige Anhänger zu bestrafen. Dieser Antrag provozierte vermutlich die bereits erläu-

17 StAFR, Missivenbuch 8, fol. 152 v–153 r.

18 StAFR, RM 42, S. 8, 4. 7. 1524.

19 StAFR, RM 43, S. 82, 6. 11. 1525.

20 SCHMITT, *Histoire du diocèse*, S. 282. Zu den Sanktionen im Waadtland vgl. VUILLEUMIER, *Histoire*, Bd. 1, S. 26–27.

21 GRÜTER, *Geschichte des Kantons Luzern*, S. 56–57.

22 GRUBER, *Geschichte des Kantons Zug*, S. 74.

23 StAFR, RM 43, S. 184, 197, 14. 5. und 2. 6. 1526.

24 StAFR, RM 44, S. 193, 194, 198, 25. 2. und 28. 2. 1527.

25 HOLDER, *Professions de foi*, S. 14–18. Zum Original vgl. StAFR, G. S., Nr. 319.

26 HOLDER, *Professions de foi*, S. 13. Er stützt sich auf ein Projekt der Geheimen Kammer, das nach heutiger Zeitrechnung Ende 1523 verfasst wurde. Vgl. StAFR, *Lég. et var.* 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 77 v–79 v, hier 77 v.

terte Ratsverordnung. Holders These einer frühen «profession de foi» wird in der Zwischenbilanz des vorliegenden Kapitels evaluiert.

In den folgenden Jahrzehnten bildeten die Artikel der Freiburger «profession de foi» die Leitplanken der offiziell geduldeten religiösen Praxis. Wer sie missachtete oder kritisierte, dem drohten die Festnahme, eine Busse oder die Verbannung. Die Pflicht, auf die Artikel zu schwören, galt für sämtliche Bürger, Bewohner und Untertanen im Freiburger Territorium inklusive Dienstboten. Letztere hatten den Schwur spätestens 14 Tage nach dem Dienstantritt zu leisten. Personen, die aus geschäftlichen Gründen abwesend waren, unterlagen den Artikeln ebenfalls.²⁷ Auch war es verboten, Personen, die den Schwur verweigerten, ein Wohnrecht zu gewähren.²⁸

Im Jahr 1527, als Freiburg die «profession de foi» einführte, wurde in Zürich der Täufer Felix Manz in der Limmat ertränkt.²⁹ Die Berner Osterwahlen führten zu einer Mehrheit proreformatorischer Räte und neun Monate später zur Ausschreibung einer Disputation. Freiburg untersagte seiner Bevölkerung die Teilnahme, delegierte aber inoffiziell den Augustinerprovinzial Konrad Treger und den Schulmeister Hans Buchstab.³⁰ Zeitgleich riefen Freiburgs Venner und «Heimliche» ihre Räte zur Einhaltung der eigenen Glaubensartikel auf. Sie wurden ermahnt, mit gutem Beispiel voranzugehen – in Kritik geraten war etwa ihr Verhalten während Gottesdiensten.³¹ Als zu Beginn des Jahres 1528 der neue Glaube mit der Berner Reformation in greifbare Nähe gerückt war, forderte Freiburg seine Priester und Bürger auf, den Schwur auf die Glaubensartikel zu erneuern.³² Bern verlangte von seinen Bürgern und Stadtbewohnern Ähnliches, da sich diese in einem öffentlichen Schwur hinter den Rat und die neuen Glaubensgrundsätze zu stellen hatten. Wer sich weigerte, musste das Territorium verlassen. Es kam zu mehreren Abwanderungen, auch von Berner Regimentsfähigen. Solche Abgänge schufen Platz für soziale Aufsteiger, die vorgängig eine eher marginale Rolle spielten.³³

Freiburg sah sich 1529 mit weiteren Brandherden konfrontiert. Luthers Ideen breiteten sich in den gemeinsam mit Bern verwalteten Herrschaften Grasburg und Murten aus, und es häuften sich Konflikte in grenznahen Gebieten. Während des ersten Kappelerkriegs hielt sich der Rat nicht nur aussen-, sondern auch innenpolitisch zurück, das heisst er ergriff keine weiteren Massnahmen. Konstant blieb seine antireformatorische Politik auch danach. 1530 erinnerte er

27 HOLDER, Professions de foi, S. 15, 18.

28 Ebd., S. 28.

29 Zu Manz vgl. MAISSEN, Geschichte der Schweiz, S. 85–86.

30 CASTELLA, Histoire, S. 238.

31 StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 86 v.

32 HOLDER, Professions de foi, S. 19. Vgl. auch StAFR, RM 46, S. 18, 27. 7. 1528.

33 Etwa die Familien Steiger, Stürler oder Tillier. Vgl. STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 50.

die Landbevölkerung einzig daran, dass der Besuch einer lutherischen Predigt strafbar sei.³⁴ Vier Jahre später verlangten die Mitglieder der Geheimen Kammer (die Venner und die «Heimlichen»), den Schwur auf das Mandat, so wurde die «profession de foi» mitunter bezeichnet, zu erneuern.³⁵ Dieses Prozedere wiederholte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts mehrfach – laut Holder fand ein letzter Versuch Mitte des 17. Jahrhunderts statt.³⁶

An dieser Stelle muss auf eine Freiburger Ratsabstimmung eingegangen werden, die in der älteren Literatur häufig mit einer Umorientierung in Sachen Glaubenspolitik in Verbindung gebracht wurde. Im Jahr 1542 entschied der Rat, den Schwur auf die Glaubensartikel zu erneuern. Der Ratsschreiber notierte damals, man werde im Besatzungsbuch alle diejenigen Räte mit einem Ringlein bezeichnen, die «wie obstat nit gethan hand».³⁷ Freiburger Historiker interpretierten diese Notiz unterschiedlich. Berchtold brachte sie mit dem Abstimmungsresultat in Verbindung – die mit einem Ringlein bezeichneten Räte hätten sich gegen einen Schwur ausgesprochen, und er sah darin eine Forderung nach religiöser Toleranz.³⁸ Der gleichen Meinung war Daguet.³⁹ Auch Holder übernahm ihre Ansicht: Diese Räte, es waren über 80, hätten sich gegen einen neuen Schwur ausgesprochen. Er konnte sich ihren plötzlichen Meinungsumschwung aber nicht erklären.⁴⁰

Eine neue Interpretation lieferte 1959 Chorherr Louis Waeber. Seiner Ansicht nach hatten die mit einem Ringlein bezeichneten Räte nicht gegen einen neuen Schwur gestimmt, vielmehr hatten sie gar nicht erst an der Abstimmung teilgenommen. Waeber wies anhand mehrerer Ratsherren nach, dass diese wegen ihres hohen Alters oder aus Krankheitsgründen abwesend waren und teilweise kurz nach der Abstimmung verstarben.⁴¹ Seine Einschätzung erscheint aus verschiedenen Gründen plausibel. Erstens war eine hohe Abwesenheitsrate damals üblich. Schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts – ein weiterer Zeitraum wurde hier nicht untersucht – beklagten sich die Mitglieder der Geheimen Kammer über das mangelnde Pflichtbewusstsein der Freiburger Räte, über ihre unregelmässige Teilnahme an oder über ihr unangebrachtes Verhalten während der Sitzungen.⁴² Zweitens war die hohe Abwesenheitsrate 1542 möglicherweise

34 StAFR, RM 47, S. 130, 30. 4. 1530.

35 StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 96 r.

36 HOLDER, Professions de foi, S. 92.

37 StAFR, RM 60, S. 29, 1. 8. 1542.

38 BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 203.

39 Exemplarisch DAGUET, Jost Alex, S. V–VI.

40 HOLDER, Professions de foi, S. 31–32.

41 WAEBER, Réaction, S. 301–303.

42 StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 58 r, 59 r, 61 v, 69 r, 83 v, 86 v, 91 v, 99 r, 99 v, 102 v, 108 r.

durch äussere Umstände beeinflusst – in Freiburg grassierten damals mehrere Epidemien. Es erscheint unwahrscheinlich, dass der Rat seine Glaubenspolitik neu auszurichten suchte. Weder die Ratsmanuale noch andere lokale Quellen liefern entsprechende Hinweise. Drittens handelte es sich bei den mit einem Ringlein bezeichneten Räten nicht um Befürworter der Reformation. Laut den Besatzungsbüchern blieben sie nach der Abstimmung mehrheitlich im Rat vertreten – exemplarisch genannt sei der Kaufmann und Venner Bastian Welliard († 1582), der sich später *Alt* nannte und im folgenden Jahr sogar in den Kleinen Rat aufstieg.⁴³

Wie im Kapitel 6.3 dargestellt, taucht die These der religiösen Toleranz in der Freiburger Historiografie erstmals während der Sonderbundswirren und des anschliessenden Kulturkampfes auf. Die häufig zitierte Abstimmung von 1542 stand in einem anderen Kontext, und ohne sich dessen bewusst zu sein, lieferte Holder gleich selbst den Hinweis: Das damalige Glaubensmandat unterschied sich von früheren Versionen, beispielsweise werden in der Einführung weniger die Gefahren des Glaubens als die Disziplin und die Sitten hervorgehoben. Es symbolisierte einen Übergang zur katholischen Reform.⁴⁴ Der Entscheid, im August 1542 den Schwur auf die Glaubensartikel zu erneuern, stand vor dem Hintergrund einer umfassenden Disziplinierung, die im nächsten Abschnitt behandelt wird.

4.2 Die Umsetzung der antireformatorischen Massnahmen in die Praxis (1520–1550)

Die Freiburger Obrigkeit erlaubte sich seit dem 15. Jahrhundert Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit, zu der auch die Beurteilung der Häresie gehörte (vgl. Kapitel 2.1). Eine entsprechende Weichenstellung erfolgte 1423 durch Papst Martin V., der mehrere Freiburger Anliegen guthiess: Der Weg nach Lausanne an das bischöfliche Tribunal sei beschwerlich und teuer, zudem ergäben sich sprachliche Probleme, da ein Grossteil der Bevölkerung Deutsch spreche. Der Papst autorisierte ein Dekanatstribunal, und nur noch schwere Fälle wie die Hexerei (spezifisch la «vauerie») sollten vor das Gericht in Lausanne gebracht werden. Die juristischen Kompetenzen des Dekans blieben jedoch beschränkt.⁴⁵ Der Freiburger Kleine Rat organisierte sich bei der grossen Hexenverfolgung von 1438–1442 selbst, das heisst ohne Inquisitor, obwohl ein solcher in der

43 StAFR, Besatzungsbuch 7, fol. 98 r.

44 HOLDER, Professions de foi, S. 37.

45 GYGER, L'épée et la corde, S. 23–34.

Nähe war.⁴⁶ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts verstand der Rat der Saanestadt häretische Verbrechen wie die Hexerei als Verstoss nicht nur gegen den rechten Glauben, sondern auch gegen die Obrigkeit.⁴⁷

Das Freiburger Stadtbuch von 1503 sah für das Delikt der Gotteslästerung die Bezahlung von 5 Pfund an den Kirchenbau vor. Waren die Verurteilten dazu nicht in der Lage, kamen sie für fünf Tage und Nächte ins Gefängnis, bei Wasser und Brot. Der Rat behielt sich das Recht vor, Gotteslästerer je nach Vorfall an Leib und Leben zu bestrafen.⁴⁸ Obwohl die Reformation eigene Verordnungen provozierte, bestanden bezüglich der Bestrafung von Neugläubigen Parallelen. Diese reichte von Gefängnis über eine Geldbusse bis zur Verbannung. Grundsätzlich wurden Personen, die man in Freiburg «des lutherischen Handels» anklagte, zunächst inhaftiert und nach einer Bürgschaft von Verwandten und/oder der Bezahlung eines Bussgelds wieder auf freien Fuss gesetzt. Erstmalige Verbannungsurteile wurden meist in eine Geldstrafe umgewandelt. Diese betrug mindestens 20 Florin oder Gulden und floss teilweise in die sogenannte Kirchenfabrik oder in den Stadtsäckel.⁴⁹ Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass ihre Verfehlungen bei Rückfälligkeit kumuliert würden und das Strafmass sich dementsprechend erhöhe. Vollstreckt wurden Verbannungsurteile meist erst nach mehreren Anklagen, zwischen denen teilweise viele Jahre lagen. Verbannungen wurden vom Freiburger Gericht des 16. Jahrhunderts nicht nur aus konfessionellen Gründen angeordnet. Häufig waren es Handlungen, die es als unsittlich einstufte. So meinte der Rat 1530 beispielsweise: «Hr. Chanssy soll mitt dem eydt von Statt und Landt gewysen werden, von wegen das er sini lybliche schwester einem frantzosen hatt wellen verkupplen.»⁵⁰ Viele weitere Gründe nennen die Freiburger «Thurnrodel», die Verhörprotokolle der Gefangenen.

Die Urteile, die in Freiburg zwischen 1522 und 1550 «des lutherischen Handels» wegen ausgesprochen wurden, lassen sich aufgrund fehlender Quellen nur über die Ratsmanuale erfassen. Für diesen Zeitraum fehlen die Manuale des Stadt- und Landgerichts,⁵¹ weiter sind die «Thurnrodel» von 1522–1536 verschollen.

46 Kathrin UTZ TREMP, Dommartin in Freiburg. Der Prozess gegen Pierre Perat von Dommartin, hingerichtet als Hexer 1517 in Freiburg, in: Bernard ANDENMATTEN et al., *Mémoires de cours. Etudes offertes à Agostino Paravicini Bagliani par ses collègues et élèves de l'Université de Lausanne*, Lausanne 2008, S. 463–482, hier 472.

47 GYGER, *L'épée et la corde*, S. 33–34.

48 StAFR, *Législation 7, Ordnungsbuch 1503–1561*, fol. 16 v–17 r. Das Freiburger Stadtbuch von 1503 ist publiziert in Johann SCHNELL, *Rechtsquellen des Cantons Freiburg*, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 22 (1882), zweiter Teil, S. 3–45. Zur Gotteslästerung vgl. ebd., S. 16–17.

49 WAEBER, *Réaction*, S. 316.

50 StAFR, RM 47, S. 117, 7. 4. 1530.

51 Einzelne Entscheide aus den Jahren 1526–1536 finden sich in StAFR, *Justice 21*. Sie betreffen jedoch anderweitige Vergehen.

Louis Waeber dokumentierte die entsprechenden Ratsurteile ausführlich.⁵² Da er den Strafvollzug nur knapp kommentierte, folgen an dieser Stelle diverse Ergänzungen.

Erste Verbannungsurteile aufgrund reformatorischer Ideen sprach der Freiburger Rat im August 1522 aus. Kurz darauf liess er die Angeklagten unter den vorhin erwähnten Bedingungen frei.⁵³ Ende 1523 ordnete er die erste konfessionell begründete Verbannung an. Betroffen war Hans Kymo (Kimo), ein mehrfach vorbestrafter und rückfällig gewordener Kaplan (vgl. Kapitel 3.2.1). Zwei Personen, die schon längere Zeit verdächtigt und/oder rückfällig geworden waren, exilierte der Rat Anfang 1524.⁵⁴ Im selben Jahr fällte er keine weiteren Urteile dieser Art, nicht einmal Bussen sprach er aus. Dies mag zur Annahme verleiten, dass seine antireformatorischen Massnahmen Wirkung zeigten. Im Alltag blieb das neue Gedankengut jedoch verbreitet, beispielsweise waren trotz der Ende 1523 durchgeführten Bücherverbrennung Luthers Schriften weiter im Umlauf. Auch die Denunzierungen allfälliger Neuerer, die der Rat gleichzeitig verordnet hatte, kamen nur langsam in Schwung. Die Ratsmanuale dokumentieren einzelne Fälle ab 1525. Exemplarisch genannt sei Kleinrat Wilhelm Arsent, den man wegen des Besitzes lutherischer Bücher büsste. Denunziert hatte ihn der Augustinerprovinzial Treger (vgl. Kapitel 3.4.1).

Im Jahr 1525 verhängte der Rat ein einziges konfessionell begründetes Verbannungsurteil. Der Angeklagte Conrad Schiffener wurde begnadigt und bezahlte eine Busse.⁵⁵ Im folgenden Jahr stieg die Zahl der Denunzierungen leicht an, bestraft wurden nur Einzelne. Nach dem Schwur auf die Freiburger Glaubensartikel im Februar 1527 häuften sich Urteile verschiedenster Art. Der Rat wies den Basler Hans Müller wegen «unbesinnlich wort» fort.⁵⁶ Und er verbannte mehrere Personen, die den Schwur auf die Artikel verweigert hatten – exemplarisch genannt sei erneut der Berner Rat Johann Rudolph von Erlach (1504–1553, vgl. Kapitel 3.5). Obwohl die Zahl der Verbannungsurteile stetig anstieg, liess der Rat nur einzelne vollstrecken. Betroffen waren etwa zwei Vikare der Alten Landschaft, die der Chorherr und Stadtpfarrer Peter Saloz denunziert hatte.⁵⁷ Zu einer hohen Urteilsdichte kam es während und nach der Berner Disputation

52 WAEBER, Réaction, passim.

53 StAFR, RM 40, S. 41–42. Zur Begnadigung ebd., S. 46–47.

54 Betroffen waren der Lesemeister der Augustiner sowie Michel Schürren, den man bereits 1522 angeklagt hatte. Vgl. StAFR, RM 41, S. 112, 3. 2. 1524. Zu Schürren auch WAEBER, Réaction, S. 115.

55 StAFR, RM 42, S. 145, 28. 3. 1525. Über Conrad Schiffener wurde im Juni 1526 eine weitere Verbannung verhängt. Einen Monat später wurde er erneut begnadigt. Vgl. dazu: RM 43, S. 205, 6. 6. 1526; RM 44, S. 27, 24. 7. 1526.

56 StAFR, RM 43, S. 153, 10. 3. 1527.

57 StAFR, RM 45, S. 34, 2. 8. 1527.

von 1528. Zudem statuierte der Rat, kurz nachdem Bern die Reformation angenommen hatte, ein Exempel: er verurteilte Wilhelm Seemann zum Tod auf dem Scheiterhaufen – «biss hutt und bein zu eschen werd».⁵⁸ Seemann war in Bern durch Berchtold Haller und Franz Kolb unterwiesen worden und weigerte sich, sich von der neuen Lehre zu distanzieren. Überdies hatte er sich, aus Freiburger Sicht, blasphemisch über die Mutter Gottes geäußert. Seemann wurde nicht hingerichtet, sondern unter Auflagen begnadigt.

Freiburg sah sich 1529 auch in den gemeinen Herrschaften und in den grenznahen Gebieten mit der Reformation konfrontiert. Die Zahl der Urteile war vorübergehend rückläufig, es wurden aber weitere Landvikare denunziert. Im folgenden Jahr nahm die Zahl der Urteile wieder zu. Aus konfessionellen Gründen vollstreckte der Rat mehrere Verbannungen, beispielsweise von Paul von Praroman sowie Hans Frisching (vgl. Kapitel 3). Peterli, der «Tischmacher», musste Freiburg verlassen, weil er die Glaubenspolitik des Rats kritisiert hatte.⁵⁹ Im Jahr 1530 fanden die Prozesse gegen die Chorherren Johannes Wannemacher und Hans Hollard sowie gegen den Organisten Hans Kotter statt. Alle drei waren mehrfach verurteilt worden, und ihr Schicksal ist detailliert im Kapitel 3 erläutert. Waeber bezeichnete die Ausweisung der Chorherren Ende des Jahres 1530 als «coup d'Etat», da es anschliessend ruhiger geworden sei und die Obrigkeit seltener gegen Häretiker habe vorgehen müssen. Und wenn, dann seien meist Auswärtige betroffen gewesen.⁶⁰ Waebers Eindruck lässt sich bestätigen. Die Urteilsdichte erreichte in den Jahren 1528–1530 ihren Höhepunkt. Bis 1550 dokumentieren die Freiburger Ratsmanuale nur noch wenige konfessionell begründete Verbannungen. Zudem verlagerten sich die Ratsurteile allmählich auf eine neue Ebene.

Wie bereits erläutert, steckte der Rat 1527 mit seinen Glaubensartikeln die offizielle Position in Bezug auf den Glauben und die religiöse Praxis formell ab. Vorgesehen war, im Abstand von mehreren Jahren den Schwur darauf zu erneuern. Kritik oder Missachtung des «Mandats» wurden bestraft und Bussen als erzieherische Massnahmen eingesetzt. Zwischen 1535 und 1550 standen zahlreiche Angeklagte vor Gericht, die eine Feiertagsregelung übertreten, die Beichte unterlassen oder während Fasttagen Fleisch und Eier konsumiert hatten. Da sich darunter regelmässig Freiburger Ratsherren befanden, sah sich ein Landbewohner zur Aussage verleitet, diese seien schon halb «luterisch».⁶¹ Waeber bezeichnete diesen Vorwurf als unbegründet, da die Obrigkeit weiter

58 Zu Seemann vgl. StAFR, RM 45, S. 158–163, Sitzungen vom 18. 2.–22. 2. 1528.

59 StAFR, RM 48, S. 22, 22. 7. 1530.

60 WAEBER, Réaction, S. 228.

61 StAFR, RM 52, S. 195, 24. 5. 1535.

gegen das Eindringen der reformatorischen Ideen vorgegangen sei.⁶² Sein Einwand ist berechtigt, gleichzeitig belegt die hohe Zahl der Angeklagten, dass die Vorgaben der Freiburger Glaubensartikel während Jahrzehnten nicht eingehalten wurden – weder von den Räten noch von der übrigen Bevölkerung. Eine Diskrepanz zwischen Norm und Praxis herrschte auch innerhalb des Klerus: Freiburg drohte Priestern, die sich nicht an den Zölibat hielten, formell mit der Verbannung. Da es an Priestern mangelte, erlaubte ihnen der Rat aber 1538, sich weiter mit Frauen einzulassen: «Den pfaffen sind aber ir huren nachgelassen worden, darumb das min herren besorget grossen mangell der pfaffen zu haben, doch das mitt ihnen geredt werde, das sy sy heimlich hallten, und nitt so offenbar lassen us und ingan [...]»⁶³ Wie im Kapitel 4.4 erläutert wird, gehörte zu diesen Priestern auch der Stadtprediger Mylen, der zahlreiche Personen eines Vergehens gegen die Glaubensartikel bezichtigte. 1547 steckte der Rat einen Kantor der Kollegiatskirche vorübergehend ins Gefängnis, weil er sich im Bordell hatte erwischen lassen.⁶⁴ Waeber meinte zu Recht: «En réalité, le gouvernement fermait plus ou moins les yeux.»⁶⁵

Da sich die Lebensführung vieler Räte, Stadtbürger und Kleriker nicht mit den Vorgaben der Freiburger Glaubensartikel deckte, initiierte der Rat im Sommer 1542 eine umfassende Disziplinierung. Ihr Auslöser war möglicherweise der jährliche Besatzungstag im Juni gewesen – viele Räte waren nicht zur offiziellen Feier oder zur Vereidigung in der Kirche erschienen. Dieses Fehlverhalten wurde in Freiburg mit einer Busse sanktioniert, doch war die Wirkung scheinbar gering, weshalb sich der Rat kurz darauf für eine Erhöhung des Bussenbetrags aussprach.⁶⁶ Dass die Mitglieder der Geheimen Kammer seit Beginn des 16. Jahrhunderts über verschiedene Verfehlungen der Räte berieten, ist schon erwähnt worden.⁶⁷ Nur wenige Monate vor der offiziellen Besatzung des Jahres 1542 hatten sie erneut darüber diskutiert, wie man die häufige Abwesenheit besser in den Griff kriege.

Nachdem der Freiburger Rat über den neuen Schwur auf die Glaubensartikel abgestimmt hatte, begann er Vergehen verschiedenster Art zu ahnden. Zahlreiche Stadtbürger, Räte und Personen in deren familiärem Umfeld sahen sich mit teilweise hohen Bussen, der Absetzung oder mit einer drohenden Verbannung konfrontiert. Der Geistliche Cruz wurde beispielsweise beschuldigt, seit Jahren

62 WAEBER, Réaction, S. 292.

63 StAFR, RM 56, S. 80, 3. 10. 1538.

64 StAFR, RM 64, S. 187, 9. 2. 1547.

65 WAEBER, Constitutions synodales, S. 332.

66 StAFR, RM 60, S. 8–9, 10. 7. 1542. Zu den vorherigen Bussen vgl. StAFR, RM 56, S. 137, 19. 12. 1538.

67 Vgl. StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 58 r, 59 r, 61 v, 69 r, 83 v, 86 v, 91 v, 99 r, 99 v, 102 v, 108 r.

nicht mehr zur Beichte gegangen zu sein. Seine Verbannung wurde später aufgehoben.⁶⁸ Mehrere Mitglieder der Ratsfamilien Fruyo, Guglenberg, Lenzburger, Lombard, Meyer, Odet, Reyff, Vögeli und Wild wurden angeklagt.⁶⁹ Exemplarisch genannt sei Peter Fruyo – vermutlich handelte es sich um einen Kleinrat –, der wegen Fleischkonsums eine Busse bezahlte und sich vorübergehend nicht aus der Stadt entfernen durfte. Fruyo wurde nach wenigen Wochen begnadigt und durfte seine Ratsstelle behalten. Konrad Guglenberg stammte aus einer etablierten Ratsfamilie, war aber kein Ratsmitglied; er wurde wegen häufigen Fleischkonsums zu einer Busse von 100 Reichsgulden verurteilt. Zudem wurde er aufgefordert, seine Kritik an den Sakramenten, der Messe sowie an der Mutter Gottes am folgenden Sonntag auf der Kanzel der St.-Nikolaus-Kirche öffentlich zu widerrufen.⁷⁰ Der Wortlaut seines Widerrufs ist in einem ‹Thurnrodel› festgehalten.⁷¹ Anschliessend durfte Guglenberg sich auf die Landschaft zurückziehen – unter der üblichen Androhung, er werde im Fall eines Rückfalls an Leib und Gut bestraft.⁷² Von einer vorübergehenden Absetzung betroffen sahen sich mehrere Ratsherren. Wegen Fleischkonsums entfernte man Venner Wilhelm Bucher, Franz Meyer und Niklaus Lombard aus dem Rat der Sechzig, ebenso Moritz Rämi und Hieronymus Brassa aus dem Rat der Zweihundert. Mit Ausnahme Rämis, der kurz darauf verstarb, wurden alle zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Rat der Zweihundert aufgenommen.⁷³ André Lombard verbot man vorübergehend die Ausübung des Notariats. Seine Begnadigung erfolgte noch vor dem Jahresende.⁷⁴

Teilweise lagen die angeklagten Handlungen schon Jahre zurück. Im Herbst 1542 beschuldigte man den amtierenden Schultheissen Petermann Ammann und den Bürgermeister Petermann Schmidt, sie hätten vor 15 Jahren, also 1527, in Genf während der Fastenzeit Fleisch konsumiert. Diese Anklage schien letztlich zu weit hergeholt. Der Rat entschied, dass dies geschehen sei, bevor man das ‹Mandat› erlassen habe. Ausserdem hätten die beiden jungen Heerführer damals keine Anstalten gezeigt, Anhänger der ‹nüwen sect› zu werden.⁷⁵ Da die Freiburger Quellen die lokalen Glaubensartikel häufig als ‹Mandat› bezeichnen,

68 StAFR, RM 60, S. 35–36, 109, 8. 8. und 7. 12. 1542.

69 Sie hiessen Peter Fruyo, Konrad Guglenberg, Hans Lenzburger, Niklaus und André Lombard, Karl Meyer, Kaspar Odet, Jakob Reyff, Jakob Vögeli und Sebastian Wild. Vgl. StAFR, RM 60, S. 16–18, 32, 34, 39, 50, 20. 7., 4. 8., 8. 8., 14. 8. und 28. 8. 1542.

70 StAFR, RM 60, S. 50–51, 28. 8. 1542.

71 StAFR, TR 5, S. 119–122.

72 StAFR, RM 60, S. 56, 4. 9. 1542. Zu Guglenberg auch WAEBER, Réaction, S. 305.

73 Zu den Urteilen StAFR, RM 60, S. 17, 20, 23, 34, 35, 43. Franz Meyer und Niklaus Lombard wurden 1545, Wilhelm Bucher und Hieronymus Brassa 1546 erneut als Zweihunderter anerkannt. Vgl. StAFR, Besatzungsbuch 8 (1544–1556).

74 StAFR, RM 60, S. 116, 18. 12. 1542.

75 StAFR, RM 60, S. 34–36, 8. 8. 1542.

ist dieses Urteil aus einem weiteren Grund bemerkenswert. Es belegt, dass die Freiburger Glaubensartikel nicht vor 1527 in Kraft traten. Weitere Angeklagte, die man in den Herbstmonaten 1542 infolge eines Vergehens gegen das «Mandat» büsste, dokumentierte Waeber.⁷⁶

Im Jahr 1544 urteilte der Rat über Loys Gindro aus der Vogtei Montagny. Seiner Ansicht nach hatte Gindro aufgrund seiner unbesonnenen Äusserungen gegen Gott, die heiligen Sakramente und seine weltlichen Herren eigentlich eine Leibstrafe verdient. Stattdessen verurteilte er ihn zu einer Pilgerreise nach Einsiedeln.⁷⁷

Diese Form der Disziplinierung entsprach in gewisser Weise den Sittenmandaten der Reformierten, und sie setzte sich in Freiburg auf verschiedenen Ebenen fort. Im Jahr 1547 verbannte der Rat den Chronisten Johannes Salat (1498–1561) aus der Stadt, und zwar «wegen des üppigen und unlidentlichen spils, so er den knaben hat gegeben zu spilen».⁷⁸ Salat amtierte seit 1544 zeitweilig als Freiburger Schulmeister und inszenierte in dieser Funktion mehrere Theateraufführungen. Da die 1547 aufgeführte Komödie nicht den sittlichen Anforderungen der Obrigkeit entsprach, wurde Salat vorübergehend inhaftiert. Seine Verbannung wurde nach wenigen Tagen aufgehoben, nicht aber seine Entlassung. Der bekannte Chronist betätigte sich später als Wundarzt, Alchemist und Astrologe und starb verarmt in Freiburg.⁷⁹

Zuletzt einige Kommentare zur Einordnung des Freiburger Bussensystems. Ende 1523 setzte der Rat in seiner Verordnung gegen den «lutherischen Handel» eine Busse von 20 Gulden fest. Konkrete Anhaltspunkte in damaligen Rechnungsbüchern zu finden ist schwierig. Solche Gelder flossen anfänglich in die Kirchenfabrik, und infolge fehlender Quellen sind keine näheren Angaben für das erste Reformationsjahrzehnt möglich. Die Rechnungen des Freiburger Kirchmeiers sind für die Jahre 1516–1532 verschollen, und der Säckelmeister verzeichnete bis 1527 keine derartigen Einnahmen. Im Jahr 1531 entschied der Rat, von nun an sämtliche in Verordnungen oder Mandaten vorgesehenen Bussgelder in die Stadtkasse zu legen.⁸⁰ Vier Jahre später regelte er die Aufteilung neuer Bussen, die infolge einer Missachtung der Feiertagsregelung eingezogen wurden,

76 WAEBER, Réaction, S. 300–306.

77 StAFR, TR 5, S. 149–150; RM 61, S. 287–288, 29. 5. 1544. Zu Gindros Fall auch WAEBER, Réaction, S. 306–307.

78 StAFR, RM 64, S. 173, 31. 1. 1547.

79 Vgl. dazu: Ruth JÖRG, Johannes Salat, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 645–646; Albert BÜCHI, Hans Salat in Freiburg, in: FG 18 (1911), S. 152–162; Paul CUONY, Hans Salat: Leben und Werke, in: Der Geschichtsfreund 93 (1938), S. 99–225, hier 117, 186 (Anm. 3).

80 StAFR, RM 49, S. 32, 4. 8. 1531.

gingen an die Kirchenfabrik, Verstöße gegen das Glaubensmandat flossen weiter in die Stadtkasse.⁸¹

Einzelne aufgespürte Angaben lassen sich wie folgt einordnen. Wegen Missachtung der Feiertage wurden im Jahr 1536 mehrheitlich Bussen von 1 Pfund eingezogen, vereinzelt waren es 15 Pfund. Ein Vergleich: der damalige Jahreslohn eines Stadtreiters betrug 12 Pfund.⁸² In den Freiburger Säckelmeisterrechnungen werden die Vergehen gegen das Glaubensmandat von Gulden in Pfund umgerechnet. Wilhelm Arsent bezahlte 1527 als «Straf von des Lutters wegen» 20 Gulden. Diesen Betrag verbuchte man als Einnahme von rund 53 Pfund.⁸³ Jacob Baumgartner, den man 1529 zu einer Busse von 40 Gulden verurteilte, bezahlte im folgenden Jahr 100 Pfund.⁸⁴ Baumgartners Busse entsprach dem damaligen Jahreslohn eines Freiburger Stadtpredigers.⁸⁵

Im Jahr 1542 wurde 1 Gulden zu je 3 Pfund gerechnet.⁸⁶ Vergehen gegen das Glaubensmandat, etwa der Fleisch- oder Eierkonsum an Fasttagen, wurden weiterhin mit 20 Gulden gebüsst. Konsumierte ein Angeklagter mehrfach Fleisch oder Eier, wurde die Busse kumuliert. Moritz Rämi bezahlte infolge eines einfachen Vergehens 60 Pfund, während Konrad Guglenberg eine Anzahlung von 90 Pfund leistete.⁸⁷ Weitere, mehrfach gebüsst Personen wie Franz Meyer zahlten 120 Pfund, Hans Lenzburger sogar 2000 Pfund in den Stadtsäckel. Um diesen letzten Betrag in Relation zu setzen: 1542 betrug der Jahreslohn des Freiburger Stadtpredigers von St. Nikolaus 300 Pfund und derjenige des Schulmeisters 100 Pfund.⁸⁸ Hohe Bussen waren einschneidend, dennoch sah sich beispielsweise Hans Lenzburger imstand, eine sofortige Anzahlung von 1350 Pfund zu leisten. Der Restbetrag folgte später.⁸⁹

81 StAFR, RM 53, S. 82, 21. 10. 1535.

82 StAFR, Konten Kirchenfabrik St. Nikolaus 11 (1536).

83 StAFR, CT 250, fol. 3 r.

84 StAFR, RM 46, S. 162, 11. 3. 1529. Zur Busse vgl. StAFR, CT 256, fol. 4 r.

85 Dem Freiburger Stadtprediger wurden vierteljährlich je 25 Pfund erstattet. Exemplarisch dazu: StAFR, CT 255, fol. 48 r, 52 r; CT 256, fol. 48 r, 52 r.

86 StAFR, RM 60, S. 16, 20. 7. 1542; WAEBER, Réaction, S. 316.

87 Zu Guglenberg vgl. StAFR, CT 280, fol. 2 v. Zu Rämi vgl. CT 281, fol. 1 v.

88 StAFR, CT 281, fol. 68 r, 72 r. Die Vierteljahreslöhne betragen 75 und 25 Pfund.

89 StAFR, CT 281, fol. 2 r.

4.3 Zwischenbilanz zur antireformatorischen Freiburger Innenpolitik (1520–1550)

4.3.1 Zur These der frühen und energischen Vorgehensweise des Freiburger Rats

Der Freiburger Geschichtsprofessor Albert Büchi schrieb 1924 den folgenden Satz: «Freiburg hat durch sein Verhalten gegenüber den Neugläubigen seinen festen Willen, diese nicht aufkommen zu lassen, unzweideutig an den Tag gelegt.»⁹⁰ Knapp 90 Jahre später meinten Gasser et al., dass Freiburg die «lutherische Ketzerei» seit 1522 dezidiert bekämpfte.⁹¹ Beide Zitate stehen stellvertretend für die gängige Bewertung der antireformatorischen Freiburger Innenpolitik, denn sie vermitteln das Bild einer frühen und ausgesprochen unnachgiebigen Vorgehensweise des Rats. Diese Einschätzung ist seit Jahrhunderten etabliert (vgl. Kapitel 6) und wurde von zahlreichen Autoren aus dem In- und Ausland übernommen. Exemplarisch genannt sei Guggisberg, der in den 1990er-Jahren die Haltung der Regierung der katholischen Städte Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn verglich und meinte: “Whereas the Fribourg council probably displayed the greatest intransigence, the Solothurn government acted with much more lenience and only became staunchly anti-Protestant after 1531.”⁹² Zünd schrieb 1999: «Das Besondere an der Reformationsentwicklung in *Freiburg* ist der frühe Ratsbeschluss (1522), evangelische Neuerer auszuweisen. An diesem Beschluss hielt die Obrigkeit eisern fest.»⁹³ Und Bruce Gordon meinte 2002: “In Lucerne, Zug and Fribourg evangelical preaching was unequivocally condemned in 1522 and the magistrates were resolute in their rejection of the new learning.”⁹⁴ Dass der Freiburger Rat 1522 erste Massnahmen gegen das Eindringen reformatorischer Ideen ergriff, ist korrekt. Nach erneuter Sichtung der Quellen und unter Einbezug des eidgenössischen Umfelds scheint es hingegen unangebracht, von einem generellen Vorpreschen der Saanestadt zu sprechen. Freiburger Verordnungen gegen den «lutherischen Handel» entstanden mehrheitlich parallel zu den Debatten der Tagsatzung. Einzelne Vorschläge wurden prompt umgesetzt, beispielsweise der 1522 in Luzern erfolgte Aufruf, gegen abtrünnige Priester vorzugehen. In anderen Belangen, etwa dem Verbot oder der Verbrennung lutherischer Schriften, wartete man wie andere Eidgenossen ab. Entsprechendes Schriftgut kursierte in Freiburg seit mindestens 1520 – exemplarisch belegbar mit dem Stadtorganisten Hans Kotter, der seinerzeit an den Basler Amerbach

90 BÜCHI, Peter Girod, S. 307.

91 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 372.

92 H. R. GUGGISBERG, The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation, S. 128.

93 ZÜND, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen, S. 94.

94 GORDON, Swiss Reformation, S. 120

schrrieb, er habe Luthers Schrift ‹An den christlichen Adel deutscher Nation› soeben erhalten.⁹⁵ Sicher setzte Freiburg Ende 1523 mit der Verbrennung reformatorischer Schriften ein klares Zeichen, dennoch kursierten diese weiter. Utz Tremp vertrat die These, dass sich die frühe Vorgehensweise möglicherweise durch die prägende Erfahrung des kollektiven Ketzerprozesses erklären lässt, den Freiburg 1430 über sich ergehen liess.⁹⁶ Gasser et al. übernahmen ihre These.⁹⁷ Über Quellen lässt sich bislang kein Zusammenhang zwischen den Ereignissen herstellen.

Zu relativieren ist die Vorstellung einer energischen Vorgehensweise. Obwohl Freiburgs Parteinahme zugunsten des alten Glaubens ab 1522 fassbar wird, wurden die antireformatorischen Massnahmen vor Ort zögerlicher umgesetzt als bisher angenommen. Die gängige Behauptung, Freiburg sei von Beginn weg resolut gegen Anhänger des neuen Glaubens vorgegangen, erklärt sich durch den Blickwinkel der lokalen Historiografie: ihr Fokus richtete sich vorwiegend auf die formelle Gesetzgebung und selten auf deren Umsetzung im Alltag. Doch Norm und Praxis differierten. Waeber stellte 1959 erstmals einen Unterschied zwischen den harsch klingenden Verordnungen und ihrem Vollzug fest: «Messieurs de Fribourg, intransigeants en présence de toute apparence d'hérésie, faisaient preuve, dans l'application des sanctions portées, d'une indulgence qui nous surprend aujourd'hui. [...] Le gouvernement fut ferme, mais souple en même temps.»⁹⁸ Er verfolgte diesen Aspekt aber nicht weiter. Seit Patrick Gyger lässt sich die von Waeber angesprochene Nachsicht des Rats in den Kontext der Freiburger Strafverfahren setzen. Obwohl er einen früheren Zeitraum (1475–1505) behandelte – Gyger untersuchte die ersten drei Schwarzbücher (‹Thurnrodel›) –, lieferte er wichtige Anhaltspunkte.

In der Saanestadt unterschied man Ende 15. Jahrhundert zwischen dem Urteil (‹sentence›) und der Bestrafung oder Züchtigung (‹châtiment›).⁹⁹ Mehr als die Hälfte der Urteile wurden nicht vollstreckt. Der Rat konnte nach dem Verlesen eines Urteils entweder Milde walten lassen oder Härte signalisieren. Als Inhaber der weltlichen Gerichtsbarkeit blieb er stets der Kritik ausgesetzt. War sein Urteil bekannt, begann das Spiel mit den Allianzen, durch das Verurteilte teilweise gerettet werden konnten. Laut Gyger liess der Rat gegen Ende des 15. Jahrhun-

95 HARTMANN (Hg.), Amerbachkorrespondenz, Bd. 2 (1514–1524), S. 259–260; Brief von Hans Kotter vom 22. 10. 1520 an Bonifacius Amerbach, Nr. 748.

96 Vgl. UTZ TREMP, Freiburg, katholische Hochburg schon vor der Reformation?, S. 207–212. Zu den Waldenserprozessen vgl. DIES., Waldenser, Wiedergänger. Zur Inquisition und Denunziation vgl. DIES., Denunzianten und Sympathisanten. Städtische Nachbarschaften im Freiburger Waldenserprozess von 1430, in: *traverse* 2 (2002), S. 94–108.

97 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 372.

98 WAEBER, Réaction, S. 318.

99 Zum Folgenden GYGER, L'épée et la corde, S. 192–193.

derts jährlich zwei bis drei Todesurteile vollstrecken, darunter befanden sich selten Häretiker.¹⁰⁰ Er setzte die häufigen Verbannungsurteile nur in spezifischen Fällen um – betroffen waren meist Auswärtige. Diese selektive Vorgehensweise galt als Geste der Barmherzigkeit. Gyger bewertete die Verbannung als eine milde Strafe, die der Rat gegen Diebe oder gegen Personen aussprach, die gegen Gott und/oder gegen die Obrigkeit straffällig geworden waren.¹⁰¹

Gygers Beobachtungen zeigen Parallelen zu dem hier untersuchten Zeitraum. Auch in den Jahren 1520–1550 blieben Freiburger Todesurteile gegen Häretiker eine Seltenheit. Das einzige mit dem neuen Glauben in Verbindung gebrachte Todesurteil wurde 1528 gefällt. Der Angeklagte Seemann wurde aber nicht hingerichtet, sondern begnadigt. Verbrennen liess der Rat hingegen drei Häretiker anderer Art: Glauda Perrottet und Colette Gobet wurden in den Jahren 1521 und 1540 der Hexerei bezichtigt, und Franz Maradan wurde 1546 wegen unchristlicher Handlungen (Sodomie) zum Feuertod verurteilt.¹⁰²

Die Freiburger Ratsmanuale belegen, dass der Rat zwischen 1520 und 1550 regelmässig Todesurteile vollstrecken liess. Betroffen waren aber hauptsächlich Diebe. Exemplarisch genannt sei Ruff Gryner aus Jaun, ein Diener des Kleinrats und späteren Freiburger Schultheissen Hans Studer. Gryner wurde 1543 wegen mehrfachen Diebstahls zum Tod am Galgen verurteilt. Der Rat zeigte Milde und liess den Angeklagten stattdessen enthaupen.¹⁰³ Auch hielt die Obrigkeit an der zögerlichen Vollstreckung von Verbannungen fest. Wie die Ratsmanuale belegen, wurde Betroffenen meist eine Frist gewährt – im Fall des Berner Heerführers Hans Frisching (vgl. Kapitel 3.5) waren es beispielsweise mehrere Wochen.¹⁰⁴

In der jüngeren Literatur ist vom Aufbau eines Freiburger Überwachungs- und Denunziationssystems die Rede, um Mitglieder oder Sympathisanten der «lutherischen Ketzerei» aufzuspüren.¹⁰⁵ Auch hier differierten Norm und Praxis. Das Mittel der Denunzierung, das Ende 1523 zur Pflicht erklärt wurde, setzte sich im Alltag nur zögerlich durch. Obwohl sich im Freiburger Territorium ausreichend Neuerer aufhielten, tauchen einzelne Fälle erst ab 1525 in den Ratsprotokollen auf. Im Jahr 1526 stieg ihre Zahl langsam an und erreichte gegen 1528 den Höhepunkt. Das Freiburger Überwachungssystem funktionierte in den ersten Jahren nur schleppend. In Schwung kam es nach der ersten «profession de foi» und insbesondere nach der Berner Reformation.

100 Ebd., S. 375 (Tabelle 2).

101 Ebd., S. 205–206.

102 Zum Fall Glauda Perrottet vgl.: StAFR, TR 4, S. 52–54; RM 38, S. 138, 28. 2. 1521. Zu Colette Gobet vgl.: StAFR, TR 5, S. 89–95; RM 57, S. 264, 20. 5. 1540. Zum Fall Maradan vgl.: StAFR, TR 5, S. 197; RM 63, S. 258, 13. 3. 1546.

103 StAFR, TR 5, S. 128–132, 19. 5. 1543.

104 StAFR, RM 47, S. 94, 11. 3. 1530.

105 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 372.

Als weiteren Beleg für die Vehemenz des Freiburger Rats verknüpfte die ältere Historiografie die Vorgehensweise gegen lutherische Einflüsse häufig mit der Vorgehensweise gegen Fremde. Exemplarisch meinte Berchtold: «Déjà en 1522 on avait décidé que nul étranger ne pourrait être élu Conseiller, crainte de la contagion religieuse.»¹⁰⁶ Hinter dieser Aussage stehen sowohl Fakten als auch Legenden. In den Jahren 1522/23 kam es zu keiner eigentlichen Säuberung des Rats, auch nicht von Fremden. Wie im Kapitel 3.4 dargelegt, blieb die Zusammensetzung des Rats, insbesondere des Kleinen Rats, mehrheitlich stabil.¹⁰⁷ Korrekt ist, dass sich der Zugang zum Bürgerrecht und zur Ratsmitgliedschaft im Lauf des 16. Jahrhunderts veränderte. Die zunehmende Verbreitung der Reformation löste diesen Prozess jedoch nicht aus, sondern sie katalysierte ihn höchstens: Restriktionen gegen Fremde sind in den Freiburg seit dem Ende des 15. Jahrhunderts dokumentiert, und sie standen vorwiegend in Verbindung mit der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung (vgl. Kapitel 2).

4.3.2 Zur These der frühen *«profession de foi»* von 1524

Die ältere Freiburger Historiografie stellte selten Vergleiche zur Vorgehensweise anderer Städte oder Gebiete der alten Eidgenossenschaft an. Karl Holder war der Ansicht, die *«profession de foi»* sei eine Innovation der Geheimen Kammer (Venner und *«Heimliche»*); weiter meinte er, diese hätte erstmals 1524 stattgefunden. Obwohl Holder die Bedeutung der Freiburger Glaubensartikel richtig erkannte, sind seine soeben genannten Annahmen das Ergebnis eines allzu eingeschränkten Blickwinkels. Wie im Kapitel 2.5.2 geschildert, war die Freiburger *«profession de foi»* von den Gesprächen der eidgenössischen Tagsatzung inspiriert. Mehrere Stände beschäftigten sich seit 1524 mit dem Entwurf eines eidgenössischen und mehrere Artikel umfassenden Glaubensmandats, das Ende Mai 1525 verabschiedet, aber nur von einzelnen Orten übernommen wurde. Die Freiburger Artikel der *«profession de foi»* von 1527 decken sich grösstenteils mit einem ersten Entwurf des eidgenössischen Glaubensmandats aus dem Jahr 1524. Dies stellte vor über 100 Jahren bereits Fleischlin fest.¹⁰⁸

106 BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 156. Vgl. auch: CASTELLA, *Histoire*, S. 236; BÜCHI, Peter Girod, S. 18; WAEBER, *Réaction*, S. 108; BEDOUELLE et al., *Reformation und Humanismus*, S. 319.

107 Vgl. das Kapitel 3 des vorliegenden Buchs. Belegen lassen sich nur die damalige Absetzung der Gebrüder Marti sowie das Verschwinden von Hans Reyff. Alle drei waren langjährige Räte, deren Familien das Freiburger Bürgerrecht besaßen. Konfessionelle Motive sind bei Reyff wahrscheinlich.

108 FLEISCHLIN, *Schweizerische Reformationsgeschichte*, Bd. 2, S. 272–274. Zum Entwurf vgl. STRICKLER, *Actensammlung*, Bd. 1, Nr. 743, 26. I. 1524.

Obwohl Holder offenlegte, dass der Inhalt dieser vermeintlich erstmals 1524 stattgefundenen Glaubensbeeidigung unbekannt sei, sah er seine Annahme dadurch bestätigt, dass der Rat ab diesem Jahr mehrere Exilierungen ausgesprochen habe.¹⁰⁹ Diese Einschätzung hält einer systematischen Überprüfung der Freiburger Ratsmanuale nicht stand, denn Verbannungen wurden 1524 nicht häufiger ausgesprochen als in früheren Jahren. Ihre Zahl steigerte sich hingegen merklich ab 1527, also nach der ersten durch Quellen belegbaren *«profession de foi»*. Dass die Freiburger Glaubensartikel erstmals 1527 in Kraft traten, belegt zusätzlich das im Kapitel 4.2 erwähnte Urteil gegen Schultheiss Petermann Ammann.

Zunächst wurden Holders Thesen nicht hinterfragt. Auch Gaston Castella übernahm in seiner Freiburger Kantonsgeschichte die These der frühen *«profession de foi»*. Seiner Ansicht nach beurteilte Freiburg 1523 die bisherigen Massnahmen als ungenügend. Trotz fehlender Belege sieht er darin wie Berchtold, Holder und Büchi die Geburtsstunde der Glaubensbeeidigung.¹¹⁰ Waeber und Bedouelle kritisierten dies später zu Recht.¹¹¹ Dennoch hält sich Holders Vorstellung hartnäckig – möglicherweise verleitete sie zu Beginn des 21. Jahrhunderts den Autor eines Artikels im *«Historischen Lexikon der Schweiz»* sogar zur Aussage, die Freiburger Gegenreformation habe bereits 1524 begonnen.¹¹² Auch Reinhardt sprach 2007 von einem ersten Loyalitätseid zum alten Glauben im Jahr 1524.¹¹³ Die *«profession de foi»*, die Zünd¹¹⁴ als Eigenheit des Freiburger Reformationsprozesses bezeichnete, war zur Eindämmung reformatorischer Ideen hilfreich. Sie trug jedoch nicht ausschliesslich zur Beibehaltung des alten Glaubens bei. Laut Elsener förderten die Artikel des eidgenössischen Glaubensmandats das Staatskirchentum grundsätzlich.¹¹⁵ Derartige Absichten fielen in Freiburg auf fruchtbaren Boden, unterstützten sie doch entsprechende Bestrebungen des Rats, die seit dem 15. Jahrhundert im Gang waren.

4.3.3 Freiburger Massnahmen im eidgenössischen Vergleich

Innerhalb des Freiburger Territoriums wurden die Massnahmen gegen den *«lutherischen Handel»* defensiver umgesetzt als in anderen Städten oder Gebie-

109 HOLDER, *Professions de foi*, S. 13.

110 CASTELLA, *Histoire*, S. 232, 237; BÜCHI, Peter Girod, S. 20–21; HOLDER, *Professions de foi*, S. 13; BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 156.

111 WAEBER, *Réaction*, S. 118; BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 320.

112 Vgl. G. ANDREY, *Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime*, S. 733.

113 Volker REINHARDT, *Konfessionelles Zeitalter, Aufklärung und Revolution 1530–1803*, in: KURMANN (Hg.), *Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg*, S. 30–36, hier 30.

114 ZÜND, *Gescheiterte Stadt- und Landreformationen*, S. 94.

115 ELSENER, *Majoritätsprinzip*, S. 257.

ten, die dem konfessionellen Wandel ebenfalls ablehnend gegenüberstanden. In Luzern wurden tätliche Vergehen an Gegenständen des Gottesdienstes oder der religiösen Verehrung an Leib und Leben gebüsst. 1524/25 liess der Luzerner Rat evangelisierende Personen auf dem Scheiterhaufen hinrichten und ergriff ab 1526 Massnahmen gegen Täufer; diese umfassten das Ertränken, Schwemmen, Bussen an Geld und Gut sowie die Exilierung.¹¹⁶ Auch in der Waadt, damals noch zu Savoyen gehörend, drohte 1525 mehrfach Angeklagten respektive rückfällig gewordenen Lutheranern der Flammentod.

Freiburg verbrannte keine Anhänger des neuen Glaubens. Der Rat wandelte seine Verbannungsurteile gegen Neugläubige mehrheitlich in Bussen um und liess eine Verbannung teilweise erst nach Jahren vollstrecken. Er sanktionierte Vergehen gegen das Glaubensmandat nicht durch eine Bestrafung an Leib und Leben, sondern primär über den Geldbeutel. Angesichts der angeschlagenen Finanzlage verfolgte die Freiburger Obrigkeit einen aus heutiger Sicht pragmatischen Ansatz. Angeklagte zahlten mehrheitlich 20 Gulden. Diese Summe war schmerzhaft, führte aber nicht zum Ruin. Zu empfindlichen Bussen kam es hauptsächlich 1542, dies im Rahmen der damaligen Disziplinierungsoffensive.

Zögerlicher als anderswo verfuhr Freiburg auch mit der Ausweisung abtrünniger Chorherren. Luzern entliess um 1523 die Stiftsherren Johann Zimmermann und Jost Kilchmeier.¹¹⁷ Solothurn entliess im selben Jahr seinen langjährigen Stadtpfarrer und Chorherrn Philippe Grotz und entzog zwei Jahre später dem Stiftsherrn Johannes Conrad das Kanonikat.¹¹⁸ Freiburg entliess 1523 mit Dekan Jakob Huber ebenfalls ein Mitglied seines Chorherrenstifts. Hubers Abgang war aber nicht konfessionell begründet: der Rat verurteilte ihn aus politischen Gründen zu einem zehnjährigen Exil und überführte ihn 1524 ans bischöfliche Tribunal nach Lausanne. Jakob Huber kehrte 1535 in die Saanestadt zurück, ohne den Chorherrenstatus zurückzuerhalten.¹¹⁹ Stattdessen bot man ihm eine Stelle in der städtischen Kantorei an.¹²⁰ Zu konfessionell begründeten Verbannungen von Freiburger Chorherren kam es erstmals 1530.

Dass Freiburg innerhalb seines Territoriums später und zögerlicher gegen die Anhänger der neuen Lehre vorging als andere Eidgenossen, erklärt sich nicht durch die geografische Ausbreitung der Reformation, die vorwiegend aus nördlicher Richtung in die Gebiete der alten Eidgenossenschaft und allmählich gegen

116 GRÜTER, *Geschichte des Kantons Luzern*, S. 56–57.

117 Fritz GLAUSER, *St. Leodegar im Hof zu Luzern*, in: HS II/2, Bern 1977, S. 342–361, hier 343.

118 Silvan FREDDI, *St. Ursus in Solothurn: vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527)*, Köln 2014, S. 317, 427.

119 Huber sei zu frankreichfreundlich gewesen. Zum Urteil vgl. StAFR, RM 41, S. 77, 19. II. 1523. Zur Affäre um Huber vgl.: Jeanne NIQUILLE, *Huber (Canton de Fribourg)*, in: DHBS 4, Neuenburg 1928, S. 173; BRASEY, *Chapitre*, S. 150; WAEBER, *Efforts conjugués*, S. 133 (Anm. 3).

120 StAFR, RM 53, S. 162, 21. 2. 1536.

Westen getragen wurden. Derartiges Gedankengut war spätestens ab 1520 in der Saanestadt präsent. Die zögerliche Handlungsweise spiegelt den damaligen Freiburger Strafvollzug. In den ersten Reformationsjahrzehnten bestanden offensichtliche Parallelen zur Vorgehensweise früherer Jahrzehnte. Obwohl bei konfessionellen Vergehen mitunter harte Urteile gefällt wurden, setzte man diese nicht konsequent um. Weiter dauerte die Verinnerlichung der neuen Glaubensgrundsätze und Verhaltensweisen Jahrzehnte. Die Anwendung disziplinarischer Massnahmen gegenüber Räten, Priestern und der Bevölkerung war über Jahrzehnte zwingend.

4.4 Kleriker als Agenten des alten Glaubens

Auf der Basis bestehender Kollaturrechte¹²¹ und der *«profession de foi»* entledigte sich der Freiburger Rat in den Jahren 1520 und 1550 kritischer Kleriker (vgl. Kapitel 3). Ihnen gegenüber standen Geistliche, die sich zur offiziellen Glaubenspolitik bekannten und den Rat darin unterstützten. Da sich die lokale Historiografie ausführlich mit ihnen befasst hat, werden sie hier nur der Vollständigkeit halber gestreift. Gleichzeitig werden bislang unberücksichtigte Fakten vorgelegt.

Chorherr Louis Waeber widmete sich dem Elsässer Hieronymus Mylen († 1544).¹²² Binz-Wohlhauser machte 2014 einige Ergänzungen.¹²³ Der Rat gewährte Mylen 1523 die Stelle des Stadtpredigers an der Freiburger St.-Nikolaus-Kirche. Er gilt als ungestümer Verfechter des alten Glaubens, war aber gleichzeitig ein Provokateur, der sich in regelmässigen Abständen mit Freiburger Chorherren, Räten oder mit Schultheiss Petermann von Praroman stritt. Mylens Engagement erwies sich als zweischneidig. Er agierte nicht nur im Sinn des Rats, sondern sorgte wie sein reformierter Gegenspieler Wilhelm Farel auf lokaler und regionaler Ebene für Unruhe.

Laut den Ratsmanualen trat Mylen häufig vor die Obrigkeit. Im Jahr 1526 bezichtigte er beispielsweise den Stiftsdekan Hans Hollard, «er hab das heilig Sakrament verkoufft und anders mer».¹²⁴ Nicht immer drehten sich Mylens Anschuldigungen um Glaubensfragen, teilweise standen dahinter persönliche Rivalitäten und Missgunst innerhalb des Klerus von St. Nikolaus. Ohne den

121 Der Freiburger Rat nominierte unter anderen die Chorherren von St. Nikolaus, den Stadtpfarrer und den Stadtprediger.

122 Zu Mylen ausführlich WAEBER, *Le prédicateur*, S. 1–12, 115–145.

123 Weitere Angaben zu Mylens Person in: BINZ-WOHLHAUSER, *Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540*, S. 87–121.

124 StAFR, RM 44, S. 45, 10. 9. 1526.

genauen Grund zu nennen, stritt er sich beispielsweise viele Jahre lang mit Chorherrn Peter Ferreri. Der Konflikt entwickelte sich zu einer persönlichen Fehde zweier unversöhnlicher Parteien und strapazierte die Geduld des Rats.¹²⁵ 1529 forderte Mylen, ihm doch die Stelle des Chorherrn Peter Burkinetts (Burquinet, Burgknecht) zu gönnen.¹²⁶ Louis Waeber ging davon aus, dass sich der damalige Freiburger Stadtprediger um die Stelle eines Verstorbenen bewarb.¹²⁷ Quellen belegen, dass der bewusste Chorherr Burkinett aber mindestens bis 1535 im Amt sass.¹²⁸ Ob und wie Mylen zu einer Chorherrenstelle kam, bleibt offen. Das Datum seiner Wahl ist nicht, wie sonst üblich, in den Ratsmanualen protokolliert. In den Archivalien des Kapitels St. Nikolaus figuriert er jedoch ab Oktober 1530 als Mitglied.¹²⁹ Freiburg lieh den streitfreudigen Stadtprediger Mylen nach dem zweiten Kappelerkrieg vorübergehend an Solothurn aus. Dort strapazierte er das Verhältnis zwischen den Burgrechtspartnern Solothurn, Bern und Freiburg.¹³⁰ In die Saanestadt zurückgekehrt, amtierte er wieder als Stadtprediger. Schon Ende des 16. Jahrhunderts stilisierte ihn Propst Peter Schnewly (1540–1597) zur Galionsfigur, die den katholischen Glauben in Freiburg gerettet habe.¹³¹ Stadtprediger Mylen bezichtigte viele Personen einer falschen konfessionellen Einstellung. Ein Freiburger ‹Thurnrodel› belegt, dass und in welcher Form er selbst gegen die Vorgaben des lokalen Glaubensmandats verstieSS. Mylen befand sich unter den zahlreichen Geistlichen, die sich nicht an den Zölibat hielten. Seine frühere Partnerin Agnes Raffloub, «Herrn Hieronymus Mylen bi sinem leben praedicanten alhier zu friburg metz», wurde 1555 während mehrerer Stunden an den Pranger gestellt, weil sie trotz eines bestehenden Verbannungsurteils unerlaubt in das Freiburger Territorium zurückgekehrt war.¹³² Weiter ist der Augustiner Konrad Treger/Treyer (Tornare, † 1543) zu nennen, mit dem sich besonderes Vermeulen befasste.¹³³ Treger stammte vermutlich aus einer Freiburger Bürgersfamilie und lebte als Provinzial seines Ordens längere Zeit in Strassburg. Dort geriet er 1524 als vehementer Kritiker Luthers in Gefan-

125 Exemplarisch: StAFR, RM 46, S. 104, 16. 12. 1528; RM 49, S. 179, 6. 5. 1532.

126 StAFR, RM 38, S. 227, 9. 9. 1529.

127 WAEBER, *Le prédicateur*, S. 9.

128 Peter Burkinett nahm 1535 als Repräsentant des Chorherrenstifts an der Testamentsvollstreckung des verstorbenen Chorherrn Peter Saloz teil. Vgl. StAFR, CSN V. 19. 2. 15, Testament des Stadtpfarrers Peter Saloz, 22. 5. 1535. Burkinett ist auch in den Ratsmanualen erwähnt. Vgl. StAFR, RM 53, S. 108, 9. 12. 1535.

129 Zu Mylens Wahl vgl.: WAEBER, *Le prédicateur*, S. 9; StAFR, CSN IV. 2.2.4, Dokument vom 15. 10. 1530.

130 WAEBER, *Le prédicateur*, S. 124–140.

131 Ebd., S. 142.

132 StAFR, TR 5, S. 272, 18. 5. 1555.

133 Zu Treger vgl.: VERMEULEN, Konrad Treger; BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 326–328; Kathrin UTZ TREMP, Konrad Treger, in: HLS, Bd. 12, Basel 2013, S. 465.

genschaft. Der Freiburger Rat bemühte sich um Tregers Freilassung, lehnte aber gleichzeitig seinen Vorschlag ab, während des Provinzialkapitels der Augustiner in der Saanestadt eine Disputation durchzuführen. Treger kehrte nach der Strassburger Reformation 1525 nach Freiburg zurück und unterstützte fortan die Obrigkeit in ihrem Vorgehen gegen Neugläubige. Er denunzierte unter anderen die etablierten Ratsherren Wilhelm Arsent und Walther Heyd.¹³⁴ Treger nahm als offizieller Freiburger Repräsentant an der Badener Disputation (1526) und als inoffizieller an der Disputation in Bern (1528) teil.

Wie Mylen wurde auch Treger von der lokalen Historiografie schon früh zum Helden stilisiert. Beide Namen drangen infolge ihrer repetitiven Hervorhebung in der Literatur bis in den englischen Sprachraum vor – um erneut Bruce Gordon zu zitieren: “Further, the council appointed two men, the Alsatian Hieronymous Mylen and the provincial of the Augustinians in the Rhenish-Swabian province, Konrad Treger, to use the pulpit against the evangelicals.”¹³⁵

Neben Mylen und Treger liessen sich weitere Kleriker in der Saanestadt nieder, die aus reformierten Gebieten geflohen waren: etwa der aus Westphalen stammende Arnold von Winterswyck, der als ehemaliger Sekretär von Kardinal Matthias Schiner bis Ende 1525 die Stelle eines Kaplans am Zürcher Grossmünster innehatte.¹³⁶ Winterswyck wurde 1526 zum Kaplan der Freiburger Stiftskirche St. Nikolaus ernannt und engagierte sich gegen das Eindringen reformatorischer Ideen. Der Freiburger Chorherr Wannemacher beschwerte sich in einem Schreiben an Zwingli über Winterswycks Eifer.¹³⁷ Sein Engagement als Kaplan blieb zeitlich beschränkt – Winterswyck starb vermutlich bereits 1528.¹³⁸ Es ist weitläufig bekannt, dass auch in anderen eidgenössischen Orten Glaubensflüchtlinge als Befürworter oder als Gegner der Reformation eingesetzt wurden. Exemplarisch hervorgehoben sei an dieser Stelle der Elsässer Thomas Murner (1475–1537), der als scharfer Kritiker Luthers Strassburg verliess, nach Luzern flüchtete und dort zum Leutpriester ernannt wurde.¹³⁹ Wie Mylen in Freiburg wird Murner von der alten Luzerner Geschichtsschreibung als «eifriger Kämpfer für den alten Glauben» bezeichnet.¹⁴⁰

134 VERMEULEN, Konrad Treger, S. 27.

135 GORDON, *Swiss Reformation*, S. 120.

136 Zu Winterswyck vgl.: BÜCHI, Arnold Welsink von Winterswyck; Paul KLÄUI, Notizen über Gegner der Reformation in Zürich, in: *Zwingliana* 10 (1938), S. 574–580; Louis WAEBER, *Le prédicateur*, S. 2.

137 BÜCHI, Arnold Welsink von Winterswyck, S. 257.

138 Zu seinem Testament vgl. *StAFR*, RN 132, fol. 68 r–70 r.

139 Rainald FISCHER, Thomas Murner, in: *HLS*, Bd. 9, Basel 2010, S. 19. Zur Migration nach Luzern vgl.: Joseph SCHACHER, Zur Zeit der Reformation ins Luzernbiet eingewandert, in: *Der Geschichtsfreund* 107 (1954), S. 173–205; 108 (1955), S. 127–161.

140 PFYFFER VON ALTISHOFEN, *Geschichte der Stadt und des Kanton Luzern*, Bd. 1, S. 252.

Allerdings nahm Freiburg nicht alle geistlichen Glaubensflüchtlinge mit offenen Armen auf, besonders nicht nach der Eroberung der Waadt. Laut Christine Lyon emigrierte der Waadtländer Klerus vorwiegend nach Evian, ins Wallis und nach Freiburg.¹⁴¹ Der Wegzug in die Saanestadt war vorwiegend institutionell und ökonomisch motiviert. Mehrere Freiburger, die in der Waadt tätig gewesen waren, kehrten in ihre Heimat zurück. Und einige Waadtländer Kleriker, die in den neu eroberten Freiburger Territorien bereits Benefizien oder Rechte als Pfarrer besaßen, erhielten eine neue Aufgabe. Viele Ländereien, die zuvor dem Bischof gehört hatten, kamen 1536 in Freiburger Besitz. Laut Lyon nahm die Saanestadt vorwiegend diejenigen auf, die nicht mit leeren Händen kamen – beispielsweise lehnte sie die aus Orbe geflüchteten Klarissen ab, die daher nach Evian weiterzogen.

4.5 Zur Visualisierung der Frömmigkeit bis Mitte 16. Jahrhundert

4.5.1 Sakrale Kunst

Laut Waeber-Antiglio und Chatton kam die sakrale Freiburger Baukunst ab dem Jahr 1525 zum Erliegen.¹⁴² Einer der letzten Bauten ist die um 1518–1520 von Christoph von Diesbach in Auftrag gegebene Familienkapelle im Park des Schlosses Pérolles.¹⁴³ Die heranrückende Reformation löste in Freiburg keinen Bauboom religiöser Stätten, beispielsweise Kapellen, aus. Laut Andrey verlangsamte sich dieser Prozess eher und akzentuierte sich vorwiegend im 17. Jahrhundert.¹⁴⁴

Dennoch wurde sakrale Kunst produziert. Laut Verena Villiger blieben in Freiburg deutlich weniger Gemälde von Retabeln als Skulpturen erhalten – die Saanestadt scheint sich im zweiten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in gewisser Weise auf die Skulptur spezialisiert zu haben.¹⁴⁵ Offenbar bestand kein Prestigeunterschied zwischen Malerei und Bildhauerei, vielmehr richtete sich die Nachfrage nach dem Angebot: stand in Freiburg ein Maler von grossem Kaliber wie Hans Fries zur Verfügung, dann überwog die Malerei; gab es fähige Bildhauer, reichte eine Skulptur. Villiger sieht den Einbruch der Freiburger Retabelmalerei von 1530–1580 durch mehrere Faktoren beeinflusst.¹⁴⁶ Die städtische Finanzlage war angespannt, und einige Maler zogen infolge

141 LYON, *Le clergé vaudois au moment de la Réforme*, S. 75–87.

142 Catherine WAEBER-ANTIGLIO, Etienne CHATTON, *Die Baukunst des Mittelalters und der Renaissance*, in: RUFFIEUX (Hg.), *Geschichte des Kantons Freiburg*, Bd. 1, S. 377–419, hier 408.

143 I. ANDREY, *Freiburger Retabel aus der Zeit von Hans Fries*, S. 79.

144 Ivan ANDREY, *Fribourg, un pays de chapelles*, in: Serge GUMY, *Chapelles fribourgeoises. 16 randonnées d'un clocheton à l'autre*, Freiburg 2003, S. 7–19, hier 14.

145 Zum Folgenden VILLIGER, *Und werktags Gemälde*, S. 153–177.

146 VILLIGER, *1530–1580: éclipse de peinture*, S. 33–35.

mangelnder Aufträge weg. Ausserdem investierte Freiburg ab dem Jahr 1537 stattliche Summen in die Modernisierung der städtischen Wasserversorgung und finanzierte mehrere Brunnenkulpturen. Als weiteren möglichen Faktor nennt Villiger die Unsicherheit infolge der Reformation. Sie schliesst auch eine spätere Marktsättigung nicht völlig aus, da die Eroberung der Waadt und der Kauf der Grafschaft Greyerz das Freiburger Territorium mit neuen Retabeln und sakralen Kunstgegenständen versorgten.

Im Jahr 2011 publizierten Gasser, Simon-Muscheid und Fretz ihre ausführlichen Ergebnisse über die Freiburger Skulptur des 16. Jahrhunderts.¹⁴⁷ In dieser breit angelegten Nationalfondsstudie untersuchten sie rund 450 Objekte, die vom Ende des 15. Jahrhunderts bis 1570 in lokalen Bildhauerwerkstätten entstanden. Ihrer Einschätzung nach erlebte die Freiburger Kunstproduktion in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren unbestrittenen Höhepunkt, was sie unter anderem darauf zurückführen, dass es ausser in den mit Bern geteilten Herrschaften auf Freiburger Territorium zu keinen eigentlichen Bilderstürmen gekommen sei. Während in reformierten Gebieten der Markt für religiöse Kunstwerke einbrach, rühmte sich die Saanestadt einer hochwertigen künstlerischen Produktion.

Als Auftraggeber sakraler Kunst traten Freiburger Bruderschaften und Zünfte auf, die Skulpturen für ihre Altäre in den städtischen Kirchen benötigten. Auch Landpfarreien statteten mit finanzieller Unterstützung der Stadt ihre Kirchen und Kapellen aus. Ebenfalls eine bedeutende Rolle spielten die lokalen Eliten des späten 15. und des 16. Jahrhunderts sowie in Freiburg lebende ausländische Adelige, die als Stifter religiöser Kunst gleichzeitig ihre familiäre Memoria förderten.¹⁴⁸ Der savoyische Adelige Jean Furno († 1513), der 1508 nach Freiburg geflüchtet war, stiftete beispielsweise zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Retabel, das für die Grabkapelle seiner Familie in der Franziskanerkirche vorgesehen war. Furno gilt auch als Stifter des bekannten silbernen Armreliquiars des Freiburger Stadtpatrons St. Nikolaus.¹⁴⁹

Auch Schultheiss Peter Falck († 1519) schuf sich eine Bühne familiärer Memoria. Im Jahr 1515 gönnte ihm der Rat in Anerkennung seiner Dienste bei der Errichtung des Freiburger Chorherrenstifts eine Kapelle in der St.-Nikolaus-Kirche. Diese wurde zwei Jahre später dem heiligen Ölberg geweiht. Als familiäre

147 Die folgenden Erläuterungen basieren, sofern nicht anders angegeben, auf: GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur des 16. Jahrhunderts*, Petersberg 2011.

148 Dieser Prozess setzte in Freiburg in den 1430er-Jahren mit Jean Mossu ein, der erstmals eine Seitenkapelle in der St.-Nikolaus-Kirche stiftete. Vgl. Peter Kurmann, *Nachgotik und Neugotik*, in: DERS. (Hg.), *Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg*, S. 109–118, hier 112.

149 Zum Furno-Retabel vgl. GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1 S. 157–162. Zur Person Jean Furno vgl. Katharina SIMON-MUSCHEID, *Jean Furno: Frommer Stifter, politischer Intrigant und «Freund der Eidgenossen»*, in: SIMON-MUSCHEID, GASSER (Hg.), *Die spätgotische Skulptur*, S. 281–307.

Grablege gedacht, gelangte die Kapelle in die Hände seines Schwiegersohns Schultheiss Petermann von Praroman († 1552).¹⁵⁰ Zahlreiche Stiftungen in der Johanniterkirche und der Annenkapelle veranlasste der Komtur des Freiburger Johanniterordens Peter von Engelsberg († 1545). In seinem Fall sprechen Gasser et al. von einer regelrechten Ausstattungskampagne, die auf einer anhaltenden Konkurrenz mit der Freiburger Stadtkirche St. Nikolaus beruhte, die 1512 zum exemten Kapitel erhoben worden war. Die Rivalität äusserte sich unter anderem in der Stiftung monumentaler Friedhofskreuze.¹⁵¹ Auch gab von Engelsberg um 1515 die Schaffung eines Kreuzwegs in Auftrag.¹⁵²

An dieser Stelle interessiert, in welchem Umfang der Freiburger Rat zwischen 1520 und 1540 die sakrale Kunst zur Demonstration der eigenen Rechtgläubigkeit nutzte. Als Auftraggeber solcher Werke konnte er Glaubensvorstellungen vermitteln, gleichzeitig liessen sich damit herrschaftliche Interessen verbinden. Gasser et al. illustrieren dies exemplarisch an einem früheren Altarretabel der Vogtei Jaun. Diese Vogtei gehörte seit dem Jahr 1504 zu Freiburg und liess sich 1515 durch einen Kredit zur Ausstattung einer Pfarrkirche enger an Freiburg binden.¹⁵³ Gasser et al. fassen die untersuchten Objekte in 264 Einzel- oder Gruppenwerke zusammen und versehen sie mehrheitlich mit Angaben zur Entstehungszeit, zu ihren Auftraggebern und zu ihrem ursprünglichen Standort.¹⁵⁴ Durch die Gliederung nach Werkstätten nehmen die Autoren eine andere zeitliche Perspektive ein – hier interessiert vorwiegend die Produktionsdichte in den ersten beiden Jahrzehnten, in denen sich Freiburg am stärksten mit der Reformation konfrontiert sah (1520–1540). Daher werden die Daten hier nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet: 90 Werke (34,1 Prozent) wurden gesichert vor 1520 produziert, also bevor erste reformatorische Ideen die Stadt erreichten. Zwischen 1520 und 1540 nahm die Produktion mit 94 Werken (35,6 Prozent) leicht zu. Die übrigen 80 Werke (30,3 Prozent) entstanden nach 1540.

Die im Zeitraum von 1520–1540 entstandenen 94 Werke differenzieren sich wie folgt. In 25 Fällen (rund 27 Prozent) sind weder Angaben zu ihrem Auftraggeber noch zu ihrem ursprünglichen Standort vorhanden. 20 Objekte (21 Prozent), mehrheitlich Kruzifixe und Darstellungen von Heiligen, wurden im Freibur-

150 Zu Peter Falck vgl. GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 162–168. Zur Bewilligung der Kapelle durch den Rat vgl. StAFR, RM 32, fol. 91 v, 11. 4. 1515.

151 Zu Engelsberg vgl.: GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 168–179; Katharina SIMON-MUSCHEID, *La guerre des crucifix (1484–1522)*. Eglise Saint-Nicolas vs commanderie de Saint-Jean, in: AF 72 (2010), S. 23–30; I. ANDREY, *Engelsberg, ou les dessous de retables*, S. 37–41.

152 VILLIGER, *Monter à Bourguillon*, S. 35.

153 Vgl. Stephan GASSER, Katharina SIMON-MUSCHEID, Alain FRETZ, *Die spätgotischen Altarretabel der alten Pfarrkirche von Jaun*, in: FG 85 (2008), S. 91–107.

154 Sämtliche Werke sind beschrieben in GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 2.

ger Territorium platziert, ihre Auftraggeber sind aber unbekannt. 19 Objekte (20 Prozent) waren nicht für den damaligen Freiburger Herrschaftsbereich, sondern für angrenzende Gebiete gedacht: sie erhielten einen Platz in Estavayer-le-Lac, Romont, Charmey oder Greyerz – diese Städte und Gebiete gehörten erst ab 1536 oder später vollständig zum Stand Freiburg. Einige Werke gingen in die Freigrafschaft Burgund. 18 Objekte (19 Prozent) dienten primär der familiären Memoria – es handelte sich um Wappen, Kruzifixe oder Heiligenfiguren in Schlosskapellen. In 12 Fällen (13 Prozent) geben Gasser et al. die Zünfte, den Rat oder den Klerus als Auftraggeber an. Standorte dieser Objekte waren städtische oder nahe gelegene Kirchen (St. Nikolaus, Marly, Treyvaux), der Freiburger Rathausplatz oder das Kloster Hauterive.

Diese Auswertung ist nur bedingt repräsentativ, da sie sich nur auf heute überlieferte Werke bezieht. Die Möglichkeit, dass weitere Objekte produziert wurden, bleibt bestehen. Die folgenden Schlüsse bieten somit höchstens Anhaltspunkte: In den ersten beiden Jahrzehnten der Glaubensspaltung (1520–1540) wurde das Freiburger Territorium weiter mit religiösen Skulpturen ausgestattet. Die minimale Produktionssteigerung kann jedoch nicht als eigentliche Offensive zur Visualisierung der Rechtgläubigkeit bewertet werden. Obwohl sich der Stand Freiburg allmählich von reformierten Territorien umklammert sah, nahm die lokale Produktion sakraler Skulpturen im Vergleich zu früheren Jahrzehnten weder auffallend zu noch ab. Die These einer möglichen Marksättigung durch die Eroberung der Waadt greift hier nur für die letzten vier Jahre.

Gasser et al. nennen als Auftraggeber sakraler Skulpturen verschiedene Akteure. Bei knapp der Hälfte der von 1520 bis 1550 entstandenen Objekte bleiben die Auftraggeber leider unbekannt, und der Rat ist in diesem Zeitraum nur selten als solcher belegt. Er blieb ein potenzieller, aber sicher nicht der alleinige Akteur. Die Kruzifixe und Heiligendarstellungen, die im Freiburger Gebiet platziert wurden, können ebenso von Klerikern, Pfarreien oder privaten Stiftern in Auftrag gegeben worden sein.

Es stellt sich die Frage, ob sich der Rat in diesem Zeitraum anderweitig engagierte, beispielsweise in der Ausstattung der Stadtkirche St. Nikolaus. Als Repräsentant der städtischen Bürgerschaft trug er seit dem 14. Jahrhundert die Kirchenbaulast, das heisst, er finanzierte den Bau, den Unterhalt sowie die übrige Ausstattung. Gleichzeitig war er der Inhaber des sogenannten Kirchenschatzes.¹⁵⁵ Auch hier blieben die Investitionen zwischen 1520 und 1540 eher gering, dies aus guten Gründen: die Stiftskirche St. Nikolaus war bereits vor 1520 grösstenteils ausgestattet worden. Die zentralen Elemente des Interieurs waren vorhanden, etwa

155 Rino SIFFERT, René PAHUD DE MORTANGES, Wer ist Eigentümer des Kirchenschatzes des St. Niklausenmünsters in Freiburg? Ein rechtshistorisches Gutachten, in: FG 74 (1997), S. 201–222.

das Chorgestühl (1462–1465), ein Taufstein (1498/99), die Kanzel (1513–1516) oder ein Retabel des Hochaltars.¹⁵⁶ Der Rat hatte liturgische Utensilien anfertigen lassen und dabei teilweise mit privaten Stiftern zusammengearbeitet, unter anderen mit Schultheiss Petermann von Faucigny (1434–1513), dem savoyischen Adeligen Jean Furno († 1513) oder mit Schultheiss Wilhelm Velga († 1504); Letzterer stiftete 1499 ein kostbares Kirchengewand.¹⁵⁷ Ferner verzeichnen die Rechnungen des Kirchmeiers zwischen 1512 und 1515 beträchtliche Summen für die Anschaffung liturgischer Bücher, darunter ein prachtvolles achtbändiges Antiphonar.¹⁵⁸ Im Jahr 1514 gab der Rat zur Verehrung der Stadtpatrone Silberstatuen und 1526 eine Monstranz in Auftrag.

Das zurückhaltende Engagement des Freiburger Rats lässt sich im Übrigen durch die städtische Finanzlage erklären, die laut Körner von 1524 bis 1533 ausgesprochen defizitär war.¹⁵⁹ Der Rat investierte bis 1540 in andere Bereiche – prioritär und kostspielig war insbesondere die territoriale Erweiterung. Für Repräsentations- und Ausstattungszwecke nutzte er die Kollegiatskirche erst wieder im 17. Jahrhundert, als er während des Neubaus des Chors (1627–1630) im dortigen Gewölbe zahlreiche Wappen regimentsfähiger Familien platzieren liess. Zusätzlich gelobte er vor dem Hintergrund des ersten Villmergerkriegs um die Jahrhundertmitte die Einrichtung einer Marienkapelle.¹⁶⁰

4.5.2 Herrschaftszeichen

Die Freiburger Obrigkeit förderte im Verlauf des 16. Jahrhunderts eine weitere Symbolik. Laut Uta Bergmann liess sie herrschaftliche Zeichen an Glasscheiben, Gebäuden und Brunnen anbringen.¹⁶¹ Letztere dienten nicht nur als Zweck-

156 Dazu: Brigitte KURMANN-SCHWARZ, Stephan GASSER, Das Chorgestühl. Ein Hauptwerk der regionalen Spätgotik, in: KURMANN (Hg.), Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg, S. 194–200; Peter KURMANN, Die mittelalterlichen Reste der liturgischen Einrichtung: Triumphkreuzgruppe, Chorgitter, Taufstein, Kanzel, in: ebd., S. 189–193. Zum Retabel des Hochaltars vgl. auch GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 215.

157 Hermann SCHÖPFER, Der Münsterschatz, in: Yvonne LEHNHERR, Hermann SCHÖPFER, Der Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters in Freiburg. Ausstellungskatalog, Museum für Kunst und Geschichte, Freiburg 1983, S. 36–38.

158 Zum Antiphonar vgl.: Joseph LEISBACH, Liturgische Handschriften und Drucke, in: LEHNHERR, SCHÖPFER, Der Kirchenschatz, S. 169–170; DERS., Les Antiphonaires de St-Nicolas à Fribourg, Freiburg 2014.

159 KÖRNER, Solidarités financières, S. 265.

160 Peter KURMANN, Nachgotik und Neugotik, in: KURMANN (Hg.), Die Kathedrale St. Nikolaus, S. 109–118.

161 Zur Sitte der Fenster- und Wappenschenkung in Freiburg vgl. BERGMANN, Freiburger Glasmalerei, Bd. 1, S. 48–75. Zu den herrschaftlichen Symbolen an Gebäuden und Brunnen ebenfalls GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 279–362.

bauten, sondern waren gleichzeitig profane Bildträger, was viele Städte zur Selbstrepräsentation nutzten. Das Freiburger Brunnenprogramm folgte zeitlich demjenigen Berns – dort hatte man zwischen 1540 und 1548 ein regelmässig über das Stadtgebiet verteiltes System von Stockbrunnen errichten lassen.¹⁶² Der Freiburger Brunnenmeister wurde 1549 mit einer umfassenden Sanierung und Erweiterung der Wasserleitungen beauftragt.

Mit der Freiburger Möblierung durch Brunnen befassen sich Gampp und Gartenmeister.¹⁶³ Gampp spricht von einer Höchstzahl von Neuaufstellungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wobei sich ein Brunnen von der Mehrheit abgehoben habe: der alte Georgsbrunnen, der 1522 auf den Vorplatz des neuen Rathauses verlegt und durch eine steinerne Variante ersetzt wurde. Die Brunnenfigur wurde 1525 vergoldet. Für Gampp waren weder die Wahl des Standorts noch das Motiv zufällig. Er deutet den Drachenkampf des heiligen Georg als Kampf gegen die Häresie, da Freiburg 1522 seinen fundamentalen Beschluss gegen das Luthertum gefällt habe.¹⁶⁴ Gampp, der wie viele andere Autoren von einer frühen und energischen Vorgehensweise der Freiburger Obrigkeit ausging, interpretierte den neuen Standort und das Motiv des Georgsbrunnens als absichtliches Zeichen des Rats. Seine These wurde von Gasser et al. übernommen, stiess jedoch bereits auf Kritik.¹⁶⁵ Auch Gartenmeister, die sich mit dem um die Mitte des Jahrhunderts errichteten Freiburger Samariterinbrunnen auseinandersetzte, ging von einer frühen Freiburger Vorgehensweise gegen das Luthertum aus.

Beide Beiträge setzten interessante und neue Impulse, doch sie berufen sich auf ein bis ins 17. Jahrhundert zurückreichendes Stereotyp der Freiburger Historiografie: die frühe und dezidierte Vorgehensweise der Freiburger Obrigkeit gegen das Eindringen der Reformation. Wie bereits erläutert, handelt es sich bei dieser Vorstellung eher um eine Konstruktion der katholischen Historiografie (vgl. Kapitel 6) denn um die damalige Praxis. Gampps Aussage, das Freiburger Brunnenprogramm sei als Ausdruck geistig-moralischer Aufrüstung zu sehen, mag als Vorbote der katholischen Reform ab der Mitte des 16. Jahrhunderts

162 Zu den Berner Brunnen vgl. Ursula SCHNEEBERGER, «Zuo beschirmen die gerechtheÿt, [...] un wer es allen fürsten leytt». Staat, Krieg und Moral im Programm der Berner Figurenbrunnen, in: HOLENSTEIN et al. (Hg.), Berns mächtige Zeit, S. 157–161.

163 GAMPP, *Sprudelnde Moral*, S. 24–36; GARTENMEISTER, *Sakrale Brunnenikonographie*, S. 37–46; Marion GARTENMEISTER, *Brunnen im Stadtbild. Ikonographie und Repräsentationsformen in Freiburg des 16. Jahrhunderts*, in: Hans-Joachim SCHMIDT (Hg.), *Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter*, Münster 2010, S. 115–148.

164 GAMPP, *Sprudelnde Moral*, S. 29.

165 Laut Kathrin Utz Tremp erfolgt diese Interpretation zu sehr aus der Sicht der nachmaligen Entwicklung. Vgl. ihre Rezension zu Gasser, Simon-Muscheid, Fretz, *Die Freiburger Skulptur des 16. Jahrhunderts*, in: FG 89 (2012), S. 226–234, hier 231. Gampps These steht auch in Stephan GASSER, Alain FRETZ, *Werkstatt Hans Geiler: Hl. Georg vom Brunnen vor dem Rathaus (1524/25)*, in: *Museum für Kunst und Geschichte Freiburg, Blätter des MAHF* 3 (2010).

zutreffen. Dem Rat eine derartige Vorgehensweise schon im Jahr 1522 anlässlich der Erneuerung des Georgsbrunnens zuzuschreiben erscheint aufgrund seiner zögerlichen Handlungsweise gegen das Luthertum eher unpassend.

4.5.3 Prozessionen und Wallfahrten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Die Quellenlage zum Freiburger Prozessionswesen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist dürftig, und die Fixpunkte wurden schon mehrfach beschrieben.¹⁶⁶ Freiburger Wallfahrten und Bittprozessionen wurden zu Beginn des Jahrhunderts im üblichen Rahmen durchgeführt. Sie fanden an religiösen Feiertagen und zum Gedenken an gewonnene Schlachten statt.¹⁶⁷ In politisch unruhigen Zeiten organisierte der Klerus zusätzliche Prozessionen, um die Gemüter der Bevölkerung zu beruhigen, beispielsweise 1511, nachdem Georg Supersaxo die Flucht aus Freiburg gelungen war.¹⁶⁸ Zudem gab es Bittprozessionen gegen Epidemien, 1519 etwa gegen die Pest.¹⁶⁹ Auch wurde die Mutter Gottes um ertragreiches Wetter gebeten.¹⁷⁰ Teilweise wurden die Prozessionen nach Geschlechtern getrennt durchgeführt, und oft liefen die Teilnehmer barfuss.¹⁷¹ Freiburger Bittgänge führten durch die Stadt oder zu umliegenden Kapellen oder Klöstern. Am jährlichen Gedenktag der Reliquientranslation des Stadtpatrons St. Nikolaus (9. Mai) pilgerte man zum Zisterzienserkloster nach Hauterive.¹⁷² Populär war seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts die Wallfahrt zur Marienkapelle von Bürglen (Bourguillon), deren Weg von der Freiburger Unterstadt über den Bisemberg (Montorge) führte. 1515 gab Peter von Englisberg als Komtur der Freiburger Johanniter einen Kreuzweg entlang dieser Achse in Auftrag.¹⁷³ Ebenfalls vor den Toren der Stadt, jedoch in entgegengesetzter Richtung, lag die Kapelle zum «elenden Kreuz» (Miséricorde). Auf dem Gebiet der Alten Landschaft befanden sich die Kapellen von St. Wolfgang bei Düdingen und die Marienkapelle Dürrenberg bei Gurmels. Letztere spielte bereits im

166 Den neusten Überblick bieten GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 269–278, 374.

167 DUCREST, *Les processions*, S. 97.

168 Louis WAEBER, *Un curé, le doyen Löubli de Berne, dont Fribourg eut de la peine de se débarasser*, in: ZSKG 48 (1954), S. 1–16, 275–305; 49 (1955), S. 34–42, 107–124, hier 287.

169 BÜCHI, *Les processions pour demander d'être préservé de la peste en 1519*, S. 64–67.

170 StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, Kopiaibuch, S. 131–132, Jakob Lamberg an Petermann von Praroman, 1519.

171 Ebd., S. 287–288, Jakob Lamberg an Petermann von Praroman, 1519.

172 StAFR, RM 63, S. 300, 9. 5. 1546. Dazu UTZ TREMP, *Un nom, des images et des reliques*, S. 32.

173 Dazu VILLIGER, *Monter à Bourguillon*, S. 31–42.

15. Jahrhundert eine wichtige Rolle.¹⁷⁴ Die Pfarrei Freiburg suchte sie regelmässig am Georgstag auf (23. April). Auch das Kirchweihfest an Maria Himmelfahrt (15. August) war gut besucht. Die Kapelle Dürrenberg wurde gemeinsam mit der Kapelle Notre-Dame de Tours (Pfarrei Montagny) auch als «Sanctuaire à repit» genutzt. An solchen Wallfahrtsorten wurden tot geborene Kinder mit der Hilfe der Mutter Gottes für kurze Zeit zum Leben erweckt, nicht um weiterzuleben, sondern um getauft zu werden und so in den Himmel zu gelangen.¹⁷⁵

Die Quellen belegen, dass der Freiburger Rat zwischen 1520 und 1550 mehrfach ordnend in das Prozessions- und Wallfahrtswesen eingriff. Im Mai 1523 setzt er fest, dass bis im September jeden Freitag alternierend eine Prozession nach Bürglen oder zur Kapelle zum «elenden Kreuz» durchzuführen sei.¹⁷⁶ Von 1523 bis 1525 sprach er Gelder für Prozessionen nach Dürrenberg, Düdingen und Bürglen. Die Gläubigen wurden durch die Weibel aufgeboten und die Umzüge durch Glockengeläut angekündigt.¹⁷⁷ Im Jahr 1525 verordnete der Rat eine Prozession nach Bürglen, im Mai 1527 einen nächtlichen Bittgang der Männer nach Gurmels. Im Oktober 1528 fand ein nach Geschlechtern getrennter Bittgang statt – die Männer gingen nach Bürglen, die Frauen zum «elenden Kreuz». Nachdem Bern zur Reformation übergetreten war, wurden Prozessionen und Wallfahrten umgeleitet, die in Grenzgebieten kurz über das Territorium des Nachbarn führten. 1535 absolvierten die Bürger von Romont eine Prozession nach Bürglen; der Rat offerierte ihnen zu diesem Anlass ein Fass Wein.¹⁷⁸ Als letzter Eintrag findet sich im Jahr 1546 die Anordnung eines Umzugs zur Franziskanerkirche und zum «elenden Kreuz».¹⁷⁹

Die Quellen schildern auch anderes. Beispielsweise wurden die Ratsherren 1529 von der Geheimen Kammer aufgefordert, gemäss alter Sitte an den Prozessionen teilzunehmen und sich dabei nicht unter das Volk zu mischen. Ihr Platz war vorn, direkt hinter den Priestern.¹⁸⁰ Hier werden Teile späterer Prozessionsordnungen sichtbar.¹⁸¹ Weiter dokumentieren offizielle Schreiben an Schultheiss Petermann von Praroman, dass er mehrfach aufgefordert wurde, an der Freibur-

174 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 269. Schwerer fassbar sei die Bedeutung der Wallfahrtsorte Tours in der Gemeinde Montagny und Notre-Dame des Marches bei Broc. Die Quellen hierzu sind noch spärlicher und setzen erst später ein.

175 Dazu UTZ TREMP, Unsere Liebe Frau von Oberbüren, S. 369–372.

176 StAFR, RM 40, S. 181, 7. 5. 1523. Dazu auch: WAEBER, Réaction, S. 213 (Anm. 1); MAGNIN, Pèlerinages, S. 17; DELLION, Dictionnaire, Bd. 6, S. 376.

177 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 374.

178 StAFR, RM 53, S. 80, 18. 10. 1535.

179 StAFR, RM 64, S. 134, 10. 12. 1546.

180 StAFR, Lég. et var. 54 (Projektbuch 1495–1547), fol. 89 r.

181 Rita BINZ-WOHLHAUSER, Zwischen Glanz und Elend. Städtische Elite in Freiburg im Üchtland (18. Jahrhundert), Zürich 2014, S. 200–204.

ger Fronleichnamsprozession teilzunehmen.¹⁸² Unklar ist, ob diese Schreiben als formelle Einladung oder als Aufforderung zu verstehen sind, weil Praroman der Prozession im Vorjahr ferngeblieben war.

Die Ratsmanuale dokumentieren offiziell angeordnete Prozessionen von 1523 bis 1528 häufiger als in späteren Jahren – bis 1550 sind nur noch wenige Einträge dieser Art vorhanden. Selten sind die Beweggründe angegeben, doch diese Umzüge wurden bislang mehrheitlich als Massnahme gegen die Reformation eingeschätzt. Laut Gasser et al. etablierten sich in den 1520er- und 30er-Jahren diverse Marienheiligtümer als offizielle Wallfahrtsorte der katholischen Abwehr.¹⁸³ Waeber sah es nicht als zufällig an, dass mehrheitlich Marienheiligtümer besucht wurden, schliesslich wurde die Mutter Gottes als «Gardienne de la foi» betrachtet.¹⁸⁴ Ducrest und Magnin wiederum interpretierten die Wallfahrt der Bürger von Romont im Oktober 1535 als Bittprozession zur Bewahrung des alten Glaubens – der Berner Einfluss in der Waadt habe sich schon damals abgezeichnet.¹⁸⁵ Ob Bittgänge auswärtiger Personen nach Bürglen üblich waren, bleibt mangels Belegen offen. Offensichtlich signalisierten aber die teilnehmenden Bürger von Romont ihre Loyalität zur Freiburger Glaubenspolitik – die Stadt fiel im folgenden Jahr an Freiburg.

Es erscheint naheliegend, dass die gehäufte Ankündigung von Prozessionen in der Zeit von 1523–1530 im Kontext konfessioneller Unruhen stand. Vermutlich wurden im Freiburger Herrschaftsbereich weitere Bittgänge durchgeführt, die nicht in den Ratsmanualen vermerkt sind. Der Rat verdeutlichte durch offizielle Prozessionen seine Glaubenspolitik – diese waren aber nicht zwingend Ausdruck persönlicher Frömmigkeit, beispielsweise verstand sich die Teilnahme der Räte nicht von selbst. Offiziell angeordnete Prozessionen waren für den Rat auch ein Mittel, um innerhalb seines Territoriums die Kontrolle zu bewahren und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Zwischen 1523 und 1530 brodelte es in der Alten Landschaft und in den Grenzgebieten zu Bern, und im Rahmen solcher Bittgänge kam es häufig zu Konflikten zwischen den Bewohnern verschiedener Dörfer. Als präventive Massnahme delegierte der Rat daher regelmässig die Venner und Weibel.¹⁸⁶

182 StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, Kopialbuch, S. 274–275, 278. Die Briefe stammen aus den Jahren 1538 und 1541.

183 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 269.

184 WAEBER, Réaction, S. 213 (Anm. 1).

185 DUCREST, Les processions, S. 97; MAGNIN, Pèlerinages, S. 18.

186 WAEBER, Réaction, S. 213 (Anm. 1); UTZ TREMP, Unser liebe Frau, S. 370.

5 Die Einführung der Reformation in den gemeinen Herrschaften

Freiburg gelang es bekanntlich nicht, in den gemeinsam mit Bern verwalteten Vogteien seine Glaubenspolitik durchzusetzen, die Rechte der katholisch verbliebenen Minderheiten zu wahren und deren Kultgegenstände vor Übergriffen zu schützen. Die konfessionellen Differenzen der beiden Städte bargen ein hohes Konfliktpotenzial und belasteten ihr Verhältnis erheblich. Unzureichend beschrieben ist die vorausgegangene Entwicklung, und es fehlen Grundlagen, um diese in einen weiteren Kontext zu stellen. Die Formen der gemeinsamen Herrschaftsausübung in den bernisch-freiburgischen Vogteien und die Interaktion der beiden Städte in Konfliktsituationen sind spärlich aufgearbeitet. Unbekannt ist die Rolle der Vögte bei der Umsetzung der obrigkeitlichen Glaubenspolitik. Freiburger Vögte wurden ab 1530 zu Zielscheiben bernischer Kritik, dabei ist unklar, ob sie auf eigene Initiative oder auf Anweisung ihrer Obrigkeit handelten. Erst ansatzweise bekannt ist auch die Haltung der lokalen Amtsträger und der Bevölkerung, die in den gemeinen Herrschaften zwischen zwei Obrigkeiten gerieten.

Das vorliegende Kapitel trägt diesen Aspekten Rechnung. Im Vordergrund steht dabei die Herrschaft Grasburg-Schwarzenburg, die von der Historiografie am wenigsten beachtet wurde. Die Ausführungen zu Murten, Orbe-Echallens und Grandson besitzen einen ergänzenden Charakter. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben – die Aufarbeitung der Vogteigeschichte der bernisch-freiburgischen Herrschaften bleibt in vielen Bereichen ein Forschungsdesiderat.

5.1 Grasburg-Schwarzenburg

5.1.1 Ausgangslage und Forschungsstand

Die Herrschaft Grasburg, auch als Vogtei Grasburg-Schwarzenburg bekannt, war die erste bernisch-freiburgische Herrschaft. Und sie stand in Freiburg auch als Erste wegen «lutherischer Händel» unter Verdacht. Ihre Reformationsgeschichte führte im Jahr 1978 zur Inszenierung eines lokalen Theaters.¹ Doch grund-

¹ Susanna GROGG-ROGGLI, Von der Durchführung der Reformation im Amt Schwarzenburg, Albligen 1978.

sätzlich weckte sie das Interesse der Historiker nur in geringem Mass. Abraham Ruchat (1680–1750) äusserte sich zur Reformation in Grasburg-Schwarzenburg ausführlicher als später Johann Anton von Tillier (1792–1854).² Théodore de Quervain (1881–1962) und Richard Feller (1877–1958) befassten sich 1928 in ihren Gedenkschriften zur Berner Reformation kaum mit der Thematik der gemeinen Herrschaft, und Grasburg-Schwarzenburg erwähnten sie nur punktuell.³ Gleiches gilt für die Kirchengeschichte von Kurt Guggisberg.⁴ Feller äusserte sich in seiner Berner Geschichte knapp dazu.⁵ Ein Jubiläumsband zur Berner Reformation setzte im Jahr 1980 andere Schwerpunkte.⁶ Stärkeres Interesse weckte die Grasburger Verwaltungsgeschichte: Werner Kohli schuf mit seiner Dissertation 1939 eine solide Basis, doch der spätere Regierungsstatthalter von Schwarzenburg bezieht sich darin häufig auf Quellen des Ancien Régime.⁷ Angaben zur frühen Vogteiverwaltung lieferte Barbara Studer Immenhauser.⁸ Beide AutorInnen äusserten sich zur Reformation und den damit verbundenen Konflikten nur kurz.

Auch die Freiburger Historiografie zeigte geringes Interesse an der Herrschaft Grasburg und ihrer Reformationsgeschichte. François-Nicolas Blanc (1754–1818) verfasste gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Chronik, in der er sich auf über 30 Seiten zur Geschichte der gemeinen Herrschaften äusserte. Blanc bezog sich aber vorwiegend auf Orbe-Echallens, Grandson und Murten.⁹ Jean Nicolas Berchtold (1789–1860) erwähnte in seiner Mitte 19. Jahrhundert erschienenen ersten Freiburger Kantonsgeschichte die Grasburger Reformation in wenigen Sätzen und bezog sich dabei vorwiegend auf Tillier. Ausführlicher schilderte er die Vorgehensweise in Orbe-Echallens und Grandson.¹⁰ Der Kleriker Martin Schmitt erwähnte in seiner 1859 veröffentlichten Kirchengeschichte der Diözese Lausanne einzelne Punkte zu Grasburg-Schwarzenburg und zitierte unter anderen Ruchat und Tillier.¹¹ Spätere Arbeiten, die sich mit der Einführung

2 RUCHAT, *Histoire de la Réformation*, Bd. 2, S. 131–132, 190, 192; TILLIER, *Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern*, Bd. 3, S. 288.

3 QUERVAIN, *Geschichte der bernischen Kirchenreformation*, Bern 1928; FELLER, *Der Staat Bern in der Reformation*, Bern 1929.

4 Kurt GUGGISBERG, *Bernische Kirchengeschichte*, Bern 1958.

5 FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 2, S. 192, 202.

6 HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN (Hg.), *450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel*, AHVB 64/65 (1980/81).

7 WERNER KOHLI, *Verwaltung und Recht der gemeinen Herrschaft Grasburg-Schwarzenburg 1423–1798*, Schwarzenburg 1939.

8 STUDER IMMENHAUSER, *Verwaltung*, S. 377–390.

9 StAFR, *Chroniques* 13, François Nicolas Constantin Blanc: *Chronique fribourgeoise, XI^e–XVIII^e siècle*. Zu den gemeinen Herrschaften vgl. ebd., Heft 3, S. 76–107. Zur Vogtei Grasburg vgl. ebd., S. 96–98.

10 BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 166, 210–217.

11 Seine Schilderungen sind kritisch zu lesen, denn sie entsprechen nicht mehr dem heutigen Wissensstand. Vgl. SCHMITT, *Histoire du diocèse*, S. 305–306.

der Reformation in den gemeinen Herrschaften befassen, nehmen nicht auf Grasburg-Schwarzenburg Bezug. Inmitten des Kulturkampfes schrieb Abbé François Jeunet eine kurze und tendenziöse Abhandlung über die Einführung der Reformation in der Herrschaft Murten.¹² Der aus Murten stammende Gottlieb Friedrich Ochsenbein (1828–1893), Pfarrer der reformierten Freiburger Gemeinde von 1854 bis 1877, publizierte 1886 eine umfangreiche Replik.¹³ Das Interesse an der Murtner Reformationsgeschichte blieb erhalten.¹⁴ Alexandre Daguet bezog in seine *«Histoire de la Confédération suisse»* einzelne Fakten zu Murten, Orbe-Echallens und Grandson mit ein.¹⁵ Chorherr Emmanuel Dupraz (1853–1930) publizierte als ehemaliger Pfarrer von Echallens 1916 eine Abhandlung über die Einführung des *«plus»* (dt. Mehr) in Grandson und Orbe-Echallens.¹⁶ Gaston Castella (1883–1965) sprach 1922 in seiner *«Histoire du canton de Fribourg»* über die Einführung der Reformation in Murten, Orbe-Echallens und Grandson, ohne sich – wie Daguet – zu den Vorgängen in Grasburg-Schwarzenburg zu äussern. Gleiches wiederholte Gabrielle Berthoud in der im Jahr 1981 publizierten *«Geschichte des Kantons Freiburg»*.¹⁷ Zu einem Thema wurde die Herrschaft Grasburg erneut 2011 bei Gasser et al.¹⁸ Das Desinteresse an der Herrschaft Grasburg hat Tradition. In früheren Jahrhunderten sah sich die Gegend durch geografische, wirtschaftliche und kulturelle Gegebenheiten an den Rand gedrängt. In einer hügeligen Voralpenzone gelegen, galt sie früh als Hort von Ketzern und Täufern.¹⁹ Für die städtischen Eliten des Ancien Régime stellte sie keine Vogtei erster Wahl dar – die Randregion

12 Abbé François JEUNET, *La Réforme dans l'ancien bailliage de Morat*, in: *Revue de la Suisse catholique* 6 (1874/75), S. 321–330.

13 OCHSENBEIN, *Der Kampf zwischen Bern und Freiburg um die Reformation in der Herrschaft Murten nach den Akten dargestellt*, Bern 1886.

14 Exemplarisch: Théodore RIVIER, *La Réformation dans le bailliage de Morat, Freiburg 1930* (Rivier fasste Ochsenbeins Aussagen zusammen und übersetzte sie ins Französische); Ernst FLÜCKIGER, *Die Reformation in der gemeinen Herrschaft Murten und die Geschichte der reformierten Kirche im Murtenbiet und im Kanton Freiburg, Murten 1930*; Markus F. RUBLI, *Murten. Gegenwart und Vergangenheit*, Bern, Murten 2002, S. 104–105; Daniel DE ROCHE, *Wie die Herrschaft Murten vor 475 Jahren die Reformation annahm*, in: *Freiburger Volkskalender* 2005, S. 70–76.

15 DAGUET, *Histoire de la Confédération suisse*, Bd. 2, Paris 1880, S. 39–50.

16 Emmanuel DUPRAZ, *Introduction de la Réforme par le «Plus» dans le bailliage d'Orbe-Echallens*, Freiburg 1916.

17 BERTHOUD, *Die Reformation in den gemeinen Vogteien Murten, Orbe-Echallens und Grandson*, S. 330–335.

18 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 376–377.

19 Schon im 15. Jahrhundert wurden in Grasburg Hexen verfolgt. Vgl. UTZ TREMP, *Von der Häresie zur Hexerei. Waldenser- und Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg (1399–1442)*, S. 115–121. In den Jahren 1539/40 liess man Täufer suchen. Vgl. StAFR, *Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg*, Nr. 15.1b. Zur späteren Entwicklung vgl. Paul HOSTETTLER, *Von den Täufern im Schwarzenburgerland 1580–1750*, Bern 1996; Samuel E. WENGER, *A Tour of Ten Important Anabaptist and Reformed Sites in Rural Switzerland. Featuring: Amish*

zählte in Bern, wie die übrigen bernisch-freiburgischen Herrschaften, zu den wenig ertragreichen Vogteien.²⁰ Den gleichen Status hatte sie in der Saanestadt. Dies belegen die ‹Credenzgelder›, die ein Freiburger Vogt beim Dienstantritt in der Kanzlei deponierte und deren Höhe die potenzielle Einträglichkeit einer Vogtei spiegelte. Hinterlegte ein neu gewählter Vogt für die Verwaltung der mediaten Vogtei Grandson etwa 2000 Pfund – Grandson war wegen der Weinsteuer einträglich –, genügte für Murten oder Grasburg-Schwarzenburg bereits 200 Pfund.²¹ Ausserdem war die Verwaltung einer bernisch-freiburgischen Herrschaft mit Mühsal verbunden, bildeten sie doch seit der Reformation ein Streitobjekt. Diesen Sachverhalt thematisierte schon im 18. Jahrhundert Johann Jacob Leu (1689–1768) in seinem Artikel über den Stand ‹Freyburg›.²²

Das spätere Desinteresse der Freiburger Historiografie an der Herrschaft Grasburg, insbesondere an ihrer Reformationsgeschichte, erklärt sich nicht durch fehlende Quellen. Vielmehr geriet die gemeinsame Vogtei aufgrund territorialer und sprachlicher Gegebenheiten allmählich in Vergessenheit. Das Amt Schwarzenburg gehörte seit 1803 vollständig zu Bern und rückte in den folgenden Jahrzehnten aus dem Blickfeld der Freiburger Historiker. Die mehrheitlich frankophonen Autoren zitierten bezüglich Grasburg vorzugsweise Autoren wie Ruchat oder Tillier, und/oder sie wandten sich der Reformationsgeschichte der welschen gemeinen Herrschaften zu. Deutschsprachige Autoren befassten sich vorwiegend mit derjenigen Murten. Grasburg-Schwarzenburg wurde 2011 von den Autoren der Studie über die Freiburger Skulptur des 16. Jahrhunderts wieder wahrgenommen. Mehrheitlich auswärtiger Herkunft und deutschsprachig, erweiterten sie den gewohnten Freiburger Blickwinkel.

5.1.2 Verwaltung, Rechtslage, bernisch-freiburgisches Konfliktmanagement und Grasburger Vögte

Die Verwaltung eines gemeinsamen Herrschaftsbereichs

Freiburg und Bern erwarben die Herrschaft Grasburg im Jahr 1423 zu gleichen Teilen durch Kauf. Ihr früherer Besitzer, Graf Amadeus VIII. von Savoyen,

and Mennonite Sites in Bernese Oberland and Schwarzenburgerland in the Canton of Berne, Morgantown 2007.

20 Die Vogtei Grandson war drittklassig, die drei übrigen bernisch-freiburgischen Herrschaften gehörten zur vierten, das heisst untersten Klasse. Vgl. FELLER, Geschichte Berns: Glaubenskämpfe und Aufklärung 1653–1790, Bd. 3, S. 440. Zur Klassifizierung der Berner Vogteien ebenfalls ANNE-MARIE DUBLER, Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern, Baden 2013, S. 220.

21 BINZ-WOHLHAUSER, Zwischen Glanz und Elend, S. 114.

22 Freyburg auch Fryburg, in: LEU, Allgemeines Lexicon, Bd. 7., S. 342–392, hier 364.

übertrug ihnen all seine Rechte ohne jeden Vorbehalt.²³ Die anfänglich friedlich verlaufende Kooperation der beiden Städte fand mit dem Krieg von 1447/48, der teilweise auf dem Gebiet von Grasburg-Schwarzenburg stattfand, ein Ende. Zu diesem Konflikt existiert eine interessante sprachliche Nuance. Während er auf Berner Seite auch Freiburgerkrieg genannt wird, sprechen Freiburger Historiker mehrheitlich vom «Savoyerkrieg». Ihr Fokus richtete sich auf den späteren Stadtherrn Savoyen, gleichzeitig klammerten sie die kriegerische Auseinandersetzung mit der Nachbarstadt Bern sprachlich aus.

Mit dem Frieden von Murten verlor Freiburg 1448 vorübergehend seine Grasburger Mitherrschaft. Sechs Jahre später erhielt sie Freiburg im Rahmen eines neuen bernisch-freiburgischen Burgrechts und auf Anerbieten Berns zurück. Die einzelnen Bestimmungen der Mitherrschaft wurden nicht eingehend definiert, was aufgrund des damals geringen Formalisierungsgrads nicht erstaunt. Auch die eidgenössischen Landvögte regierten auf der Grundlage von altem Gewohnheitsrecht, das mehrheitlich mündlich tradiert und erst teilweise schriftlich fixiert worden war.²⁴ Freiburg und Bern hielten weder 1423 noch in den folgenden Jahrzehnten die Aufteilung der Vogteiverwaltung in umfassender Weise fest. Stattdessen schlossen die Obrigkeiten einzelne Abkommen. So kamen sie beispielsweise 1437 überein, in der Vogtei das bernische Masssystem zu nutzen. 100 Jahre später wurde dies bereits als Berner Präeminenzrecht bezeichnet.²⁵ Der «Grasburger Landbrief» definierte 1455 die Rechtsstellung der Vogteibewohner.²⁶ Diese sollten sich bei einem Krieg zwischen Bern und Freiburg neutral verhalten («still sitzen»). Zogen beide Obrigkeiten gemeinsam in die Schlacht, wurden die Grasburger Soldaten nicht aufgeteilt, sondern fielen alternierend dem Heer einer Stadt zu. Der Landbrief definierte auch die Vorgehensweise bei einer allfälligen Auseinandersetzung zwischen der Bevölkerung und den Obrigkeiten. Ein weiterer Passus sicherte der Herrschaft bernisches Stadtrecht zu, ausserdem wurde Bern zur Appellationsinstanz bestimmt. Laut diesem Landbrief wurde bernisches Stadtrecht schon zu savoyischer Zeit und zu Beginn der bernisch-freiburgischen Machtübernahme angewandt – eine Aussage, die Kohli übernahm, während Studer Immenhauser sie für unhaltbar ansah.²⁷ Das Berner Appellationsrecht wurde 1479 bestätigt.²⁸ Trotz des ursprünglich geltenden Grundsatzes der gleichberechtigten Verwaltung schuf sich Bern bereits im 15. Jahrhundert eine dominante Stellung und suchte diese sukzessive auszubauen.

23 Zum Folgenden STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 384–387.

24 Dazu Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004, S. 233–234.

25 KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 45–46.

26 SSRQ, BE, Stadtrechte IV.1., Nr. 146d, S. 108–110, Landbrief von Grasburg, 15. 10. 1455.

27 KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 42; STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 385 (Anm. 2086).

28 KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 43.

Die Aufteilung der Pfarreien und Kirchenrechte vor der Reformation

Die Herrschaft Grasburg gehörte zur Diözese Lausanne und war räumlich in die Pfarreien Guggisberg und Wahlern eingeteilt. Mehrheitlich entsprach dies der Gliederung nach Gerichtsgemeinden – Wahlern zählte zur Gerichtsgemeinde Schwarzenburg.²⁹ Vor der Berner Reformation gehörte der Kirchensatz von Wahlern der Deutschordenskommande Köniz; er wurde erst 1729 formell von Bern erworben.³⁰ Der Kirchensatz von Guggisberg gehörte dem Berner St.-Vinzenz-Stift.³¹ In grenznahen Gebieten waren Kirchensätze, Pfarreizehnten und die Gewohnheiten der Kirchgänger eng verwoben. Die territorialen Herrschaftsräume beider Städte überschreitend, bargen sie nach der Berner Reformation ein hohes Konfliktpotenzial und mussten entflochten werden. Konfliktreich war die Ausgangslage in den Nachbarorten Überstorf und Albligen. Überstorf lag im Freiburger Territorium, doch rechtmässiger Besitzer seines Kirchensatzes und der Pfarreizehnten war das Berner St.-Vinzenz-Stift. Albligen wiederum gehörte zur Vogtei Grasburg-Schwarzenburg, dennoch blieb seine 1485 erstellte Kapelle der Kirche von Überstorf unterstellt.³² Nach der Berner Reformation wurde Albligen der Pfarrei Wahlern zugeteilt, Teile seiner Bevölkerung besuchten aber weiter die katholische Messe in Überstorf. In anderen grenznahen Gebieten hatten Bern und Freiburg Überschneidungen solcher Art bereits Jahrzehnte früher geregelt, etwa in Plaffeien, der freiburgischen Nachbargemeinde von Guggisberg. Die Pfarrkirche von Plaffeien gehörte ursprünglich zum Priorat Rüeggisberg. Sie wurde 1486 zusammen mit den Zinsen des Priorats in den Herrschaften Alterswil und Plaffeien an die Stadt Freiburg verkauft.³³ Die Quellen dokumentieren Probleme mit grenzüberschreitenden Kirchgängern oder Kirchenzehnten auch an der bernisch-freiburgischen Grenze entlang der Sense. Im freiburgischen Bösinggen etwa, einem Nachbarort von Laupen, gehörten Teile des Kirchensatzes und der Kirchenzehnten dem Berner St.-Vinzenz-Stift.³⁴ Probleme mit Kirchgängern gab es nach der Berner Reformation ebenfalls im bernischen Neueneegg. Freiburg wies 1534 seine dort wohnenden Bürger an, in Zukunft nur noch die Messe im freiburgischen Wünnewil zu besuchen. Vor dem Hintergrund zahlreicher bernisch-freiburgischer Konflikte wurde gleich-

29 Ebd., S. 10, 91.

30 Anne-Marie DUBLER, Wahlern, in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, S. 155.

31 TREMP-UTZ, Kollegiatstift St. Vinzenz, S. 187.

32 Anne-Marie DUBLER, Albligen, in: HLS, Bd. 1, Basel 2002, S. 168.

33 TREMP-UTZ, Kollegiatstift St. Vinzenz, S. 190. Laut KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 91, gehörte das freiburgische Dorf Plaffeien vorher zur Pfarrei Guggisberg. Dasselbe behauptet LOHNER, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher, S. 93. Lohner beruft sich auf BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 157. Zur Geschichte der Pfarrei Plaffeien vgl. Kathrin UTZ TREMP, Die Kirche im Dorf. Geschichte der Pfarreien im Sensebezirk. Mit Beiträgen von Anton JUNGO et al., Tafers 2014, S. 35–42.

34 TREMP-UTZ, Kollegiatstift St. Vinzenz, S. 186–193.

zeitig festgehalten, wer bei Kriegszügen auf die Freiburger Bürger Anspruch hatte, die im Berner Herrschaftsbereich lebten.³⁵

Formen der bernisch-freiburgischen Interaktion und des Konfliktmanagements

Zurück zur Herrschaft Grasburg, in der laut Kohli die Entscheide über niedere Verwaltungsbelange in der Hand der jeweils amtierenden Obrigkeit lagen, da es wenig Sinn machte, diese stets beiden Städten vorzulegen.³⁶ Wichtige Belange oder Meinungsverschiedenheiten, die nicht schriftlich geregelt werden konnten, wurden an eigens dafür vorgesehenen Konferenzen besprochen. Der erste bernisch-freiburgische Tagungsort war Schwarzenburg, doch nach der Einverleibung von Murten, Grandson und Orbe-Echallens trafen sich die Abgeordneten beider Städte auch anderswo. In späteren Jahrhunderten etablierte sich die Stadt Murten als Tagungsort. Die bernisch-freiburgischen Konferenzen fanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorwiegend im Herbst statt – die Freiburger Quellen sprechen daher meist von der «Herbstkonferenz». Gemeinsam prüfte man die Rechnungen der Vögte, darüber hinaus sollten nur Geschäfte verhandelt werden, die mit dem Einverständnis beider Städte zur Sprache kamen. Vorgeesehen war, der anderen Stadt rechtzeitig eine Traktandenliste zu überreichen, damit sie ihre Abgeordneten instruieren konnte. Jede Stadt sandte zwei Räte, die laut Kohli über wenig Verhandlungsspielraum verfügten. Die Ergebnisse hielt man in Form von Abschieden fest, die beiden Städten zur Ratifikation vorgelegt wurden. Rechtsgültig waren sie erst nach der Annahme. Viele Sachverhalte, über die man geteilter Meinung blieb, wurden «ad referendum» in die Abschiede aufgenommen. Oft waren mehrere Konferenzen nötig, bevor sich beide Städte einig wurden. Zeitliche Verzögerungen gehörten zur Verhandlungstaktik. Freiburg und Bern interagierten somit im Rahmen ähnlicher Strukturen wie die eidgenössische Tagsatzung.

Das bernisch-freiburgische Burgrecht sah in hartnäckigen Streitfällen ein gemeinsames Schiedsgericht vor, das im üblichen Rahmen ablief.³⁷ Die Tagungsorte, auch Mal- oder Dingstatt genannt, waren vorzugsweise Grenzorte. Das Burgrecht von 1480 nennt als Treffpunkt Wünnewel – vermutlich traf man sich unten an der Sensebrücke. Beide Städte besetzten das Schiedsgericht gemeinsam, bestehend aus einem Obmann und je zwei Schiedsleuten. In der heutigen Westschweiz fand die Wahl des Obmanns nach dem burgundischen Wahlmodus

35 StAFR, Missivenbuch 11, fol. 35 v, 15. 10. 1534.

36 Zum Folgenden KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 17–21.

37 Zum damaligen Schiedsgerichtsverfahren vgl. USTERI, Schiedsgericht, S. 56–147 (Kapitel 2). Zur Konfliktkultur vgl. WÜRGLER, Aushandeln statt prozessieren, S. 25–38. Zur Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Tagsatzung vgl. WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 314–322.

statt, das heisst, die Partei des Klägers wählte den Obmann aus der Partei des Beklagten. Dies unterschied sich vom sogenannten Zürcher Wahlmodus, der vorsah, den Obmann aus einer unbeteiligten, dritten Partei zu rekrutieren.³⁸ Das bernisch-freiburgische Schiedsgericht hatte nach der Anhörung beider Parteien eine Frist von einem Monat, um sein schriftliches Urteil zu verkünden. War eine Partei nicht einverstanden, traf man sich erneut.³⁹

Da sich das Schiedsgericht an der bernisch-freiburgischen Grenze beziehungsweise an der Sense versammelte, wurden deren Entscheide Marchrecht genannt. In welchen Fällen das Marchrecht anzuwenden war, wurde häufig infrage gestellt. Vor allem Bern suchte zu erreichen, dass Streitfälle auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen wurden. Im Fall von Grasburg-Schwarzenburg hätte dies bedeutet, dass ein Prozess in letzter Appellationsinstanz allein von Bern entschieden worden wäre.⁴⁰

Die Grasburger Vögte von 1525–1540

Während die Träger niederer Verwaltungsämter der Vogtei mehrheitlich aus der Landbevölkerung stammten, übernahm alternierend ein Berner oder Freiburger Rat das übergeordnete Vogtamt.⁴¹ Anfänglich war die Amtszeit der Vögte auf drei Jahre beschränkt, ab 1505 wurde sie auf fünf Jahre erhöht.⁴² Im hier untersuchten Zeitraum sorgte der Berner Wilhelm Hertenstein für Kontinuität, der das Amt gleich zwei Mal besetzte (1525–1530, 1535–1540). Über seine Person ist wenig bekannt. Hertenstein wird mehrfach in Anshelms *«Berner-Chronik»* erwähnt, etwa 1520 und 1525 als Mitglied des Berner Grossen Rats. In den Jahren 1521 und 1526 nahm er an Berner Feldzügen teil, und er war während der Eroberung der Waadt 1536 als Hauptmann im Einsatz.⁴³ Hertenstein wurde 1532 und 1541 in den Kleinen Rat gewählt und 1543 zum Schultheissen von Thun bestimmt.⁴⁴ Er gehörte somit zum inneren Kreis der Berner Regierung. Teuscher geht davon aus, dass Hertenstein vermutlich nicht zum gleichnamigen Geschlecht der Luzerner Führungsgruppe gehörte.⁴⁵ Eine Verbindung zu dieser geadelten Familie, selbst eine entfernte, bleibt dennoch möglich: der Berner wird in den

38 USTERI, Schiedsgericht, S. 66–69.

39 Zum Burgrecht zwischen Freiburg und Bern von 1480 vgl. EA III/1, Beilage Nr. 9, Erneueres Burgrecht zwischen Bern und Freiburg, 30. 4. 1480, S. 688–692, hier S. 690–691. Eine Kopie des Burgrechts befindet sich in StAFR, Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg, Nr. 3.3, fol. 47 r–50 v.

40 KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 21.

41 Anne-Marie DUBLER, Schwarzenburg (Amtsbezirk), in: HLS, Bd. 11, Basel 2012, S. 268–269.

42 STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 387.

43 ANSHELM IV, S. 387, 429; ANSHELM V, S. 142, 177; ANSHELM VI, S. 258.

44 Hans TRIBOLET, Hertenstein (Kanton Bern), in: DHBS 4, Neuenburg 1928, S. 82.

45 Simon TEUSCHER, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln 1998, S. 62 (Anm. 119).

Freiburger Besatzungsbüchern teilweise als *von Hertenstein* geführt. Wilhelm Hertenstein war mit dem Berner Kleinrat Anton Bütschelbach verschwägert, der seine Stadt nach der Reformation verlassen musste und 1532 als Freiburger Hintersasse aufgenommen wurde.⁴⁶ Als Erbe Bütschelbachs bezeichnet, sah sich Wilhelm Hertenstein 1534 in einen Rechtsstreit mit dem Freiburger Rudolf Techtermann verwickelt.⁴⁷ Zwei Jahre später stritt er mit dem Freiburger Franz von Affry, die Gründe bleiben unklar.⁴⁸ Bern nutzte Hertensteins Kenntnisse über die Herrschaft Grasburg auch nach dessen Amtszeit: 1542 nahm er an einer bernisch-freiburgischen Konferenz teil und argumentierte in einer finanziellen Grasburger Streitfrage gegen Freiburg.⁴⁹

Zwischen Hertensteins Amtsperioden übernahm der Freiburger Peter Steubi († 1541) die Stelle. Vertreter dieses Geschlechts, die in den Quellen auch Stöubi oder Steibi genannt werden, sind im 15. Jahrhundert als Freiburger Stadtbürger und Ratsmitglieder dokumentiert. In Handwerk und Gewerbe tätig, waren sie in wichtigen politischen Gremien vertreten – es finden sich Steubi als Vögte und Venner sowie als Mitglieder der Geheimen Kammer und des Kleinen Rats. Peter Steubi erbte 1511 das Bürgerrecht seines Vaters Andreas († 1510), eines Schmieds.⁵⁰ 1526 wurde Steubi als Vertreter des Burgquartiers in den Rat der Zweihundert gewählt, doch schon im folgenden Jahr blieb sein Sitz vakant. In Misskredit geraten, musste er 1528 Urfehde schwören – die Gründe werden nicht erläutert.⁵¹ Steubi erhielt seine Ratsstelle im Juni 1529 zurück und ritt wenig später als Mitglied einer Freiburger Ratsdelegation nach Bern, um sich über die religiösen Vorgänge in der Herrschaft Grasburg und über Berns herrschaftliche Ansprüche zu beschweren.⁵² Der künftige Vogt war mit der Sachlage vertraut, bevor er 1530 sein Grasburger Mandat antrat. Steubi gehörte auch zur Freiburger Ratsdelegation, die 1530 in Bern den Schwur auf das gemeinsame Burgrecht erneuerte.⁵³ 1531 wurde er zum Sechziger befördert, und im Anschluss an sein Grasburger Mandat übernahm er von 1535 bis 1540 die Freiburger Vogtei Montagny. Berner Quellen bezeichnen Steubi als renitent und nicht im Sinn Berns handelnd. Es kam zu offiziellen Beschwerden, und Anshelm

46 Zur Verwandtschaft mit Bütschelbach vgl. <http://www.query.sta.be.ch/detail.aspx?ID=37250>. Zur Aufnahme als Hintersasse vgl. StAFR, RM 49, S. 157, 22. 3. 1532. Bütschelbach wurde unter der Bedingung aufgenommen, dass er auf das Freiburger Mandat schwöre.

47 StAFR, RM 51, S. 167, 23. 3. 1534

48 StAFR, RM 54, S. 2, 25. 6. 1536.

49 StAFR, Murtenabschiede M 1, fol. 206 r, Konferenz vom 21. 8. 1542.

50 Zum Schmied Andreas Steubi vgl. StAFR, RN 92, fol. 54 r.

51 StAFR, RM 45, S. 218, 19. 5. 1528.

52 Zur Ratsstelle vgl. StAFR, Besatzungsbuch 6 (1527–1535), passim. Zur Delegation vgl. StAFR, Instruktionbuch 1 (1525–1530), fol. 99 v.

53 StAFR, RM 48, S. 13, 9. 7. 1530.

beschreibt ihn als parteiisch.⁵⁴ Zusätzlich wurden Steubi moralische Verfehlungen vorgeworfen, beispielsweise bezichtigte man ihn des Ehebruchs.⁵⁵ Als er als Vogt von Montagny amtierte, wurden weitere Beschwerden laut: Bewohner des benachbarten Payerne beklagten sich 1538 in Bern, dass sich der Freiburger Vogt von Montagny stärker an den Zehntabgaben bedient habe, als ihm zustehe.⁵⁶

5.1.3 Die Reformation in Berner und Freiburger Quellen

In der Sekundärliteratur wird die Einführung der Reformation in der Herrschaft Grasburg nur in groben Zügen beschrieben. Gleichzeitig steht reichhaltiges und kaum berücksichtigtes Quellenmaterial zur Verfügung. Bei einem Vergleich eröffnen sich Diskrepanzen. Um diese sichtbar zu machen, werden die Ereignisse hier aus unterschiedlichen Perspektiven beschrieben. Dieser Abschnitt beruht auf Berner und Freiburger Quellen, ist primär nach chronologischen Gesichtspunkten verfasst und nur mit einzelnen, dem Verständnis dienenden Kommentaren versehen. Das Kapitel 5.1.4 schildert die Perspektive der bisherigen Historiografie.

In der Quellensammlung von Steck und Tobler sind kirchliche Belange der Vogtei Grasburg-Schwarzenburg erstmals 1523 erwähnt: die Bewohner von Guggisberg waren unzufrieden mit ihrem Pfarrherrn, der auf Anordnung Berns ausgewechselt wurde.⁵⁷ Freiburg erkundigte sich im Frühjahr 1527 bei Vogt Hertenstein über den Priester in Schwarzenburg. Nach wenigen Tagen wurde von «etlichen lutherischen Händeln» berichtet, in deren Kontext der Laie Hans Gilgen genannt wurde, dem Freiburg fürs Erste verzieh.⁵⁸ Einige Monate später ordnete Freiburg an, die Grasburger Lutherischen im Sinn des eigenen Glaubensmandats («profession de foi») zu bestrafen – genannt wird unter anderen Hans Zehender.⁵⁹ Nach der Berner Reformation nahm das Gerangel um obrigkeitliche Kompetenzen und Zuständigkeiten seinen Lauf, und die Vogteibevölkerung befand sich zwischen den Fronten. Bern ordnete die Absetzung von Rudolf Münzer, dem Frühmessner von Guggisberg an, hatte der dortige Kirchensatz zuvor doch dem St.-Vinzenz-Stift gehört. Freiburg büsste Hans Gilgen mit 20 Gulden, und Bern betrachtete diese Strafe als nichtig.⁶⁰ Während

54 ANSHELM VI, S. 166; EA IV/1b, Nr. 666, Bern 1532, S. 1246 (Bern an Freiburg, 31. 12. 1531).

55 Dazu: OCHSENBEIN, Der Kampf, S. 36; EA IV/1b, Nr. 748, Bern, 2. 9.–5. 9. 1532, S. 1395–1396.

56 StAFR, Berner Korrespondenzen, 30. 11. 1538.

57 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 180, Nr. 254–256, 14. 1., 26. 6. und 27. 6. 1523.

58 StAFR, RM 44, S. 211, 218, 219, 224, 15. 3., 22. 3. und 26. 3. 1527.

59 StAFR, RM 45, S. 40, 12. 8. 1527.

60 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 1678, 1728, 13. 5. und 16. 6. 1528. Zu Münzer vgl. StABE, Schwarzenburgbücher, Band F, Sign. AV 1189, S. 244–246.

der Aufstände im Berner Oberland⁶¹ rekrutierte Bern in Grasburg Truppen. Schwarzenburger Gesandte eilten nach Freiburg und fragten den Rat, wie sie sich gegenüber Bern verhalten sollten. Sie erhielten die Order, neutral zu bleiben – «still» zu sitzen – und zu den Sachen «das Best» zu reden.⁶² Bern wies Vogt Hertenstein an, sich bei den Schwarzenburgern für deren gute Gesinnung zu bedanken und sie daran zu erinnern, «dass sy uns me dann der statt Fryburg zu thund sind»; sie sollten sich die Konsequenzen überlegen, falls sie gegen Bern Partei ergreifen würden. Hertenstein sollte ausserdem geheime Nachforschungen anstellen, wie und was gegen Bern geredet und gehandelt werde.⁶³

Freiburg und Bern stritten sich in den folgenden Wochen um das Priesteramt in Schwarzenburg. Bern wies einen Freiburger Kandidaten ab, der sich um die Pfründe in Wahlern beworben hatte. Man bevorzugte einen eigenen Prädikanten, der dem Berner Mandat entsprach.⁶⁴ Bern teilte der Schwarzenburger Bevölkerung mit, es gehe fortan auf ihre eigenen Kosten, falls sie weiterhin die Messe lesen lassen wolle. Man erinnerte sie erneut, dass Bern in Grasburg mehr zu verwalten habe als Freiburg.⁶⁵ Und Vogt Hertenstein erhielt die Order «Von des mers wegen dem pfaffen wellen m. h. niemands zwingen».⁶⁶

Im Frühjahr 1529 beharrte Bern auf seinem Schwarzenburger Prädikanten und warf Freiburg vor, die Kirchengemeinde Wahlern aufzufordern, beim alten Glauben zu bleiben. Bern teilte der Saanestadt mit, dass man in dieser Vogtei «etwas mer dann ir ze verwalten» habe – explizit erwähnte man das Malefizgericht und die Besetzung des Landvenneramts, weiter besitze Bern den dortigen Kirchensatz sowie das Appellationsgericht.⁶⁷ Kurz darauf forderte Bern den Priester in Guggisberg auf, das Gotteswort im Sinn des Berner Glaubensmandats zu verkünden.⁶⁸

Als im Juni 1529 der erste Kappelerkrieg ausbrach, rekrutierte Bern Truppen; rund 50 Schwarzenburger nahmen daran teil.⁶⁹ Ende Juni wurde der erste Landfriede zwischen Zürich, Bern, St. Gallen, Mühlhausen, Biel und den fünf katholischen Innerschweizer Orten geschlossen.⁷⁰ Der Vertrag von Steinhausen hielt erstmals ein gleichwertiges Nebeneinander beider Konfessionen fest. Die Reformation wurde akzeptiert und erhielt ihre verfassungsrechtliche Veranke-

61 Dazu André HOLENSTEIN, Die gewaltsame Durchsetzung der Reformation im Berner Oberland 1528, in: DERS. et al. (Hg.), Berns mächtige Zeit, S. 164–167.

62 StAFR, RM 46, S. 80, 31. 10. 1528.

63 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 1996, 2. 11. 1528.

64 Ebd., Nr. 2045, 1. 12. 1528.

65 Ebd., Nr. 2054, 9. 12. 1528.

66 Ebd., Nr. 2065, 16. 12. 1528.

67 Ebd., Nr. 2230, 5. 4. 1529.

68 Ebd., Nr. 2290, 10. 5. 1529.

69 KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 92; STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2336, 7. 6. 1529.

70 Hans Ulrich BÄCHTOLD, Landfriedensbünde, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 591–592, hier 591.

rung. Gleichzeitig garantierte man den fünf Innerschweizer Orten das Recht auf ihren Glauben. Gegenseitige Beschimpfungen wegen des Glaubens wurden strafbar. Der erste Kappeler Landfrieden regelte ferner die Glaubensfrage in den alten eidgenössischen gemeinen Herrschaften, an denen Freiburg nicht beteiligt war. In diesen Herrschaften wurde die konfessionelle Zugehörigkeit dem kommunalen Mehrheitsprinzip unterstellt und der Entscheidungsgewalt der regierenden Orte entzogen. Bilderstürmer erhielten eine Amnestie, und wo die Messe praktiziert wurde, sollte kein Wechsel erzwungen werden. Auch sollten keine Prädikanten eingesetzt werden, falls die Mehrheit dies nicht verlange.⁷¹

Wenige Wochen später hielt Freiburg seinem Nachbarn Bern vor, er halte sich in der Herrschaft Grasburg nicht an das Mehr zugunsten des alten Glaubens – beispielsweise habe man den Frühmessner von Schwarzenburg vor das Berner Chorgericht zitiert und ihm verboten, in gewohnter Weise zu predigen, Kinder zu taufen, Ehen zu schliessen oder die Fürsprache der Heiligen anzurufen.⁷² Freiburger Kleinräte sollten Bern an den eidgenössischen Abschied erinnern, der die Glaubenssachen in den gemeinen Vogteien behandle und laut dem jeder beim alten Glauben bleiben solle, falls kein gegenteiliges Mehr entstehe.⁷³ Dieses Instruktionsschreiben belegt, dass der Freiburger Rat auf der Basis des ersten Kappeler Landfriedens argumentierte. Bern antwortete, dass man, obwohl das Mehr in Grasburg zugunsten des alten Glaubens gefallen sei, nicht dulde, dass Anhänger des neuen Glaubens belangt würden.⁷⁴ Berner Gesandte ritten nach Schwarzenburg und Guggisberg mit dem Auftrag, keinen des Glaubens wegen zu verfolgen und die Verhältnisse über eine neue Abstimmung zu klären. Die Haltung Berns war klar: Falle das Mehr zugunsten der Reformierten, solle die Minderheit sich fügen. Falle es zugunsten der Gegenseite, werde man die Anhänger des neuen Glaubens weiter schützen und für die Verbreitung des Gottesworts sorgen. Zur Eindämmung der Unruhen forderte Bern, die unterschiedlichen Gottesdienste klarer zu trennen und sah die folgende Vorgehensweise vor: «[...] dass die Messpfaffen nur die Messe halten, die Kanzel aber meiden, und dass das Gotteswort immer vor der Messe gepredigt werde.»⁷⁵ Freiburg beharrte auf dem Standpunkt, dass das Mehr zugunsten des alten Glaubens zu respektieren sei und sich die Minderheit der Neugläubigen unterordnen müsse.⁷⁶ Im Herbst 1529 stritten sich Bern und Freiburg über den Frühmessner von Schwarzenburg, der öffentlich der evangelischen Lehre widersprochen hatte und

71 EA IV/1b, Beilage 8, Der erste Landfrieden, 26. 6. 1529, S. 1478–1483.

72 StAFR, RM 38, S. 215, 18. 8. 1529.

73 StAFR, Instruktionsbuch 1 (1525–1530), fol. 89 r, 18. 8. 1529. Auszüge dieser Quelle sind abgedruckt in EA IV/1b, Nr. 167, Bern, 20. 8. 1529, S. 330–331, hier 330.

74 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2484, 20. 8. 1529.

75 Ebd., Nr. 2484, 20. 8. 1529; EA IV/1b, Nr. 167, Bern, 20. 8. 1529, S. 330–331, hier 331.

76 StAFR, Instruktionsbuch 1 (1525–1530), fol. 90 v; EA IV/1b, Nr. 174, Bern, 29. 8. 1529, S. 347.

vor das Berner Chorgericht zitiert worden war. Freiburg forderte, ihn in Ruhe zu lassen, und berief sich auf den ersten Landfrieden.⁷⁷ Bern verwies erneut auf seine Vorrechte und forderte den Frühmessner auf, er möge auf der Basis der Heiligen Schrift die Irrtümer beweisen.⁷⁸ Bern befahl der Guggisberger Bevölkerung, in ihrer Kirche keine Messe mehr lesen zu lassen. Diese hatte fortan im Beinhaus stattzufinden, und falls man sich nicht daran halte, würde Bern Recht sprechen.⁷⁹ Freiburg nahm wieder Gegner des alten Glaubens ins Visier, darunter Hans Gilgen.⁸⁰ Als Freiburg Bern vorwarf, gegen die alten Kirchenbräuche zu verstossen, antwortete Bern: «Wo sy ire messpfäffly geschickt uff die disputation, werend si ouch in dem christlichen schaffstall, do mine herren sind.»⁸¹ Kurz vor dem Jahresende wies Bern Vogt Hertenstein an, die Gerichte der Herrschaft nur noch mit berntreuen Personen zu besetzen. Alle, die gegen Bern sprächen, seien abzusetzen.⁸² Freiburg liess vor Weihnachten den Guggisberger Prädikanten verhaften; man bezichtigte ihn des Frevels, weil er gegen die Messe gesprochen und das Taufbecken ausgeschüttet hatte.⁸³

Zu Beginn des Jahres 1530 fanden in Guggisberg mehrere Bilderstürme statt. Der Berner Ratsschreiber notierte, der dortige Statthalter drohe die Kirche zu räumen und in acht Tagen zu verbrennen. Der Guggisberger Statthalter erklärte seinerseits, die Räumung der Kirche sei auf Berner Befehl geschehen, und er werde diesen umsetzen, selbst wenn ihn dies das Leben koste.⁸⁴ Freiburg verlangte, die Bilderstürmer zu verhaften. Bern liess die Gefangenen am nächsten Tag frei und berief sich auf seine Vorrechte hinsichtlich Kirchensatz und Rechtsprechung.⁸⁵ Weitere Scharmützel folgten, etwa zwischen dem Freiburger Stadtläufer Hans Krebs und dem Guggisberger Prädikanten. Und in Plaffeien, der freiburgischen Nachbargemeinde von Guggisberg, betitelte man die Reformierten der Herrschaft Grasburg als Kirchendiebe.⁸⁶ Anfang März entschied der Freiburger Kleine Rat, gemeinsam mit seinem Kanzler die «Gewahrsame von Grasburg» zu überprüfen.⁸⁷ Bern wurde aufgefordert, den von ihm bean-

77 StAFR, Missivenbuch 9, fol. 58 r, 23. 10. 1529.

78 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2578, 24. 10. 1529.

79 Ebd., Nr. 2622, 27. 11. 1529.

80 Ebd., Nr. 2586, 28. 10. 1529.

81 Ebd., Nr. 2645, 7. 12. 1529.

82 Ebd., Nr. 2666, 17. 12. 1529.

83 StAFR, RM 47, S. 34, 20. 12. 1529. Dazu STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2673, 2677, 21. 12. und 23. 12. 1529.

84 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2713, 31. 1. 1530; EA IV/1b, Nr. 264, Bern, 31. 1. 1530, S. 532–533, hier 533.

85 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2719 und 2720, 6. 2. und 7. 2. 1530.

86 StAFR, Berner Korrespondenzen, 18. 2. und 28. 2. 1530; STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1178, 2. 3. 1530.

87 StAFR, RM 47, S. 90, 6. 3. 1530.

spruchten Vorrang zu belegen. Bern antwortete, man habe dies in Gegenwart eines Freiburger Kleinrats bereits mündlich erörtert. Man werde das Dokument jedoch in «geheimen gehalten» suchen. Ein Tag zur gemeinsamen Prüfung wurde vorgeschlagen.⁸⁸

Wenige Wochen später resümierte Bern, Freiburg kenne den alten und nie bestrittenen Gebrauch bezüglich der Regierung in der Herrschaft Grasburg. Bern wolle wie bis anhin den Statthalter und den Venner allein einsetzen, auch habe es alle Landtage abgehalten, egal ob ein Freiburger oder Berner Vogt an der Reihe gewesen sei. Dass die Appellationen beider Gerichte Bern zustünden und niemals in Freiburg stattgefunden hätten, würden selbst die Boten anerkennen. Daraus schliesse man, dass die Oberherrschaft wie die Verurteilung malefizischer Sachen, das Blutgericht und die Begnadigung einzig Bern zustehe. Bezüglich Bussen gedenke man beim alten Usus zu bleiben. Die Landleute der Vogtei benutzten Berner Münzen, Masse und Gewichte, zudem gehöre der Kirchensatz von Guggisberg und Wählern Bern. Aus all dem sei leicht zu erkennen, welche Vorrechte Bern besitze.⁸⁹ An dieser Stelle ein kurzer Kommentar: Über die Besetzung des Statthalteramts hatten sich Bern und Freiburg schon 1510 gestritten, als Bern einen Statthalter einsetzte, obwohl ein Freiburger Vogt an der Reihe war. Bern akzeptierte damals Freiburgs Beschwerde und bestätigte, dass der Statthalter nach altem Brauch durch den jeweiligen Vogt eingesetzt werden solle.⁹⁰ 1530 sah Bern die Einsetzung des Statthalters und des Venners als sein Vorrecht an.⁹¹

Zurück zur «Gewahrsame von Grasburg». Zwei Abschriften des Landbriefs von 1455 wurden im Frühjahr 1530 zur Begutachtung und Besiegelung nach Freiburg gesandt.⁹² Dort verweigerte man deren Besiegelung, weil die Dokumente mehr enthielten als die ursprüngliche Urkunde. Freiburg spielte auf Zeit und antwortete, man sei von anderen Geschäften absorbiert und wolle die Sache später prüfen.⁹³ Bern lehnte einen Freiburger Gegenvorschlag ab und leitete bei «Ehrenleuten» die nötigen Schritte ein, um eine glaubwürdige Abschrift des Grasburger Landbriefs zu erhalten.⁹⁴ Der Landbrief wurde nach Solothurn gebracht, um eine beglaubigte Kopie, ein «Vidimus», anfertigen zu lassen.

88 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1200, 1213, 12. 3. und 21. 3. 1530.

89 EA IV/1b, Nr. 294, Bern, 31. 3. 1530, S. 596–598, hier 597.

90 StABE, Schwarzenburgbücher, Band G, Sign. AV 1190, S. 289–290.

91 StABE, Schwarzenburgbücher, Band C, Sign. AV 1186, S. 33–35 (datiert auf den 31. 3. 1530).

92 StAFR, Berner Korrespondenzen, 25. 4. 1530. Die Quelle ist abgedruckt in STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1290, 25. 4. 1530. Der Landbrief wurde sicherheitshalber bereits am 31. 1. 1530 ins Berner Spruchbuch eingetragen. Vgl. STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 386 (Anm. 2087).

93 EA IV/1b, Nr. 313, Bern, 2. 5. 1530, S. 629–630, hier 629.

94 EA IV/1b, Nr. 325, Murten, 22. 5. 1530, S. 658–659, hier 658 (Berner Missive an Freiburg vom 21. 5. 1530).

Parallel zu diesen Ereignissen nahmen im Frühjahr 1530 mehrere Dörfer der gemeinen Herrschaft Murten die Reformation an. In Grasburg nahm Freiburg den Guggisberger Prädikanten ins Visier.⁹⁵ Bern meinte, Freiburg berufe sich ständig auf den Landfrieden und werfe Bern vor, diesen zu verletzen. Dieser Landfrieden gehe die Freiburger jedoch nichts an, da sie sich seinerzeit nicht am eidgenössischen Krieg beteiligt, sondern bloss die Rolle eines Vermittlers gespielt hätten. Und selbst wenn der Landfrieden Freiburg betreffen würde, sei er in der Herrschaft Grasburg nicht anwendbar, weil Bern dort viele Vorrechte besitze.⁹⁶ Anshelm übernahm diese Meinung in seine *«Berner-Chronik»*: Die Saanestadt habe aufgrund des «nüwen landfridens, der inen gfiel und doch nüt angien» für Unruhe in den gemeinsamen Herrschaften gesorgt.⁹⁷

Bern forderte die Bevölkerung der Vogtei Grasburg-Schwarzenburg auf, sich anzupassen. Diese antwortete, Bern habe Freiburg die besiegelte Zusage gegeben, ohne deren Wissen in Glaubenssachen nichts zu unternehmen. Man warte daher zu, bis beide Städte Recht gefunden hätten.⁹⁸ Kurz darauf protokollierte der Berner Ratsschreiber, die Götzen in Schwarzenburg seien geräumt und der Frühmessner ruhiggestellt. Auch weitere Priester des alten Glaubens seien abzusetzen, da man Freiburg nichts versprochen habe. Bern unterbreitete dem Frühmessner von Schwarzenburg jedoch ein Angebot: Verzichte er freiwillig auf das Lesen der Messe, dürfe er seine Pfründe lebenslänglich nutzen. Tue er dies nicht, müsse er gehen.⁹⁹ Solothurn informierte unterdessen Freiburg über das Grasburger *«Vidimus»*.¹⁰⁰ Freiburg wollte den Brief gerne «vidimiren» und besiegeln, lehnte aber dessen *«Vorrede»* ab, weil diese eigene Rechte mindere. Da Bern Freiburg nicht zugestehen wollte, sich nach dem bisherigen Vorgehen zu erkundigen, wurde vorgeschlagen, die Sache bis zur nächsten Abnahme der Vogteirechnung im Herbst zu vertagen, um sie gemeinsam zu prüfen.¹⁰¹ Zwischenzeitlich erneuerten Bern und Freiburg im Juli 1530 ihr Burgrecht. Mehrere Freiburger Kleinräte und der zukünftige Grasburger Vogt Steubi ritten nach Bern, um den Schwur zu leisten.¹⁰² Vorab stritten sich beide Städte über den Inhalt des Eids (vgl. Kapitel 2.5.4).

Hertenstein übergab das Vogtamt im August 1530 an Peter Steubi. Laut einem wenige Jahre später abgefassten Urbar wurden bei Steubis Amtseinsetzung die

95 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1364, 2. 6. 1530.

96 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2806, 3. 6. 1530.

97 ANSHELM VI, S. 166.

98 EA IV/1b, Nr. 332, Schwarzenburg, 5. 6. 1530, S. 668–669.

99 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1370, 6. 6. 1530.

100 Ebd., Nr. 1388, 13. 6. 1530.

101 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 114 v. Die Quelle ist grösstenteils abgedruckt in STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1413, 24. 6. 1530.

102 StAFR, RM 48, S. 13, 9. 7. 1530.

bernischen Präminenzrechte und der Schutz des neuen Glaubens im Vogteid festgelegt.¹⁰³ Er musste schwören, die Bevölkerung von Grasburg-Schwarzenburg weder zu hassen noch zu strafen, weil sie die Reformation angenommen hatte. Ferner musste er geloben, den neuen Glauben während seiner Amtszeit nicht anzutasten, sondern ihn zu bewahren. Und er hatte zu berücksichtigen, dass Bern das Malefiz- und das hohe Gericht des Ortes besitze; daran sollte er nichts ändern.

Anfang September beschwerten sich Bewohner aus Albligen in Freiburg, man wolle sie zum neuen Glauben zwingen.¹⁰⁴ Die Schwarzenburger Bevölkerung gelobte, Bern in allen Mandaten zu gehorchen. Damit war die Reformation in der Herrschaft Grasburg im Herbst 1530 formell angenommen. Bern sandte einen Prädikanten nach Albligen, um jeweils am Sonntagnachmittag zu predigen. Er sollte niemanden drängen und abwarten, wie sich die Sache entwickle.¹⁰⁵ In der Saanestadt wurde die Angelegenheit vorübergehend auf Eis gelegt – mehrere Wochen bleibt die Vogtei Grasburg-Schwarzenburg in den Freiburger Ratsmanualen und in anderen Freiburger Quellen unerwähnt. Während der Rat innerhalb seines eigenen Territoriums weiter gegen Neugläubige vorging, setzte er aussenpolitisch andere Prioritäten: gemeinsam zogen Freiburg und Bern im Herbst 1530 in Richtung Genf, um gegen den Löffelbund vorzugehen. Im Frühjahr 1531 nahmen zudem beide Städte mit anderen Eidgenossen an den Müsserkriegen teil. Ausserdem richtete der Freiburger Rat sein Augenmerk ab 1531 vermehrt auf die Ereignisse in den übrigen gemeinen Herrschaften.¹⁰⁶ In Murten stritten sich Bern und Freiburg um die Regelung der Kirchengüter sowie um die Rolle Guillaume Farel, der auch in Orbe-Echallens und Grandson unterwegs war. In diesen Herrschaften fanden heftige Bilderstürme statt, und im Juli 1531 führte Farel in der Herrschaft Grandson eine erste Abstimmung durch, die zugunsten des neuen Glaubens ausfiel.

Grasburg-Schwarzenburg kam nur noch punktuell zur Sprache. Kurz nach dem Beginn des Jahres 1531 meldete Bern, man habe den Schwarzenburger Weibel sowie weitere Personen in Freiburg bedroht, weil diese auf Anordnung Berns in der Vogtei Bilder und Skulpturen aus Feldkapellen entfernten.¹⁰⁷ Im Sommer des gleichen Jahres diskutierten beide Städte über die Pächter des Freiburger

103 Zum Folgenden StAFR, Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg 3.1., Urbar von 1533, mit Kopien diverser Verträge sowie dem Eid des Landvogts, S. 55. Der Eid ist auf den 23. 8. 1530 datiert. Zur Anfertigung des Urbars vgl. EA IV/1c, Nr. 90, Bern, 11. 9.–13. 9. 1533, S. 148–151, hier 150.

104 StAFR, RM 48, S. 65, 7. 9. 1530.

105 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1660, 14. 9. 1530.

106 Dazu STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2957, 2970, 2985, 2993, 3003, 3006, 3009, 3021, 3025, 3034, 3035, 3037–3040, 3051, 3053, 3067, 3069, 3086, datiert Februar bis Oktober 1531.

107 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 2931, 5. 1. 1531.

Spitals, das in der Herrschaft Grasburg Güter besass. Freiburg verlangte, die Pächter bis zur gemeinsamen Vogteisitzung im Herbst, an der man die eigenen Rechte belegen werde, in Ruhe zu lassen.¹⁰⁸ Doch die Gesandten erzielten an der Herbstsitzung keine Einigung und erklärten die Angelegenheit zur Rechtssache. Einig wurden sie sich einzig bezüglich der Aufteilung der Bussgelder, die auf der Basis des Berner Reformationsmandats in der Vogtei Grasburg-Schwarzenburg einzuziehen waren – auch Freiburg sollte an diesen Einnahmen beteiligt sein.¹⁰⁹ Anschliessend waren beide Städte vom zweiten Kappelerkrieg in Anspruch genommen. Kurzzeitig angeheizt wurde die Stimmung durch einen Bürger aus Schwarzenburg, der auf Freiburger Territorium Bilder und Kruzifixe schmähte und Freiburg vorwarf, nicht mit Bern in den Krieg zu ziehen.¹¹⁰ Gegen das Jahresende versuchte man, in der Herrschaft Grasburg altgläubige Praktiken wiedereinzuführen.¹¹¹ Zusätzlich veranlasste Freiburg eine Neubesetzung der Gerichte, wogegen Bern sich wehrte.¹¹²

Im Jahr 1532 beschuldigte Bern den Freiburger Vogt Steubi, er handle nicht im Sinn seines Eids.¹¹³ Der widerspenstigen Guggisberger Bevölkerung drohte Bern mit Sanktionen. Als sich die Pächter der Freiburger Spitalgüter beharrlich weigerten, gemäss dem Berner Mandat zu leben, drohte ihnen Bern mehrfach mit dem Entzug ihrer Waldnutzungsrechte.¹¹⁴ Bern wies den Vogt Steubi und die lokalen Amtsträger an, sämtliche Guggisberger Gerichtsbeisassen, die entweder uneheliche Kinder hatten oder ihre Kinder in Plaffeien hatten taufen lassen, abzusetzen, weil sie gegen das Berner Mandat verstossen würden. Neue Gerichtsmitglieder sollten per Eid auf die Reformation verpflichtet werden.¹¹⁵ Freiburg fand, Bern sei mit dieser Anweisung zu weit gegangen und wies Steubi an, vorerst nichts zu unternehmen.¹¹⁶ Mehrere Freiburger Kleinräte beschwerten sich in Bern über den neuen, ausschliesslich von Bern veranlassten Gerichtsbeisasseneid und über die Zurückstellung des alten Eids. Sie widersprachen Berns Meinung, dass der Vogt den Statthalter nicht mehr eigenhändig einsetzen dürfe, und wünschten, bei den alten Gewohnheiten zu bleiben.¹¹⁷ Freiburg schlug ein

108 StAFR, RM 49, S. 14, 11. 7. 1531.

109 StAFR, RM 49, S. 52, 57, 11. 9. und 13. 9. 1531.

110 StAFR, Missivenbuch 10, fol. 43 r–43 v, 25. 11. 1531; STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1109, 25. 11. 1531.

111 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 3265, 20. 12. 1531.

112 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1217, 24. 12. 1531; STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 3275, 5. 1. 1532.

113 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1287, 1300, 8. 1. und 12. 1. 1532.

114 Ebd., Nr. 1304, 1333, 13. 1. und 22. 1. 1532.

115 Ebd., Nr. 1333, 22. 1. 1532

116 Ebd., Nr. 1353, 27. 1. 1532; StABE, Unnütze Papiere, Sign. AV 1403, Nr. 85.

117 StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 36 r, nicht datiert.

Treffen vor, um die Kompetenzen des Vogts zu klären.¹¹⁸ Bern meinte, Steubi habe Statthalter Gilgen grundlos seines Amtes enthoben und sich Berner Befehlen widersetzt. Man lege die Sache nur auf Eis, wenn Gilgen im Amt bleibe und Steubi gemäss seinem Eid handle.¹¹⁹ Freiburg verwies auf den langen Brauch, dass jährlich einer, zwei oder mehr aus dem Gericht entlassen worden seien, obwohl sie nichts verschuldet hätten. Daher habe man es dabei belassen.¹²⁰

Kurz darauf wurden die Güter des Frühmessners von Schwarzenburg verkauft, und die beiden Obrigkeiten stritten um ihren Anteil.¹²¹ Freiburg liess den Guggisberger Prädikanten Peter Breyt verhaften und bezichtigte ihn der Ketzerei.¹²² Breyt fühlte sich verleumdet. Trotzdem bat er den Freiburger Rat um Verzeihung und um sicheres und freies Geleit in dessen Herrschaftsgebiet. Schliesslich müsse er dort Wein, Fleisch, Fisch und andere Dinge kaufen, argumentierte Breyt praktisch.¹²³

Abbligen und die Pächter der Freiburger Spitalgüter in Guggisberg blieben in den folgenden Jahren neben Marchen und Kirchenzehnten ständig Streitpunkte.¹²⁴ Freiburg wollte den Spitalpächtern den Kirchenbesuch in seinem Territorium gestatten, doch Bern lehnte ab.¹²⁵ Ein im Jahr 1533 eigens dafür angesetzter Schiedstag beider Städte verzögerte sich, weil die vorgeschlagenen Schiedsrichter mehrmals abgelehnt wurden.¹²⁶ An der gleichjährigen Herbstsitzung wurden mehrere Belange neu geregelt, etwa die Aufteilung der Bussgelder. Dem Vogt stand neu die Hälfte zu, während der Rest zu gleichen Teilen in die Kassen beider Städte floss. Zusätzlich wurde verlangt, dass der Vogteid in das Grasburger Urbar einzutragen sei, damit der Vogt unter anderem wisse, welche Bussen ihm gehörten.¹²⁷ Steubi wurde angehalten, die Bussen des Berner Religionsmandats fleissiger einzufordern.¹²⁸ In den Jahren 1535 und 1536 thematisierte der Freiburger Rat erneut die Grasburger Prädikanten, welche altgläubige Praktiken kritisierten.¹²⁹ Und an der Herbstsitzung 1537 kamen die Delegierten

118 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1396, 12. 2. 1532.

119 Ebd., Nr. 1397, 14. 2. 1532.

120 StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 39 r–39 v.

121 StAFR, RM 49, S. 168, 16. 4. 1532; STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1553, 16. 4. 1532.

122 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1773, 1774, 1776, 17. 7.–19. 7. 1532.

123 StAFR, Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg, Nr. 16.1, 7. 9. 1532.

124 StAFR, Murtenabschiede M 1, fol. 91 r, Abschied vom 2. 9. 1532. Zu Abbligen vgl. STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1850, 1906, 1916, 22. 8., 3. 10. und 10. 10. 1532. Zu den Pächtern des Freiburger Spitals vgl. StAFR, RM 50, S. 97, 19. 11. 1532. Zu den Spitalgütern vgl.: StAFR, RM 50, S. 138, 143–144, 6. 2. und 14. 2. 1533; StAFR, Murtenabschiede M 1, fol. 99 v., 110 r–110 v, 27. 10. und 11. 9.–13. 9. 1533.

125 StAFR, RM 50, S. 97, 120, 20. 11. 1532 und 4. 1. 1533.

126 StAFR, Berner Korrespondenzen, 25. 1., 3. 2. und 12. 2. 1533.

127 EA IV/1c, Nr. 90, Bern, 11. 9.–13. 9. 1533, S. 148–151, hier 150.

128 StAFR, Murtenabschiede M 1, fol. 111 r, Abschiede vom 11. 9.–13. 9. 1533.

129 StAFR, RM 52, S. 142, 26. 2. 1535; RM 53, S. 184, 20. 3. 1536.

beider Städte auf die Verteilung der Bussen zurück: Wilhelm Hertenstein, seit 1535 erneut als Grasburger Vogt im Amt, sollte nicht schlechter dastehen als sein Vorgänger. Beide Städte waren sich einig, ab der nächsten Amtsperiode einen neuen Verteilschlüssel einzuführen, der ihre eigenen Einnahmen leicht erhöhte. Die Vögte erhielten künftig nur noch einen Drittel der Bussgelder.¹³⁰ Infolge der Zunahme der Zahl der Streitpunkte versagte das ursprüngliche im bernisch-freiburgischen Burgrecht vorgesehene Schlichtungsverfahren. Deshalb kamen ab 1537 eidgenössische Schiedsgerichte zum Einsatz, die mehrere Streitfragen in den bernisch-freiburgischen Herrschaften regeln sollten. Zunächst klärte man die Wahl des Obmanns. War Bern Kläger, kam dieser aus Uri oder Schwyz. Klagte Freiburg, holte man Obmänner aus Zürich oder Basel.¹³¹ Diese Zuteilung wird in der Literatur¹³² teilweise umgekehrt dargestellt, die Quellen sind jedoch eindeutig. Freiburg stand dieser Regelung zuerst ablehnend gegenüber, liess sich aber letztlich von Luzerner und Schwyzer Abgeordneten überzeugen. Diese meinten, dass sich in Zürich und Basel immer verständige Ehrenmänner fänden, die gemäss Recht und «göttlicher Weise» entscheiden würden.¹³³ Die eidgenössischen Richter regelten zwei zentrale Streitpunkte zugunsten von Bern. 1537 fällten sie ihr Urteil in der Angelegenheit der Guggisberger Spitalpächter, die bezüglich Kirchgang, Gerichtszwang und allen anderen Dingen wie die übrigen Vogteibewohner den Rechten der Herrschaft Grasburg unterstellt wurden. Freiburg behielt die Abgaben der Spitalgüter.¹³⁴ Damit lag ein Präzedenzurteil vor, auf dessen Basis Bern nun auch den Streit um Albligen regeln wollte.¹³⁵ Da einige Bewohner immer noch die Messe in Überstorf besuchten, hatte ihnen Bern mit einer hohen Busse gedroht. Freiburg wollte sie unbehelligt lassen. 1538 trafen sich die eidgenössischen Richter und die Abgeordneten beider Städte erneut an der Sense. Bern argumentierte, Albligen gehöre zur Herrschaft Grasburg und müsse sich ihr in den Glaubenssachen anpassen. Ausserdem habe Freiburg nichts gegen die Aufteilung der Bussgelder gehabt,

130 EA IV/1c, Nr. 547, Freiburg, 27. 11. 1537, S. 905–909, hier 907.

131 StAFR, Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg, Nr. 3.3, fol. 29 r–31 r, Spruch vom 12. 5. 1537; SSRQ, BE, Stadtrechte IV.2, Nr. 192x, S. 838–841, Spruch betreffend die Wahl des Obmanns und dessen Pflichten bei Streitsachen zwischen Bern und Fryburg. Vermittelnder Vorschlag der eidgenössischen Boten 12./18. 5. 1537. Zur Wahl des Obmanns auch StABE, Freiburgbücher, Band A, Sign. AV 233, S. 29–35.

132 Exemplarisch: TILLIER, *Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern*, Bd. 3, S. 371; BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 190; DUPRAZ, *Les baillis*, S. 5; JAQUEMARD, *Le régime*, S. 277; Jean-Jacques BOUQUET, Echallens in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 55–56, hier 56.

133 EA IV/1c, Nr. 505, Baden, 24. 4. 1537, S. 832–835, hier 833; EA IV/1c, Nr. 508, Bern, Freiburg an der Sense, 7. 5.–18. 5. 1537, S. 836–841, hier 841.

134 SSRQ, BE, Stadtrechte IV.2, Nr. 192y, S. 841–842, Spruch betreffend obrigkeitliche Rechte der Städte Bern und Freiburg in der Herrschaft Grasburg usw., 12. 9. 1537.

135 StAFR, Berner Korrespondenzen, 18. 1. 1538.

die man in der Herrschaft des Glaubens wegen einziehe. Bern verwies auf seine Präeminenzrechte (Malefiz- und Appellationsgericht, Münzen und Gewicht) und auf das Urteil bezüglich der Guggisberger Spitalpächter. Die eidgenössischen Richter stützten Bern und erteilten den Bewohnern von Albligen den Befehl, fortan den Gottesdienst in Wahlern zu besuchen.¹³⁶ 1538 wurde ihnen Pfarrer Mauriz Bär zugeteilt.¹³⁷

5.1.4 Die Reformation aus der Sicht der Historiografie

Geprägt von ihrer eigenen Vorstellung von Rechtgläubigkeit, schilderten die Chronisten Johannes Salat und Valerius Anshelm die Vorgänge in der Herrschaft Grasburg unterschiedlich. Als Angehöriger der altgläubigen Innerschweiz betonte Salat als Erstes, Freiburg und Bern hätten in Schwarzenburg ebenbürtige Herrschaftsrechte besessen («da dann die Fryburger glych den Bernern zu regieren hand»). Ausgehend von dieser Prämisse und von Freiburgs konfessioneller Parteinahme überzeugt, warf er Bern vor, die Saanestadt hintergangen zu haben. Bern habe sich trotz mehrerer Abstimmungen zugunsten des alten Glaubens und trotz des Widerstands der Bevölkerung nicht an die Abmachungen gehalten und die Reformation mit Gewalt und Bilderstürmen durchgesetzt.¹³⁸

Valerius Anshelm zweifelte als offizieller Berner Chronist weder an den Vorrechten noch an der Vorgehensweise seiner Stadt innerhalb der Herrschaft Grasburg, und er verteilte die Rollen umgekehrt. Die Saanestadt habe ihren Burgrechtspartner Bern zu hintergehen versucht, indem sie ihn 1530 um seinen Vorteil in der Herrschaft Grasburg bringen wollte und die Besiegelung des [Grasburger] Landbriefs verweigerte. Daher habe Bern in Solothurn ein «Vidimus» in Auftrag gegeben.¹³⁹ Zudem habe die Saanestadt aufgrund des «nüwen landfridens, der inen gfiel und doch nüt angieng» für Unruhe gesorgt.¹⁴⁰ Sie habe in den gemeinen Herrschaften Abstimmungen zugunsten des alten Glaubens durchführen wollen, Prädikanten vertrieben und Gläubige verfolgt. Anshelm thematisierte das Fehlverhalten mehrerer Freiburger Amtspersonen, explizit erwähnte er den Grasburger Vogt Peter Steubi und den damaligen Vogt von Grandson, Hans Reyff. Beide hätten sich nicht an die Regeln gehalten, wie man des Glaubens

136 StAFR, Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg, Nr. 3.3, fol. 32 r–35 r, Spruch vom 28. 5. 1538; SSRQ, BE, Stadtrechte IV.2, Nr. 192z, S. 842–849, Spruch zwischen Freiburg und Bern, betreffend Obrigkeit und kirchliche Verhältnisse zu Albligen, Giez, Chandon, Autafond, Corcelettes, Trey und Combremont-le-Grand, 28. 5. 1538.

137 LOHNER, Die reformierten Kirchen, S. 1.

138 SALAT, Reformationschronik, Bd. 2, S. 478–479.

139 ANSHELM VI, S. 24–25.

140 Zum Folgenden ANSHELM VI, S. 166–167.

wegen in den gemeinen Herrschaften hätte vorgehen müssen. Steubi sei gegen die Einführung der Reformation vorgegangen, indem er die Vogteigerichte mit Böswilligen, Ehebrechern oder Personen besetzt habe, die ihre Kinder nach altem Glauben in Plaffeien getauft hätten. Und er habe treu zu Bern stehende Venner, Statthalter und weitere Amtsleute abgesetzt sowie den Prädikanten von Guggisberg verhaftet. Dass der Berner Wilhelm Hertenstein auf Anweisung der Obrigkeit zu ähnlichen Mitteln griff, liess Anshelm unerwähnt – schliesslich waren sie aus seiner Sicht ja gerechtfertigt. Anshelm meinte, Bern habe Steubis Massnahmen wieder rückgängig gemacht und ihn auf seinen Eid verwiesen. Er attestierte seiner Stadt letztlich den rechtlichen und moralischen Vorrang.

200 Jahre später sprach Abraham Ruchat von einer in Glaubensfragen gespaltenen Vogtei.¹⁴¹ Den Rechtsstatus beider Städte, den die Chronisten des 16. Jahrhunderts als zentral erachtet hatten, erwähnte er nur noch in einer Fussnote: Beide Städte hätten die Vogtei zu gleichen Teilen besessen, doch Bern habe seit 1455 bestimmte Vorrechte gehabt.¹⁴² Laut Ruchat sandte Bern Delegierte nach Schwarzenburg, um die Konfliktparteien zum Frieden aufzufordern. Bern habe Abstimmungen durchgeführt und keinen zum neuen Glauben zwingen wollen («que la foi étant un don de Dieu, on ne voulait contraindre personne à embrasser la réformation»). Zudem habe Bern den Anhängern der Reformation Schutz versprochen, selbst wenn sie eine Minderheit geblieben wären. Um jeglichen Einspruch zu vermeiden, habe Bern die Predigt vor die Messe gesetzt. Die Pfarreien in der gemeinen Herrschaft hätten die Reformation bei dieser Gelegenheit angenommen. Ruchat vermittelte das Bild einer schnellen und unkomplizierten Einführung. An späterer Stelle schrieb er, dass die Reformation in Schwarzenburg etwa zur selben Zeit eingeführt worden sei wie in Bern; man habe sie aber nicht überall sofort praktiziert.¹⁴³ Ruchat sprach von Bilderstürmen und von einzelnen Klagen, man wolle die Bevölkerung aufgrund der Berner Kollaturrechte zum neuen Glauben zwingen. Bern habe Abgeordnete hingeschickt «avec ordre d'exhorter les uns et les autres à l'union et à la concorde».¹⁴⁴

Der Freiburger François Nicolas Blanc befasste sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur rudimentär mit der Reformation in Grasburg-Schwarzenburg. Dabei bezog er sich auf die Chroniken von Aegidius Tschudi und Michael Stettler sowie auf Werke von Hottinger und Ruchat.¹⁴⁵ Blanc schrieb: «En 1528 on commença en y prêcher la nouvelle Doctrine que Bern chercha a introduire

141 RUCHAT, *Histoire de la Réformation*, Bd. 2, S. 131–132.

142 Ebd., S. 132 (Anm. 2).

143 Ebd., S. 190.

144 Ebd., S. 192.

145 Zum Folgenden StAFR, *Chroniques* 13, François Nicolas Constantin Blanc, hier Heft 3, S. 96–98.

et Freiburg à détruire. L'année après l'Etat de Berne y envoya un membre de son conseil recueillir les voix et scavoir si la plus grand nombre étoit pour la réforme, ce qui arriva.» Dies datierte Blanc zu früh. Freiburg verbuchte aus seiner Sicht einen zeitweiligen Erfolg, weil man in der Kapelle von Schwarzenburg und in Guggisberg weiter die Messe gelesen habe, «mais en 1530 le bailliage embrassa généralement la nouvelle religion». Wie Freiburg auf Berns Rechtsanspruch reagierte, erwähnte er nur beiläufig: «En 1529 Fribourg chercha a rentrer dans tous ses anciens droits sur ce bailliage en voulant éluder le Vidimus du traité de Soleure ou Berne avoit fait mettre le sceau. Cette affaire se termina amiablement l'année après.»¹⁴⁶ Laut Blanc suchte Freiburg seine rechtliche Benachteiligung zu *umgehen* («éluder») – in andern Worten ausgedrückt, habe die Saanestadt mit der Ablehnung des Grasburger «Vidimus» nur ihren Handlungsspielraum ausgenutzt. Im Unterschied zu Anshelm sprach Blanc nicht von *hintergehen*. Dass die Angelegenheit 1530 freundschaftlich geregelt worden sei, tönt beschönigend. Ansonsten beschränkte sich Blanc auf bekannte Fakten. Wie Ruchat liess er den weiteren Verlauf, die Schiedsgerichtsurteile von 1537/38 und den bis ins 17. Jahrhundert andauernden Streit um Berns Präeminenzrechte, unerwähnt. Im 19. Jahrhundert fanden die Vorgänge in Grasburg kaum mehr Beachtung. Tillier und Berchtold beschränkten sich auf die Aussage, dass Freiburg das Eindringen der Reformation in Grasburg-Schwarzenburg nicht verhindern konnte.¹⁴⁷ Zwischen den Sonderbundskriegen und dem Kulturkampf strich der Kleriker Martin Schmitt im Jahr 1859 die unfreiwillige Niederlage der katholischen Seite und den Aspekt der Gewissensfreiheit heraus.¹⁴⁸ Seiner Ansicht nach setzte sich Bern in Grasburg über die Bestimmungen des ersten Kappeler Landfriedens hinweg und schützte die Reformation gegen den Widerstand der Vogteibevölkerung. Schmitt ging nicht auf die Präeminenzrechte ein, sondern richtete seinen Blick hauptsächlich auf die bernischen Kollaturrechte und auf die Gewissensfreiheit der Bürger («la liberté de conscience») – Bern habe sich entschlossen über Letztere hinweggesetzt.

Werner Kohli befasste sich 1939 erstmals detailliert mit den Berner Präeminenzrechten in der Vogtei Grasburg und kam zum Schluss, dass sich Bern hauptsächlich darauf berufend über den energischen Widerstand Freiburgs hinweggesetzt habe.¹⁴⁹ Kohli beschränkte seine Schilderung der Grasburger Reformation auf wesentliche Punkte. Die Berner Obrigkeit habe eine gespaltene Landbevölkerung zu gewinnen gesucht, indem sie auf ihre Präeminenzrechte hingewiesen

¹⁴⁶ Ebd., S. 96.

¹⁴⁷ TILLIER, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. 3, S. 288; BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 166.

¹⁴⁸ SCHMITT, Histoire du diocèse, S. 305–306.

¹⁴⁹ Zum Folgenden KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 92–93.

und frühe Massnahmen ergriffen habe. Gegenüber den Altgläubigen habe sie sich zunächst kompromissfähig gezeigt, später jedoch Sanktionen ergriffen und Einfluss auf die Besetzung der lokalen Gerichte genommen. Kohli schilderte einzelne Freiburger Gegenmassnahmen, den hartnäckigen Widerstand der Vogteibewohner sowie Unruhen und Bilderstürme. Im Unterschied zu früheren Autoren beobachtete er einen längeren Zeitraum und kam so zum Schluss, dass die Einführung der Reformation mit der Annahme des Berner Reformationsmandats nicht abgeschlossen gewesen sei. Dennoch habe sich Berns Einfluss allmählich durchgesetzt. In diesem Zusammenhang erwähnte Kohli das eidgenössische Schiedsgericht von 1538, das Bern stützte. Freiburg habe sich nicht damit abgefunden und mehrfach versucht, die gemeinen Herrschaften aufzuteilen. Er ging nicht näher auf das Schiedsgericht ein.

Der Berner Professor Richard Feller stellte 1953 Berns Machtposition in den Vordergrund. Er skizzierte Freiburg als klaren Juniorpartner, über den sich Bern rücksichtslos hinwegsetzte. Trotz Abstimmungen zugunsten des katholischen Glaubens habe Bern Prädikanten in die gemeine Herrschaft gesandt und Freiburg mit seinen Vorrechten des Blutgerichts, der Appellation und der Kirchensätze abgefertigt, die Bern den anderen katholischen Orten in ihren Vogteien nicht gelten liess.¹⁵⁰ Freiburgs Einsprüche seien «ohnmächtig» geblieben. Bern habe durchgegriffen, als Freiburg im Herbst 1530 die Stelle des Landvogts besetzte. Die Vogteibevölkerung habe sich trotz Widersprüchen gefügt.¹⁵¹ Feller beschrieb die eingesetzten Mittel. Bern habe eine Klausel des ersten Kappeler Landfriedens umgangen, indem man die Abstimmungen zugunsten des alten Glaubens nicht akzeptiert und das eigene Glaubensmandat gehandhabt habe, als ob die Landschaft zugestimmt hätte. Weiter habe Bern es ausgenutzt, dass Freiburg eine Konfrontation mit seinem Burgrechtspartner vermieden habe und von seinen katholischen Verbündeten abgeschnitten gewesen sei. Indirekt machte Feller darauf aufmerksam, dass sich Bern Unklarheiten bezüglich Grenzziehungen oder Verwaltungs- und Rechtsbelangen zunutze machte. Auch Kurt Guggisberg sprach in der *«Bernischen Kirchengeschichte»* von Berns Entschlossenheit und Durchsetzungskraft: «In der Vogtei Schwarzenburg, die Bern mit Freiburg verwaltete, schob sie [die Regierung] die Messe beiseite, obschon das Volk am alten Glauben festhielt, und kümmerte sich nicht um den Protest des Nachbarn.»¹⁵² Zwar sei Bern auf den energischen Widerstand Freiburgs gestossen, «aber Bern setzte seinen Willen durch».¹⁵³

150 FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 2, S. 192.

151 Zum Folgenden ebd., S. 202–203.

152 K. GUGGISBERG, *Bernische Kirchengeschichte*, S. 139–140.

153 Ebd., S. 188.

Studer Immenhauser hob 2006 Berns Vorrechte und Machtanspruch hervor. Bern habe behauptet, im Jahr 1454 anlässlich der Wiederaufnahme Freiburgs in die Mitherrschaft einzelne Rechte für sich behalten zu haben und damit von den Bewohnern der Vogtei Grasburg – wie vom übrigen Untertanengebiet auch – die Einführung der Reformation verlangen zu können. Da Bern eindeutig die mächtigere Stadt gewesen sei, habe sie diesen Anspruch auch kompromisslos durchgesetzt.¹⁵⁴ Mit den Berner Präminenzrechten und der gleichzeitigen Minderung der Freiburger Herrschaftsrechte argumentierten 2011 ebenfalls Gasser et al.¹⁵⁵

5.1.5 Die Reformation in Grasburg-Schwarzenburg – eine Zwischenbilanz

Urteile und Lücken der Historiografie

Die Grasburger Reformationsgeschichte wurde während Jahrhunderten nur in groben Zügen skizziert. Der häufig zitierte Lausanner Theologieprofessor Abraham Ruchat prägte im 18. Jahrhundert die Vorstellung, Bern habe in Grasburg die Reformation kurz nach 1528 eingeführt. Formell trat das Reformationsmandat im September 1530 in Kraft, doch Ruchats Schilderung eines schnellen und relativ komplikationslosen Prozesses wurde nicht mehr hinterfragt – sie schuf vermutlich auch keinen Anreiz, sich näher mit der Thematik zu befassen.

Die bernisch-freiburgischen Herrschaftsrechte und die Interaktion der beiden Obrigkeiten standen einmal mehr, einmal weniger im Vordergrund. Für die Chronisten des 16. Jahrhunderts waren die Rechtsansprüche der beiden Städte zentral: Salat betrachtete die Städte als gleichberechtigt, Anshelm betonte den Berner Vorrang. Beide sprachen in emotionaler Weise von Verrat oder Vertrauensbruch. Zwei Jahrhunderte später, wenige Jahre nach dem vierten Landfrieden von 1712, drängte Abraham Ruchat die Rechtsfrage an den Rand. Zentral erschien ihm das Ergebnis, die erfolgreiche Einführung der Reformation in der gemeinen Herrschaft Grasburg. Freiburg teilte er die Rolle eines protestierenden und unterlegenen Partners zu, während er Bern als tolerante und väterlich einigende Schutzmacht idealisierte, die sich letztlich aufgrund ihres Glaubens und ihrer Überzeugungskraft durchsetzen konnte. Obwohl Ruchat für seine Zeit modern und quellenbezogen arbeitete und sprachlich weniger polarisierte als frühere Chronisten, bleibt seine Darstellung von der eigenen konfessionellen Parteinahme und einer teleologischen Sichtweise geprägt. Der Freiburger Blanc beschränkte sich gegen Ende des Ancien Régime auf bekannte Fakten. Er negierte die Konflikte mit Bern nicht, beschönigte aber Freiburgs

154 STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 386.

155 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur, Bd. 1, S. 376–377.

Unterlegenheit. Und er reagierte wie der Freiburger Schultheiss Baron d'Alt (vgl. Kapitel 6.2.4) auf den Vorwurf des Verrats, den spätere Berner Chronisten und die protestantische Historiografie von Anshelm übernahmen.

Kohlis Verwaltungsgeschichte und seine Aufarbeitung der Berner Präeminenzrechte schufen im 20. Jahrhundert eine neue Interpretationsbasis. Obwohl er nur kurz auf die Reformationsjahre einging, korrigierte er die seit Jahrhunderten geltende Einschätzung, dass die Angelegenheit vor Ort mit der Annahme des Berner Reformationsmandats abgeschlossen gewesen sei. Richard Feller nannte mehrere Strategien, mit denen Bern sich in Grasburg einen Vorteil verschaffte. Man habe Teile des ersten Kappeler Landfriedens umgangen und sich Unklarheiten bezüglich der Grenzziehung und der Verwaltungs- und Rechtsbelange zunutze gemacht. Weiter habe Bern es ausgenutzt, dass Freiburg eine Konfrontation mit seinem Burgrechtspartner vermieden habe und von seinen katholischen Verbündeten abgeschnitten gewesen sei. Feller komprimierte die komplexe Thematik auf die Ebene der Machtverhältnisse. Seine gelungene Synthese wurde oft übernommen, aber nicht mit weiteren Inhalten gefüllt.

Eine unausgewogene Ausgangslage

Freiburg war in der Herrschaft Grasburg mehrfach benachteiligt. Vor Ort galt das Berner Stadtrecht, und Freiburgs ursprüngliche Herrschaftsrechte hatten sich auf der Ebene des Gewohnheitsrechts verändert. Dass sämtliche Appellationen nach Bern gingen, hatten die Städte in Friedenszeiten gemeinsam eingeführt. Die Folgen zeigten sich während der Reformation: die Saanestadt konnte ihrer Glaubenspolitik auf der juristischen Ebene wenig Nachdruck verleihen; obwohl sie ab 1528 Anhänger des neuen Glaubens bestrafte, wurden diese Sanktionen von Bern aufgehoben.

Freiburg sah sich auch auf der Ebene der Kollaturrechte benachteiligt. Bern setzte als deren alleiniger Inhaber ab 1528 in der gesamten Herrschaft Prädikanten ein und rückte zwangsläufig von seiner früheren Vorgehensweise ab, in Grasburg auch Freiburger Kleriker zu berücksichtigen. Der letzte Vertreter der Saanestadt war bis 1529 in Wahlern tätig und hiess Christian Schmid.¹⁵⁶ Derartige Arrangements hielten sich einzig im bernisch-freiburgischen Grenzgebiet, etwa im freiburgischen Überstorf, wo Bern als Inhaber des Kollaturrechts 1528 Dietrich von Englisberg als Pfarrer einsetzte. Dieser war ein illegitimer Sohn des Freiburger Komturs Peter von Englisberg. Dietrich blieb beim alten Glauben, denn er erhielt Jahre später weitere Benefizien im Freiburger Gebiet, beispielsweise die Pfarrei Belfaux.¹⁵⁷ Zu ähnlichen Arrangements kam es im

¹⁵⁶ LOHNER, Die reformierten Kirchen, S. 153.

¹⁵⁷ I. ANDREY, Le commandeur Pierre d'Englisberg, S. 36; DELLION, Dictionnaire, Bd. 2, S. 92.

freiburgischen Bösing, einem Nachbarort von Laupen. Freiburg behielt das Präsentationsrecht, während Bern den Kandidaten bestätigen musste.¹⁵⁸ Arrangements dieser Art hielten sich bis ins 18. Jahrhundert.¹⁵⁹

Diskurse und Argumente der beiden Städte

Laut Korrespondenzen und den Protokollen ihrer gemeinsamen Sitzungen stritten sich die Berner und Freiburger Obrigkeiten selten über Glaubensinhalte – dies überliess man dem Klerus. Der Diskurs drehte sich zunächst um die jeweiligen Herrschaftsansprüche. Freiburg verlangte 1530 einen schriftlichen Beleg für die von Bern beanspruchten Grasburger Vorrechte; gleichzeitig lehnte man das von Bern vorgelegte Dokument ab. In der intensivsten Konfliktphase griffen beide nach demselben argumentativen Instrument, das zur Regelung von Glaubenskonflikten in gemeinsamen Territorien überhaupt zur Verfügung stand: dem ersten Landfrieden mit seinen Regeln zur Vorgehensweise in den alten eidgenössischen Vogteien. Freiburg war weder an diesen Vogteien beteiligt noch bezog sich der erste Landfrieden auf die bernisch-freiburgischen Herrschaften. Dennoch war man in der Saanestadt mit diesem Friedensvertrag vertraut, war doch Kleinrat Hans Lanther († 1551) in dessen Aushandlung involviert gewesen. Beide Obrigkeiten nutzten ausgewählte Inhalte des ersten Landfriedens zum eigenen Vorteil. Freiburg befürwortete das System der kommunalen Abstimmung und war der Meinung, dass ein erstes Mehr zugunsten des alten Glaubens akzeptiert und kein Wechsel erzwungen werden sollte. Bern wiederum sprach der Saanestadt grundsätzlich das Recht ab, sich auf den Landfrieden zu beziehen, da sie weder in den Krieg noch als Vertragspartner in den Frieden einbezogen gewesen sei. Ausserdem war Bern der Meinung, dass man die Vorgehensweise in den eidgenössischen Vogteien nicht auf Grasburg übertragen könne, weil Bern dort Vorrechte besitze; Vorrechte, die Freiburg bekanntlich nicht akzeptierte. Während die beiden Städte sich auf diplomatischer Ebene im Kreis drehten, führte Bern in Grasburg ein neue Rangordnung der Kulte ein und setzte das System mehrerer Abstimmungen durch. Freiburg wehrte sich nur verbal und verfolgte vorerst andere Interessen.

Bernisch-freiburgische Interaktion und Konfliktmanagement

Bern und Freiburg reagierten auf die konfessionellen Differenzen mit unterschiedlichen Mitteln. In einem ersten Schritt wurden unklare Zuständigkeiten formalisiert: Bern wollte seine Vorrechte über neue Amtseide klären, zudem wurde analog der Vorgehensweise in den gemeinen Herrschaften der Eidgenos-

158 DELLION, Dictionnaire, Bd. 2, S. 167.

159 Exemplarisch StAFR, G. S., Nr. 1541: Bern wählte 1714 den Freiburger Anton Schueller zum Pfarrer von Bösing. Vorgeschlagen hatte ihn der Freiburger Rat.

sen¹⁶⁰ ein Grasburger Urbar verfasst, das Ansprüche bündelte und legitimierte. Diese Verschriftlichung bezweckte keine Konsensfindung. Bern suchte 1530 über Steubis Amtseid und zwei Jahre später über die neuen Eide der Gerichtsbeisassen primär die eigenen Interessen und Vorrechte zu schützen. Freiburgs Engagement blieb halbherzig. Man legte Protest ein und spielte in vielen Bereichen, in denen man anderer Meinung war, auf Zeit. Der Freiburger Rat verfolgte die Strategie des passiven Widerstands und mied die direkte Konfrontation. Gleichzeitig hatte er nicht die Absicht, die neuen Regeln aus Bern einzuhalten. Da beide Städte auf ihren Standpunkten beharrten und das bernisch-freiburgische Schiedsgericht letztlich versagte, wurden 1537/38 diverse Streitfragen zur Herrschaft Grasburg durch eidgenössische Schiedsgerichte geklärt. Die Obmänner fällten ihre Urteile nach territorialen und rechtlichen Gesichtspunkten und favorisierten beide Male Bern. Sie bestätigten die Gültigkeit der Reformation in der gesamten Herrschaft. Obwohl vorübergehend Ruhe einkehrte, anerkannte Freiburg diese Urteile nicht vollumfänglich. Insbesondere die Frage, ob Grasburg-Schwarzenburg gleichberechtigt zu verwalten sei oder ob Bern tatsächlich Vorrechte besitze, führte zu vielen weiteren Konflikten. Dass die Auffassung des eidgenössischen Schiedsgerichts von Freiburg nicht unmittelbar anerkannt wurde, belegt die Amtsführung seines Vogts Stoffel Quinting, der nach Hertensteins zweiter Amtszeit von 1540 bis 1545 die Grasburger Vogtei übernahm und in Bern erneut Kritik hervorrief. Quinting wurde mehrfach gerügt, sich nicht an die Berner Präeminenzrechte zu halten.¹⁶¹ Der Streitpunkt der Berner Vorrechte wurde fortan häufig an der eidgenössischen Tagsatzung thematisiert.¹⁶² Eine mögliche Alternative hätte die Auflösung der gemeinen Herrschaften dargestellt. Laut Anshelm sprach Bern diese Option bereits im Vorfeld seiner Disputation an – Bern drohte den Städten Freiburg und Solothurn mit der Auflösung des Burgrechts und der gemeinen Herrschaften, falls sie gegen Bern vorgehen würden.¹⁶³ Spätestens ab Ende 16. Jahrhundert gehörte der Vorschlag zur Tagesordnung, doch damals wurde er vorwiegend von Freiburger Seite ausgesprochen.¹⁶⁴ Teilungsabsichten bestanden bis ins frühe 18. Jahrhundert.¹⁶⁵ Zu behaupten, die bernisch-freiburgischen Herrschaften seien während der ersten Reformationsjahre ausschliesslich ein Zankapfel gewesen, wäre aber

160 Zum Badener und zum Thurgauer Urbar vgl. JUCKER, Gesandte, S. 236–243.

161 Exemplarisch: StAFR, Murtenabschiede M 1, fol. 219 v, Herbstsitzung Oktober 1543; StABE, Schwarzenburgbücher, Buch C, Sign. AV 1186, S. 57–58.

162 KOHLI, Verwaltung und Recht, S. 22–25.

163 ANSHELM V, S. 227. Vgl. auch STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 1431, 31. 12. 1527.

164 Lukas HUPFER, «Neme tenetur stare in communionem». Freiburg fordert von Bern die Aufteilung ihrer gemeinen Herrschaften. Unpublizierte Bachelorarbeit, Universität Bern 2009. Vgl. Auflistung der Gesuche ebd., Anhang 1, S. 45–48.

165 DUPRAZ, Introduction de la Réforme, S. 185.

nicht korrekt. Es gab auch Phasen der Kooperation, beispielsweise nutzten Freiburg und Bern ihre mediaten Vogteien weiter als gemeinsames Truppenreservoir. Die Aufteilung der Grasburger Soldaten hatten die beiden Obrigkeiten gemeinsam im Landbrief von 1455 geregelt. Im Zeitraum von 1528–1532 verlief die Rekrutierung immer problemlos, wenn beide Parteien in dieselbe Schlacht zogen, beispielsweise im Herbst 1530 beim Zug gegen den Löffelbund oder 1531/32 im Müsserrieg. Bestand ein Interessenkonflikt wie 1528, als sich Bern vom Aufstand der Oberländer bedroht sah und Freiburg seine Unterstützung verweigerte, verfolgte jede Obrigkeit die eigenen Interessen und instruierte die Vogteibevölkerung nach Gutdünken. Freiburg wies auf die Klausel des Grasburger Landbriefs hin, dass die Bevölkerung «still sitzen», also neutral bleiben solle, wenn die beiden Parteien uneinig waren. Bern wiederum drohte mit Konsequenzen, falls die Bevölkerung gegen Bern Partei ergreifen würde, und rekrutierte in seiner Notlage trotzdem. Ebenso nutzten beide Städte die mediaten Vogteien weiter als gemeinsame Einnahmequelle. Sie hielten in Grasburg an der Aufteilung der Bussgelder fest – selbst diejenigen wurden aufgeteilt, die bei einer Missachtung des Berner Reformationsmandats anfielen. Bern kritisierte Freiburg, sich daran zu bereichern. Dies wurde beispielsweise 1538 im Rahmen des eidgenössischen Schiedsgerichts angesprochen.

Zur Haltung des Klerus und der Bevölkerung

Die Quellen belegen, dass sich der Klerus und die Bevölkerung anfänglich gegenüber beiden Städten loyal verhielten. Im Unterschied zu den übrigen bernisch-freiburgischen Herrschaften war in Grasburg kein eigentlicher Reformator unterwegs. Bis zur Annahme des Berner Reformationsmandats blieben Kleriker des alten und des neuen Glaubens vor Ort und kritisierten sich gegenseitig. Ihr Verhältnis verschob sich aufgrund der bernischen Kollaturrechte zugunsten der Prädikanten. Erwähnenswert ist Peter Breyt, der ab 1531 als Guggisberger Prädikant tätig war. Sein Fall illustriert, dass man sich selbst als überzeugter Verfechter des neuen Glaubens mit beiden Obrigkeiten arrangieren musste. Breyt wurde 1532 von Freiburg festgenommen und der Ketzerei bezichtigt. Obwohl die Anklage von Bern aufgehoben werden konnte, arrangierte sich der Prädikant mit der Saanestadt. Dahinter standen keine religiösen, sondern alltagsbezogene Gründe: er musste sich weiterhin frei im benachbarten Freiburger Gebiet bewegen können, um Besorgungen zu machen.

Die Bevölkerung der Herrschaft Grasburg sprach sich in einer ersten Abstimmung zugunsten des alten Glaubens aus. Als Bern weitere Abstimmungen verlangte, wurde die Forderung nach freiem Kirchgang lauter. Nach dem ersten Kappelerkrieg häuften sich Bilderstürme und lokale Scharmützel. Die Bürger von Schwarzenburg nahmen das Berner Reformationsmandat im Herbst 1530

an, aber die Bürger von Albligen und Guggisberg leisteten mehrere Jahre Widerstand. Da sich die Freiburger Historiografie wenig mit der Herrschaft Grasburg befasste, nahm sie zähen Widerstand seitens der Vogteibevolkerung vorwiegend in Orbe-Echallens und Grandson wahr.¹⁶⁶ Um den lokalen Widerstand zu brechen, griff Bern zu wirtschaftlichen Druckmitteln. Der Bevölkerung von Albligen drohten einschneidende Bussen, und den Guggisberger Spitalpächtern drohte der Entzug der Waldnutzungsrechte. Und Holz war eine zentrale und zum Überleben notwendige Ressource. Gegen die eigene Appellationsinstanz zu klagen, war für die Betroffenen zwecklos. Die Schiedsgerichtsurteile von 1537/38 hatten die definitive Anerkennung des Berner Reformationsmandats in der gesamten Herrschaft Grasburg und die Neueinteilung der Pfarreien zur Folge.

Zur Haltung der lokalen Amtsträger und der Vögte

Die untergeordneten lokalen Amtsträger agierten in glaubenspolitischen Angelegenheiten nicht nur als passive Befehlsempfänger. Die Quellen belegen zumindest zu Beginn eine gewisse Eigenständigkeit. Bei widersprüchlichen Anweisungen einer Obrigkeit wiesen sie diese auf frühere Abmachungen hin, oder die lokalen Boten nahmen mit der anderen Stadt Rücksprache. Um Konflikte vor Ort zu verhindern, zögerten die lokalen Amtsträger Anweisungen aus Bern teilweise hinaus – beispielsweise wollten sie zuwarten, bis beide Städte in Glaubensfragen eine Lösung gefunden hätten. Da sowohl die Freiburger als auch die Berner exklusive Loyalität verlangten, gerieten die lokalen Amtsträger ins Visier der Obrigkeiten und wurden vom jeweiligen Vogt des Öftern ausgewechselt. Die Vögte agierten im Interesse ihrer Obrigkeit. Bern führte am Ende von Hertensteins erster Amtszeit einen neuen Amtseid ein, um den Einfluss des Freiburger Nachfolgers zu begrenzen. Freiburg leistete gegen diesen Eid, der die Bewahrung und den Schutz des neuen Glaubens sowie die Einhaltung der Berner Präeminenzrechte formulierte, keinen heftigen Widerstand. Dennoch gedachte der Rat die von Bern definierten Vorgaben keineswegs einzuhalten: Vogt Steubi machte verschiedene Massnahmen seines Berner Vorgängers rückgängig, dabei handelte er mehrfach auf Anweisung des Freiburger Rats. Das Ausmass seiner Eigeninitiative bleibt unklar. Es scheint aber unwahrscheinlich, dass er grundsätzlich gegen Freiburger Interessen verstie. Im Unterschied zu seinem damaligen Amtskollegen in Grandson wurde Steubi von seiner Obrigkeit nicht abgesetzt – auch nicht, als der Druck aus Bern merklich zunahm. Der Berner Wilhelm Hertenstein agierte ebenso im Interesse seiner Obrigkeit, nahmen doch

¹⁶⁶ Exemplarisch BERTHOUD, Die Reformation in den gemeinen Vogteien Murten, Orbe-Echallens und Grandson, S. 334.

in seiner zweiten Amtszeit die Sanktionen gegen die Aufständischen in Allbligen und Guggisberg wieder zu. In seine zweite Amtszeit fallen auch die Schiedsgerichtsurteile zugunsten Berns.

5.2 Murten, Orbe-Echallens und Grandson

5.2.1 Rechtliche Ausgangslage und Verwaltung der neuen gemeinen Herrschaften

Freiburg und Bern übernahmen die Herrschaften Murten, Orbe-Echallens und Grandson während der Burgunderkriege (1474–1477). Orbe-Echallens und Grandson wurden 1476 im Friedensvertrag von Freiburg in eine gemeine Herrschaft umgewandelt.¹⁶⁷ Die übrigen Eidgenossen, die sich an den Kriegszügen beteiligt hatten, bestritten die Rechtmässigkeit dieser Übernahme und forderten ihren Anteil. Im Jahr 1484 wies ein eidgenössisches Schiedsgericht Freiburg und Bern das alleinige Recht auf diese Herrschaften zu, es verpflichtete sie aber zur Bezahlung einer Entschädigung.

Freiburg und Bern waren ebenbürtige Besitzer und besaßen im Unterschied zu Grasburg in diesen neuen mediaten Vogteien die gleichen Herrschaftsrechte. Um die Eroberung erträglicher zu machen, hatten sie die Städte und Landschaften mehrheitlich samt ihren bestehenden Rechten und Freiheiten übernommen. Beide bestätigten 1475 die Freiheiten von Murten und lösten Moudon als Appellationsinstanz ab.¹⁶⁸ Vier Jahre später wurden die Freiheiten bestätigt und das Appellationsverfahren spezifiziert.¹⁶⁹ Auch die Stadt Orbe behielt ihre Rechte und Freiheiten, die ihr ein vormaliger Besitzer in den Jahren 1404/05 gewährt hatte.¹⁷⁰ Die Bewahrung dieser Rechte und Freiheiten wurden Bestandteil des bernisch-freiburgischen Vogteids in Orbe-Echallens, und die Orber Freiheiten folgten grösstenteils dem Waadtländer Landrecht.¹⁷¹ Auch Echallens besass ein eigenes Stadtrecht und eine beträchtliche Autonomie.¹⁷² Zur herrschaftsrechtlichen Ausgangslage der Herrschaft Grandson fanden sich keine detaillierten Angaben.

167 EA II, Nr. 844, Freiburg, 25. 7.–12. 8. 1476, S. 601–608.

168 RUBLI, Murten, S. 103; SSRQ, FR, I, Stadtrecht von Murten, Nr. 264, S. 260–262, I. II. 1475, die Städte Bern und Freiburg bestätigen Murtens Freiheiten und bestimmen, dass Urteile des Gerichts von Murten nach Bern oder Freiburg weiterzuziehen sind.

169 SSRQ, FR, I, Stadtrecht von Murten, Nr. 272, S. 267–269, 2. 4. 1479, Bern und Freiburg bestätigen und erläutern den Brief d. d. 1475 XI.1.

170 GINGINS-LA-SARRA, Histoire de la ville d'Orbe, S. 98.

171 DUPRAZ, Les baillis, S. 5; Patrick R. MONTBARON, Orbe (Herrschaft, Bezirk), in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 447–448.

172 DUPRAZ, Le Coutumier du bailliage d'Echallens, S. 129; JAQUEMARD, Le régime, S. 278; Marianne STUBENVOLL, Echallens (Gemeinde), in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 54–55.

Freiburg und Bern besaßen vor der Reformation in Grandson und Orbe-Echallens vermutlich wenige bis keine Kollaturrechte. In der Herrschaft Grandson waren mehrere im Besitz des dortigen Benediktinerklosters.¹⁷³ Die Kirche von Yvonand gehörte seit 1010 dem Domstift von Lausanne.¹⁷⁴ In Orbe besaßen die Klöster von Romainmôtier und Payerne sowie das Lausanner Stift mehrere Kollatur- und Patronatsrechte.¹⁷⁵ Darüber hinaus gehörten ihnen umliegende Ländereien, die durch die Eroberung der Waadt und die Ausbreitung der Reformation allmählich in bernisch-freiburgische Hände gerieten. Die Kollaturrechte der Herrschaft Murten sind im Kapitel 5.2.2 gesondert dargestellt.

Einige Verwaltungsstrukturen glichen jenen von Grasburg. Auch die neuen gemeinsamen Herrschaften verwalteten alternierend ein Freiburger oder ein Berner Vogt, dessen Amtszeit zunächst variierte und sich Anfang 16. Jahrhundert auf fünf Jahre einpendelte.¹⁷⁶ Der Vogt von Orbe-Echallens residierte im Schloss Echallens und übertrug die Verwaltung von Orbe einem Kastlan, der aus der Orber Bürgerschaft gewählt wurde.¹⁷⁷ Der Murtner Vogt residierte, ausser in Zeiten von dessen Baufähigkeit, im Murtner Schloss.¹⁷⁸ In der Herrschaft Murten sprach man nicht vom Vogt, sondern vom Freiburger oder Berner Schultheissen. Dieser hatte den Vorsitz im Murtner Rat, im Gericht und später auch im Chorgericht inne.¹⁷⁹ Das Schloss Grandson, das während der Burgunderkriege stark beschädigt worden war, wurde erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts zum Sitz der Berner und Freiburger Vögte umfunktioniert.¹⁸⁰

173 Der Prior von Grandson besass im 15. Jahrhundert Kollaturrechte in Concise, Vugelles-la-Mothe, St-Maurice, Montagny-le-Corboz und in Fiez. Vgl. Ansgar WILDERMANN, Grandson (Benediktiner), in: HS III/1, Bern 1986, S. 735–743.

174 Isabelle BISSEGER-GARIN, Laurette WETTSTEIN, Le chapitre Cathédral (IX^e-XVI^e s.), in: HS I/4, Basel 1988, S. 357–394, hier 362.

175 Vor der Reformation standen in Orbe sechs Kirchen oder Kapellen. Vgl. dazu: Fabienne ABETEL-BÉGUELIN, Orbe (Gemeinde), in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 446–447; Germain HAUSMANN, Romainmôtier, in: HS III/2, Basel 1991, S. 511–565. Zur Situation der Orber Kirchen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. Frédéric BARBEY, Orbe sous les sires de Montbéliard et de Chalon, in: RHV 19 (1911), S. 136–142, 161–170, 193–203, 289–296, 321–330, 369–380, hier 369–380; RHV 20 (1912), S. 33–46; GINGINS-LA-SARRA, Histoire de la ville d'Orbe, S. 104–117.

176 Vgl. Alfred WEITZEL, Répertoire général des familles dont les membres ont occupé les fonctions baillivales dans les dix-neuf bailliages du canton de Fribourg, les quatre bailliages communs avec Berne et les quatre bailliages italiens, in: ASHF 10 (1915), S. 469–563.

177 MONTBARON, Orbe (Herrschaft, Bezirk), in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 447–448.

178 Johann Rudolf von Erlach, Vogt von 1530 bis 1535, residierte beispielsweise nicht im baufälligen Murtner Schloss, sondern in einem seiner privaten Wohnhäuser. Dazu Adelheid FÄSSLER, Die Wandmalereien im Schultheissenhaus zu Murten. Ikonographie und Versuch einer geistesgeschichtlichen zeitlichen und stilistischen Einordnung, in: FG 57 (1970–1971), S. 153–207, hier 154–155.

179 Hermann SCHÖPFER, Murten (Gemeinde), Mittelalter und Neuzeit, in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 22–23.

180 Zu Grandson vgl. DE RAEMY, Grandson VD, S. 5.

Im Unterschied zu Grasburg teilten sich Freiburg und Bern in den neuen gemeinsamen Herrschaften das Appellationsgericht. Dieses stand jeweils derjenigen Stadt zu, die das Vogtamt gerade nicht besetzte. Laut dem Freiburger Chronisten Blanc wurde der Berner Vogt von Orbe-Echallens in Freiburg vereidigt und umgekehrt.¹⁸¹ Jaquemard war anderer Meinung.¹⁸² Unterschiedliche Angaben finden sich bezüglich der Aufteilung der Kompetenzen oder der eigentlichen Befehlskette für die Vögte. Mehrere Autoren gingen davon aus, dass der Freiburger Vogt Befehle aus Bern erhielt und umgekehrt.¹⁸³ Dies war bei den Appellationen sicher der Fall, alles Weitere bleibt offen. Laut Dupraz liefern die Quellen keine wesentlichen Anhaltspunkte über das Ausmass, in dem Bern und Freiburg in Orbe-Echallens eigenhändig entscheiden konnten. Auch die Kompetenzen des Vogts seien wenig spezifiziert gewesen. Schwerwiegende Fragen oder Probleme habe man grundsätzlich an den bernisch-freiburgischen Konferenzen besprochen.¹⁸⁴ Dupraz skizzierte für Orbe-Echallens ähnliche Verhältnisse wie Kohli für Grasburg. Es ist davon auszugehen, dass Bern und Freiburg auch in den neuen gemeinen Herrschaften die Aufteilung ihrer Kompetenzen schriftlich nur rudimentär regelten. Eigene Beobachtungen lassen den folgenden vorläufigen Schluss zu. Zahlreiche Quellen belegen, dass die Vögte vorerst ihrer eigenen Stadt unterstellt blieben. Teilweise erhielten sie Befehle aus der anderen Stadt. Diese standen oft, aber nicht immer, in Bezug zu Appellationen. Doch so oder so stand die ordentliche Befehlskette während der Reformationsjahre auf dem Prüfstand. Bern und Freiburg beschuldigten sich gegenseitig, sich zu stark in die Geschäfte ihrer Vögte einzumischen. Vieles bleibt unklar – eine detaillierte Verwaltungsgeschichte dieser drei gemeinen Herrschaften bleibt ein Desiderat der Forschung.

5.2.2 Die Reformation in der Herrschaft Murten

Das Territorium der früheren Herrschaft Murten entsprach nicht dem heutigen Freiburger Seebezirk. Orte wie Bärfischen (Barberêche), Grissach (Cressier) oder Gurmels (Cormondes), die bis weit ins 20. Jahrhundert die konfessionelle Trennlinie zum nahe gelegenen reformierten Murten bildeten, gehörten im 16. Jahrhundert noch zur Alten Landschaft und damit zum unmittelbaren Einzugsgebiet der Saanestadt. In diesen Grenzorten wurde es in den 1520er-Jahren auf konfessionel-

181 Er wurde von der jeweiligen Appellationsinstanz, dem Kleinen Rat, vereidigt. Vgl. StAFR, Chroniques 13, François Nicolas Constantin Blanc, Heft 3, S. 76.

182 JAQUEMARD, *Le régime*, S. 280.

183 DUPRAZ, *Les baillis*, S. 4; JAQUEMARD, *Le régime*, S. 277; CAMPICHE, *La Réforme en Pays de Vaud*, S. 43, 58.

184 DUPRAZ, *Les baillis*, S. 4–5.

ler Ebene unruhig. Der Freiburger Rat ging 1527 gegen die Vikare von Bärfischen und Gurmels vor, die zum neuen Glauben übergetreten waren, und ersetzte sie kraft seiner Kollaturrechte und seines Glaubensmandats (vgl. Kapitel 3.2.1). Innerhalb der angrenzenden Herrschaft Murten waren seine diesbezüglichen Möglichkeiten beschränkt. Einerseits wurden die Sanktionen, die der Freiburger Vogt aufgrund des eigenen Glaubensmandats ergriff, von der Berner Appellationsinstanz aufgehoben, andererseits teilte der Freiburger Rat seine wenigen Kollaturrechte in der Herrschaft mit Bern. Gemeinsam hatten beide Obrigkeiten 1476 die Besitzrechte der Murtner Pfarrkirche übernommen, die ausserhalb der Stadt in Muntelier lag.¹⁸⁵ Laut Flückiger fiel das Kollaturrecht später an die Stadt Murten; Freiburg und Bern behielten aber in kirchlichen Belangen ein Mitspracherecht.¹⁸⁶ Beiden Städten gehörten seit 1505 auch das Patronats- und somit das Kollaturrecht in Môtier, nachdem der Graf von Neuenburg als vorgängiger Besitzer formell darauf verzichtet hatte.¹⁸⁷ Zusätzlich gehörten dem Berner St.-Vinzenz-Stift die Kollaturrechte des Priorats Münchenwiler und der Pfarrei Ferenbalm. Die übrigen Kollaturen der Kirchen von Kerzers und Merlach waren auf den Prior von Payerne und auf den Abt von Fontaine-André bei Neuenburg verteilt.¹⁸⁸ Freiburg sah sich als Inhaber bestehender Kollaturrechte folglich nicht nur in Grasburg, sondern auch in der Herrschaft Murten gegenüber Bern benachteiligt.

Da die Einführung der Reformation in der Herrschaft Murten bereits mehrfach ausführlich beschrieben wurde, wird sie hier nur skizziert. Im Frühjahr 1529 kam es zu ersten Unruhen und Bilderstürmen. Beide Obrigkeiten reagierten wie in Grasburg – Freiburg verlangte die Anwendung seines Glaubensmandats, Bern garantierte den Anhängern des neuen Glaubens Schutz.¹⁸⁹ Zahlreiche Kleriker der Herrschaft befürworteten die Reformation, während die Bevölkerung anfänglich gespalten blieb. Möglicherweise fand wenige Wochen nach dem ersten Kappelerkrieg eine erste Abstimmung statt – Ochsenbein und Flückiger sprachen von einem ersten möglichen Mehr in Murten vom August 1529, das zugunsten des alten Glaubens ausfiel.¹⁹⁰

Früh Anlass zu Streit gab Guillaume Farel. Bern hatte dem Reformator eine Vollmacht erteilt, in sämtlichen gemeinen Herrschaften zu predigen, und Farel

185 Hermann SCHÖPFER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, Bd. 5: Der Seebezirk II, Basel 2000, S. 106. Innerhalb der Stadt gab es eine Marienkapelle am Standort der heutigen Deutschen Kirche. Vgl. ebd., S. 103.

186 FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 9. Zum Mitspracherecht exemplarisch StAFR, RM 43, S. 28, 7. 8. 1525.

187 Hermann SCHÖPFER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg. Der Seebezirk I, Bd. 4, Basel 1989, S. 302.

188 FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 5; TREMP-UTZ, Kollegiatstift St. Vinzenz, S. 187.

189 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 338, 30. 4. 1529; EA IV/1b, Nr. 165, Murten, 20. 8. 1529, S. 329.

190 OCHSENBEIN, Der Kampf, S. 44–45; FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 18.

war ab Ende 1529 in der Gegend unterwegs. Während seiner Abwesenheit vertrat ihn in Murten der Franzose Jean Le Comte de la Croix, der massgeblich an der Reformation in der Herrschaft Grandson beteiligt war.¹⁹¹ Freiburg protestierte und verlangte, dass Farel nirgendwo predigen dürfe, wo noch keine Abstimmung stattgefunden habe oder wo man die Predigt nicht hören wolle.¹⁹² Farel setzte sich unter Berner Schutz darüber hinweg und entwickelte sich zunehmend zur Reizfigur der Freiburger.

Zu Beginn des Jahres 1530 verlangten beide Obrigkeiten auf der Basis des ersten Landfriedens Abstimmungen über die Glaubensfrage.¹⁹³ Wie dessen Inhalte auszulegen waren und wie konkret vorgegangen werden sollte, darüber waren sich Freiburg und Bern nicht einig. Aus Freiburger Sicht war ein erstes Resultat zugunsten des alten Glaubens zu akzeptieren.¹⁹⁴ Wie in Grasburg fanden in der Herrschaft Murten unter Berner Schutz mehrere Abstimmungen statt. Innerhalb von wenigen Monaten nahmen viele Orte den neuen Glauben an, darunter Kerzers im zweiten und Merlach im dritten Anlauf.¹⁹⁵ In Kerzers waren die beiden Obrigkeiten uneins darüber, wer an der Abstimmung teilnehmen dürfe.¹⁹⁶ Während Freiburg auf Zeit spielte und diese Frage klären wollte, trieb Bern weitere Abstimmungen voran.¹⁹⁷

Die Einteilung der Pfarreien veränderte sich durch die Annahme der Reformation nur geringfügig. Kallnach wurde von der Pfarrei Kerzers abgetrennt, während der Weiler Jeuss, der zu Gurmels gehört hatte, neu der Pfarrei Murten zugeteilt wurde.¹⁹⁸ Die Gegend von Wallenbuch, seit dem frühen 16. Jahrhundert eine Freiburger Vogtei, sah sich neu von reformierten Gebieten umgeben. Sie wurde von der reformierten Pfarrei Ferenbalm abgetrennt und der katholischen Pfarrei Gurmels zugewiesen.¹⁹⁹ Die Neueinteilung der Pfarreien in der Herrschaft Murten löste zwischen Freiburg und Bern keine grösseren Konflikte aus, hingegen stritten diese heftig und lange über die Aufteilung der Kirchengüter. Bern warf Freiburg unredliche Mittel vor, und Freiburg spielte erneut auf Zeit.²⁰⁰ Einen

191 BÄHLER, Jean Le Comte de la Croix, S. 22.

192 Exemplarisch EA IV/1b, Nr. 295, Bern, 7. 4. 1530, S. 598–599, hier 598.

193 StAFR, Berner Korrespondenzen, 5. 1. 1530; RM 47, S. 50, 13. 1. 1530.

194 Exemplarisch StAFR, Instruktionsbuch 1 (1525–1530), fol. 90 v, 105 v, 111 v.

195 Murten (7. 1. 1530), Môtier und Vully (20. 2. 1530), Kerzers (10. 4. 1530), Merlach (22. 5. 1530). Dazu FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 40, 45, 49, 50.

196 FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 29; StAFR, Berner Korrespondenzen, 12. 3. und 7. 4. 1530.

197 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 2, Nr. 1258, 9. 4. 1530.

198 FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 81.

199 Hermann SCHÖPFER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, Bd. 5: Der Seebezirk II, Basel 2000, S. 434–438.

200 Zur Aufteilung des Kirchenguts vgl. FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 58–66.

weiteren Streitpunkt bildete die Besoldung der Prädikanten.²⁰¹ Gegenseitige Beschuldigungen dauerten an, und Freiburg nahm Personen ins Visier, welche die Messe und die Altgläubigen als ketzerisch bezeichneten.²⁰²

Über die Rolle der damaligen Vögte lässt sich wenig sagen. Die Glaubensabstimmungen fanden am Ende der Amtszeit des Freiburgers Hans Studer († um 1560/61) statt. Dieser hatte das Murtner Schultheissenamt im Herbst 1526 angetreten, nachdem sein Vorgänger verstorben war.²⁰³ Zwei Jahre später sah sich Studer mit den ersten Auswirkungen des Berner Reformationsmandats konfrontiert, als er als Klostervogt von Münchenwiler Geld einforderte und sich Bern als Inhaber des dortigen Kollaturrechts jegliche Einmischung verbat.²⁰⁴ Im Frühjahr 1530 sprach er mehrere Sanktionen gegen Bilderstürmer und Prädikanten aus, die Bern als Appellationsinstanz aufhob.²⁰⁵ Studer wurde im Anschluss an sein Murtner Vogtmandat direkt in den Freiburger Kleinen Rat gewählt. Dort nutzte man seine Kenntnisse in den Verhandlungen über die Murtner Kirchengüter.²⁰⁶ Im Jahr 1532 war Kleinrat Studer als Gesandter in Orbe-Echallens und Grandson unterwegs. 1549 wurde er Freiburger Schultheiss und übte das Amt während vieler Jahre aus. Auf Studer folgte im Herbst 1530 der Berner Johann Rudolf von Erlach (1504–1553), der mit der Freiburgerin Dorothea Velga (1509/10 bis nach 1550) verheiratet war. Durch ihr Erbe hatte sich von Erlachs Besitz in der Herrschaft Murten erweitert, unter anderem waren Ländereien und ein Murtner Stadthaus in seine Hände gelangt.²⁰⁷ Die Haltung des Berner Vogts zugunsten der Reformation muss nicht weiter erläutert werden. Wie im Kapitel 3.5 beschrieben, sprach Freiburg 1527 seine Verbannung aus, weil er sich geweigert hatte, auf das Freiburger Glaubensmandat zu schwören.

Obwohl der konfessionelle Wechsel in der Herrschaft Murten zügig voranschritt, leistete die lokale Bevölkerung vereinzelt Widerstand gegen die neuen Regeln und Pfarreigrenzen. Freiburg und Bern diskutierten an der Herbstsitzung 1531 beispielsweise über Kirchgänger aus Ulmiz, die in Gurmels weiter die katholische Messe besuchten.²⁰⁸ Da Ulmiz nun zur reformierten Pfarrei Ferenbalm gehörte, büsste man diese Kirchgänger aufgrund des Berner Reformationsmandats. Frei-

201 Exemplarisch StAFR, Berner Korrespondenzen, 28. 2. 1532.

202 Darunter etwa Jakob zum Brüdern, ein Weibel aus Kerzers. Vgl. dazu: StAFR, RM 50, S. 86, 5. 11. 1532; RM 52, S. 163, 5. 4. 1535.

203 StAFR, RM 44, S. 39, 14. 8. 1526.

204 OCHSENBEIN, Der Kampf, S. 32.

205 Ebd., S. 61–62.

206 Ebd., S. 116.

207 Zum ehemaligen Haus Velga, dem heutigen Hotel Murtenhof, vgl. Hermann SCHÖPFER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, Bd. 5: Der Seebezirk II, S. 187. Von Erlach besass ein weiteres Murtner Stadthaus. Dazu FÄSSLER, Die Wandmalereien im Schultheissenhaus zu Murten, S. 153–208.

208 Zum Folgenden StAFR, RM 49, S. 53, 12. 9. 1531.

burg liess Nachsicht walten und verzichtete auf seinen Anteil. Wie für Grasburg erläutert, wurden solche Bussen auf den Vogt und die beiden Städte aufgeteilt. Freiburg forderte die übrigen Bewohner von Ulmiz auf, ihre Kirche endlich zu räumen – schliesslich hätten sie das Reformationsmandat ja angenommen. Zu einem ähnlichen Fall kam es 1532 in Kerzers. Dort verlangten Dorfbewohner, die Messe, Kirchweihfeste sowie Tanz- und Spielanlässe im Freiburger Gebiet besuchen zu dürfen, weil auch die Freiburger ihre Herren seien. Während Bern mehrere Personen verhaften liess, suchten andere in Freiburg Schutz.²⁰⁹ Auch dieser Vorfall wurde an der bernisch-freiburgischen Herbstsitzung besprochen. Freiburg, in diesem Fall die Appellationsinstanz, verlangte Nachsicht.²¹⁰

Der Widerstand gegen die Reformation und/oder gegen die Neueinteilung der Pfarreien dauerte in der Herrschaft Murten weniger lang als in Grasburg, auch gelangten keine derartigen Streitpunkte vor ein eidgenössisches Schiedsgericht. Die Quellen belegen aber, dass rechtliche Unklarheiten während Jahrzehnten bestehen blieben. Weder für die Bevölkerung noch für die Obrigkeit war es einfach, sämtliche Veränderungen zu überblicken. Exemplarisch genannt seien die Bürger von Jeuss, die sich noch 1544 in Freiburg beklagten, der Murtnner Schultheiss Christoph von Mülinen (1515–1550) fordere sie auf, den Zehnten nicht mehr in Gurmels, sondern in Murten abzuliefern.²¹¹ Zur selben Zeit befasste sich der Berner Vogt von Mülinen mit der Frage, ob Personen, die gegen das Reformationsmandat handelten, vor den Vogt oder vor das Chorgericht gestellt werden sollten.²¹² Im folgenden Jahr erkundigte sich Bern, auf wen das Kollaturrecht von Merlach eigentlich übergegangen sei.²¹³

5.2.3 Die Reformation in Orbe-Echallens und Grandson

Die Anfänge (1530–1535)

Die Einführung der Reformation ist für diese bernisch-freiburgischen Herrschaften gut dokumentiert.²¹⁴ Für die Jahre 1532–1536 haben bisher einige Lücken bestanden, die hier durch zusätzliche Quellen ergänzt werden.

209 FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 77.

210 EA IV/1b, Nr. 754, Freiburg, 30. 9.–2. 10. 1532, S. 1410–1413, hier 1412.

211 StAFR, RM 62, S. 15, 7. 7. 1544.

212 StAFR, Murtenbücher B, S. 441, 9. 6. 1544.

213 FLÜCKIGER, Reformation Murten, S. 51.

214 Eine Auswahl in chronologischer Reihenfolge: RUCHAT, Histoire de la Réformation, Bd. 3, S. 13–50, 131–136, 217–221; BÄHLER, Jean Le Comte de La Croix; REYMOND, La paroisse d'Orbe; DUPRAZ, Introduction de la Réforme; VUILLEUMIER, Histoire, Bd. 1, S. 52–89, 557–587; JUNOD (Hg.), Mémoires de Pierrefleur; BERTHOUD, MEYLAN, Notes sur les cordeliers de Grandson au temps de la Réforme; CAMPICHE, La Réforme en Pays de Vaud; TOSATO-RIGO, Vivre dans un bailliage mixte; GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur,

Orbe-Echallens stand von 1530 bis 1535 unter der Verwaltung des Berner Vogts Jost von Diesbach. Dieser war ein Bruder von Hans-Rochus von Diesbach († 1546), der nach der Berner Reformation nach Freiburg emigrierte und die dortigen Diesbach-Linien gründete. Grandson stand im selben Zeitraum unter der Verwaltung des Freiburgers Hans Reyff († 1570). Geografisch war die Reformation herangerückt. Die Städte Neuenburg und Biel sowie die Herrschaft Murten hatten sie angenommen. Auch in Avenches und in Payerne gab es bereits zahlreiche Anhänger.

Laut Vuilleumier brachte der Schulmeister Marc Romain die ersten Ideen der evangelischen Lehre nach Orbe.²¹⁵ Zu Beginn des Jahres 1531 stand eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung hinter dem alten Glauben. Wenige Monate später kam es zur Affäre um den Franziskaner Michel Juliani, der als Beichtvater der Orber Klarissen gegen die Reformation gepredigt hatte und auf Befehl des Berner Vogts festgenommen und bestraft worden war. Die Stadt Freiburg protestierte und erinnerte Bern daran, dass die Appellationsgewalt zurzeit in ihrer Hand sei.²¹⁶ In Anwesenheit von Vertretern beider Obrigkeiten wurde Juliani der Prozess gemacht. Trotz eines Freispruchs verliess er die Stadt, und die Orber Klarissen hörten sich fortan auf Anordnung Berns die Predigt an. Diese Aufgabe übernahm teilweise Jean Hollard, der ehemalige Freiburger Chorherr, den man 1530 aus der Saanestadt verbannt hatte.²¹⁷ Auch die Genfer Klarissen boten ihre Hilfe an und sandten vorübergehend ihren eigenen Beichtvater nach Orbe.²¹⁸ Als sich die Situation verschärfte, ergriffen die jüngeren Orber Klarissen die Flucht. Die Suppliken ihrer Mitschwestern blieben in der Saanestadt nicht ungehört, doch Freiburg verlangte von Bern während mehrerer Monate vergeblich, den Orber Klarissen einen neuen Beichtvater zu gewähren, statt ihnen einen Prädikanten aufzuzwingen.²¹⁹ Mit welchem Nachdruck, bleibt offen.

Mit Berner Unterstützung predigten die beiden Reformatoren Guillaume Farel und Pierre Viret in der Gegend. Der lokale Widerstand gegen sie reichte von körperlichen Attacken bis zur Störung ihrer Predigt durch Glockengeläut.²²⁰ Es kam zu heftigen Bilderstürmen und zum Boykott der alten Kulte. In Grandson hielt man mehrere aufeinanderfolgende Predigten ab, um den katholischen Klerikern

Bd. 1, S. 379–382; CROUSAZ, *Un témoignage*; BLAKELEY, *Neither Catholic nor Reformed*. Eine gute Einführung in die Ausgangslage der heutigen Westschweiz bietet auch BRUENING, *Le premier champ de bataille du calvinisme*.

215 VUILLEUMIER, *Histoire*, Bd. 1, S. 55.

216 StAFR, *Instruktionsbuch 2 (1530–1536)*, fol. 6 v–7 r, April 1531.

217 Dazu RUCHAT, *Histoire de la Réformation*, Bd. 3, S. 37.

218 Amélie ISOZ, *Les clarisses d'Orbe au temps de la Réforme*. Unpublizierte Masterarbeit, Universität Lausanne 2012, S. 35. Zu den Orber Klarissen vgl. auch Ansgar WILDERMANN, *Colettinnenkloster Orbe*, in: HS V/1, Bern 1978, S. 577–586.

219 StAFR, *Instruktionsbuch 2 (1530–1536)*, fol. 25 r–26 r, 32 v–33 r, 35 r, 54 r.

220 BLAKELEY, *Neither Catholic nor Reformed*, S. 258.

die Nutzung der Kirche zu verunmöglichen. In Orbe durchschnitten Laien die Glockenseile, damit sich die Altgläubigen nicht zur Messe versammeln konnten. Ausserdem reichten Anhänger der Reformation Klagen gegen katholische Priester ein. Die Stimmung war angeheizt, und der Stadt Orbe drohte während Monaten ein Bürgerkrieg.²²¹

Auch in Grandson hielten Bilderstürme und handfeste Prügeleien unter Laien und Klerikern an.²²² Bern entsandte Boten, um gegen diejenigen vorzugehen, die den neuen Glauben als ketzerisch bezeichneten.²²³ Fiez stimmte als erster Ort der Herrschaft im Juli 1531 für die Reformation.²²⁴ Farel hatte die Abstimmung auf eigene Faust durchgeführt und wurde vom Freiburger Vogt festgenommen. Bern forderte Farel zur Zurückhaltung auf, gleichzeitig solle er aber das Gotteswort verkünden und auf weitere Mehrheiten hinarbeiten.²²⁵

Im Vorfeld des zweiten Kappelerkriegs teilte Freiburg seinen konfessionellen Verbündeten der Innerschweiz mit, man habe Bern gemäss dem gemeinsamen Burgrecht Hilfe bei einem direkten Angriff zugesichert. Und man gedenke nicht, sich in Konflikte über gemeine eidgenössische Herrschaften einzumischen, an denen Freiburg nicht beteiligt sei.²²⁶ In den bernisch-freiburgischen Herrschaften verhandelte Freiburg weiter. Man war mit den Vorgängen in Fiez nicht einverstanden und schlug Bern eine zweite Abstimmung vor.²²⁷ Die Sache wurde vertagt, da Bern vom zweiten Kappelerkrieg absorbiert war. Als Freiburg insistierte, wies Bern auf einen früheren Beschluss hin: Die Delegierten beider Städte hätten bei ihrer letzten Zusammenkunft in Grandson entschieden, dass die Messe dort, wo sie abgeschafft worden sei, nicht mehr eingeführt werde, bis nach dem Kriegsende ein definitiver Entscheid falle. Bern stelle fest, dass dieser Beschluss nicht eingehalten werde. Stattdessen werde die Messe an Orten wieder eingeführt, wo sie durch ein Mehr bereits beseitigt gewesen sei. Bern bedauere dies umso mehr, als man auf Bitte Freiburgs Farel zu Zurückhaltung aufgerufen habe. Freiburg solle seinem Vogt befehlen, dem früheren Beschluss nachzuleben.²²⁸

Der zweite Kappelerkrieg endete mit dem Sieg der katholischen Orte. Der Landfrieden mit Zürich (22. 11. 1531), Bern (24. 11. 1531), Basel (22. 12. 1531) und Schaffhausen (31. 1. 1532) ersetzte formell den Friedensvertrag von 1529.

221 CROUSAZ, Un témoignage, S. 52.

222 Ansgar WILDERMANN, Franziskanerkloster Grandson, in: HS V/1, Bern 1978, S. 381–390, hier 384.

223 StAFR, Berner Korrespondenzen, 13. 5. 1531.

224 STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 3037, 2. 7. 1531.

225 Ebd., Nr. 3049, 17. 7. 1531.

226 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 3, Nr. 1048, 3. 8. 1531; Original in StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 18 r–18 v.

227 EA IV/1b, Nr. 626, Grandson, 5. 10. 1531, S. 1183–1185, hier 1184.

228 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 880, 8. 11. 1531.

Auch dieser neue Landfrieden gab Regeln für die gemeinen eidgenössischen Herrschaften vor.²²⁹ Orte, die den neuen Glauben angenommen hatten und dabei bleiben wollten, sollten unangetastet bleiben. Während der erste Landfrieden die Reformation favorisiert hatte, hob der zweite mehrfach den Schutz der Katholiken hervor. Einzelne Personen oder Gruppen erhielten das Recht auf Rückkehr zum alten Glauben. Personen, die sich in den gemeinen Herrschaften zum alten Glauben bekannten, wurden explizit geschützt – sie sollten «ungefehcht» und «ungehafftet», also ungestraft, bleiben.²³⁰ Das paritätische Prinzip blieb bestehen, denn beide Konfessionen erhielten das Recht auf Ausübung ihrer Kulte. Gemischtkonfessionelle Gemeinden wurden angewiesen, ihre kirchlichen Güter anteilmässig aufzuteilen. Gegenseitige Beschimpfungen waren untersagt und vom Vogt zu bestrafen. Mehrere Freiburger Räte, die während des zweiten Kappelerkriegs eine vermittelnde Rolle eingenommen hatten, waren beim Friedensschluss mit Bern anwesend. Wie der erste bezog sich auch der zweite Landfrieden nicht auf die bernisch-freiburgischen Herrschaften.

Gegen Ende 1531 kam es in Orbe und Grandson zu neuen Unruhen. Freiburg schlug vor, die Konflikte vor Ort «uff der Hoffstatt» zu untersuchen, doch Bern lehnte ab.²³¹ Stattdessen wurde im Januar 1532 ein bernisch-freiburgisches Abkommen redigiert, das infolge zahlreicher Unstimmigkeiten erst Anfang März in Orbe und Grandson veröffentlicht wurde.²³² Das Abkommen folgte in einzelnen Punkten dem zweiten Landfrieden, beispielsweise hielt es die Koexistenz beider Konfessionen fest. Der Bevölkerung von Orbe-Echallens und Grandson wurde die freie Wahl des Kultes gewährt.²³³ Hingegen wurde die Ausübung der Kulte räumlich und zeitlich geregelt. Infolge fehlender Gotteshäuser bat Bern, bei den Franziskanern in Grandson, in der Kartause von La Lance und bei den Orber Klarissen während einer Stunde predigen zu dürfen.²³⁴ Freiburg beabsichtigte, einzig beim Barfüsserkloster in Grandson nachzugeben.²³⁵ Die veranlasste Koexistenz beider Konfessionen führte später an einigen Orten zum «Simultaneum», etwa in der Kirche von Assens, die Klerikern beider Konfessionen eine eigene

229 Vgl. EA IV/1b, Beilagen 19a–19d, Die Urkunden des zweiten Landfriedens, S. 1567–1577; Hans Ulrich BÄCHTOLD, Landfriedensbünde, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 591–592.

230 EA IV/1b, Beilage 19a, Friede der V Orte mit Zürich, 20. 11. 1531, S. 1567–1571, hier 1568; Beilage 19b, Friede zwischen den V Orten mit Bern, 24. 11. 1531, S. 1571–1575, hier 1573.

231 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1259, Januar 1532.

232 VUILLEUMIER, Histoire, Bd. 1, S. 80. Zu den Inhalten des Abkommens vgl. EA IV/1b, Nr. 680, Bern, 30. 1.–31. 1. 1532, S. 1278–1280. Zu Orbe vgl. auch JUNOD (HG.), Mémoires de Pierre-fleur, Nr. 48, S. 61–63.

233 Zum Aspekt der Gewissensfreiheit in der heutigen Romandie vgl. BARTOLINI, Liberté de conscience dans le vocabulaire français: une genèse romande (1530–1560), S. 105–121.

234 StAFR, Berner Korrespondenzen, 31. 1. 1532.

235 StAFR, RM 49, S. 123, 6. 2. 1532.

Kanzel zur Verfügung stellte.²³⁶ Gleichzeitig schuf die gemeinsame Nutzung der Gotteshäuser neue Konflikte: Alt- und Neugläubige beschuldigten sich gegenseitig, sich nicht an die zeitlichen Vorgaben zu halten.²³⁷

Das bernisch-freiburgische Abkommen von 1532 sah des Weiteren vor, gegenseitige Behinderungen oder Beleidigungen von Klerikern oder Laien zu büßen. Bilderstürme wurden verboten «ou le plus ne sera fait de prendre la parole de Dieu», ebenso wurde die Einreichung von Klagen vor Gericht eingegrenzt. Beide Obrigkeiten sprachen eine Amnestie aus. Auf Bitte Freiburgs erliess Bern den Orber Bürgern eine Busse, die seit mehreren Monaten hängig war.²³⁸ Im Gegenzug liess Freiburg seine Anklagen gegen Bilderstürmer fallen. Davon profitierte auch der Berner Kleinrat Hans Jakob von Wattenwyl (1506–1560), den Freiburg im Frühjahr 1532 der Anzettlung mehrerer Bilderstürme in Grandson bezichtigt hatte. Zur Vorgeschichte: Von Wattenwyl hielt sich als Besitzer der Herrschaft Colombier oft in der Gegend auf. Freiburg erreichte zu Beginn des Jahres 1532 die Meldung, er habe im nahegelegenen Ort Concise und in der Kartause La Lance verboten, die Messe zu lesen, und so für Unruhe gesorgt. Freiburger Boten ritten nach Grandson, um sich heimlich zu erkundigen.²³⁹ Bern zögerte das Verfahren gegen von Wattenwyl hinaus und gab vor, er sei gerade abwesend.²⁴⁰ Laut Bartolini wandte Bern diese Verzögerungstaktik auch anderswo an. Da man in der Angelegenheit Le Landeron nicht an die Tagsatzung gelangen wollte, schob Bern eine längere Abwesenheit der Räte oder deren Krankheit vor; oder man gab an, sie seien gerade mit der Weinlese beschäftigt.²⁴¹

Zurück zur Herrschaft Grandson, für die eine Abschrift des bernisch-freiburgischen Abkommens von 1532 weitere Bestimmungen vorsah.²⁴² Wo die Messe per Abstimmung abgeschafft worden war, sollten keine Glaubensänderungen mehr vollzogen werden. Dort wo keine Abstimmung stattgefunden hatte, die Messe aber nicht mehr gelesen wurde, sollte die neue Lehre ebenfalls verkündet werden dürfen. Wo sich eine Mehrheit zum alten Glauben bekannte, war die Messe zu lesen. Doch selbst dort war der neue Glauben zu verkünden, falls «le moindre part veut avoir l'evangile». Spezifiziert wurde der Fall von Yvonand: falls sich die

236 TOSATO-RIGO, *Vivre dans un bailliage mixte*, S. 127.

237 BLAKELEY, *Neither Catholic nor Reformed*, S. 259.

238 Zur Busse vgl. StAFR, *Instruktionsbuch 2 (1530–1536)*, fol. 22 r–23 r.

239 StAFR, *Instruktionsbuch 2 (1530–1536)*, fol. 56 v.

240 STRICKLER, *Actensammlung*, Bd. 4, Nr. 1432, 27. 2. 1532; StAFR, *Berner Korrespondenzen*, 27. 2. und 1. 3. 1532.

241 BARTOLINI, *Une résistance à la réforme*, S. 117.

242 EA IV/1b, Nr. 680, Bern, 30. 1.–31. 1. 1532, S. 1278–1280, hier 1279 (Anm. 5); StABE, *Deutsche Spruchbücher des oberen Gewölbes*, Bd. EE, Sign. A I 334, S. 727–730.

Mehrheit für das Evangelium ausspreche, solle es so bleiben. In Yvonand rebellierte man seit geraumer Zeit gegen die Abgaberechte der Kartause La Lance.²⁴³ Das bernisch-freiburgische Abkommen von 1532 favorisierte Bern. Der darin enthaltene Minderheitenschutz der Reformierten unterschied sich klar vom zweiten Landfrieden, der in den gemeinen eidgenössischen Herrschaften die Minderheit der Katholiken schützte. Freiburg kritisierte den Minderheitenschutz der Reformierten schon seit längerer Zeit, wie ein Instruktionsschreiben aus dem Frühjahr 1531 belegt. Aus Freiburger Sicht beabsichtigte der erste Landfrieden keineswegs, dass eine kleine Minderheit gegen eine Mehrheit einen Prädikanten verlangen könne («das von vieren oder fünffen wegen, man solli wider hundert oder zweyhundert, predicanten uffstellen».)²⁴⁴ Dennoch gab Freiburg Anfang 1532 in diesem Punkt nach, was die lokale Historiografie des 19. Jahrhunderts heftig kritisierte. Berchtold meinte: «Il faut avouer que nos diplomates firent alors preuve d'une grande incapacité ou d'une grande faiblesse.»²⁴⁵ Der Kleriker Schmitt tönnte moderater: «On ne conçoit pas comment Fribourg put faire à sa redoutable rivale une concession de cette nature, qui assurait le triomphe définitif de la réforme dans les bailliages mixtes.»²⁴⁶ Die damalige Verhandlungstaktik ist in den Freiburger Instruktionsbüchern gut dokumentiert. Mehrere Schreiben belegen eine abwägende Haltung – zwar stellte man Forderungen an Bern, gleichzeitig signalisierte man die Bereitschaft zu Zugeständnissen, falls Bern nicht einverstanden sei.²⁴⁷

Auswirkungen des bernisch-freiburgischen Abkommens von 1532

In Orbe beruhigten sich die Gemüter vorübergehend. Crousaz schrieb dies nicht ausschliesslich dem Abkommen zu, das einen neuen Modus Vivendi vorgab. Die Bevölkerung sei auch konfliktmüde geworden. Die geflüchteten Klarissen kehrten im selben Jahr nach Orbe zurück, und Farel zog kurz darauf weiter.²⁴⁸ Pierrefleury sprach von neuen Konflikten um das Jahr 1534.²⁴⁹ Die Prädikanten blieben unter Berner Schutz vor Ort. Freiburg protestierte über deren Engagement in Echallens – die Bevölkerung habe deren Anwesenheit gar nicht gewünscht.²⁵⁰ Derartige Proteste blieben meist ergebnislos. In Grandson förderte der Franzose Jean Le Comte de la Croix die Reformation. Und im Unterschied zu Farel wurde er in der Gegend sesshaft – er heiratete 1533 eine Bürgerstochter aus

243 Bernard ANDENMATTEN, La Lance, in: HS III/4, Basel 2006, S. 140–172, hier 169.

244 StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 6 v–7 r.

245 BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 211.

246 SCHMITT, Histoire du diocèse, S. 381.

247 Exemplarisch: StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 55 r–56 v.

248 CROUSAZ, Un témoignage, S. 53–56.

249 JUNOD (Hg.), Mémoires de Pierrefleury, Nr. 81, S. 89–90.

250 StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 125 r.

Grandson.²⁵¹ Unruhen und Proteste hielten an. Bähler nannte mehrere Reformationbefürworter aus der Herrschaft und ihrer näheren Umgebung: die Herren von Giez und Vaumarcus sowie die Familien Michel, Bourdel, de Mur, de Martignier, Bourgeois, Quicquand und de Corcelettes.²⁵² Reformierte Minderheiten forderten Prädikanten, die Bern gewährte.²⁵³ Im Unterschied zu Grasburg oder Murten mussten hier keine Kollaturrechte geltend gemacht werden – es genügte ein Bezug auf das Abkommen.

Das Abkommen von 1532 entspannte das bernisch-freiburgische Verhältnis keineswegs. Beide Obrigkeiten hatten ihre eigene Auffassung davon, wie es auszulegen und umzusetzen war. Bern instruierte seine Gesandten, das Abkommen zu publizieren. Diese sollten den Orber Rat gleichzeitig auffordern, den Reformierten den Zugang zu den Ehrenämtern nicht mehr zu verweigern. Und in Grandson sollten sie überall dort, wo das Abstimmungsresultat zugunsten des Evangeliums ausgefallen, aber noch kein Prädikant vorhanden war, Prediger einsetzen und die Übergabe der Pfarrfründe veranlassen. Falls die Freiburger Boten nicht kooperierten, sollten sie sich nicht davon abbringen lassen.²⁵⁴ Freiburg beschwerte sich, dass Bern an Orten, wo noch keine Abstimmung stattgefunden hatte, die Neuerrichtung der Altäre selbst dann verweigere, wenn dies dem Wunsch der Bevölkerung entspreche.²⁵⁵ Man konstatierte, dass der Orber Prädikant länger predige als erlaubt.²⁵⁶ Freiburger Delegierte verlangten an der Herbstsitzung des Jahres 1532, dass die Vögte von Orbe-Echallens und Grandson mit den Prädikanten zu sprechen und für deren Einhaltung der Redezeit zu sorgen hätten. Ausserdem sollten die Prädikanten an Feiertagen nicht mehr als zwei Mal predigen, ansonsten solle man sie bestrafen.²⁵⁷

Die Finanzierung der Kleriker führte auch in Grandson und Orbe-Echallens zu Spannungen. Freiburg wollte sich an Orten, wo noch keine Abstimmung stattgefunden hatte, nicht an den Kosten allfälliger Prädikanten beteiligen.²⁵⁸ Bern wiederum weigerte sich, ausstehende Besoldungen an abgesetzte katholische Priester zu bezahlen.²⁵⁹ Auch stritten die beiden Obrigkeiten während Jahren um die Wiederherstellung von Objekten, die Opfer der Bilderstürme geworden waren,

251 BÄHLER, Jean Le Comte de la Croix, S. 32–33, 44.

252 Ebd., S. 107.

253 Ebd., S. 36.

254 EA IV/1b, Nr. 692, Orbe und Grandson, 4. 3. 1532, S. 1297.

255 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1467, 1488, 1494, 14. 3., 20. 3. und 23. 3. 1532.

256 Ebd., Nr. 1571, 24. 4. 1532; StAFR, RM 49, S. 177, 2. 5. 1532.

257 StAFR, RM 50, S. 65, 3. 10. 1532.

258 StAFR, RM 49, S. 123, 6. 2. 1532; Berner Korrespondenzen, 8. 2. und 10. 2. 1532; Instruktionbuch 2 (1530–1536), fol. 35 r; STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1494, 23. 3. 1532.

259 StAFR, Instruktionbuch 2 (1530–1536), fol. 60 r–60 v.

sowie um die Aufteilung der Kirchengüter.²⁶⁰ Als grössten Freiburger Erfolg verbuchten Gasser et al. die Rückgabe des Retabels, das beide Städte gemeinsam in Erinnerung an die Gefallenen der Burgunderkriege in der Franziskanerkirche von Grandson gestiftet hatten. Das Werk ging 1555 an Freiburg, noch bevor die Teilung der Kirchengüter in Orbe und Grandson endgültig geregelt war.²⁶¹

In den Quellen der 1530er-Jahre drehten sich die bernisch-freiburgischen Streitpunkte am häufigsten um die Fragen, wer zu den Glaubensabstimmungen zugelassen werden solle, wie häufig solche Abstimmungen wiederholt werden dürften und ob der Schutz einer evangelischen Minderheit gerechtfertigt sei. Sie lassen sich mit den folgenden Beispielen aus der Herrschaft Grandson dokumentieren.

Im Frühjahr 1532 waren Abstimmungen in Bonvillars und Concise vorgesehen. Bern zeigte sich bereit, ein allfälliges Resultat zugunsten der Messe zu akzeptieren, doch nur unter der Bedingung, dass diejenigen, die das Gotteswort weiter hören wollten, dies durften.²⁶² Unklarheit herrschte darüber, wer zur Abstimmung zugelassen werden solle. Freiburg hatte in der Herrschaft Murten beziehungsweise in Kerzers negative Erfahrungen gesammelt. Ein Freiburger Instruktionsschreiben belegt, dass dies auch in Yvonand der Fall gewesen war. Diese Instruktion hält die Delegierten explizit zur Achtsamkeit an. Sie sollten in Concise keine Personen zulassen, die nicht Untertanen beider Städte waren und zum gleichen Kirchspiel gehörten, etwa Bewohner aus dem benachbarten Vaumarcus, die schon reformiert seien. Ähnliches sei damals in Yvonand geschehen. Die Delegierten sollten den Herrn von Vaumarcus auffordern, die Bewohner von Concise in Ruhe zu lassen.²⁶³ Das erste Mehr in Bonvillars und Concise fiel zugunsten des alten Glaubens aus. Freiburg befahl seinem Vogt, die Bewohner entsprechend unter Schutz zu stellen.²⁶⁴

Ob und unter welchen Umständen eine Abstimmung wiederholt werden durfte, darüber waren Bern und Freiburg bereits in Grasburg und Murten uneins. In der Herrschaft Grandson kam dieser Punkt zur Sprache, nachdem Fiez im Sommer 1531 als erster Ort die Reformation angenommen hatte. Freiburg insistierte und meinte ein halbes Jahr später, die Reformation sei in Fiez nur auf Drängen Farel's geschehen und die Landleute hätten die Abstimmung falsch verstanden.²⁶⁵ Freiburg forderte eine Wiederholung, falls die Bürger dies verlangten. Gleichzeitig war die Saanestadt gewillt, notfalls einzulenken: «So aber unser mitburger von

260 Zur Frage der Bilderstürmer und der Reparationsforderungen in Orbe und Grandson vgl. GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 379–382.

261 Ebd., S. 382.

262 STRICKLER, *Actensammlung*, Bd. 4, Nr. 1505, 27. 3. 1532.

263 StAFR, *Instruktionbuch 2 (1530–1536)*, fol. 42 v, 55 v.

264 StAFR, *Missivenbuch 10*, fol. 52 r, Palmwoche 1532.

265 Zum Folgenden StAFR, *Instruktionbuch 2 (1530–1536)*, fol. 55 v. Die Quelle ist publiziert in STRICKLER, *Actensammlung*, Bd. 4, Nr. 1251, Januar 1532.

Bern das überein nit gestatten wellten, lassen es min herren beliben by dem, so vor gemeret syg.» Bern beharrte auf dem gemeinsamen Abkommen, das keinen Glaubenswechsel mehr zuliess, wo die Messe bereits abgeschafft war. Fiez blieb reformiert.

Anders lief es in Champagne und Onnens. Beide Orte sprachen sich unter Anwesenheit des Freiburger Vogts zugunsten der neuen Lehre aus.²⁶⁶ Zwei Wochen später teilte Freiburg mit, die Bevölkerung von Champagne habe eine neue Abstimmung verlangt, die zugunsten des alten Glaubens ausgegangen sei. Bern solle bewilligen, dass die Altäre wiederhergerichtet würden.²⁶⁷ Aus Berner Sicht war diese Abstimmung ungültig – der Freiburger Vogt habe eigenmächtig und nicht gemäss dem Abkommen gehandelt. Bern verlangte eine neue Abstimmung.²⁶⁸ Champagne blieb vorerst beim alten Glauben.

Auch Onnens kehrte nach einem ersten Votum zugunsten der Reformation zum alten Glauben zurück. Eine Minderheit verlangte weiterhin einen Prädikanten, und als Freiburg diesen verhindern wollte, verwies Bern auf das gemeinsame Abkommen.²⁶⁹ Die Minderheitenfrage wurde an der Herbstsitzung des Jahres 1532 aufgegriffen. Die Freiburger Delegierten argumentierten, dass in Gemeinden, wo nur eine oder zwei Personen das göttliche Wort begehrten, kein Prädikant eingestellt werden könne. Als die Berner Delegierten fragten, ob die Freiburger Order hätten, von der gemeinsamen Ordnung zurückzutreten, wurde dies verneint.²⁷⁰ Damit war die Sache erledigt, und an diesem Treffen hatten keine unerfahrenen Freiburger Räte eingelenkt: delegiert waren die Kleinräte Lorenz Brandenburger († 1542) und Peter Tossis. Beide waren mit der Verhandlungstaktik ihrer Stadt bestens vertraut und hatten diese schon mehrfach an eidgenössischen Tagsatzungen vertreten. Beide genossen vor Ort ein hohes Ansehen. Brandenburger etwa wurde 1534 Freiburger Schultheiss und nahm 1541 am Regensburger Reichstag teil. Die Haltung dieser Delegierten skizziert exemplarisch, wie weit der Freiburger Rat in den gemeinen Herrschaften zu gehen beabsichtigte: Man stellte Forderungen, doch letztlich war ein Nachgeben das kleinere Übel als eine gewaltsame Auseinandersetzung mit Bern.

Die Rolle des Freiburger Vogts in Grandson

Vuilleumier bezeichnete den Freiburger Hans Reyff († 1570) als «fanatique papiste».²⁷¹ Reyff nahm seit 1530 im Auftrag seiner Stadt Bilderstürmer fest und

266 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1542, 12. 4. 1532.

267 Ebd., Nr. 1569, 22. 4. 1532.

268 Ebd., Nr. 1573, 25. 4. 1532.

269 Ebd., Nr. 1758, 8. 7. 1532.

270 EA IV/1b, Nr. 748, Bern, 2. 9.–5. 9. 1532, S. 1393–1397, hier 1395.

271 VUILLEUMIER, Histoire, Bd. 1, S. 559.

verhängte auf der Basis des Freiburger Glaubensmandats Bussen. Er versuchte Abstimmungen zugunsten des alten Glaubens selbst dort anzuregen, wo die Messe bereits abgeschafft worden war. Freiburg beschuldigte Bern, sich zu stark in Reyffs Amtshandlungen einzumischen.²⁷² Gegen Ende 1531 trafen in Bern mehrere Suppliken ein, die von Beleidigungen und dem Boykott des reformierten Kultus sprachen.²⁷³ Bern beschuldigte Reyff der Nachlässigkeit: Er setze die gemeinsamen Abschiede nicht um und schütze die Prädikanten und die Anhänger des neuen Glaubens ungenügend.²⁷⁴ Zudem weigerte sich Reyff, die Prädikanten zu besolden.²⁷⁵ Freiburg forderte seinen Vogt im Frühjahr 1532 auf, den Dienst gemäss seinem Eid zu leisten: Er solle die Anhänger des alten Glaubens schützen, sich aber gleichzeitig an die Regeln des Abkommens und an die Vorschriften halten, sonst müsse man ihn bestrafen.²⁷⁶ Berns Vorwürfe brachen nicht ab: Reyff handle gegen Anweisungen, beispielsweise widersetze er sich dem Befehl, nicht weiter gegen die Bilderstürmer in Concise vorzugehen.²⁷⁷ Er agiere willkürlich und Sorge für Unruhe.²⁷⁸ Unterdessen verhaftete und bestrafte der Freiburger Vogt die Bilderstürmer von Onnens.²⁷⁹ 1533 focht Reyff einen Rechtsstreit mit seinem Gläubiger Ludwig von Diesbach (1484–1539) aus. Dieser behielt sich das Recht vor, die Angelegenheit vor die eidgenössische Tagsatzung zu bringen.²⁸⁰ An der Herbstsitzung gleichen Jahres hielt man Reyff grobe finanzielle Verfehlungen vor. Er hatte unter anderem die Vogteizinsen und Bussgelder nicht korrekt eingefordert. Bern beklagte sich, der Freiburger Vogt habe trotz mehrerer Verwarnungen seine Amtspflichten missachtet und verstosse gegen seinen Eid. Freiburg wurde aufgefordert, ihn zu ersetzen.²⁸¹ Freiburg lenkte ein und enthob Reyff infolge «ungeschickten handelns» des Amts. Ersatzweise wurde der Freiburger Rudolf Praderwan nach Grandson gesandt.²⁸² Reyff drohte eine hohe Busse.²⁸³ Es war wohl nicht ausschliesslich der anhaltende Druck aus Bern, der seine Absetzung provozierte. Möglicherweise hatten die finanziellen Verfehlungen das Fass zum Überlaufen gebracht; zur

272 StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 12 r–12 v; STECK, TOBLER, Aktensammlung, Nr. 3127, 12. 10. 1531.

273 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1245, 1246, Dez. 1531.

274 Ebd., Nr. 1212, 21. 12. 1531.

275 VUILLEUMIER, Histoire, Bd. 1, S. 78.

276 STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4., Nr. 1499, 25. 3. 1532.

277 StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 60 r–60 v; Berner Korrespondenzen, 17. 8. 1532.

278 StAFR, Berner Korrespondenzen, 22. 8. 1532; STRICKLER, Actensammlung, Bd. 4, Nr. 1850, 1851, 1857, 22. 8.–30. 8. 1532.

279 EA IV/1b, Nr. 748, Bern, 2. 9.–5. 9. 1532, S. 1393–1397, hier 1395.

280 StAFR, Berner Korrespondenzen, 4. 2. und 7. 3. 1533.

281 EA IV/1c, Nr. 106, Bern, 27. 10.–29. 10. 1533, S. 172–174.

282 StAFR, RM 51, S. 78, 3. 11. 1533.

283 EA IV/1c, Nr. 145, Grandson, März 1534, S. 292–293.

selben Zeit stand in Grasburg der Freiburger Vogt Peter Steubi unter massivem Berner Druck. In seinem Fall gab Freiburg allerdings nicht nach.

Reyffs Absetzung wird nur im Freiburger Ratsmanual erwähnt. Die offiziellen Besatzungsbücher führen ihn bis ins Jahr 1535 als Vogt von Grandson auf. Reyff erlitt weder einen Gesichtsverlust noch war seine politische Laufbahn beendet: Bereits ein halbes Jahr später wurde er in den Freiburger Rat der Sechzig befördert, und ab 1535 war er Mitglied des Kleinen Rats.²⁸⁴ Im selben Jahr trat der Berner Jakob Tribolet das Vogtamt von Grandson an, fünf Jahre später war der Freiburger Sebald von Praroman an der Reihe. Wie sein damaliger Freiburger Amtskollege Quinting in Grasburg agierte Praroman in konfessionellen Fragen im Sinn seiner Obrigkeit. Beispielsweise schaffte er die von Tribolet eingeführten Konsistorien wieder ab oder schützte Personen aus reformierten Gemeinden, die weiter die Messe besuchten.²⁸⁵

Veränderungen ab 1536

Durch die Eroberung der Waadt, die Lausanner Disputation und die Publikation des Reformationedikts dehnte sich der neue Glaube in der heutigen Romandie aus. Unter dem Berner Vogt Jakob Tribolet vollzogen 1537 mit Concise, Onnens und Champagne drei weitere Orte der Herrschaft Grandson den konfessionellen Wechsel.²⁸⁶ In Giez, wo die frühere Pfarrkirche von Grandson stand, sprachen sich die Bürger vorerst für die Messe aus. 1538 fand auf Drängen der protestantischen Minderheit eine neue Abstimmung statt, die zugunsten des neuen Glaubens ausfiel.²⁸⁷ Im selben Jahr wies Bern seinen Vogt an, alle Kleriker auszuweisen, welche die Verbreitung des Gottesworts verhinderten.²⁸⁸

Der bernisch-freiburgische Streit um den Minderheitenschutz und die Frage, wie viele Abstimmungen in Grandson und Orbe-Echallens gestattet waren, kamen 1538 vor dasselbe eidgenössische Schiedsgericht, das an der Sense die bernisch-freiburgischen Differenzen in der Herrschaft Grasburg bereinigte. Freiburg monierte im Fall Giez, Bern habe kürzlich eine neue Abstimmung veranlasst, was nicht dem gemeinsamen Abkommen entspreche. Dieses sage nicht, dass man so oft «mehren» könne, wie man wolle. Freiburg verlangte, das erste Abstimmungsergebnis sei beizubehalten, ansonsten solle man dort, wo die Reformation eingeführt worden sei, ebenfalls so oft abstimmen, wie man wolle. Bern argumentierte, das gemeinsame Abkommen sehe nicht vor, erneut über

284 StAFR, Besatzungsbuch 6 (1527–1535), passim.

285 BÄHLER, Jean Le Comte de la Croix, S. 88.

286 DUPRAZ, Introduction de la Réforme, S. 14.

287 VUILLEUMIER, Histoire, Bd. 1, S. 558.

288 Michael BRUENING, Karine CROUSAZ, Les actes du synode de Lausanne (1538). Un rapport sur les résistances à la Réforme dans le pays de Vaud (Introduction, édition et traduction), in: RHV 119 (2011), S. 89–126, hier 107.

die Einführung der Messe abzustimmen. Wo sie abgeschafft sei, bleibe es dabei. Hingegen sei es nicht verboten, mehrfach über das Wort Gottes abzustimmen; dies sei in Anwesenheit Freiburgs auch mehrfach geschehen. Bern betrachtete seine Vorgehensweise als rechtens, da man vorgängig die Genehmigung Freiburgs eingeholt habe.²⁸⁹ Die Schiedsleute stützten Bern. Giez blieb reformiert, und weitere Abstimmungen zugunsten des neuen Glaubens waren möglich. Die Schiedsleute schlugen jedoch vor, dass immer Delegierte beider Städte anwesend sein sollten.²⁹⁰

Nachdem die Bevölkerung von Concise die Reformation angenommen hatte, suchten die Mönche der dortigen Kartause La Lance den Schutz Freiburgs.²⁹¹ Ihre Güter wurden 1538 definitiv inventarisiert und die Mönche im März vertrieben. Sie verteilten sich auf die Ordensniederlassungen La Valsainte und La Part-Dieu. Freiburg und Bern verkauften im Februar 1539 dem Vogt Jakob Tribolet die Domäne La Lance. Diese wurde im Lauf der Zeit in einen repräsentativen Familiensitz umfunktioniert.

Das folgende Jahrzehnt war von der Pest geprägt, von der die Herrschaften Orbe-Echallens und Grandson stark betroffen waren. Es kam zu punktuellen Spannungen, beispielsweise entstand 1542 in Orbe ein offener Konflikt zwischen Klerikern.²⁹² Zwei Jahre später befasste sich Freiburg eingehend mit beleidigenden Äusserungen des Prädikanten von Yvonand.²⁹³

Der nächste Übertritt erfolgte 1552 in Provence. Fünf Jahre zuvor war dort eine Abstimmung noch zugunsten des alten Glaubens ausgegangen.²⁹⁴ 1553 nahm Oulens in Anwesenheit beider Städte die Reformation an – laut dem Chronisten Pierrefleur war hier ein Jahr zuvor eine Abstimmung noch zugunsten der Messe ausgegangen.²⁹⁵ Zu Beginn des Jahres 1554 teilte Bern mit, dass man nun auch in Orbe eine neue Abstimmung verlange.²⁹⁶ Freiburg gab vor, mit Geschäften überlastet zu sein, und ersuchte um einen Aufschub, doch Bern setzte ein Datum fest. Freiburg protestierte und kritisierte überdies, die Chorgerichte in Grandson entzögen Freiburg das Appellationsgericht. Auch seien Vorwürfe gegen die Abstimmungen laut geworden. Es sei zu «Miet» und «Gaben» gekommen und die Prädikanten würden «praktizieren». Dies sei schon früher geschehen, doch aus Freundschaft und Liebe habe man es «hinschlychen» lassen. Freiburg verlangte,

289 Dazu EA IV/1c, Nr. 585, An der Sense, 12. 5.–28. 5. 1538, S. 968–972, zu Giez 969.

290 StAFR, Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg Nr. 3.3, hier fol. 34 r–35 r.

291 ANDENMATTEN, La Lance, S. 150; Bernard ANDENMATTEN, Daniel DE RAEMY, L'ancienne chartrreuse de La Lance. Approche historique et architecturale, in: RHV 108 (2000), S. 5–74.

292 Zu Orbe vgl. JUNOD (Hg.), Mémoires de Pierrefleur, Nr. 160, S. 152–154.

293 StAFR, Instruktionsbuch 2 (1530–1536), fol. 124 v–125 v; RM 62, S. 35, 8. 8. 1544.

294 BÄHLER, Jean Le Comte de la Croix, S. 97.

295 JUNOD (Hg.), Mémoires de Pierrefleur, Nr. 235, S. 193.

296 Zum Folgenden EA IV/1e, Nr. 291, Bern, 12. 1. 1554, S. 879–880.

dass vor jeder Abstimmung ein Eid auf Gott und die Heiligen geleistet werden müsse, dass man reinen Gewissens und durch niemanden beeinflusst worden sei. Zudem sollten nur diejenigen abstimmen dürfen, die am besagten Ort «haushäblich» seien. Bern wies sämtliche Vorwürfe zurück, lehnte Freiburgs Vorschläge ab und verwies auf die Möglichkeit eines Rechtstags.

Kurz darauf debattierten die beiden Städte über die Ein- und Absetzung von Prädikanten und Messpriestern in Murten, Orbe-Echallens und Grandson, über die Kompetenzen der Chorgerichte und über die Aufteilung der Bussgelder.²⁹⁷ Einmal mehr stritten sie über die Abstimmungsform – Freiburg beharrte auf der Einführung des neuen Eids. Bern lehnte ab, weil dies nicht dem Schiedsgerichtsurteil von 1538 entspreche.

Unter der Aufsicht eines eidgenössischen Obmanns wurden 1554 mehrere Punkte an einem Rechtstag an der Sense aufgegriffen.²⁹⁸ Freiburg trat als Kläger auf, als Obmann agierte Caspar Krug (1518–1579), ein späterer Basler Bürgermeister. Freiburg beschwerte sich, dass die Abstimmung in Oulens durch «Praktizieren» beeinflusst worden sei. Das gleiche geschehe nun in Orbe, wo eine Minderheit eine neue Abstimmung fordere. Zudem würden die Abstimmungen durch Geschenke, Verheissungen und Drohungen beeinflusst. Freiburg schlug zur Unterbindung des «Praktizierens» den neuen Eid vor – damit die Leute aus Furcht vor Gott und vor der Obrigkeit und nicht aus Arglist handelten. Bern brachte als Gegenargument ins Spiel, die Welschen seien ein leichtfertiges Volk, «ouch also thybig und nydig» und schnell zu gegenseitigen Anklagen bereit. Der vorgeschlagene Eid würde dieses Verhalten nur fördern, und beide Städte hätten durch zusätzliche Anklagen wegen Meineid oder dem Vorwurf des «Praktizierens» einen erhöhten Aufwand. Man habe bislang ohne Eid abgestimmt, und zur Verhinderung des «Praktizierens» seien andere Mittel vorgeschlagen worden. Zum Vorwurf, der Vertrag von 1538 benachteilige Freiburg, meinte Bern, dass in der Eidgenossenschaft viele Verträge einen Teil benachteiligen und dennoch eingehalten würden. Der Spruch des Basler Obmanns folgte am 25. Juni 1554. Die bisherigen Verträge waren einzuhalten, und das Schiedsgerichtsurteil von 1538 betreffend Grandson und Orbe-Echallens blieb gültig. Bezüglich der Abstimmungsform folgte der Obmann dem Antrag Berns: Vor der Glaubensabstimmung sei kein Eid abzulegen, da sie dem Gewissen unterliege und jeder Einzelne vor dem Jüngsten Gericht selbst dafür Red und Antwort stehen müsse. Orbe nahm im Juli 1554 die Reformation an. Ein halbes Jahr später beendete die Proklamation des Reformationseдикts die freie Ausübung des Kultus. Die Klarissen zogen 1555 nach Evian, da Freiburg ihre Aufnahme ablehnte.²⁹⁹ Als die

297 EA IV/1e, Nr. 297, Bern, 19. 2. 1554, S. 888–892.

298 Zum Folgenden EA IV/1e, Nr. 307, An der Sense, 30. 4. 1554, S. 913–919.

299 Zu den Klarissen vgl. LYON, *Le clergé vaudois au moment de la Réforme*, S. 75–87.

Stadt Grandson im November 1554 reformiert wurde, mussten die Franziskaner und die Benediktiner die Stadt verlassen. Die Ersteren siedelten 1555 in das Freiburger Franziskanerkloster um, und ihre Güter wurden zwischen Bern und Freiburg aufgeteilt. Die Gebäude der Benediktiner funktionierte man in eine protestantische Kirche, eine Schule und in Wohnungen für den Prädikanten und den Schulmeister um.³⁰⁰ 1564 vollzog Bonvillars als letzter Ort der Herrschaft Grandson den konfessionellen Wechsel. Im Distrikt Echallens traten bis 1619 weitere Orte zum neuen Glauben über. Nur Assens, Bottens und Echallens blieben katholisch.

5.3 Zur Einführung der Reformation in den bernisch-freiburgischen Herrschaften – Zusammenfassung und Fazit

Die reformatorischen Ideen erreichten die bernisch-freiburgischen Herrschaften fast zeitgleich aus nördlicher, westlicher und südlicher Richtung. Dennoch verlief der Wechsel zum neuen Glauben in unterschiedlichen Etappen: Murten und Grasburg wurden 1530 reformiert, während dieser Prozess in Grandson bis 1564 und in Orbe-Echallens bis in die Anfänge des 17. Jahrhunderts anhielt.

Ausgangslage und Mittel der beiden Obrigkeiten

Bern und Freiburg besaßen ihre vier gemeinen Herrschaften zu gleichen Teilen und stellten alternierend einen Vogt. Herrschaftsrechtliche Unterschiede bestanden vorwiegend in Grasburg, dort galt das Berner Stadtrecht, zudem dominierte Bern durch seine Kollatur- und Präeminenzrechte sowie durch die gemeinsam mit Freiburg vereinbarte Rolle als konstante Appellationsinstanz. Ausgeglichen war die Ausgangslage in Murten, Orbe-Echallens und Grandson. Beide Städte teilten sich dort die hohe Gerichtsbarkeit und lösten sich alternierend als Appellationsinstanz ab. Gleichzeitig standen sie einem komplexen Geflecht bestehender Rechte und Privilegien gegenüber, das den eroberten Städten und Landschaften Autonomien gewährte. Auf der Ebene der Kollaturrechte sah sich Freiburg auch in Murten benachteiligt; in Orbe-Echallens und Grandson wiederum war der diesbezügliche Einfluss beider Obrigkeiten gering.

Die Verwaltung der bernisch-freiburgischen Herrschaften war zu Beginn des 16. Jahrhunderts nur wenig formalisiert. Jede Stadt hatte gewisse Eigenheiten entwickelt, die sie als Gewohnheitsrecht betrachtete. In Grasburg führten die konfessionellen Konflikte zwischen der Berner und der Freiburger Obrigkeit

³⁰⁰ Zu den Franziskanern vgl. WILDERMANN, Franziskanerkloster Grandson, S. 384–385. Zu den Benediktinern vgl. DERS., Grandson (Benediktiner), S. 735–743.

ab 1530 zu einer kurzen Phase der Verschriftlichung und Neureglementierung. Ob Ähnliches in den übrigen bernisch-freiburgischen Vogteien geschah, bleibt offen – zumindest für Grandson sind Indizien vorhanden. Diese Form der Verschriftlichung bezweckte keine Konsensfindung. Vielmehr beabsichtigte Bern, durch neue Eide oder Urbare den herrschaftlichen und konfessionellen Handlungsspielraum des Freiburger Vogts zu begrenzen. Freiburg betrachtete die Vorgaben aus Bern nicht als bindend, was dem damaligen Zeitgeist entsprach, herrschte doch innerhalb der Eidgenossenschaft noch eine geringe Verbindlichkeit von Beschlüssen. Laut Würgler waren beispielsweise auch die Abschiede der Tagsatzung im Prinzip nur für diejenigen bindend, die ihnen zugestimmt hatten; doch selbst dann scheint die Verbindlichkeit unklar gewesen zu sein.³⁰¹

Um ihre konfessionellen und herrschaftlichen Ansprüche in den gemeinsamen Vogteien zu stärken, nahmen Bern und Freiburg vermehrt Einfluss auf die Besetzung der lokalen Ämter und Gerichte. Auf Anweisung beider Städte wurden in Grasburg die Inhaber solcher Mandate in den ersten Reformationsjahren mehrfach ausgetauscht und durch loyale Personen ersetzt. Zu Beginn der 1530er-Jahre erhöhte Bern auch den Druck in Orbe, stiess dort aber infolge städtischer Autonomierechte auf stärkeren Widerstand. Der Orber Stadtrat verweigerte den Anhängern des neuen Glaubens den Zutritt zu den «Ehrenstellen». Dem Stadtrat gehörte auch das Privileg der niederen Gerichtsbarkeit.

Freiburg und Bern nutzten in den Herrschaften Murten, Orbe-Echallens und Grandson das Alternieren der Appellationsinstanz, um Anhänger oder Gegner der Reformation zu bestrafen oder zu beschützen. In Grasburg war Bern die alleinige Appellationsinstanz, in Murten war seine diesbezügliche Ausgangslage zwischen 1525 und 1530 ebenfalls günstig. Die neue Lehre konnte sich unter Berner Schutz ausbreiten, da sich Freiburger Sanktionen gegen Kleriker oder Laien entschärfen oder aufheben liessen. Freiburg nutzte das Appellationsgericht in den folgenden fünf Jahren, um in der Herrschaft Murten den Widerstand gegen den neuen Glauben zu unterstützen. Das Alternieren der Appellationsinstanz garantierte nicht in sämtlichen Fällen die Durchsetzung des eigenen Willens. Teilweise kam es zu Arrangements: etwa als Freiburg als Appellationsinstanz von Orbe-Echallens Ende 1531 von Bern verlangte, den Bewohnern von Orbe eine hohe Busse zu erlassen; Bern lenkte damals mit einem Gegengeschäft ein. Vuilleumier beschrieb ein weiteres Arrangement in der Herrschaft Grandson: Bern zögerte, als Freiburg Bussen gegen Bilderstürmer verlangte. Zur selben Zeit büsste der Berner Vogt mehrere Bewohner aus Yvonand, welche die katholische Messe besuchten. In ihrem Fall verlangte Freiburg Nachsicht. Nach kurzen

301 Dazu WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 276. Zum Aspekt der Verbindlichkeit ebenfalls JUCKER, Gesandte, S. 188.

Verhandlungen liessen beide Städte die Bussgeldforderungen fallen.³⁰² Freiburg verzichtete auf Bussgelder nicht nur zu Verhandlungszwecken, sondern unterstützte damit auch Personen, die gegen die neue Glaubenslehre rebellierten.

Diskurse und Streitpunkte zur Regelung der Glaubensfrage

Mit der Beantwortung der Frage, wie die Einführung respektive die Abwehr der Reformation in den gemeinsamen Herrschaften gerechtfertigt werden konnte, betraten beide Obrigkeiten Neuland. Die Quellen belegen, dass sich ihre Argumente, Diskurse und Streitfragen prozesshaft entwickelten und an äussere Umstände und Erfahrungen anpassten.

In Grasburg versuchten beide Obrigkeiten, ihre konfessionelle Deutungshoheit mit eigenen Herrschaftsansprüchen zu untermauern. Bern hob seine Präeminenzrechte und das *«Vidimus»* hervor. Freiburg lehnte diese ab, empfand sich als gleichberechtigt und machte Gewohnheitsrechte geltend. Bern betonte zudem seine Kollaturrechte, die Freiburg nicht abstreiten konnte. Bern argumentierte auch andernorts erfolgreich mit seinen Herrschafts- und Kollaturrechten, beispielsweise im Grenzgebiet zu Solothurn. In der Herrschaft Bucheggberg, die seit 1391 zu Solothurn gehörte, erwarb Bern 1406 die hohe Gerichtsbarkeit. Gleichzeitig war man im Besitz einiger Kollaturrechte. Die Herrschaft Bucheggberg nahm als einzige solothurnische Vogtei die Reformation an.³⁰³ Erfolgreicher war diese Berner Strategie in Le Landeron, dessen Kollaturrecht der Abtei auf der St. Petersinsel gehört hatte, die mit der Reformation an Bern gefallen war. Bern traf in Le Landeron auf zähen Widerstand. Da die Bevölkerung beim alten Glauben bleiben und Bern keinen katholischen Pfarrer entlönnen wollte, blieb die Situation über 20 Jahre blockiert. Le Landeron unterhielt in dieser Zeit die Pfarrer auf eigene Kosten. Auch diese Angelegenheit kam vor die eidgenössische Tagsatzung.³⁰⁴

Zurück zu den bernisch-freiburgischen Herrschaften. Neben dem Disput über Herrschafts- und Kollaturrechte griffen Freiburg und Bern auf dieselben schriftlichen Vorlagen zurück, die erst durch die konfessionellen Bürgerkriege der Eidgenossenschaft von 1529 und 1531 entstanden. Die beiden Landfrieden boten erste Anhaltspunkte, sie gewährten aber auch Handlungs- und Verhandlungsspielräume. Beide Parteien griffen selektiv auf die Friedensverträge zurück und argumentierten mit denjenigen Inhalten, die sie jeweils als vorteilhaft empfan-

302 VUILLEUMIER, *Histoire*, Bd. 1, S. 559–560.

303 Dazu Gotthold APPENZELLER, *Die Vereinbarungen der Stände Solothurn und Bern über die kirchlichen Verhältnisse im Bucheggberg vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, in: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 29 (1956), S. 222–245; Hellmut GUTZWILLER, *Solothurns Bündnispolitik im Zeitalter der katholischen Reform (1577–1589)*, in: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 44 (1971), S. 68–81.

304 BARTOLINI, *Une résistance à la réforme*, S. 108–109, 116–118.

den. Befürworteten sie denselben Ansatz, interpretierten sie dessen Umsetzung unterschiedlich. Erschwerend kam hinzu, dass Bern Freiburg früh das Recht absprach, überhaupt auf der Basis des ersten Landfriedens zu argumentieren – die Saanestadt sei weder als Kriegspartei noch als Besitzerin der betreffenden eidgenössischen Vogteien in diesen Friedensvertrag impliziert. Zudem war Bern der Ansicht, dass sich die für die eidgenössischen Vogteien vorgesehene Vorgehensweise nicht auf Grasburg übertragen lasse, weil Bern dort Vorrechte besitze. Freiburg sah darüber hinweg und argumentierte weiter.

Nach dem ersten Kappelerkrieg waren sich beide Parteien einig, gemäss dem ersten Landfrieden Abstimmungen in ihren gemeinen Herrschaften durchzuführen. Die Quellen dokumentieren keine diesbezügliche Grundsatzdebatte, obschon die Literatur vereinzelt davon spricht, Freiburg habe in der Herrschaft Murten gegen Abstimmungen opponiert.³⁰⁵ Die Opposition richtete sich aber nicht gegen die Idee einer Abstimmung, vielmehr existierten unterschiedliche Ansichten über deren Durchführung: Bern und Freiburg stritten sich 1530 über die Frage der Zulassung. In Kerzers wurde der Vorwurf laut, das Resultat werde durch unberechtigte Teilnehmer verfälscht. Freiburg verfolgte diesen Sachverhalt auch in der Herrschaft Grandson, konnte aber ähnliche Probleme nicht verhindern. Laut Elsener thematisierte man die Streitfrage der Stimmfähigkeit und der Zulassung auch in anderen Gebieten und Orten der Eidgenossenschaft, beispielsweise in Walenstadt. Dort opponierte 1530 nicht die katholische, sondern die reformierte Seite mit demselben Argument gegen eine Abstimmung, die zugunsten des alten Glaubens ausgegangen war.³⁰⁶

Da anfänglich nicht immer Ständesvertreter beider Parteien bei den Abstimmungen anwesend waren, debattierten Freiburg und Bern viele Jahre über deren Resultate. Keine Obrigkeit akzeptierte sie – ebenso wenig wie die unterlegene Partei der Vogteibevölkerung –, sobald sie zu ihren Ungunsten ausfielen. Bern akzeptierte weder in Grasburg noch in Murten ein erstes Mehr zugunsten des alten Glaubens und führte weitere Abstimmungen durch. Freiburg liess in Orbe-Echallens und Grandson Abstimmungen wiederholen, die zugunsten des neuen Glaubens ausgegangen waren. Die Frage, ob und wie häufig Abstimmungen wiederholt werden durften, entwickelte sich zur eigentlichen Grundsatzdiskussion, die sich an den Diskurs um den Minderheitenschutz anschloss, in dem sich die beiden Städte erneut nicht einig waren. Bern berief sich auf den ersten Landfrieden, der in den eidgenössischen gemeinen Herrschaften die Minderheit der Reformierten schützte, und drückte diesen Ansatz im bernisch-freiburgischen Abkommen von 1532 durch. Freiburg wollte in

305 Exemplarisch BERTHOUD, Die Reformation in den gemeinen Vogteien Murten, Orbe-Echallens und Grandson, S. 331.

306 ELSENER, Majoritätsprinzip, S. 258–259.

Orbe-Echallens und Grandson nach dem zweiten Landfrieden vorgehen, der den Minderheitenschutz der Katholiken vorsah. Da Freiburg nie formell vom bernisch-freiburgischen Abkommen von 1532 zurücktrat, blieben die protestantischen Minderheiten in Orbe-Echallens und Grandson geschützt. Gleichzeitig erklärt dies, weshalb in diesen Herrschaften die Debatte um Kollaturrechte unerheblich wurde. Bern konnte die Einsetzung von Prädikanten auf der Basis des bernisch-freiburgischen Abkommens von 1532 rechtfertigen und benötigte hierzu keine Kollaturrechte mehr.

Die gegenseitige Einmischung in die Amtsführung der Vögte bildete die Grundlage eines weiteren bernisch-freiburgischen Konflikts. Freiburger Vögte sahen sich konstant Kritik von Berner Seite ausgesetzt, dennoch blieb Hans Reyffs Absetzung ein Einzelfall. Weitere alltagsrelevante Streitpunkte entstanden mit der Annahme der Reformation, beispielsweise die Frage der Besoldung von Klerikern, die Aufteilung der Kirchengüter oder die Zuständigkeit von Konsistorien.

Bernisch-freiburgisches Konfliktmanagement

Freiburg und Bern waren nicht erst seit der Reformation uneins. Beide sahen zur Lösung allfälliger Konflikte in ihren gemeinen Herrschaften verschiedene Massnahmen und Stufen der Konfliktlösung vor. In einem ersten Schritt wurde direkt verhandelt: neben den Herbstkonferenzen fanden viele spontane Treffen statt, ausserdem gab es einen häufigen Austausch offizieller Korrespondenzen. Nicht vergessen werden dürfen die engen verwandtschaftlichen Verflechtungen der beiden Bürgerschaften, die den mündlichen Austausch oder die Verhandlungen möglicherweise beeinflussten. Die Frage, wer an welche Verhandlungen delegiert wurde, wird hier nicht systematisch untersucht. Erste Beobachtungen lassen im untersuchten Zeitraum aber den Schluss zu, dass zumindest der Freiburger Kleine Rat in heiklen Fragen oft diejenigen Mitglieder nach Bern delegierte, die im Berner Rat Verwandte hatten.

Auf einer nächsten Stufe sah das gemeinsame Burgrecht ein bernisch-freiburgisches Schiedsgericht vor. Da dieses ab 1530 zunehmend versagte, wurden eidgenössische Schiedsgerichte einberufen. Die politische Vermittlung gehörte zu den Hauptfunktionen der eidgenössischen Tagsatzung – der Bund der Eidgenossen verfügte bekanntlich über kein zentrales Appellationsgericht.³⁰⁷ Die eidgenössischen Obmänner regelten in den Jahren 1537/38 und 1554 mehrere Punkte zugunsten Berns. Sie urteilten in Grasburg nach territorialen und rechtlichen Gesichtspunkten und bestätigten die Gültigkeit der Reformation innerhalb der gesamten Herrschaft. 1538 urteilten sie über den Minderheitenschutz in

307 Zur Vermittlung und zum eidgenössischen Schiedsgericht vgl. WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 314–322.

Grandson und Orbe-Echallens sowie über die Frage, wie häufig Abstimmungen vorgenommen werden durften – auch in diesen Fällen zugunsten Berns. Freiburg betrachtete insbesondere dieses Urteil nicht als bindend und liess seine Vögte weiter im Sinn des zweiten Landfriedens agieren, der die Minderheit der Katholiken schützte. Als Freiburg 1554 seine Benachteiligung in Orbe-Echallens und Grandson beklagte, pochte der eidgenössische Obmann auf die Einhaltung der bisherigen Urteile. Bern argumentierte 1538 und 1554 erfolgreich mit Präzedenzfällen. Mit dieser Strategie waren die reformierten Orte auf der gesamten eidgenössischen Ebene erfolgreich.³⁰⁸

Auch in anderen Gebieten der Eidgenossenschaft kamen eidgenössische Schiedsgerichte zur Klärung religiöser Fragen zum Einsatz, etwa 1564 in Glarus.³⁰⁹ Noch im 17. Jahrhundert hielt man an dieser Vorgehensweise fest. Kam es unter den regierenden Orten zu Streitigkeiten über «evangelische Religionsachen» in den gemeinen eidgenössischen Herrschaften, wurden diese nicht durch Mehrheitsbeschluss der Orte, sondern durch einen Vergleich der Parteien oder – falls dieser nicht zustande kam – durch Richter geschlichtet. Dieser Rechtszustand wurde im dritten Landfrieden vom März 1656 bestätigt.³¹⁰ Im Unterschied zu den Schiedsgerichten des 16. Jahrhunderts, welche die Streitpunkte der bernisch-freiburgischen Herrschaften behandelten, hatte sich die konfessionelle Zusammensetzung der Richter im 17. Jahrhundert jedoch verändert: nun urteilten Richter beider Konfessionen.

Verhandeln oder Krieg?

Der Freiburger Rat verharrte bezüglich der Glaubensfrage in den bernisch-freiburgischen Herrschaften nicht in allgemeiner Passivität, wie dies die ältere Literatur teilweise behauptete. Er sanktionierte ab 1528 in Murten und Grasburg Anhänger der Reformation, schaffte die von Bern eingeführten Massnahmen wieder ab und unterstützte den lokalen Widerstand gegen die neue Lehre. Hingegen genoss die Durchsetzung der eigenen Glaubenspolitik in den gemeinen Herrschaften nicht immer Vorrang. Die Freiburger Obrigkeit setzte im Herbst 1530, als die Reformation in Murten gerade angenommen worden war und die Auseinandersetzungen in Grasburg eine kritische Phase erreichten, vorübergehend andere Prioritäten. Statt weiter mit den Bernern zu streiten, zog man mit ihnen in Richtung Genf, um gegen den Löffelbund vorzugehen. Während der Freiburger Rat den Fokus nach Westen verschob, nahm Bern in Grasburg weitere Abstimmungen vor und führte sein Reformationsmandat ein. Freiburg setzte nun auf Schadensbegrenzung und

308 HACKE, Zwischen Konflikt und Konsens, S. 602.

309 USTERI, Schiedsgericht, S. 224.

310 HACKE, Zwischen Konflikt und Konsens, S. 589; Ludwig Rudolf VON SALIS, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, Basel 1894, S. 41–45.

unterstützte in Grasburg und in Murten den lokalen Widerstand. Gleichzeitig stritten sich beide Städte um die dortigen Kirchengüter und um Berns Vorrechte. In Orbe-Echallens und Grandson liess sich der Freiburger Rat durch eigenes Verschulden durch das bernisch-freiburgische Abkommen von 1532 in die Defensive drängen. Obwohl er nie formell davon zurücktrat, hielt er sich nur selektiv an die vereinbarten Rahmenbedingungen – erneut stellte sich die Frage der Verbindlichkeit. Da Freiburg eine kriegerische Konfrontation mit Bern offensichtlich vermeiden wollte, galt es abzuwägen, wie weit man provozieren durfte und ab welchem Zeitpunkt man zum Einlenken bereit war. Freiburgs Verhandlungstaktik, auf Zeit zu spielen, selektiv auf eine enge Interpretation der Landfrieden zu setzen, in Härtefällen nachzugeben und anschliessend die Berner Vorgaben erneut zu missachten, konnte das Vordringen der Reformation in den gemeinen Herrschaften nicht aufhalten. Gleichzeitig ermöglichte diese Vorgehensweise es dem Freiburger Rat, 1536 gemeinsam mit Bern die seit Langem anvisierte territoriale Erweiterung nach Westen anzugehen.

Diese Strategie des Freiburger Rats wurde häufig kritisiert. Schon im 16. Jahrhundert meinte der Chronist Pierrefleur: «Les bons seigneurs de Fribourg étaient toujours de bonne sorte, car ils consentaient à tout ce que les dits Bernois faisaient, qui était au grand déplaisir de ceux qui toujours désiraient vivre et mourir en la religion ancienne.»³¹¹ Alexandre Daguët sprach 300 Jahre später von einer Freiburger Politik der Angst, die zum konfessionellen Wechsel in Orbe-Echallens und Grandson führte. Gleichzeitig interpretierte er den Umstand, dass Freiburg 1537/38 Obmänner aus den reformierten Städten Basel oder Zürich akzeptierte, als eine wesentliche Schwäche.³¹² Gaston Castella äusserte sich versöhnlicher und meinte in seiner «Histoire du canton de Fribourg», dass Freiburg aufgrund seiner damaligen Situation zur Zurückhaltung und Vorsicht gezwungen gewesen sei.³¹³ In den gemeinen Herrschaften sei Freiburg letztlich unterlegen, weil seine Diplomatie «échouait devant l'inexorable fermeté de Berne dont la Réforme servait en même temps les plans de domination politique».³¹⁴ Richard Feller wiederum bezeichnete die Einsprüche des Freiburger Rats in seiner «Berner Geschichte» als ohnmächtig.³¹⁵

Bern blieb ein hartnäckiger Verhandlungspartner, der neue Regeln vorgab, diese aber selbst nur selektiv einhielt. Auch Bern spielte auf Zeit, schob die Abwesenheit eigener Räte vor oder ging Kompromisse ein. Dass das militärisch

311 JUNOD (HG.), Mémoires de Pierrefleur, Nr. 19, S. 32.

312 DAGUET, Histoire de la Confédération suisse, Bd. 2, Paris 1880, S. 48–49.

313 «Mais la situation de Fribourg lui imposait la réserve et la prudence.» Vgl. CASTELLA, Histoire, S. 298.

314 Ebd., S. 245.

315 FELLER, Geschichte Berns, Bd. 2, S. 202.

dominante Bern das Anfang der 1530er-Jahre noch kleinräumige Freiburger Territorium nicht einfach überrollte, zumal dieses von seinen konfessionellen Verbündeten isoliert war, hatte sicher Gründe. Auch in Bern galt es abzuwägen, wie weit man vorpreschen durfte. Nach dem Aufstand des Berner Oberlands und der Niederlage im zweiten Kappelerkrieg riskierte man auf eidgenössischer Ebene keinen neuen Bürgerkrieg. Obwohl der Streit um die bernisch-freiburgischen Herrschaften anstrengend war, hielt Bern rechtlich mehrere Trümpfe in der Hand. Man konnte zuwarten und gleichzeitig mit dem alten Burgrechtspartner Freiburg die Interessen im Westen weiterverfolgen.

Zur Ausgangslage der Bevölkerung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

In sämtlichen gemeinen Herrschaften kam es in den 1520er-Jahren punktuell zu Unzufriedenheit mit dem Klerus und man erkannte den Reformbedarf der Kirche. Der Streit zwischen Befürwortern und Gegnern der Reformation ist in den Quellen vorwiegend ab 1528, also ab der Berner Reformation, dokumentiert. Kleriker und Laien gingen nicht nur verbal, sondern auch physisch aufeinander los. Überall ereigneten sich Bilderstürme – diese fielen jedoch in Murten, Orbe-Echallens und Grandson, wo Reformatoren unterwegs waren, heftiger aus.

In allen Herrschaften stimmte die Bevölkerung über ihre konfessionelle Zugehörigkeit ab. Das erste Mehr fand vermutlich in Grasburg statt, laut den Quellen im Sommer 1529, kurz nach dem ersten Kappelerkrieg. Selten vollzogen die Pfarreien oder Gemeinden den konfessionellen Wechsel im ersten Anlauf. Fiel eine Abstimmung zugunsten der Reformation aus, hielt der lokale Widerstand gegen die neuen Glaubensregeln und Pfarreigrenzen an – Menschen aus Grasburg, Murten und Grandson besuchten weiterhin die katholische Messe im Freiburger Herrschaftsgebiet. Wurde die Reformation abgelehnt, verlangten protestantische Minderheiten, wie in Orbe-Echallens und Grandson, einen Prädikanten und forderten neue Abstimmungen. Dieses Recht garantierte ihnen das bernisch-freiburgische Abkommen von 1532.

Die Suppliken der Vogteibevölkerung unterschieden sich kaum. Je nach konfessioneller Parteinahme beklagten sich Befürworter oder Gegner der Reformation über Manipulationen durch Vögte oder Kleriker: Man werde zur Anhörung des anderen Glaubens gezwungen, der eigene werde zu wenig geschützt, oder es würden Abstimmungen beeinflusst. Ihre Inhalte hingen davon ab, ob und wie lange Bern und Freiburg der Bevölkerung das Recht der freien Kultuswahl gewährten. Hier unterschied sich die Ausgangslage der Grasburger und der Murtner Bevölkerung von derjenigen in Orbe-Echallens und Grandson. Bern wollte in Grasburg 1528 zwar offiziell niemanden zum neuen Glauben zwingen, liess aber gleichzeitig sämtliche Priester durch Prädikanten ersetzen. Die Anhänger des alten Glaubens gerieten unter finanziellen Druck, weil sie ihre früheren

Priester auf Anordnung von Bern nur noch auf eigene Kosten behalten durften. Zudem führte Bern nach dem ersten Kappelerkrieg in Grasburg eine klare Rangordnung der Kulte ein. Mit der Annahme der Reformation im Jahr 1530 war die Kultusfreiheit formell beendet. Gleiches galt für Murten. Fortan beklagten sich in beiden Herrschaften Anhänger des alten Glaubens über die Einschränkung des freien Kirchgangs und über das Verbot, an katholischen Kirchweihfesten teilzunehmen, sowie über damit verbundene Bussen. In Orbe-Echallens und Grandson garantierte das bernisch-freiburgische Abkommen von 1532 der Bevölkerung die Kultusfreiheit. Bern und Freiburg propagierten damit nicht religiöse Toleranz im heutigen Sinn, sondern bezweckten die Eindämmung lokaler Unruhen. Obwohl die Ausübung der Kulte räumlich und zeitlich geregelt war, blieb die Lage konfliktträchtig, da sich Anhänger beider Konfessionen weiterhin behinderten. Dies belegen Suppliken aus Orbe-Echallens und Grandson. Hier standen die gegenseitigen Beleidigungen und Boykotte sowie die Zerstörung von Kultgegenständen stärker im Vordergrund. In Yvonand rebellierte man ausserdem gegen zu hohe Abgaben an die umliegenden Klöster.

Die Aufnahmebereitschaft für die Reformation war in sämtlichen bernisch-freiburgischen Vogteien vorhanden, wengleich zu Beginn in unterschiedlichem Ausmass. Die Bevölkerung sprach sich im Lauf der Jahrzehnte in Abstimmungen zugunsten des neuen Glaubens aus. Dennoch darf der konfessionelle Wechsel in den bernisch-freiburgischen Vogteien nicht ausschliesslich als Prozess von *unten* betrachtet werden, da er von *oben* durch bestehendes Recht und neue Abkommen erleichtert wurde. In Grasburg lag ein unmittelbarer Einfluss durch die Berner Rechtslage vor, während in Orbe-Echallens und Grandson das bernisch-freiburgische Abkommen von 1532 die protestantischen Minderheiten privilegierte. Bartolini bezeichnete die darin verankerte Kultus- und Gewissensfreiheit als subversive Waffe der protestantischen Minderheiten.³¹⁶ Im Unterschied zu Grasburg und Murten ermöglichte sie es den Anhängern des alten Glaubens ebenfalls, länger Widerstand zu leisten.

Letztlich war die konfessionelle Parteinahme in den bernisch-freiburgischen Herrschaften durch ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren und Akteure beeinflusst. Dieselbe Ausgangslage herrschte in den eidgenössischen gemeinen Herrschaften. Gemäss dem zweiten Landfrieden lag der Entscheid der Gemeinden über ihre konfessionelle Zukunft bei den Gemeindeangehörigen. Den übergeordneten Instanzen wie den Landvögten oder den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit oder der Kollaturrechte blieben aber genügend Mittel zur Verfügung, um Beschlüsse oder Abstimmungen zu beeinflussen.³¹⁷

316 BARTOLINI, Autonomie des communautés et liberté de conscience, S. 64.

317 MEYER, Der Zweite Kappelerkrieg, S. 234.

6 Freiburg und die Reformation in der Historiografie

Freiburgs Auseinandersetzung mit der Reformation im Zeitraum von 1520–1550/60 wird seit dem 16. Jahrhundert durch Chronisten und Historiker dokumentiert. Welche Bilder oder Vorstellungen dabei produziert, übernommen oder verändert wurden, steht im Mittelpunkt des vorliegenden Kapitels. Der Einstieg in diese umfassende Thematik, die nur mittels exemplarischer Werke beschrieben und beurteilt werden kann, erfolgt über die Aussensicht dreier Chronisten, die als Zeitzeugen der frühen eidgenössischen Reformationswirren bekannt sind. Valerius Anshelm schilderte Freiburg aus der Perspektive des unmittelbaren Nachbarn und Burgrechtspartners Bern, Johannes Stumpf aus derjenigen des entfernteren Zürich, und Johannes Salat repräsentierte die Sicht der konfessionell verbündeten Innerschweiz. Der Hauptteil widmet sich der Freiburger Historiografie und der Frage, wie diese den lokalen Umgang mit der Reformation bis ins 21. Jahrhundert beschrieb und bewertete.

6.1 Der Stand Freiburg aus der Perspektive eidgenössischer Chronisten des 16. Jahrhunderts

6.1.1 Die «Berner-Chronik» des Valerius Anshelm

Valerius Anshelm (1475–1547) stammte aus Rottweil und studierte in Krakau, Tübingen und Lyon.¹ 1505 wurde er zum Vorsteher der Berner Lateinschule und 1509 zum Stadtarzt ernannt. Anshelm gilt als früher Anhänger Luthers und war mit Berchtold Haller sowie Zwingli und Vadian befreundet. Äusserungen seiner Frau gegen die Marienverehrung nötigten seine Familie, Bern 1525 zu verlassen und nach Rottweil zurückzukehren. Vier Jahre später wurde er vom Berner Rat zurückberufen und zum amtlichen Chronisten ernannt. Ob Zwingli eine vermittelnde Rolle spielte, ist laut Zahnd nicht mit Sicherheit auszumachen.² Anshelm

1 Zu Anshelm und seiner Chronik vgl. im Folgenden Urs Martin ZAHND, «Wir sind willens ein kronick beschriben ze lassen». Bernische Geschichtsschreibung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 67/1 (2005), S. 37–61; Hans-Beat FLÜCKIGER, Valerius Anshelm, in: HLS, Bd. 1, Basel 2002, S. 356–357.

2 ZAHND, «Wir sind willens», S. 42.

stützte sich in seinem Hauptwerk, der zwischen 1529 und 1546 entstandenen ›Berner-Chronik‹, auf amtliche Dokumente und auf Augenzeugenberichte. Der Hauptteil entstand nach 1529, wobei der Text zu den Jahren 1526–1536 nur fragmentarisch erhalten ist.

Laut Anshelms Einschätzung begannen sich Bern und Freiburg seit 1523 allmählich zu entfremden. Die Saanestadt habe damals einen elsässischen Prediger angestellt – «zu kätzeren bass, dan zu kristlicher ler gelerten» – und habe auf dessen Anweisung hin lutherische Schriften verbrannt.³ Er meinte wohl Hieronymus Mylen. Später habe Freiburg als Parteigänger der fünf Orte die Berner Disputation boykottiert und in deren Anschluss ein strenges Mandat «wider die Lutheri und Lutherschen» erlassen.⁴ Bern habe gedroht, die gemeinen Herrschaften und das Burgrecht aufzulösen, falls Freiburg die darin enthaltenen Pflichten missachte.⁵ Anshelm warf Freiburg an weiteren Stellen Pflichtverletzungen vor, beispielsweise habe man Bern während des Oberländer Aufstands keine Truppen zur Verfügung gestellt und der Freiburger Bevölkerung sowie derjenigen der gemeinen Herrschaften verboten, an diesem Feldzug teilzunehmen.⁶ Er wies mehrfach darauf hin, dass sich die Truppenrekrutierung in den gemeinen Herrschaften zunehmend zu einem Streitpunkt entwickelte.⁷ 1530 erwähnte Anshelm, dass sich Freiburg mit den fünf Orten, dem Wallis und Savoyen «wider ire verbrüedrete» Stadt verbündet habe; gleichzeitig hätten in den bernisch-freiburgischen Herrschaften vermehrt Klagen und «schmutzwort» gegen Bern die Runde gemacht.⁸ Die Freiburger Chorherren Wannemacher und Hollard sowie Hans Kotter seien verbannt und zuvor gefoltert worden, man habe sie «ufs strekstulle gesezt».⁹ Sie hätten in Bern Schutz gesucht und gefunden. 1531 seien mehrere Berner Ratsherren aus konfessionellen Gründen nach Freiburg oder nach Saanen gezogen.¹⁰ Im Kontext der Unruhen in den bernisch-freiburgischen Herrschaften sprach Anshelm mehrfach über die Rolle Wilhelm Farel. Seine Predigten in Murten und Grandson hätten die Freiburger dermassen erzürnt, dass Bern ihn unter Schutz habe stellen müssen.¹¹ Gleiches sei Farel im benachbarten Avenches und Payerne widerfahren. An dieser Stelle

3 ANSHELM V, S. 20.

4 Ebd., S. 225, 305.

5 Ebd., S. 227.

6 Ebd., S. 304.

7 Ebd., S. 304, 368.

8 ANSHELM VI, S. 24.

9 Ebd., S. 24–25.

10 Ebd., S. 127. Es handelte sich um Sebastian vom Stein, Rochus von Diesbach, Anton Bütschelbach, Lienhart Willading und Bitzsius Wysshan.

11 ANSHELM VI, S. 24–25, 135–136.

sei daran erinnert, dass diese Städte noch auf savoyischem Gebiet lagen, aber mit Freiburg und Bern schon lange durch Burgrechte verbunden waren.

Anshelm erwähnte auch Freiburgs Rolle als Schiedsort während der beiden Kappelerkriege.¹² Aufgrund des «nüwen landfridens, der inen gfiel und doch nüt angieng», habe die Saanestadt für Unruhe in den bernisch-freiburgischen Herrschaften gesorgt.¹³ Wie erwähnt (vgl. Kapitel 5.1.3), bezog er sich hier auf den ersten Kappeler Landfrieden, der zwischen den fünf Orten und Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen vereinbart wurde. Dieser sah unter anderem vor, die Gemeinden in den gemeinen eidgenössischen Herrschaften selbst entscheiden zu lassen, ob sie beim neuen Glauben bleiben oder zum alten zurückkehren wollten.¹⁴ Laut Anshelm versuchte die Saanestadt auf der Basis dieses Landfriedens in den bernisch-freiburgischen Herrschaften neue Abstimmungen und Mehrheiten zu ihren Gunsten («mit gsuech nüwer vorteiliger meren») zu erreichen; auch seien Prädikanten und Gläubige vertrieben worden. Da die Freiburger Vögte in Grasburg und Grandson parteiisch gehandelt hätten, sei Bern zum Eingreifen gezwungen gewesen.¹⁵

Parallel zur konfessionellen Entfremdung der beiden Nachbarstädte schilderte der Berner Chronist auch Phasen der Kooperation. Gemeinsam hätten sie an Feldzügen in Italien oder an den Müsserkriegen teilgenommen. 1530 hätten beide ihr Burgrecht erneuert, dabei habe Bern Bedingungen gestellt und durchgesetzt – Bern habe den damit verbundenen Eid weder auf die Heiligen noch auf den Papst schwören wollen.¹⁶ Auf der Basis ihres gemeinsamen Burgrechts mit Genf seien beide Städte noch im selben Jahr mit Solothurn gegen den Löffelbund ins Feld gezogen, um die Genfer Bürger zu unterstützen.¹⁷ Anshelm sprach in diesem Zusammenhang von extensiven Plünderungen und Brandschatzungen. Er hob ausschliesslich das ungezügeltere Handeln der Freiburger hervor – diese seien nicht einmal vor Kirchen zurückgeschreckt.¹⁸ Eine weitere Kooperation thematisierte Anshelm anlässlich des Berner Stadtbrands von 1535. Der damalige Wiederaufbau wurde nicht nur durch die Freiburger Obrigkeit, sondern auch von Freiburger Persönlichkeiten finanziell unterstützt.¹⁹ Wie im Kapitel 2 darge-

12 ANSHELM V, S. 363; ANSHELM VI, S. 66.

13 ANSHELM VI, S. 166.

14 EA IV/1b, Beilage 19b, Frieden zwischen den V Orten und Bern (2. Landfrieden), Bremgarten, 24. 11. 1531, S. 1571–1575. Zum zweiten Landfrieden vgl. auch Hans ULRICH BÄCHTOLD, Landfriedensbünde, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 591–592.

15 ANSHELM VI, S. 166.

16 Ebd., S. 25.

17 Ebd., S. 35–38. Zu den Rittern des Löffelbunds vgl. Catherine SANTSCHI, Löffelbund, in: HLS, Bd. 8, Basel 2009, S. 20.

18 ANSHELM VI, S. 36–37.

19 Ebd., S. 230. Zur Feuersbrunst vgl. BARTLOME, FLÜCKIGER STREBEL, Die Feuersbrunst in Bern vom 19. April 1535.

stellt, war diese Form der Nachbarschaftshilfe bereits in früheren Jahrhunderten üblich – etwa zu Beginn des 15. Jahrhunderts, als Freiburg Bern nach einem grossen Stadtbrand Hilfe geleistet hatte.

6.1.2 Die Schweizer- und Reformationschronik von Johannes Stumpf

Johannes Stumpf (1500–1577/78) stammte ursprünglich aus dem badischen Bruchsal.²⁰ Nach Studien in Heidelberg und weiteren Aufenthalten in Speyer und Freiburg im Breisgau wurde er 1522 in Basel zum Priester geweiht. Stumpf war Ordenskaplan der Johanniter und der letzte Komtur in Bubikon.²¹ 1528 trat er zur Reformation über und wurde ein Mitstreiter Huldrych Zwinglis. Stumpf kopierte die ‚Schweizer Chronik‘ seines Schwiegervaters Heinrich Brennwald (1478–1551) und führte das Werk bis ins Jahr 1534 fort; er dürfte sich in den Jahren 1531–1535 am intensivsten damit beschäftigt haben.²²

Stumpf befasste sich in seiner heute als Reformationschronik bekannten Schrift deutlich seltener und undifferenzierter mit der Stadt Freiburg als Anshelm. Er lieferte einzelne Angaben zur ihrer Bündnispolitik – unter anderem hob er ihr Bündnis mit Frankreich und ihre Beteiligung an der Reisläufererei hervor.²³ Die aus Zürcher Optik entfernt und am westlichen Rand der Eidgenossenschaft gelegene Saanestadt erwähnte er im ersten Jahrzehnt der Reformation vorwiegend im Schlepptau der fünf Orte – beispielsweise habe Freiburg 1526 auch zu denjenigen Orten gezählt, die Zürich den Bund nicht schwören wollten.²⁴ Während der Kappelerkriege sprach Stumpf der mittlerweile zum Schiedsort mutierten Saanestadt eine aktivere Rolle zu. Freiburger Repräsentanten seien gemeinsam mit Solothurn und Appenzell an Bern und Zürich herangetreten, um die Proviantssperre zulasten der fünf Orte zu beenden. Nachdem ihr Vorschlag auf Widerstand getroffen sei, hätten sie einen anderen Ton angeschlagen: «[...] da trowtend die von Fryburg und Solothurn den Bernern, das sy stillsitzen und, so es zu krieg keme, inen wider die V Ort nützid beholffen syn etc.»²⁵

Grundsätzlich äusserte sich Stumpf zurückhaltender zu Freiburg als Anshelm. Betroffenheit zeigte er nur an einzelnen Stellen, etwa beim biografischen Ab-

20 Zu den biografischen Angaben vgl. Christian MOSER, Johannes Stumpf, in: HLS, Bd. 12, Basel 2013, S. 98–99.

21 Peter ZIEGLER, Die Johanniter in der Schweiz und in Freiburg, in: Patrimoine fribourgeois / Freiburger Kulturgüter 20 (2014), S. 5–11, hier 8.

22 Vgl. Rudolf PFISTERS Buchbesprechung zur Edition von Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, in: SZG 8 (1958), S. 407–409, hier 407.

23 STUMPF, Schweizer- und Reformationschronik, Bd. 1, S. 170.

24 Ebd., S. 336.

25 Ebd., Bd. 2, S. 157–158.

riss über Zwingli, den er zum grössten Feind aller altgläubigen Eidgenossen stilisierte. Stumpfs Emotionen belegt seine Schilderung, wie die Altgläubigen Zwinglis Leiche geschändet hätten, nachdem er im zweiten Kappelerkrieg gefallen war. Stumpf erwähnte in diesem Zusammenhang auch den Städteort Freiburg, der an diesem Krieg nicht aktiv beteiligt war, sondern die Rolle eines Vermittlers einnahm. Schon zu Lebzeiten habe man dem Zürcher Reformator Neid und Hass entgegengebracht, beispielsweise als man in Luzern und Freiburg seine Bildnisse verbrannte. Zudem hätten beide Städte nach Zwinglis Tod ihr Bedauern ausgedrückt, diesen Ketzer nicht lebend in ihre Gewalt gebracht zu haben.²⁶

6.1.3 Freiburg in der Reformationschronik von Johannes Salat

Johannes Salat (1498–1561) wurde in Sursee als Sohn eines Seilers geboren.²⁷ Nach einem kurzen Aufenthalt in Zürich, wo er 1519 seine Frau und mehrere Familienangehörige durch die Pest verlor, zog er nach Luzern und heiratete erneut. Salat übte das väterliche Handwerk aus, war aber gleichzeitig einige Jahre als Luzerner Feldschreiber tätig und nahm an beiden Kappelerkriegen teil. 1531 erfolgte seine Beförderung zum Luzerner Gerichtsschreiber. Neben weiteren Werken verfasste Salat auf der Basis von Akten, zeitgenössischen Schriften und Augenzeugenberichten eine Reformationschronik, welche die Jahre 1517–1534 umfasst. Laut Jörg handelt es sich um die einzige umfassende Darstellung dieser Jahre aus katholischer Sicht.²⁸ Johannes Salat war später als Freiburger Schulmeister tätig. In Ungnade gefallen (vgl. Kapitel 4.2), betätigte er sich anschliessend als Wundarzt, Alchemist und Astrologe. Er verstarb verarmt in Freiburg.²⁹

Die Ausrichtung der Chronik Salats war durch einen offiziellen Beschluss vorgezeichnet. Die inneren Orte entschieden nach dem ersten Kappelerkrieg an einem Sondertag in Brunnen, verschiedene Fakten festzuhalten, um sich im Fall eines neuen Kriegs zu rechtfertigen.³⁰ Der Auftrag ging an Luzern und verlief vorerst im Sand, was Salat offenbar zu seiner Arbeit ermunterte. Er besass Zugang zum Luzerner Archiv und nutzte amtliche Briefwechsel sowie Verträge, Mandate und

26 Ebd., S. 185.

27 Zur Biografie vgl. Ruth JÖRG, Johannes Salat (1498–1561). Wie ein Handwerker zum Beamten wird und eine Chronik der Reformationszeit verfasst, in: *Der Geschichtsfreund* 141 (1988), S. 211–224.

28 Ruth JÖRG, Johannes Salat, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 645–646.

29 BÜCHI, Hans Salat in Freiburg, S. 152–162.

30 Zum Folgenden JÖRG, Johannes Salat (1498–1561). Wie ein Handwerker zum Beamten wird, S. 217–219.

öffentliche Bekanntmachungen beider Parteien. Vorwiegend stützte sich Salat jedoch auf die Tagsatzungsabschiede. Obwohl die Luzerner Behörden seine Chronik nicht formell in Auftrag gegeben hatten, sahen sie seinen Text durch und veranlassten bei allfälligen Unstimmigkeiten Korrekturen.

Salats Chronik enthält für die Jahre 1517–1527 keine detaillierten Angaben über die Saanestadt. Wie Stumpf sprach Salat generell von ihrem Zusammengehen mit den fünf Orten, vorwiegend in deren Schlepptau.³¹ Ab dem Jahr 1528 werden die Schilderungen ausführlicher. Neben mehreren Freiburger Bündnissen und Burgrechten betreffen sie Freiburgs zunehmende Spannungen mit Bern, die durch die Vorgänge in der gemeinen Herrschaft Grasburg-Schwarzenburg bedingt gewesen seien; auch habe Bern 1528 einen Freiburger Boten festgenommen, der aus Luzern zurückgekehrt sei.³² Zum Jahr 1530 verwies Salat indirekt auf Freiburgs geografische und konfessionelle Isolierung, mit der die Obrigkeit der Saanestadt gegenüber den Verbündeten in der Innerschweiz im Vorfeld des ersten Kappelerkriegs die ausbleibende Hilfe und das Stillsitzen gerechtfertigt hatte (vgl. Kapitel 2.5.6): «Basel was der sect, Fryburg mocht allein keins behauptte, wie gern sj doch den v ortten ghullffen, Solothurn warend jnen selbs glych hienach nid mechtig gnueg [...]»³³ Salat erwähnte Freiburgs Tätigkeit als Schiedsort während der beiden Kappelerkriege und dass die fünf Orte und ihre «Byständer Fryburg und Wallis» schon 1533 von neuen Drohungen seitens der Reformierten unterrichtet worden seien.³⁴

6.1.4 Zwischenbilanz zur Aussensicht eidgenössischer Chronisten

Anshelm, Stumpf und Salat schenkten Freiburg in quantitativer und qualitativer Hinsicht unterschiedlich Beachtung. Alle drei urteilten aus der Perspektive der eigenen Rechtgläubigkeit. Ob Freiburg als gut oder schlecht, als Freund oder Feind, als standhaft oder dekadent wahrgenommen wurde, hing von ihrer Parteinahme ab.

Als amtlicher Chronist befasste sich Valerius Anshelm am häufigsten mit der benachbarten Stadt Freiburg, die mit Bern seit Jahrhunderten durch Burgrechte und familiäre Allianzen verbunden war. Anshelm sah in der Reformation ein Mittel zur Erneuerung von Kirche, Staat und Gesellschaft und positionierte

31 Exemplarisch «die V ortt und Fryburg» in: SALAT, Reformationschronik, Bd. 1 (1517–1527), S. 336.

32 SALAT, Reformationschronik, Bd. 2, S. 478–479, 507–508.

33 Ebd., S. 642.

34 Ebd., S. 885.

sich als überzeugter Protestant gegen die Reisläuferei.³⁵ Seiner Ansicht nach waren die Gegner der Reformation von den französischen Pensionen verblendet und lehnten Zwingli nur deshalb ab, weil dieser gegen das schändliche und blutige Söldnergewerbe Stellung bezog. Vor diesem Hintergrund bewertete er die Saanestad: Indem sie die Reformation ablehnte, verweigerte sie sich nicht nur einer kirchlichen, sondern auch einer moralischen Erneuerung. Anshelm erwähnte mehrfach, dass Freiburg vom Solddienst profitierte und seine Truppen Kirchen plündern liess. Für ihn war die Dekadenz altgläubiger Reisläufer damit belegt, während Berns eigene Vorgehensweise bei den hier erwähnten Kriegszügen nicht zur Debatte stand. Und er warf Freiburg Untreue vor: Ausgerechnet mit Savoyen habe man sich verbündet, diesem langjährigen Bündnispartner, der zum gemeinsamen Feind mutierte und dessen Einfluss man durch die territoriale Ausweitung nach Westen eingedämmt habe. Die Verwaltung der bernisch-freiburgischen Herrschaften betreffend, stellte er Freiburg ebenfalls als untreuen, uneinsichtigen und schuldigen Partner dar, der sich nicht an gemeinsame Vereinbarungen halte. Berner Eingriffe schienen ihm durch das parteiische und schuldige Handeln der Freiburger Vögte gerechtfertigt. Ähnliche Vorwürfe und Denkmuster finden sich in umgekehrter Richtung in Freiburger Quellen (vgl. Kapitel 5). Durch die Berner Obrigkeit initiiert, ist Anshelms Chronik heilsgeschichtlich konzipiert. Das reformierte Bern steht für die Erneuerung im Sinn Gottes, das benachbarte altgläubige Freiburg für Rückständigkeit und Dekadenz. Vorwürfe dieser Art überdauerten Jahrhunderte.

In Stumpfs Chronik gewinnt Freiburg nur langsam Konturen. Vom wenig wahrgenommenen Ort am westlichen Rand der Eidgenossenschaft, wandelt sich die Stadt während der Kappelerkriege zum aktiven Vermittler und schliesslich zum vehementen Feind, der Zwingli am liebsten eigenhändig umgebracht hätte. Mit diesem Bild assoziierte Stumpf nicht ausschliesslich die Freiburger Glaubenspolitik, denn mit der gleichzeitigen Bündnisnähe zu Frankreich und der Reisläuferei strich der Chronist zwei Charakteristika heraus, die Zwingli entschieden ablehnte. Stumpf stellte Reisläufer als wenig ehrenvolle, illoyale und ungezügelte Gesellen dar und übernahm damit die offizielle Wertung der Zürcher Ratsmandate.³⁶ Wie im Kapitel 2.5.3 erwähnt, sind Freiburger Repräsentanten in den Quellen der Zürcher Reisläuferprozesse vorwiegend negativ konnotiert. Vor diesem Hintergrund ist es wenig verwunderlich, dass Stumpf

35 Zu Anshelms Haltung vgl.: ZAHND, «Wir sind willens», S. 52–54; Arnold ESCH, Wahrnehmung sozialen und politischen Wandels in Bern an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Thüring Fricker und Valerius Anshelm, in: Arnold ESCH, Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Bern 1998, S. 87–136; FELLER, BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 1, S. 165–174.

36 Vgl. ROMER, Kriegerehre und Rechtsdiskurs, S. 210–211. Zur Entwicklung des Zürcher Reislauferverbots vgl. DERS., Herrschaft, Reislaufer und Verbotspolitik.

während seiner 1544 unternommenen Reise durch die Eidgenossenschaft die Stadt Freiburg und ihr Territorium bloss als Durchgangsstation nutzte und seine Schilderungen darüber rudimentär ausfallen.³⁷ In seiner 1548 bei Froschauer in Zürich erschienenen Chronik gibt es hingegen eine Freiburger Stadtansicht, die Heinrich Vogther dem Älteren zugeschrieben wird.³⁸

Auch der Innerschweizer Johannes Salat verstand die Historiografie als ein Mittel, um darzustellen, worin richtiges und falsches Handeln bestehe und welche Folgen beides nach sich ziehe.³⁹ Von seiner Rechtgläubigkeit geprägt, ordnete er das Zeitgeschehen in einen göttlichen Heilsplan ein. Vor diesem Hintergrund entstand Salats Freiburger Bild: Wie bei Stumpf tritt die Saanestadt zuerst als konturloser Bündnispartner der fünf Orte in Erscheinung. Freiburg rückt bei Salat erstmals in den Vordergrund, nachdem Bern zur Reformation übergetreten ist. Der Chronist zeigte Verständnis für Freiburgs Fernbleiben während der beiden Kappelerkriege. Auch kritisierte er weder die Bündnisnähe zu Frankreich noch die Reisläuferei, schliesslich wurde beides auch von den katholischen Innerschweizer Orten weiterverfolgt. Wie Anshelm thematisierte er das schwierige Verhältnis zwischen Freiburg und Bern, das Stumpf unerwähnt liess. Für wen er letztlich Partei ergriff, ist klar: Die Saanestadt hielt seiner Ansicht nach dem Druck ihres nördlichen Nachbarn stand. Sein Fazit fiel 1534 daher wohlwollend aus: «Fryburg hielt sich wol handfesticklich und jn allen dingen glych den v orten, befundend ouch wenig gunst der Berner.»⁴⁰

An dieser Stelle sei ein kurzer Nachtrag zu Stumpfs These eingefügt, dass Zwingli in den ersten Reformationsjahrzehnten Freiburgs grösster Feind gewesen sei. Wie heftig die spätere katholische Historiografie Zwingli kritisierte, ist seit Büssers Habilitationsschrift bekannt.⁴¹ Büsser brachte für das erste Reformationsjahrzehnt vorwiegend Johannes Buchstab (1499–1528) mit der Saanestadt in Verbindung, der nach Stationen in Bremgarten und Zofingen in Freiburg eine Stelle als Schulmeister antrat. Gemeinsam mit dem Augustinerprovinzial Konrad Treger nahm Buchstab an der Berner Disputation teil, und

37 Sie beschränken sich auf die Schilderung einer Übernachtung in der Stadt Romont, eines Mittagessens in der Stadt Freiburg und auf die Weiterreise an die Sense. Vgl. Hermann ESCHER (Hg.), Ein Reisebericht des Chronisten Johannes Stumpf aus dem Jahr 1544, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 6, Basel 1884, S. 231–310, hier 284.

38 Zu besagter Stadtansicht in Stumpfs Chronik vgl. <http://www.e-rara.ch/zuz/content/page-view/1527178>. Ein herzlicher Dank für diesen Hinweis gebührt Stephan Gasser vom Freiburger Museum für Kunst und Geschichte.

39 Vgl. Jörgs Kommentare in: SALAT, Reformationschronik, Bd. 3, S. 42.

40 SALAT, Reformationschronik, Bd. 2, S. 939.

41 Fritz BÜSSER, Das katholische Zwinglibild. Von der Reformation bis zur Gegenwart, Zürich 1968. Trotz seiner präzisen Darstellung läuft der spätere Professor für Dogmen- und Kirchengeschichte an der Universität Zürich Gefahr, in die Falle alter konfessioneller Vorwürfe und Vorurteile zu fallen. Exemplarisch dazu ebd., Vorwort, S. VII–X.

er schrieb ein Pamphlet gegen Zwingli, das 1528 erschien.⁴² Neben Buchstab erwähnte Büsser aber vorwiegend spätere Autoren der Saanestadt, die sich mit Zwinglis Person beschäftigten.

Im Unterschied zu diesen späteren Autoren tritt das «Feindbild Zwingli» in den Freiburger Quellen der ersten Reformationsjahrzehnte aber nicht in Erscheinung. Zwingli ist zu Lebzeiten nur wenig präsent, obwohl er schon vor seinem Stellenantritt als Zürcher Leutpriester in der Saanestadt bekannt war. Dies belegen Korrespondenzen mit Schultheiss Peter Falck. Nach Falcks Tod im Jahr 1519 erhielten der Freiburger Chorherr Johannes Wannemacher und der Stadtorganist Hans Kotter den Kontakt mit dem Zürcher Reformator aufrecht. Der Freiburger Rat goutierte Zwinglis Vorgehensweise natürlich nicht – schliesslich war seine erste Massnahme gegen das Vordringen der Reformation eine Reaktion auf das Zürcher Wurstessen. Und 1523 erliess er seine erste Verordnung gegen das Eindringen reformatorischer Ideen nicht nur aufgrund des «kätzerischen Luterschen», sondern auch aufgrund des «Zwinglischen Handells».⁴³ Diese Notiz des Freiburger Ratsschreibers stellt gleichzeitig eine grosse Ausnahme dar. Die amtlichen lokalen Quellen sprechen vorwiegend vom «böses verflucht lutherisch Handel»⁴⁴ als Ursache der eidgenössischen Zwietracht. Auch in den eidgenössischen Abschieden ist eher von den «lutherischen Händeln», der «lutherischen Secte» und nur vereinzelt von der «zwinglischen sect» die Rede.⁴⁵ Die Freiburger Protokolle folgen vermutlich dem damaligen Usus. Fakt ist, dass sich emotionale Äusserungen in Freiburger Quellen äusserst selten gegen Zwingli, dafür deutlich häufiger gegen Luther und in zunehmender Weise gegen Wilhelm Farel richten. Letzterer wurde aufgrund seiner Predigten in der heutigen Romandie stärker als unmittelbare Bedrohung wahrgenommen. Ob man in Freiburg Bildnisse von Zwingli zerstörte, wie Stumpf schilderte, lässt sich mit den heute vorhandenen lokalen Quellen nicht mehr bestätigen.

6.2 Die Reformation in der Freiburger Historiografie (16.–18. Jahrhundert)

Die Auswahl lokaler Chroniken des 16. und 17. Jahrhunderts hat sich von selbst ergeben, weil nur wenige zur Verfügung stehen. Zudem ist bewusst auf die Auswertung der Chroniken des 18. Jahrhunderts verzichtet worden, da sich im Zeitalter der Aufklärung die literarische Produktion auf eine neue Ebene

42 BÜSSER, Das katholische Zwinglibild, S. 95.

43 StAFR, Missivenbuch 8, fol. 148bis.

44 StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 22 r.

45 Dazu WÜRGLER, Tagsatzung der Eidgenossen, S. 102.

verlagerte. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, erhalten die Schweizer Geschichte des Freiburger Schultheissen Baron François-Joseph-Nicolas d'Alt von Tieffenthal (1689–1770) und ein Lexikonartikel des Zürcher Bürgermeisters Johann Jacob Leu (1689–1768) den Vorrang. Inwiefern Leus Artikel eine Aussen- oder Innensicht darstellt, sei vorerst offengelassen.

6.2.1 Die Chronik des Franziskaners Anton Palliard (16. Jahrhundert)

Anton Palliard († 1558), ein späterer Guardian des Freiburger Franziskanerklosters, verfasste von 1499 bis 1543 eine summarische deutsche Freiburger Chronik. Sie blieb durch eine Kopie des Freiburger Notars Andreas Lombard erhalten und wurde Ende des 19. Jahrhunderts von Theodor von Liebenau veröffentlicht.⁴⁶ Palliard erwähnte zahlreiche Anführer von Freiburger Feldzügen, die Erscheinung von Himmelskörpern und weitere, vorwiegend lokale Ereignisse. Büchi bezeichnete das Werk als inhaltlich recht dürftig; Feller und Bonjour nannten es geringwertig und waren der Ansicht, Palliard beschränke sich auf allgemeine Lokalnotizen und kehre daher wenig Fanatismus heraus.⁴⁷ Eine aus heutiger Sicht befremdlich klingende Formulierung – das unterdessen in die Jahre gekommene Standardwerk über die schweizerische Geschichtsschreibung muss heute in seinem historiografischen Kontext gelesen werden.⁴⁸

Wie dem auch sei, der Kleriker Palliard äusserte sich häufiger zu den Ereignissen der frühen Reformationswirren als spätere Freiburger Chronisten des 16. Jahrhunderts. Er sprach von Berner Truppen, die 1528 «gan Inderlappen [sic] gezogen wider die von Underwalden von des Lutherischen glouben wägen», und er erwähnte für 1530 die Inhaftierung und Verbannung des Organisten Hans Kotter und der Chorherren Wannemacher und Hollard.⁴⁹ Im Unterschied zu Anshelm sprach Palliard nicht von Folter. Er thematisierte die Kappelerkriege und dass Zürich 1531 «von den lenderen» geschlagen worden sei. Zwinglis Tod ist ebenso notiert wie derjenige Oekolampads. Palliard nannte Freiburger Rats-

46 Zu Palliards Biografie vgl.: Marianne ROLLE, Antoine Palliard, in: HLS, Bd. 9, Basel 2010, S. 528; BÜCHI, Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland, S. 267–268. Zur Chronik vgl. LIEBENAU, Die Chroniken des Franz Katzengrau von Freiburg und Anton Palliard, S. 216–224.

47 BÜCHI, Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland, S. 267; FELLER, BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 1, S. 290.

48 Fellers und Bonjours Werk dürfte auf lange Zeit die gültige Gesamtdarstellung bleiben. Vgl. Peter STADLER, Neuere Historiographie. Beiträge der deutschen Schweiz seit 1945, in: Boris SCHNEIDER, Francis PYTHON (Red.), Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991, Basel 1992, S. 429–447, hier 430.

49 Vgl. die folgenden Zitate aus VON LIEBENAU, Die Chroniken des Franz Katzengrau von Freiburg und Anton Palliard, S. 216–224.

herren, «die hand geholfen den friden machen zwischen den lenderen, Zürich und Bern». Wie Salat berichtete er für 1533 von einer Bedrohung seitens der Reformierten, die Freiburg zur Vorsicht zwang: «Im Januario hand min g. Herren verboten die gröste glocken ze lüten, sonders dieselbig uff dem sturm ze halten. Dann Inen die Berner mechtig tröuwet hattend.» Im selben Jahr sprach er von Unruhen in Solothurn, wo «die lutherischen [...] in die kleine statt gelägrert hattend, daselbs ein gross unruw stiftet, dermassen, dass die uss der grossen statt in die klein geschossen». 1536 dokumentierte er äusserst rudimentär den Verlauf des Berner und Freiburger Zugs in die Waadt. Seine Chronik schliesst mit dem späteren Einsatz von Freiburger Offizieren.

Palliard war als Kleriker und Zeitzeuge unmittelbar von den frühen Reformationsjahren betroffen, dennoch bleiben seine Schilderungen selektiv. Die Todesdaten des Zürcher und Basler Reformators und die Erwähnung des katholischen Siegs im zweiten Kappelerkrieg bestätigen vorwiegend seine eigene Rechtgläubigkeit. Palliard erwähnte die anhaltende Bedrohung durch Bern, gab aber keinen Kommentar darüber ab, weshalb Freiburg während der späteren Eroberung der Waadt mit dem konfessionellen Gegner kooperierte.

6.2.2 Die grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella (16. Jahrhundert)

Die Familie Rudella stammte ursprünglich aus Murten und übersiedelte 1525 nach Freiburg.⁵⁰ Franz Rudella (um 1528–1588) war ein Sohn des Freiburger Kleinrats Jakob Rudella († 1537) und der Elisabeth von Praroman, einer Schwester des Schultheissen Petermann von Praroman. Seine Kindheit war vermutlich vom Freitod seines Vaters geprägt – dieser stürzte sich hinter seinem Stadthaus in der Freiburger Murtengasse in die Saaneschlucht.⁵¹ Die Gerüchteküche brodelte, es wurde gemunkelt, der Kleinrat habe Hochverrat begangen und Freiburg an Bern verraten.⁵² Franz wuchs unter dem Schutz seines Onkels, des Schultheissen Petermann von Praroman, in regierungsnahem Milieu auf.⁵³ Er studierte 1543 bei Glarean in Freiburg im Breisgau. Wie lange sein Aufenthalt dauerte, ist unklar. Zehn Jahre später wurde er Mitglied des Grossen Rats und 1556 wurde er Freiburger Stadtbürger. Rudella verwaltete einzelne freiburgische

50 Zu Rudellas Biografie vgl.: ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 1, S. 68–71; BÜCHI, Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland, S. 277–280.

51 StAFR, RM 54, S. 227, 229, 4. 6. und 5. 6. 1537.

52 StAFR, Berner Korrespondenzen, 13. 6. 1537. Jakob Rudella wird in der Chronik seines Sohnes nur einmal erwähnt. Vgl. ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 2, § 1040, S. 587.

53 Dies belegt ein Brief seines älteren Bruders Job Rudella, der als Goldschmiedegeselle unterwegs war. Vgl. StAFR, Fonds Praroman, Nr. 25, Kopialbuch des Wilhelm von Praroman. Job Rudella an Petermann von Praroman, Brief vom November 1542, S. 162–163.

und eidgenössische Vogteien und vertrat als Kleinrat seinen Stand an mehreren eidgenössischen Tagsatzungen. In den 1570er-Jahren war er in die Verhandlungen mit Savoyen involviert.⁵⁴ Offenbar musste er 1587 seine Karriere wegen finanziellen Schwierigkeiten beenden.

Den Zugang zu amtlichen Quellen erschloss sich Rudella über seine Ämter sowie über mehrere Freiburger Zeitgenossen und Kollegen. Zu nennen sind Kanzler Franz Gurnel (1521–1585), der eine französische Version der Rudella-Chronik verfasste, Kleinrat Peter Fruyo († 1577), der nach seinen Pariser Studien als Freiburger Notar und Gerichtsschreiber tätig war, sowie Wilhelm Techtermann (1551–1618), ebenfalls ein bekannter Staatsmann und Gelehrter. Inwiefern ein Austausch stattfand, lässt sich laut Silvia Zehnder-Jörg nicht ausmachen, ein Gedankenaustausch sei aber wahrscheinlich.⁵⁵ Rudella arbeitete sicher bis 1568 an seiner Chronik, danach brechen seine Darstellungen unvollendet ab. Einige Passagen wurden später überarbeitet. Zehnder-Jörg schliesst aus, dass Rudella die Chronik auf Anweisung der Obrigkeit verfasste; dies bedeute jedoch nicht, dass er sie zum reinen Privatvergnügen schrieb.⁵⁶

Rudellas Werk setzt mit der Stadtgründung ein und liefert viele Informationen zur Freiburger Geschichte. Im Zeitraum von 1520–1550 beschreibt es hauptsächlich europäische und eidgenössische Kriegszüge sowie die Beteiligung von Freiburger Truppen. Regelmässig thematisiert es die territoriale Entwicklung Freiburgs, wobei es die Ereignisse rund um die Eroberung der Waadt in den Vordergrund stellt. Es erwähnt weiter einige städtebauliche Massnahmen, für 1524 beispielsweise die Erneuerung des Georgsbrunnens, was mehrere Kunsthistoriker als Beleg für Freiburgs Antireformprogramm deuten. Diese Einschätzung wird hier kritisch beurteilt (vgl. Kapitel 4.5.2).⁵⁷ Ferner kommen Felsstürze, Feuersbrünste, Epidemien oder die Erscheinung von Kometen vor. Diese sind von Zehnder-Jörg zusammenfassend kommentiert worden.⁵⁸

Zu spezifischen Ereignissen rund um die eidgenössische Glaubenspaltung äusserte sich Rudella auffallend knapp. Er berichtete, dass der französische König 1521 mit allen Orten ausser Zürich ein Bündnis geschlossen habe.⁵⁹ Weshalb Zürich dem Bündnis fernblieb, erwähnte er nicht. Als Nächstes sprach er über ein «besondere[s] puntnuss»,⁶⁰ das die Saanestadt mit den fünf Orten eingegangen sei, und dass sich die fünf Orte 1529 mit Freiburg und dem Wallis

54 Gaston CASTELLA, *Un mémoire inédit du chancelier François Gurnel (1521–1585)*, in: ASHF 11 (1921), S. 425–531, hier 461.

55 ZEHNDER-JÖRG, *Chronik Rudella*, Bd. 1, S. 71.

56 Ebd., S. 73.

57 Ebd., Bd. 2, § 984, S. 553.

58 ZEHNDER-JÖRG, «Um Himmels Willen», S. 57–74.

59 ZEHNDER-JÖRG, *Chronik Rudella*, Bd. 2, § 979, S. 551.

60 Ebd., § 992, S. 557–558.

verbunden hätten.⁶¹ Dass es sich um konfessionelle Bündnisse handelte, liess er unerwähnt – vermutlich erschien ihm dies als zu trivial. Im Jahr 1530 habe Freiburg die Chorherren Wannemacher und Hollard sowie den Organisten Hans Kotter «des lutriscen gloubens halb» inhaftiert und ausgewiesen.⁶² Auch Rudella erwähnte im Unterschied zu Anshelm keine Folter. Dass Freiburg langjährige Burgrechte aus Glaubensgründen sistierte, thematisierte er im Jahr 1528 am Beispiel der Stadt Biel: «Die stett Bernn, Fryburg und Biel hattend alzit ein gar alt und ewig burgrecht mitteinander. Als aber bemelt von Biel die mäss und der Römischen kilchen ceremonien abgethan unnd die reformation des evangelii angenommen, hatt diese statt abermahlen us zorn von sollicher sach wägen bemelten von Biell sollichs burgrecht uffgäben. Die Berner aber beliebend darbi als noch dieser Zit; wär besser gsin, dz man den handel bass betrachtet hätte.»⁶³ Zorn führte seiner Meinung nach auch zum Bruch mit Genf. In verschiedenen Abschnitten berichtete Rudella von der Ermordung des Freiburger Chorherrn Peter Werli (Wehrli), der eine weitere Chorherrenstelle in Genf erhalten hatte und dort 1533 «von etlichen unrüwigen» erstochen wurde. Daraufhin sei Caspar Werli, ein Bruder des Ermordeten, mit Soldaten nach Genf aufgebrochen.⁶⁴ Die Genfer hätten den alten Glauben der römischen Kirche verlassen und den neuen Glauben, «so der luthrisch genempt», angenommen, was in Freiburg grossen Unwillen erregt habe.⁶⁵ Rudella kritisierte, dass es kurz darauf zur Auflösung des gemeinsamen Burgrechts gekommen sei: Welchen Nutzen oder Schaden dies Freiburg zugefügt habe, «lass ich einem yeden sin urtheill us dem, das hernach im 1536 jar darus erwachsen».⁶⁶ Ergänzend fügte er an anderer Stelle hinzu, dass die Stadt Freiburg «in sollichem zorn (vil zu früy) ir botschafft gen Genf geschickt unnd dero von Genff sigel ab dem burgrechtbrieff geschnitten und hinus geben mitt deren von Genff grossem beduren, die doch harwider derselben botschafft der statt Friburg sigel behalten und nach dieser zit hinder inen hand [...]».⁶⁷ Unerwähnt blieb, dass Freiburg sein Burgrecht mit Bern 1530 erneuerte. Hingegen schilderte Rudella, dass damals beide Städte gemeinsam mit Solothurn gegen den Löffelbund in Richtung Genf gezogen seien. Wie Anshelm berichtete er in diesem Zusammenhang von Brandschatzungen («verbrantend in sollichem durchzug vil schlösser»)⁶⁸ Im Unterschied zum Berner Chronisten erwähnte er weder Kirchenplünderungen noch stellt er eine der Kriegsparteien

61 Ebd., § 1000, S. 562.

62 Ebd., § 1005, S. 566.

63 Ebd., § 999, S. 561–562.

64 Ebd., § 1016, S. 569–570.

65 Ebd., § 1033, S. 581–582.

66 Ebd., § 1016, S. 569–570.

67 Ebd., § 1033, S. 581–582.

68 Ebd., § 1001, 1002, S. 562–564.

als deren Anstifter dar. Wie Palliard und Salat berichtete er für das Jahr 1533 von einem angespannten Verhältnis zu Bern und dass deswegen die grosse Glocke nur noch als Sturmglocke verwendet werden durfte.⁶⁹ Schliesslich habe sich Freiburg im Rahmen der Eroberung der Waadt mit zahlreichen Glaubensflüchtlingen konfrontiert gesehen. Dies habe die Obrigkeit dazu bewogen, selbst in die Waadt zu ziehen.⁷⁰

Rudella stützte sich auf Chroniken, auf Archivmaterial und auf mündliche Überlieferung.⁷¹ Im Umgang mit den Quellen des Freiburger Kanzleiarchivs beging er laut Zehnder-Jörg verhältnismässig selten offenkundige Fehler und wurde umso zuverlässiger, je näher die Angaben in sein zeitliches Umfeld rückten.⁷² Nachweislich konsultierte er Stumpf und den Franziskaner Palliard. Dass er Einsicht in Anshelms Chronik hatte, ist möglich, aber nicht gesichert – als eventuelle Kontaktperson zieht Zehnder-Jörg den ursprünglich aus Freiburg stammenden Berner Kanzler Peter Cyro (Girod) in Erwägung.⁷³ Auch Salat gilt als wahrscheinliche Quelle, obwohl er nicht namentlich erwähnt wird.⁷⁴ Da der Innerschweizer Chronist seinen Lebensabend in Freiburg verbrachte, kannte ihn Rudella sicherlich. Belegt ist, dass die Saanestadt ein Exemplar von Salats Chronik bestellte und bezahlte.⁷⁵

Rudella stand ausreichend Material zur Verfügung, um ausführlich über die Ereignisse der eidgenössischen Glaubensspaltung im Zeitraum von 1520–1550 zu berichten. Dennoch äusserte er sich hierzu unspezifischer als Palliard – weder erwähnte er die beiden Kappelerkriege noch bot er Reformatoren wie Zwingli oder Luther Raum. Hierzu sind die folgenden Erklärungen möglich: Rudella war im Unterschied zu Palliard kein eigentlicher Zeitzeuge der frühen Reformationsjahre und setzte andere Prioritäten. Weiter gingen Teile seiner Chronik in Privatbesitz über und konnten für die Publikation durch Zehnder-Jörg nicht eingesehen werden.⁷⁶ Somit bleibt offen, ob er sich eingehender dazu äusserte. Laut Zehnder-Jörg schilderte Rudella Ereignisse, die von anderen Chronisten ausführlich behandelt wurden, oft nur kurz und versah sie mit entsprechenden Hinweisen auf die Quellen.⁷⁷ Derartige Bezüge fehlen aber für die ersten Reformationsjahrzehnte, auch kommentierte Rudella Freiburgs konfessionelle

69 Ebd., § 1013, S. 568.

70 Ebd., § 1038, S. 585–586.

71 Zum Folgenden ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 1, S. 75–87.

72 Ebd., S. 85.

73 Ebd., S. 82, Anm. 110.

74 Silvia Zehnder-Jörg stellt einzelne Bezüge zu Salat her. Vgl. ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 2, § 616 (Anm. 6), S. 360, sowie § 1007 (Anm. 1), S. 567.

75 JÖRG, Johannes Salat (1498–1561). Wie ein Handwerker zum Beamten wird, S. 220.

76 ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 1, S. 88–91.

77 Ebd., S. 85.

Positionierung kaum. Dass er religiöse Sachverhalte für belanglos und wenig erwähnenswert betrachtete, scheint unwahrscheinlich. Seine Chronik entstand zu Beginn des konfessionellen Zeitalters, als Themen wie Rechtgläubigkeit, kirchliche Reformen oder konfessionelle Konflikte durchgehend präsent waren. Späteren Ereignissen dieser Art, die für ihn aktueller waren, bot Rudella mehr Raum. Beispielsweise thematisierte er ab 1560 den Glarnerhandel oder die Religionskriege in Frankreich oder Flandern.⁷⁸

Am Ende seiner Chronik sprach Rudella nicht vorzugsweise über das entfernte Tagesgeschehen. Er integrierte viele lokale Ereignisse und thematisierte ab 1560 städtebauliche Massnahmen, Missernten, Epidemien, Feuersbrünste, Überflutungen, die Erscheinung von Kometen oder sonstige Wetterphänomene. Teilweise brachte er diese mit den damaligen konfessionellen Spannungen in Verbindung und deutete sie als schlimme Vorzeichen.⁷⁹ Sein Vorgänger Palliard hätte möglicherweise erwähnt, dass der Freiburger Rat im Jahr 1561 erneut zu einer *profession de foi* aufrief. Oder dass er der Teilnahme am Konzil von Trient ablehnend gegenüberstand und bezüglich der Annahme kommender Konzilsbeschlüsse gespalten blieb.⁸⁰ Ereignisse dieser Art streifte Rudella nicht. Der Autor der grossen Freiburger Chronik unterliess auch Vorwürfe gegenüber Bern, obschon die unterschiedliche Glaubenspraxis in den gemeinen Herrschaften seit mehreren Jahrzehnten Konflikte generierte. Differenzen mit dem grossen Nachbarn wurden nicht verschwiegen, beispielsweise erwähnte Rudella einen gemeinsamen Rechtstag, den beide Städte wegen «ettlicher spännen und stössen, so sy gegeneinander hattend an den anstössen der vogteyen», durchgeführt hatten.⁸¹ Zudem schilderte er ab 1560 mehrfach, dass sich das Verhältnis zwischen Bern und Freiburg durch gegenseitigen Argwohn verschärfte.⁸² Beide Städte sahen sich neben ihren konfessionellen Spannungen zusätzlich Savoyen gegenüber, das seit 1559 mit Nachdruck die verloren gegangenen Gebiete in der Waadt zurückforderte.⁸³ Sie fanden indes erneut keinen gemeinsamen Nenner: Freiburg lehnte 1560 mit dem Wallis einen Beitritt zur Allianz der katholischen Orte mit dem Herzog von Savoyen ab und verweigerte die Rückgabe von Gebieten. Bern schloss vier Jahre später mit Savoyen den Vertrag von Lausanne, der die Rückgabe einiger Territorien vorsah (Landvogteien Gex, Ternier-Gaillard und Thonon). Zwei Monate später erneuerte Freiburg das Bündnis mit Frank-

78 Zum Glarnerhandel vgl. ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 2, § 1142, 1143, S. 640–641. Zu den Religionskriegen in Frankreich oder Flandern vgl. ebd., § 1163, S. 656–657, oder § 1197, S. 673.

79 Exemplarisch ebd., § 1146, S. 642–643; § 1170, S. 660.

80 Vgl. RÜCK, Freiburg und das Konzil von Trient, S. 177–192.

81 ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 2, § 1135, S. 636–637.

82 Exemplarisch ebd., § 1143–1145, 1152–1154.

83 Zum Folgenden VICAIRE et al., Katholische Reform und Freiburgs Aussenpolitik, S. 367–368.

reich – diesem traten sämtliche Orte ausser Bern und Zürich bei.⁸⁴ Die Situation mit Savoyen verschärfte sich ab 1566; wiederum waren sich Freiburg und Bern in ihrer Vorgehensweise nicht einig.⁸⁵

Als Rudella seine Chronik verfasste, befand sich die Saanestadt in einer vielschichtig sensiblen Phase. Einmal mehr stand sie vor dem Dilemma, auf der einen Seite eine konfessionelle Bündnispolitik zu betreiben, auf der anderen die territorialen Eigeninteressen im Westen zu verteidigen. Letzteres erklärt vermutlich, weshalb Rudella die Darstellung der Eroberung der Waadt stärker gewichtete als die vorgängigen Ereignisse der eidgenössischen Glaubensspaltung. Seine Kritik an der Handlungsweise der damaligen Freiburger Obrigkeit – diese habe aus Zorn und viel zu schnell die Burgrechte mit Biel und Genf aufgehoben – muss im Kontext der 1560er-Jahre gelesen werden: Rudella plädierte in einer konfessionell angeheizten Stimmung für mehr Distanz und für eine weniger impulsive Vorgehensweise.

Zehnder-Jörg bezeichnet den Verfasser der grossen Freiburger Chronik als klaren Verteidiger der Altgläubigen, obwohl er nicht weiter auf die Glaubenswirren der Reformation eingegangen sei. Auch er habe das Zeitgeschehen in einen übergeordneten Heilsplan Gottes eingeordnet.⁸⁶ Gleichzeitig nennt sie ihn einen Realpolitiker, der zwischen verschiedenen Fronten vermittelte und dem es immer um das Prinzip des Gleichgewichts ging.⁸⁷ Dass Rudella zu Beginn des konfessionellen Zeitalters und im Vergleich zu früheren Chronisten gegenüber Bern moderatere Töne anschlug, war möglicherweise nicht bloss durch seine politischen Ambitionen und Ämter bedingt: Rudellas zweite Ehefrau hiess Eva von Wattenwyl und war die Tochter von Hans Jakob von Wattenwyl (1506–1560), der als Berner Schultheiss die Reformation und das Wirken Farel's in der Waadt unterstützt hatte.

6.2.3 Die Chronik Fuchs – eine Sichtweise am Ende des 17. Jahrhunderts

Um die Wende zum 17. Jahrhundert publizierte der bekannte Freiburger Historiker Franz Guillimann (um 1568–1612) die erste «wissenschaftliche» Abhandlung über die Schweizer Geschichte, mit der er einen Gegenpol zur reformatorischen Sichtweise eines Johannes Stumpf oder Josias Simler schaffen wollte.⁸⁸ Er bezog sich dabei nur auf die Schweizer Geschichte bis 1315. Weiter spricht

84 CASTELLA, Mémoire, S. 441–442.

85 Ebd., S. 442–444; VICAIRE et al., Katholische Reform und Freiburgs Aussenpolitik, S. 368.

86 ZEHNDER-JÖRG, Chronik Rudella, Bd. 1, S. 227.

87 Ebd., S. 221.

88 Marianne ROLLE, Franz Guillimann, in: HLS, Bd. 5, Basel 2006, S. 803.

die Literatur häufig von einer Freiburger Chronik des 17. Jahrhunderts, der sogenannten Montenach-Chronik, auf deren kompilatorischen Charakter bereits Büchi hingewiesen hat: Sie übernehme primär Auszüge aus Palliard und Rudella.⁸⁹ Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier lediglich die sogenannte Fuchs-Chronik untersucht.

Heinrich Fuchs (1624–1689), genannt Vulpus, war der Sohn eines Freiburger Notars. Nach Studien im Freiburger Jesuitenkollegium besuchte er in Mailand das Collegium Helveticum, das damalige Priesterseminar der Schweizer Katholiken.⁹⁰ Mit einem Dokortitel in Theologie und in kanonischem Recht übernahm er nach seiner Rückkehr im Jahr 1646 eine Stelle als Vikar in Gurmels. Drei Jahre später wurde er Mitglied des Freiburger Chorherrenstifts St. Nikolaus, und 1658 erfolgte seine Ernennung zum Stiftsdekan und zum Generalvikar der Diözese Lausanne. In dieser Funktion verteidigte er Freiburger Ansprüche gegenüber Jean-Baptiste de Strambino (1621–1684), dem ersten nachreformatorischen Bischof, der ab 1663 in der Saanestadt residierte. Strambino entthob Fuchs noch im selben Jahr des Amts als Generalvikar. Fuchs erhielt stattdessen von Nuntius Federico Borromeo (1617–1673) den Titel eines apostolischen Kommissars. Als solcher usurpierte er gegen den Widerstand des Bischofs, des Klerus und von Teilen der Freiburger Regierung bis 1673 bischöfliche Rechte. Schliesslich kam es zu Strambinos Vertreibung aus der Saanestadt.⁹¹

Fuchs wurde 1684 vom Freiburger Kleinen Rat beauftragt, eine lokale Geschichte zu verfassen. Dem Auftrag ging ein Bittschreiben des Frauenfelder Kapiteldekans Johann Kaspar Lang (1631–1691) voraus, der sein Werk «Historisch-theologischer Grund-Riss der alt- und jeweiligen christlichen Welt» vorbereitete, eine katholische Antwort auf Heinrich Hottingers «*Historia ecclesiastica*».⁹² Da ihm Angaben zur Saanestadt fehlten, bat er den Freiburger Rat um eine Übersicht. Heinrich Fuchs legte drei Jahre später das Ergebnis vor.⁹³ Der dafür zuständigen Ratskommission gingen seine Aufzeichnungen zu weit – es schien ihr zu gefährlich, eine detaillierte Freiburger Geschichte in fremde Hände zu legen. Sie schlug Kürzungen vor und wollte die überarbeitete Fassung vor dem Versand erneut überprüfen. Weder Lang noch Fuchs erlebten die Publikation des im Jahr

89 BÜCHI, Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland, S. 289–294.

90 Zu Fuchs' Biografie vgl.: BÜCHI, Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland, S. 297–298; Peter RÜCK, Henri Fuchs, Vulpus, in: HS I/4, Basel 1988, S. 292–294; Karin MARTI-WEISSENBACH, Heinrich Fuchs, in: HLS, Bd. 5, Basel 2006, S. 12.

91 Zum Konflikt vgl. Patrick BRAUN, Bischof Strambino im Streit mit dem St. Nikolausstift, 1663–1680, in: STEINAUER, VON GEMMINGEN (Hg.), Das Kapitel St. Nikolaus, S. 103–112. Zu Strambino auch Lucas RAPPO, Strambino. Un évêque sous surveillance, d'après le journal du conseiller Python (1675–1676), Freiburg 2014.

92 Karin MARTI-WEISSENBACH, Johann Kaspar Lang, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 632–633.

93 Zum Folgenden NIQUILLE, La chronique fribourgeoise, S. 104.

1692 erschienenen «Grund-Risses», von dem mehrere Exemplare den Weg nach Freiburg fanden. Laut Niquille ist Langs Artikel über Freiburg grösstenteils eine deutsche Übersetzung des lateinischen Originals von Chorherr Fuchs, «car l'auteur thurgovien a suivi de très près son collègue fribourgeois».⁹⁴

Fuchs' Aufzeichnungen wurden erst Mitte 19. Jahrhundert im lateinischen Original sowie in einer französischen Übersetzung publiziert. Da der Autor der Chronik damals unbekannt war, fehlt sein Name im Titel.⁹⁵ Héliodore de Raemy brachte als Herausgeber zahlreiche Kommentare und Ergänzungen an, und dank seiner Übersetzung wurde die Chronik populär und oft zitiert. Die Vermutung, dass es sich um ein Werk des ehemaligen Chorherrn und Dekans Heinrich Fuchs handle, hielt sich mehrere Jahrzehnte. Die Belege dafür lieferte 1933 Jeanne Niquille, eine Mitarbeiterin des Freiburger Staatsarchivs.⁹⁶

Obwohl die Fuchs-Chronik Aspekte der schweizerischen und der allgemeinen Geschichte streift, weist sie gemäss ihrem ursprünglichen Auftrag einen vorwiegend lokalen Charakter auf. Nach mehreren einleitenden Kapiteln über die politischen Verhältnisse seit der Stadtgründung, einem Abschnitt über Freiburger Familien und einem Kapitel zur Bündnispolitik werden hauptsächlich kirchengeschichtliche Aspekte behandelt – laut Büchi gepaart mit einer Vorliebe für das Kollegiatstift St. Nikolaus.⁹⁷ Dass Fuchs den führenden Freiburger Familien ein eigenes Kapitel widmete, widerspiegelt den damaligen Zeitgeist. Als Chorherr Fuchs die Chronik verfasste, hatte Freiburg gerade die Abschliessung der privilegierten Stadtbürgerschaft vollzogen. Neuzugänge zur Gruppe der regimentsfähigen Familien waren in den nächsten 100 Jahren nicht möglich.

Freiburgs Zugehörigkeit zum katholischen Glauben widmete Fuchs ein eigenes Kapitel.⁹⁸ Schon de Raemy meinte, dass es kritisch zu lesen sei.⁹⁹ Das Kapitel beginnt mit der frühen Christianisierung und widmet sich kaum der späteren Reformationsgeschichte. Stattdessen listet es selektive Jahre auf, die mit wichtigen Ereignissen in Verbindung stehen. Da diesen mehrheitlich inadäquate Inhalte beigefügt sind, entsteht ein verzerrtes Bild. Diese These lässt sich Satz für Satz belegen: «En 1522, on chassa sans égard du conseil les membres plus ou moins

94 Ebd., S. 106. Zum Artikel vgl. Johann Kaspar LANG, *Historisch-theologischer Grund-Riss der alt- und jeweiligen christlichen Welt*, Einsiedeln 1692, 2 Bände, hier Bd. 1, S. 963–982.

95 Vgl. *Friburgum Helvetiorum Nuythoniae. Chronique fribourgeoise du dix-septième siècle*. Publiée, traduite du latin, annotée et augmentée de précis historiques par Héliodore RAEMY DE BERTIGNY, Freiburg 1852.

96 Vgl. NIQUILLE, *La chronique fribourgeoise*, S. 100–106.

97 BÜCHI, *Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland*, S. 296–297.

98 Das Kapitel trägt den Titel «A quo tempore, et quomodo fides catholica apud Friburgum Helvetiorum Nuythoniae conservata». Vgl. *Chronique fribourgeoise du dix-septième siècle*, S. 506–529.

99 Ebd., S. 506. Grundsätzlich dazu: Héliodore de Raemys Kommentare zur Freiburger Kirchengeschichte S. 443–506.

infectés d'hérésie.»¹⁰⁰ Fuchs nahm hier Bezug auf die nachträgliche Randnotiz des Freiburger Ratsmanuals von 1522, die hier an anderer Stelle kritisch erörtert worden ist (vgl. Kapitel 3.4.1). Freiburg ergriff damals zwar erste Massnahmen gegen das Eindringen der neuen Ideen, laut den Ratsmanualen und Besatzungsbüchern wurden aber keine Räte aufgrund ihrer Glaubenshaltung verdächtigt oder entlassen (vgl. Kapitel 3.4.1 und 3.4.3). «En 1528, époque du commencement de la décadence religieuse, pour inspirer une juste terreur aux autres hérétiques, Guillaume Seeman fut puni avec la dernière rigueur et brûlé comme apostat.» Seeman wurde zwar zum Tod durch Verbrennen verurteilt, aber wieder begnadigt (vgl. Kapitel 4.2). «En 1530, des personnages qui jouaient un rôle dans l'Etat, mais dont les principes religieux n'étaient pas sûrs, furent condamnés à l'exil.» Hier ist die Übersetzung von de Raemy unglücklich, das Original lautet: «Anno 1530 praecipui Domini, de quibus de fide dubitabatur, exilio mulctati sunt.» Laut der lateinischen Version wurden vornehme Kleriker exiliert; dass es sich um Mitglieder des Kapitels St. Nikolaus handelte, liess Dekan Fuchs unerwähnt (vgl. Kapitel 3). Ihre Namen waren ihm sicher bekannt, werden sie doch in mehreren Quellen und Chroniken erwähnt. «En 1534, touché des pertes que faisait partout la vraie foi, on fit des prières publiques pour conjurer le Seigneur de prendre pitié de tant d'âmes qui périssaient, et de soutenir celles qui demeuraient fermes.» Im Kern trifft diese Aussage zu: Im Jahr 1534 verlangte die Geheime Kammer eine Erneuerung der «profession de foi». «En 1535, de cruels supplices furent appliqués à ceux qui blasphémaient contre la sainte Mère de Dieu; en 1538, une forte amende fut imposée aux violateurs de la sanctification des fêtes.» Auch hier ist die Übersetzung schärfer formuliert als das Original, das von harter Bestrafung und nicht von grausamer Marter oder Folter spricht. So oder so halten die Aussagen einer Überprüfung durch Quellen nur teilweise stand. Laut den Ratsmanualen wurden 1535 einzelne Personen mit Sanktionen belegt, ihre Bestrafung wich aber nicht von der üblichen Vorgehensweise, das heisst von Inhaftierung, Busse und Begnadigung, ab. Hingegen sprach man 1538 in einem Fall eine hohe Busse aus.¹⁰¹ «En 1542, un formule de profession de foi catholique, conforme pour le fond à la profession de foi du concile de Trente, mais traduite avec beaucoup d'énergie en allemand et en français, fut prescrite et envoyée à toutes les paroisses, puis renouvelée l'année suivante. En ville, toute la bourgeoisie, ayant en tête le conseil, réunie dans l'église de St-Nicolas, fit avec

100 Die folgenden Zitate stammen aus: *Chronique fribourgeoise du dix-septième siècle*, S. 514–515.

101 Der Angeklagte war Hentz Schneuwly aus Elswil und wurde aufgrund «siner red und sines handelns» mehrfach befragt. Der eigentliche Sachverhalt wird nicht erwähnt, Schneuwly wurde mit einer Busse von 100 Gulden bestraft. Vgl. *StAFR*, RM 55, S. 143, 145, 146, 149, 15. I.–24. I. 1538.

enthousiasme cette profession de foi solennelle. Tous les sujets du canton, dans toutes les paroisses, suivirent avec joie l'exemple du gouvernement.» Korrekt ist, dass im Jahr 1542 die «profession de foi» geschworen wurde. Die gleichzeitige Disziplinierungsoffensive gegen Stadtbürger und Räte (vgl. Kapitel 4) liess Fuchs erneut unerwähnt. Stattdessen bekräftigte er an späterer Stelle die Vorstellung, eine fest im alten Glauben verhaftete Obrigkeit habe in ihren Reihen keine Abtrünnigen geduldet: «En 1542, le gouvernement, avec cette pieuse sollicitude dont il ne se départissait jamais pour les intérêts de la foi, et bien qu'il n'y eût dans son sein aucun membre gangrené, considérant que le salut de la république dépendait de son chef suprême [...], prit la résolution [...] de vivre et de mourir dans la vraie religion, dans la sainte Eglise catholique, apostolique et romaine, et en fit le vœu solennel [...] au moyen d'une profession de foi formelle, laquelle se renouvelle d'ordinaire par toute la bourgeoisie lors de l'élection du curé de ville.»¹⁰²

Fuchs stellte in weiteren Kapiteln Bezüge zur Reformationszeit her. Er sprach von Glaubensflüchtlingen, die sich in der Saanestadt niedergelassen hätten, etwa den Berner Brüdern Sebastian und Rochus von Diesbach, die «résolurent d'abandonner patrie et honneurs afin de n'être pas infectés du venin de l'hérésie, et exposés ensuite à pleurer éternellement leur perte».¹⁰³ Auch ein Zweig der Berner von Erlach und die Familie Fivaz aus Payerne seien nach Freiburg gezogen.¹⁰⁴ Schliesslich erwähnte er Mitglieder der Familie d'Estavayer, die «préfèrent être sujets des Fribourgeois plutôt que de l'être des Bernois, afin de conserver la foi catholique».¹⁰⁵

Fuchs thematisierte, dass Freiburg aus konfessionellen Gründen langjährige Burgrechte abgebrochen habe, beispielsweise mit Biel. Während Rudella das Ereignis auf 1528 datierte, blieb Fuchs vage («circa annum 1536»)¹⁰⁶ Er erwähnte den Bruch mit Genf, mit dem seit 1306 ein Burgrecht bestanden habe. Eine solche Burgrechtsurkunde ist allerdings unbekannt. Gegenüber Bern schlug er wie Rudella moderate Töne an: «La plus ancienne est celle qui nous unit à Berne et qui subsiste encore malgré la diversité des sentiments qu'engendre parfois la différence des religions.»¹⁰⁷ An mehreren Stellen hob Fuchs die Beständigkeit des Burgrechts mit Bern und Solothurn hervor; und er erwähnte, dass dieses erst kürzlich, das heisst Ende 17. Jahrhundert, erneuert worden sei.¹⁰⁸ Im Unterschied zu Rudella sah Fuchs Freiburgs Beteiligung an der Eroberung

102 Chronique fribourgeoise du dix-septième siècle, S. 526.

103 Ebd., S. 132.

104 Ebd., S. 134.

105 Ebd., S. 138.

106 Ebd., S. 159.

107 Ebd., S. 156.

108 Ebd., S. 142.

der Waadt vorwiegend konfessionell motiviert. Die betroffenen Gebiete hätten sich der Saanestadt entweder selbst unterworfen oder seien durch Krieg erobert worden, «moins dans un intérêt particulier que pour le maintien de la foi catholique et pour s'opposer aux Bernois qui portaient de toutes parts avec leurs armes leur hérésie [...]».¹⁰⁹ Um zu belegen, dass Freiburgs Einsatz für den alten Glauben und der Widerstand gegen Zwinglis Lehre bis ins damalige Reich wahrgenommen worden sei, zitierte er selektiv einige Passagen einer kaiserlichen Urkunde.¹¹⁰ Das Dokument wurde 1541 während des Regensburger Reichstags von Karl V. ausgestellt und bestätigte vorwiegend Freiburger Regalien und Privilegien. Hauptsächlich erhielt die Saanestadt damit das Recht, die Carolina anzuwenden.¹¹¹ Fuchs zitierte die Passage inhaltlich korrekt: Freiburg habe sich nicht nur in der Vergangenheit für den alten Glauben eingesetzt, sondern sich auch verpflichtet, dies auch in Zukunft zu tun.¹¹² Schon Rudella erwähnte diese Kaiserurkunde, er beschränkt sich aber auf ihre primären Inhalte und liess die von Fuchs zitierte Stelle weg.¹¹³

Büchi stand der Chronik des 17. Jahrhunderts kritisch gegenüber. Sie enthalte keine Quellenangaben und weise durch ihre willkürliche Auswahl viele Lücken auf. Die französische Übersetzung habe zwar zu ihrer Verbreitung beigetragen, gleichzeitig habe sie dadurch ein unverhältnismässiges Ansehen erlangt.¹¹⁴ Seine Kritik wird hier unterstützt. Das Werk des Freiburger Chorherrn Fuchs entstand gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Zeichen der Konfessionalisierung. Die Zugehörigkeit des Stands Freiburg zum katholischen Glauben wurde zu einem zentralen Element stilisiert und in Form eines eigenen Kapitels honoriert. Fuchs verfolgte das Ziel, Freiburgs Einsatz für den alten Glauben, seine Rechtgläubigkeit und Standfestigkeit gegenüber reformatorischen Einflüssen zu belegen, und er betrieb damit primär eine katholische Profilbildung.¹¹⁵ Der konkrete Umgang mit der Reformation erschien belanglos und wurde nur in Form eines kurzen Abschnitts behandelt. Durch eine selektive Auswahl von Jahren und Er-

109 Ebd., S. 112.

110 Ebd., S. 74.

111 BISE, *Essai sur la procédure pénale*, S. 8–9.

112 Laut der ursprünglichen Urkunde habe sich Freiburg «zu erhaltung unserer waren hailigen cristenlichen Religion und Glaubens und der christenlichen kirchen ordnung und zu widerstand und vertruckung der Zwinglischen verfuerrischen Leer und Secten ernstlich mändlich und christenlich gethan und bewisen haben und hinfuran wol thun mögen und sollen». Vgl. StAFR, Kaiser- und Königsurkunden (Diplômes 34). Bestätigung der Rechte und Privilegien der Stadt Freiburg durch Kaiser Karl V., 30. 4. 1541.

113 ZEHNDER-JÖRG, *Chronik Rudella*, Bd. 2., § 1046, S. 590–591. Hingegen erwähne Rudella zusätzliche Inhalte, die nicht in der Urkunde enthalten seien. Vgl. ebd., Anm. 2 zum § 1046.

114 BÜCHI, *Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland*, S. 296–297.

115 Vgl. Thomas LAU, *Patria catholica. Patrizische Dominanz und regionale Identitätsbildung im Stand Freiburg im 17. Jahrhundert*, in: STEINAUER, VON GEMMINGEN (Hg.), *Das Kapitel St. Nikolaus*, S. 85–102.

eignissen blendete Fuchs vieles aus, gleichzeitig deutete er die Ereignisse durch falsche oder lückenhafte Angaben in seinem Sinn um. Die Eroberung der Waadt rechtfertigte er konfessionell – dass dahinter auch territoriale Expansionsgelüste stehen konnten, scheint für ihn keine Option gewesen zu sein. Korrekt ist, dass die Glaubensspaltung die Freiburger Bündnispolitik veränderte. Fuchs erwähnte den Bruch mit Biel und Genf; und wie Rudella liess er die Frage unberührt, wieso es nicht zum Bruch mit dem reformierten Nachbarn Bern kam. Dekan Fuchs verschwieg die Schwierigkeiten mit Bern nicht, betonte jedoch gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Beständigkeit des gemeinsamen Burgrechts und schlug gegenüber dem Nachbarn mehrheitlich moderate Töne an.

Fuchs stilisierte die Freiburger Regierung zum Beschützer des wahren Glaubens – sie habe sich in corpore und voller Enthusiasmus hinter das eigene Glaubensmandat gestellt. Dass in den ersten Jahrzehnten der Reformation zahlreiche Räte die Vorschriften der *«profession de foi»* missachteten, sprach er nicht an. Seine selektive Sicht- und Vorgehensweise, die Saanestadt und ihre Institutionen sozusagen als genuin katholisch zu identifizieren, keine weiteren Quellen zu konsultieren und/oder kritische Stimmen auszublenden, demonstrierte Fuchs an weiteren Stellen. Beispielsweise übergang er im Abschnitt *«de viris insignibus ecclesiae S. Nicolai»*¹¹⁶ die eigentlichen Zeitzeugen der Reformation, die Luthers Ideen teilweise befürworteten. Stattdessen begann er seine Liste mit dem Chorbherrn Peter Schneuwly (um 1540–1597), einem Repräsentanten der katholischen Reform. Anders als Rudella, der in den 1560er-Jahren vorwiegend das Ausmass der Glaubensflüchtlinge und damit verbundene Probleme betonte, hob Fuchs ausgewählte Persönlichkeiten im positiven Sinn hervor. Dass diese Form der Migration auch in umgekehrter Richtung stattfand, erwähnte er nicht.

Obwohl die Fuchs-Chronik lange weder publiziert noch übersetzt war, wurde ihr Abschnitt über die *«Freiburger Reformationsgeschichte»* in leicht angepasster Form bereits Ende 17. Jahrhundert in Langs *«Grund-Riss»* aufgenommen.¹¹⁷ Die selektive Darstellung des Freiburger Stiftsdekans verbreitete sich damit auch im deutschen Sprachraum der Eidgenossenschaft.

6.2.4 Die *«Histoire des Helvétiens»* des Freiburger Schultheissen d'Alt

Im 18. Jahrhundert trifft man unweigerlich auf die Figur des Barons François-Joseph-Nicolas d'Alt von Tieffenthal (1689–1770), der das Freiburger Schultheissenamt ab 1737 während gut dreier Jahrzehnte innehatte. Sein Einfluss

¹¹⁶ Vgl. *Chronique fribourgeoise du dix-septième siècle*, S. 416–421.

¹¹⁷ Vgl. Johann Kaspar LANG, *Historisch-theologischer Grund-Riss*, Bd. 1, S. 981.

als Politiker, seine Prägung durch die Aufklärung und seine schriftstellerische Tätigkeit werden in der Literatur mehrfach thematisiert.¹¹⁸ D'Alt wird als unnachgiebig in Bezug auf die religiösen Dogmen und gleichzeitig als offen gegenüber neuen Strömungen charakterisiert.¹¹⁹ Auf der Ebene der damaligen Familienpolitik agierte er aber äusserst traditionell.

In den Jahren 1749–1753 publizierte d'Alt seine *«Histoire des Helvétiens»*, eine monumentale Geschichte in zehn Bänden, mit der er einem Mangel abhelfen wollte: dem Fehlen einer Geschichte der Schweiz in französischer Sprache. Er verteidigt und verherrlicht darin den Adel und den Katholizismus.¹²⁰ Baron d'Alt untermauert gleichzeitig seine Eigen- und Fremdwahrnehmung – als Repräsentant eines adeligen Freiburger Geschlechts und als Schultheiss eines katholischen Stands verkörperte er beides. Über die Entstehungsgeschichte der *«Histoire des Helvétiens»* ist wenig bekannt, ausser dass sich d'Alt an Simler oder Ägidius Tschudi orientierte.¹²¹ Und er schrieb: «Je me suis transporté dant [sic] tous le Pais voisins, & même au delà lors que je l'ai cru nécessaire pour remplir l'Histoire en lui donnant l'intelligence, qui m'a paruë indispensable pour ne rien laisser désirer à ceux, qui font l'honneur à mon ouvrage de le lire.»¹²²

In diesem Werk setzte sich d'Alt mit der protestantischen Geschichtsschreibung seiner unmittelbaren Umgebung auseinander. Er erwähnte etwa Jacob Spon (1647–1685), der mit seiner 1680 publizierten *«Histoire de la ville et de l'Etat de*

118 Exemplarisch: Ramona FRITSCHI, «Se fauillir avec plus que soi». Einblicke in die Selbstdarstellung des Freiburger Schultheissen François-Joseph-Nicolas d'Alt de Tieffenthal (1689–1770), in: FG 90 (2013), S. 135–153; DIES., «[...] dans l'humilité de ma sphère [...]». Die Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung des Baron François-Joseph-Nicolas d'Alt de Tieffenthal in seinen «Hors d'œuvres». Unpublizierte Masterarbeit, Freiburg 2011; Alain BOSSON, Le Fribourg du baron d'Alt au miroir des encyclopédies: quelques éclairages historiographiques, in: KUB FREIBURG (Hg.), «Freyburg auch Fryburg». Stadtansichten aus dem Zeitalter der Aufklärung, Freiburg 2007, S. 59–69; Georges ANDREY, La «Ville et République» de Fribourg sous le règne du baron d'Alt (1737–1770). Essai sur les Lumières patriciennes, in: Annales Benjamin Constant 18/19 (1996), S. 205–228; Simone DE REYFF, Deux reflets de la culture patricienne au XVIII^e siècle, in: Joseph LEISIBACH, Simone DE REYFF (Hg.), Bonae litterae. Trois siècles de culture fribourgeoise à travers les livres (XVI^e–XVIII^e siècles), Fribourg 1996, S. 65–70.

119 G. ANDREY, La «Ville et République», S. 208.

120 *Histoire des Helvétiens, Aujourd'hui connus sous le nom de Suisse. ou Traité sur leur Origine, leurs Guerres, leurs Alliances, & leur Gouvernement*, par M. le Baron d'Alt de Tieffenthal [...], Freiburg 1749–1753, 10 Bände; Georges ANDREY, François-Joseph-Nicolas d'Alt, in: HLS, Bd. I, Basel 2002, S. 251. Über d'Alts *«Histoire des Helvétiens»* liegen weitere Einschätzungen vor. Vgl. Fridolin BRÜLHART, *Etude historique sur la littérature fribourgeoise depuis le moyen âge à la fin du XIX^e siècle*, Freiburg 1907, S. 89–93; äusserst kritisch zu lesen ist Christoph PFISTER, *Beiträge zur Freiburger Historiographie des 18. und 19. Jahrhunderts*, Norderstedt 2008, S. 60–77.

121 BÜCHI, *Freiburgische Geschichtsschreibung*, S. 4.

122 D'ALT, *Histoire des Helvétiens*, Bd. 10, S. 724.

Genève» den dortigen Kleinen Rat erzürnte.¹²³ Vorwiegend reagierte d'Alt auf Autoren, die Einschätzungen zu Freiburg vorgenommen hatten. Mehrfach kritisierte er den Berner Chronisten Michael Stettler (1580–1642), der in Lausanne und Genf vermutlich Jurisprudenz studierte und ab 1605 seine Berner Ämterlaufbahn begann. Im Jahr 1623 überreichte Stettler dem Rat eine verbesserte Form der «Berner-Chronik».¹²⁴ Weiter konterte d'Alt Abraham Ruchat (1680–1750), der 1721 als Direktor und Professor für Redekunst an die Akademie in Lausanne berufen worden war und später Theologie unterrichtete.¹²⁵ Ruchats «Histoire de la Réformation de la Suisse» von 1727/28 war die erste in französischer Sprache verfasste Reformationsgeschichte der Schweiz. Schultheiss d'Alt war nicht der erste Freiburger, der auf Ruchat reagierte. Gleiches tat im Jahr 1724 schon Bischof Claude-Antoine Duding (1681–1745).¹²⁶ D'Alt kritisierte ferner Johann Jakob Lauffer (1688–1734), der als Professor der Geschichte und Eloquenz vom Berner Rat den Auftrag erhalten hatte, die «Berner-Chronik» fortzusetzen. Lauffers Werk erschien posthum (1736–1739) unter dem Titel «Genaue und umständliche Beschreibung Helvetischer Geschichte».¹²⁷ In der «Histoire des Helvétiens» sind weitere Autoren erwähnt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der hier verfolgten Frage stehen.

Da Schultheiss d'Alt keine lokale, sondern eine Schweizer Geschichte zu schreiben beabsichtigte, behandelte er die Ereignisse der eidgenössischen Glaubensspaltung ausführlicher als Rudella oder Fuchs. Er befasste sich punktuell mit Schweizer Reformatoren, kritisierte deren Dogmen und verwies auf Widersprüche. Stellenweise äussert er sich dezidiert zu deren Person respektive Charakter. Zwingli zählte er zu den «Sectaires»,¹²⁸ und er nannte ihn einen «homme hardi, & qui avoit plus de feu que de sçavoir».¹²⁹ Oekolampad war seiner Ansicht nach «tout ensemble plus moderé & plus sçavant; & si Zwingle dans sa véhémence parut être en quelque façon un autre Luther, Oecolampade ressembloit plus à Mélancton [...]».¹³⁰ Jean Calvin, den er unter anderem als «fameux Hérésiarque»¹³¹ und als «troisième Apôtre de la Suisse réformée»¹³² bezeichnete, verglich er mit Luther: «Car quoique Luther eut quelque chose de plus original, &

123 Jean-Daniel CANDAU, Jacob Spon, in: HLS, Bd. 11, Basel 2012, S. 718.

124 Zu Michael Stettler vgl. ZAHND, «Wir sind willens», S. 43–44.

125 Lucienne HUBLER, Abraham Ruchat, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 510.

126 Vgl. Catherine SANTSCHI, Une controverse théologique en Suisse romande au début du XVI^e siècle, in: ZSKG 71 (1977), S. 297–331.

127 Edgar BONJOUR, Johann Jakob Lauffer, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 686.

128 D'ALT, Histoire des Helvétiens, Bd. 7, S. 204.

129 Ebd., S. 233.

130 Ebd., S. 242.

131 Ebd., Bd. 6, S. 340.

132 Ebd., Bd. 7, S. 252.

de plus vif, Calvin inférieur par le génie sembloit l'avoir emporté par l'étude.»¹³³ Und zu Farel meinte er: «Cet homme, qui avoit sa doctrine particulière, comme tous les Sectaires, donna l'idée du Tolérantisme, qui est devenu le voile, sous lequel la Réformation a fait ce prodigiex progrès en Europe.»¹³⁴

D'Alt integrierte in seine «Histoire» auch Auszüge zur Freiburger Geschichte. Bezogen auf das 16. Jahrhundert erwähnte er vorwiegend die Freiburger Bündnispolitik und die Beteiligung an Kriegen. Zur Pflege des familiären Prestiges und der Memoria hob er Anciennität, Titel oder Verdienste verschiedener städtischer Repräsentanten im kirchlichen, zivilen oder militärischen Sektor hervor. Im Unterschied zu Fuchs richtete er dazu kein eigenes Kapitel ein, sondern integrierte diese Angaben kontinuierlich in den Text. Was sich in den ersten Jahrzehnten der Reformation in Freiburg konkret abspielte und wie man vor Ort mit dem Eindringen von Luthers Ideen umging, erschien d'Alt belanglos. Ohne weiter darauf einzugehen, vermittelte er die Vorstellung, dass die Zugehörigkeit zum katholischen Glauben in seiner Heimat genuin verankert sei und niemals die Gefahr einer Abweichung bestanden habe. Ruchats Aussage, man habe das Evangelium um das Jahr 1522 erstmals in Lausanne, Genf und Freiburg gepredigt, nennt er – was Freiburg angehe – eine Erfindung. Er konterte: «Jamais il n'y eut dans cette Ville aucune étincelle de la nouvelle Doctrine, & l'on espere, que par la Miséricorde de Dieu il n'y en aura point dans la suite [...]»¹³⁵ Auch Lauffer hatte verbreitet, dass in Freiburg, Solothurn, Zug und Glarus viele der Reformation zu Beginn nicht abgeneigt waren.¹³⁶ D'Alt reagierte im Weiteren auf den Vorwurf, Freiburg habe 1528 während des Aufstands im Berner Oberland das Burgrecht missachtet und keine Truppen entsandt. Der Ursprung dieses Vorwurfs liegt bekanntlich bei Anshelm, doch Lauffer erinnerte 200 Jahre später mehrfach daran.¹³⁷ Schultheiss d'Alt meinte dazu: «En effet l'Etat de Fribourg n'avoit pas remüé [sic], pendant que les sujets des Bernois se laissoient forcer à suivre les sentimens de la nouvelle doctrine; comme les Fribourgeois ne l'approuvoient pas, & que ces nouveautés leur paroissoient contraires à la pureté de la vraie Religion, ils se crurent légitimement dispensés des devoirs d'un Traité, qui à leur avis ne pouvoit pas les astringre contre les mouvemens de leur conscience. Cette distinction ne pouvoit pas leur être imputée à mal.»¹³⁸ Und er fügte an, dass Freiburg noch genügend Gelegenheiten hatte, dem Burgrecht mit Bern gerecht zu werden – natürlich in Fragen, bei denen es nicht um die

133 Ebd., S. 284.

134 Ebd., S. 574.

135 Ebd., S. 445.

136 LAUFFER, *Genaue und umständliche Beschreibung helvetischer Geschichte*, Teil 7, S. 353.

137 Ebd., Teil 8, S. 54, 86, 89.

138 D'ALT, *Histoire des Helvétiques*, Bd. 8, S. 88.

Religion gegangen sei. Freiburgs defensive Haltung während der Kappelerkriege rechtfertigte er als notgedrungene Rücksichtnahme: «Le Canton de Fribourg eu égard à sa situation, ne pouvoit pas sortir de son País pour aller au secours de la Religion opprimée.»¹³⁹ Wie in Quellen des 16. Jahrhunderts oder bei Salat geschildert, übernahm er damit indirekt das Bild einer geografisch und konfessionell isolierten Stadt und Freiburger Landschaft, deren Bürger zwangsläufig in der «Wart» verharren mussten.

Im Unterschied zu Fuchs rechtfertigte d'Alt die Beteiligung an der Eroberung der Waadt nicht ausschliesslich mit konfessionellen Gründen: «Les Fribourgeois voïant la rapidité de ces conquêtes, se rappellerent, que le Pais de Vaud étoit aussi bien leur hipotheque, que celle des Bernois, en cas, que le Duc de Savoie ne satisfit pas aux conditions du Traité de Saint Julien; considérant aussi, que les Genevois ne leur avoient pas rendu leur sceau, qui étoit attaché à la lettre d'Alliance, ils se persuaderent, qu'ils avoient autant de droit à cette conquête que l'Etat de Berne, & qu'ils pouvoient par la même raison s'emparer du Pais, qui n'étoit point encore tombé sous les armes Bernoises.»¹⁴⁰ In diesem Zusammenhang erwähnte er Kleinrat Jakob Rudella, der nach Bulle geritten sei, um den Treueschwur der dortigen Stadtbürger zu empfangen.¹⁴¹ Dass er ausschliesslich diesen Akt hervorhebt – die Quellen liefern für die damaligen Ereignisse eine Fülle weiterer Informationen – deutet darauf hin, dass d'Alt Rudellas Chronik konsultierte, die exakt dieselbe Passage enthält; notabene ist es die einzige, in der Rudella von seinem Vater spricht.

D'Alt nannte weitere Mittel, mit denen Freiburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den katholischen Glauben verteidigte. Er sprach von Petrus Canisius «ce saint Personnage», der zusammen mit Chorherr Schneuwly – hier zitierte er möglicherweise Fuchs – viel dazu beigetragen habe «à conserver la pureté de la Religion Catholique, Apostolique, & Romaine dans la ville & le Canton de Fribourg».¹⁴² Hinsichtlich der Einführung des Jesuitenordens reagierte er auf Stettler: «[...] ainsi l'on ne voit pas pourquoi Stetler [sic] se tourmente tant à ce sujet, puisqu'on n'avoit rien dit du côté des Catholiques à l'arrivée de Calvin, de Farel & et tant d'autres Prédicants étranger dans la Suisse.»¹⁴³ Die Darstellung, dass die katholische Seite geschwiegen und sich in vornehmer Zurückhaltung geübt habe, spricht angesichts der Quellen für d'Alts selektive Sichtweise.

D'Alts Werk wurde schon von Zeitgenossen kritisiert, unter anderem von Beat Fidel Zurlauben (1720–1799), der mit dem Freiburger Schultheissen korrespon-

139 Ebd., S. 193–194.

140 Ebd., S. 367.

141 Ebd., S. 368.

142 Ebd., Bd. 9, S. 361.

143 Ebd., S. 362.

dierte. Zurlauben bemängelte den ungenügenden Quellenbezug und die fehlende Objektivität.¹⁴⁴ Feller und Bonjour waren 200 Jahre später der Ansicht, d'Alt übe mehr konfessionelle als wissenschaftliche Kritik, und das Werk sei gemessen am damaligen Forschungsstand ein Rückschritt.¹⁴⁵ Büchis Urteil fiel milder aus, kritisierte er doch vorwiegend das Ausmass an Familiengeschichte und dass der Autor damit primär Freiburger Geschlechter verherrliche. Er rechnete d'Alt an, für die lokale Geschichte viele Handschriften zurate gezogen zu haben.¹⁴⁶ Hierzu eine Präzisierung: Obwohl der Freiburger Schultheiss zahlreiche Bezüge zu auswärtigen Autoren herstellte, blieben die Freiburger Quellen oder Chroniken, die er für die «Histoire des Helvétiens» konsultierte, mehrheitlich unerwähnt. Hat man Rudella und Fuchs gelesen, wird offensichtlich, dass er sich ihrer bediente. D'Alts Werk ist dennoch polemisch geschrieben und bezüglich der hier verfolgten Fragestellung eine Abrechnung mit der protestantischen Geschichtsschreibung.

6.2.5 Johann Jacob Leu und der Artikel «Freyburg auch Fryburg»

Auch Lexikonbeiträge liefern Einblicke in die damaligen Verhältnisse, so zum Beispiel der Artikel im Schweizer Lexikon des späteren Zürcher Bürgermeisters Johann Jacob Leu (1689–1768), das in den Jahren 1747–1765 in 20 Bänden erschien.¹⁴⁷ Leu gab das Werk auf eigene Kosten heraus, konnte aber beim Verfassen der zahlreichen Artikel auf die Hilfe vieler Personen zählen. Als wichtigster Mitarbeiter gilt sein Sohn Johannes (1714–1782).¹⁴⁸ Zusätzlich unterhielt Leu einen beträchtlichen Korrespondentenkreis. Im Lauf der Jahre hatte er auf Konferenzen oder Tagsatzungen viele eidgenössische Standesvertreter kennengelernt, deren Hilfe er insbesondere beim Erstellen der genealogischen Artikel in Anspruch nehmen konnte. Die umfangreichen und gewichtigen Beiträge über die einzelnen Stände wurden Leu, sofern er sie nicht selbst verfasste, meist en bloc und kommentarlos zugeschickt.¹⁴⁹ Unter den Freiburger Korrespondenten befand sich Schultheiss d'Alt, den er 1759 auf einer Frauenfelder Tagsatzung

144 FRITSCHI, «Se fauffiller avec plus que soi», S. 137.

145 FELLER, BONJOUR, *Geschichtsschreibung der Schweiz*, Bd. 2, S. 533–534.

146 BÜCHI, *Freiburgische Geschichtsschreibung*, S. 4–5.

147 *Freyburg auch Fryburg*, in: LEU, *Allgemeines Lexicon*, Bd. 7, S. 342–392. Der Artikel wurde publiziert in KUB FREIBURG (Hg.), «Freyburg auch Fryburg», S. 11–35.

148 Vgl. dazu: Marianne VOGT, *Johann Jacob Leu (1689–1768). Ein zürcherischer Magistrat und Polyhistor*, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 48 (1976), S. 1–243, hier 205; Alfred CATTANI, *Johann Jakob Leu (1689–1768)*, Zürich 1955, S. 27.

149 VOGT, *Leu*, S. 211–213.

kennengelernt hatte.¹⁵⁰ D'Alt berief sich in seiner *«Histoire des Helvétiens»* mehrfach auf Leu oder stellte Bezüge zu dessen Lexikon her.¹⁵¹ Häufiger korrespondierte Leu jedoch mit Vertretern der Geschlechter Castella, Müller, Praroman oder Wild.¹⁵² In mehreren Fällen handelte es sich um Freiburger Ratsschreiber oder spätere Kanzler.

Nicht der gesamte Lexikonartikel über den Stand Freiburg, sondern einzig die Darstellung der Reformationszeit und der konfessionellen Positionierung steht hier im Fokus. Entsprechende Aussagen finden sich an zwei Stellen. Der erste und etwas längere Abschnitt lautet: «[...] bey der zu Anfang des XVI. Seculi vorgegangnen Religions-Veränderungen zeigten sich Anfangs zu Freyburg auch einige Freunde der Evangelischen Lehr, welche aber nicht aufkommen mögen, sondern einige darvon sind A. 1522, 1528 und 1534 aus dem Rath gethan, auch andere aus dem Land vertrieben worden; Es hat auch die Stadt Freyburg A. 1524 nebst anderen Eydgenössischen Städt und Orten durch Gesandte die Städt und Ort Zürich, Schaffhausen und Appenzell von der Evangelischen Lehr abzubringen getrachtet, A. 1526 die Religions-Disputation zu Baden besuchen lassen, und sich mit einig anderen Catholisch gebliebenen Städt und Orten erkläret, denen übrigen Städt und Orten, welche sich in Glaubens-Sachen ihnen nicht gleichförmig halten wolten, die Eydgenössische Bünde nicht mehr zu schweeren; sie haben auch A. 1528 ihren eignen und mit Bern gemein habenden Angehörigen und Unterthanen verboten, die in der Stadt Bern angestellte Religions-Disputation zu besuchen, welches aber Bern nicht wohl aufgenommen, A. 1542 und A. 1543 hat der Rath nicht nur in Gegenwart der Burgerschaft in der Collegiat Kirch zu St. Niclaus eine Catholische Glaubens-Bekanntnus beschwohren, sondern auch in allen Pfarreyen auf ihrer Landschaft zu gleicher Verpflichtung geschickt, und A. 1568 ward das Tridentinische Concilium zuhalten aller Orten öffentlich verkündet, doch allein in Ansehung der Lehr-Sätzen, und mit Vorbehalt der Aufsicht und Verwaltung der Spithäleren, und anderen weltlichen Stiftungen [...]»¹⁵³

Dass die Saanestadt bereits zu Beginn der Reformation – dieser Ausdruck wird im Artikel mehrfach vermieden und anderweitig umschrieben – mit der evangelischen Lehre konfrontiert gewesen sei, ist möglicherweise von Ruchat übernommen. Diese Aussage wird jedoch umgehend relativiert, dabei

150 In seinen *«Hors d'œuvres»* beschrieb d'Alt Leu als «un homme savant & profond dans les sciences; [...] doux dans ses manières, évitant la tracasserie, & venant au fait sans tergiversation; aimant la paix & la tranquillité, en un mot, un homme avec lequel il fait bon négociier, & avec lequel on peut discourir». Vgl. BOSSON, *Le Fribourg du baron d'Alt*, S. 62.

151 Exemplarisch: D'ALT, *Histoire des Helvétiens*, Bd. 10, S. 150, 724, 754.

152 Vgl. das Korrespondentenverzeichnis in VOGT, *Leu*, S. 240–243. Leu korrespondierte auch mit Mitgliedern der Familien Gottrau und Maillardoz. Vgl. ebd., S. 221–222.

153 *Freyburg* auch *Fryburg*, in: LEU, *Allgemeines Lexicon*, Bd. 7, S. 350–351.

erinnern die angefügten Jahre und Massnahmen stark an die Darstellung in der Fuchs-Chronik. Die anschliessende selektive Aufzählung eidgenössischer Ereignisse skizziert Freiburg als klaren Parteigänger der katholischen Orte. Das schwierige Verhältnis zu Bern wird beiläufig erwähnt, und der Schwur auf das Glaubensbekenntnis (‹profession de foi›) wird als wirksame Massnahme des Rats zur Erhaltung des Katholizismus hervorgehoben. Beide Punkte finden sich auch bei Fuchs. Die schwierige Umsetzung der ‹profession de foi› bleibt unerwähnt, hingegen erschien es erwähnenswert, dass Freiburg bezüglich der Umsetzung der Konzilsbeschlüsse von Trient eigene Wege ging. Davon sprach auch d’Alt in seiner ‹Histoire des Helvétiens›.¹⁵⁴

Gegen Ende des Artikels steht der folgende Satz: «Die Stadt und die Landschaft Freyburg ist völlig Catholischer Religion und jederzeit gestanden, und stehet anoch unter dem Bischoff von Lausanne, welcher seit der Glaubens-Veränderung auch meistens in der Stadt Freyburg seinen Aufenthalt gehabt, und auch dermahlen hat.»¹⁵⁵ Dass Freiburg genuin katholisch veranlagt und gegen reformatorische Einflüsse stets immun gewesen sei, propagierten auch Fuchs und d’Alt. Die Angaben über das Verhältnis zum Bischof von Lausanne und dessen Anwesenheit in Freiburg wurden beschönigt. Der erste nachreformatorische Bischof, der in Freiburg residierte, war Jean-Baptiste Strambino im Jahr 1663. Wie im Abschnitt über die Fuchs-Chronik dargestellt (vgl. Kapitel 6.2.3), hatten das Kapitel St. Nikolaus und die weltliche Obrigkeit durch die lange Bischofsferne dessen Rechte usurpiert, was zu heftigen Konflikten mit Strambino und letztlich zu seiner Vertreibung führte. Das Verhältnis normalisierte sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts, als mehrheitlich Angehörige führender Freiburger Geschlechter den Bischofssitz innehatten. Bezeichnenderweise war das Verhältnis in den Jahren 1707–1745, also während des Interregnums der beiden Bischöfe Jacques († 1716) und Claude Antoine Duding († 1745), erneut konfliktanfällig. Die Duding zählten erst ab 1783 zur privilegierten Bürgerschaft der Saanestadt.¹⁵⁶

6.2.6 Zwischenbilanz zur Freiburger Historiografie des 16.–18. Jahrhunderts

Die frühen Freiburger Chronisten schenkten dem lokalen Umgang mit der Reformation in den Jahren 1520–1560 geringe Beachtung. Der Franziskaner Palliard notierte als Zeitzeuge vorwiegend Ereignisse, die seine Rechtgläubigkeit belegen sollten. Staatsmann Rudella setzte zu Beginn des konfessionellen

154 D’ALT, *Histoire des Helvétiens*, Bd. 9, S. 345.

155 Freyburg auch Fryburg, in: LEU, *Allgemeines Lexicon*, Bd. 7, S. 388–389.

156 Emanuel LEUGGER, *Herrschaft und das Kapitel von St. Nikolaus im 18. Jahrhundert*, in: STEINAUER, VON GEMMINGEN (Hg.), *Das Kapitel St. Nikolaus*, S. 113–124.

Zeitalters und angesichts der vielschichtigen Probleme seiner Heimat andere Prioritäten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts betrieb Chorherr Fuchs primär katholische Profilbildung. Mittels einer selektiven und teilweise falschen Darstellung legte er die Basis für ein Freiburger Geschichtsbild, das nicht nur seiner eigenen, sondern auch der Vorstellung der damaligen Regierung entsprach: Freiburg wurde als genuin katholisch dargestellt – das Ergebnis, das heisst das Festhalten am alten Glauben, erschien ihm wichtiger als die Darstellung der damit verbundenen Umstände. Dasselbe Denkmuster übernahm im Jahrhundert der Aufklärung Schultheiss d'Alt, der in seiner *«Histoire des Helvétiens»* ebenfalls die konfessionelle Beständigkeit seiner Stadtrepublik verherrlichte. Er versuchte zwar den neuen Vorgaben der Geschichtsschreibung zu entsprechen, indem er beispielsweise Aussagen protestantischer Autoren integrierte. Doch fern von einer objektiven Auseinandersetzung verstrickte sich d'Alt in konfessionelle Vorwürfe und Vorurteile und beabsichtigte primär deren Korrektur. Dies taten in dieser Form weder Palliard noch Rudella noch Fuchs.

Die Autoren identifizierten einzelne Akteure, die ihrer Ansicht nach zur Erhaltung des katholischen Glaubens beitrugen. Fuchs und d'Alt erwähnten Kleriker, dabei nannten sie vorwiegend Vertreter der späteren katholischen Reform. Eine bedeutendere Rolle sprachen sie dem Rat zu, den sie zum eigentlichen Beschützer des Glaubens stilisierten. Diese Wahrnehmung entsprach dem Profil der damaligen städtischen Elite Freiburgs. Ende des 17. Jahrhunderts zählten nicht nur die Verdienste für den Staat, sondern auch die Zugehörigkeit zur und die Bewahrung der katholischen Konfession zur Identität einer führenden Freiburger Familie. Fuchs pflegte in seiner Chronik das Image einer katholischen Obrigkeit, deren Machtanspruch sich durch Rechtgläubigkeit und gutes Handeln legitimierte. Schultheiss d'Alt integrierte diese Sicht und verstand sich als einer ihrer Repräsentanten. Die Obrigkeit wurde selten kritisiert, etwa von Rudella, dessen Vorwürfe sich nicht explizit auf die Freiburger Glaubens-, sondern stärker auf die damit einhergehende Bündnispolitik bezogen; er kritisierte zum Beispiel den allzu frühen Bruch mit Genf.

Auch schien es sämtlichen Autoren wichtig zu erwähnen, wie der neue Glaube Freiburgs Verhalten gegenüber seinen Bündnispartnern beeinflusste. Der Zeitzeuge Palliard bezog sich vorwiegend auf die konfessionelle Spaltung der Eidgenossen und nannte Freiburgs vermittelnde Rolle während der Kappelerkriege. Rudella und Fuchs betonten die aufgelösten Burgrechte mit Biel und Genf. Und Schultheiss d'Alts Aussagen zur Aussenpolitik seines Stands beabsichtigten eine Richtigstellung der protestantischen Historiografie. Er rechtfertigte Freiburgs defensive Haltung während der Kappelerkriege und konterte den alten Berner Vorwurf, Freiburg habe während des Aufstands im Berner Oberland seine Burgrechtspflichten nicht erfüllt.

Das Verhältnis zu Bern ist unterschiedlich beschrieben. Fühlte sich der Zeitzeuge Palliard akut durch Berner Truppen bedroht, sprachen Rudella und Fuchs zu Beginn und gegen Ende des konfessionellen Zeitalters in moderatem Ton über die angespannten Beziehungen zum Berner Nachbarn. Keiner der Autoren erklärte, weshalb Freiburg nicht mit Bern brach. Auch die gemeinsame Eroberung der Waadt wurde unterschiedlich angesprochen. Während Palliard sie gar nicht kommentierte, erhielt sie bei Rudella einen hohen Stellenwert. Der Letztere brachte als Motiv der territorialen Erweiterung den lokalen Druck durch Glaubensflüchtlinge ins Spiel. Dass Freiburgs Beteiligung an der Eroberung der Waadt primär konfessionell motiviert gewesen sei, wurde beim Kleriker Fuchs zur Gewissheit. D'Alt wiederum zog territoriale und konfessionelle Interessen in Erwägung.

Im Lexikon des Zürcher Bürgermeisters Leu vermischen sich damalige und ältere Ansichten beider Konfessionen. Der Artikel über den Stand Freiburg ist keine reine Aussensicht. In den hier untersuchten Abschnitten gibt es klare Überschneidungen mit d'Alts *«Histoire des Helvétiens»* sowie mit der Fuchs-Chronik. Da die Letztere im 18. Jahrhundert noch gar nicht publiziert war, wurden Leu entsprechende Informationen entweder von Freiburger Korrespondenten zugespielt, oder er griff auf Fuchs' deutsches Pendant in Langs *«Grund-Riss»* zurück. Ohne eine genauere Untersuchung seiner Korrespondenzen lassen sich hierzu keine weiteren Aussagen machen. Grundsätzlich sind die Ausführungen zur Reformation im umfangreichen Lexikonartikel über den Stand Freiburg aber eher knapp gehalten und auf den ersten Blick nüchtern und ohne Vorwürfe formuliert. Laut Reinhardt machte Leu seine Sache gemäss damaligen Standards gut, da er den Eindruck rigoroser Objektivität vermittelte. Allerdings habe Leu den Leser mit einer selektiven Auswahl des Materials beeinflusst und sei bei näherer Betrachtung nicht mehr ganz so wertfrei.¹⁵⁷ Auch der Zürcher Leu vermittelte letztlich im Zeitalter der Aufklärung gängige Freiburger Bilder.

6.3 Die Reformation in der späteren Freiburger Historiografie (1850–1960)

Die Geschichtsschreibung wird ab dem 19. Jahrhundert umfangreicher und macht eine Auswahl exemplarischer Werke erforderlich. Einige Autoren der ersten Jahrhunderthälfte wie Chorherr Aloyse Fontaine (1754–1833), Pater Gregor Girard (1765–1850), der vorwiegend pädagogische Schriften verfasste, sowie

¹⁵⁷ Volker REINHARDT, *Versöhnung im Zeichen der Vernunft. Der Zürcher Johann Jacob Leu schreibt über Freiburg*, in: KUB FREIBURG (Hg.), *«Freyburg auch Fryburg»*, S. 49–54.

Jean François d’Uffleger (1769–1845) oder Franz Kuenlin (1781–1840) haben hier das Nachsehen. Den Vorzug erhalten Jean Nicolas Berchtold (1789–1860) und Alexandre Daguët (1816–1894), die um die Jahrhundertmitte auf unterschiedliche Weise Brüche in der Freiburger Historiografie vollzogen. Dritter im Bunde ist ein anonymer Repräsentant des Kulturkampfes. Die Werke ab dem Jahr 1889 werden im nächsten Abschnitt erläutert.

6.3.1 Jean Nicolas Berchtold

Jean Nicolas Berchtold (1789–1860) studierte in Landshut Medizin und arbeitete ab 1835 im Freiburger Bürgerspital. Als Gründungsmitglied der «Société d’histoire de la Suisse romande» (1837) und der «Société d’histoire du canton de Fribourg» (1840) war er gleichzeitig als Literat und Historiker tätig.¹⁵⁸ Der liberale Katholik repräsentierte um die Mitte des 19. Jahrhunderts das radikale Freiburger Regime. Seine Bemühungen, den Einfluss des Klerus einzudämmen, brachten ihn in Konflikt mit der Kirche. Berchtolds Geschichtsschreibung stiess auch bei etablierten Freiburger Familien auf Unverständnis – unter seinen zeitgenössischen Kritikern befanden sich Vertreter der patrizischen Familien Uffleger, Werro und Chollet.¹⁵⁹ Berchtold kritisierte zentrale Bestandteile ihrer Elitenkultur, beispielsweise die Beteiligung an den fremden Diensten. Die Annahme französischer Pensionsgelder beschreibt er im zweiten Band seiner Kantongeschichte als einen «triste acte de dépendance mercenaire, qui devait se renouveler encore bien des fois».¹⁶⁰ Auch Autoren des 20. Jahrhunderts bewerteten den Historiker Berchtold als parteiisch, beispielsweise Brühlhart, der ihm gleichzeitig zugute hielt, sich als Erster an die schwierige Aufgabe einer Kantongeschichte gewagt zu haben.¹⁶¹ Bondallaz kritisierte seine methodische Vorgehensweise und meinte: «Ses passions politiques n’ont pas su faire en lui un silence suffisant.»¹⁶² Büchi nannte ihn mehr Politiker

158 Zu den biografischen Angaben vgl.: Marianne TERRAPON-SCHWEIZER, Jean Nicolas Elisabeth Berchtold, in: HLS, Bd. 2, Basel 2003, S. 210; Alain BOSSON, Dictionnaire biographique des médecins fribourgeois (1311–1960), Freiburg 2009, S. 290–291; BÜCHI, Freiburgische Geschichtsschreibung, S. 10, 12–13; CASTELLA, Histoire, S. 612–615.

159 CASTELLA, Histoire, S. 614. Zu Chollet vgl. StAFR, Chroniques 38, Charles Ignace Aloys de Chollet: Observation sur l’histoire du canton de Fribourg par M. le Docteur Berchtold. Zum Zitat ebd., S. 125–126.

160 BERCHTOLD, Histoire, Bd. 2, S. 179.

161 Vgl. BRÜLHART, Etude historique, S. 192–194. Zu Berchtold vgl. auch CASTELLA, Histoire, S. 612–614. Ebenso die äusserst kritisch zu lesende Einschätzung in Christoph PFISTER, Beiträge zur Freiburger Historiographie des 18. und 19. Jahrhunderts, S. 7–36.

162 Paul BONDALLAZ, Le mouvement littéraire en pays fribourgeois vers 1850, in: AF 7 (1919), S. 1–28, hier 26.

als Historiker.¹⁶³ Und Gaston Castella meinte: «Berchtold était donc un démocrate anti-clérical, mais il ne paraît pas avoir été un esprit foncièrement irréligieux.»¹⁶⁴ Berchtold veröffentlichte viele Beiträge zur Freiburger Geschichte, etwa in der Zeitschrift *«L'Emulation»*. Hier steht sein Hauptwerk, die mehrbändige Kantongeschichte, im Vordergrund. Berchtold publizierte sie während der Sonderbundswirren und des radikalen Freiburger Regimes in den Jahren 1841–1852. Im zweiten Band befasste er sich mit der Reformation. Er behandelte ihre lokale Wirkung nicht in einem eigenständigen Kapitel, sondern beschrieb sie gemeinsam mit weiteren Ereignissen der Jahre 1520–1535.¹⁶⁵ Dabei integrierte er einige Fakten, die Fuchs oder d'Alt unerwähnt liessen oder bloss antönten. So sprach er von Missständen des Klerus und der Klöster im Vorfeld der Reformation. Er befasste sich mit Luthers lokaler Anhängerschaft, die Fuchs und d'Alt vehement abgestritten hatten, bezeichnete sie aber relativierend als Minderheit. Konkreter als seine Vorgänger beschrieb er die Ausbreitung der Reformation in den gemeinsam mit Bern verwalteten Herrschaften und die Rolle Farel's. Im Unterschied zu Fuchs sprach er nicht ausschliesslich über Glaubensflüchtlinge, die in Freiburg Schutz suchten. Seine Aussagen zum Augustinerprovinzial Treger, der von protestantischen Autoren oft kritisiert worden war, sind ambivalent. Berchtold kratzte durch den Einbezug ihrer Kritik an einer lokalen Galionsfigur: «Cette dépréciation d'un homme, dont notre Canton s'est toujours enorgueilli [...]»¹⁶⁶ Trotzdem klingt seine abschliessende Beurteilung Tregers rehabilitierend. Berchtold erwähnte die Ratsabstimmung von 1542, die hier im Kapitel 4 angesprochen wird und die bezweckte, den Schwur auf das Religionsmandat zu erneuern. Er interpretierte die damalige Abwesenheit vieler Räte als Opposition gegen die Freiburger Glaubenspolitik und als Forderung nach religiöser Toleranz.¹⁶⁷

Berchtolds Kantongeschichte enthält auch Bekanntes. Wie seine Vorgänger thematisierte er die Massnahmen der Freiburger Regierung gegen das Eindringen der neuen Ideen. Im Vorwort zum zweiten Band sprach er von der diesbezüglichen «fermeté du Gouvernement»,¹⁶⁸ und er bezeichnete «la Démocratie et le Catholicisme comme la base de la nationalité fribourgeoise».¹⁶⁹ Berchtold skizzierte aussenpolitische Entwicklungen, ohne sie durchgehend zu interpretieren: etwa die veränderte Bündnis- und Burgrechtspolitik, Freiburgs Rolle als

163 BÜCHI, *Freiburgische Geschichtschreibung*, S. 13.

164 CASTELLA, *Histoire*, S. 613.

165 Die folgenden Aussagen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das Kapitel V in BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 151–179.

166 Ebd., S. 163.

167 Ebd., S. 203.

168 Ebd., S. X (Einleitung).

169 Ebd., S. VIII–IX.

Mediator während der Kappelerkriege sowie das schwierige Verhältnis zu Bern. Hier griff er auf alte Stereotypen zurück und warf dem Berner Nachbarn vor, auf der eidgenössischen Ebene abtrünnig geworden zu sein («la défection de Berne») und seine Pflicht verletzt zu haben («Berne ayant prevariqué»).¹⁷⁰ Weiter konterte er den alten Berner Vorwurf, beim gemeinsamen Marsch gegen den Löffelbund hätten ausschliesslich Freiburger Truppen gebrandschatzt. Er fügte an, dass mittlerweile sogar der Historiker von Müller dies den Bernern zuschreiben würde.¹⁷¹ An anderer Stelle kritisierte er Tilliers Bemerkung, abtrünnige und nach Bern geflohene Freiburger seien im Vorfeld grausam gefoltert worden – bekanntlich sprach schon Anshelm von Folter. Er warf Tillier fehlende Belege vor und meinte, Freiburger Quellen würden keine derartigen Hinweise liefern.¹⁷² Das schwierige Verhältnis zwischen Bern und Freiburg thematisierte er ferner im Abschnitt über die Eroberung der Waadt.¹⁷³ Seine Schilderungen des Berner Zugs sowie der Aufteilung der eroberten Gebiete negieren konfessionelle Motive nicht, gleichzeitig zog Berchtold aber territoriale Interessen in Erwägung. Die Gründe, weshalb Freiburg letztlich unterlegen sei, sah er in der anfänglichen Uneinigkeit des Rats sowie in seiner zögerlichen Handlungsweise. Ähnliche Aussagen finden sich bei Rudella und d'Alt. Die Aufteilung der eroberten Gebiete habe die Beziehungen der beiden Städte einmal mehr auf die Probe gestellt und die Einberufung eines eidgenössischen Schiedsgerichts erfordert. Hier beschrieb er Bern als hochmütigen Verhandlungspartner («Berne ayant fait une réponse hautaine»)¹⁷⁴

Berchtold stellte in den hier untersuchten Abschnitten seiner Kantonsgeschichte Bezüge zu Schweizer Chronisten und Autoren beider Konfessionen her, etwa zu Heinrich Bullinger (1504–1575), Abraham Ruchat (1680–1750), Peter Ochs (1752–1821), Johann Jakob Hottinger (1783–1860), Johann Anton von Tillier (1792–1854) und Louis Vulliemin (1797–1879). Auf katholischer Seite stehen Johannes Salat, der spätere Bischof von Annecy Claude-Marie Magnin¹⁷⁵ (1802–1879) sowie mehrere Freiburger, darunter der Chronist Niklaus von Montemach,¹⁷⁶ Bischof Bernhard Emmanuel von Lenzburg (1723–1795), Schultheiss d'Alt oder Chorherr Aloyse Fontaine (1754–1833). Obwohl Berchtold die

170 Beide Zitate in BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 155.

171 Ebd., S. 169. Vermutlich bezieht er sich auf den gebürtigen Schaffhauser Historiker Johannes von Müller (1752–1809).

172 BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 159.

173 Ebd., S. 180–190.

174 Ebd., S. 189.

175 Magnin war der Autor der *Histoire de l'établissement de la Réforme à Genève*, Petit-Montrouge près Paris, 1844. Ich danke David Aeby für seine Mithilfe bei der Identifizierung.

176 Zu seiner kompulatorischen Chronik vgl. BÜCHI, *Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland*, S. 289–294.

protestantische Geschichtsschreibung häufig und stellenweise polemisch kritisierte, lehnte er deren Aussagen nicht grundsätzlich ab, sondern übernahm sie vereinzelt.

Schwierig bleibt sein Umgang mit den Quellen. Er verwies auf einzelne eidgenössische Abschiede, zitierte jedoch die lokalen Quellen sehr selektiv. Castella schrieb, dass sich Berchtold ausführlich der Manuskripte des Chorherrn Charles-Aloyse Fontaine bediente, ohne diese zu erwähnen.¹⁷⁷ Laut Zehnder-Jörg stützte er sich in gleicher Weise stark auf Rudella.¹⁷⁸ Francis Python wies 1993 darauf hin, dass sich Berchtold mit den alten, deutschsprachigen Freiburger Quellen befasste.¹⁷⁹ So finden sich in Berchtolds Kantonsgeschichte eindeutige Bezüge zu den Freiburger Ratsmanualen, den Protokollen der Geheimen Kammer oder dem ersten Glaubensmandat von 1527, die Berchtold nicht angibt. Pfisters globale Einschätzung, Berchtolds Kantonsgeschichte sei reich mit Verweisen auf archivalische Quellen versehen, stimmt für die hier untersuchten Kapitel nur bedingt.¹⁸⁰ Alexandre Daguët, der Berchtolds Werk rezensierte, kam zum folgenden Fazit: «Somme toute, le second volume de l'histoire de Fribourg est digne de prendre sa place à côté de son aîné par la solidité des recherches, l'élégance du style et la clarté de l'exposition. Espérons que l'auteur, sans se laisser arrêter par des critiques ignorantes ou intéressées, poursuivra une œuvre dont l'utilité est incontestable, et qui est marquée au coin du talent et du patriotisme.»¹⁸¹ Realiter wurde Berchtolds Kantonsgeschichte während Jahrzehnten als zu politisch und zu polemisch kritisiert. Obwohl nicht völlig unberechtigt, lenkten derartige Vorwürfe davon ab, dass viele seiner Kernaussagen auf Freiburger Quellen beruhen. Berchtold machte den Fehler, diese nicht zu zitieren. Durch die Herausgabe des zweiten Bands seiner Kantonsgeschichte erweiterte er 1845 aber das Spektrum der lokalen Reformationsgeschichte und sprach mehrere wunde Punkte an, die frühere Freiburger Autoren beiseite liessen oder vehement abstritten. Einzelne Aussagen der protestantischen Geschichtsschreibung übernehmend, brach er ein Tabu der lokalen Historiografie. Hingegen blieb er zu Beginn des Sonderbunds gegenüber Bern in alten Vorwürfen und Stereotypen verhaftet.

177 CASTELLA, *Histoire*, S. 612.

178 Silvia ZEHNDER-JÖRG, La grande chronique de François Rudella, in: AF 68 (2006), S. 23–36, hier 24.

179 Francis PYTHON, Les histoires du canton de Fribourg aux XIX^e et XX^e siècles. Miroirs d'un monopole francophone?, in: FG 70 (1993), S. 87–105, hier 88.

180 Christoph PFISTER, *Freiburger Historiographie*, S. 27. Pfister sollte kritisch gelesen werden.

181 Alexandre DAGUËT, *Histoire de Fribourg par le Dr. Berchtold*, in: L'Emulation (1846), Nr. 17, S. 257–266, hier 266.

6.3.2 Alexandre Daguët

Häufiger als mit Berchtold setzte sich die Forschung mit dem liberalen Historiker und Pädagogen Alexandre Daguët (1816–1894) auseinander – den jüngsten Überblick bietet Fontaine.¹⁸² Daguëts Werdegang und sein konfliktgeladenes Verhältnis zu Freiburg werden hier nur in komprimierter Form dargestellt. Beides kann detailliert an anderer Stelle nachgelesen werden.¹⁸³ Daguët war stark durch den Franziskaner Gregor Girard (1765–1850) geprägt. Gebildet und vielseitig interessiert, arbeitete er als Lehrer und Direktor diverser Schulen in Freiburg (1837–1843, 1848–1866) und Pruntrut (1843–1848). Zusätzlich sass er im Zeitraum von 1849–1857 als radikaler Abgeordneter im Freiburger Grossen Rat. Seine liberale Haltung führte wie bei Berchtold zu Auseinandersetzungen mit dem Klerus und der konservativen Regierung. Nach deren Rückkehr blieben Daguëts lokale Aufstiegschancen begrenzt.¹⁸⁴ Er verliess Freiburg im Jahr 1866 und wurde Professor für Geschichte und Archäologie an der Akademie Neuenburg. Im selben Jahr verlieh ihm die Universität Bern den Titel Dr. h. c.

Nicht Daguëts Rolle als Literat oder Pädagoge steht hier im Vordergrund, sondern seine Rolle als Historiker. Gemeinsam mit Berchtold war er 1837 Gründungsmitglied der *«Société d'histoire de la Suisse romande»* und der *«Société d'histoire du canton de Fribourg»* (1840). Beide schrieben für die Zeitschrift *«L'Emulation»* (1841–1846, 1852–1856), wobei Daguët als deren Stütze gilt.¹⁸⁵ Fontaine bezeichnete ihn als Autodidakten, der in frühen Jahren von Johannes von Müller inspiriert gewesen sei. Daguëts Art der Geschichtsschreibung bricht mit der früheren Freiburger Historiografie: *«Elle passe du genre narratif à la recherche critique plus précisée, répond à des normes scientifiques et participe ainsi*

182 Vgl. Alexandre FONTAINE, *Transferts culturels et déclinaisons de la pédagogie européenne. Le cas franco-romand au travers de l'itinéraire d'Alexandre Daguët (1816–1894)*, Dissertation 2013, <https://unige.academia.edu/AlexandreFontaine>. Eine unpublierte Autobiografie Daguëts ebd., S. 295–297.

183 Exemplarisch: Alexandre FONTAINE, *Schweizer Historiker und transnationaler Erzieher. Der Freiburger Alexandre Daguët (1816–1894)*, in: FG 92 (2015), S. 131–158; DERS., *La fabrication d'un roman cantonal. Alexandre Daguët (1816–1894): une histoire pour les Fribourgeois*, in: AF 76 (2014), S. 47–56; DERS., *Naissance d'un historien. Un jeune homme ambitieux, républicain, hostile aux Jésuites*, in: AF 68 (2006), S. 59–72; DERS., *Alexandre Daguët (1816–1894). Racine et formation d'un historien libéral-national oublié*. Unveröffentlichte Masterarbeit, Freiburg 2005; Jean-Maurice ULDRY, *Alexandre Daguët*, in: *Cahiers du Musée gruérien* 5 (2005), S. 74–79.

184 ULDRY, *Alexandre Daguët*, S. 75.

185 Jean-Maurice ULDRY, *Effervescence culturelle en terre fribourgeoise*, in: *Cahiers du musée gruérien* 5 (2005), S. 10–21. Ausführlich zur Zeitschrift: DERS., *«L'Emulation»: 1841–46, 1852–56: analyse de la première revue culturelle fribourgeoise*. Unpublierte Lizentiatsarbeit, Freiburg 2003.

à l'évolution de l'historiographie tant cantonale que nationale.»¹⁸⁶ Daguët bezog die Forschungen beider Konfessionen mit ein und verfügte über einen grossen nationalen wie internationalen Korrespondentenkreis. Spätere Freiburger Autoren wie Fridolin Brühlhart oder Gaston Castella urteilten versöhnlicher über ihn als über Berchtold.¹⁸⁷ Alexandre Daguët ist ferner der einzige Freiburger, mit dem sich Richard Feller in seiner Schrift über die schweizerische Historiografie des 19. Jahrhunderts ausführlich befasste.¹⁸⁸

Daguëts Beiträge zur Freiburger Geschichte sind nicht nur im quantitativen Sinn umfassend, sondern auch thematisch und zeitlich breit gefächert.¹⁸⁹ Seine Forschungsbeiträge zum 16. Jahrhundert beziehen sich auf die Gesetzgebung sowie auf die städtebauliche und territoriale Entwicklung.¹⁹⁰ Starkes Interesse zeigte er an der damaligen intellektuellen Entwicklung.¹⁹¹ Der Humanist Cornelius Agrippa von Nettesheim, über den er schrieb, äusserte sich kritisch dazu.¹⁹² In den *«Illustrations fribourgeoises»* befasste sich Daguët mit Freiburger Zeitgenossen des 16. Jahrhunderts, etwa mit dem späteren Kanzler Petermann de Cléry.¹⁹³ Im Jahr 1864 veröffentlichte er einen Beitrag über den Freiburger Jost Alex, der sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Protestantismus bekannte.¹⁹⁴ In Neuenburg schrieb er Beiträge zur Kirchengeschichte beider Konfessionen.¹⁹⁵ Zudem edierte er mehrere an den Freiburger Peter Falck gerichtete Korrespondenzen.¹⁹⁶

186 FONTAINE, Alexandre Daguët. *Racine et formation*, S. 64–65.

187 ULDRY, Alexandre Daguët, S. 77.

188 FELLER, Die schweizerische Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts, S. 137–140. Feller erwähnt auch kurz Franz Guillimann und Jean Gremaud.

189 Eine Bibliografie zu Daguëts umfangreichem Werk ist einsehbar unter <https://unige.academia.edu/AlexandreFontaine>. Zahlreiche historische Werke sind auch in FONTAINE, *Transferts culturels*, S. 371–376, vermerkt.

190 ALEXANDRE DAGUËT, Coup d'œil sur l'ancien droit fribourgeois, in: ASHF 1/2 (1846), S. 227–235. Daguët schrieb möglicherweise einen weiteren Artikel. Vgl. *Fribourg au 16^e siècle*, in: *Emulation* (1843), Nr. 21, S. 161–163; (1843), Nr. 22, S. 171–173. Dieser Artikel wurde bislang Jean Nicolas Berchtold zugeordnet.

191 DAGUËT, Coup d'œil général sur le mouvement intellectuel de Fribourg au XVI^e siècle, in: ASHF 2 (1856), S. 171–176; DERS., *Illustrations intellectuelles de Fribourg au XVI^e siècle*, in: ASHF 2 (1856), S. 176–184.

192 DAGUËT, Cornelius Agrippa chez les Suisses, in: ASHF 2 (1856), S. 131–170.

193 DAGUËT, *Illustrations fribourgeoises. XVI^e et XVII^e siècles*, in: *L'Emulation* (1844), Nr. 16, S. 124–126. Zu Cléry S. 125–126.

194 DAGUËT, Jost Alex, ou: Histoire des souffrances d'un protestant fribourgeois de la fin du XVI^e siècle, racontée par lui-même, trad. de l'allemand et précédée d'une introduction par Alexandre Daguët, Genf 1864.

195 DAGUËT, *Correspondance de Réformateurs: lettre de Calvin à Farel*, in: *Musée neuchâtelois* (1874), S. 57; DERS., *L'élection des évêques de Lausanne depuis le XVI^e siècle jusqu'au commencement du XIX^e: notes d'un laïque*, in: *Musée neuchâtelois* (1888), S. 130–137, 156–162, 192–198.

196 Vgl. Daguëts Beiträge in: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* 3, (1878–1881), S. 335–338, 357–358, 394–397; 4 (1882–1885), S. 74–77, 223–227, 312–314, 362–367; 6 (1890–1893), S. 371–381.

Daguet äusserte sich an mehreren Stellen zu Freiburgs Umgang mit der Reformation. 1842 begnügte sich der damals 26-Jährige in einem Abschnitt der *«Illustrations fribourgeoises»*¹⁹⁷ mit einer ersten Skizzierung der Ereignisse, um sich anschliessend länger der katholischen Reform zu widmen. Daguet schilderte, dass Freiburg vorübergehend von den Ereignissen der Reformation erschüttert gewesen sei und sich einige Anhänger in den Reihen der Bürgerschaft, der Obrigkeit und des Klerus gefunden hätten. «Mais Fribourg veut rester fidèle à la foi de ses pères et de Nicolas de Flue. Les nouveaux croyants devront rentrer dans le sein de l'Eglise ou s'exiler à jamais de la cité catholique.»¹⁹⁸ In diesem Zusammenhang erwähnte er Peter Girod (Cyro) sowie die Chorherren Hollard und Wannemacher – in Girods Fall sprach er in der späteren *«Histoire de la Confédération suisse»*¹⁹⁹ ausdrücklich von Flucht. Den schlechten Freiburger Bildungsstand zu Beginn des 16. Jahrhunderts sah Daguet durch den Wegzug solcher Personen bestätigt: «La plupart des fauteurs de l'hérésie étaient des hommes de sciences. Fribourg proscriera la science. On brûle impitoyablement les livres hébreux, grecs et latins comme des agents de corruption.»²⁰⁰ Die Saanestadt habe sich zu einer «terre de ténèbres» entwickelt, und dieser desolaten moralischen und intellektuellen Zustand lasse sich durch Quellen nachweisen. Trotz einer «pauvreté intellectuelle» gab es in Freiburg seiner Meinung nach Hoffnungsschimmer. In diesem Zusammenhang nannte er drei Personen, die sich zugunsten des alten Glaubens eingesetzt hätten. Den Augustiner Konrad Treger (Tornare) verglich er mit einer Schweizer Heldenfigur: «Comme autrefois, un Winkelried sortit pour combattre un dragon monstrueux qui désolait Unterwald, ce vaillant défenseur de la foi et dompteur de l'hérésie alla se mesurer à Bade (1526), à Berne (1528), à Strasbourg avec les Docteurs de la Réforme, Haller, Bucer, Oecolampade, Capiton.»²⁰¹ Weiter erwähnte Daguet den Stadtprediger Hieronymus Mylen und den Chorherrn Peter Werli (Wehrli), der in Genf des Glaubens wegen ermordet worden sei.

1856 meinte Daguet: «Ce n'est pas que les doctrines des réformateurs aient passé sur Fribourg aussi inaperçues qu'on a bien voulu le dire.»²⁰² Die Stadt habe mehrere Anhänger beherbergt «avant de devenir la forteresse du catholicisme».²⁰³ Den Augustiner Treger verglich er mittlerweile mit dem heiligen

197 A. DAGUET, *Illustrations fribourgeoises*, in: *Emulation* (1842), Nr. 18/19, S. 1–8.

198 Ebd., S. 1.

199 DAGUET, *Histoire de la Confédération suisse*, Bd. 2, Paris 1880, S. 5.

200 DAGUET, *Illustrations fribourgeoises*, in: *Emulation* (1842), Nr. 18/19, S. 1.

201 Ebd., S. 2.

202 DAGUET, *Coup d'œil général sur le mouvement intellectuel*, S. 172.

203 Ebd.

Athanasius:²⁰⁴ «A leur tête marche l'*Athanase* de la Suisse catholique [...]» Und er schloss daraus: «[...] la résistance catholique est l'un des traits caractéristiques de l'histoire intellectuelles de Fribourg au XVI^e siècle.»²⁰⁵ 1864 sah er den Freiburger Glaubenskampf früh beendet: «Le catholicisme fribourgeois étoit sorti vicorieux de la lutte qu'il avoit eu à soutenir contre la Réforme protestante, dans le premier *décennium* de cette révolution religieuse (1520–1530).» Die Massnahmen, welche die Regierung ab 1523 getroffen habe, bewertete er als streng; und er fügte an: «Ce qui sauva le catholicisme à Fribourg comme ailleurs, ce fut la réforme catholique commencée au Concile de Trente.»²⁰⁶

Viele dieser Aussagen übernahm Daguet in sein Standardwerk *Histoire de la Confédération suisse*. Einige Stellen wurden in späteren Auflagen angepasst, beispielsweise nannte er Treger später einen «homme instruit».²⁰⁷ In der erweiterten Ausgabe seiner *Histoire* von 1880 behandelte Daguet die Reformation in verschiedenen Unterkapiteln. Zunächst schilderte er ihre Ausbreitung in der deutschen Schweiz, dabei nannte er damals gängige Freiburger *Fakten*: Die Saanestadt habe sich der Politik der katholischen Verbündeten angeschlossen und 1524 das Projekt eines eidgenössischen Glaubensmandats unterstützt. Doch trotz einer klaren konfessionellen Bündnispolitik sei Freiburg während der Kappelerkriege neutral geblieben und habe zu vermitteln versucht.²⁰⁸ Während Daguet die Freiburger Vorgehensweise gegenüber der damaligen Eidgenossenschaft als defensiv und diplomatisch darstellte, skizzierte er sie in Richtung der späteren Romandie deutlich offensiver.²⁰⁹ Schon 1529 habe sich die Saanestadt gegenüber Lausanne klar geäußert: «Si vous recevez Farel, adieu la combourgeoisie.»²¹⁰ Aktiv sei Freiburg gegen Farel's Predigten in Murten, Domdidier, Avenches und Payerne vorgegangen und habe vergeblich versucht, in St-Aubin den alten Glauben zu bewahren. Nach der Ermordung des Chorherrn Werli sei ein Freiburger Heer nach Genf marschiert, und man habe mit der Auflösung des gemeinsamen Burgrechts gedroht. «Les Genevois firent tous leurs efforts pour fléchir les ambassadeurs; ils envoyèrent à leur tour une députation à Fribourg dans l'espoir de détourner le coup qui menaçait l'indépendance genevoise. Mais les Fribourgeois demeurèrent inexorables, et la rupture définitive de la combourgeoisie fut annoncée [...]»²¹¹ Letztlich habe sich Freiburg an der Eroberung der

204 Athanasius setzte sich im 4. Jahrhundert gegen neue Interpretationen der christlichen Lehre ein.

205 Beide Zitate in DAGUET, *Coup d'œil général sur le mouvement intellectuel*, S. 173.

206 Sämtliche Zitate in DAGUET, Jost Alex, S. V–VII.

207 DAGUET, *Histoire de la Confédération suisse*, Bd. 2, Paris 1880, S. 15.

208 Ebd., S. 1–39.

209 Ebd., S. 39–50.

210 Ebd., S. 39.

211 Ebd., S. 43.

Waadt beteiligt und klares Interesse an Vevey gezeigt, um einen freien Zugang zum Genfersee zu erhalten.

Daguet sah Freiburgs Offensive im Westen primär durch Bern und – ähnlich wie Rudella – durch die eigene zögerliche und teilweise ungeschickte Handlungsweise gebremst. Mehrfach unterstrich er die Unterlegenheit der Saanestadt: «Fribourg, à cette époque, joue souvent à côté de sa rivale le rôle inférieur de l’humble Pise devant la superbe Florence.»²¹² Ungeschickt habe sie auch ihre Interessen in Neuenburg verteidigt und dort gegen Bern erneut das Nachsehen gehabt. In den gemeinen Herrschaften habe es ihr ebenfalls an Durchsetzungskraft gemangelt. In diesem Zusammenhang verwies er auf den Vertrag an der Sense (vgl. Kapitel 5): «Mais, en échange de la cession de quelques terres épiscopales comme Bulle, la Roche et Albeuve, le gouvernement fribourgeois avait commis la faiblesse de souscrire à un arbitrage léonin et d’accepter un surarbitre zuricois, qui prononça que là où *le plus*, c’est-à-dire la majorité serait pour la messe, on pourrait toujours en revenir pour établir le prêche, mais qu’une fois le prêche voté, on ne pourrait plus en revenir pour rétablir la messe (29 mai 1538).»²¹³ Daguet sprach von einer Freiburger Politik der Angst, die letztlich zum konfessionellen Wechsel in den gemeinen Herrschaften Orbe und Grandson geführt habe. Nach aussen, und besonders gegenüber Bern, habe die Saanestadt ihre gemässigte Politik beibehalten, «que lui imposent tout ensemble, sa faiblesse relative, son isolement géographique et la tiédeur des cantons catholiques».²¹⁴ Die mangelnde Unterstützung seitens der katholischen Orte erkläre ausserdem, weshalb sich Freiburg im Zug der Eroberung der Waadt Bern habe beugen müssen und letztlich einen mageren Anteil erhalten habe.

Daguet war der Meinung, dass der bereits erwähnte Vertragsschluss an der Sense (1538) in bestimmten Kreisen der Freiburger Obrigkeit den Toleranzgedanken keimen liess. Eine Folge davon sei die Ratsabstimmung von 1542 gewesen: «Mais tremblante pour l’orthodoxie, la majorité forte de 110 voix rejeta avec colère la motion et prit des mesures énergétiques pour maintenir l’intégrité de la croyance.»²¹⁵ Den Gedanken der religiösen Toleranz, den er 1864 auch in seinem Artikel über den konvertierten Jost Alex vertrat, erbt Daguet vom Franziskaner Gregor Girard und vom Chorherrn Charles-Aloys Fontaine.²¹⁶

In einer früheren Ausgabe seiner «Histoire» sprach Daguet moderater über seine ursprüngliche Heimat: «Si zélés que fussent Messieurs de Fribourg pour le maintien de la foi catholique, ils eurent cependant la prudence de ne prendre

²¹² Ebd., S. 46.

²¹³ Ebd., S. 48.

²¹⁴ Ebd., S. 49.

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ FONTAINE, *Transferts culturels*, S. 66.

aucune part à la guerre de Cappel avec les cinq cantons. Une motion en faveur de la tolérance religieuse fut même présentée aux Deux-Cents et soutenue par 84 membres de ce conseil (1er août 1542). Mais on la rejeta avec indignation, et toute la population mâle dut faire dans la collégiale de Saint-Nicolas profession solennelle de fidélité à la foi catholique.»²¹⁷

«La réformation, pour tout historien impartial, est une matière délicate», schrieb Daguet 1846 in seiner Rezension zu Berchtolds Kantonsgeschichte.²¹⁸ Sein Ton ist in der späteren «Histoire» auffallend neutral, womit er sich von Berchtold unterscheidet. Was heute als vorbildlich gilt, provozierte damals Kritik. So schrieb ihm der Freiburger Abbé Jean Gremaud (1823–1897): «Je vous ferais observer que si vous avez été attaqué des deux côtés opposés, c'est que vous êtes ni catholique, ni protestant dans vos écrits et qu'ainsi vous mécontentez tous le monde.»²¹⁹

Daguet produzierte für die ersten Reformationsjahrzehnte unterschiedliche Freiburger Bilder. Er skizzierte die Saanestadt als «une cité catholique», die sich zur «forteresse du catholicisme» entwickelte. Die Vorgehensweise der Regierung gegen Abtrünnige bezeichnete er als streng. Zudem verwies er auf deren Unterstützung durch Geistliche wie Treger. Hier übernahm er die Meinung seiner Vorgänger. Daguet verknüpfte die Aufnahme des reformatorischen Gedankenguts primär mit gebildeten Personen, da er sich mit anderen Milieus kaum befasste. Den Freiburger Glaubenskampf sah er um das Jahr 1530 mehrheitlich als beendet an. Die Saanestadt sei für das spätere kurzzeitige Aufblühen religiöser Toleranz nicht bereit gewesen. Hingegen verband er den langfristigen Sieg des heimischen Katholizismus mit dem Konzil von Trient und der anschliessenden katholischen Reform.

Hinsichtlich der Freiburger Aussenpolitik des 16. Jahrhunderts präsentierte er bekannte Fakten. Dennoch verschaffte Daguet seiner alten Heimat ein schärferes Profil. Klarer als seine Vorgänger kontrastierte er in der «Histoire» die defensive Vorgehensweise im Nordosten und die Offensivität im Westen. Vorwürfe an die Adresse von Bern, wie man sie bei Berchtold findet, kommen bei Daguet nicht vor. Stattdessen betonte er mehrfach, dass sich die damalige Politik der Saanestadt nicht unabhängig vom grossen Nachbarn betrachten lasse und Freiburg mehrfach unterlegen gewesen sei.

217 Alexandre DAGUET, *Histoire de la Confédération suisse depuis les premiers temps jusqu'en 1860*, 5. Auflage, Neuenburg, Paris 1861, S. 325.

218 DAGUET, *Histoire de Fribourg par le Dr. Berchtold*, S. 261.

219 Zitiert nach FONTAINE, *Transferts culturels*, S. 66–67.

6.3.3 «J. B.»

Dieses Unterkapitel kontrastiert Berchtold und Daguet. Im Jahr 1869 rief der spätere Gründer der Tageszeitung «La Liberté», Chorherr Joseph Schorderet (1840–1893), die «Revue de la Suisse catholique» ins Leben. Diese war eine Reaktion auf die aus Schorderets Sicht zu liberal gewordene Zeitschrift «Monat-Rosen» und sollte «être un lieu permettant de rassembler les élites catholiques sous le drapeau ultramontain». ²²⁰ 1877, kurz nach dem Höhepunkt des Kulturkampfes, erschien in dieser Revue eine historische Abhandlung mit dem Titel «Fribourg toujours catholique». ²²¹ Der Autor nannte sich J. B. Laut Francis Python handelt es sich entweder um Abbé Joseph Bourqui (1791–1860), einen früheren Professor für Kirchengeschichte am Freiburger Jesuitenkollegium, oder um Jean Baptiste Perroulaz (1808–1892), einen bischöflichen Kanzler. ²²² Beide repräsentierten die Freiburger «Petit Eglise», eine geheime Verbindung von Säkularpriestern, die im Vorfeld der Sonderbundskriege die Absicht verfolgte, «de fortifier l'esprit ecclésiastique et la culture intellectuelle de ses membres et de défendre les droits de l'Eglise contre le danger libéral et radical». ²²³ J. B.s Artikel wurde vermutlich vor oder während dem Sonderbund geschrieben, jedoch erst Jahrzehnte später in der «Revue de la Suisse catholique» veröffentlicht. ²²⁴ Der Untertitel eines handschriftlichen Exemplars offenbart seine Absicht: «Notice historique sur ce que les fribourgeois ont fait pour la conservation de la vraie foi, depuis le commencement de la prétendu réforme du seizième siècle.» ²²⁵ Grundsätzlich erinnert der Artikel an die Pamphlete früherer Jahrhunderte, ist er doch von der Dichotomie der Recht- und der Falschgläubigkeit geprägt. J. B. rechnete mit der «prétendue réforme» ab, wobei die Freiburger auf der guten Seite standen. Er bezeichnete sie als «un peuple conduit par de dignes chefs et décidé à rester fidèle à la vérité [...]». ²²⁶ Freiburg habe eine «résistance extrême» gegen den neuen Glauben gezeigt, der ein Irrglaube sei. Abtrünnige sind als charakterschwach dargestellt. Dasselbe gilt für Bern, das sich verführen liess

220 Francis PYTHON, Le rôle du clergé dans l'évolution de la coalition libérale-conservatrice au pouvoir à Fribourg de 1856 à 1881, in: AF 52 (1973/74), S. 5–72, hier 54.

221 J. B., Fribourg toujours catholique, in: Revue de la Suisse catholique 8 (1876/77), S. 543–559.

222 PYTHON, Mgr Etienne Marilley, S. 570–571. Ich danke Francis Python für den Hinweis.

223 Ebd., S. 14.

224 Der entsprechende Auftrag an den Autor lautete 1837: «Le Bureau d'Histoire fera un mémoire de ce qui s'est passé, rapport à la Religion, de plus saillant dans le canton de Fribourg pendant les années de la prétendue réforme qui a enlevé la foi à nos voisins. Il dira comment nous avons été préservés de la contagion; quelle part eut le clergé, le gouvernement et la peuple à la conservation de la vraie foi. Il poussera ses recherches au moins jusqu'à la fin du 16^e siècle.» Vgl. PYTHON, Mgr. Etienne Marilley, S. 570.

225 Vgl. StAFR, Carton 13 IV.13, Manuskript von J. B.

226 J. B., Fribourg toujours catholique, S. 544.

und untreu wurde.²²⁷ Für die Publikation dieses Texts gab es 1877 vermutlich einen konkreten lokalen Auslöser. Seit 1851 waren in Freiburg beide Konfessionen verfassungsrechtlich anerkannt, und die Angst vor einer Zunahme der protestantischen Bevölkerung war gross. Ab 1875 sah sich die Stadt zudem mit dem Bau einer neuen reformierten Kirche konfrontiert.²²⁸ Dass die Emotionen hochgingen, belegt Gottlieb Friedrich Ochsenbein, Pfarrer der reformierten Freiburger Gemeinde von 1854 bis 1877. Eine Arbeit über die Freiburger Waldenser, die er 1870 fertiggestellt hatte, veröffentlichte er erst elf Jahre später, weil er sich nicht berufen fühlte, «in das hochlodernde Feuer des ‹Kulturkampfes› Öl zu giessen».²²⁹

Die lokale Historiografie zum Thema ‹Freiburg und die Reformation› ist ab 1889 mit der Freiburger Universität verknüpft. Sämtliche Autoren des folgenden Abschnitts waren als Studenten, Professoren oder Redaktoren mit ihr verbunden.

6.4 Die Geschichtsschreibung an der Freiburger Universität (1889–1960)

Am Ende der Kulturkampfperiode gegründet, war die Universität Freiburg rechtlich gesehen eine staatliche Universität. Dennoch bekannte sie sich im mehrheitlich von Katholiken bewohnten Kanton zur katholischen Weltanschauung.²³⁰ Im Jahr 1907 wurde dort die ‹Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte› (ZSKG) ins Leben gerufen, die bis heute, aber unter einem neuen Namen, an der Freiburger Universität angesiedelt ist. Hochschulhistoriker nahmen sich mit bemerkenswerter Konstanz katholischer Themen an, und während Jahrzehnten blieb die Saanestadt das historiografische Zentrum der Katholizismusforschung.²³¹ Diese wurde zuweilen kaum zur Kenntnis genommen. Laut Altermatt wurden katholische Historiker von der nationalliberalen

227 Ebd., S. 547, 554.

228 PYTHON, *Les singularités d'une «citadelle catholique»*, S. 390–391.

229 Vgl. Kathrin UTZ TREMP (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland (1399–1439)*, Hannover 2000, S. 176–177. Ich danke Kathrin Utz Tresp für den Hinweis.

230 Urs ALTERMATT, *Universität Freiburg: Der langsame Abschied vom katholischen Profil*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte* 101 (2007), S. 449–461. Zur Gründung vgl. DERS., *Anfänge, Krise und Konsolidierung (1889–1914)*, in: RUFFIEUX et al. (Hg.), *Geschichte der Universität Freiburg, Schweiz, 1889–1989. Institutionen, Lehre und Forschungsbereiche*, 3 Bände, Freiburg 1991/92, hier Bd. 1, S. 75–140, spezifisch zum katholischen Profil 111–117.

231 ALTERMATT et al., *Katholiken und Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert*, S. 494. Zur Entwicklung der ZSKG vgl. ALTERMATT, *Säkularisierung der Kirchengeschichte*, S. 7–35.

Historiografie an den Rand gedrängt, und konfessionell-kulturelle Vorurteile blieben bis ins späte 20. Jahrhundert erhalten.²³²

6.4.1 Franz Heinemann und Karl Holder

Franz Heinemann (1870–1957) war ein Student des Freiburger Geschichtsprofessors Albert Büchi und veröffentlichte 1895 seine Dissertation über das frühe Freiburger Schulwesen. In dieser befasste er sich unter anderem mit dem Einfluss der frühen humanistischen Bewegung und ihrer Neigung zu reformatorischen Ideen. Er lehnte sich dabei an Vorarbeiten von Berchtold und Daguët an. Mit seinen weitergehenden Ausführungen kreierte Heinemann den hier im Kapitel 3.3 relativierten Freiburger Humanistenzirkel. Und er betrachtete den Rat als zentralen Akteur: «Ohne den Widerstand des Rates wäre dieser erste humanistische Kreis die Türe gewesen, durch welche die Reformation in literarischer Vermummung, wie anderswo, auch in Freiburg hätte einziehen können.»²³³ Franz Heinemann leitete später während 24 Jahren die Luzerner Bürgerbibliothek und war von 1920 bis 1946 Chefredaktor der «Luzerner Neuesten Nachrichten».²³⁴

Der Elsässer Geistliche und Historiker Karl Holder (1865–1905) war nicht nur der erste Doktorand des Freiburger Professors Gustav Schnürer (1860–1941), er erhielt überhaupt das erste Doktordiplom der Freiburger Universität.²³⁵ Vorübergehend als Freiburger Kantonsbibliothekar und später als Professor für Geschichte tätig, publizierte er 1897 seine Habilitationsschrift über die Freiburger «professions de foi», die im vorliegenden Buch mehrfach erwähnt wird.²³⁶ In der Einleitung trifft man auf Bewährtes: «Comme on sait, Fribourg a repoussé victorieusement la soi-disant réforme. La ville et le canton sont restés fidèles à l'ancienne foi catholique que l'autorité ecclésiastique et civile a défendue de toutes ses forces contre l'innovation religieuse.» Diese Haltung verdiene Anerkennung, denn der Freiburger Rat habe damit «fait une œuvre patriotique, en épargnant au

232 ALTERMATT et al., Katholiken und Katholizismus, S. 494–495; Urs ALTERMATT, Von Albert Büchi über Oskar Vasella zu Gottfried Bösch, in: RUFFIEUX et al. (Hg.), Geschichte der Universität Freiburg, Schweiz, Bd. 2, S. 673–678, hier 676–677.

233 HEINEMANN, Geschichte des Schul- und Bildungslebens, S. 76.

234 Vgl. <http://www.helvetica.ch/detail.aspx?ID=415545>, Stand Juni 2016.

235 Carl PFAFF, Die Pflege der Geschichte an der Universität Freiburg/Schweiz, in: ZSKG 69 (1975), S. 170–181, hier 173.

236 Charles HOLDER, Les professions de foi à Fribourg au XVI^e siècle. Etude sur l'histoire de la Réforme et de la restauration religieuse, Freiburg 1897. Zu den biografischen Daten vgl.: Ernst TREMP, Charles Holder, in: HLS, Bd. 6, Basel 2007, S. 441; Gustav SCHNÜRER, Dr. Karl Holder, in: FG 12 (1905), S. 171–177.

canton le fléau d'une lutte religieuse».²³⁷ Holder sah die Glaubenspolitik des Rats im Jahr 1542 vorübergehend gefährdet, denn wie Berchtold und Daguët beurteilt er das damalige Abstimmungsresultat als Opposition gegen die bisherige Vorgehensweise.²³⁸ Am Ende war er jedoch von der Standfestigkeit des Rats überzeugt: «Dès les origines de la réforme protestante, le Conseil de Fribourg s'efforça de son mieux pour ne pas donner accès dans son territoire à la nouvelle doctrine. Par une surveillance infatigable et des ordonnances sévères il protégea la foi catholique contre l'innovation des réformateurs. Le moyen le plus efficace furent les professions de foi que l'autorité fit jurer à tous les ressortissants du canton.»²³⁹ Im selben Werk befasste sich Holder mit der späteren Reformtätigkeit diverser Freiburger Chorherren, unter anderem sprach er von Peter Schneuwly (1540–1597) und Sebastian Werro (1555–1614). In diesem Zusammenhang verherrlichte er das Zusammengehen von Kirche und Staat: «L'histoire de la réforme à Fribourg, pour finir avec une remarque générale, prouve à quels résultats peuvent arriver l'Eglise et l'Etat quand, en parfaite union, les deux pouvoirs veulent et cherchent à atteindre le bien de leur pays.»²⁴⁰ Dass die Freiburger Obrigkeit vor und nach der Reformation kirchliche Rechte usurpierte und dass es während Jahrhunderten zwischen Kirche und Staat zu Konflikten um konkurrierende Herrschaftsansprüche kam, erwähnte Holder nicht.

6.4.2 Gaston Castella

Der Freiburger Gaston Castella (1883–1965) studierte in Freiburg, Wien und Paris.²⁴¹ Ab 1919 war er als Mitarbeiter des Freiburger Staatsarchivs und als Privatdozent der Freiburger Universität tätig. Im Jahr 1925 übernahm er den Lehrstuhl für Schweizer- und allgemeine Zeitgeschichte. Zudem präsierte er in den Jahren 1925–1943 die «Société d'histoire du canton de Fribourg». Obwohl Castella zahlreiche Beiträge zur lokalen Geschichte veröffentlichte, schrieb er selten über das 16. Jahrhundert. Exemplarisch erwähnt sei ein Beitrag über die Eroberung der Waadt und über die Rudella-Chronik.²⁴² Zusätzlich edierte

237 HOLDER, Professions de foi, S. 4.

238 Ebd., S. 31.

239 Ebd., S. 91.

240 Ebd., S. 91.

241 Zu Castella vgl.: Roland RUFFIEUX, Gaston Castella, in: HLS, Bd. 3, Basel 2004, S. 232–233; DERS., Gaston Castella, in: RUFFIEUX et al. (Hg.), Geschichte der Universität Freiburg, Schweiz, Bd. 2, S. 678–680.

242 Gaston CASTELLA, L'intervention de Fribourg lors de la conquête du Pays de Vaud, in: AF 7 (1919), S. 89–105; Gaston CASTELLA, Léon KERN, Notes sur la chronique de Rudella et index chronologique du manuscrit des archives d'Etat de Fribourg, in: AF 8 (1920), S. 108–134, 159–192, 208–218.

und kommentierte er ein Manuskript des Freiburger Kanzlers Franz Gurnel (1521–1585).²⁴³

Hier steht Castellas 1922 veröffentlichte *«Histoire du canton de Fribourg»* im Fokus, die heute noch als Standardwerk betrachtet und entsprechend oft zitiert wird.²⁴⁴ Seine Kantonsgeschichte unterscheidet sich nicht nur stilistisch von derjenigen Berchtolds, sie ist auch stärker nach thematischen als nach chronologischen Gesichtspunkten gegliedert. Es bestehen mehrere Parallelen zu Daguet. Gemäss den damaligen, wissenschaftlichen Anforderungen berücksichtigte Castella die Literatur beider Konfessionen. Er stellte die frühen Reformationswirren und die nachfolgende katholische Reform in einem gemeinsamen Kapitel dar, dabei ist der Abschnitt über die Letztere umfangreicher – ebenfalls wie bei Daguet.²⁴⁵ Castella setzte Freiburgs Auseinandersetzung mit der Reformation sowohl in einen innen- als auch einen aussenpolitischen Kontext. Bezüglich Letzterem nahm er auf die Veränderungen des eidgenössischen Bündnissystems, auf Freiburgs Zurückhaltung während der Kappelerkriege sowie auf dessen Rolle als Mediator Bezug: Themen, über die auch in früheren Jahrhunderten gesprochen wurde. In einem späteren Kapitel bewertete er die Freiburger Aussenpolitik des 16. Jahrhunderts als eigenständig und grenzte sich so von Daguet ab: Konfessionell sei man zwar auf der Seite der fünf Orte gestanden, doch habe man deren Bündnispolitik nicht immer unterstützt. Freiburg habe sich wie Bern territorial nach Westen orientiert.²⁴⁶ Innenpolitisch erwähnt er die klerikalen Missstände zu Beginn des 16. Jahrhunderts, den Einfluss der Humanisten sowie die Problematik der Bischofsferne. Castella räumte ein, dass wenig über die Anfänge der Freiburger Reformationsgeschichte bekannt sei, und liess es dabei bewenden. Er widmete sich vorwiegend den Massnahmen des Rats, unter anderem integrierte er Holders Aussagen über die *«professions de foi»*. Er schilderte ausführlich die Umstände der Abstimmung von 1542, ohne eine eigene Einschätzung vorzunehmen; stattdessen übernahm er die Meinung seiner Vorgänger Berchtold, Heinemann und Holder. Die Haltung des Rats bewertete er von Beginn weg als klar und fest: *«Avant qu'aucun Canton suisse ait adopté la nouvelle doctrine, le gouvernement de Fribourg était décidé à rester fidèle à la foi traditionnelle»*; zwar seien Anhänger Luthers aufgetreten – *«ce furent, surtout au début, les humanistes»* –, doch diese hätten sich nie als kampffähige Truppe organisieren können, *«grâce à la vigilance du pouvoir civil»*.²⁴⁷

243 Gaston CASTELLA, *Un mémoire inédit du chancelier François Gurnel (1521–1585)*, in: ASHF 11 (1921), S. 425–531.

244 Gaston CASTELLA, *Histoire du canton de Fribourg*, Freiburg 1922.

245 Vgl. CASTELLA, *Histoire*, S. 232–265, zur Bibliografie 264–265.

246 Vgl. CASTELLA, *Histoire*, S. 298–327, hier 298, 307.

247 Beide Zitate in CASTELLA, *Histoire*, S. 232.

Castella beschrieb das Verhältnis zwischen Freiburg und Bern im bekannten Wechselspiel von Kooperation und Rivalität. Bezüglich des konfessionellen Wandels in den gemeinen Herrschaften betonte er die Rolle Farel's – «le Luther romand»²⁴⁸ – und integrierte Dupraz' Erkenntnisse über die dortigen Abstimmungen.²⁴⁹ Bezüglich der Eroberung der Waadt erwähnte Castella die damalige Uneinigkeit des Freiburger Rats, die er mit anderen Worten als seine Vorgänger beschrieb: Damals seien religiöse Überlegungen und Staatsräson aufeinandergetroffen.²⁵⁰ Als Motiv für die Eroberung der Waadt zog Castella sowohl konfessionelle als auch territoriale Interessen in Betracht.²⁵¹ Dass Freiburg Bern unterlegen gewesen sei, auch in den gemeinen Herrschaften, vermöge nicht darüber hinwegzutäuschen, dass «Fribourg soit resté fermement attaché à l'idée catholique: toute sa politique intérieure le prouve à l'évidence. Son insuccès dans les bailliages mixtes montre seulement l'infinie complexité et les inextricables difficultés d'un siècle où les intérêts spirituels pouvaient, tour à tour, s'allier ou s'opposer aux intérêts politiques».²⁵² Er schloss, dass die Reformation und der Entscheid zugunsten des katholischen Glaubens für Freiburg nicht nur identitäts-, sondern auch staatsbildend gewesen sei: «En affirmant sa personnalité religieuse, Fribourg affirmait en même temps son indépendance politique.»²⁵³ Im Unterschied zu Holder sprach er offen aus, dass die Freiburger Obrigkeit kirchliche Rechte usurpierte. Er rechtfertigte ihre Vorgehensweise damit, dass sie die Rolle der Verteidigerin des Glaubens eingenommen habe: «[...] le catholicisme dut sa première victoire à l'énergie du gouvernement.»²⁵⁴

6.4.3 Albert Büchi und Jeanne Niquille

Der Thurgauer Albert Büchi (1864–1930) war seit 1891 ordentlicher Professor für Schweizer Geschichte an der Universität Freiburg und gehörte 1893 zu den Mitbegründern des «Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg».²⁵⁵ Überdies war er 1907 Mitglied des Gründungskomitees, das

248 Ebd., S. 245.

249 CASTELLA, Histoire, S. 243–244. Vgl. DUPRAZ, Introduction de la Réforme.

250 CASTELLA, Histoire, S. 247–248.

251 CASTELLA, L'intervention de Fribourg, S. 90, nennt mehrere Gründe, die Freiburg veranlassen hätten, in die Waadt zu ziehen. Freiburg habe die geografische Isolation und die Blockierung des Zugangs zu strategischen Handelsrouten vermeiden wollen. Der Berner Zug habe die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die militärische Sicherheit Freiburgs stark gefährdet.

252 CASTELLA, Histoire, S. 248.

253 Ebd., S. 262.

254 Ebd.

255 Zu den biografischen Angaben vgl. Ernst TREMP, Albert Büchi, in: HLS, Bd. 2, Basel 2003, S. 790.

die Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte und die *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* aus der Taufe hob.²⁵⁶ Bis an sein Lebensende war Büchi als deren Redaktor tätig. Als Mitglied der Freiburger Universität hielt er sich zurück, grössere Arbeiten zur Reformationsgeschichte zu veröffentlichen: «Bis meine hiesige Stellung über die gewünschte Sicherheit bietet, da ich es als Familienoberhaupt nicht verantworten könnte infolge des Hasses der Protestanten, der mich verfolgen wird, mir die Zukunft auf immer zu verbauen, ohne hier besser gestellt zu sein.»²⁵⁷ Dies erklärt, weshalb sich Büchi zwar regelmässig mit Freiburger Geschichte, doch selten mit der lokalen Reformationsgeschichte befasste.²⁵⁸ Eine Ausnahme bildet der 1924 erschienene Artikel über den späteren Berner Kanzler Peter Girod (Cyro) († 1564).²⁵⁹ Büchi vermittelte darin das Bild von Freiburgs Entschlossenheit, und mit einem Seitenhieb gegen den reformierten Nachbarn Bern stellte er fest: «Aber eben damals, als Zwingli durch seine berühmten Schlussreden der katholischen Schweiz den Fehdehandschuh zuwarf, ergriffen die Freiburger, die sehr früh und nicht weniger bestimmt die Tragweite der Bewegung und auch die Grösse der Gefahr erkannten, energische Gegenmassregeln, zu einer Zeit, wo Bern noch unschlüssig war, welche Haltung es der religiösen Neuerung gegenüber einzunehmen habe und sich darum mit faulen Kompromissen und halben Massregeln begnügte.»²⁶⁰

Mit Jeanne Niquille (1894–1970) treffen wir auf die erste Freiburgerin. Sie studierte an der heimischen Universität bei Mgr. Marius Besson, Gustav Schnürer, Albert Büchi und Franz Steffens. Nach der Erlangung des Doktorgrads arbeitete sie ab 1919 im Freiburger Staatsarchiv. Dort erhielt sie bei ihrer Pensionierung den Titel einer «archiviste de l'Etat honoraire».²⁶¹ Niquille gehörte zu den ersten Frauen, die für die *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* schrieben. In der *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* tritt sie 1916, also bereits während ihres Studiums, als erste Frau überhaupt in Erscheinung. Zur damaligen Redaktion gehörten ihre Professoren Albert Büchi und Mgr. Besson.²⁶² Niquille verfasste bis zu ihrem Tod rund 100 Artikel zur Freiburger Geschichte; darüber hinaus schrieb sie zahlreiche Beiträge für das *Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz*. Ihr Forschungsbeitrag zum 16. Jahrhundert umfasst vorwiegend

256 Dazu ALTERMATT, Von Albert Büchi über Oskar Vasella zu Gottfried Bösch, S. 675–676.

257 Ebd., S. 676.

258 Vgl. Büchis Publikationsverzeichnis in Festschrift zu Professor Albert Büchis 60. Geburtstag, 1. Juni 1924, Freiburg 1924, S. VII–XIV. Zu den weiteren Publikationen bis 1930 vgl. Gustav SCHNÜRER, Albert Büchi als Geschichtsforscher, in: FG 31 (1933), S. 167–179, hier 169–170.

259 Albert BÜCHI, Peter Girod und der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg, in: ZSKG 18 (1924), S. 1–21, 305–323.

260 BÜCHI, Peter Girod, S. 18.

261 Zu den biografischen Angaben vgl. Catherine BOSSHART-PFLUGER, Jeanne Niquille (1894–1970). Staatsarchivarin ehrenhalber, in: FG 75 (1998), S. 168–174.

262 ALTERMATT, Säkularisierung der Kirchengeschichte, S. 31–32.

die Eroberung der Waadt und den Freiburger Buchdruck. Obwohl sich Niquille kaum mit der lokalen Reformationsgeschichte auseinandersetzte, wird sie hier aus einem bestimmten Grund aufgeführt. 1933 beschrieb sie in ihrem Artikel über den Chronisten Fuchs ein bekanntes Freiburger Bild mit neuen Worten: sie bezeichnete die Saanestadt als «citadelle de la foi catholique».²⁶³

6.4.4 Louis Waeber

Mit Louis Waeber (1882–1961) treffen wir erneut auf ein Mitglied des Freiburger Chorherrenstifts St. Nikolaus.²⁶⁴ Ab 1920 als Professor für Kirchengeschichte am Freiburger Priesterseminar tätig, wurde er 1934 zum Generalvikar des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg ernannt. Ausserdem gehörte er seit 1926 zur Redaktion der «Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte». Diese verliess er erst 1961, obwohl er fünf Jahre zuvor redaktionell zurückgestuft worden war.²⁶⁵ Gleichzeitig, das heisst im Jahr 1956, verlieh man dem 74-Jährigen den Titel eines Dr. h. c. der Freiburger Universität.

Waeber arbeitete quellennah. Wie Jeanne Niquilles Agenda belegt, verbrachte er viele Stunden im Freiburger Staatsarchiv und nahm beim Entziffern der Quellen mehrfach ihre Hilfe in Anspruch.²⁶⁶ Seine Beiträge zur lokalen Kirchengeschichte und zur Geschichte des Bistums erschienen in der «Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte», den «Annales fribourgeoises», den «Nouvelles éternelles fribourgeoises», in der «Semaine catholique de la Suisse romande» sowie in mehreren Zeitungen der Romandie.²⁶⁷ Wie andere lokale Autoren befasste sich Waeber vorwiegend mit der katholischen Reform.²⁶⁸ Erst im hohen Alter wandte er sich der frühen Reformationsgeschichte zu und veröffentlichte dazu zwei Beiträge: 1951 erschien sein Artikel über den umstrittenen Freiburger Stadtprediger Hieronymus Mylen und 1959 seine detaillierte Analyse über die

263 NIQUILLE, La chronique fribourgeoise, S. 103.

264 Zu den biografischen Angaben vgl.: Marianne ROLLE, Louis Waeber, in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, S. 135; Patrick BRAUN, Louis Waeber, in: HS I/4, Basel 1988, S. 310; Othmar PERLER, Nachruf Mgr. Louis Philippe Waeber, in: ZSKG 55 (1961), S. 89–90.

265 Vgl. Urs ALTERMATT, Die Universität Freiburg auf der Suche nach Identität. Essays zur Kultur- und Sozialgeschichte der Universität Freiburg im 19. und 20. Jahrhundert, Freiburg 2009, S. 363, 482.

266 StAFR, Archives des archives, Agenda Jeanne Niquille, exemplarisch: 15. 2., 7. 3., 26. 9. 1934 oder 24. 11. 1938. Ich danke Kathrin Utz Tremp für den Hinweis.

267 PERLER, Nachruf Waeber, S. 90.

268 Exemplarisch: Louis WAEBER, Constitutions synodales inédites du prévôt Schneuwly, in: ZSKG 30 (1936), S. 225–237, 320–334; 31 (1937), S. 45–58, 97–122. Vgl. auch Gaston CASTELLA, Liste des études d'histoire religieuse publiées par Mgr. Louis Waeber, in: AF 43 (1958), S. 21–22. Waebers letzte Artikel sind darin noch nicht erfasst.

Vorgehensweise der Freiburger Regierung. Beide Artikel werden im vorliegenden Buch mehrfach zitiert.²⁶⁹ Seine zentralen Aussagen zur Reformation lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Waeber betonte die Rolle der weltlichen Obrigkeit. 1936 war er der Ansicht, das Eindringen der Reformation und die Bischofsferne hätten diese gezwungen, «à prendre des mesures énergiques, avant tout pour le maintien de la foi».²⁷⁰ 1955 unterstrich er ihre Vehemenz: «Fribourg [...] soutenait avec une énergie farouche la foi traditionnelle.»²⁷¹ 1959 war er allerdings erstaunt über ihre Nachsicht: «Messieurs de Fribourg, intransigeants en présence de toute apparence d'hérésie, faisaient preuve, dans l'application des sanctions portées, d'une indulgence qui nous surprend aujourd'hui.»²⁷² Wie im Kapitel 4.3.1 erwähnt, verfolgte er dieses Spannungsverhältnis nicht weiter.

In einem 1959 erschienenen Artikel widmete sich Waeber erstmals ausführlich den lokalen Anhängern der Reformation. Gleichzeitig präsentierte er darin, wie zahlreiche seiner Vorgänger, als Kontrapunkt mehrere Vertreter des lokalen Klerus, die den alten Glauben verteidigten. Er nannte unter anderen Konrad Treger, Arnold von Winterswyck oder Hieronymus Mylen.²⁷³ Sein Interesse an lokalen katholischen Galionsfiguren war zeitlebens hoch, denn er befasste sich auch mit den Pröpsten Peter Schneuwly (1540–1597) und Sebastian Werro (1555–1614). Zudem schrieb er einen Artikel über den Jesuiten Petrus Canisius (1521–1597), dessen Reliquien man bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Freiburg verehrte.²⁷⁴

Zudem griff Waeber 1959 die seit Anshelm tradierte Aussage wieder auf, dass mehrere abtrünnige Freiburger Chorherren vor ihrer Flucht nach Bern gefoltert worden seien. Er stellt sie mit zusätzlichen Quellen infrage. Obwohl er erneut auf eine Aussage der protestantischen Geschichtsschreibung reagierte, wirkte sein Tonfall unterdessen moderater.²⁷⁵ Einseitig ist Waebers damaliger Kommentar zur Eroberung der Waadt, die er vorwiegend konfessionell motiviert sah: «Si notre canton avait doublé comme superficie, il le devait en dernière analyse à sa prise de position en faveur de la foi traditionnelle, attitude qui en serait encore renforcée, qui ferait de lui, plus encore que par le passé, le champion de catholi-

269 Louis WAEBER, *Le prédicateur de Fribourg et son conflit avec Berne au moment de la Réformation*, in: ZSKG 45 (1951), S. 1–12, 115–145; DERS., *La réaction du gouvernement de Fribourg au début de la Réforme*, in: ZSKG 53 (1959), S. 105–124, 213–232, 290–318.

270 WAEBER, *Constitutions synodales*, S. 330.

271 WAEBER, *Un curé, le doyen Löubli de Berne*, S. 124.

272 WAEBER, *Réaction*, S. 318.

273 WAEBER, *Réaction*, S. 310, 312–313.

274 WAEBER, *Constitutions synodales*; DERS., *Lettres inédites de Sébastien Werro*, in: ZSKG 32 (1938), S. 257–271; DERS., *La première translation des reliques de saint Canisius (1625)*, in: ZSKG 36 (1942), S. 81–106.

275 WAEBER, *Réaction*, S. 226–227.

cisme et qui devait aussi faire disparaître ou du moins diminuer toute velléité de chercher à planter les doctrines luthériennes sur son territoire.»²⁷⁶

Waebers letzter Artikel, der 1959 in der *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* erschien, brachte neue Erkenntnisse zur Freiburger Geschichte während der Reformation. Dies war mitunter eine Folge des erweiterten Untersuchungsrahmens. Im Unterschied zu früheren Autoren, welche die Glaubensfrage nach den beiden Kappelerkriegen gelöst sahen, interessierte sich Waeber erstmals für den weiteren Verlauf und analysierte die Vorgehensweise der Freiburger Regierung in den Jahren 1517–1550. Er stellte fest, dass sich Freiburg länger mit der neuen Lehre auseinandersetzen musste, als man gemeinhin angenommen hatte. Waeber änderte seine Einschätzung, wann der Katholizismus letztlich obsiegt habe, im Lauf seiner Forschungen. 1951 kam er zum selben Urteil wie Daguët und konstatierte: «[...] à Fribourg même, la cause du catholicisme est en somme gagnée dès la fin de 1530.»²⁷⁷ Acht Jahre später korrigierte er sich auf das Jahr 1542.²⁷⁸ Überdies relativierte Waeber die gängige Behauptung, dass sich das junge Chorherrenstift St. Nikolaus zu einem «dangereux foyer de la Réforme» entwickelt habe.²⁷⁹ Neu war auch seine Interpretation der häufig diskutierten Ratsabstimmung des Jahres 1542.²⁸⁰

Louis Waebers Vorliebe galt der Geschichte seines Bistums und der katholischen Reform. Das Motiv des katholischen Widerstands gegen den Bekehrungseifer der Protestanten war während seiner redaktionellen Amtszeit in der *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* oft präsent.²⁸¹ Der Chorherr von St. Nikolaus betonte Freiburgs kontinuierliche Treue zum alten Glauben und deren identitätsstiftende Auswirkung – seiner Meinung nach wurde die Saanestadt erst dadurch zum «champion du catholicisme».²⁸² Mit solider Quellenarbeit machte er auf Unstimmigkeiten aufmerksam, die er aber nicht weiterverfolgte. Hinweise in seinem Nachlass lassen den Schluss zu, dass er kurz vor seinem Lebensende weitere Publikationen zur Reformation plante.

276 Ebd., S. 295.

277 WAEBER, *Le prédicateur*, S. 1.

278 WAEBER, *Réaction*, S. 309.

279 Ebd., S. 314.

280 Ebd., S. 301–303.

281 YERLY, *Regard sur la production francophone*, S. 138.

282 WAEBER, *Réaction*, S. 295.

6.4.5 Oskar Vasella

Der Bündner Oskar Vasella (1904–1966) erhielt 1931 einen Lehrauftrag an der Freiburger Universität. Fünf Jahre später übernahm er den Lehrstuhl seines ehemaligen Professors Albert Büchi und wurde Ordinarius für Schweizer Geschichte. Ab 1932 und bis an sein Lebensende war er Mitglied der Redaktion der ‹Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte›, die er zu seinem persönlichen Sprachrohr formte.²⁸³ Obwohl er als katholischer Reformationshistoriker bekannt ist, beschäftigte sich Vasella in dieser Hinsicht vorwiegend mit seiner ursprünglichen Heimat Graubünden. Die Freiburger Geschichte tangierte er kaum.²⁸⁴ Ob aus mangelndem Interesse oder infolge der Tatsache, dass dieses Feld während Jahrzehnten von Louis Waeber bearbeitet wurde, bleibt offen. Beide gehörten knapp 30 Jahre gemeinsam der Redaktion der ‹Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte› an.²⁸⁵ Vasellas bekannte, 1958 erschienene Synthese ‹Reform und Reformation› enthält keine neuen Erkenntnisse zur Freiburger Handlungsweise. Vielmehr übernimmt er die gängige Meinung, die Saanestadt sei früh und energisch gegen die Reformation vorgegangen: «Anfangs April [1924] schlossen sich die V innerschweizerischen Orte zusammen zur unbedingten Verteidigung des alten Glaubens. Sie allein hatten, neben Freiburg, das Schriftprinzip seit 1522 klar und kompromisslos abgelehnt. Sie nahmen in der Folge die Reformfrage energisch auf und entwarfen im sogenannten Eidgenössischen Glaubenskonkordat vom Januar 1525 ein grossangelegtes Programm.»²⁸⁶ Einige Jahre zuvor hatte Vasella rudimentär die Freiburger Bündnispolitik zwischen 1527 und 1529 beschrieben und die Vorstellung vermittelt, dass die Saanestadt auf verschiedenen Ebenen abseitsstand: Nicht nur sei Freiburg nach der Berner Reformation geografisch von ihren Innerschweizer Verbündeten isoliert gewesen, man habe auch deren Bündnispolitik nicht immer unterstützt – beispielsweise habe Freiburg Bedenken gegenüber einem Bündnis mit dem Herzog von Savoyen geäussert, und sei im April 1529 zusammen mit Solothurn dem Bündnis der katholischen Orte mit Habsburg-Österreich ferngeblieben.²⁸⁷

283 Marco JORIO, Oskar Vasella (1904–1966) – ein bedeutender Reformationshistoriker, in: ZSKG 90 (1996), S. 83–99, hier 88; ALTERMATT, Von Albert Büchi über Oskar Vasella zu Gottfried Bösch, S. 673–678.

284 Vgl. Vasellas Werkverzeichnis in: Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz (Hg.), Festschrift Oskar Vasella. Zum 60. Geburtstag am 15. Mai 1964 überreicht von Schülern und Freunden, Freiburg 1964, S. 615–643. JORIO, Oskar Vasella, 96–99, ergänzte Vasellas Publikationsliste nach 1963. Auch Jorio kommt zum Schluss, dass Vasella kaum etwas über seine Wahlheimat Freiburg publizierte. Vgl. ebd., S. 91.

285 ALTERMATT, Säkularisierung der Kirchengeschichte, S. 32.

286 VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz, S. 68–69.

287 VASELLA, Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte, S. 51, 89, 108.

6.4.6 Zwischenfazit zur Freiburger Historiografie von 1850–1960

Die Freiburger Historiografie lässt sich für diesen Zeitraum nur unter Einbezug des eidgenössischen Kontexts beurteilen. Laut Franziska Metzger fixierte die national-liberale Historiografie in der zweiten Hälfte und besonders im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts Geschichtsdiskurse und Erinnerungsorte in Bezug auf die konfessionelle Spaltung der Schweiz.²⁸⁸ Parallel dazu entstand in den katholischen Eliten ein Bewusstsein für die Notwendigkeit konkurrenzfähiger Diskurse und einer institutionellen Geschichtsschreibung über die Reformation und die katholische Reform. Einer der unmittelbarsten Diskurse fand in der Zuschreibung der historischen Kontinuität an den Katholizismus statt, den man auch auf die nationale Ebene projizierte: Während die nationalliberale Historiografie der Reformation eine zentrale Rolle für die Bildung eines modernen Nationalstaats zuschrieb, wurde die Reformation von katholischen Historikern in ihren Ursprüngen als ausländisch wahrgenommen und die katholische Opposition letztlich als Gegenbild und als Hüterin der wahren Eidgenossenschaft dargestellt.²⁸⁹

Rein quantitativ überwogen in der katholischen Geschichtsschreibung der Jahre 1850–1950 die Beiträge über die katholische Reform und das konfessionelle Zeitalter. Die eigene konfessionelle Identität wurde wichtig, was Metzger als Reaktion auf die Säkularisierung des 19. Jahrhunderts einstuft.²⁹⁰ Gleichzeitig wurden katholische Helden zur Projektionsfläche der eigenen Ideologie und bildeten einen Gegenpol zum Zwinglibild der reformierten und nationalliberalen Geschichtsschreibung.²⁹¹ Python hat 2006 die frankophonen Beiträge der *«Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte»* von 1920–1960 untersucht und kommt zu ähnlichen Schlüssen. Er betrachtet diesen Zeitraum als eine Phase der katholischen Gegenkultur, in der die Erforschung des 16. und des 17. Jahrhunderts in den Fokus gerückt und die eigene Vergangenheit verherrlicht wurde: «[...] cette histoire ecclésiastique bataille ferme pour rectifier l'interprétation de la Réforme protestante ou affirmer les bienfaits de la Réforme catholique dans une perspective sinon d'affrontement, du moins de rivalité confessionnelle.»²⁹² Altermatt meinte bereits 1991, dass sich katholische Historiker nach dem

288 Vgl. zum Folgenden: METZGER, *Die Konfession der Nation*, S. 145–164; DIES., *Religion, Geschichte, Nation. Katholische Geschichtsschreibung in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert – kommunikationstheoretische Perspektiven*. Dissertation, Stuttgart 2010.

289 METZGER, *Die Konfession der Nation*, S. 153–154.

290 Ebd., S. 157.

291 Ebd., S. 158–159.

292 PYTHON, *La «Revue d'histoire ecclésiastique suisse»*, S. 81.

Zweiten Weltkrieg hauptsächlich mit Kontroversthemen beschäftigt hätten, die gleichzeitig die konfessionelle Identität betonten.²⁹³

Viele der soeben genannten Punkte lassen sich nicht nur in der Freiburger Historiografie ab 1850, sondern auch in früheren Jahrhunderten beobachten. Das Leitmotiv der historischen Kontinuität des Katholizismus findet sich bei Fuchs, d'Alt und Leu. Die lokale Historiografie des 19. und 20. Jahrhunderts verbindet damit zusätzlich das staatsbildende Element und/oder die Frage der eigenen Identität. Kurz vor der Mitte des 19. Jahrhunderts betrachtete der radikale Berchtold den Katholizismus als einen Grundstein der Freiburger Nation. Bei Daguet entwickelte sich Freiburg zur «forteresse du catholicisme». Kontinuität und Identität standen während des Kulturkampfes exemplarisch in J. B.'s Titel «Fribourg toujours catholique» im Vordergrund.

Das Motiv der katholischen Identität griff 1922 auch Gaston Castella auf, für den diese gleichzeitig Unabhängigkeit bedeutet: «En affirmant sa personnalité religieuse, Fribourg affirmait en même temps son indépendance politique.» Bei Jeanne Niquille wurde sie 1931 zum Symbol der Wehrhaftigkeit, zur «citadelle catholique». Mit diesem Begriff assoziieren sich sowohl Abgrenzung als auch Opposition, was nicht nur im eidgenössischen Kontext, sondern auch im Verhältnis zum Berner Nachbarn verstanden werden muss. Selbst wenige Jahre vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil bewertete Chorherr Louis Waeber den Freiburger Katholizismus als identitätsstiftenden Faktor – seiner Ansicht nach machte erst die Treue zum alten Glauben die Saanestadt zum «champion du catholicisme».

Auch das grosse Interesse an lokalen katholischen Helden steht in Kontinuität zu Fuchs und d'Alt. Selbst der radikale Berchtold integrierte mit dem Augustinerprovinzial Treger einen frühen Verfechter des alten Glaubens in sein Werk. Durch den Einbezug der protestantischen Kritik kratzte er an dessen Bild, ohne dieses zu dekonstruieren. Daguet verglich Treger mit Winkelried oder dem heiligen Athanasius. Holder interessierte sich stärker für die Reformtätigkeit der Freiburger Pröpste Peter Schneuwly und Sebastian Werro. Diese weckten gemeinsam mit dem Stadtprediger Mylen auch das Interesse Louis Waebers.

In Anlehnung an die Autoren früherer Jahrhunderte beschrieb die Freiburger Historiografie nach 1850 auch die Mittel, durch die Freiburg ihrer Ansicht nach katholisch blieb. Sämtliche Autoren rückten die Massnahmen des Rats in den Vordergrund und bewerteten diese mehrheitlich als vehement oder streng. Holder verherrlichte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zudem das Zusammengehen von Kirche und Staat. Die Massnahmen des Freiburger Rats sind durch viele Quellen belegt und bleiben unbestritten. Doch, wie im Kapitel 4 dargestellt,

293 ALTERMATT et al., Katholiken und Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, S. 495.

betrachtete die lokale Historiografie während Jahrhunderten nur eine Seite der Medaille. Vor Louis Waebers Artikel aus dem Jahr 1959 interessierte sie sich kaum für die Umsetzung dieser Massnahmen im Alltag. Selbst Waeber zeigte sich über die damit einhergehende Nachsicht verwundert und liess viele Fragen offen. Mit dem lokalen Strafvollzug des frühen 16. Jahrhunderts beschäftigte er sich kaum, denn schliesslich verfolgte sein Artikel ein entgegengesetztes Ziel. Waeber wollte mittels einer Quellenanalyse primär die Wirksamkeit der Freiburger Massnahmen gegen das Eindringen der lutherischen Ideen belegen. Weitere Themen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Historiografie früherer Jahrhunderte, beispielsweise das wechselhafte Verhältnis zu Bern, die Eroberung der Waadt und die 1542 durchgeführte Ratsabstimmung. Die Stimmung gegenüber Bern schlug ab Mitte 19. Jahrhundert mehrmals um: Berchtold verfiel in alte Vorwürfe, Daguet blieb neutral, während für J. B. konfessionell Abtrünnige grundsätzlich characterschwach waren. Castella formulierte zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Verhältnis neutraler, während Büchi 1924 erneut Hiebe in Richtung Bern austeilte. Waeber mochte sich 1959 gar nicht erst mit der Thematik befassen: «Nous ne nous occuperons donc pas des innombrables conflits avec Berne, principalement au sujet des habitants des bailliages communs, et pas davantage des prises de position dans les questions de politique religieuse ou dans les guerres de religion.»²⁹⁴ Die Begründungen, weshalb Freiburg gemeinsam mit dem konfessionellen Gegner Bern in die Waadt zog, sind jeweils unterschiedlich. Während des Sonderbunds rückte Berchtold 1845 die territorialen vor die konfessionellen Interessen. Daguet sprach von territorialen Interessen. Castella zog 1922 beides in Erwägung, und Chorherr Waeber bevorzugte 1959 erneut konfessionelle Motive.

Die Freiburger Historiografie wiederholt seit Mitte 19. Jahrhundert nicht nur Bekanntes. Sie ergänzt das Thema der lokalen Auseinandersetzung mit der Reformation auch durch neue Ansätze. Thematisierten im 17. und 18. Jahrhundert schon Fuchs und Leu die Erneuerung des Glaubensbekenntnisses von 1542, richteten die liberalen Berchtold und Daguet um die Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Fokus stärker auf die vorausgegangene Ratsabstimmung. Beide interpretierten diese als Forderung nach religiöser Toleranz. Der Geistliche Holder verstand sie als Opposition gegen die bisherige Vorgehensweise. Castella resümierte in dieser Hinsicht primär die Meinung früherer Autoren, während Waeber nach einer neuen Sichtung der Quellen in den Ereignissen von 1542 keine kritische Phase der Freiburger Glaubenspolitik erkennen konnte und das Abstimmungsresultat alltagsbezogen interpretierte: Die bezeichneten Räte hätten sich nicht explizit gegen die Erneuerung des Schwurs ausgesprochen, sie seien bloss nicht

294 WAEBER, Réaction, S. 106.

vor Ort gewesen oder hätten aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen (siehe dazu Kapitel 4.1).

Aufbauend auf Berchtold und Daguet brachte Heinemann die frühe humanistische Freiburger Bewegung ins Spiel, die sich zu einer weiteren Konstante der lokalen Historiografie entwickelte. Während Jahrzehnten wurde die Vorstellung wiederholt, bis ins Jahr 1530 sei jede in Freiburg anwesende Person, die mit humanistischer Bildung in Kontakt gekommen war, ein Kritiker des alten Glaubens und folglich ein Anhänger der Reformation gewesen. Umgekehrt wurden Kirchenkritiker verallgemeinernd zu Humanisten erklärt.²⁹⁵ Wie Maissen in seinem Literaturbericht über den Schweizer Humanismus darlegt, war diese Gleichsetzung in der älteren, sich mit den katholischen Orten auseinandersetzenden Forschung üblich.²⁹⁶

Schliesslich kam Louis Waeber 1959 neu zum Schluss, dass sich Freiburg stärker und länger durch die Reformation bedroht sah, als die Forschung gemeinhin angenommen hatte.

Unterschiedlich interpretierten die Autoren die Freiburger Aussenpolitik im hier untersuchten Zeitraum. Berchtold blieb mehrheitlich auf der deskriptiven Ebene und sprach wie seine Vorgänger über die veränderte Bündnis- und Burgrechtspolitik, über Freiburgs Rolle als Mediator während der Kappelerkriege und über das schwierige Verhältnis mit Bern, ohne diese Aspekte eingehend zu interpretieren. Daguet skizzierte mit Freiburgs Defensivität im Osten und seiner Offensivität im Westen ein prägnanteres Profil. Gleichzeitig betonte er die Unterlegenheit gegenüber Bern und meinte, dass sich die Freiburger Politik nicht unabhängig von Bern betrachten lasse. Als Gründe für die Unterlegenheit nannte er eine relative Freiburger Schwäche, die geografische Isolation und die halbherzige Unterstützung durch die katholischen Orte. Ähnlich argumentierte später Richard Feller in seiner *«Geschichte Berns»*.²⁹⁷ Castella bezeichnete 1922 die Freiburger Aussenpolitik als eigenständig, weil sich die Saanestadt damit von ihren konfessionellen Bündnispartnern abgegrenzt habe. Vasella sprach von Isolation oder vom Freiburger Abseitsstehen.

295 Exemplarisch dazu: CASTELLA, *Histoire*, S. 235.

296 MAISSEN, *Literaturbericht*, S. 532.

297 FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 2, S. 202–203.

6.5 Schwindendes Interesse ab 1960

Laut Altermatt²⁹⁸ erfuhr die Literatur zum Thema Schweizer Katholizismus um das Jahr 1970 einen Paradigmenwechsel. Wie in anderen Bereichen der Geschichtswissenschaft entfernte sich das Interesse von der Institutionengeschichte und verlagerte sich stärker auf die Sozial-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte. Mit diesem Wandel schrumpfte das Interesse an der Reformation und der katholischen Reform, und Arbeiten zum 16. und 17. Jahrhundert wurden eine Seltenheit. Innerhalb der Universität Freiburg kam es zu weiteren Veränderungen. Sprach man 1965 und anlässlich ihres 75-jährigen Jubiläums noch vom Sinn und von den Aufgaben einer katholischen Universität, bewirkte der nachfolgende gesellschaftliche Wandel eine neue Profilbildung.²⁹⁹ Zusätzlich veränderte sich nach Vasellas Tod die Redaktion der *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte*. Unter der Leitung von Pascal Ladner verlagerte sich ihr Schwerpunkt ab 1967 auf die Erforschung des Mittelalters, und sie begann sich von konfessionellen Streitpunkten, die seit der Reformation vorhanden waren, zu distanzieren.³⁰⁰ Im selben Jahr erhielt der seit Jahrzehnten unbesetzte Freiburger Lehrstuhl für Neuere Geschichte mit Heribert Raab (1923–1990) einen neuen Inhaber, der nun andere Forschungsschwerpunkte verfolgte.³⁰¹ Ab 1980 kam es zu einer verstärkten kulturgeschichtlichen Wende.³⁰² War die Universität Freiburg vormals das intellektuelle Zentrum der katholischen Geschichtsschreibung in der Schweiz, entwickelte sie sich unter Urs Altermatt und Francis Python zu einem Zentrum der zeitgeschichtlichen Katholizismusforschung. Die *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* wandelte sich von einem kirchengeschichtlichen immer mehr zu einem religions- und kulturgeschichtlichen Organ.³⁰³

Diese Entwicklungen spiegeln sich in der Freiburger Historiografie. Im Zeitraum von 1960–1980 brach das Interesse an kirchengeschichtlichen Fragestellungen ein. Neben einer 1961 eingereichten, unpublizierten Lizentiatsarbeit über

298 Zum Folgenden ALTERMATT et al., *Katholiken und Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert*, S. 493–511; ALTERMATT, *Kirchengeschichte im Wandel*, S. 9–31.

299 Vgl. ALTERMATT, *Universität Freiburg: Der langsame Abschied vom katholischen Profil*, S. 449–461.

300 PYTHON, *La «Revue d'histoire ecclésiastique suisse»*, S. 82.

301 Urs ALTERMATT, Heribert Raab, in: RUFFIEUX et al. (Hg.), *Geschichte der Universität Freiburg, Schweiz*, Bd. 2, S. 683–684.

302 Zum Folgenden vgl. Franziska METZGER, *Die kulturgeschichtliche Wende in der zeitgeschichtlichen Freiburger Katholizismusforschung. Ein Forschungsbericht*, in: *ZSKG 96* (2002), S. 145–170.

303 Ebd., S. 152.

Propst Peter Schneuwly³⁰⁴ ist einzig Peter Rück (1934–2004) als Autor zahlreicher Artikel zu erwähnen. Rück war einige Jahre lang Präsident des Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg und lehrte später an den Universitäten Lausanne und Marburg. Als Student und Doktorand war er mit der Universität Freiburg verbunden und publizierte zwischen 1965 und 1972 mehrere Beiträge, die vorwiegend Fragen zu Freiburg und der Diözese Lausanne in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts berücksichtigen.³⁰⁵

Im Jahr 1977 skizzierte der Dominikaner Marie-Humbert Vicaire (1906–1993), seit 1937 Dozent und von 1946 bis 1977 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte an der Freiburger Universität, die Thematik «Le temps des réformés» im Rahmen der «Encyclopédie du canton de Fribourg».³⁰⁶ Sein kurzer Abriss präsentiert bisherige Aussagen. Umfangreicher wurde die Reformation in der 1981 erschienenen «Geschichte des Kantons Freiburg» aufgegriffen. Der Dominikaner Guy Bedouelle (1940–2012), langjähriger Freiburger Professor für Kirchengeschichte, verfasste mit den Koautoren de Reyff, Berthoud und Stenzl das Kapitel «Humanismus und Reformation».³⁰⁷ Die Zusammenführung der beiden Themen folgte einem alten Reflex der lokalen Historiografie, wemngleich sie stärker auseinandergelassen wurden als Jahrzehnte zuvor bei Castella. Auch die Kantonsgeschichte von 1981 griff bezüglich Freiburgs Umgang mit der Reformation viele frühere Aussagen auf. Sie rückte die Politik der Regierung ins Zentrum – diese sei den neuen Ideen von Beginn weg ablehnend und feindlich gegenübergestanden, was die Aussichten der Reformation in Freiburg verringert habe.³⁰⁸ Waebers Hinweis, dass zwischen den offiziellen Massnahmen und deren Umsetzung ein Spannungsfeld bestand, blieb unbeachtet. Hingegen wurde seine Aussage übernommen, dass die Vorgehensweise gegen das Eindringen der Re-

304 Josef VAUCHER, Propst Peter Schneuwly und die katholische Reform in Freiburg im Uechtland. Unpublizierte Lizentiatsarbeit, Freiburg 1961. Vauchers Auseinandersetzung mit Schneuwly fand Jahrzehnte später eine Fortsetzung. Vgl. VAUCHER, Peter Schneuwly (1540–1597), Wegbereiter der Jesuiten, in: FG 74 (1997), S. 11–21.

305 Exemplarisch und in chronologischer Reihenfolge: Peter RÜCK, Freiburg und das Konzil von Trient, in: ZSKG 59 (1965), S. 177–192; DERS., Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne, in: ZSKG 59 (1965), S. 297–327; DERS., Die Durchführung des «grossen Gebets» in den Jahren 1587–1588, in: ZSKG 60 (1966), S. 342–355; DERS., Die letzten Versuche Sebastians von Montfaucon (1517–1560) zur Wiederherstellung der bischöflichen Verwaltung in den katholischen Teilen der Diözese Lausanne, in: SZG 16 (1966), S. 1–19; DERS., Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg 1563–1600, in: ZSKG 61 (1967), S. 245–300; DERS., Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565–1598, in: SZG 18 (1968), S. 459–497; DERS., Das Archiv des Klerus von Orbe, in: ZSKG 66 (1972), S. 295–306.

306 VICAIRE, L'Église catholique, S. 76–81, hier 78–80.

307 BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 301–341.

308 Ebd., S. 319–320.

formation nicht 1530, sondern erst 1542 beendet gewesen sei.³⁰⁹ Auch Treger und Mylen erhielten ihren Platz, wenngleich sie nicht mehr als katholische Galionsfiguren verherrlicht, sondern als Repräsentanten des katholischen Widerstands dargestellt wurden. Weiter als Castella geht der Beitrag über die Vorgänge in den gemeinsam mit Bern verwalteten Vogteien. Grundsätzlich setzte das Autorenteam von 1981 viele alte Kernaussagen in einen erweiterten Kontext und stellte neue, kritische Fragen. Da sie Letztere aber mehrheitlich unbeantwortet liessen, sind sie primär als Anregung für weitergehende Forschungen zu betrachten. Die Freiburger Aussenpolitik des 16. Jahrhunderts respektive das Verhältnis zur Eidgenossenschaft sowie zum Nachbarn Bern sind in der Kantongeschichte von 1981 zusammen mit der katholischen Reform in einem gemeinsamen Kapitel erörtert.³¹⁰ Der Dominikaner Marie-Humbert Vicaire sowie Simone de Reyff, spätere Freiburger Titularprofessorin für französische Literatur, befassten sich mit dem Thema der katholischen Reform. Die Darstellungen zur Aussenpolitik stammen aus der Feder des jurassischen Historikers Bernard Prongué (* 1934), der ab 1969 als Dozent und ab 1979 als Titularprofessor an der Freiburger Universität tätig war.³¹¹ Während ältere Werke Freiburgs Rolle als Mediator hervorheben, ist 1981 von einer vorsichtigen, konziliannten und defensiven Aussenpolitik die Rede, die in einem merkwürdigen Kontrast zur harten und kompromisslosen Innenpolitik gegenüber den Neugläubigen stehe.³¹² Freiburg habe die Wahrung eines nachbarschaftlichen Gleichgewichts im Auge behalten und sei dennoch eigenständig geblieben; trotz der Beibehaltung des alten Glaubens sei man keineswegs im Fahrwasser der katholischen Orte getrieben.³¹³ Diese Meinung vertraten bereits Chronisten des 16. Jahrhunderts sowie Castella 1922. Bern und Freiburg hätten während der Eroberung der Waadt unabhängig von ihren konfessionellen Differenzen gemeinsame territoriale Interessen verfolgt.³¹⁴ Prongué rückte damit von Waebers Einschätzung aus dem Jahr 1959 ab. Seitenhiebe gegen Bern sind in der Freiburger Kantongeschichte von 1981 nicht zu finden. Vielmehr wird die häufig zitierte bernisch-freiburgische Rivalität relativiert und Freiburgs Eigenständigkeit in Glaubensfragen betont: «Die kirchlich-religiöse Politik Freiburgs ist klar definiert und abgesteckt, lange bevor sich die Reformation in Bern endgültig und für immer durchsetzt. Es entbehrt also nicht eines bestimmten Anachronismus, die freiburgische Politik

309 Ebd., S. 323.

310 VICAIRE, DE REYFF-GLASSON, PRONGUÉ, Katholische Reform und Freiburgs Aussenpolitik im 16. Jahrhundert, S. 343–376.

311 RUFFIEUX et al. (Hg.), Geschichte der Universität Freiburg, Schweiz, Bd. 3, S. 1104.

312 VICAIRE, DE REYFF-GLASSON, PRONGUÉ, Katholische Reform und Freiburgs Aussenpolitik, S. 361.

313 Ebd., S. 361.

314 Ebd., S. 362.

als ausschliessliches Gegenstück zu den Geschehnissen in Bern aufzufassen und darzustellen.»³¹⁵ Der Jurassier Prongué stellte sich damit gegen die Meinung Daguets. Dass die Freiburger Regierung erstmals 1522 konfessionelle Leitplanken absteckte, ist korrekt. Wie im Kapitel 4.3 aufgezeigt, ging sie dabei aber nicht eigenständig vor, sondern orientierte sich an den Mehrheitsentschlüssen der Tagsatzung.

6.6 Die Reformation in der Freiburger Historiografie vor und nach der Jahrtausendwende

Wenige Jahre vor der Jahrtausendwende wurde das Thema neu vor einem kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Hintergrund angesprochen, und zwar im Rahmen des interdisziplinären Kolloquiums «Lieux de mémoire fribourgeois», das 1994 an der Freiburger Universität stattfand.³¹⁶ Zum Thema «Religion. La Citadelle catholique» referierte unter anderen der heute emeritierte Freiburger Professor für Zeitgeschichte Francis Python, der sich kritisch mit der lokalen Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts und ihrem Verhältnis zur religiösen Identität auseinandersetzte.³¹⁷ Laut Python gründete die katholisch konservative Geschichtsschreibung das religiöse Fundament der Freiburger Identität auf drei Krisen, denen nicht nur die Kirche, sondern der gesamte Stand ausgesetzt gewesen sei: die Reformation, die Französische Revolution und der Liberalismus, der 1848 zum radikalen Régime führte. Wehrhaftigkeit und Widerstand wurden zum zentralen Motiv stilisiert, selbst gegen spätere Krisen. Kathrin Utz Tremp, spätere Privatdozentin für mittelalterliche Geschichte an der Universität Lausanne und Mitarbeiterin des Freiburger Staatsarchivs, wies darauf hin, dass die Betonung der Rechtgläubigkeit bereits im Rahmen des ersten Freiburger Waldenserprozesses von 1399 ein Thema gewesen sei. Die Erinnerung an frühere häretische Strömungen und die heftigen Auseinandersetzungen mit den Waldensern hätten möglicherweise die spätere Vorgehensweise gegen das Eindringen reformatorischer Ideen beeinflusst.³¹⁸ Die Reformationsjahrzehnte streiften nach der Jahrtausendwende auch mehrere Kunsthistoriker, die sich mit der lokalen Kunstproduktion des 16. Jahrhunderts befassten (vgl. Kapitel 4.5). Wie in der Einleitung des vorliegenden Buchs dargestellt, wurde keine weitere Grundlagenforschung zum hier verfolgten Thema betrieben. Viele gängige The-

³¹⁵ Ebd., S. 365.

³¹⁶ Die Kolloquiumsbeiträge sind publiziert in: AF 61/62 (1994–1997), S. 195–262.

³¹⁷ Vgl. zum Folgenden PYTHON, De la «religion en danger» à la «mission de Fribourg», S. 197–206.

³¹⁸ UTZ TREMP, Freiburg, katholische Hochburg schon vor der Reformation?, S. 207–212.

sen wurden nicht hinterfragt. So hält sich beispielsweise die seit Jahrhunderten tradierte Vorstellung, Freiburg sei früh und offensiv gegen die neuen Ideen vorgegangen, bis in die jüngste Zeit. Belegen lässt sich dies anhand von ausgewählten lokalen, schweizerischen oder ausländischen Autoren. Im Jahr 2002 meinte beispielsweise Bruce Gordon: “In Lucerne, Zug and Fribourg evangelical preaching was unequivocally condemned in 1522 and the magistrates were resolute in their rejection of the new learning.”³¹⁹ Auch der 2004 im *Historischen Lexikon der Schweiz* publizierte Artikel über den Kanton Freiburg enthält zur Reformationszeit vorwiegend bekannte Aussagen. Einzelne sind sogar als Rückschritt zu bewerten, beispielsweise wird der Beginn der Freiburger Gegenreformation auf 1524 vordatiert: damals habe Freiburg zum ersten Mal das Glaubensbekenntnis geschworen.³²⁰ Der Freiburger Autor stützte sich vermutlich auf eine Aussage in Castellas³²¹ Kantongeschichte, die hier im Kapitel 4.3 widerlegt wird. Ulrich Pfister setzte sich 2007 mit Konfessionskonflikten in der frühneuzeitlichen Schweiz auseinander. Laut ihm unterdrückte Freiburg eine kleine evangelisierende Bewegung schon im Keim.³²² Gasser, Simon-Muscheid und Fretz unterstellten 2011 dem Freiburger Rat eine harte Repressionspolitik.³²³ Ein im gleichen Jahr im *Historischen Lexikon der Schweiz* publizierter Artikel enthält den Satz «In Freiburg unterdrückte der Rat die Reformation energisch.»³²⁴ Erst die 2014 erschienene *Geschichte der Schweiz* skizzierte ein differenzierteres Bild: Freiburg habe sich erst nach einigem Schwanken für den Katholizismus entschieden. Um die Mitte der 1520er-Jahre habe sogar eine Reformbewegung stattgefunden, die jedoch bald wieder verebbt sei.³²⁵

319 GORDON, *Swiss Reformation*, S. 120

320 G. ANDREY, *Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime*, S. 733.

321 CASTELLA, *Histoire*, S. 232, 237.

322 PFISTER, *Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz*, S. 277.

323 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 373.

324 SCHNYDER, *Reformation*, in: *HLS*, Bd. 10, Basel 2011, S. 168–174, hier 170.

325 HEAD, *Unerwartete Veränderungen und die Herausbildung einer nationalen Identität*, S. 210, 218.

7 Schlussbilanz

Obwohl der Stand Freiburg katholisch blieb, bildete er in den Jahren 1520–1550 kein Bollwerk des Katholizismus. Die Umstände und Mittel, die es erlaubten, die Einführung des neuen Glaubens abzuwehren, waren vielschichtiger als bislang dokumentiert. Dasselbe gilt für die Verhältnisse, unter denen sich die Reformation in den bernisch-freiburgischen Herrschaften durchsetzen konnte.

7.1 Auswirkungen der Freiburger Historiografie

Sich mit der Reformation auseinanderzusetzen blieb für die lokale Historiografie während Jahrhunderten zweitrangig. Es schien ihr wichtiger, Freiburgs konfessionelle Kontinuität hervorzuheben, als den damit verbundenen Prozess zu dokumentieren. Sie wiederholte Stereotypen, und neue Erkenntnisse blieben rar. Schon 1842 stand in der Freiburger Zeitschrift *«L'Emulation»*: *«L'une des périodes les moins connues de l'histoire cantonale est celle de la Réformation.»*¹ 80 Jahre später schrieb Gaston Castella in seiner Kantonsgeschichte immer noch: *«Bien que l'histoire des débuts de la Réforme à Fribourg soit encore mal connue [...]»*² In der Nachfolge von Chorherr Fuchs und Schultheiss Baron d'Alt widmeten sich viele Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts vorzugsweise der katholischen Reform. Sie spielten die Attraktivität häretischer Strömungen herunter, weil sie nicht dazu passte. Gleichzeitig postulierten sie eine unerschütterliche *«katholische Herrschaft»* vom Mittelalter bis zur Gegenwart und legten den Grundstein zur Ausbildung einer Freiburger Identität als *«katholische Zitadelle in feindlichem Umfeld»*. Magnin umschrieb diese Vorstellung etwa mit den Worten: *«Et Fribourg se trouvait comme une île au milieu d'une mer en furie.»*³ Die Freiburger Reformationshistoriografie stagnierte auch infolge gegenseitiger Vorwürfe und Vorurteile beider konfessioneller Lager. Lokale Autoren reagierten seit dem 18. Jahrhundert auf die protestantische Geschichtsschreibung und bezweckten primär deren Korrektur. Alexandre Daguët meinte 1846: *«La*

1 Anecdote fribourgeoise, in: *L'Emulation* (1842), Nr. 3, S. 24. Der Autor wird nicht genannt, möglicherweise war es Alexandre Daguët.

2 CASTELLA, *Histoire*, S. 235.

3 MAGNIN, *Pèlerinages*, S. 16.

réformation, pour tout historien impartial, est une matière délicate.»⁴ Berchtolds Kantonsgeschichte brach Mitte des 19. Jahrhunderts mit der traditionellen Sichtweise, doch sein Werk stiess auf vehemente Ablehnung. Daguet setzte bezüglich der hier verfolgten Thematik weniger inhaltlich als methodisch neue Massstäbe. Mehrere Freiburger Universitätsprofessoren des 20. Jahrhunderts erkannten die Reformation als brachliegendes Forschungsfeld, liessen es aber unberührt. Albert Büchi war es explizit zu heikel. Die Gründe, weshalb Gaston Castella oder Oskar Vasella andere Forschungsfelder bevorzugten, bleiben offen. Louis Waeber setzte als Redaktionsmitglied der ‹Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte› in den 1950er-Jahren neue Impulse, die bald in Vergessenheit gerieten. Aufgrund des Paradigmenwechsels innerhalb der Geschichtsforschung wurde die Freiburger Historiografie zur Reformation ab den 1960er-Jahren praktisch inexistent. Doch der gesellschaftliche Wandel und der damit verbundene Interessenverlust an der Thematik schufen die nötige Distanz zu alten konfessionellen Vorurteilen. So wurden gegen Ende des 20. Jahrhunderts erste neue, kritische Fragen zum lokalen Umgang mit der Reformation möglich.

7.2 Freiburgs innenpolitische Vorgehensweise

Bis heute ist man auf lokaler und auf eidgenössischer Ebene der Auffassung, der Freiburger Rat sei früh, eisern und äusserst repressiv gegen Anhänger der neuen Glaubenslehre vorgegangen. Zünd meinte: «Das Besondere an der Reformationsentwicklung in Freiburg ist der frühe Ratsbeschluss (1522), evangelische Neuerer auszuweisen. An diesem Beschluss hielt die Obrigkeit eisern fest.»⁵ Oder Schnyder schrieb: «In der Stadt Freiburg unterdrückte der Rat die Reformation energisch.»⁶ Solche Vorstellungen beruhen auf der älteren Freiburger Historiografie, welche die innenpolitische Vorgehensweise des Rats aus einem spezifischen Blickwinkel untersuchte und beschrieb. Sie stellte selten Vergleiche zu anderen eidgenössischen Orten her, beschränkte sich auf die formelle Gesetzgebung und liess deren Umsetzung (Strafvollzug) ausser Acht. Obwohl der Rat keinen konfessionellen Wechsel wollte, ist seine Vorgehensweise in mehrfacher Hinsicht zu relativieren.

In der Tat wurden in der Saanestadt 1522 erste Massnahmen gegen den ‹lutherischen Handel› gefordert. Dem Rat diesbezüglich ein Vorpreschen zuzuschreiben, scheint jedoch übertrieben, da seine Verordnungen gegen das Eindringen der neuen Lehre mehrheitlich parallel zu den Debatten und Vorschlägen der

4 DAGUET, Histoire de Fribourg par le Dr. Berchtold, S. 261.

5 ZÜND, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen, S. 94.

6 SCHNYDER, Reformation, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 168–174, hier 170.

eidgenössischen Tagsatzung entstanden (vgl. Kapitel 4). Einzelne Vorschläge wurden in Freiburg prompt umgesetzt, bei anderen wartete der Rat ab und orientierte sich an der Handlungsweise anderer Eidgenossen.

Im Weiteren lässt sich die oft zitierte und bei Waeber und Bedouelle et al.⁷ bereits umstrittene These einer frühen ‹profession de foi› von 1524 erstmals durch Quellen widerlegen. Die These und das Jahr 1524 sind bedeutsam, weil sie irrtümlicherweise als Startschuss einer Freiburger Gegenreformation interpretiert wurden.⁸ Die erste ‹profession de foi› fand 1527 statt – bei diesem öffentlichen Schwur auf die fortan geltenden Glaubensrichtlinien handelte es sich um die lokale Umsetzung des eidgenössischen Glaubenskordats von 1525. Die ‹profession de foi› entwickelte in Freiburg einen eigenen Charakter, war aber keine Innovation eines lokalen Politgremiums (Geheime Kammer), wie Holder⁹ behauptete. Öffentliche Schwüre auf die Glaubensgrundsätze symbolisierten eine Loyalitätsbekundung zur Politik der Obrigkeit und fanden auch andernorts statt. Beispielsweise mussten die Bürger Berns 1528 auf ihr Reformationsmandat schwören.

In der Saanestadt differierten ferner Norm und Praxis. Der Rat setzte die Gesetze und Verordnungen gegen den ‹lutherischen Handel› nicht dezidiert und repressiv um, wie dies häufig dargestellt wurde. Der lokale Strafvollzug gegen Reformationsanhänger blieb im Vergleich zu dem anderer katholischer Gebiete der Eidgenossenschaft zurückhaltend. Beispielsweise wurden Bürger oder Stadtbewohner, die gegen die offiziellen Glaubensgrundsätze handelten, nicht an Leib und Leben, sondern vorwiegend über die Geldbörse bestraft. Der Rat übte wirtschaftlichen Druck aus: die Bussen waren spürbar, führten aber nicht zum Ruin. Zudem hielt er in den ersten Reformationsjahrzehnten an einer bestehenden Praxis fest: er vollstreckte Verbannungsurteile möglicher Delinquenten in Abhängigkeit von ihrer Herkunft. Während Auswärtige häufig unmittelbar von einem Exil betroffen waren, wurden Einheimische nach einem Verbannungsurteil mehrheitlich begnadigt und mussten ihre Heimat erst verlassen, wenn sie mehrere Male rückfällig geworden waren. Schliesslich verzögerte sich auch der Aufbau des erst kürzlich von Gasser, Simon-Muscheid und Fretz erwähnten Überwachungs- und Denunziationssystems, mit dem Mitglieder oder Sympathisanten der ‹lutherischen Ketzerei› laut einer Ratsverordnung von 1523 aufzuspüren waren.¹⁰ Richtig in Schwung geriet es nach der ersten ‹profession de foi› von 1527 und nach der Berner Reformation. Wie diese Verzögerung zu interpretieren ist, ob als fehlende Durchsetzungskraft der Behörde und/oder als fehlende Kooperationsbereitschaft und Unwissenheit der Bevölkerung, bleibt offen.

7 WAEBER, *Réaction*, S. 118; BEDOUELLE et al., *Humanismus und Reformation*, S. 320.

8 Vgl. G. ANDREY, *Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime*, S. 733.

9 HOLDER, *Professions de foi*, S. 13.

10 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, *Die Freiburger Skulptur*, Bd. 1, S. 372.

In Freiburg erreichte die Urteilsdichte gegen reformatorische Anhänger ab der Berner Reformation (1528) bis Ende 1530 ihren Höhepunkt. Der Rat reagierte auf Ereignisse des eidgenössischen Umfelds, etwa den ersten Kappelerkrieg (1529), und sorgte im Innern für Ruhe und Ordnung. In den folgenden Jahrzehnten, das heisst bis 1550, sprach er nur noch selten konfessionell begründete Verbannungen aus. Zeitgleich verlagerten sich seine Urteile auf die disziplinarische Ebene. Es dauerte Jahrzehnte, bis sich die Glaubens- und Verhaltensnormen der *«profession de foi»* mentalitätsmässig durchgesetzt hatten. Wie Quellen belegen, wurden sie von zahlreichen Räten, Bürgern und Klerikern missachtet. Darunter befanden sich bekannte Persönlichkeiten wie der Freiburger Stadtprediger Mylen, den die lokale Historiografie schon Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Galionsfigur des katholischen Widerstands stilisierte.

Rechtgläubigkeit wurde in Freiburg auch visuell über die Kunst vermittelt. Obwohl die sakrale Baukunst ab 1525 ruhte, kam es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer Produktion hochwertiger sakraler Skulpturen, wie Gasser, Simon-Muscheid und Fretz in ihrer ausführlichen Studie belegt haben.¹¹ Ordnet man ihre Angaben nach chronologischen Gesichtspunkten (vgl. Kapitel 4.5.1), erkennt man die folgenden Tendenzen: In den ersten Jahrzehnten der Glaubensspaltung (1520–1540) wurde das Freiburger Territorium weiterhin mit religiösen Skulpturen ausgestattet. Die leichte Produktionssteigerung kann jedoch nicht als eigentliche Offensive zur Visualisierung der Rechtgläubigkeit bewertet werden. Während der Stand Freiburg allmählich von reformierten Territorien umklammert wurde, nahm die lokale Produktion sakraler Skulpturen im Vergleich zu früheren Jahrzehnten weder auffallend zu noch ab. Viele Auftraggeber sakraler Kunst bleiben unbekannt; auch der Rat lässt sich nur in wenigen Fällen als solcher belegen. Im Übrigen wird hier die These der jüngeren Forschung, die dem Rat mit dem neuen Georgsbrunnen von 1522 erneut eine frühe und offensive Vorgehensweise zuschreibt, kritisch beurteilt.

7.3 Zur Neubewertung der proreformatorischen Freiburger Milieus

Für die ältere lokale Historiografie blieb die Erforschung häretischer Strömungen unattraktiv. Ausserdem begrenzte sie die Darstellung der reformatorischen Anhänger auf ein spezifisches Milieu. Freiburger Autoren brachten die Verbreitung der neuen Lehre vorwiegend mit gebildeten Personen in Verbindung. Mit Bezug auf Daguet und Heinemann (vgl. Kapitel 6) sprachen sie vom Freiburger

11 GASSER, SIMON-MUSCHEID, FRETZ, Die Freiburger Skulptur des 16. Jahrhunderts, Petersberg 2011.

Humanistenkreis, zu dem sie unter anderen Mitglieder des Chorherrenstifts St. Nikolaus zählten (vgl. Kapitel 3). Daraus entwickelte sich die Vorstellung, das Freiburger Stift sei ein Hort des neuen Glaubens gewesen. Weitere Personenkreise wurden kaum beachtet.

Auf eidgenössischer Ebene wird die Bedeutsamkeit lokaler Humanisten unterschiedlich interpretiert. Laut Maissen war die Reformation in der deutschen Schweiz in hohem Ausmass humanistisch geprägt, da sich ihr fast alle Humanisten dieser Region anschlossen.¹² Zünd bezeichnete die Freiburger Humanisten als hauptsächliche Träger der Reformation.¹³ Guggisberg wiederum war der Ansicht, dass der Einfluss der Humanisten häufig überschätzt werde. Sie hätten zwar vielerorts zu Beginn eine wichtige Rolle gespielt, seien aber letztlich nicht für den lokalen Erfolg oder Misserfolg der religiösen Erneuerung verantwortlich gewesen.¹⁴ Seine Auffassung wird hier für Freiburg geteilt. Erstens begrenzte sich die reformatorische Anhängerschaft der Saanestadt nicht auf den lokalen «Humanistenzirkel», und zweitens sind nicht nur seine Bedeutung, sondern auch seine Existenz fraglich. An heutigen Kriterien gemessen, wirkt der rund um den Freiburger Schultheissen Peter Falck († 1519) skizzierte Kreis eher als eine Konstruktion der älteren Historiografie (vgl. Kapitel 3.3). Während sich die Forschung zu Peter Falck weiterentwickelte, interessierte sie sich kaum für die übrigen Mitglieder seines «Zirkels» und wiederholte primär deren Namen. Ihre Bedeutung als zentrale Einfallspforte für reformatorische Ideen wurde überschätzt. Beispielsweise wies man dem «Zirkel» drei Freiburger Schultheissen zu, die zur Glaubens- und Bündnispolitik der Saanestadt in den Jahren 1520–1545 einen wesentlichen Beitrag leisteten. Humanistische Bildung und lokale Glaubenspolitik vertrugen sich in Freiburg letztlich nur im Sinn einer spezifischen Gelehrtenkultur. Der Rat orientierte sich, wie andere katholische Eidgenossen, am Humanisten Glarean. Freiburger Studenten, die an auswärtigen Universitäten mit dem Humanismus in Kontakt gekommen waren, passten sich nach ihrer Rückkehr in die Heimat mehrheitlich an.

Weitere Personenkreise waren für Luthers Ideen offen. Louis Waeber publizierte 1959 erstmals sämtliche Urteile, die der Freiburger Rat im Zeitraum von 1522–1550 gegen reformatorische Anhänger aussprach. Einer anderen Fragestellung folgend, liess er die Identifizierung vieler Personen offen und schloss pauschal: «Les idées luthériennes, autrement dit, avaient insensiblement pénétré jusque dans les couches sociales les plus humbles de la population [...]»¹⁵ Weitere

12 MAISSEN, Literaturbericht, S. 524–525.

13 ZÜND, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen, S. 97.

14 H. R. GUGGISBERG, The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation, S. 129.

15 WAEBER, Réaction, S. 309–310.

Forschungen blieben aus. Auf Waeber und auf zusätzlichen Quellen aufbauend, lassen sie sich nun näher beschreiben – zu den Details siehe das Kapitel 3.

Wie Ratsurteile und Bussen belegen, stammten zahlreiche Parteigänger der Reformation in den 1520er-Jahren aus dem niederen Weltklerus, also jenen geistlichen Kreisen, die durch ihren Beruf dem Volk am nächsten standen. Lokale Ordensniederlassungen und Klöster reagierten auf Luther defensiver. Weitere Anhänger fanden sich in der einfachen Stadt- und Landbevölkerung. Der Beruf und die soziale Herkunft vieler Landbewohner lassen sich nicht mehr eruieren. Belegbar sind jedoch Prozesse gegen städtische Steinmetze, Tischler, Maurer und Schneider, die Luthers Bibelübersetzung besaßen, die Sakramente kritisierten oder grundsätzlich die konfessionelle Haltung des Freiburger Rats hinterfragten. Auch in Ratsfamilien gab es Anhänger der Reformation, wobei sich die Haltung der Räte von derjenigen ihrer übrigen Angehörigen unterschied.

Bis in die Gegenwart blieb unklar, ob der Freiburger Rat in seinen Reihen reformatorische Anhänger aufwies. Lokale Historiker, darunter Berchtold, Castella und Büchi, betonten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, man habe 1522 erste proreformatorische Räte abgesetzt.¹⁶ Diese These beruht auf einer Randnotiz des entsprechenden Ratsmanuals und möglicherweise auf einer Interpretation des Chronisten Heinrich Fuchs, die im 18. Jahrhundert in Leus Lexikonartikel zum Stand Freiburg einfluss. Wie im Kapitel 3.4.1 dargelegt, ist diese These aufgrund einer ausgebliebenen Quellenkritik fraglich. Laut den Freiburger Besatzungsbüchern blieben die lokalen Ratsverhältnisse stabil. Sie dokumentieren für den Zeitraum von 1520–1550 keine wesentlichen und konfessionell begründeten Ratsfluktuationen. Abgänge dieser Art kamen im Kleinen Rat praktisch nicht vor. Wenige Abgänge betrafen Sechziger, etwas häufigere den Rat der Zweihundert. Stabil blieb auch die Zusammensetzung der Geheimen Kammer.

Bei den übrigen Mitgliedern der Ratsfamilien reichte das Spektrum reformatorischer Anhänger von Heerführern über Gelehrte und Notare bis zu Vertretern des städtischen Gewerbes. Die persönlichen Hintergründe sind selten bekannt, aber es existieren gewisse Gemeinsamkeiten. Einigen war der Ratszugang aufgrund einer illegitimen Herkunft oder bereits berücksichtigter Brüder verwehrt – hier deutet sich das Motiv des sozialen Aufstiegs an. Möglicherweise bot ihnen die neue Lehre eine Chance, aus engen, ihren Handlungsspielraum begrenzenden Strukturen auszubrechen. Anderen blieb ein Sitz im Rat möglicherweise verwehrt, weil ihre Nähe zu Luthers Ideen bekannt war. Die Sicht der Frauen bleibt in den Quellen mehrheitlich unerwähnt.

16 BERCHTOLD, *Histoire*, Bd. 2, S. 156; CASTELLA, *Histoire*, S. 236; BÜCHI, Peter Girod, S. 18.

7.4 Wieso blieb Freiburg katholisch?

Die Gründe, weshalb die Reformation auf eidgenössischer Ebene angenommen oder abgewehrt werden konnte, werden seit Langem diskutiert und sind vielerorts beschrieben. Für die katholisch gebliebene Innerschweiz vermutete Dommann schon 1943 ein Bündel verschiedener Faktoren. Ihr Festhalten am alten Glauben sei nicht nur auf der Ebene der religiösen Gewissensentscheidung erklärbar, die Haltung der Obrigkeit sei auch von traditionellen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestimmt gewesen. Zudem sah sich die politische Elite als Bewahrerin der Tradition.¹⁷ Guggisberg meinte Jahrzehnte später, dass der Widerstand gegen die Reformation in den katholischen Städten Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn aus den Reihen der weltlichen Obrigkeit gekommen sei, die in der drohenden konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft nicht nur die Gefahr der Zerstörung kirchlicher Traditionen sah, sondern auch die Gefahr der Zerrüttung geistlicher und weltlicher Obrigkeiten.¹⁸ Für Freiburg vermutete Georges Andrey, dass die Obrigkeit offenbar ein Interesse daran hatte, am Status quo festzuhalten. Als weitere Gründe nannte er den Wirtschaftsfaktor Solddienst, bereits durchgeführte Übergriffe der weltlichen Obrigkeit auf die geistlichen Herrschaftsbereiche sowie aussenpolitische Motive.¹⁹ Hans Joachim Schmidt war der Ansicht, dass die vielschichtigen Gründe, aus denen Freiburg katholisch blieb, wohl nie richtig ergründet werden können. Er sprach von einer Rivalität zu Bern und davon, dass der Solddienst Möglichkeiten eröffnete und den wirtschaftlichen Niedergang kompensierte.²⁰ Viele dieser Annahmen lassen sich bestätigen und ergänzen.

Die Chancen der proreformatorischen Akteure

In der Schweiz waren die Überzeugungskraft der Prediger und der Druck, den die Bevölkerung oder die Zünfte auf die jeweilige Obrigkeit auszuüben vermochte, für den Erfolg der Reformation entscheidend.²¹ All dies war in Freiburg nicht der Fall.

Zwar war die Anhängerschaft der Reformation grösser als angenommen, doch mobilisierten sich keine Massen. Schon Bedouelle et al. machten darauf aufmerksam, dass der Stadt eine zentrale Persönlichkeit fehlte, um das Volk und die Regierung für den neuen Glauben zu gewinnen.²² Innerhalb des Freiburger

17 Hans DOMMANN, Das Gemeinschaftsbewusstsein der V Orte in der Alten Eidgenossenschaft, in: *Der Geschichtsfreund* 96 (1943), S. 115–229, hier 145–147.

18 H. R. GUGGISBERG, The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation, S. 126–130.

19 G. ANDREY, Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime, S. 733–734.

20 SCHMIDT, Geschichte der Kirche St. Nikolaus, S. 24.

21 SCHNYDER, Reformation, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 168–174.

22 BEDOUELLE et al., Humanismus und Reformation, S. 325.

Territoriums predigte kein Reformator, und Luthers Ideen wurden vorwiegend durch Landvikare oder andere niedrige Geistliche verbreitet, deren Durchsetzungskraft infolge einer erfolgreichen Kooperation zwischen weltlichen Behörden und hierarchisch höher gestellten Klerikern begrenzt blieb. Der Freiburger Stadtpfarrer und der Stadtprediger agierten als Denunzianten, während der Rat zwischen 1522 und 1529 abtrünnige Landvikare durch konforme ersetzte.

Auch die Anhänger innerhalb der Ratsfamilien oder der einfachen Stadt- und Landbevölkerung vermochten keinen wesentlichen Druck auszuüben – sei dies mangels politischer Partizipationsmöglichkeit oder weil sie eine Minderheit bildeten. Freiburger Handwerker zeigten eine gewisse Affinität für den neuen Glauben. Die Tatsache, dass viele Handwerker bereits vor der Reformation in die Alte Landschaft abgewandert waren, liefert eine potenzielle Erklärung, weshalb die Denunzierung reformatorischer Anhänger in der städtischen Umgebung nur schleppend in Gang kam. Von Seiten der städtischen Zünfte war kein Druck vorhanden. Sie waren bereits in hohem Mass von der Obrigkeit abhängig.²³

Da sich keine Massen mobilisierten, standen Freiburger Reformationsanhänger vor der Wahl, sich entweder anzupassen oder das Territorium zu verlassen. Viele gaben nach einer Rüge oder einer Busse klein bei und vermieden so ein drohendes Exil und die Konfiszierung ihrer Güter. Der wirtschaftliche Druck seitens der Obrigkeit erwies sich als wirksam und förderte die Anpassung. Trotzdem gab es einige Abwanderungen. Mehrere ausgewiesene Kirchenkritiker kehrten Freiburg den Rücken, teilweise freiwillig, teilweise unter Zwang. Etablierte Stadtbürger, die ihre Heimat aus freien Stücken verliessen, blieben Einzelfälle, die nicht ohne vorherige materielle Absicherung agierten. Entweder hatten sie im Berner Herrschaftsgebiet Güter und/oder Familienanschluss wie Ulman von Garmiswil oder Jakob von Lanthen-Heyd, oder es eröffneten sich ihnen alternative Handlungs- und Aufstiegschancen wie dem späteren Berner Kanzler Peter Cyro (vgl. Kapitel 3).

Die Reformation führte in Freiburg zu keinem Exodus einflussreicher Persönlichkeiten, und die städtische Bürgerschaft formierte sich nicht neu. Viele Familien, die durch einzelne Mitglieder in den Dunstkreis der Reformation gerieten, zählten noch im Ancien Régime zur städtischen Elite. Korrekt ist, dass sich der Zugang zu Bürgerrecht und Rat im Lauf des 16. Jahrhunderts änderte. Die lokale Historiografie brachte die damit verbundene zunehmende Abwehr von Fremden vorwiegend mit dem neuen Glauben in Verbindung. Die Reformation löste diesen Prozess jedoch nicht aus, sondern katalysierte ihn höchstens. Restriktionen gegen Fremde sind in Freiburg seit dem Ende des 15. Jahrhunderts

23 Vgl. GUTZWILLER, Die Zünfte in Freiburg, S. 47.

dokumentiert, und sie standen vorwiegend in Verbindung mit der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Gegner der Reformation

Die Freiburger Obrigkeit, diverse Kleriker und die Mehrheit der Bevölkerung gaben sich als Gegner des neuen Glaubens zu erkennen. Andrey meinte, dass sich die Motive des Rats kaum über Quellen belegen, sondern vorwiegend interpretieren lassen.²⁴ Der neue Blick in die Quellen ermöglicht es, diese Einschätzung zu erweitern. Die Quellen nennen die Motive zwar nicht wörtlich, sie belegen aber vorhandene Thesen.

Die Reformation wurde nicht nur als Bedrohung für die religiöse, sondern auch für die politische Einheit von Gemeinden und Städten wahrgenommen.²⁵ Wann genau der Freiburger Rat die innere und äussere Sprengkraft der Reformation erkannte, ist schwer zu sagen. Zu Beginn der 1520er-Jahre konnte niemand vorhersehen, in welche Richtung sich Luthers Lehre entwickeln würde. Die Ratsmanuale, Instruktions- und Missivenbücher dokumentieren, dass die Räte der Saanestadt anfänglich pragmatische «Realpolitiker» blieben. Sie reagierten tagtäglich auf lokale und eidgenössische Geschehnisse und orientierten sich an der Vorgehensweise anderer Eidgenossen. Die Quellen dokumentieren des Weiteren, dass sie primär ein Ziel verfolgten, nämlich Ruhe und Ordnung zu wahren. Sie verhinderten innere Aufstände und sorgten für stabile Machtverhältnisse. Wie die Auswertung der Freiburger Besatzungsbücher und Ratsmanuale belegt, nahm die Neigung zu reformatorischen Ideen mit zunehmender Macht ab. Dass vorwiegend der Kleine Rat und die Mitglieder der Geheimen Kammer abwehrend auf die neue Lehre reagierten, bestätigt den konservativen Charakter der damaligen (Macht-)Elite.

Die Freiburger Obrigkeit bemühte sich auch ausserhalb ihrer Grenzen um Ruhe und Ordnung. Laut den bislang kaum zur Kenntnis genommenen Instruktionsbüchern wollte sie trotz ihrer konfessionellen Parteinahme nicht erst während, sondern bereits vor den Kappelerkriegen auf dem eidgenössischen Parkett vermitteln. Angesichts der drohenden konfessionellen Spaltung instruierte sie ihre Tagsatzungsgesandten ab dem Jahr 1525,²⁶ einen Konflikt unter den Bundesgenossen, beispielsweise durch einen Ausschluss Zürichs, zu vermeiden. Verschiedene Autoren erklären das Festhalten am alten Glauben mit der Bedeutung des Solddienstes und machen für die Innerschweiz eine bereits hohe Selbständigkeit in kirchlichen Belangen geltend.²⁷ Beides traf auch für Freiburg

24 G. ANDREY, Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime, S. 733.

25 H. R. GUGGISBERG, The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation, S. 128

26 Frühere Instruktionsbücher sind nicht vorhanden.

27 Exemplarisch: SCHNYDER, Reformation, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 168–174, hier 170; MAISEN, Geschichte der Schweiz, S. 86–87.

zu. Viele Kleinräte waren im Solddienst engagiert – aus heutiger Sicht schien es angesichts der angeschlagenen lokalen Wirtschaftslage auch wenig sinnvoll, auf diese potenziellen Einkünfte zu verzichten. Weiter war Freiburgs Kontrolle über geistliche Herrschaftsbereiche und Institutionen seit dem 15. Jahrhundert fortgeschritten, und das eidgenössische Glaubenskonkordat (1525) ermöglichte einzelne Übergriffe auf die geistliche Gerichtsbarkeit.

In diesem Zusammenhang drängt sich ein kurzer Einschub zum Freiburger Stadtstift St. Nikolaus auf. Sein damaliger Einfluss wird in der lokalen Historiografie häufig überschätzt. Das Stift trat in den ersten 25 Jahren seines Bestehens nicht als gefestigte Institution auf, um die konfessionellen Verhältnisse vor Ort bedeutend zu beeinflussen, sei dies als Hort des neuen oder als Bewahrer des alten Glaubens. Verschiedene Faktoren, beispielsweise seine prekäre Finanzlage, die Abwesenheit vieler Pröpste und Chorherren sowie eine mehrheitlich durch Tod oder Epidemien bedingte hohe Mutationsrate waren dafür verantwortlich. Zu einem Akteur mit hohem lokalem Ansehen und Einfluss entwickelte sich das Kapitel St. Nikolaus erst Jahrzehnte später im Zug der katholischen Reform.²⁸

Neben dem Rat und einzelnen Klerikern liess sich die lokale Bevölkerung mehrheitlich nicht für die Reformation mobilisieren (vgl. Kapitel 3). Die Gründe bleiben wenig fassbar – die Quellen dokumentieren vorwiegend die Sicht der proreformatorischen Minderheit, während die Mehrheit anonym bleibt. Dies ermöglicht keine eingehende Analyse auf der Ebene der Mentalitäten, sondern bloss eine grobe Einschätzung. Laut den Ratsmanualen pflegte die lokale Bevölkerung im ersten Reformationsjahrzehnt diverse Frömmigkeitsformen wie die Teilnahme an Prozessionen, die aber häufig von der Obrigkeit angeordnet waren. Die Ratsmanualen belegen weiter, dass das angeordnete Denunziationssystem trotz vorhandener Neuerer nur schleppend in Gang kam. Daraus lässt sich ableiten, dass sich die Mehrheit der Stadt- und Landbevölkerung nicht unmittelbar am Aufspüren möglicher Neuerer beteiligte. Ob sie aus Unkenntnis oder aus Unentschlossenheit so handelte, bleibt unklar. Es ist davon auszugehen, dass ihre Haltung von verschiedenen Faktoren beeinflusst war. Sie unterstützte die offizielle Glaubenspolitik nicht nur aus Gründen der Frömmigkeit. Wie dargelegt, erfolgte die Anpassung auch infolge wirtschaftlichen Drucks.

Die alte Freiburger Historiografie hatte zur Frage der religiösen Gewissensentscheidung und zur Frömmigkeit des Rats eine dezidierte Meinung. Schon Chorherr Heinrich Fuchs bezeichnete die Räte der Reformationszeit als fromm und fest im alten Glauben verhaftet. Als Repräsentant des konfessionellen Zeitalters betrieb er mit solchen Aussagen primär eine katholische Profilbildung

²⁸ Vgl. BINZ-WOHLHAUSER, Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540, S. 87–121.

(vgl. Kapitel 6). Dass sich der Rat für den alten Glauben einsetzte, sich vieler kirchlicher Missstände bewusst war und mit der Annahme des eidgenössischen Glaubenskonkordats 1525 die eidgenössischen Bestrebungen zur Kirchenreform unterstützte, ist bereits erläutert worden. Ebenso wahrscheinlich scheint, dass seine konfessionelle Positionierung nicht nur wirtschaftlich und politisch, sondern auch von Frömmigkeit motiviert war. Dennoch vermittelt die alte Freiburger Historiografie den Frömmigkeitsaspekt auf eine idealisierte Weise, die sich nicht mit damaligen Frömmigkeitspraktiken deckt. Die Protokolle der Geheimen Kammer äussern sich kritisch zum Verhalten der Räte während der Gottesdienste. Und die Ratsmanuale belegen, dass Räte, Kleriker und Mitglieder der Bevölkerung bewusst und teilweise unbewusst von den neuen Glaubens- und Verhaltensnormen der *«profession de foi»* abwichen. Die Internalisierung der neuen Frömmigkeit auf der Ebene der Mentalitäten dauerte Jahrzehnte und erfolgte bis 1550 primär über das Mittel der Sanktionen. Die Katechismen der katholischen Reform bildeten einen zusätzlichen Beitrag zu ihrer Neuprägung. Zu keinem Wandel auf der Ebene der Mentalitäten kam es 1542. Die häufig mit diesem Jahr in Verbindung gebrachte These der religiösen Toleranz hat einen historiografischen Hintergrund. Ihre Ursprünge liegen bei Berchtold und Daguët, und die These entstand während des radikalen Freiburger Regimes (1848–1857). Bei der 1542 vorgenommenen, in der Literatur häufig missinterpretierten Ratsabstimmung handelte es sich nicht um eine Abkehr von der offiziellen Glaubenspolitik. Wie im Kapitel 4.1 beschrieben, hatte sie aber eine weitere Disziplinierungsoffensive zur Folge.

Freiburg blieb katholisch. Der Rat erwies sich diesbezüglich als wichtiger Akteur. Seine Motive blieben vielfältig, und seine Massnahmen gegen Anhänger der Reformation hatten trotz einer schleppenden Umsetzung langfristig Erfolg. Gleichzeitig blieb der reformatorische Druck seitens der Bevölkerung zu gering. Die Mehrheit passte sich der obrigkeitlichen Glaubenspolitik an, sei es aus Gründen der Frömmigkeit, sei es, um wirtschaftliche und soziale Konsequenzen zu vermeiden. Der Rat und die Bevölkerung brauchten mehrere Jahrzehnte, um sich den Vorgaben der *«profession de foi»* anzupassen. Nun bleibt noch die Frage der Periodisierung, zu der verschiedene Meinungen vorhanden sind. Aus mittlerweile bekannten Gründen wird Andreys Einschätzung, dass die Freiburger Gegenreformation um 1524 begonnen habe, hier nicht unterstützt.²⁹ Daguët sah Freiburgs *«Glaubenskampf»* um das Jahr 1530 mehrheitlich beendet. Den langfristigen Sieg des heimischen Katholizismus verband er mit dem Konzil von Trient und der anschliessenden katholischen Reform.³⁰ Waeber

29 G. ANDREY, Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime, S. 733.

30 DAGUËT, Jost Alex, S. V–VII.

passte seine Einschätzung im Lauf der Zeit an. 1951 urteilte er wie Daguet und korrigierte sich acht Jahre später auf das Jahr 1542.³¹ Guggisberg sah die Frage der konfessionellen Zugehörigkeit in Freiburg nach 1531, also nach dem zweiten Kappelerkrieg, grösstenteils geklärt.³² Seine These wird hier ebenso unterstützt wie Daguets Aussage, dass sich der katholische Glaube in Freiburg langfristig durch das Konzil von Trient und durch die spätere katholische Reform festigte. Erst dadurch wurde die Saanestadt zu einem Bollwerk des Katholizismus.

7.5 Zur Reformation in den bernisch-freiburgischen Herrschaften

Die Geschichte der bernisch-freiburgischen Herrschaften Grasburg-Schwarzenburg, Grandson, Murten und Orbe-Echallens ist in wesentlichen Bereichen ungeschrieben oder lückenhaft. Viele Aussagen zur lokalen Reformationsgeschichte basieren auf der älteren und vorwiegend protestantischen Historiografie. Fakt ist, dass die neuen Glaubensvorstellungen die vier bernisch-freiburgischen Herrschaften praktisch zeitgleich aus nördlicher, südlicher und westlicher Richtung erreichten. Dennoch fand der konfessionelle Wechsel in unterschiedlichen Etappen statt. In den Herrschaften Murten und Grasburg wurde die Reformation 1530 eingeführt, während in Grandson der Wechsel bis 1564 und in Orbe-Echallens bis Anfang des 17. Jahrhunderts dauerte. Untersuchungen zur rechtlichen Ausgangslage der beiden Obrigkeiten, zur lokalen Verwaltung und zur Haltung der Bevölkerung sind erst ansatzweise vorhanden. Die Einführung der Reformation wurde daher vorwiegend auf der Ebene der Macht, das heisst mit Berns Stärke erklärt. Durch die im Kapitel 5 geschlossenen Forschungslücken lässt sie sich nun auch prozesshaft und durch ein Zusammengehen verschiedener Faktoren erklären. Dazu gehörten unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, äussere Umstände (Kriege), angepasste Verhandlungsstrategien beider Obrigkeiten sowie unterschiedliche Handlungsräume der Bevölkerung.

Die Akteure von oben

Die bernisch-freiburgischen Herrschaften waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts diffuse Rechtsräume, und die Rechtslage beider Obrigkeiten differierte von Vogtei zu Vogtei. Ein herrschaftsrechtlicher Vorteil zugunsten Berns bestand in Grasburg, während die diesbezügliche Ausgangslage in den übrigen gemeinen Vogteien ausgeglichener war. Zusätzlich gewährten Freiburg und Bern der Bevölkerung von Murten, Orbe-Echallens und Grandson gewisse Autonomien.

³¹ WAEBER, *Le prédicateur*, S. 1; DERS., *Réaction*, S. 309.

³² H. R. GUGGISBERG, *The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation*, S. 127.

Die gemeinen Herrschaften wurden seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts im Turnus von fünf Jahren alternierend durch Freiburger und Berner Vögte verwaltet. Die Verwaltungsstruktur war wenig formalisiert, das heisst, schriftliche Vorgaben waren spärlich und schufen offene Handlungsräume. Dies war in Friedenszeiten unproblematisch, doch in Konfliktsituationen postulierten beide Obrigkeiten ihre Sicht- und Vorgehensweise als ihr Gewohnheitsrecht. Um Unklarheiten zu eliminieren, kam es zwei Jahre nach der Berner Reformation in Grasburg zu einer kurzen einseitigen Phase der Verschriftlichung. Als 1530 ein Freiburger Vogt anstand, schuf Bern neue Vorgaben, die Freiburg nicht als bindend erachtete. Zur Regelung der konfessionellen Gegensätze übten beide Städte Druck auf die lokalen Amtsträger aus und verlangten deren exklusive Loyalität. Bern griff in Grasburg zu wirtschaftlichen Druckmitteln, um Widerstand Leistende gefügig zu machen. Wie bereits erwähnt, tat Freiburg innerhalb eigener Grenzen dasselbe. Beide Obrigkeiten nutzten turnusgemäss das Appellationsgericht, um ihre konfessionellen Anhänger zu schützen. Weil die Stadt Bern in Grasburg konstant als Appellationsinstanz waltete, war sie dort im Vorteil.

Die Reformation stellte die Eidgenossenschaft vor Herausforderungen, für die kein erprobter Plan zur Verfügung stand. Nach dem ersten Kappelerkrieg im Juni 1529 begannen die Städte- und Länderorte mit der Regelung der konfessionellen Frage in den alten gemeinen eidgenössischen Vogteien, an denen Freiburg nicht beteiligt war. Im Herbst 1531 schufen sie mit dem zweiten Landfrieden die formalen Voraussetzungen, durch die jeder Stand die konfessionelle Zugehörigkeit seines Territoriums nach dem Prinzip *«cuius regio, eius religio»* bestimmen konnte; erneut erläuterten sie die Vorgehensweise in den eidgenössischen Vogteien. Beide Landfrieden boten erste Anhaltspunkte, wie man die konfessionelle Frage in gemeinsam regierten Gebieten angehen konnte. Sie regelten nicht sämtliche Eventualitäten und boten damit erneut (Ver-)Handlungsspielräume.³³ In der Forschung kursiert diesbezüglich auch der Begriff experimenteller Laboratorien.³⁴

Auch Bern und Freiburg betraten mit der Regelung der konfessionellen Frage in ihren vier gemeinen Herrschaften Neuland. Ihre Diskurse, Streitpunkte und Handlungsweisen entwickelten sich prozesshaft. Die beiden Obrigkeiten führten keine Kontroverse um theologische Inhalte, sondern letztlich ging es um Rechts- oder Verfahrensfragen. Ab der Berner Reformation im Jahr 1528 stritten sie sich über die Grasburger Herrschaftsansprüche und Vorrechte. Während und nach den Kappelerkriegen orientierten sie sich an den beiden Landfrieden und griffen selektiv auf deren Inhalte zurück. Bern sprach Freiburg das Recht

33 HACKE, Zwischen Konflikt und Konsens, S. 602, spricht von vagen Bestimmungen, die verhandelbar waren.

34 Exemplarisch CROUSAZ, Un témoignage, S. 48 (Anm. 2), die sich auf Olivier Christin bezieht.

ab, überhaupt auf deren Basis zu argumentieren. Erstens sei Freiburg nicht an den Kappelerkriegen beteiligt gewesen und zweitens würden sich die Friedensverträge nicht auf die bernisch-freiburgischen Vogteien beziehen. Beide Städte waren sich einig, die konfessionelle Zugehörigkeit über Abstimmungen zu festzulegen. Unterschiedlicher Ansicht waren sie bezüglich der Vorgehensweise, dem Zeitpunkt und ihrer Häufigkeit. Beide akzeptierten die Resultate nicht, sobald sie für sie nachteilig waren.

Nach dem zweiten Landfrieden gewährte ein bernisch-freiburgisches Abkommen im Frühjahr 1532 den Herrschaften Orbe-Echallens und Grandson die freie Kultuswahl. Freiburg und Bern propagierten damit nicht religiöse Toleranz, sondern beabsichtigten vorwiegend die Eindämmung lokaler Unruhen. Dieses Abkommen schützte die Reformierten, da laut einer Klausel eine protestantische Minderheit einen Prädikanten und neue Abstimmungen verlangen durfte. Bern folgte hier dem ersten Landfrieden, der in den eidgenössischen Vogteien die Minderheit der Reformierten schützte. Freiburg trat nie formell von diesem Abkommen zurück und erleichterte so den Vormarsch der Reformation. Die Obrigkeit der Saanestadt betrachtete diese Klausel aber nicht als bindend und liess ihre Vögte weiterhin im Sinn des zweiten Landfriedens agieren, der in den gemeinen Herrschaften die Minderheit der Katholiken schützte. Der Minderheitenschutz und die daran gekoppelten Abstimmungsrechte blieben während Jahrzehnten die zentrale bernisch-freiburgische Streitfrage. Regelmässig warfen sich beide Obrigkeiten vor, sich in die Amtshandlungen ihrer jeweiligen Vögte einzumischen. Schliesslich versagte das mehrstufige, im bernisch-freiburgischen Burgrecht vorgesehene Konfliktmanagement. Um eine kriegerische Auseinandersetzung zu vermeiden, wurden die wichtigsten Streitpunkte in den Jahren 1537/38 und 1554 durch eidgenössische Schiedsgerichte geregelt. Bern argumentierte dabei erfolgreich mit Präzedenzfällen.

Beide Obrigkeiten regelten die konfessionelle Frage in den bernisch-freiburgischen Herrschaften somit auf eine Weise, die Ulrich Pfister auf eidgenössischer Ebene und für einen späteren Zeitraum beschrieben hat. Laut Pfister bestanden Konfessionskonflikte nur zum kleinen Teil aus kontroverstheologischen Auseinandersetzungen. Sie nahmen auf der eidgenössischen Ebene die Form von Auseinandersetzungen über die Interpretation von eidgenössischem Recht an und waren folglich in die Sprache des Verfassungsrechts und des Aushandelns politischer Verfahren gekleidet.³⁵

35 PFISTER, Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz, S. 263.

Die Akteure von unten

Die Ausgangslage und die Handlungsweise der Bevölkerung waren grösstenteils identisch. In sämtlichen bernisch-freiburgischen Herrschaften war in den 1520er-Jahren eine punktuelle Unzufriedenheit mit dem Klerus zu spüren, und man erkannte den Reformbedarf der Kirche. Befürworter und Gegner der Reformation gingen ab 1528 verbal und physisch aufeinander los. Überall fanden Bilderstürme statt – laut den Quellen waren diese aber heftiger in den Herrschaften Murten, Orbe-Echallens und Grandson, in denen eigentliche Reformatoren unterwegs waren. In sämtlichen Herrschaften stimmte die Bevölkerung über die konfessionelle Zugehörigkeit ab. Das erste Mehr (*de plus*) fand vermutlich im Sommer 1529 und kurz nach dem ersten Kappelerkrieg in Grasburg statt. Selten vollzog die Bevölkerung den konfessionellen Wechsel im ersten Anlauf, zudem leisteten Befürworter und Gegner der Reformation je nach Abstimmungsergebnis weiteren Widerstand. Ihre Suppliken unterschieden sich kaum. Befürworter und Gegner der Reformation beklagten sich über Manipulationen durch Vögte oder Kleriker: Man werde zur Anhörung des anderen Glaubens gezwungen und der eigene Glaube werde zu wenig geschützt; oder es würden Abstimmungen beeinflusst.

Unterschiedlich war die Ausgangslage bezüglich der freien Kultuswahl. Durch die Einführung der Reformation im Jahr 1530 war sie für die Bevölkerung von Grasburg und Murten kein Thema. Menschen, die im Grenzgebiet zu Freiburg weiter die katholische Messe besuchen wollten, wurden bestraft. Die freie Kultuswahl gestattete man 1532 nur der Bevölkerung von Orbe-Echallens und Grandson. Obwohl das bernisch-freiburgische Abkommen die Ausübung beider Kulte räumlich und zeitlich regelte, blieb die Lage vor Ort konflikthanfänglich, da sich Anhänger beider Konfessionen gegenseitig weiterhin behinderten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in sämtlichen bernisch-freiburgischen Vogteien eine Aufnahmebereitschaft für die Reformation vorhanden war. Dennoch darf der in unterschiedlichen Etappen stattfindende konfessionelle Wechsel nicht als ausschliesslicher Prozess von unten verstanden werden, da die Handlungsweise der Bevölkerung durch bestehende Rechte oder neue Abkommen seitens der Obrigkeit erleichtert wurde. Bartolini hat die Kultusfreiheit in Orbe-Echallens als eine subversive Waffe der protestantischen Minderheit bezeichnet.³⁶ Gleichzeitig erlaubte sie den Katholiken, im Unterschied zu den Katholiken in Grasburg oder Murten, eine längere Phase des Widerstands. Die konfessionelle Parteinahme war letztlich, wie in den eidgenössischen gemeinen Herrschaften, durch ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren und Akteure beeinflusst.

³⁶ BARTOLINI, *Autonomie des communautés et liberté de conscience*, S. 64.

7.6 Freiburg in der Eidgenossenschaft (1520–1550): eine katholische Schutzmacht?

Der Städteort Freiburg befand sich am westlichen Rand der Eidgenossenschaft und wurde von Schweizer Reformationschronisten wie Johannes Stumpf oder Johannes Salat in geringem Mass wahrgenommen. Von Zürich oder Luzern aus betrachtet, lag dazwischen das grosse Berner Territorium. Die Chroniken von Stumpf und Salat verleihen Freiburg kein eigenständiges Profil (vgl. Kapitel 6). Sie erwähnen den Städteort vorwiegend im Schlepptau der Innerschweizer Orte und vermitteln so den Eindruck, er habe in den ersten Reformationsjahrzehnten mit seinen konfessionellen Verbündeten harmoniert. Stumpf zählte Freiburg zu den «Zwinglihasern», während Salat den Städteort an der Saane erstmals als eigenständigen Verbündeten beschrieb, nachdem Bern die Reformation angenommen hatte. Bilder dieser Art beeinflussten die spätere, konfessionell geprägte Historiografie. Diese diffuse Wahrnehmung spiegelt letztlich Freiburgs damalige ambivalente Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft:

Freiburg wurde 1481 in den Bund der Eidgenossen aufgenommen, seine inner-eidgenössische Stellung blieb aber instabil (vgl. Kapitel 2.5). Während die Städteorte Bern, Zürich oder Luzern Freiburg häufig unterstützten, war die Beziehung zu den Innerschweizer Länderorten schwierig und angespannt. Die Reformation brachte das innere Bündnisgeflecht ins Wanken. Auf konfessioneller Ebene bedeuteten die Jahre 1525–1528 für Freiburg einen «point of no return». 1525 unterzeichnete man das eidgenössische Glaubenskonkordat, von dem sich der Nachbar Bern distanzierte. Freiburgs Beziehung zu Zürich wurde zunehmend schwierig, während die Innerschweizer Länderorte zu konfessionellen Verbündeten mutierten – diese schworen Freiburg 1526 erstmals die gleichberechtigten Bünde. Das Verhältnis blieb angespannt, da Freiburg unter anderem die konfessionellen Bündnisse der Innerschweiz mit ausländischen Mächten selektiv unterstützte. Nach der Berner Reformation (1528) sah sich Freiburg von seinen konfessionellen Verbündeten abgeschnitten. Der Rat entschied in den folgenden Jahren von Fall zu Fall, wann er das Burgrecht mit Bern oder das konfessionelle Bündnis mit der Innerschweiz als prioritär erachtete. Im März des Jahres 1529 unterzeichnete er das Bündnis der sieben Orte und blieb kurz darauf dem ersten Kappelerkrieg fern. Gegenüber der Innerschweiz rechtfertigte er sich mit der geografischen Isolation: Er wolle Freiburg «also lassen stil stan in der wart».³⁷ Im Jahr 1530 erneuerte der Freiburger Rat das Burgrecht mit Bern, nachdem er zuvor das Burgrecht mit Biel aus konfessionellen Gründen fallen lassen hatte. Sein Fernbleiben vom zweiten Kappelerkrieg begründete er mit den Worten,

³⁷ StAFR, Instruktionsbuch I (1525–1530), fol. 40c [sic].

dass man sich nicht in einen Konflikt um gemeine Herrschaften einmischen wolle, an denen Freiburg nicht beteiligt sei. Die Innerschweiz forderte mehrfach Unterstützung an, und auch im Wallis wurde Kritik laut. Während Freiburg seinen konfessionellen Verbündeten die militärische Unterstützung verweigerte, verhandelten seine Räte in den bernisch-freiburgischen Herrschaften weiter mit dem Burgrechtspartner Bern.

Freiburg bildete nach der Berner Reformation einen katholischen Aussenposten der Eidgenossenschaft, konnte jedoch nicht als katholische Schutzmacht agieren. Gemeinsam mit Solothurn suchte man Auswege aus der bündnistechischen Zwickmühle und trat auf dem eidgenössischen Parkett als Vermittler auf. Gleichzeitig suchte der Freiburger Rat seinen Einfluss im Westen zu wahren. Interessanterweise legte er die Verhandlungen über den Schutz seiner konfessionellen Parteigänger in den bernisch-freiburgischen Herrschaften Grasburg und Murten zu einem Zeitpunkt auf Eis, als sie gerade eine kritische Phase erreichten. In den folgenden Wochen standen andere Interessen im Vordergrund – gemeinsam mit Bern zog man in Richtung Westen, um gegen den Löffelbund vorzugehen.

Freiburg hatte kein Interesse an einer kriegerischen Eskalation mit Bern. Dass der militärisch dominante Nachbar das damals (noch) kleine Freiburger Territorium nicht einfach überrollte, zumal dieses von seinen konfessionellen Verbündeten abgeschnitten war, hatte gute Gründe. Auch in Bern galt es abzuwägen, denn nach dem Aufstand des Oberlands und der Niederlage im zweiten Kappelerkrieg riskierte Bern auf eidgenössischer Ebene keinen neuen Bürgerkrieg. Überdies konnten beide Seiten wenige Jahre später mit dem Wallis die seit Langem anvisierte territoriale Erweiterung im Westen vollziehen.

Crousaz fragte kürzlich, weshalb Freiburg von den katholischen Verbündeten keine Unterstützung erhielt, um seine Glaubenspolitik in den bernisch-freiburgischen Herrschaften durchzusetzen.³⁸ Es gilt zu bedenken, dass Freiburgs Verhältnis zur Innerschweiz schwierig blieb und dass konfessionell Verbündete nicht immer dieselben Ziele verfolgten. Wie geschildert, stellten die eidgenössischen Schiedsgerichte von 1537/38 die Weichen für Freiburgs Niederlage. Dass diese Schiedsgerichte überhaupt zustande kamen, war das Ergebnis einer erfolgreichen Innerschweizer Vermittlung. Sie fanden kurz nach der Eroberung der Waadt statt, als das Verhältnis zwischen Freiburg und Bern bedrohlich angespannt war, unter anderem weil Bern Freiburg den begehrten Zugang zum Genfersee anfänglich zugesichert und später verweigert hatte. Freiburg musste auf das angepeilte Vevey verzichten. Wie die Ratsmanuale, Berner Korrespondenzen und die Freiburger Missiven belegen, verschärfte sich der Tonfall in kritischer Weise. Freiburg wehrte sich im Vorfeld der Schiedsgerichte lange

38 CROUSAZ, *Un témoignage*, S. 58.

gegen den Wahlmodus der eidgenössischen Obmänner und akzeptierte diese letztlich nur auf Drängen der Innerschweizer Gesandten. Aus der Perspektive anderer Eidgenossen verhinderten die Schiedsgerichte einen neuen konfessionellen Konflikt – dass Freiburg in den bernisch-freiburgischen Herrschaften letztlich eine Niederlage einsteckte, war sozusagen ein in Kauf zu nehmender Kollateralschaden.

8 Abkürzungsverzeichnis

AF	Annales fribourgeoises
AHVB	Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern
ASHF	Achives de la Société d'histoire du canton de Fribourg
DHBS	Dictionnaire historique et biographique de la Suisse
FG	Freiburger Geschichtsblätter
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HS	Helvetia Sacra
KUBFR	Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg
MAHF	Musée d'art et d'histoire de Fribourg
MGH	Monumenta Germaniae Historica
RHV	Revue historique vaudoise
SSRQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
StAFR	Staatsarchiv Freiburg
StABE	Staatsarchiv Bern
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
ZSG	Zeitschrift für schweizerische Geschichte
ZSKG	Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte

9 Bibliografie

9.1 Quellen

9.1.1 Staatsarchiv Freiburg (StAFR)

Berner Korrespondenzen.

Besatzungsbücher des 15./16. Jh., diverse Bände.

Chroniques 13, François Nicolas Constantin Blanc: Chronique fribourgeoise, XI^e–XVIII^e siècle.

Chroniques 38, Charles Ignace Aloys de Chollet: Observation sur l'histoire du canton de Fribourg par M. le Docteur Berchtold, 1852 (env.)–1854 (env.)

Fonds Chapitre St-Nicolas (CSN), diverse Dokumente.

Fonds Praroman, diverse Dokumente.

Freiburger Ratsmanuale (RM) des 16. Jh., diverse Bände.

Geistliche Sachen (G. S.), diverse Dokumente.

Grosses Bürgerbuch (*Innere Bürger 1415–1769*), Sign. I 2.

Instruktionsbuch 1 (1525–1530) und 2 (1530–1536).

Justice 21, Stadtgerichtsmanual 1580–1581 (mit Einzelentscheiden 1526–1536 und 1573–1576).

Kaiser- und Königsurkunden (Diplômes).

Konten der Freiburger Säckelmeister (CT), 16. Jh., diverse Bände.

Konten der Kirchenfabrik.

Législation 7, Ordnungsbuch 1503–1561.

Législation et variétés (Lég. et var.) 54, Projektbuch der Geheimen Kammer (1495–1547).

Législation et variétés (Lég. et var.) 55, Projektbuch der Geheimen Kammer (1547–1575).

Mandatenbücher des 16. Jh., diverse Bände.

Missivenbücher des 16. Jh., diverse Bände.

Notariatsregister (RN), diverse Bände.

Ratserkannnusbücher, diverse Bände.

Stadtsachen A, diverse Dokumente.

Thurnrodel (TR) Nr. 4 (1516–1521) und Nr. 5 (1537–1563)

Verträge und Richtungen (Les Traités et Contrats), diverse Dokumente.

Vogteiarchiv Grasburg-Schwarzenburg, diverse Dokumente.

Vogteiarchiv Murten, diverse Dokumente.

Zürcher Korrespondenzen.

9.1.2 Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE)

Deutsche Spruchbücher des oberen Gewölbes, diverse Bände.

Freiburgbücher, diverse Bände.

Schwarzenburgbücher, diverse Bände.

Fonds «Unnütze Papiere», diverse Dokumente.

9.1.3 Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede (EA), diverse Bände.

EGLI Emil, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879.

ESCHER Hermann (Hg.), Ein Reisebericht des Chronisten Johannes Stumpf aus dem Jahr 1544, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 6, Basel 1884, S. 231–310.

FUCHS Heinrich, Friburgum Helvetiorum Nuythoniae. Chronique fribourgeoise du dix-septième siècle. Publiée, traduite du latin annotée et augmentée de précis historiques par RAEMY DE BERTIGNY Héliodore, Freiburg 1852.

GAGLIARDI Ernst, MÜLLER Hans, BÜSSER Fritz (Hg.), Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, 2 Bände, Basel 1952 und 1955.

HARTMANN Alfred (Hg.), Die Amerbachkorrespondenz, 5 Bände, Basel 1942–1958.

HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN (Hg.), Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, 6 Bände, Bern 1884–1901.

JÖRG Ruth (Hg.), Johannes Salat, Reformationschronik 1517–1534, 3 Bände, Bern 1986.

JUNOD Louis (Hg.), Mémoires de Pierrefleur. Edition critique avec une introduction et des notes, 2. Auflage, Lausanne 1934.

LEISIBACH Joseph, Die Briefe von Peter Falck in der Collection Girard, in: FG 88 (2011), S. 83–222.

LIEBENAU Theodor von, Die Chroniken des Franz Katzengrau von Freiburg und Anton Palliard, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 5 (1889), S. 216–224.

SCHNELL Johann, Rechtsquellen des Cantons Freiburg, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 22 (1882), zweiter Teil, S. 3–45.

STECK Rudolf, TOBLER Gustav, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, 2 Bände, Bern 1923.

STRICKLER Johannes, Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532: im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, 5 Bände, Zürich 1877–1884.

ZEHNDER-JÖRG Silvia, Die grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella. Edition nach dem Exemplar des Staatsarchivs Freiburg, 2 Bände, Freiburg 2007.

9.2 Literatur

9.2.1 Ältere Werke

- ALT de Tieffenthal François Joseph Nicolas d', Histoire des Helvétiens, Aujourd'hui connus sous le nom de Suisse. ou Traité sur leur Origine, leurs Guerres, leurs Alliances, & leur Gouvernement, 10 Bände, Freiburg 1749–1753.
- B. J., Fribourg toujours catholique, in: Revue de la Suisse catholique 8 (1876/77), S. 543–559.
- BERCHTOLD Jean Nicolas, Histoire du canton de Fribourg, 3 Bände, Freiburg 1841–1852.
- DAGUET Alexandre, Annales scolaires fribourgeoises, in: Educateur et bulletin corporatif. Organe heptomadaire de la Société pédagogique de la Suisse romande 20 (1884), S. 214–217, 262–264.
- DERS., Instructions données par Noble Petermann de Praroman, Chevalier et Avoyer de Fribourg, à son fils Guillaume et Lettre de Glaréan à Guillaume de Praroman, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 3 (1881), S. 22–26.
- DERS., Histoire de la Confédération suisse, 2 Bände, 7., erweiterte und überarbeitete Auflage, Paris 1880.
- DERS., Jost Alex, ou: Histoire des souffrances d'un protestant fribourgeois de la fin du XVI^e siècle, racontée par lui-même, trad. de l'allemand et précédée d'une introduction par Alexandre Daguét, Genf 1864.
- DERS., Etudes biographiques pour servir à l'histoire littéraire de la Suisse et à celle du canton de Fribourg en particulier, aux XV^e et XVI^e siècles, in: ASHF 2 (1856), S. 131–201. Darin: Cornelius Agrippa chez les Suisses (S. 131–170), Coup d'œil général sur le mouvement intellectuel de Fribourg au XVI^e siècle (S. 171–176), Illustrations intellectuelles de Fribourg au XVI^e siècle (S. 176–184).
- DERS., Histoire de Fribourg, par le Dr. Berchtold, in: L'Emulation (1846), Nr. 17, S. 257–266.
- DERS., Illustrations fribourgeoises. XVI^e et XVII^e siècles, in: L'Emulation (1842), Nr. 18/19, S. 1–8.
- DELLION Apollinaire, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, 12 Bände, Freiburg 1884–1903.
- EISENLÖFFEL Ludwig, Franz Kolb. Ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns. Sein Leben und Wirken, Erlangen 1893.
- GINGINS-LA-SARRA Frédéric de, Histoire de la ville d'Orbe et de son château dans le moyen-âge, Lausanne 1855.
- HEINEMANN Franz, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert, Freiburg 1895.
- HOLDER Charles, Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung, in: FG 4 (1897), S. 84–153, FG 8 (1901), S. 93–169, FG 9 (1902), S. 179–225.
- DERS., Les professions de foi à Fribourg au XVI^e siècle. Etude sur l'histoire de la Réforme et de la restauration religieuse, Freiburg 1897.
- LANG Johann Kaspar, Historisch-theologischer Grund-Riss der alt- und jeweiligen christlichen Welt, 2 Bände, Einsiedeln 1692.

- LAUFFER Jacob, Genaue und umständliche Beschreibung helvetischer Geschichte. Aus den bewährtesten Verfassern der alten und neuen Historien, und dazu dienenden Urkunden zusammen getragen, 18 Teile, Zürich 1736–1739.
- LEU Johann Jacob, Allgemeines helvetisches, eydenössisches oder schweizerisches Lexicon, 20 Bände, Zürich 1747–1765.
- LOHNER Friedrich Ludwig, Die reformirten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern, Thun 1865.
- OCHSENBEIN Gottlieb Friedrich, Der Kampf zwischen Bern und Freiburg um die Reformation in der Herrschaft Murten nach den Akten dargestellt, Bern 1886.
- OECHSLI Wilhelm, Das eidgenössische Glaubensconcordat von 1525, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 14 (1889), S. 263–355.
- PFYFFER VON ALTISHOFEN Kasimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, 2 Bände, Zürich 1850–1852.
- RUCHAT Abraham, Histoire de la Réformation de la Suisse, hg. von Louis Vulliemin, 7 Bände, Nyon, Paris, Lausanne 1835–1838.
- SCHMITT Martin, Histoire du Diocèse de Lausanne, in: Mémorial de Fribourg 5/6 (1858/59).
- TILLIER Anton von, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern. Von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, 6 Bände, Bern 1838–1840.
- VEUILLOT Louis, Les pèlerinages de Suisse, Paris (1839), 28. Auflage, Tours 1928.

9.2.2 Literatur ab dem 20. Jahrhundert (Auswahl)

- ADAM Renaud, Peter Falck (ca. 1468–1519) et ses livres: retour sur une passion, in: SZG 56 (2006), S. 253–272.
- ALTERMATT Urs, BOSSHART-PFLUGER Catherine, PYTHON Francis, Katholiken und Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, in: SZG 41 (1991), S. 493–511.
- ALTERMATT Urs, Die Universität Freiburg auf der Suche nach Identität. Essays zur Kultur- und Sozialgeschichte der Universität Freiburg im 19. und 20. Jahrhundert, Freiburg 2009.
- DERS., Universität Freiburg: Der langsame Abschied vom katholischen Profil, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 101 (2007), S. 449–461.
- DERS., Säkularisierung der Kirchengeschichte – Notizen zur Biografie der ZSKG, in: ZSKG 90 (1996), S. 7–35.
- DERS., Kirchengeschichte im Wandel: Von den kirchlichen Institutionen zum katholischen Alltag, in: ZSKG 87 (1993), S. 9–31.
- AMMANN Hektor, Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter, in: Fribourg – Freiburg 1157–1481, éd. par la Société d'histoire et le «Geschichtsforschender Verein» avec l'appui de la Ville et de l'Etat à l'occasion du huitième centenaire de la fondation de Fribourg, Freiburg 1957, S. 184–229.
- ANDENMATTEN Bernard, La Lance, in: HS III/4, Basel 2006, S. 140–172.
- DERS., RAEMY Daniel de, L'ancienne chartreuse de La Lance. Approche historique et architecturale, in: RHV 108 (2000), S. 5–74.
- ANDREY Georges, Staat, Verwaltung und Regierung im Ancien Régime, in: HLS, Freiburg (Kanton), Bd. 4, Basel 2005, S. 733–734.

- DEBS., La «Ville et République» de Fribourg sous le règne du baron d'Alt (1737–1770). Essai sur les Lumières patriciennes, in: *Annales Benjamin Constant* 18/19 (1996), S. 205–228.
- ANDREY Ivan, Le commandeur Pierre d'Englisberg. Rhodes à Fribourg, in: *Freiburger Kulturgüter* 20 (2014), S. 32–47.
- DEBS., Englisberg, ou les dessous de retables, in: STEINAUER Jean (Hg.), *Fribourg au temps de Fries*, in: *Pro Fribourg* 137 (2002), S. 37–41.
- DEBS., *Freiburger Retabel aus der Zeit von Hans Fries*, in: VILLIGER Verena, SCHMID Alfred A. (Hg.), *Hans Fries. Ein Maler an der Zeitenwende*, Zürich 2001, S. 69–88.
- ANGST Markus, Warum Solothurn nicht reformiert wurde, in: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 56 (1983), S. 5–29.
- APPENZELLER Gotthold, Die Vereinbarungen der Stände Solothurn und Bern über die kirchlichen Verhältnisse im Bucheggberg vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 29 (1956), S. 222–245.
- BÄHLER Eduard, Jean Le Comte de la Croix, réformateur à Grandson. Contribution à l'histoire de la Réformation dans la Suisse romande. Traduction française par Emile BUTTICAZ, Lausanne 1912.
- BARTLOME Niklaus, FLÜCKIGER STREBEL Erika, Die Feuersbrunst in Bern vom 19. April 1535, in: HOLENSTEIN André et al. (Hg.), *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2006, S. 382–384.
- BARTOLINI Lionel, Une résistance à la réforme dans le pays de Neuchâtel. Le Landeron et sa région (1530–1562), Neuenburg 2006.
- DEBS., Liberté de conscience dans le vocabulaire français: une genèse romande (1530–1560), in: MOREROD Jean-Daniel et al. (Hg.), *La Suisse occidentale et l'Empire*, Lausanne 2004, S. 105–121.
- DEBS., avec la collaboration de Jean-Daniel Morerod, Autonomie des communautés et liberté de conscience. L'argumentation des confédérés et de leurs alliés face à un îlot confessionnel (1531–1561), in: *traverse* 3 (2000), S. 56–66.
- BEDOUELLE Guy et al., Humanismus und Reformation, in: RUFFIEUX Roland (Hg.), *Geschichte des Kantons Freiburg*, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 301–341.
- BERGMANN Uta, *Die Freiburger Glasmalerei des 16. bis 18. Jahrhunderts*, 2 Bände, Bern (etc.) 2014.
- BERTHOUD Gabrielle, MEYLAN Henri, Notes sur les cordeliers de Grandson au temps de la Réforme, in: *RHV* 79 (1971), S. 21–40.
- BINZ-WOHLHAUSER Rita, Un coup d'œil sur la culture savante à Fribourg au début du XVI^e siècle. Existe-t-il un cercle humaniste à Fribourg autour de Peter Falck?, in: *AF* 77 (2015), S. 25–34.
- DIES., *Zwischen Glanz und Elend. Städtische Elite in Freiburg im Üchtland (18. Jahrhundert)*, Zürich 2014.
- DIES., Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540: Unruheherd oder gefestigtes Stift?, in: *FG* 91 (2014), S. 87–121.
- BISE Gabriel, Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles, in: *AF* 55 (1979/80), S. 5–114.
- BLAKELEY James J., Neither Catholic nor Reformed. The Challenges Faced by Pierre Viret, Guillaume Farel, and the First Reformers in the Jointly Held Territories,

- in: CROUSAZ Karine, SOLFAROLI CAMILLOCCI Daniela (Hg.), *Pierre Viret et la diffusion de la Réforme. Pensée, action, contextes religieux*, Lausanne 2014, S. 255–267.
- BODMER Walter, *L'évolution de l'économie alpestre et du commerce de fromages du XVI^e siècle à 1817 en Gruyère et au Pays d'Enhaut*, in: AF 48 (1967), S. 5–162.
- BONORAND Conradin, *Vadian und die Ereignisse in Italien im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Personenkommentar III zum Vadianischen Briefwerk*, St. Gallen 1985.
- DERS., HAFFTER Heinz (Hg.), *Die Dedikationsepisteln von und an Vadian. Personenkommentar II zum Vadianischen Briefwerk*, St. Gallen 1983.
- BOSSON Alain, *Dictionnaire biographique des médecins fribourgeois (1311–1960)*, Freiburg 2009.
- DERS., *L'Atelier typographique de Fribourg (Suisse). Bibliographie raisonnée des imprimés 1585–1816*, Freiburg 2009.
- DERS., *Le Fribourg du baron d'Alt au miroir des encyclopédies: quelques éclairages historiographiques*, in: KUB FREIBURG (Hg.), «Freyburg auch Fryburg». *Stadtansichten aus dem Zeitalter der Aufklärung*, Freiburg 2007, S. 59–69.
- BRAUN Patrick, *Die Johanniter von Freiburg*, in: HS IV/7, Basel 2006, S. 200–231.
- DERS., *La Maigrauge*, in: HS III/3, Bern 1982, S. 797–830.
- BRASEY Gustave, *Le Chapitre de l'insigne et exempte Collégiale de Saint-Nicolas à Fribourg, Suisse, 1512–1912. Notice historique*, Freiburg 1912.
- BRUENING Michael W., *Le premier champ de bataille du calvinisme. Conflits et Réforme dans le Pays de Vaud 1528–1559*, Lausanne 2011.
- BRUENING Michael, CROUSAZ Karine, *Les actes du synode de Lausanne (1538). Un rapport sur les résistances à la Réforme dans le pays de Vaud (Introduction, édition et traduction)*, in: RHV 119 (2011), S. 89–126.
- BÜCHI Albert, *Arnold Welsink von Winterswyck*, in: ZSKG 25 (1931), S. 254–260.
- DERS., *Glareans Schüler in Paris (1517–1522) nebst 15 ungedruckten Briefen*, in: *Der Geschichtsfreund* 83 (1928), S. 150–209.
- DERS., *Peter Girod und der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg*, in: ZSKG 18 (1924), S. 1–21, 305–323.
- DERS., *Les processions pour demander d'être préservé de la peste en 1519*, in: AF 11 (1923), S. 64–67.
- DERS., *Hans Salat in Freiburg*, in: FG 18 (1911), S. 152–162.
- DERS., *Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen*, in: FG 14 (1907), S. 128–160.
- DERS., *Die Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 30 (1905), S. 197–326.
- DERS., *Die freiburgische Geschichtschreibung in neuerer Zeit*, Freiburg 1905.
- BÜSSER Fritz, *Das katholische Zwinglibild. Von der Reformation bis zur Gegenwart*, Zürich 1968.
- CAMPICHE Michel, *La Réforme en Pays de Vaud 1528–1619*, Lausanne 1985.
- CASTELLA Gaston, *Histoire du canton de Fribourg depuis les origines jusqu'en 1857*, Freiburg 1922.
- DERS., *Un mémoire inédit du chancelier François Gurnel (1521–1585)*, in: ASHF 11 (1921), S. 425–531.

- DERS., L'intervention de Fribourg lors de la conquête du Pays de Vaud, in: AF 7 (1919), S. 89–105.
- CLAESSEN Frank, Surprises dans un livre de raison: le liber Houlardi, in: CROUSAZ Karine et al., Réformes religieuses en Pays de Vaud, in: RHV 119 (2011), S. 228–257.
- CROUSAZ Karine, SOLFAROLI CAMILLOCCI Daniela (Hg.), Pierre Viret et la diffusion de la Réforme. Pensée, action, contextes religieux, Lausanne 2014.
- CROUSAZ Karine, Un témoignage sur la régulation politique de la division confessionnelle: la chronique de Guillaume de Pierrefleur, in: FORCLAZ Bertrand (dir.), L'expérience de la différence religieuse dans l'Europe moderne (XVI^e–XVII^e siècles), Neuenburg 2013, S. 47–66.
- DELLSPERGER Rudolf, Zehn Jahre bernischer Reformationgeschichte (1522–1532). Eine Einführung, in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, AHVB 64/65 (1980/81), S. 25–59.
- DOMMANN Hans, Das Gemeinschaftsbewusstsein der V Orte in der alten Eidgenossenschaft, in: Der Geschichtsfreund 96 (1943), S. 115–229.
- DERS., Die Korrespondenz der V Orte im zweiten Kappelerkrieg, in: Der Geschichtsfreund 86 (1931), S. 134–273.
- DORAND Jean-Pierre, La ville de Fribourg de 1798 à 1814. Les municipalités sous l'Hélicon et la Médiation, une comparaison avec d'autres Villes-Etats de Suisse, Freiburg 2006.
- DORTHE Lionel, Brigands et criminels d'habitude. Justice et répression à Lausanne 1475–1550, Lausanne 2015.
- DUBLER Anne-Marie, Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern, Baden 2013.
- DUCREST François, Les processions au temps passé dans le canton de Fribourg, in: ASHF 8 (1903), S. 92–134.
- DUPRAZ Emmanuel, Introduction de la Réforme par le «Plus» dans le bailliage d'Orbe-Echallens, Freiburg 1916.
- DERS., Le Coutumier du bailliage d'Echallens, in: RHV 23 (1915), S. 129–137.
- DERS., Les baillis d'Orbe et d'Echallens, in: RHV 12 (1904), S. 1–12.
- ELSENER Ferdinand, Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 86 (1969), S. 238–281.
- ENGAMMARE Max, Des pasteurs sans pasteur. Historiographie de la Réforme en Suisse romande, 1956–2008, in: Archiv für Reformationgeschichte 100 (2009), S. 88–115.
- FÄSSLER Adelheid, Die Wandmalereien im Schultheissenhaus zu Murten. Ikonographie und Versuch einer geistesgeschichtlichen zeitlichen und stilistischen Einordnung, in: FG 57 (1970–1971), S. 153–207.
- FELLER Richard, BONJOUR Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2 Bände, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Basel 1979.
- FELLER Richard, Geschichte Berns, 4 Bände, 2., korr. Auflage, Bern 1974.
- DERS., Die schweizerische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, mit Beiträgen von Giuseppe ZOPPI und Jean R. VON SALIS, Zürich, Leipzig 1938.
- DERS., Der Staat Bern in der Reformation, Bern 1929.

- FLEISCHLIN Bernhard, Schweizerische Reformationsgeschichte, 2 Bände, Stans 1907–1908.
- FLÜCKIGER Ernst, Die Reformation in der gemeinen Herrschaft Murten und die Geschichte der reformierten Kirche im Murtenbiet und im Kanton Freiburg, hg. von der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Freiburg, Murten 1930.
- FONTAINE Alexandre, Schweizer Historiker und transnationaler Erzieher. Der Freiburger Alexandre Daguet (1816–1894), in: FG 92 (2015), S. 131–158.
- DERS., La fabrication d'un roman cantonal. Alexandre Daguet (1816–1894): une histoire pour les Fribourgeois, in: AF 76 (2014), S. 47–56.
- DERS., Transferts culturels et déclinaisons de la pédagogie européenne. Le cas franco-romand au travers de l'itinéraire d'Alexandre Daguet (1816–1894). PhD Thesis, Genf 2013, <https://unige.academia.edu/AlexandreFontaine>.
- DERS., Alexandre Daguet (1816–1894). Racine et formation d'un historien libéral-national oublié. Unveröffentlichte Masterarbeit, Freiburg 2005.
- FRITSCHI Ramona, «Se fauffiller avec plus que soi». Einblicke in die Selbstdarstellung des Freiburger Schultheissen François-Joseph-Nicolas d'Alt de Tiefenthal (1689–1770), in: FG 90 (2013), S. 135–153.
- GAMPER Rudolf, HÄCHLER Fredi, Personenkommentar I–IV zum Vadianischen Briefwerk von Conradin Bonorand: Gesamtregister, St. Gallen 2001.
- GAMPP Axel Christoph, Sprudelnde Moral. Die Ikonographie des Friburger Brunnenprogramms als Ausdruck geistig-moralischer Aufrüstung im 16. Jahrhundert, in: RIPPMMANN Dorothee, SCHMID Wolfgang, SIMON-MUSCHEAD Katharina (Hg.), «... zum allgemeinen statt nutzen». Brunnen in der europäischen Stadtgeschichte, Trier 2008, S. 24–36.
- GARTENMEISTER Marion, Brunnen im Stadtbild. Ikonographie und Repräsentationsformen in Freiburg des 16. Jahrhunderts, in: SCHMIDT Hans-Joachim (Hg.), Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter, Münster 2010, S. 115–148.
- DIES., Sakrale Brunnenikonographie als politische Aussage der städtischen Obrigkeit im konfessionellen Zeitalter. Der Samaritanerbrunnen in Freiburg im Üchtland, in: RIPPMMANN Dorothee, SCHMID Wolfgang, SIMON-MUSCHEAD Katharina (Hg.), «... zum allgemeinen statt nutzen». Brunnen in der europäischen Stadtgeschichte, Trier 2008, S. 37–46.
- GASSER Stephan, SIMON-MUSCHEAD Katharina, FRETZ Alain, Die Freiburger Skulptur des 16. Jahrhunderts. Herstellung, Funktion und Auftraggeberschaft, 2 Bände, Petersberg 2011.
- DIES., Die spätgotischen Altarretabel der alten Pfarrkirche von Jaun, in: FG 85 (2008), S. 91–107.
- GASSER Stephan, SIMON-MUSCHEAD Katharina, FRETZ Alain, Berne et Fribourg, rivalet et complices. Sculpture, politique et religion au temps de la Réformation, in: AF 73 (2011), S. 9–20.
- GILLIARD Charles, Die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner, übersetzt von Dr. Hans Strahm, Bern 1941.
- GORDON Bruce, The Swiss Reformation, Manchester 2002.
- GROSSE Christian, Guillaume Farel (1489–1565), in: HOLENSTEIN André et al. (Hg.), Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 188.

- GRUBER Eugen, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968.
- GRÜTER Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945.
- GUGGISBERG Hans Rudolf, The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation. Some Preliminary Reflections, in: DERS., Zusammenhänge in historischer Vielfalt: Humanismus, Spanien, Nordamerika. Eine Aufsatzsammlung hg. unter der Mitarbeit von Christian WINDLER, Basel 1994, S. 115–133.
- GUGGISBERG Kurt, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958.
- GUTZWILLER Hellmut, Freiburg und Solothurn im Kampf um die Gleichstellung mit den VIII alten Orten, 1481–1512, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 475–491.
- DERS., Die Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn vom Stanserverkommnis bis zum Beginn der Reformation. Ihre gemeinsame Bündnispolitik und ihr Verhältnis zu Bern und den übrigen eidgenössischen Orten, in: FG 50 (1960/61), S. 49–81.
- DERS., Die Zünfte in Freiburg i. Ue. (1460–1650), Freiburg 1949.
- GYGER Patrick J., L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg 1475–1505, Lausanne 1998.
- HACKE Daniela, Zwischen Konflikt und Konsens. Zur politisch-konfessionellen Kultur in der Alten Eidgenossenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 32/4 (2005), S. 575–604.
- HEAD Randolph, Unerwartete Veränderungen und die Herausbildung einer nationalen Identität. Das 16. Jahrhundert, in: KREIS Georg (Hg.) Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 192–245.
- HAEFLIGER Hans, Solothurn in der Reformation, Solothurn 1945.
- HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN (Hg.), 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, AHVB 64/65 (1980/81).
- HOLENSTEIN André, Reformation und Konfessionalisierung in der Geschichtsforschung der Deutschschweiz, in: Archiv für Reformationsgeschichte 100 (2009), S. 65–87.
- DERS., Die gewaltsame Durchsetzung der Reformation im Berner Oberland 1528, in: DERS. et al. (Hg.), Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 164–167.
- JAQUEMARD André, Le régime des deux Etats Souverains à Echallens, in: RHV 44 (1936), S. 276–290.
- JORIO Marco, Oskar Vasella (1904–1966) – ein bedeutender Reformationshistoriker, in: ZSKG 90 (1996), S. 83–99.
- JÖRG Ruth, Johannes Salat (1498–1561). Wie ein Handwerker zum Beamten wird und eine Chronik der Reformationszeit verfasst, in: Der Geschichtsfreund 141 (1988), S. 211–224.
- JUCKER Michael, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- KÖRNER Martin, Les répercussions de l'expansion territoriale sur les finances publiques fribourgeoises au XVI^e siècle, in: GAUDARD Gaston, PFAFF Carl, RUFFIEUX Roland (Hg.), Fribourg: ville et territoire, Freiburg 1981, S. 124–138.

- DESS., Solidarités financières suisses au XVI^e siècle. Contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des cantons suisses et des Etats voisins, Lausanne 1980.
- KOHLI Werner, Verwaltung und Recht der gemeinen Herrschaft Grasburg-Schwarzenburg 1423–1798, Schwarzenburg 1939.
- KURMANN Peter (Hg.), Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg. Brennspiegel der europäischen Gotik, Lausanne, Freiburg 2007.
- LADNER Pascal, Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalter, in: RUFFIEUX Roland (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, S. 167–205.
- LAU Thomas, Patria catholica. Patrizische Dominanz und regionale Identitätsbildung im Stand Freiburg im 17. Jahrhundert, in: STEINAUER Jean, GEMMINGEN Hubertus von (Hg.), Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg. Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht, Freiburg 2010, S. 85–102.
- LAVATER Hans Rudolf, Zwingli und Bern, in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, AHVB 64/65 (1980/81), S. 60–103.
- LEISIBACH Joseph, Les antiphonaires de St-Nicolas à Fribourg, éd. par Chapitre St-Nicolas de Fribourg, Archives de l'Etat de Fribourg, Freiburg 2014.
- DESS., Le premier cercle humaniste fribourgeois: autour de Pierre Falck, in: Joseph LEISIBACH, Simone DE REYFF (Hg.), Bonae Litterae. Trois siècles de culture fribourgeoise à travers les livres (XVI^e–XVII^e siècles), Freiburg 1996, S. 16–23.
- LEUGGER Emanuel, Herrschaft und das Kapitel von St. Nikolaus im 18. Jahrhundert, in: STEINAUER Jean, GEMMINGEN Hubertus von (Hg.), Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg. Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht, Freiburg 2010, S. 113–124.
- LYON Christine, Le clergé vaudois au moment de la Réforme. Tentative de recensement, d'identification et destinée, in: CROUSAZ Karine et al., Réformes religieuses en Pays de Vaud. Ruptures, continuités et résistances, in: RHV 119 (2011), S. 75–87.
- MAGNIN Adolphe, Pèlerinages fribourgeois, 2. Auflage, Freiburg 1928.
- MAISSEN Thomas, Geschichte der Schweiz, Baden 2010.
- DESS., Konfessionskulturen in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft. Eine Einführung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 101 (2007), 225–246.
- DESS., Literaturbericht Schweizer Humanismus, in: SZG 50 (2000), S. 515–544.
- METZGER Franziska, Religion, Geschichte, Nation. Katholische Geschichtsschreibung in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert – kommunikationstheoretische Perspektiven. Dissertation, Stuttgart 2010.
- DIES., Die Konfession der Nation. Katholische Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur der Reformation in der Schweiz zwischen 1850 und 1950, in: ZSKG 97 (2003), S. 145–164.
- DIES., Die kulturgeschichtliche Wende in der zeitgeschichtlichen Freiburger Katholizismusforschung. Ein Forschungsbericht, in: ZSKG 96 (2002), S. 145–170.
- MEYER Helmut, Der Zweite Kappeler Krieg. Die Krise der schweizerischen Reformation, Zürich 1976.

- MORARD Nicolas, Eine kurze Blütezeit: Die Freiburger Wirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert, in: RUFFIEUX Roland (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 227–274.
- MÜLLER Harald, Habit und Habitus, Tübingen 2006.
- NAEF Henri, Les origines de la Réforme à Genève, Genf, Paris 1936.
- DERS., Bezanson Hugues. Son ascendance et sa posterité, ses amis fribourgeois, Genf 1934.
- NIQUILLE Jeanne, Fribourg au secours du couvent de Payerne (1536), in: ZSKG 57 (1963), S. 97–106.
- DIES., La chronique fribourgeoise du doyen Fuchs, in: ZSKG 27 (1933), S. 100–106.
- OBERHOLZER Paul, Die Kanoniker von St. Nikolaus in Freiburg im Spiegel des ersten Kapitelsmanuals (1578–1596), in: FG 93 (2016), S. 107–164.
- PFISTER Ulrich, Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz. Eine strukturalistische Interpretation, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 101 (2007), S. 257–312.
- PEYER Hans Conrad, Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14. bis 16. Jh., in: FG 61 (1977), S. 17–41.
- PYTHON Francis, Les singularités d'une «citadelle catholique», in: DERS. et al. (Hg.), Fribourg. Une ville aux XIX^e et XX^e siècles / Freiburg. Eine Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Freiburg 2007, S. 386–399.
- DERS., La «Revue d'histoire ecclésiastique suisse» 1907–2006: l'apport de la Suisse romande, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 100 (2006), S. 79–85.
- DERS., De la «religion en danger» à la «mission de Fribourg», in: AF 61/62 (1994/97), S. 197–206.
- DERS., Les histoires du canton de Fribourg aux XIX^e et XX^e siècles. Miroirs d'un monopole francophone?, in: FG 70 (1993), S. 87–105.
- DERS., Mgr Etienne Marilley et son clergé à Fribourg au temps du Sonderbund, 1846–1856. Intervention politique et défense religieuse, Freiburg 1987.
- QUERVAIN Theodor de, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, Bern 1928.
- RAEMY Daniel de, Grandson VD. Le bourg et le château, Bern 1987.
- RAPPO Lucas, Strambino. Un évêque sous surveillance, d'après le journal du conseiller Python (1675–1676), Freiburg 2014.
- REINHARDT Volker, Die Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis heute, München 2011.
- DERS., Konfessionelles Zeitalter, Aufklärung und Revolution 1530–1803, in: KURMANN Peter (Hg.), Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg. Brennspiegel der europäischen Gotik, Lausanne, Freiburg 2007, S. 30–36.
- DERS., Versöhnung im Zeichen der Vernunft. Der Zürcher Johann Jacob Leu schreibt über Freiburg, in: KUB FREIBURG (Hg.), «Freyburg auch Fryburg». Stadtansichten aus dem Zeitalter der Aufklärung, Freiburg 2007, S. 49–54.
- REYMOND Maxime, La paroisse d'Orbe, in: La semaine catholique 45–48, 50 (1914), S. 731–734, 759–763, 784–787, 814–816.
- RIVIER Théodore, La Réformation dans le bailliage de Morat, Freiburg 1930.
- ROMER Hermann, Kriegerehre und Rechtsdiskurs. Die Funktion des Ehrencodes in den zürcherischen Reislaufprozessen des 16. Jahrhunderts, in: FURRER Norbert,

- HUBLER Lucienne, TOSATO-RIGO Danièle (Hg.), *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*, Zürich 1997, S. 205–215.
- DEBS., *Herrschaft, Reiselauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert*, Zürich 1995.
- RUBLI Markus F., *Murten. Gegenwart und Vergangenheit*, Bern, Murten 2002.
- RÜCK Peter, *Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565–1598*, in: SZG 18 (1968), S. 459–497.
- DEBS., *Die letzten Versuche Sebastians von Montfaucon (1517–1560) zur Wiederherstellung der bischöflichen Verwaltung in den katholischen Teilen der Diözese Lausanne*, in: SZG 16 (1966), S. 1–19.
- DEBS., *Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne*, in: ZSKG 59 (1965), S. 297–327.
- DEBS., *Freiburg und das Konzil von Trient*, in: ZSKG 59 (1965), S. 177–192.
- RÜEGG Ferdinand, *Freiburgs feste Polizeihand um 1550 und Einschränkung von Bürgerrechten aus zeitgeborener Not*, in: FG 40 (1947), S. 66–80.
- RUFFIEUX Roland et al. (Hg.), *Geschichte der Universität Freiburg, Schweiz, 1889–1989. Institutionen, Lehre und Forschungsbereiche*, 3 Bände, Freiburg 1991/92.
- DEBS. et al. (Hg.), *Geschichte des Kantons Freiburg*, 2 Bände, Freiburg 1981.
- DEBS. (Hg.), *Encyclopédie du canton de Fribourg*, 2 Bände, Freiburg 1977.
- SAUERBORN Franz-Dieter, *Die Beziehungen des Humanisten Heinrich Loriti Glarean (1488–1563) zu Freiburg i. Ü. Die Vermittlung Freiburger Prediger, Lehrer und Musiker nach Freiburg i. Ü. als Glareans Beitrag zur Gegenreformation*, in: *Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins «Schau-ins-Land»*. Jahreshft 107 (1988), S. 69–85.
- SCHNYDER Caroline, *Reformation*, in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 168–174.
- DIES., *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002.
- SCHMIDT Hans Joachim, *Geschichte der Kirche St. Nikolaus vom Mittelalter bis in das frühe 20. Jahrhundert*, in: KURMANN Peter (Hg.), *Die Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg. Brennspeigel der europäischen Gotik*, Lausanne, Freiburg 2007, S. 14–29.
- SCHMIDT Heinrich Richard, *Macht und Reformation in Bern*, in: HOLENSTEIN André et al. (Hg.), *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2006, S. 15–22.
- DEBS., *Die Reformation im Reich und in der Schweiz als Handlungs- und Sinnzusammenhang*, in: BRADY Thomas A. et al. (Hg.), *Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, München 2001, S. 123–157.
- DEBS., *Stadtreformation in Bern und Nürnberg – ein Vergleich*, in: ENDRES Rudolf (Hg.), *Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete*, Erlangen 1990, S. 81–119.
- SCHÖPFER Hermann, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, Bd. 5: Der Seebezirk II*, Basel 2000.
- DEBS., *Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, Bd. 4: Der Seebezirk I*, Basel 1989.
- DEBS., *Der Münsterschatz*, in: LEHNHERR Yvonne, SCHÖPFER Hermann, *Der Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters in Freiburg. Ausstellungskatalog, Museum für Kunst und Geschichte*, Freiburg 1983, S. 36–38.
- SCHULZE Willy, *Freiburgs Krieg gegen Savoyen 1447–1448. Kann sich eine mittelalterliche Stadt überhaupt noch einen Krieg leisten?*, in: FG 79 (2002), S. 7–55.

- SEITZ Johann Karl, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü., in: FG 17 (1910), S. 1–135.
- SERVICE DES BIENS CULTURELS FRIBOURG (Hg.), La commanderie de Saint-Jean de Jérusalem à Fribourg, in: Freiburger Kulturgüter 20 (2014).
- SIEBER Marc, Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft 1460 bis 1529. Eidgenössische Studenten in Basel, Basel 1960.
- SIMON-MUSCHEID Katharina, La guerre des crucifix (1484–1522). Eglise Saint-Nicolas vs commanderie de Saint-Jean, in: AF 72 (2010), S. 23–30.
- DIES., GASSER Stephan (Hg.), Die spätgotische Skulptur Freiburgs i. Ue. im europäischen Kontext. Akten des Internationalen Kolloquiums, Freiburg 2009.
- DIES., Jean Furno: Frommer Stifter, politischer Intrigant und «Freund der Eidgenossen», in: DIES., GASSER Stephan (Hg.), Die spätgotische Skulptur Freiburgs i. Ue. im europäischen Kontext, Freiburg 2009, S. 281–307.
- STEINAUER Jean, Die Republik der Chorherren. Eine Geschichte der Macht in Freiburg i. Ue. Aus dem Französischen von Hubertus von Gemmingen, Baden 2012.
- DERS., GEMMINGEN Hubertus von (Hg.), Das Kapitel St. Nikolaus. Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht, Freiburg 2010.
- STUDER IMMENHAUSER Barbara, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550, Ostfildern 2006.
- SULSER Mathias, Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922.
- TEUSCHER Simon, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln 1998.
- TOSATO-RIGO Danièle, Vivre dans un bailliage mixte: le cas d’Orbe-Echallens, in: HOLENSTEIN André et al. (Hg.), Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 127.
- TREMP Ernst, Ein Freiburger «Europäer», begraben in Rhodos: Peter Falck (um 1468–1519) und sein Humanistenkreis, in: FEDRIGO Claudio, BUCHILLER Carmen, FOERSTER Hubert (Hg.), Fribourg sur les chemins de l’Europe, Freiburg 2000, S. 59–65.
- TREMP-UTZ Kathrin, Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528, Bern 1985.
- DIES., Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung bis zur Aufhebung, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 46/2 (1984), S. 55–110.
- ULDRY Jean-Maurice, Alexandre Daguet, in: Cahiers du Musée gruérien 5 (2005), S. 74–79.
- DERS., «L’Emulation»: 1841–46, 1852–56: Analyse de la première revue culturelle fribourgeoise. Unpublizierte Lizentiatsarbeit, Freiburg 2003.
- USTERI Emil, Ein Anschlag adliger und junkerlicher Verschwörer gegen einen Vertreter Frankreichs in der Eidgenossenschaft, in: ZSG 23 (1943), S. 579–608.
- DERS., Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925.
- UTZ TREMP Kathrin, Unsere Liebe Frau von Oberbüren. Eine wundertätige Muttergottes im Dienst der Stadt Bern (um 1500), in: SIMON-MUSCHEID Katharina,

- GASSER Stephan (Hg.), Die spätgotische Skulptur Freiburgs i. Ue. im europäischen Kontext, Freiburg 2009, S. 367–386.
- DIES., Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und «imaginäre» Sekten im Spätmittelalter (MGH Schriften 59), Hannover 2008.
- DIES., Un nom, des images et des reliques, in: STEINAUER Jean (Hg.), Saint Nicolas. Les aventures du patron de Fribourg, Fribourg 2005, S. 19–38.
- DIES., Von der Häresie zur Hexerei. Waldenser- und Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg (1399–1442), in: SZG 52 (2002), S. 115–121.
- DIES., Denunzianten und Sympathisanten. Städtische Nachbarschaften im Freiburger Waldenserprozess von 1430, in: *traverse* 2 (2002), S. 94–108.
- DIES. (Hg.), Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland (1399–1439), Hannover 2000.
- DIES., Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430), Freiburg 1999.
- DIES., Freiburg, katholische Hochburg schon vor der Reformation?, in: AF 61/62 (1994–1997), S. 207–212.
- VASELLA Oskar, Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrise, Münster 1958.
- DESS., Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte 1527–1529, Freiburg 1951.
- DESS., Die Ursachen der Reformation in der deutschen Schweiz, in: ZSG 27 (1947), S. 401–424.
- VERMEULEN Adeodatus, Der Augustiner Konrad Treger. Die Jahre seines Provinzialates 1518–1542, Rom 1962.
- VICAIRE Marie-Humbert, REYFF-GLASSON Simone de, PRONGUÉ Bernard, Katholische Reform und Freiburgs Aussenpolitik im 16. Jahrhundert, in: RUFFIEUX Roland (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 343–376.
- VICAIRE Marie-Humbert, L'Eglise catholique. Le poids de l'histoire jusqu'au II^e Concile du Vatican, in: RUFFIEUX Roland (Hg.), Encyclopédie du canton de Fribourg, Bd. 1, Freiburg 1977, S. 76–81.
- VILLIGER Verena, Monter à Bourguillon. La mise en scène du sacré aux portes de Fribourg, in: AF 72 (2010), S. 31–42.
- DIES., Und werktags Gemälde. Freiburger Tafelmalerei des 16. Jahrhunderts, in: SIMON-MUSCHEID Katharina, GASSER Stephan (Hg.), Die spätgotische Skulptur Freiburgs i. Ue. im europäischen Kontext, Freiburg 2009, S. 153–177.
- DIES., 1530–1580: éclipse de peinture. Le siècle des réformes en deux ou en trois dimensions, in: AF 70 (2008), S. 21–38.
- VOGT Marianne, Johann Jacob Leu (1689–1768). Ein zürcherischer Magistrat und Polyhistor, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 48 (1976), S. 1–243.
- VUILLEUMIER Henri, Histoire de l'Eglise réformée du Pays de Vaud sous le régime bernois, Bd. 1, Lausanne 1927.
- WACKERNAGEL Hans Georg et al. (Hg.), Die Matrikel der Universität Basel, 5 Bände, Basel 1951–1980.
- WAEBER Louis, La réaction du gouvernement de Fribourg au début de la Réforme, in: ZSKG 53 (1959), S. 105–124, 213–232, 290–318.

- DERS., Un curé, le doyen Löubli de Berne, dont Fribourg eut de la peine de se débarrasser, in: ZSKG 48 (1954), S. 1–16, 275–305; 49 (1955), S. 34–42, 107–124.
- DERS., Le prédicateur de Fribourg et son conflit avec Berne au moment de la Réformation, in: ZSKG 45 (1951), S. 1–12, 115–145.
- DERS., Berne et Fribourg en conflit avec un cardinal au sujet de l'abbaye de Filly, in: ZSKG 39 (1945), S. 111–119, 182–200, 259–290.
- DERS., Efforts conjugués de Berne et Fribourg pour doter leurs Chapitres, in: ZSKG 32 (1938), S. 125–144, 193–212.
- DERS., Constitutions synodales inédites du prévôt Schnewwly, in: ZSKG 30 (1936), S. 225–237, 320–334; 31 (1937), S. 45–58, 97–122.
- WAEBER-ANTIGLIO Catherine, CHATTON Etienne, Die Baukunst des Mittelalters und der Renaissance, in: RUFFIEUX Roland (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 377–419.
- WAGNER Adalbert, Peter Falcks Bibliothek und humanistische Bildung, Bern 1926.
- WALDER Ernst, Reformation und moderner Staat, in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, AHVB 64/65 (1980/81), S. 441–583.
- WICKI Hans, Der Augustinerkonvent Freiburg im Üchtland im 16. Jahrhundert, in: FG 39 (1946), S. 3–49.
- WILDERMANN Ansgar, Grandson (Benediktiner), in: HS III/1, Bern 1986, S. 735–743.
- DERS., Franziskanerkloster Grandson, in: HS V/1, Bern 1978, S. 381–390.
- WÜRGLER Andreas, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013.
- DERS., Aushandeln statt prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem deutschen Reich (1500–1800), in: *traverse* 3 (2001), S. 25–38.
- YERLY Frédéric, Regard sur la production francophone, in: ZSKG 90 (1996), S. 119–154.
- ZAHND Urs Martin, «Wir sind willens ein kronick beschriben ze lassen». Bernische Geschichtsschreibung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 67/1 (2005), S. 37–61.
- DERS., Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt, Bern 1979.
- ZEHNDER-JÖRG Silvia, «Um Himmels Willen». Die Freiburger des 16. Jahrhunderts angesichts Feuersbrunst, Blitzschlag und anderen Naturkatastrophen, in: JERMINI Annick, MARGUERON Cédric (Hg.), in Zusammenarbeit mit GEMMINGEN Hubertus von, L'histoire, l'incendie: éclairages. Actes du colloque réuni les 9 et 10 juin 2011 à Fribourg, en prélude au bicentenaire de l'Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments, Freiburg 2012, S. 57–74.
- DIES., La grande chronique de François Rudella, in: AF 68 (2006), S. 23–36.
- ZIMMERMANN Josef, Peter Falk. Ein Freiburger Staatsmann und Heerführer, in: FG 12 (1905), S. 1–151.
- ZURICH Pierre de, Généalogie de la famille de Praroman, in: AF 45 (1962), S. 23–94.
- ZÜND André, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz, Basel 1999.